



**Vereinte Nationen**

**Resolutionen  
und  
Beschlüsse**

**der sechsfundfünfzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I  
Resolutionen  
12. September – 24. Dezember 2001**

**Generalversammlung**  
**Offizielles Protokoll · Sechsfundfünfzigste Tagung**  
**Beilage 49 (A/56/49)**

**Resolutionen  
und  
Beschlüsse**

**der sechsfundfözigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I**

**Resolutionen**

12. September – 24. Dezember 2001

Generalversammlung  
Offizielles Protokoll • Sechsfundfözigste Tagung  
Beilage 49 (A/56/49)



Vereinte Nationen • New York 2002

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 12. September bis 24. Dezember 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C, Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

\*

\* \*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

| <i>Abschnitt</i>                                                                                                                             | <i>Seite</i> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss .....                                                                               | 1            |
| II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses .....                                                                         | 117          |
| III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische<br>Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)..... | 173          |
| IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....                                                                         | 223          |
| V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses .....                                                                         | 287          |
| VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses .....                                                                        | 437          |
| VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....                                                                      | 507          |

\* \* \*

## ANHÄNGE

|                                            |     |
|--------------------------------------------|-----|
| I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte ..... | 551 |
| II. Verzeichnis der Resolutionen .....     | 563 |



## I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

### ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>       | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------|--------------|
| 56/1          | Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika (A/56/L.1) .....                                                                                                                                                                                  | 1            | 12. September 2001 | 3            |
| 56/2          | Friedensuniversität (A/56/L.4 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                            | 31           | 22. Oktober 2001   | 3            |
| 56/3          | Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/56/L.6) .....                                                                                                                                                                                                                   | 25           | 30. Oktober 2001   | 4            |
| 56/4          | Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten (A/56/L.8 und Add.1) .....                                                                                                                           | 171          | 5. November 2001   | 4            |
| 56/5          | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/56/L.5 und Add.1) .....                                                                                                                          | 28           | 5. November 2001   | 5            |
| 56/6          | Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen (A/56/L.3 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                            | 25           | 9. November 2001   | 6            |
| 56/7          | Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/56/L.12 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                       | 36           | 21. November 2001  | 10           |
| 56/8          | Jahr des Kulturerbes (2002) (A/56/L.13 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                   | 177          | 21. November 2001  | 11           |
| 56/9          | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/56/L.9) .....                                                                                                                 | 34           | 27. November 2001  | 12           |
| 56/10         | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/56/L.15 und Add.1) .....                                                                                                                                                         | 20 b)        | 27. November 2001  | 13           |
| 56/11         | Nothilfe für Belize (A/56/L.16 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                           | 20 b)        | 27. November 2001  | 15           |
| 56/12         | Ozeane und Seerecht (A/56/L.17 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                           | 30 a)        | 28. November 2001  | 15           |
| 56/13         | Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/56/L.18 und Add.1) ..... | 30 b)        | 28. November 2001  | 23           |
| 56/31         | Jerusalem (A/56/L.23 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                     | 42           | 3. Dezember 2001   | 26           |
| 56/32         | Der syrische Golan (A/56/L.24 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                            | 42           | 3. Dezember 2001   | 27           |
| 56/33         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/56/L.19 und Add.1) .....                                                                                                                                                           | 41           | 3. Dezember 2001   | 28           |
| 56/34         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/56/L.20 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                       | 41           | 3. Dezember 2001   | 29           |
| 56/35         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/56/L.21 und Add.1) .....                                                                                                                                | 41           | 3. Dezember 2001   | 30           |
| 56/36         | Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/56/L.22 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                        | 41           | 3. Dezember 2001   | 31           |
| 56/37         | Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/56/L.28 und Add.1) .....                                                                                                                                          | 48           | 4. Dezember 2001   | 33           |
| 56/38         | Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit (A/56/L.27 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                     | 108          | 5. Dezember 2001   | 34           |
| 56/39         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/56/L.25/Rev.2 und Add.1) .....                                                                                                                         | 21 g)        | 7. Dezember 2001   | 39           |
| 56/40         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/56/L.26 und Add.1) .....                                                                                                                                                            | 21 e)        | 7. Dezember 2001   | 41           |
| 56/41         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum (A/56/L.29 und Add.1) .....                                                                                                                                                                     | 21 m)        | 7. Dezember 2001   | 42           |
| 56/42         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/56/L.30) .....                                                                                                                                                    | 21 l)        | 7. Dezember 2001   | 43           |
| 56/43         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/56/L.31 und Add.1) ...                                                                                                                                                                                | 21 c)        | 7. Dezember 2001   | 44           |
| 56/44         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/56/L.32) .....                                                                                                                                                  | 21 h)        | 7. Dezember 2001   | 45           |
| 56/45         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/56/L.34 und Add.1) .....                                                                                                                                          | 21 b)        | 7. Dezember 2001   | 47           |
| 56/46         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/56/L.35 und Add.1) .....                                                                                                                                                           | 21 f)        | 7. Dezember 2001   | 48           |
| 56/47         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/56/L.36 und Add.1) .....                                                                                                                                                 | 21 d)        | 7. Dezember 2001   | 49           |
| 56/48         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/56/L.37 und Add.1) .....                                                                                                                                                 | 21 j)        | 7. Dezember 2001   | 51           |
| 56/49         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/56/L.38 und Add.1) .....                                                                              | 21 k)        | 7. Dezember 2001   | 54           |
| 56/73         | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/56/23) .....                                                                                                                                                                                                | 18           | 10. Dezember 2001  | 54           |
| 56/74         | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/L.40) .....                                                                                                                                                       | 18           | 10. Dezember 2001  | 55           |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/75         | Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/56/L.47 und Add.1) .....                                                                                                                                   | 23           | 11. Dezember 2001 | 58           |
| 56/76         | Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A/56/L.33 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                         | 39           | 11. Dezember 2001 | 59           |
| 56/94         | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/56/L.10 und Add.1) .....                                                                                                                                                                            | 14           | 14. Dezember 2001 | 60           |
| 56/95         | Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A/56/L.48) .....                                                                                                                                                                                   | 29           | 14. Dezember 2001 | 65           |
| 56/96         | Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/56/L.46 und Add.1) .....                                                             | 35           | 14. Dezember 2001 | 65           |
| 56/97         | Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/56/L.41/Rev.1 und Add.1) .....                                                                                                                                                         | 33           | 14. Dezember 2001 | 67           |
| 56/98         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/56/L.43 und Add.1) .....                                                                                                                                   | 21 a)        | 14. Dezember 2001 | 69           |
| 56/99         | Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/56/L.14 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                               | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 70           |
| 56/100        | Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/56/L.39 und Add.1) .....                                                                                                                            | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 70           |
| 56/101        | Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/56/L.49 und Add.1) .....                                                                                                                                                                             | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 72           |
| 56/102        | Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/56/L.50 und Add.1) .....                                            | 20 d)        | 14. Dezember 2001 | 73           |
| 56/103        | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung (A/56/L.51 und Korr.1 und Add.1) .....                                                                                                      | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 75           |
| 56/104        | Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/56/L.52 und Add.1) .....                                                                                                                                          | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 77           |
| 56/105        | Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/56/L.53 und Add.1) .....                                                                                                                  | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 79           |
| 56/106        | Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/56/L.54 und Add.1) .....                                                                                            | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 81           |
| 56/107        | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/56/L.55 und Add.1) .....                                                                                                                                                        | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 83           |
| 56/108        | Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/56/L.56 und Add.1) ..                                                                                                                                                               | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 84           |
| 56/109        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/56/L.57 und Add.1) .....                                                       | 20 c)        | 14. Dezember 2001 | 85           |
| 56/110        | Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/56/L.58 und Add.1) .....                                                                                                                                    | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 87           |
| 56/111        | Hilfe für das palästinensische Volk (A/56/L.59 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                             | 20 e)        | 14. Dezember 2001 | 88           |
| 56/112        | Nothilfe für Sudan (A/56/L.60 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                              | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 90           |
| 56/215        | Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/56/L.65 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                        | 40           | 21. Dezember 2001 | 92           |
| 56/216        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/56/L.66 und Add.1 und A/56/L.67) .....                                                                                                   | 21 i)        | 21. Dezember 2001 | 94           |
| 56/217        | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/56/L.64 und Add.1) .....                                                                                                                                            | 20           | 21. Dezember 2001 | 97           |
| 56/218        | Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/56/L.61 und Add.1) .....                                                                                             | 22           | 21. Dezember 2001 | 101          |
| 56/219        | Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/56/L.63/Rev.1 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                     | 38           | 21. Dezember 2001 | 103          |
| 56/220        | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/56/L.62 und Add.1) .....              |              |                   |              |
|               | A. Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....                                                                                                                                               | 20 f) und 43 | 21. Dezember 2001 | 106          |
|               | B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....                                                                                                                                              | 20 f) und 43 | 21. Dezember 2001 | 108          |
| 56/221        | Vollmachten der Vertreter auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/56/724) .....                                                                                                                                                       | 3            | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/222        | Sondertagung der Generalversammlung über Kinder (A/56/L.7) .....                                                                                                                                                                                            | 26           | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/223        | Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/56/L.42/Rev.1) .....                                                                                                                                                                            | 44           | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/224        | Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/56/L.45/Rev.1 und Add.1) ..... | 44           | 24. Dezember 2001 | 113          |

**RESOLUTION 56/1**

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 12. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**56/1. Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

1. *verurteilt nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden in New York, der Gaststadt der Vereinten Nationen, in Washington und in Pennsylvania geführt haben;
2. *bekundet* dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen schmerzlichen und tragischen Stunden *ihr Beileid und ihre Solidarität*;
3. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer der Gräueltaten vom 11. September 2001 vor Gericht gestellt werden können;
4. *fordert außerdem nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen, und betont, dass diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern derartiger Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

**RESOLUTION 56/2**

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 22. Oktober 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Israel, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Monaco, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Venezuela, Zypern.

**56/2. Friedensuniversität**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/29 vom 18. November 1999, in der sie daran erinnerte, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hatte,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedens-

universität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität<sup>1</sup> billigte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschloss, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschloss, den Generalsekretär zu ersuchen, Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>2</sup> verabschiedete,

*feststellend*, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden schuf, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Bildung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation schuf, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

*sowie mit Genugtuung* über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternahm, um die Universität neu zu beleben<sup>3</sup>,

*feststellend*, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat, was für die Förderung des Weltfriedens von hoher Bedeutung ist,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 35/55, Anlage.

<sup>2</sup> Resolutionen 53/243 A und B.

<sup>3</sup> Siehe A/54/312, Ziffer 2.



sowie *feststellend*, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit *Genugtuung* darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstaltete, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinwies, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in *Anerkennung* der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1999-2000 durchgeführt hat,

in der *Erwägung*, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen sowie der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur,

in *Anbetracht* dessen, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen sollte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/29 über Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität<sup>4</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung sowie bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens<sup>2</sup> die Inanspruchnahme der Dienste der Universität zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden oder zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität<sup>1</sup> beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar des Jahres 2002 und aller folgenden Jahre "Einen Tag in Frieden" zu begehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/3

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 30. Oktober 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.6, eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

### 56/3. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/23 vom 13. November 2000, in der sie beschloss, auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 3. und 4. Dezember 2001, der Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" zu widmen,

*beschließt*, die Plenarsitzungen zur Behandlung des Punktes "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" am 8. und 9. November 2001 abzuhalten.

## RESOLUTION 56/4

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.8 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Somalia, St. Kitts und Nevis, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

### 56/4. Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>5</sup>, in der die Notwendigkeit betont wurde, im Interesse der künftigen Generationen die Natur zu bewahren und für den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt einzutreten,

in der *Erwägung*, dass die in Zeiten bewaffneter Konflikte verursachten Umweltschäden die Ökosysteme und die natürlichen Ressourcen weit über die Dauer des Konflikts hinaus beeinträchtigen und häufig über die Grenzen nationaler Hoheitsgebiete und die gegenwärtige Generation hinausgehen,

*unter Hinweis* auf Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, in dem festgelegt wird, dass alle Mitgliedstaaten

<sup>4</sup> A/56/314.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 55/2.

in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *erklärt* den 6. November eines jeden Jahres zum Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, in jedem Jahr den 6. November als Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft für sie zu werben.

### RESOLUTION 56/5

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 5. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Burundi, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guyana, Indien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kuba, Madagaskar, Malawi, Marokko, Myanmar, Namibia, Nigeria, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Zypern.

#### 56/5. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 55/47 vom 29. November 2000,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>6</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>7</sup>,

in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>8</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>9</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>10</sup>,

*unter Betonung* der besonderen Bedeutung der während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010),

*unter Berücksichtigung* des Manifests 2000 zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über 74 Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung

<sup>8</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>9</sup> A/56/349.

<sup>10</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>7</sup> Resolution 53/243 B.

einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, ihre zur Förderung einer Kultur des Friedens unternommenen Tätigkeiten als federführende Organisation für die Dekade weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>7</sup> benannten konkreten Bereichen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vor allem im Verlauf der Dekade ihre Bemühungen um die Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>6</sup> und des Aktionsprogramms und damit zusammenhängender Texte in verschiedenen Sprachen weiterzuführen, unter anderem durch ihre nationalen Kommissionen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen Welt- und Regionalorganisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 9. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

## 56/6. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, mit denen unter anderem dazu aufgerufen wird, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

*unterstreichend*, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*in Bekräftigung* ihres Eintretens für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den

<sup>11</sup> Resolution 217 A (III).

weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, sozialer, wirtschaftlicher, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

*unterstreichend*, dass alle Kulturen die Einheit und die Vielfalt der Menschheit würdigen, dass der Dialog mit anderen Kulturen sie bereichert und vorangebracht hat und dass es im Verlauf der Geschichte trotz der durch Intoleranz und Aggression aufgerichteten Hindernisse zu einem konstruktiven Austausch zwischen verschiedenen Kulturen gekommen ist,

*hervorhebend*, dass alle Kulturen Teil einer gemeinsamen Menschheit sind, was es möglich macht, die höchsten Errungenschaften der verschiedenen Kulturen in ihrer großartigen Mannigfaltigkeit zu würdigen, und bekräftigend, dass diese Errungenschaften das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit sind,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>12</sup>, in der unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen umfassen muss, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder fürchten noch unterdrücken, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit schätzen,

*feststellend*, dass die Globalisierung intensivere Beziehungen zwischen den Völkern und eine stärkere Interaktion zwischen den Kulturen und Zivilisationen bewirkt, und erfreut darüber, dass mit der Begehung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts hervorgehoben wird, dass die Globalisierung nicht nur ein vielversprechender wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Prozess ist, sondern uns auch vor die Herausforderung stellt, die reiche geistige und kulturelle Vielfalt der Menschheit und der Zivilisation zu bewahren und hochzuhalten,

*eingedenk* des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*in dem Bewusstsein*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten sich aus der Würde und dem Wert der menschlichen Person herleiten und daher allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass der Mensch zentrales Subjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und infolgedessen ihr Hauptnutznieser sein und aktiv an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten mitwirken sollte,

*bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei

bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*hervorhebend*, dass die Förderung und der Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie die gemeinsam eingegangene Verpflichtung, einander zuzuhören und voneinander zu lernen und das kulturelle Erbe und die kulturelle Vielfalt zu achten, eine wesentliche Voraussetzung für den Dialog, den Fortschritt und die menschliche Entwicklung sind,

*unterstreichend*, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/254 vom 31. Mai 2001, in der alle Staaten aufgefordert werden, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass die religiösen Stätten voll und ganz geachtet und geschützt werden,

*hervorhebend*, dass es geboten ist, den Reichtum aller Kulturen anzuerkennen und zu achten und nach Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen zu suchen, um die gemeinsamen Herausforderungen, vor die sich die Menschheit gestellt sieht, in umfassender Weise anzugehen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die von Regierungen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und zahllosen Einzelpersonen unternommen werden, um durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen die Verständigung zu fördern,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe namhafter Persönlichkeiten unternehmen,

*ihre feste Entschlossenheit bekundend*, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

*verkündet* die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen:

## **A. Ziele, Grundsätze und Mitwirkende**

### **Artikel 1**

Der Dialog zwischen den Kulturen ist ein alle einschließender Prozess, der innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen stattfindet und in dem der kollektive Wunsch zum Ausdruck kommt, zu lernen, vorgefasste Meinungen aufzudecken und zu untersuchen, gemeinsame Sinngebungen und Grundwerte aufzuzeigen und verschiedene Perspektiven in diesen Dialog einzubeziehen.

### **Artikel 2**

Der Dialog zwischen den Kulturen stellt einen Prozess dar, der unter anderem die folgenden Ziele verfolgt:

<sup>12</sup> Siehe Resolution 55/2.

- Förderung der Integration, der Ausgewogenheit, der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und der Toleranz in den menschlichen Beziehungen;
- Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung durch die Interaktion zwischen den Kulturen;
- gegenseitige Bereicherung und Wissenserweiterung und Anerkennung des Reichtums und der Weisheit, die in allen Kulturen zu finden sind;
- Ermittlung und Förderung von Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen, die die gemeinsamen Werte, die allgemeinen Menschenrechte und die Errungenschaften der menschlichen Gesellschaft auf verschiedenen Gebieten bedrohen;
- Förderung und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und Erweiterung des gemeinsamen Verständnisses der Menschenrechte;
- Herbeiführung eines besseren Verständnisses der gemeinsamen ethischen Normen und allgemein gültigen menschlichen Werte;
- Stärkung der Achtung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Erbes.

### Artikel 3

Die Verwirklichung der oben genannten Ziele wird erleichtert, wenn eine gemeinsame Verpflichtung auf die folgenden Grundsätze erfolgt:

- Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen;
- Erfüllung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup> ergebenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;
- Achtung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- Anerkennung der vielfältigen Quellen von Wissen und der kulturellen Vielfalt als grundlegende Merkmale der menschlichen Gesellschaft und als unverzichtbare und kostbare Güter für den Fortschritt und das materielle und geistige Wohlergehen der gesamten Menschheit;
- Anerkennung des Rechts der Angehörigen sämtlicher Kulturen, ihr kulturelles Erbe innerhalb der eigenen Gesellschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln;
- Verpflichtung zur Integration, zur Zusammenarbeit und zum Streben nach Verständigung als Mechanismen zur Förderung gemeinsamer Werte;

- Förderung der Mitwirkung aller Menschen, Völker und Nationen an den Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

### Artikel 4

Der Dialog zwischen den Kulturen leistet einen wichtigen Beitrag zum Fortschritt auf den folgenden Gebieten:

- Förderung der Vertrauensbildung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen und des Wissens voneinander auf verschiedenen Gebieten wie Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie;
- Abwehr von Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Ausarbeitung gemeinsamer ethischer Normen.

### Artikel 5

Die Teilnahme am Dialog zwischen den Kulturen soll weltweit allen offen stehen, insbesondere

- Menschen aus allen Kulturen;
- Gelehrten, Philosophen, Intellektuellen, Schriftstellern, Wissenschaftlern, Künstlern, Kultur- und Medienschaffenden und Jugendlichen, denen bei der Einleitung und Weiterführung des Dialogs zwischen den Kulturen eine entscheidende Rolle zukommt;
- Vertretern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen als unverzichtbaren Partnern bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen.

### Artikel 6

Die Regierungen sollen den Dialog zwischen den Kulturen fördern, anregen und erleichtern.

### Artikel 7

Die regionalen und internationalen Organisationen sollen geeignete Schritte und Initiativen unternehmen, um den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, zu erleichtern und aufrechtzuerhalten.

### Artikel 8

Den Medien kommt bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und bei der Herbeiführung einer besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen eine unverzichtbare und entscheidende Rolle zu.

### Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen die Praxis des Dialogs zwischen den Kulturen auch künftig fördern und stärken.

## B. Aktionsprogramm

1. Die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie unter Heranziehung freiwilliger Beiträge die folgenden Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in allen Bereichen zu prüfen:

- Erleichterung und Förderung der Interaktion und des Austauschs zwischen allen Einzelpersonen, namentlich den Intellektuellen, Philosophen und Künstlern aus verschiedenen Gesellschaften und Kulturen;
- Förderung gegenseitiger Besuche und Treffen von Sachverständigen verschiedener Bereiche aus unterschiedlichen Kulturen und Milieus, die die Gelegenheit bieten, Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Zivilisationen und Kulturen zu entdecken;
- Begegnungen zwischen Kunst- und Kulturschaffenden und Abhaltung von Kulturfestivals, die den Menschen die Möglichkeit geben, sich mit anderen Kulturen vertraut zu machen;
- finanzielle Unterstützung von Konferenzen, Symposien und Arbeitstagen, deren Ziel es ist, die gegenseitige Verständigung, die Toleranz und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;
- Planung von Sportveranstaltungen, Olympiaden und wissenschaftlichen Wettbewerben, mit dem Ziel, einen positiven Austausch zwischen Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus und Kulturen zu fördern;
- Neubelebung und Förderung der Übersetzung und Verbreitung grundlegender Schriften, Werke und Studien, die verschiedene Kulturen und Zivilisationen präsentieren;
- Förderung des Geschichts- und Kulturtourismus;
- Einbeziehung von Kursen über verschiedene Kulturen und Zivilisationen in die Lehrpläne, einschließlich der Vermittlung ihrer Sprache, ihrer Geschichte und ihres soziopolitischen Gedankenguts, sowie Austausch von Wissen, Information sowie Forschung und Lehre zwischen den Hochschulen;
- Förderung von Forschung und Lehre, um zu einem objektiven Verständnis der Merkmale der verschiedenen Kulturen und der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu kommen und Mittel und Wege zu finden, um die konstruktive Interaktion und die Verständigung zwischen ihnen zu verbessern;
- Einsatz von Kommunikationstechnologien, namentlich audiovisuelle Medien, Printmedien, Multimedia-Techniken

und das Internet, um die Botschaft des Dialogs und der Verständigung auf der ganzen Welt zu verbreiten und historische Beispiele für die konstruktive Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen zu zeigen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

- Gewährleistung ausgewogener Möglichkeiten für die Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen, mit dem Ziel, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern;
- Durchführung von Programmen, die die Dialog- und Verständigungsbereitschaft sowie die Ablehnung von Intoleranz, Gewalt und Rassismus zwischen den Menschen, insbesondere den Jugendlichen, fördern;
- Nutzung der Anwesenheit von Migranten in den verschiedenen Gesellschaften, um die Verständigungskluft zwischen den Kulturen zu überbrücken;
- Konsultationen zur Ausarbeitung wirksamer Mechanismen, um das Recht aller Menschen auf die Wahrung ihrer kulturellen Identität zu schützen und gleichzeitig ihre Integration in ihr gesellschaftliches Umfeld zu erleichtern.

2. Die Staaten sollen die von der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen befürworten und unterstützen.

3. Die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Mittel und Wege zur weiteren Förderung des Dialogs und der gegenseitigen Verständigung zwischen den Kulturen zu erschließen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten.

4. Die Regierungen, die Finanzierungsinstitutionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor werden gebeten, die erforderlichen Mittel zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu mobilisieren, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds entrichten, den der Generalsekretär 1999 zu diesem Zweck eingerichtet hat.

5. Das System der Vereinten Nationen, insbesondere der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, werden gebeten, den Dialog zwischen den Kulturen weiterhin anzuregen und zu erleichtern und Mittel und Wege auszuarbeiten, um den Dialog zwischen den Kulturen innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen zu fördern.

6. Der Generalsekretär wird ersucht, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Umsetzung dieser Glo-

balen Agenda und dieses Aktionsprogramms Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/7

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Kamerun, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/7. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

*sowie erneut erklärend*, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

*unter Hinweis* auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Men-

schenrechte verabschiedet wurden<sup>13</sup>, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

*mit Genugtuung* über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>14</sup>,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem im Einklang mit Resolution 55/49 der Generalversammlung vom 29. November 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>15</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

2. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>16</sup> und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)<sup>17</sup>;

3. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, bei der Förderung und Stärkung der globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu kooperieren;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit<sup>18</sup> und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen<sup>19</sup>;

<sup>13</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>14</sup> Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

<sup>15</sup> A/56/454 und Add.1.

<sup>16</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>17</sup> Siehe A/50/426, Anhang.

<sup>18</sup> A/53/78, Anlage.

<sup>19</sup> CD/1591.

5. *begrüßt außerdem* die von den Ministern der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit am 1. Dezember 2000 verabschiedete Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>20</sup>, die Erklärung betreffend Schusswaffen, Munition und ähnliches Material in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die am 9. März 2001 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Windhuk verabschiedet wurde<sup>21</sup>, sowie über das Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das im August 2001 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde, und über die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffenen Initiativen zur weiteren Verlängerung ihres Übereinkommens über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen für Angola<sup>22</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>23</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>24</sup>, geschützt sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

9. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

10. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

11. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

12. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

14. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/8

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/8. Jahr des Kulturerbes (2002)

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>25</sup> und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der un-

<sup>20</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>21</sup> A/CONF.192/PC/35, Anlage.

<sup>22</sup> Siehe S/22609.

<sup>23</sup> Siehe S/1994/1441.

<sup>24</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>25</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.



zulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>26</sup> und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>27</sup> sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur<sup>28</sup>,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch 167 Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als 690 Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

mit Genugtuung über die auf der neunundzwanzigsten und einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie von der einhunderteinundsechzigsten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Beschlüsse, in denen ins Auge gefasst und verlangt wurde, dass die Vereinten Nationen ein Jahr des Kulturerbes verkünden,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

1. *erklärt* das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes;
2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;
3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zu intensivieren, deren Ziel es ist, das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen;
4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes zu fördern;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Beobachter, die nationalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge

zur Finanzierung und Unterstützung von Tätigkeiten mit dem Ziel zu leisten, das nationale Kulturerbe und das Weltkulturerbe zu fördern und zu schützen, so auch der entsprechenden Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

6. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Plenarsitzungstag, den 4. Dezember 2002, der Begehung des Endes des Jahres des Kulturerbes zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und den Beobachtern nahe, auf diesen Sitzungen auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die während des Jahres des Kulturerbes durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/9

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 27. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.9, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln und Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Mikronesien (Föderierte Staaten von) und Nicaragua.

## 56/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

<sup>26</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

<sup>27</sup> Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

<sup>28</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage IB.

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfel-treffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999 und 55/20 vom 9. November 2000,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21 und 55/20 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/20<sup>29</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/10

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/10. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999 und 55/45 vom 27. November 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>30</sup>,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte Tadschikistans bei der Festigung des Friedens und der Stabilität, und Kenntnis nehmend von dem erheblich verbesserten Sicherheitsumfeld in dem Land,

*mit Befriedigung anerkennend*, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, und in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt, um den Frieden zu festigen, die

<sup>29</sup> A/56/276 und Add.1.

<sup>30</sup> A/56/470.

Wiederherstellung und den Wiederaufbau des Landes herbeizuführen, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die demokratischen Institutionen zu stärken,

*mit Bedauern feststellend*, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

*in der Erkenntnis*, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedenskonsolidierungsprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

*mit dem Ausdruck des Bedauerns* darüber, dass trotz der weithin anerkannten Bedeutung humanitärer Hilfe für die Wahrung und Stärkung der Ergebnisse der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen die Reaktion der Geber auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 2001 das angestrebte Ziel noch nicht erreicht hat,

*betonend*, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

*besorgt feststellend*, dass es insbesondere in wichtigen Sektoren wie etwa Gesundheits- und Bildungswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die umgehend Finanzmittel erhalten müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll, an Unterstützung fehlt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>30</sup>;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 16. Mai 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Gebländer erzielt wurden;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen ist, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Nationalkomitees zur Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Regierung Tadschikistans, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu vereinfachen und zu straffen;

10. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 2002 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang zu finanzieren;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Nothilfe- und Normalisierungsmaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

12. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsonderhilfe" zu behandeln.

**RESOLUTION 56/11**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Seychellen, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tuvalu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**56/11. Nothilfe für Belize**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 55/165 vom 14. Dezember 2000,

*nach Kenntniserhalt* von den umfangreichen Schäden, die der schwere Hurrikan "Iris" bei seinem Landfall und seinem Hinwegziehen über Belize am 8. Oktober 2001 verursachte,

*eingedenk* des menschlichen Leids, das durch die Vertreibung Tausender Menschen und durch die Unterbrechungen bei der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdiensten verursacht wurde,

*in Kenntnis* der verheerenden Auswirkungen auf die Infrastruktur im Süden Belizes und auf den Landwirtschafts-, Fischerei- und Tourismussektor Belizes,

*im Bewusstsein* der nachteiligen ökologischen Auswirkungen des Hurrikans auf die Küstenregion und den Regenwald im Landesinneren,

*im Hinblick* auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufenen Verwüstungen zu beseitigen,

*in Kenntnis* der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Belizes unternehmen, um das Leid der Opfer des Hurrikans "Iris" zu lindern,

*sich dessen bewusst*, dass die Regierung Belizes, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, internationale und regionale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen rasch reagieren, um Hilfe zu gewähren,

*unter Hinweis* auf die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie, und in dieser Hinsicht die Bedeutung unterstreichend, die den Bemühungen um die Stärkung der Frühwarn-, Präventions- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen sowie den Maßnahmen zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zukommt, mit dem Hauptgewicht auf der Risikominderung,

*in der Erkenntnis*, dass das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Regierung und des Volkes von Belize Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so den Übergang von der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zum Wiederaufbauprozess zu erleichtern,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Belizes *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Belize Nothilfe gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen Belizes zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung Belizes dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren, sowie die Bemühungen um Normalisierung und Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten in Belize zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Belizes *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weitere Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie zu entwickeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Belizes zu unterstützen.

**RESOLUTION 56/12**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.17 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Iran (Islamische Repu-

blik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

## 56/12. Ozeane und Seerecht

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>31</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")<sup>32</sup> die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

*unter Betonung* des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

*erneut erklärend*, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>33</sup> anerkannt wurde,

<sup>31</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>32</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>33</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

*sich außerdem dessen bewusst*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

*darin erinnernd*, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die alle Staaten, namentlich die Küstenstaaten, zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

*eingedenk* des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere leisten können,

*eine weiteres Mal betonend*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>34</sup> und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behand-

<sup>34</sup> A/56/58 und Add.1.

lung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die zweite Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")<sup>35</sup>, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Meereswissenschaft, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu bewahren, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen, ihre Wirkungen zu mildern und auf sie zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die meereswissenschaftlichen Erkenntnisse und die entsprechende Technologie durch Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Ebene wirksam anzuwenden, indem sichergestellt wird, dass die Entscheidungsträger auf entsprechende Beratung und Information sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können, unter voller Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren und traditionellen ökologischen Wissens,

*betonend*, dass es dringend der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bedarf, um die Frage des Erwerbs, der Ermittlung und des Transfers meereswissenschaftlicher Daten zur Unterstützung der Küstenentwicklungsländer anzugehen,

*überzeugt*, dass gegebenenfalls ein starker regionaler Schwerpunkt im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Meerestechnologie entwickelt werden muss, gestützt auf die bestehenden regionalen Organisationen, Vereinbarungen und Programme, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich genutzt werden und die Meeresumwelt geschützt und bewahrt wird, insbesondere indem Doppelarbeit vermieden und ein ganzheitlicher Ansatz für die wissenschaftliche Untersuchung der Meere und ihrer Ressourcen verwirklicht wird,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter zunehmende Häufigkeit der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, den Schaden, den sie den Seeleuten zufügen, und die von ihnen ausgehende Bedrohung der Sicherheit der Schifffahrt und der sonstigen Nutzung der Meere, namentlich der wissenschaftlichen Meeresforschung, und infolgedessen der Meeres- und Küstenumwelt, ein Umstand, der durch die

mitwirkende Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter verschärft wird,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See den Aufbau von Kapazitäten und die Zusammenarbeit aller Staaten und zuständigen internationalen Organe auf regionaler und globaler Ebene sowie der Wirtschaftssektoren erfordert,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu verbessern, und dass es geboten ist, genaue und aktuelle Karten der Weltmeere bereitzustellen, um die Meeres-sicherheit zu fördern, und hydrografische Kapazitäten aufzubauen, insbesondere zu Gunsten der Staaten, die noch nicht über angemessene hydrografische Dienste verfügen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere durch die Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit sowie über die zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und durch die Anwendung geeigneter Durchsetzungsmaßnahmen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler und regionaler Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>36</sup> in vollem Umfang durchgeführt wird,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte<sup>37</sup>,

<sup>36</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>37</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>35</sup> Siehe A/56/121.

in *Anbetracht* des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden soll, und hervorhebend, wie wichtig es ist, bei den Vorbereitungen für den Gipfel auf die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere einzugehen,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in *Anbetracht* der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

### I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens<sup>31</sup> und des Durchführungsübereinkommens<sup>32</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>38</sup>;

### II. Kapazitätsaufbau

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln

und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

7. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

### III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die zwölfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 16. bis 26. April 2002 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

### IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genann-

<sup>38</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

ten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

## V. Das Gebiet

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde"), namentlich von der Erteilung von Explorationsaufträgen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet<sup>39</sup>;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass derzeit Empfehlungen zur Anleitung der Auftragnehmer ausgearbeitet werden, um den wirksamen Schutz der Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen zu gewährleisten, die sich aus den Aktivitäten in dem Gebiet ergeben könnten, und stellt fest, dass der Rat der Behörde auf der nächsten, für den 5. bis 16. August 2002 in Kingston anberaumten Tagung der Behörde sich weiter mit Fragen im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet befassen wird;

## VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

15. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>40</sup> und des Protokolls über die

Vorrechte und Immunitäten der Behörde<sup>41</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

## VII. Der Festlandsockel

17. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission und ihrer Bereitschaft, die von den Küstenstaaten erstellten Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen entgegenzunehmen, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten, die den Staaten bei der Erstellung solcher Unterlagen behilflich sind;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach im Falle eines Vertragsstaats, für den das Seerechtsübereinkommen vor dem 13. Mai 1999 in Kraft trat, davon ausgegangen wird, dass der in Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens genannte Zehnjahreszeitraum vom 13. Mai 1999 an läuft<sup>42</sup>;

19. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen;

20. *billigt* die Einberufung der zehnten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär ab dem 25. März 2002 in New York, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern wird, sowie der elften Tagung vom 24. bis 28. Juni 2002 und der zwölften Tagung vom 26. bis 30. August 2002;

## VIII. Meereswissenschaft und -technologie

21. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des See-

<sup>39</sup> Der Auftrag für den verbleibenden eingetragenen Pionierinvestor soll in Kürze erteilt werden.

<sup>40</sup> SPLOS/25.

<sup>41</sup> ISBA/4/A/8, Anlage.

<sup>42</sup> SPLOS/72.



rechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

23. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ihren Fachbeirat für Seerecht zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten und gegebenenfalls im Benehmen mit den zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen die in Teil XIII des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren auszuarbeiten;

24. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, auch künftig verschiedene meereswissenschaftliche Programme zu fördern, die Koordinierung zwischen diesen Programmen zu verstärken und im Rahmen des Seerechtsübereinkommens Regeln, Vorschriften und Verfahren auszuarbeiten, um die wirksame Durchführung der Programme zu erleichtern;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission als Koordinierungsstelle geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

26. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale meereswissenschaftliche Forschungsinstitutionen sicherzustellen, dass die aus der wissenschaftlichen Meeresforschung und -beobachtung gewonnenen Erkenntnisse in einem benutzerfreundlichen Datenformat bereitgestellt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, damit sie von denjenigen, die Beschlüsse fassen und Ressourcen bewirtschaften, mit dem Ziel der wirksamen Anwendung meereswissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien eingesetzt werden können;

27. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Meeren und der Atmosphäre und anderer für ein integriertes ökosystemgerechtes Konzept der Bewirtschaftung der Ozeane und Küstengebiete benötigter Faktoren zu verbessern, namentlich durch die Mitarbeit an Meeresbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, über bilaterale, regionale und internationale Finanzorganisationen und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstel-

lung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

## IX. Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle

29. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, beschließen, die darauf gerichtet sind, Zwischenfälle zu verhindern, zu melden und zu untersuchen und die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, insbesondere indem sie Seeleute, Hafenpersonal und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

30. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und den Regierungen ergriffenen Initiativen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf regionaler Ebene, und ermutigt die Regierungen, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens eine gemeinsame Strategie für die Rechtsdurchsetzung, die Ermittlung und die Strafverfolgung in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu entwickeln;

31. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls<sup>43</sup> zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle auf See vorhanden ist;

## X. Sicherheit der Schifffahrt

33. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

## XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung

34. *begrüßt* es, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschrek-

<sup>43</sup> Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

kung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verabschiedet hat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn wirksam umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

35. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Ressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

36. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>36</sup>, und nimmt Kenntnis von der Überprüfung durch die vom 26. bis 30. November 2001 in Montreal (Kanada) abgehaltene zwischenstaatliche Tagung;

37. *fordert* die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *auf*, ihre Aufgaben zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms weiterhin wahrzunehmen und mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

38. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Erneuten Aktionsaufruf der Internationalen Korallenriff-Initiative von 1998 und in dem Beschluss V/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet hat<sup>44</sup>;

39. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung

und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

40. *fordert* die Staaten *erneut nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung<sup>45</sup> sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>46</sup> zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972<sup>47</sup> zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

41. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch von Schiffen ausgehende Tätigkeiten zu behandeln, einschließlich des Transfers schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger durch das Ballastwasser von Schiffen, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle schädlicher Antifouling-Systeme an Schiffen<sup>48</sup>;

42. *legt* den Küstenstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten zu erweitern und Meeresbewirtschaftungssysteme einzurichten oder zu verbessern, um eine integrierte Meeresbewirtschaftung, den Schutz der Meeresumwelt und des Meeresökosystems sowie die nachhaltige Erschließung und Nutzung der Meeresressourcen zu fördern, und bittet die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Küstenstaaten dabei behilflich zu sein;

## XII. Kulturerbe unter Wasser

43. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

## XIII. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

44. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

<sup>45</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484.

<sup>46</sup> Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749.

<sup>47</sup> IMO/LC.2/Circ.380.

<sup>48</sup> Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Dokument AFS/CONF.26.

<sup>44</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

45. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht<sup>34</sup> und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

46. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

#### **XIV. Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit**

47. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung des Beratungsprozesses für den 8. bis 15. April 2002 in New York einzuberufen;

48. *empfiehlt* den Teilnehmern an der dritten Tagung des Beratungsprozesses, angesichts des anstehenden Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt;

b) Kapazitätsaufbau, regionale Zusammenarbeit und Koordinierung sowie integrierte Meeresbewirtschaftung als wichtige übergreifende Themen für die Behandlung von Meeresangelegenheiten wie etwa Meereswissenschaft und Technologietransfer, nachhaltige Fischerei, Schädigung der Meeresumwelt und Sicherheit der Schifffahrt;

49. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Koordinierungsmechanismus für Meeresfragen<sup>49</sup>, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht konkrete Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33, vor allem auf interinstitutioneller Ebene, aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des

Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und *unterstreicht*, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

51. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

#### **XV. Treuhandfonds**

52. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein<sup>50</sup> und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen<sup>51</sup>, die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen<sup>52</sup> und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen<sup>53</sup>, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

#### **XVI. Siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung**

53. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, dabei auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit sei-

<sup>49</sup> Als Koordinierungsmechanismus fungiert derzeit der Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung; sein Status wird gegenwärtig im Rahmen der Reform der Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung insgesamt überprüft.

<sup>50</sup> Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

<sup>51</sup> Ebd., Ziffer 18.

<sup>52</sup> Ebd., Ziffer 20.

<sup>53</sup> Ebd., Ziffer 45.

nem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

55. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/13

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 56/13. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>54</sup>, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>55</sup> im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Durchführungsübereinkommen festgelegte und in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")<sup>56</sup> sowie in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>57</sup> als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Durchführungsübereinkommen demnächst in Kraft treten wird, da dreißig Staaten es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und außerdem feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten und andere wichtige Erwägungen nach sich zieht, die in dem Übereinkommen ausgeführt sind,

*feststellend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, vor allem auf regionaler und subregionaler Ebene, um in Übereinstimmung mit dieser Resolution die Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt zu gewährleisten, und die Tatsache bedauernd, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und die Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt werden oder einem hohen und kaum geregelten Fischereiaufwand unterliegen, unter anderem hauptsächlich als Ergebnis nicht genehmigter Fischerei, unzureichender Regulierungsmaßnahmen und überhöhter Fangkapazitäten,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

<sup>54</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>55</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>56</sup> Ebd., Abschnitt II.

<sup>57</sup> Ebd., Abschnitt III.

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung und ihrer Überprüfung durch die Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens, sobald es in Kraft getreten ist,

*mit Genugtuung* über den Abschluss der Verhandlungen und den Beginn der Vorbereitungsarbeit zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkommen verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens noch vor seinem Inkrafttreten umzusetzen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und dem Durchführungsübereinkommen ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie Mitglied der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an derartigen Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

*im Bewusstsein* der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

*sowie in dem Bewusstsein*, wie wichtig das Einhaltungübereinkommen ist, das auf dem durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, und feststellend, dass 22 Staaten das Einhaltungübereinkommen angenommen haben, es aber noch nicht in Kraft getreten ist,

*besorgt* darüber, dass illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalse-

ekretärs genannte<sup>58</sup>, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

*feststellend*, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

*unter Hinweis* darauf, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen der Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt wird,

*sowie feststellend*, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

*Kenntnis nehmend* von der am 4. Oktober 2001 verabschiedeten Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem<sup>59</sup>,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Durchführungsübereinkommens<sup>60</sup>,

<sup>58</sup> A/56/58/Add.1, Ziffer 61.

<sup>59</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

<sup>60</sup> A/56/357.

1. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens<sup>55</sup> genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens<sup>54</sup> zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *betont*, wie wichtig das Inkrafttreten und die wirksame Durchführung des Durchführungsübereinkommens sind, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in dem Durchführungsübereinkommen genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen, oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

5. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigeieten, und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

6. *erwartet* das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Generalsekretär, sobald das Übereinkommen in Kraft ist, die Staaten, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zu konsultieren, unter anderem mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen, der Generalversammlung geeignete Empfehlungen betreffend Umfang und Inhalt des Jahresberichts des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vorzulegen und die durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einzuuberufende Überprüfungskonferenz vorzubereiten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, wie im Durchführungsübereinkommen vorgesehen, Hilfe zu ge-

währen, stellt fest, wie wichtig die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den Foren ist, in denen Fischerei-fragen erörtert werden, und kommt dahin gehend überein, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Durchführung der zur Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer auffordernden Bestimmungen zu überprüfen und die Einrichtung eines Hilfsprogramms im Rahmen des Übereinkommens zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die Bestimmungen von Teil VII des Übereinkommens betreffend die Bedürfnisse der Entwicklungsländer aufzunehmen, unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen und der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe, die im Rahmen des Übereinkommens möglicherweise relevant sind, sowie mögliche Formen der Hilfe vorzuschlagen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

10. *fordert* alle in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens<sup>56</sup> genannten Staaten und anderen Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dieses Rechtsinstrument anzunehmen und danach wirksam anzuwenden;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 11. Oktober 2000 in Rom abgehaltenen ersten Tagung der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei und damit zusammenhängende

Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die mehrere Empfehlungen enthielten, deren Ziel es ist, die Kontrolle des Flaggenstaats und des Hafenstaats über die Fischereifahrzeuge auszuweiten, um so die Ursachen für die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu beseitigen;

14. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihre Mitglieder *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und Rechtsträgern, regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die möglichen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit einer wirksamen Kontrolle des Flaggenstaats über die Fischereiaktivitäten eines Fischereifahrzeugs anzugehen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Durchführung des vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei<sup>61</sup> zusammenzuarbeiten, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei und zur Steuerung der Fischfangkapazitäten auszuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *ermutigt* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, Umweltschutzauflagen, insbesondere soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise, namentlich über die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

17. *legt* den Staaten *nahe*, die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische anzuwenden und diese Grundsätze auf nationaler Ebene und in den subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, oder gegebenenfalls auf weltweiter Ebene in die Fischereibewirtschaftung einzubeziehen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens und über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf die im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen oder geplanten Rechtsinstrumente und Programme im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vorzulegen, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, und Informationen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und anderen Aspekten dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/31

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven,

<sup>61</sup> Siehe Bericht des Fischereiausschusses, Vierundzwanzigste Tagung, Rom, 26. Februar bis 2. März 2001.

Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Nauru.

*Enthaltung:* Australien, Haiti, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/31. Jerusalem

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997, 53/37 vom 2. Dezember 1998, 54/37 vom 1. Dezember 1999 und 55/50 vom 1. Dezember 2000, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abziehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

<sup>62</sup> A/56/480.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/32

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 90 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Andorra, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/32. Der syrische Golan

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>64</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.



*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>65</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>64</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/33

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.19 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 56/33. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983,

<sup>65</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997, 53/39 vom 2. Dezember 1998, 54/39 vom 1. Dezember 1999 und 55/52 vom 1. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>66</sup>,

*erinnernd* an die Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorrübergehende Selbstverwaltung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington<sup>67</sup> sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>68</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts<sup>66</sup> an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitspro-

gramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## RESOLUTION 56/34

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>66</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/56/35).

<sup>67</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>68</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

*Enthaltung:* Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### 56/34. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>69</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997, 53/40 vom 2. Dezember 1998, 54/40 vom 1. Dezember 1999 und 55/53 vom 1. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 55/53 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst

weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Beamtende der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

#### RESOLUTION 56/35

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Nauru, Tuvalu, Vanuatu.

<sup>69</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/56/35).

**56/35. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>70</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/54 vom 1. Dezember 2000,

*überzeugt*, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

*in Kenntnis* der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Prinzipienklärung über vorrübergehende Selbstverwaltung<sup>71</sup> und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>72</sup>,

*mit Genugtuung* an den wichtigen Beitrag *erinnernd*, den die Vereinten Nationen zur Förderung des Projekts "Bethlehem 2000" geleistet haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 55/54 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2002-2003 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

**RESOLUTION 56/36**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.22 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>72</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Australien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Island, Kanada, Lettland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Ruanda, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/36. Friedliche Regelung der Palästinafrage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*sich dessen bewusst,* dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum vierunddreißigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 55/55 vom 1. Dezember 2000 vorgelegt wurde<sup>73</sup>,

*erneut erklärend,* dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

*überzeugt,* dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewusst,* dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegserischen Gebietserwerbs,

*sowie in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Prinzipienklärung

über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>74</sup> sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>75</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Streitkräfte im restlichen Westjordanland,

*erfreut* über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

*davon Kenntnis nehmend,* dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich die am 7. und 8. Juni 2000 in Lissabon und am 11. April 2001 in Stockholm abgehaltenen Gebertreffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen den israelischen Streitkräften und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Israel weiterhin Schließungen und Beschränkungen über das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems verhängt, sowie über die gravierenden Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und das Vorgehen gegen palästinensische Institutionen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die gravierende Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und die Schwierigkeiten, denen sich der Nahostfriedensprozess gegenüber sieht,

*bekräftigend,* dass die Parteien dringend die Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss) durchführen und die Verhandlungen im Hinblick

<sup>73</sup> A/56/642-S/2001/1100.

<sup>74</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>75</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

auf eine endgültige friedliche Regelung wieder aufnehmen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen Friedensprozess und die Prinzipienerklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>74</sup> sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess neu belebt wird und bald zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats, die die Grundlage des Friedensprozesses im Nahen Osten bilden;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen, in Durchführung der Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss), und um eine erfolgreiche und zügige Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Prinzipienerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

## RESOLUTION 56/37

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 4. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belgien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 56/37. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>76</sup> sowie des Zwischenberichts des Generalsekretärs<sup>77</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>78</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>79</sup> für das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten weiterhin eine vorrangige Aufgabe darstellt,

*sowie erneut erklärend*, dass der Generalversammlung als dem wichtigsten richtliniengebenden und repräsentativen Organ der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs sowie bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte auch weiterhin die Hauptrolle zukommt,

*betonend*, dass es gilt, den politischen Willen weiter zu stärken, um die politische, finanzielle, technische und sonstige

<sup>76</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).

<sup>77</sup> A/56/371.

<sup>78</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>79</sup> A/52/871-S/1998/318.

Unterstützung sicherzustellen, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von entscheidender Bedeutung ist, nicht nur in Bezug auf die beiden von der Arbeitsgruppe im Jahr 2001 behandelten Themenbereiche der Bildung und der Konfliktverhütung sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, sondern auch in allen anderen in dem Bericht genannten Bereichen,

*unter Begrüßung* der Neuen afrikanischen Initiative (nunmehr als Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bezeichnet)<sup>80</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

*eingedenk* der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die dem System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt<sup>81</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>76</sup> sowie dem Zwischenbericht des Generalsekretärs<sup>77</sup>;

2. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass in Afrika der Zugang zu allen Bildungsebenen nach wie vor begrenzt ist, obwohl anerkannt wird, dass die Bildung bei der Konfliktverhütung und der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Rolle spielt;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass zwar einige Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten unternommen wurden, dass diese aber nur selten zu positiven Ergebnissen geführt haben;

4. *billigt* die Empfehlungen mit dem Titel "Vorschläge für weitere Tätigkeiten und Maßnahmen" in den Ziffern 35 bis 56 des Berichts der Arbeitsgruppe;

5. *beschließt*, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auszusetzen, um im Lichte der bevorstehenden Überprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>82</sup> und damit verbundener Initiativen, die sich ausnahmslos an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas ausrichten sollen, weitere Maßnahmen zur Durchführung und Überwachung von Initiativen zu Gunsten Afrikas zu prüfen, namentlich die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001;

<sup>80</sup> Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

<sup>81</sup> Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>82</sup> Siehe Resolution 46/151, Anlage.

6. *bittet* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu überprüfen, namentlich die geeignetste Vorgehensweise bei den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe sowie den Umfang und die Art ihrer Arbeit;

7. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>79</sup> weiter zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, einschließlich konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung eines koordinierten und integrierten Konzepts zur vollständigen und frühzeitigen Umsetzung der Empfehlungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die bereits bestehende hauptabteilungsübergreifende/interinstitutionelle Arbeitsgruppe als ständige Anlaufstelle im Sekretariat zur Überwachung der Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu bestimmen, und ersucht außerdem darum, die Personal-, Management- und Verwaltungsressourcen der Arbeitsgruppe so aufzustocken, dass sie diese Aufgabe wirksam wahrnehmen kann;

10. *ersucht außerdem* die Arbeitsgruppe, den Mitgliedstaaten jährlich aktualisierte Tabellen zur Verfügung zu stellen, aus denen der aktuelle Stand der Umsetzung der verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen hervorgeht.

## RESOLUTION 56/38

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 5. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

## 56/38. Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, mit der sie auf der Grundlage der Resolution 1997/44

des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997 das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, und ihre Resolution 55/57 vom 4. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Bericht darüber auszuarbeiten, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können, sowie eingedenk der Resolution 39/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 23. Februar 2001<sup>83</sup>,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"<sup>84</sup>, in dem die Generalversammlung empfahl, die Einbeziehung von Freiwilligen in die soziale Entwicklung zu fördern, unter anderem dadurch, dass den Regierungen nahe gelegt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Akteure umfassende Strategien und Programme zu erarbeiten, indem die Öffentlichkeit für den Wert und die Möglichkeiten des Freiwilligenwesens sensibilisiert und ein förderliches Umfeld geschaffen wird, in dem sich Einzelpersonen und andere Akteure der Zivilgesellschaft in der Freiwilligenarbeit engagieren können und der Privatsektor dieselbe unterstützen kann,

ferner unter Hinweis auf die Ziffern 73 und 179 f) der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>85</sup>, Ziffer 42 der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend, die im Juni 2001 auf der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde<sup>86</sup>, sowie die Ziffern 32 i) b) und 41 ii) a) des im Mai 2001 auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedeten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>87</sup>,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, namentlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

sowie anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastro-

phenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

ferner in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweiten Tätigkeiten der Freiwilligen der Vereinten Nationen, indem sie das Freiwilligenwesen unter anderem durch die Vermittlung von Freiwilligen fördern,

sich dessen bewusst, dass ein strategisches Herangehen an die freiwilligen Tätigkeiten als Mittel zur Stärkung der Ressourcen, zur Auseinandersetzung mit globalen Fragen und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen erforderlich ist,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Freiwilligenarbeit<sup>88</sup>;

2. begrüßt außerdem die Arbeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, das als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der Freiwilligen fungiert, indem es die einzelstaatlichen Ausschüsse für das Internationale Jahr der Freiwilligen unterstützt und, unter anderem auch über seine Internet-Seite<sup>89</sup>, Informationen über das Jahr sammelt und verbreitet;

3. dankt den Staaten, den internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene, für ihre Unterstützung des Internationalen Jahres der Freiwilligen;

4. würdigt die gesellschaftlichen Beiträge, die von allen Freiwilligen laufend geleistet werden, namentlich unter außergewöhnlichen Bedingungen, wie beispielsweise in Katastrophenfällen;

5. ermutigt alle Menschen, sich stärker an freiwilligen Tätigkeiten zu beteiligen;

6. gibt in der Anlage zu dieser Resolution Empfehlungen, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können;

7. ersucht den Generalsekretär, insbesondere im Rahmen der Mandate der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution und ihre Anlage weiten Kreisen bekannt zu machen;

8. fordert alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, diesen Empfehlungen gebührende Beachtung zu schenken;

9. beschließt, dass am 5. Dezember 2002, dem Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und

<sup>83</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2001/26 und Corr.1), Kap. I, Abschnitt E.

<sup>84</sup> Siehe Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>85</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>86</sup> Siehe Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>87</sup> A/CONF.191/11.

<sup>88</sup> A/56/288.

<sup>89</sup> [www.iyv2001.org](http://www.iyv2001.org).



soziale Entwicklung, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" zwei Plenarsitzungen den Ergebnissen des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihrer Weiterverfolgung gewidmet werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend von seinem der Versammlung auf dieser Tagung vorgelegten Bericht und unter Berücksichtigung dieser Resolution sowie der Erörterungen während dieser Tagung und anderer einschlägiger Beiträge, in seinen Bericht über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und ihre Weiterverfolgung, den er der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Vorschläge für eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung durch die jeweils zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie für bereichsübergreifende Fragen aufzunehmen.

## Anlage

### Empfehlungen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit durch die Regierungen und das System der Vereinten Nationen

#### I. Allgemeine Erwägungen

1. Im Rahmen dieser Empfehlungen beziehen sich die Begriffe Freiwilligenarbeit, Freiwilligenwesen und freiwillige Tätigkeiten auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten, einschließlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutionalisierter Dienstleistungen und anderer Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, die aus freien Stücken zum Wohle der Allgemeinheit durchgeführt werden und deren Hauptmotiv nicht finanzieller Art ist.

2. Maßnahmen der Regierungen und des Systems der Vereinten Nationen verstärken sich gegenseitig, werden jedoch im Interesse der Klarheit im Folgenden getrennt behandelt.

3. Es gibt keine allgemein gültige Mustervorgehensweise, da Dinge, die sich in einem Land bewährt haben, in einem anderen Land mit gänzlich anderer Kultur und grundlegend verschiedenen Traditionen möglicherweise keinen Erfolg haben.

4. Die Unterstützung freiwilliger Tätigkeiten bedeutet nicht, dass der Abbau staatlicher Funktionen oder das Ersetzen bezahlter Arbeitsplätze unterstützt wird.

5. Nicht nur gezielte Maßnahmen wirken sich auf die Freiwilligenarbeit aus; auch allgemeine sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen haben einen Einfluss darauf, inwieweit sich den Bürgern Gelegenheiten für freiwillige Tätigkeiten eröffnen und sie zu solchen Tätigkeiten bereit sind.

6. Wird bei der Konzipierung und Umsetzung von Politikmaßnahmen der Faktor der Freiwilligenarbeit vernachlässigt, so besteht die Gefahr, dass ein wertvoller Beitrag übersehen wird

und Traditionen der Zusammenarbeit, die Gemeinschaften zusammenhalten, untergraben werden.

7. In Anbetracht dessen, dass Frauen und Männer in unterschiedlichen Bereichen der Freiwilligenarbeit unterschiedlich stark vertreten sind, und in Anbetracht dessen, dass die Freiwilligenarbeit die Ermächtigung der Frau potenziell fördert, ist es wichtig, sicherzustellen, dass Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit in allen Bereichen sowohl Frauen als auch Männern offen stehen.

#### II. Staatliche Unterstützung

1. Es wird empfohlen, dass die Regierungen freiwillige Tätigkeiten durch die Schaffung eines günstigen Umfelds weiter unterstützen, indem sie namentlich die nachstehenden grundsatzpolitischen und sonstigen Maßnahmen durchführen und das örtliche kulturelle Umfeld berücksichtigen.

a) *Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den entscheidenden Beitrag, den das Freiwilligenwesen zum sozialen und wirtschaftlichen Leben ihrer Gemeinwesen leistet, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Veranstaltungen*

i) Betonung des Beitrags der Freiwilligenarbeit; Veranstaltung von Informationssitzungen und Seminaren für politische Entscheidungsträger und die Medien. Offizielle Dokumente über die Stellung der Freiwilligenarbeit und die zu behandelnden Fragen können veröffentlicht und breiten Kreisen bekannt gemacht werden. Veranstaltungen und Kampagnen mit hoher Öffentlichkeitswirkung können an Nationalfeiertagen und am 5. Dezember, dem Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, organisiert werden. Der Vermittlung eines negativen Rollenbilds der Freiwilligen kann entgegengewirkt werden. Die Freiwilligenarbeit kann durch besondere Programme und staatliche Sendungen oder durch gemeinsam getragene Initiativen, wie beispielsweise Programme zur Verleihung von Auszeichnungen, gefördert werden;

ii) Aufforderung der Medien, bei Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine unterstützende Funktion zu übernehmen;

iii) Verbreitung der Ergebnisse von Studien und Erhebungen zum Beitrag des Freiwilligenwesens durch die Medien, durch Schulen, nichtstaatliche Organisationen und andere Kanäle, sofern vorhanden.

b) *Ergreifung allgemeiner Maßnahmen zur Ermutigung und Unterstützung, Vorbereitung, Ausbildung und Anerkennung von Freiwilligen*

i) Bereitstellung einer angemessenen personellen und materiellen Infrastruktur für die Freiwilligenarbeit, die die Unterstützung aus anderen Quellen ergänzt.

Dies könnte unter anderem Sensibilisierungskampagnen, die Entwicklung einer Infrastruktur von Freiwilligenzentren, die Einrichtung von Koordinierungsstellen beziehungsweise die Nutzung von Pilotprojekten sowie die Förderung von Online-Freiwilligendiensten umfassen. Konkrete Kampagnen, beispielsweise in den Bereichen der Massenimpfung, der Alphabetisierung oder des sozialen Wohnungswesens, könnten Haushaltsansätze für die Ermutigung, Unterstützung, Einweisung und Ausbildung, Überwachung der Tätigkeit und Anerkennung von Freiwilligen einschließen;

- ii) Erleichterung der Einrichtung und des Betriebs von Freiwilligenzentren, die durch Lobbyarbeit, Überwachung und die Anregung neuer Initiativen den institutionalisierten Freiwilligendiensten wertvolle Impulse geben. Einzelstaatliche Freiwilligenzentren übernehmen eine wirksame Führungsrolle in der institutionalisierten Freiwilligenbewegung, während regionale und lokale Zentren die Verbindungen mit den Gemeinschaften und Organisationen an der Basis gewährleisten. Die rechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Faktor für die Bestandfähigkeit dieser Zentren, und ihre finanzielle Unterstützung kann ebenfalls wünschenswert sein;
- iii) Bereitstellung oder Erleichterung eines gesonderten Ausbildungsgangs und der Heranbildung hauptberuflicher Manager und Ausbilder von Freiwilligen auf dem Gebiet der institutionalisierten Freiwilligendienste, was auch die Einführung formeller Zertifizierungen und Richtlinien einschließt;
- iv) Ermutigung öffentlicher Bediensteter zur Freiwilligenarbeit, beispielsweise durch erleichternde Maßnahmen, Anerkennung und laufbahnfördernde Anreize, und Einrichtung einer ausschließlich damit befassten Abteilung. Dies erfüllt eine gesellschaftliche Vorbildfunktion und hilft, das Gefühl der kollektiven Verantwortung zu stärken.
- c) *Förderliche finanzpolitische, rechtliche und sonstige Rahmenbedingungen, namentlich für Gemeinwesenorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter, die Freiwilligenarbeit einsetzen*
  - i) Verabschiedung förderlicher Rechtsvorschriften. Das Ziel besteht darin, Bürger zur Freiwilligenarbeit zu ermutigen oder anzuregen, die Entscheidung darüber jedoch der jeweiligen Person oder Organisation zu überlassen; auch die Freiwilligenarbeit von Arbeitnehmern kann auf diese Weise erleichtert werden. Organisationen können Steueranreize und Subventionen erhalten beziehungsweise auf gesellschaftsgerechte Weise gegen Risiken abgesichert und entsprechend geschützt werden;
  - ii) Erleichterung des Aufbaus von Partnerschaften im Rahmen von Aktivitäten der Zivilgesellschaft, die auf

freiwilliger Grundlage beruhen, namentlich durch Regelungen für eine gemeinsame Planung, Durchführung und Überwachung. Dies kann auch freiwillige Tätigkeiten von Arbeitnehmern des Privatsektors einschließen.

- d) *Anregung und Durchführung von Forschungsarbeiten zu den verschiedenen Aspekten des Freiwilligenwesens und seinen Auswirkungen auf die Gesellschaft*
  - i) Gewährleistung dessen, dass Fragen im Zusammenhang mit dem Freiwilligenwesen auf der Grundlage einer soliden Bewertung und Analyse der jeweiligen landesspezifischen Parameter, Profile und Trends im Freiwilligenwesen behandelt werden. Studien über die Freiwilligenarbeit können von auf die öffentliche Politik spezialisierten unabhängigen Forschungsinstituten und/oder von akademischen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Regierungen können in Partnerschaft mit anderen Interessengruppen auch selbst Forschungsarbeiten einleiten;
  - ii) Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes der Freiwilligenarbeit, um einen wichtigen Aspekt ihres gesellschaftlichen Gesamtbeitrags hervorheben zu helfen und damit die Erarbeitung von Politiken zu unterstützen, die auf der Kenntnis der Sachlage beruhen und den unterschiedlichen Beteiligungsgrad von Frauen und Männern sowie von jungen und älteren Menschen in den verschiedenen Bereichen der Freiwilligenarbeit berücksichtigen.
- e) *Gewährleistung des Zugangs der Bürger zu Informationen über Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit*
  - i) Erleichterung der Einrichtung einzelstaatlicher Datenbanken über Möglichkeiten zur Freiwilligenarbeit in Zusammenarbeit mit Gemeinwesenorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter;
  - ii) Verbreitung von Informationen durch die Medien, Schulen und sonstige Kanäle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass auch für benachteiligte Bevölkerungsgruppen der Zugang zu Informationen gewährleistet ist. Anregung der Medienunternehmen, das Konzept kostenfreier staatlicher Sendungen zu Gunsten von Freiwilligenorganisationen und -aktivitäten zu unterstützen und auszuweiten.
- f) *Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen allgemeiner sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Bürger, freiwillig tätig zu werden*
  - i) Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen allgemeiner sozial- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Möglichkeiten der Bürger, freiwillig tätig zu werden. Diese Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiwilligenwesens kann sich auf

Maßnahmen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit beziehen, wie beispielsweise die Länge der Arbeitswoche und das Ruhestandsalter, die Auswirkungen auf das Profil der Freiwilligenarbeit haben. Außerdem können rechtliche und finanzpolitische Maßnahmen dahin gehend überprüft werden, ob sie negative Auswirkungen auf den Status von Organisationen haben, in denen Freiwillige mitwirken, namentlich auf ihren rechtlichen Status, ihre Rechte auf Verbandstätigkeit und die Mobilisierung von Ressourcen. Anschließend können eventuell bestehende rechtliche und administrative Hürden für die Freiwilligenarbeit abgebaut werden;

- ii) Angemessene Gewichtung der lokalen Trägerschaft und der Bürgerbeteiligung, um die öffentlichen Dienste näher an die Gemeinwesen heranzuführen und mehr Möglichkeiten für eine stärkere Mitwirkung der Bürger zu eröffnen, die beispielsweise im Engagement der Eltern an den Schulen sowie in der Beteiligung der Gemeinwesen an der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zum Ausdruck kommen kann;
- iii) Anerkennung dessen, dass Verkehrs-, Kommunikations- und sonstige Infrastruktur, wie beispielsweise allgemein zugängliche Freiräume, den Menschen die Organisation freiwilliger Tätigkeiten erleichtert. Dies gilt insbesondere für räumlich weit gestreute Bevölkerungsgruppen, in Armut lebende Menschen sowie ältere Menschen und Behinderte. Es wäre wünschenswert, den Einfluss der Infrastruktur auf den Umfang der Freiwilligenarbeit bereits im Planungsprozess zu berücksichtigen.
- g) *Einbindung der Freiwilligenarbeit in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung, Anerkennung des möglichen Beitrags der Freiwilligenarbeit zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung*
  - i) Ausweitung des Konzepts des Freiwilligenwesens als wertvoller Zusatzbaustein der einzelstaatlichen Entwicklungsplanung auf die Politik der Entwicklungszusammenarbeit. Die Anerkennung lokaler Traditionen der freiwilligen Selbsthilfe und gegenseitigen Hilfe sowie ihre strategische Nutzung kann den Weg zur Schaffung einer neuen Grundlage für die Unterstützung der Entwicklungsbemühungen ebnen. Öffentliche Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit kann auch dadurch gewonnen werden, dass im Bewusstsein der Öffentlichkeit in den Geberländern von Entwicklungshilfe eine Verbindung zwischen der Freiwilligenarbeit in diesen Ländern und der Freiwilligenarbeit in den Entwicklungshilfe empfangenden Ländern hergestellt wird.
  - h) *Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen*
  - i) Prüfung aller verfügbaren Mittel, um die Mitwirkung einer größeren Zahl von Menschen aus breiteren Schichten der Gesellschaft an freiwilligen Tätigkeiten

zu erreichen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten, wobei Möglichkeiten für freiwillige Tätigkeiten so auszurichten sind, dass die aktive Mitwirkung dieser Gruppen, denen der Zugang zu den Vorteilen der Mitwirkung an der Freiwilligenarbeit weitgehend oder gänzlich verwehrt ist, erleichtert wird;

- ii) Förderung der Freiwilligenarbeit in Bildungseinrichtungen und in der Jugendarbeit, Entwicklung gezielter Programme, um Jugendliche zur Freiwilligenarbeit zu ermutigen, Schaffung von Systemen zur Anerkennung und Honorierung der Freiwilligenarbeit von Jugendlichen und Zusammenarbeit mit den Medien, um ein attraktives Bild der Freiwilligenarbeit zu vermitteln. Dies kann erheblichen Einfluss auf den Umfang der Mitwirkung von Jugendlichen haben und eine solide Investition in die menschlichen Ressourcen eines Landes darstellen.

### III. Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen

1. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen, freiwillige Tätigkeiten weiter unterstützen, indem sie ein förderliches Umfeld schaffen, namentlich durch:

- a) *Sensibilisierung der Allgemeinheit*
  - i) Schärfung des internen Bewusstseins sowie das Bewusstsein ihrer Partner für die Rolle, die der Freiwilligenarbeit in den verschiedenen Bereichen zukommt, in denen sie tätig sind und in denen sie ihre Zielgruppen für die Auswirkungen der durchgeführten Tätigkeiten sensibilisieren können. Strategische Lenkung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit auf politischer Ebene und Aufnahme der Freiwilligenarbeit in die Tagesordnung ihrer Tagungen;
  - ii) Durchführung von Forschungsarbeiten und Verbreitung von Informationen über die Querverbindungen zwischen der Freiwilligenarbeit und den großen globalen Fragen, namentlich durch Veröffentlichungen, Fachtagungen und Internet-Seiten für Fachleute und für die allgemeine Öffentlichkeit. Dies würde auch der Anerkennung von Freiwilligen und ihren Organisationen dienen und könnte durch Auszeichnungen und andere Maßnahmen ergänzt werden, namentlich dadurch, dass der Internationale Tag der freiwilligen Helfer einen höheren Bekanntheitsgrad erhält.
- b) *Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen*
  - i) Stärkung und Ausweitung der derzeit im System der Vereinten Nationen bestehenden Praxis der besonderen Anerkennung von Freiwilligen und Organisationen, in denen Freiwillige mitwirken.

c) *Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Programme und Verknüpfung mit einzelstaatlichen Initiativen*

- i) Einbeziehung von Freiwilligen in ihre Aktivitäten und unter anderem Unterstützung der Einrichtung von Freiwilligenprogrammen zur Auseinandersetzung mit verschiedenen globalen Anliegen. Wo nationale und lokale Freiwilligenzentren bestehen, können diese aus dem Fachwissen und den Netzwerken des Systems der Vereinten Nationen beträchtlichen Nutzen ziehen;
  - ii) Aktive Ermutigung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zur Freiwilligenarbeit unter Einsatz ihrer besonderen Fertigkeiten und Erfahrungen.
- d) *Langfristige Planung für die Erhöhung des Sozialkapitals durch die Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft in die Freiwilligenarbeit*
- i) Strategische Entscheidung zu Gunsten der Einbeziehung aller Untergruppen der Gesellschaft, namentlich der Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen und der Angehörigen von Minderheiten, wobei Möglichkeiten für freiwillige Tätigkeiten so auszurichten sind, dass die Mitwirkung dieser Gruppen, denen der Zugang zu den Vorteilen der Mitwirkung an der Freiwilligenarbeit weitgehend oder gänzlich verwehrt ist, erleichtert wird. Auf diese Weise werden durch die Anknüpfung an gesellschaftliche Normen und Netzwerke das Sozialkapital der betreffenden Gesellschaft und ihr Entwicklungspotenzial erhöht, was auf Dauer zum Wohl der Gesellschaft beiträgt.
- e) *Unterstützung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung*
- i) Auf deren Antrag Unterstützung der Staaten beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, und weitere Unterstützung der Regierungen bei ihren Maßnahmen zur Förderung des Freiwilligenwesens als strategisches Werkzeug zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
  - ii) Anerkennung der Rolle des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen, die ihm als der zuständigen Stelle für das Freiwilligenwesen im System der Vereinten Nationen nach wie vor zukommt, Einsatz von Freiwilligen in Entwicklungs- und humanitären Programmen und Förderung der Online-Freiwilligendienste. Zugrundelegung der Erfahrungen des Programms der Freiwilligen der Vereinten Nationen aus der Wahrnehmung seiner Rolle als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der Freiwilligen bei der stärkeren Anerkennung, Erleichterung, Vernetzung und Förderung der Freiwilligenarbeit.

#### RESOLUTION 56/39

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.25/Rev.2 und Add.1,

eingebraucht von: Angola, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

#### 56/39. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000 und 55/161 vom 12. Dezember 2000 über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

*eingedenk* der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>90</sup>, insbesondere ihren Abschnitt VII,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und um die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

*eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>91</sup>,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung des Rats für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

*sowie mit Genugtuung* über die Aktivitäten, die das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika im Einklang mit den Empfehlungen der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/78 A vom 4. Dezember

<sup>90</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>91</sup> A/52/871-S/1998/318.

1998 und 54/55 A vom 1. Dezember 1999 eingeleitet hat, um die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts in der Subregion zu stärken,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Kooperationsregelungen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

*feststellend*, dass es auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Zentralafrika unerlässlich ist, die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weiterzuführen und zu stärken, um die Wirtschaft in den Ländern der Subregion wieder in Gang zu bringen,

*mit tiefer Sorge* angesichts der Gefahr wachsender Armut, insbesondere in ländlichen Gegenden, auf Grund der Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur,

*betonend*, dass die Programme zur wirtschaftlichen Gesundung weitergeführt und gestärkt werden müssen, um die Wirtschaft der Länder in der Subregion wieder in Gang zu bringen,

*mit Genugtuung* über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zur Ergänzung der auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

*im Bewusstsein* der Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus dem Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Länder der Subregion ergeben können,

*mit Befriedigung* von den Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen hat,

*Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten<sup>92</sup>;

2. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrecht erhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zen-

tralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun;

4. *begrüßt* die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt hat;

5. *betont*, wie wichtig eine angemessene Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf an Wiederaufbaumaßnahmen und wirtschaftlicher Gesundung der Subregion decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>90</sup> zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *begrüßt* die Reformen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten durchführt, insbesondere die Durchführung ihres Aktionsprogramms, um ihre Ausgangsposition bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Zusammenarbeit und der regionalen Integration zu verbessern;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohlgedachte globale Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Unruhen sind, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig behilflich sein muss, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

<sup>92</sup> A/56/301.

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors in Erwägung zu ziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu fördern und zu harmonisieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/40

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 56/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten<sup>93</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten<sup>94</sup>, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

*feststellend*, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, techni-

ischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>95</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>96</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 17. bis 19. Juli 2001 in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

<sup>93</sup> A/56/474.

<sup>94</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

<sup>95</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>96</sup> A/50/60-S/1995/1.

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 30. Juni 2002 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst

weitem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *empfiehlt*, im Laufe des Jahres 2002 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo eine sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten über den Einsatz von Informationstechnologien in der Entwicklung abzuhalten;

12. *empfiehlt außerdem*, dass die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2003 abgehalten werden soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/41

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.29 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belarus, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Kambodscha, Kanada, Kiribati, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Senegal, Seychellen, Singapur, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/1 vom 17. Oktober 1994, mit der sie dem Südpazifischen Forum Beobachterstatus gewährte,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 3. bis 5. Oktober 1999 in Koror abgehaltenen dreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums, auf der unter anderem vereinbart wurde,

die Organisation von "Südpazifisches Forum" in "Pazifikinsel-Forum" umzubenennen,

*unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*eingedenk* dessen, dass es unter anderem Ziel des 1971 eingerichteten Pazifikinsel-Forums ist, im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten die regionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern,

*mit Genugtuung* über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum,

*eingedenk* dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*mit Genugtuung* über die Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss gefasst haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer<sup>97</sup> und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>98</sup> umsetzen,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der vom 16. bis 18. August 2001 in Yaren abgehaltenen zweiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums<sup>99</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

*überzeugt*, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

<sup>97</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>98</sup> Siehe Resolution S-22/2.

<sup>99</sup> Siehe A/56/388.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungschefs des Pazifikinsel-Forums, engere Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum anzustreben;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums mit Vorrang Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen erleichtert, ausgeweitet und erforderlichenfalls formalisiert werden soll;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums bei der Entwicklung langfristiger Friedenskonsolidierungsprogramme behilflich zu sein, um die neuen Bedrohungen der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums anzugehen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, mit dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele einzuleiten, aufrechtzuerhalten und zu intensivieren;

6. *bittet* um Initiativen seitens der Mitgliedstaaten, die die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/42

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.30, eingebracht von den Niederlanden.

### 56/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/283 vom 7. September 2001, mit der sie das Abkommen über die Beziehungen zwi-



schen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen billigte, und auf den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 17. Mai 2001, das Abkommen zu billigen<sup>100</sup>,

*nach Erhalt* des Jahresberichts 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens<sup>101</sup>,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2000 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>101</sup>;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/43

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nauru, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 56/43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte,

der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

*betonend*, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

*in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

*feststellend*, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>102</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, die der Europarat unternimmt, um die Staaten bei der Ratifikation und Durchführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>103</sup> zu unterstützen, insbesondere seine jüngste Tagung am 13. und 14. September 2001 in Straßburg (Frankreich);

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) stattfand;

6. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zu den Vorbereitungen der für das Jahr 2002 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder;

7. *würdigt nachdrücklich* den Beitrag des Europarats zu dem internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus, den das Ministerkomitee des Rates in den Schlussfolgerungen seiner am 7. und 8. November 2001 in Straßburg abgehaltenen Tagung unter Berücksichtigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 definierte und der namentlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Justizbehörden zur Bekämpfung des Terrorismus vorsieht;

8. *begrüßt* die Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der

<sup>100</sup> Siehe A/55/988.

<sup>101</sup> Siehe A/56/490.

<sup>102</sup> A/56/302.

<sup>103</sup> A/CONF.183/9.

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere im Hinblick auf die Justizreform, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten, die Eigentumsrechte, die Registrierung der Bevölkerung, Programme für Kinder und Jugendliche, Bildungsmaßnahmen und den Schutz und die Wiederherstellung des kulturellen Erbes;

9. *würdigt* die Rolle des Europarats bei dem Kapazitätsaufbauprogramm der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, vor allem im Hinblick auf den Wahlprozess in Vorbereitung der am 17. November 2001 abgehaltenen Wahlen zur Kosovo-Versammlung;

10. *begrüßt* die Aktivitäten des Europarats, die darauf gerichtet sind, die ihm in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>104</sup> zugewiesene Rolle hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie auf dem Gebiet der Justiz- und Gefängnisreform wahrzunehmen;

11. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag des Europarats zu dem auf Initiative der Europäischen Union eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Ausarbeitung regionaler Projekte zur Unterstützung seiner Ziele;

12. *begrüßt ferner* die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu suchen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/44

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.32, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

#### 56/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

*in Anbetracht* der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl bei ihren Bemühungen um eine Neugliederung als auch bei der Einleitung und Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungsprojekte und -programme während des letzten Jahrzehnts erzielt hat,

*erfreut* über die Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

*unter Hinweis* darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die weit verbreitete Dürre und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/42 der Generalversammlung vom 21. November 2000<sup>105</sup> und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den beiden Organisationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué von Duschambe, das auf der am 4. Mai 2001 abgehaltenen elften Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegeben wurde und in dem die Mitgliedstaaten erneut ihre gemeinsamen Bestrebungen und ihre Entschlossenheit betonten, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für Wohlstand zu sorgen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei zusammenarbeiten, sich den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, indem sie die Integration von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Weltwirtschaft nach Bedarf fördern, insbesondere in Bereichen, die für Mitgliedstaaten der

<sup>104</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999.

<sup>105</sup> A/56/122.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, unter anderem Handel, Finanzen und Technologietransfer;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 8. November 2000 in Islamabad eine Ministertagung über Energie und Erdöl abgehalten wurde, auf der unter anderem eine gemeinsame Erklärung herausgegeben und ein Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Energie-/Erdölbereich in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Zeitraum 2001-2005 verabschiedet wurde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung des Kapazitätsaufbauprojekts des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und begrüßt den Beschluss der beiden Institutionen, ihre bestehende Zusammenarbeit in für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorrangigen Bereichen weiter auszubauen;

6. *stellt fest*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Belangen der Landwirtschaft, der Industrie und des Gesundheitssektors in der Region befasst, würdigt es, dass die Organisation der Entwicklung der Region gebührende Aufmerksamkeit widmet und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen hat, im Oktober 2001 in Islamabad eine Ministertagung über Landwirtschaft abzuhalten;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Internationalen Handelszentrum im März 2001, ist zuversichtlich, dass ihre wechselseitige Zusammenarbeit einen weiteren Anstoß für die laufenden Handelstransaktionen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bedeuten wird, und stellt mit Genugtuung fest, dass das laufende Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des innerregionalen Handels mit Erfolg durchgeführt wird;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation, namentlich davon, dass diese der ersteren Beobachterstatus gewährt hat, sowie von der zunehmenden Teilnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den in Betracht kommenden Foren und Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation, und begrüßt außerdem, dass für 2002 in Bischkek ein gemeinsames Seminar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation über Regionalismus anberaumt ist;

9. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die von diesen gewährte Hilfe in den Bereichen Verkehr, Handel, Energie, Landwirtschaft und Privatisierung, insbesondere

die Hilfe der Islamischen Entwicklungsbank für gemeinsame Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend die Einführung kombinierter Transporte in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Zusammenschluss und Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region;

10. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternehmen, um die Strecke Almaty-Taschkent-Teheran-Istanbul der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn für den internationalen Passagierverkehr zu öffnen und außerdem auf ihr einen Container-Probezug fahren zu lassen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Resolution 55/181 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2000 über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern Auswirkungen auf die gesamte Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat;

12. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Juni 2001 in Teheran einen gemeinsamen Ausbildungskurs über Technologiemanagement und Verhandlungen über Technologietransfer durchgeführt haben, der die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken wird, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben;

13. *stellt fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wachsendes Problem darstellen, stellt mit Befriedigung fest, dass das gemeinsame Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bezüglich einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle, die im Juli 1999 im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet wurde, in Phase II eingetreten ist, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung bei der gemeinsamen Abhaltung des Regionalseminars über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

15. *stellt mit Genugtuung fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region

ausgeweitet wurden, und unterstützt die Anstrengungen zur Förderung des reichen kulturellen und literarischen Erbes der Region durch die Einleitung geeigneter Projekte und Programme, bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

16. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anstrengungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Region unternehmen und diesbezügliche Maßnahmen durchführen, wozu auch die Einrichtung der Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört;

17. *betont* die Bedeutung von Umweltfragen, wie etwa Luft- und Wasserverschmutzung, in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, nach Bedarf mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsame Pläne und Projekte zur Verbesserung der Situation in der Region durchzuführen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

19. *dankt* für die Bemühungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/45

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychel-

len, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 56/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997 und 54/25 vom 15. November 1999 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>106</sup>,

*im Hinblick* darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

*in Anbetracht* dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

*mit Genugtuung* darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>106</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

<sup>106</sup> A/56/390.

3. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

5. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

6. *betont*, wie wichtig die Schritte sind, die die Internationale Organisation der Frankophonie während der vergangenen zwei Jahre unternommen hat, um den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

7. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

8. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/46

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

#### 56/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/19 vom 8. November 2000, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärkt wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>107</sup>, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den im vergangenen Jahr von der Interparlamentarischen Union in Unterstützung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und ihren entsprechenden Tätigkeiten,

*mit Genugtuung* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>108</sup> *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001<sup>109</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996<sup>110</sup>, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

*unter Hinweis* auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* es, dass laufend Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits unternommen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen;

<sup>107</sup> A/56/449.

<sup>108</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>109</sup> A/55/996.

<sup>110</sup> A/51/402, Anhang.

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenden Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/47

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.36 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Indonesien, Kamerun, Libanon, Malaysia, Mali, Niger, Pakistan, Senegal, Syrische Arabische Republik, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 56/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999 und 55/9 vom 30. Oktober 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>111</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden

<sup>111</sup> A/56/398.

genden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

*Kenntnis nehmend* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den ermutigenden Fortschritten, die in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erzielt wurden,

*überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*mit Genugtuung* über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>111</sup>;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 50/17 zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte im Jahr 2002 eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

9. *empfiehlt außerdem*, im Einklang mit Resolution 50/17 die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihrer Nebenorgane und ihrer Fach- und angeschlossenen Institutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung im Jahr 2002;

10. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von vorrangigem Interesse sind, weiter auszubauen;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/48

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Chile, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Sambia, Senegal, Seychellen, Somalia.

#### 56/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>112</sup>,*

*eingedenk* der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>113</sup>, insbesondere des Beschlusses AHG/Dec.160 (XXXVII) betreffend die Schaffung der Afrikanischen Union auf der Grundlage der Gründungsakte und einer Periode des Übergangs von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Afrikanischen Union, die die Einrichtung der Organe der Afrikanischen Union erlauben soll,

*Kenntnis nehmend* von der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung AHG/Decl.1 (XXXVII) betreffend die Verabschiedung der Neuen afrikanischen Initiative, die nunmehr Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas heißt, nachdem der Durchführungsausschuss der Staats- und Regierungschefs am 23. Oktober 2001 in Abuja die Frage der nachhaltigen Entwicklung in Afrika geprüft hat,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>114</sup> sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 54/94 vom 8. Dezember 1999 und 55/218 vom 21. Dezember 2000,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere von der Erklärung AHG/Decl.4 (XXXVI), der Feierlichen Erklärung

zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika<sup>115</sup>,

*unter Betonung* der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>116</sup> und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

*Kenntnis nehmend* von dem Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>117</sup>, sowie von dem Kommuniqué, das von dem Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner am 11. November 2001 in New York auf Ministerebene abgehaltenen fünften außerordentlichen Tagung herausgegeben wurde<sup>118</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde<sup>119</sup>,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Sonderorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

*sowie in Anerkennung* des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat, und der Notwendigkeit, es zu konsolidieren, um seine Leistungsfähigkeit zu verbessern,

*betonend*, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebene Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung<sup>120</sup> umzusetzen,

<sup>115</sup> Siehe A/55/286, Anlage II.

<sup>116</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>117</sup> Siehe A/54/424, Anlage II, AHG/Dec.132 (XXXV).

<sup>118</sup> Siehe S/2001/1061, Anlage.

<sup>119</sup> OAU/SPS/ABUJA/3.

<sup>120</sup> A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

<sup>112</sup> A/56/489.

<sup>113</sup> Siehe A/56/457, Anlage I.

<sup>114</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).



sowie *betonend*, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen und Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternehmen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der Durchführung des Vertrags über die Einrichtung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>121</sup> zu beschleunigen,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

*betonend*, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Bemühungen um die Verwirklichung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika<sup>122</sup> sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde<sup>123</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, eine auf der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

sowie *in der Erkenntnis*, dass die Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen Initiativen der Vereinten Nationen, die zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas eingeleitet wurden, verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup>;

2. *begrüßt* die zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Teilnahme der

Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>116</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen zur zügigen und wirksamen Umsetzung der auf der zweijährlichen Tagung der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen am 10. und 11. April 2000 in Addis Abeba abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die die in Abschnitt III des der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Schwerpunktbereiche betreffen<sup>124</sup>;

5. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, vor allem im Hinblick auf Konfliktverhütung, Friedenssicherung, Friedensschaffung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und einer guten Staatsführung;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Verwirklichung der Feierlichen Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika<sup>115</sup> voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, eine Initiative, die eine Synergie zwischen den verschiedenen derzeit von der Organisation der afrikanischen Einheit unternommenen Aktivitäten bewirkt und ein grundsatzpolitisches Forum zur Formulierung und Förderung gemeinsamer Werte innerhalb der richtliniengleitenden Organe der Organisation der afrikanischen Einheit bereitstellt;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auszubauen;

8. *ersucht* die Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

<sup>121</sup> A/46/651, Anhang.

<sup>122</sup> A/54/682, Anlage II.

<sup>123</sup> A/55/286, Anlage I, CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

<sup>124</sup> Siehe A/55/498.

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Konfliktbewältigungszentrums;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Gewährung von Hilfe an Feldmissionen der Organisation der afrikanischen Einheit in ihren verschiedenen Mitgliedsstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der von ihnen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>125</sup> sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>126</sup>;

13. *begrüßt* die in Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs<sup>112</sup> genannte Absicht der Vereinten Nationen, das Programm der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um den Bedürfnissen der Afrikanischen Union während der Übergangsperiode Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um den Übergang von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Afrikanischen Union zu erleichtern, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *begrüßt* die von den afrikanischen Führern ergriffenen Initiativen zur Schaffung eines von den afrikanischen Ländern selbst getragenen und gesteuerten Aktionsrahmens zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>113</sup> und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>120</sup> zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Probleme zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *nahe*, im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus und bei der Durchführung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus<sup>117</sup> sowie des von dem Zentralorgan des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten herausgegebenen Kommunikations<sup>118</sup> eng zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit aktiv zu unterstützen, die Gebergemeinschaft und gegebenenfalls multilaterale Institutionen dazu zu bewegen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, das verstärkte Programm der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder in vollem Umfang zügig und wirksam umzusetzen sowie durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die auf eine langfristig tragbare Verschuldung abstellen, das Ziel der Schuldenerleichterung auf eine umfassende und wirksame, die afrikanischen Länder begünstigende Weise zu erreichen;

<sup>125</sup> Siehe A/CONF.192/PC/23.

<sup>126</sup> Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

18. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika zusätzliche Hilfe zu gewähren;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/49

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 134 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.38 und Add.1, eingebracht von: Indonesien und Suriname.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Indien, Pakistan.

#### 56/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>127</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>128</sup>,

*beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/73

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/23).

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

#### 56/73. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>129</sup>,

<sup>128</sup> Siehe A/56/317; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 77. Sitzung (A/56/PV.77) und Korrigendum.

<sup>129</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>127</sup> A/56/317.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 55/145 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

*in Anbetracht* der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

*im Bewusstsein* der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/74

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen und 2 Gegenstimmen bei 21 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.40, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Kongo, Sierra Leone, St. Lucia.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Republik Korea, Slowenien, Türkei, Ungarn.

## 56/74. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>130</sup>,

<sup>130</sup> A/56/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 55/147 vom 8. Dezember 2000, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, dass der Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde, und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

*in Anerkennung* dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Organisation ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

*erneut erklärend*, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

*mit Genugtuung* darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

*feststellend*, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

*sich dessen bewusst*, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*sowie sich dessen bewusst*, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*insbesondere davon Kenntnis nehmend*, dass der Sonderausschuss vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna ein karibisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2001 und danach, abgehalten hat<sup>131</sup>,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>132</sup> unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2001, mit dem Arbeitsprogramm für 2002<sup>133</sup>;

<sup>131</sup> Siehe A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>132</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>133</sup> Siehe A/56/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende 2002 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die laufenden Konsultationen zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, unter Beteiligung von Vertretern des Volkes von Tokelau, mit dem Ziel, ein Arbeitsprogramm zur Tokelau-Frage auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2002 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

9) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen<sup>134</sup>;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und fordert sie auf, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem *auf*, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu-

<sup>134</sup> Siehe Resolution 2911 (XXVII).

sammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2002 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

### RESOLUTION 56/75

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 56/75. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm, mit dem Ziel, die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen zu gewährleisten,

*unter Berücksichtigung* des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>135</sup> aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen,

*in Anerkennung* dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairness erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

*sowie in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Gesundheitsförderung, der Bildung, der Frauenförderung, der Beseitigung der Armut, der Bekämpfung von HIV/Aids, des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität,

*sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, dass das Internationale Olympische Komitee im Rahmen des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens und im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär auf verschiedenen Kontinenten Rundtischgespräche über den Sport im Dienste einer Kultur des Friedens für Länder veranstaltet, die sich in einer Konfliktsituation befunden haben oder noch befinden,

*erfreut* darüber, dass das Internationale Olympische Komitee eine Anti-Doping-Weltagentur eingerichtet hat, der Mitgliedstaaten und zwischenstaatliche Organisationen beigetreten sind,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der vom 8. bis 24. Februar 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) stattfindenden XIX. Olympischen Winterspiele die olympische

<sup>135</sup> Siehe Resolution 55/2.

Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Mitarbeit des amtierenden Präsidenten der Generalversammlung sowie der Vertreter des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Stiftung für die Olympische Waffenruhe;

5. *fordert* das Internationale Olympische Komitee *nachdrücklich auf*, ein besonderes Hilfsprogramm für den Ausbau des Sportunterrichts und des Sports in den von Konflikten und Armut betroffenen Ländern auszuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVIII. Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zu behandeln.

#### RESOLUTION 56/76

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 56/76. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

*unter Hervorhebung* des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele<sup>136</sup>, insbesondere soweit es darum geht, neue Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Beseitigung der Armut,

*betonend*, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

den Privatsektor *ermutigend*, den Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen zu akzeptieren und umzusetzen, das heißt, bei den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltensweisen und Strategien die auf den drei Säulen Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz aufbauenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu berücksichtigen, und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf Initiativen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen hinweisend, insbesondere die Initiative des Generalsekretärs für einen Globalen Pakt, die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung, den Prozess des Dialogs zwischen einer Vielzahl von Interessengruppen im Rahmen der Kommission für nachhaltige Entwicklung sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

*unter Hinweis* darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden soll, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

*hervorhebend*, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur

<sup>136</sup> Ebd.



Überwindung der Hindernisse, mit denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen konfrontiert sind, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Finanzmittel, die von den in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, beigetragen werden, die staatlichen Mittel nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen,

*unter Berücksichtigung* der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"<sup>137</sup> zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>138</sup> und seinen zahlreichen wertvollen Beispielen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, die zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation, insbesondere zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbekämpfung, beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen sollen;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Leitgedanken, die solchen Partnerschaften und Vereinbarungen zugrunde liegen, auf dem festen Fundament der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf die Partnerschaftsvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *betont außerdem*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Mitwirkung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Wirtschaftsverbänden, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen aus Entwicklungsländern und Übergangsländern zu verstärken, insbesondere an Partnerschaften mit dem System der Vereinten Nationen;

4. *betont ferner*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Vorschläge für die Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, enthält;

7. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/94

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad

<sup>137</sup> A/54/2000.

<sup>138</sup> A/56/323.

und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltung:* Côte d'Ivoire, Laotische Volksdemokratische Republik.

#### 56/94. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2000<sup>139</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>140</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2001 gab,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>141</sup> und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Sicherungssysteme der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*erneut erklärend*, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation

auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

*betonend*, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

*feststellend*, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

*in der Erwägung*, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

*in dem Bewusstsein*, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

<sup>139</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2000* (Österreich, Juli 2001) (GC(45)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/56/313) übermittelt.

<sup>140</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 30. Sitzung (A/56/PV.30) und Korrigendum.

<sup>141</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

mit *Genugtuung* über die Veranstaltung des vierten Wissenschaftsforums über das Thema "Im Dienste der Menschheit: Kerntechnik zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung" während der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak<sup>142</sup>, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 10. Dezember 1999<sup>143</sup> und 11. Oktober 2000<sup>144</sup>, vom 9. Januar<sup>145</sup>, 12. Februar<sup>146</sup>, 6. April<sup>147</sup> und 5. Oktober 2001<sup>148</sup> sowie von der Resolution GC(45)/RES/17 der Generalkonferenz vom 21. September 2001<sup>149</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(45)/RES/16 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>150</sup>, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März<sup>151</sup>, 30. Mai<sup>152</sup> und 4. November 1994<sup>153</sup> sowie davon, dass der Gouverneursrat den Generaldirektor am 11. November 1994 mit der Wahrnehmung aller Aufgaben betraut hat, die der Organisation mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 übertragen wurden, unter Kenntnisnahme der jüngsten politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie den Weg für Fortschritte in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen ebnen werden,

ferner *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(45)/RES/10A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(45)/RES/10B über Transportsicherheit, GC(45)/RES/10C über Aus- und Fortbildung, GC(45)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(45)/RES/12A über einen Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren,

GC(45)/RES/12B über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(45)/RES/12C über die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, GC(45)/RES/12D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Organisation der afrikanischen Einheit zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(45)/RES/12E über die Dürre in Zentralamerika, GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(45)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(45)/RES/14A über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material, GC(45)/RES/14B über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen und GC(45)/RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 21. September 2001 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(45)/RES/15A über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Entwicklungsländer und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufforderte, qualifizierte Kandidaten zur Bewerbung auf unbesetzte Stellen in der Organisation zu ermutigen, und in Erwägung der damit zusammenhängenden Resolution GC(45)/RES/15B über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufforderte, alles daran zu setzen, um das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zu beheben,

unter *Hinweis* auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Präsident der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation abgab:

"Während der Konferenz kam es im Gefolge der terroristischen Angriffe in New York, Washington und Pennsylvania vom 11. September 2001 zu zahlreichen Beileidsbezeugungen an die Opfer und ihre Angehörigen sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Delegierten verurteilten diese terroristischen Handlungen einhellig. Entsprechend der Forderung in Resolution 56/1 der Generalversammlung und in Resolution 1368 (2001) des Sicherheitsrats unterstützten sie die dringend erforderliche Zusammenarbeit, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht gestellt und diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das Mandat der Organisation bekundete die Konferenz ihre Besorgnis über die möglichen

<sup>142</sup> GC(45)/18.

<sup>143</sup> Siehe S/2000/120.

<sup>144</sup> Siehe S/2000/983.

<sup>145</sup> Siehe S/2001/26.

<sup>146</sup> Siehe S/2001/129.

<sup>147</sup> Siehe S/2001/337.

<sup>148</sup> Siehe S/2001/945.

<sup>149</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC/(2001)).

<sup>150</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

<sup>151</sup> S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>152</sup> S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>153</sup> S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

Auswirkungen des Terrorismus auf die Sicherheit von Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material. In dieser Hinsicht ersuchte die Konferenz den Generaldirektor, die Tätigkeiten und Programme der Organisation gründlich zu überprüfen, mit dem Ziel, die Arbeit der Organisation zu stärken, soweit sie sich auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus bezieht. Sie forderte ferner alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generaldirektor voll zusammenzuarbeiten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Organisation zu unterstützen,"

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsendreißigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Generalkonferenz in Resolution GC(45)/RES/3 die Ernennung von Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor bis zum 30. November 2005 billigte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>139</sup>;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;
4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Ar-

tikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherungszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherungssystems der Organisation zukommt, alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherungsabkommen in Kraft befinden, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherungssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherungsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, und empfiehlt dem Generaldirektor, dem Gouverneursrat und den Mitgliedstaaten, weiterhin zu erwägen, die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Sicherungsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und nimmt Kenntnis von den wichtigen Arbeiten, die die Organisation fortlaufend und mit Vorrang unternimmt, um integrierte und kostenwirksame Sicherungsmaßnahmen zu entwerfen und zu entwickeln;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf Resolution GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel übernehmen kann, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Mittel, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/11 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(45)RES/18 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten in der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit anhaltender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, und legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation betreffend die ersten konkreten Schritte so bald wie möglich zu entsprechen,

die für die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998, 1205 (1998) vom 5. November 1998 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 durchzuführen, und fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1284 (1999), vollinhaltlich durchzuführen und diesbezüglich voll mit der Organisation zusammenzuarbeiten und den erforderlichen Zugang zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>154</sup> am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und sieht mit Interesse der zweiten, für April 2002 anberaumten Überprüfungstagung entgegen, in der Erwartung, dass sie die Sicherheit auf allen Gebieten verbessern wird, insbesondere auf den Gebieten, auf denen bei der ersten Überprüfungstagung Verbesserungsbedarf festgestellt worden war;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>155</sup> am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an der ersten Überprüfungstagung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

15. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/10B über Transportsicherheit und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen aufsichtsrechtlichen Dokumente, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen;

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen um die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei ihrer laufenden Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus diese Tätigkeiten der Organisation zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Generaldirektor

<sup>154</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

<sup>155</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

voll zusammenzuarbeiten und die Bemühungen der Organisation um die gründliche Überprüfung ihrer Tätigkeiten und Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, ihre Arbeit im Hinblick auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus zu stärken;

17. *appelliert* an die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>156</sup> beizutreten, appelliert außerdem an die Staaten, die einschlägigen Empfehlungen betreffend den physischen Schutz anzuwenden sowie geeignete Maßnahmen und Gesetze einzuführen und durchzusetzen, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zu bekämpfen, begrüßt es, dass der Gouverneursrat der Organisation sich die in dem Dokument GC(45)/INF/14 genannten Ziele und Grundprinzipien für den physischen Schutz zu eigen gemacht hat, ermutigt die Staaten, diese Grundsätze bei der Ausarbeitung, Durchführung und Regelung ihrer einzelstaatlichen Systeme für den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen für friedliche Zwecke anzuwenden, und begrüßt den Beschluss des Generaldirektors, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger einzuberufen, die einen Entwurf einer klar definierten, in der Folge von den Vertragsstaaten zu überprüfenden Änderung mit dem Ziel ausarbeiten soll, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken und die Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

#### RESOLUTION 56/95

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 56/95. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, in der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen als Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersuchte, einen langfristigen "Kompass" als Orientierungsplan für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der

Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

*bekräftigend*, dass es den Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels zu erhalten gilt, und dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung wichtig ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"<sup>157</sup>;

2. *empfiehlt*, den "Kompass" als nützlichen Leitfaden für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen zu betrachten, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und andere interessierte Parteien, bei der Ausarbeitung von Plänen für die Verwirklichung der mit der Erklärung zusammenhängenden Ziele den "Kompass" heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Jahresbericht und alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand der Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, unter Heranziehung des "Kompasses" und im Einklang mit der Resolution 55/162, und ersucht darum, sich in den Jahresberichten auf Querschnittsthemen und sektorübergreifende Fragen sowie auf die wichtigsten in dem "Kompass" aufgeführten Bereiche zu konzentrieren, und in den fünfjährigen umfassenden Berichten die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung aller in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen;

4. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Millenniums-Erklärung breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über die Erklärung zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/96

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland,

<sup>156</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

<sup>157</sup> A/56/326.

Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**56/96. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>158</sup> verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua und des Aktionsplans anerkannte, die von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedet wurden<sup>159</sup>, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999 und 55/43 vom 27. November 2000,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>160</sup>, insbesondere die Ziffern 6 und 24,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärungen und Aktionspläne, die von den vier internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest und 2000 in Cotonou verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* darauf, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien sich vor allem mit Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung befasste,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Benins für die großzügige Ausrichtung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

*eingedenk* dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den 2001 veranstalteten Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung sowie auch von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wurden,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten bis sechshundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck brachten,

*eingedenk* dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*feststellend*, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung Benins bei der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützt haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>161</sup>, der sich vor allem mit der Erklärung von Cotonou befasste, sowie des Schlussberichts, der von der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien am 6. Dezember 2000 in Cotonou verabschiedet wurde<sup>162</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>161</sup>;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um

<sup>158</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>159</sup> A/49/713, Anlagen I und II.

<sup>160</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>161</sup> A/56/499.

<sup>162</sup> Siehe A/55/889, Anlage.

Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden können;

3. *begrüßt* die Tätigkeit des zwischenstaatlichen Folge-mechanismus der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, weiterhin aktiv zum Folgeprozess der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen;

5. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

7. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen;

8. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zu prüfen, wie das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Konsolidierung der Demokratie verstärkt unterstützen kann, namentlich durch die Bestimmung einer Koordinierungsstelle;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung der Mongolei, die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2003 auszurichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/97

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.41/Rev.1 und Add.1, ein-

gebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

## 56/97. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997 und 54/190 vom 17. Dezember 1999,

*eingedenk* ihrer Resolution 56/8 vom 21. November 2001, die 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

*unter Hinweis* auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>163</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>164</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>165</sup>,

*unter Hinweis* auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in

<sup>163</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>164</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. I: *Resolutions*.

<sup>165</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1037, Nr. 15511.



Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>166</sup>,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden<sup>167</sup>,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat<sup>168</sup>,

mit Genugtuung über den in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>169</sup>,

sich der Bedeutung bewusst, welche bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. erklärt erneut, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Kon-

flikten<sup>163</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu fördern;

3. begrüßt die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zu dem Zweiten Protokoll zu erwägen;

4. bittet die Mitgliedstaaten, die Verabschiedung und Durchführung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>164</sup> zu erwägen;

5. erklärt erneut, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>166</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

6. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen;

7. fordert alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

8. bittet die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

9. bekräftigt die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

10. begrüßt es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und

<sup>166</sup> Siehe [www.unidroit.org](http://www.unidroit.org).

<sup>167</sup> A/52/432, Anlage I.

<sup>168</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. I: Resolutions.

<sup>169</sup> Siehe A/56/413.

Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler verabschiedet hat<sup>170</sup>, und nimmt davon Kenntnis, dass die Generalkonferenz auf derselben Tagung den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 anlässlich des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut auf den Weg gebracht wurde;

11. *legt* dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, eine Strategie zur wirksamen Förderung des Internationalen Fonds festzulegen und durchzuführen, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, den Privatsektor und andere interessierte Geber der internationalen Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/98

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.43 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

#### 56/98. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/8 vom 25. Oktober 1999 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>171</sup>,

*eingedenk* des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>172</sup>, in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

*in Anbetracht* dessen, dass das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, insbesondere mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik,

*erfreut* darüber, dass Veränderungen bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>171</sup>;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hoch prioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen weiterzuführen, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse und Belang durchführt, mit dem Ziel, die von dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem gewährte technische Hilfe zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>172</sup> zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

<sup>170</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. I: *Resolutions*.

<sup>171</sup> A/56/171.

<sup>172</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/99

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/99. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, namentlich die darin enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 54/30 vom 22. November 1999 und 54/219 vom 22. Dezember 1999,

*mit Genugtuung* über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

*erneut betonend*, wie wichtig es ist, in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen schnelle und wirksame Hilfseinsätze zu organisieren,

*mit Genugtuung* über die laufenden Anstrengungen, die unter der Federführung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternommen werden, um die Katastrophenabwehrbereitschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, namentlich durch Initiativen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Völkern der von Naturkatastrophen betroffenen Länder bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Stellen und Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der Türkei und Griechenlands dabei erzielt haben, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine gemeinsame hellenisch-türkische verfügbare Katastropheneinsatzgruppe aufzustellen, die demnächst einsatzbereit sein und keine finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch das System der Vereinten Nationen weiter auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/100

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.39 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gambia, Guinea, Honduras, Indien, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Namibia, Sambia, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

#### 56/100. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998, 54/96 B vom 8. Dezember 1999 und 55/166 vom 14. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

*ferner unter Hinweis* auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>173</sup> und den Entflechtungsplan von Kampala<sup>174</sup> sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

<sup>173</sup> S/1999/815, Anlage.

<sup>174</sup> Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

*in Bekräftigung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

*höchst beunruhigt* über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land, und ihren Schutz fordernd,

*ernsthaft besorgt* über die Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

*tief besorgt* über das Ansteigen der HIV/Aids-Infektionsrate, insbesondere unter Frauen und Mädchen in der Demokratischen Republik Kongo,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schlimmen Folgen des Konflikts für die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation,

*zutiefst besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen und umfassenden Entwicklung des Landes,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949<sup>175</sup> und die Zusatzprotokolle von 1977<sup>176</sup>, zu achten,

*in großer Sorge* über die auch weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten und über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat, sowie über die Berichte über die illegale Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

*daran erinnernd*, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

*eingedenk* des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklä-

rend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>177</sup>;

2. *begrüßt* die Aufnahme des interkongolesischen Dialogs am 15. Oktober 2001 und fordert alle kongolesischen Parteien auf, alles daran zu setzen, um den Prozess zu fördern und den Erfolg eines alle Seiten voll einschließenden, in einem Geist des Konsenses geführten Dialogs zu gewährleisten;

3. *fordert* alle betroffenen Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen, jegliche Unterstützung für bewaffnete Gruppen und jegliche Anwerbung, Ausbildung und jeglichen Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, fordert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, sich im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>173</sup>, dem Entflechtungsplan von Kampala<sup>174</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten und die erforderlichen Bedingungen für die zügige und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen;

4. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen weiterzuführen und auszubauen, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen;

5. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *außerdem*, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert sie nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

6. *betont* den Zusammenhang zwischen dem Friedensprozess und der wirtschaftlichen Sanierung der Demokratischen Republik Kongo, begrüßt die von der Regierung unternommenen Wirtschaftsreformen und ermutigt sie, diesen Prozess zum Nutzen des gesamten kongolesischen Volkes weiterzuführen;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die Wiederherstellung der Flussschifffahrt ist, begrüßt es in dieser Hinsicht, dass der Kongo und der Ubangi wieder für die Schifffahrt geöffnet wurden, und bekundet ihre Unterstützung für die Einrichtung der Kommission für das Kongobecken;

8. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit

<sup>175</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>176</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>177</sup> A/56/269.

den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

9. *begrüßt* die verstärkten Anstrengungen, die der Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen, Programme und Fonds auch weiterhin unternehmen, um sicherzustellen, dass in die Agenda für den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo durchgängig eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird;

10. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, und betont in dieser Hinsicht, dass die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie die weitere Entsendung humanitären Personals erleichtern würde;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfstätigkeiten in der Demokratischen Republik Kongo auch künftig zu unterstützen;

12. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

## RESOLUTION 56/101

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.49 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/101. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999 und 55/169 vom 14. Dezember 2000 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von zahlreichen Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

*in Anerkennung* der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

*mit aufrichtigem Dank* für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

*mit Genugtuung* darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Union gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt, und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der besonders gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

*in Kenntnis* der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

*in der Erkenntnis*, dass sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Jugoslawien aufhält und dass gegebenenfalls auch Hilfe für ihre lokale Integration erforderlich sein wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>178</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von den zweiwöchentlichen Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt<sup>179</sup>,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien decken zu helfen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge

und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat und andere Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien auszuweiten;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/102

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.50 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwe-

<sup>178</sup> A/56/361.

<sup>179</sup> Siehe [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).

gen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**56/102. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997 und 54/98 vom 8. Dezember 1999,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

*in der Erwägung*, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 54/98 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>180</sup> über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen der Freiwilligen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im Einklang mit den hergebrachten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte personelle und techni-

sche Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lobenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, dem System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt an*, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner des Systems der Vereinten Nationen ein effizienter und tragfähiger Mechanismus sind, um den Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Kooperation zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen oder in Absprache mit diesem die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingriffseinrichtungen verfügt;

7. *bringt ihren Dank und ihre Anerkennung* für die Fortschritte *zum Ausdruck*, die die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens und ihre angeschlossenen Partner bei der Stärkung und Ausweitung des Konzepts der von Weißhelmen geleisteten humanitären Hilfe auf regionaler Ebene erzielt haben, und legt den Mitgliedstaaten anderer regionaler Zusammenschlüsse nahe, zu erwägen, dieses Konzept im Zuge der Ausweitung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe anzuwenden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;

<sup>180</sup> A/56/308.

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, unter Berücksichtigung des Erfolgs der koordinierten Maßnahmen, die unter anderem zusammen mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, zu sondieren, wie sich eine Zusammenarbeit mit den Weißhelmen gestalten könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des in den Ziffern 9 und 10 genannten Konzepts weiterzuführen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/103

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.51/Rev.1 und Corr.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Chile, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Türkei, Uruguay.

#### **56/103. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999 und 55/163 vom 14. Dezember 2000, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>181</sup> und auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

*in der Erkenntnis*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

*mit Genugtuung* über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig die Stärkung der Antwortkapazität der betroffenen Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung<sup>182</sup> und über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>183</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten auf, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenbereitschaft und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

<sup>181</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

<sup>182</sup> A/56/307.

<sup>183</sup> A/56/95-E/2001/85.



4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bildet und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden muss, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorbereitung und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau entsprechender Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorbereitung und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

10. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

11. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

12. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenvorbereitung und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

13. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenvorbereitung und -abwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

14. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorbereitung, Folgenmilderung und Katastrophenabwehr behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Internationale Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ergriffen haben, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen zu verbessern;

16. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, sich weiterhin darum zu bemühen, eine stärkere internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Such- und Rettungshilfe in Städten zu fördern;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

18. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophen-

hilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde<sup>184</sup>, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Partnerorganisationen die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenmilderung weiter voranzutreiben und als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten ein Verzeichnis von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr aufzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie durchgeführte Projekt der Herausgabe eines globalen Berichts über Katastrophenvorbeugung abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf der genannten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

#### RESOLUTION 56/104

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.52 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/104. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

*ferner unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999, 1319 (2000) vom 8. September 2000 und 1338 (2001) vom 31. Januar 2001,

*unter Hinweis* auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung und Hilfe bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung umfasst,

*erfreut* darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

*sowie erfreut* darüber, dass die Phase der unmittelbaren Nothilfe und humanitären Hilfe in Osttimor vorbei ist, und gleichzeitig feststellend, dass weiterhin Probleme bestehen, namentlich die Notwendigkeit, die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass die Herausforderungen auf dem Gebiet der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung weiter bestehen,

*in Anerkennung* der kontinuierlichen Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

*betonend*, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich während der Vorbereitung auf die Unabhängigkeit und in der darauf folgenden Zeit unter anderem in den Sektoren öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

<sup>184</sup> Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

*erfreut* über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den osttimorischen Flüchtlingen in der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und ihre Rückkehr nach Osttimor zu erleichtern, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierung Indonesiens um die Durchführung von Neuansiedlungs- und Rückführungsprogrammen für osttimorische Flüchtlinge unterstützt,

*mit Genugtuung* darüber, dass Indonesien Strafverfahren gegen die für die beklagenswerte Tötung von drei Bediensteten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 6. September 2000 in Atambua verantwortlichen Personen eingeleitet hat, eingedenk der Bedeutung der Unabhängigkeit der nationalen rechtsprechenden Gewalt, und die Hoffnung bekundend, dass die über die für schuldig Befundenen verhängten endgültigen Strafen der Schwere der Verbrechen angemessen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>185</sup>;

2. *legt* den Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und in enger Konsultation und Kooperation mit dem osttimorischen Volk auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die noch bestehenden längerfristigen Probleme in Osttimor, namentlich im Hinblick auf die Vorsorge- und Reaktionskapazität zur Bewältigung humanitärer Notlagen, zu beheben und den Übergang von der Nothilfe- und Wiederaufbauphase zur Entwicklungsphase zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor auch weiterhin in enger Konsultation mit osttimorischen Institutionen und der Zivilgesellschaft einschließlich der lokalen nichtstaatlichen Organisationen und mit ihrer Beteiligung zu planen und bereitzustellen;

4. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um die Trägerschaft und Beteiligung aller Osttimorer, namentlich der Frauen und der schwächeren Gruppen, an der Normalisierung, am Wiederaufbau und an der Entwicklung Osttimors zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang, dass die internationale Hilfe zur Unterstützung des lokalen Kapazitätsaufbaus, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz, Staatsführung und öffentliche Verwaltung, Sicherheit und öffentliche Ordnung, weitergeführt werden muss;

5. *begrüßt* die Abhaltung von Geberkonferenzen für Osttimor im Dezember 1999 in Tokio, im Juni 2000 in Lissabon,

im Dezember 2000 in Brüssel, im Juni 2001 in Canberra und im Dezember 2001 in Oslo, die den Schwerpunkt auf den nationalen Haushalt und den Übergang Osttimors zur Unabhängigkeit in vier Schlüsselbereichen legten, nämlich Politik, öffentliche Verwaltung, öffentliche Finanzen sowie wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusagen zur Deckung des externen Mittelbedarfs für die Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten in Osttimor einzuhalten;

6. *begrüßt außerdem* den von der Regierung Indonesiens und den Vereinten Nationen am 27. November 2001 in Jakarta offiziell erlassenen gemeinsamen Appell zu Gunsten der osttimorischen Flüchtlinge;

7. *begrüßt ferner* die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung Osttimors am 30. August 2001 und die Einsetzung der rein osttimorischen zweiten Übergangsregierung am 20. September 2001;

8. *erkennt an*, dass die Einrichtung einer wirksamen und funktionsfähigen staatlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines stabilen und sicheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Osttimor ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch künftig die Anstrengungen zur Schaffung von Institutionen und zur Ausbildung von Beamten zu unterstützen, vor allem auf den Gebieten öffentliche Finanzen, Justizwesen, höhere Verwaltung sowie Aufbau und Aufrechterhaltung der zentralen staatlichen Verwaltungsdienste;

9. *begrüßt* die fortgesetzte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, den Osttimorern bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

10. *empfiehlt*, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentriert;

11. *würdigt* die rasche internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

12. *begrüßt* die laufende Wiederöffnung von Schulen, die Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und die Aus-

<sup>185</sup> A/56/338.

bildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, und legt der Regierung Indonesiens nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung effektiver Sicherheitsbedingungen in und um die Flüchtlingslager in Westtimor fortzusetzen, um die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der humanitären Hilfe zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Regierung Indonesiens die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats weiterhin durchführt, legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass weiterhin internationale Hilfe geleistet wird, um die Bemühungen zu unterstützen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen Organisationen unternehmen, um die Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu decken, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung und durch Beiträge zur Deckung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in den Lagern in Westtimor;

15. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/105

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **56/105. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multi-

laterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995, 52/169 G vom 16. Dezember 1997 und 54/96 E vom 15. Dezember 1999, die einen Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas<sup>186</sup> vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Länder Zentralamerikas erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und Wohlstand zu schaffen,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

*sowie nachdrücklich hinweisend* auf die Konsolidierung des Zentrums für die Koordinierung der Katastrophenvorbeugung in Zentralamerika, das für die Subregion im Hinblick auf die Entwicklung wirksamerer Strategien zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen von großer Bedeutung ist,

*in der Erkenntnis*, dass die ärmsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere die Frauen und Kinder, extrem anfällig sind und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung immer wieder auftretender Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

*feststellend*, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

*sowie feststellend*, dass die Interamerikanische Entwicklungsbank und die Regierung Spaniens am 8. und 9. März 2001 in Madrid gemeinsam eine Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas ausgerichtet haben, deren Hauptthema die Überarbeitung der regionalen Strategie zur Stärkung der regionalen Integration und Zusammenarbeit sowie ihr Beitrag zur Armutsmin-

<sup>186</sup> Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.

derung und zur Beschleunigung eines nachhaltigen Wachstums war,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt haben und dass die Präsidenten der Region am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II, die Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält, den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika<sup>187</sup> verabschiedet haben,

*betonend*, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

*in Anerkennung* des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

*erneut erklärend*, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zunichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>188</sup>;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region den Strategischen Rahmenplan zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika<sup>187</sup> und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, die allesamt grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Minderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen und den Erfolgen im Zusammenhang mit Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Hilfe betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>189</sup>;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Überarbeitung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika sowie der einzelstaatlichen Programme anderer Organisationen der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Regionalstrategie mit dem Titel "Strategie zur Transformation und Modernisierung Zentralamerikas", deren Hauptziele die Verringerung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anfälligkeit, die Transformation der Produktionssektoren, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die zunehmende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung sind;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Einrichtung eines Mesoamerikanischen biologi-

<sup>187</sup> Siehe A/54/630, Anlage.

<sup>188</sup> A/56/158.

<sup>189</sup> Siehe CD/1478.

schen Korridors erzielt wurden, der mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität mittels der Weltbank, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Internationale Entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten aufgebaut wird;

7. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, die Demokratie zu festigen und soziale Ungleichgewichte und extreme Armut zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

#### RESOLUTION 56/106

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Österreich, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

#### **56/106. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998, 54/96 D vom 8. Dezember 1999 und 55/168 vom 14. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001<sup>190</sup>, in der der Sicherheitsrat erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltenen Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia sowie für die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung bekundete und die Regierung ermutigte, den Prozess der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia, und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

*in Würdigung* der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Nationalkonferenz für den Frieden in Somalia ausgerichtet und ihre Abwicklung erleichtert haben,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

<sup>190</sup> S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2001*.

*mit Genugtuung* darüber, dass das in der dreijährigen Übergangs-Nationalcharta enthaltene Mandat Schwerpunkte setzt, namentlich die Aussöhnung, die Demobilisierung bewaffneter Milizen, die Rückerstattung von Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer, die Abhaltung einer Volkszählung, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die Demokratisierung, die Normalisierung, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Nationale Übergangsregierung Somalias unternimmt, um die nationale Aussöhnung in Somalia zu fördern, anerkennend, dass in einigen Regionen Fortschritte bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen und administrativen Stabilität erzielt wurden, und die Regierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien nachdrücklich auffordernd, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozess durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluss zu bringen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das Fehlen wirksamer ziviler Einrichtungen in Somalia auch weiterhin ein Hindernis für eine dauerhafte umfassende Entwicklung darstellt und dass, wenn in einigen Landesteilen auch ein eher förderliches Umfeld für einige wiederaufbau- und entwicklungsorientierte Maßnahmen entstanden ist, die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen nach wie vor prekär bleibt,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der gebotenen wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>191</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Hilfe und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten und zuständigen Organisationen gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*anerkennend*, dass der laufende Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen inzwischen günstiger sind, was auf die Schaffung stärkerer Verwaltungsstrukturen zurückzuführen ist, sowie auf die Entschlossenheit zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im Allgemeinen und auf die

Führungsrolle einiger Regionalbehörden und von Gruppen der Zivilgesellschaft bei dem Bestreben, eine integrative Alternative zu der durch Fraktionskämpfe geprägten Vergangenheit Somalias zu schaffen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass das System der Vereinten Nationen bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Nationalen Übergangsregierung und mit lokalen und regionalen Behörden betonend,

*ferner mit Genugtuung* darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen lokalen Führungspersönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis, betroffenen somalischen Organisationen und im Ausland lebenden somalischen Fachleuten sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor gezielt um ein Hilfsprogramm bemühen, das sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfasst und dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen berücksichtigt,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *verleiht ihrer Dankbarkeit Ausdruck* für die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um einen positiven Beitrag zu dem Aussöhnungsprozess in Somalia zu leisten;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf der Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen

<sup>191</sup> A/56/389.

des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltung auf allen Ebenen wieder herzustellen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vorstatt gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der Nationalen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/107

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.55 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/107. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>192</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvierenden Nothilfefonds<sup>193</sup>, die der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

*in dem Bewusstsein* der Bedeutung des Revolvierenden Fonds als Kassenbewirtschaftungsmechanismus für eine rechtzeitige, rasche, wirksame und koordinierte Reaktion der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Nutzung des Fonds in den letzten Jahren uneinheitlich war und dass sichergestellt werden muss, dass der Revolvierende Fonds dort eingesetzt wird, wo die Bedürfnisse am größten und vordringlichsten sind,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2001 zum vierten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

<sup>192</sup> A/56/95-E/2001/85.

<sup>193</sup> A/55/649.



4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

6. *spricht* den Regierungen, die Beiträge zu dem Zentralen revolvierenden Nothilfefonds entrichtet haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

7. *befürwortet* eine bessere Verwendung des Revolvierenden Fonds und macht sich in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen, die Nutzung des Fonds auch auf humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und bei neu auftretenden Bedürfnissen in lang andauernden Notstandssituationen sowie auf Sicherheitsvorkehrungen für das in Notstandssituationen eingesetzte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszudehnen;

8. *beschließt*, dass für die erweiterte Nutzung des Revolvierenden Fonds die gleichen Verfahren und Aufgabenstellungen gelten, die in der Resolution 46/182 für Vorschüsse und Rückerstattungen aus Fondsmitteln festgelegt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen regelmäßig über die Verwendung des Revolvierenden Fonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Nutzung des Fonds und mögliche weitere Verbesserungen seiner Aufgabenstellung Bericht zu erstatten, um seine Funktionsweise und seine Nutzung zu verbessern, unter anderem im Hinblick auf den hohen Bedarf an dringender Hilfe in vielen unterfinanzierten, in Vergessenheit geratenen Notstandssituationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der diesbezüglichen einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates und der bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte.

#### RESOLUTION 56/108

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Guinea, Indien, Italien, Jemen, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija,

Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Sambia, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

#### 56/108. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/96 C vom 8. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>194</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Brüssel<sup>195</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>196</sup>, die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

*in dem Bewusstsein*, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 2001*<sup>197</sup> unter den 162 untersuchten Ländern an 137. Stelle steht,

*feststellend*, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*sowie feststellend*, dass sich die Lage in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende Dürre verschärft hat, und weiter feststellend, dass die Anwesenheit von Zehntausenden von Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

*mit Genugtuung feststellend*, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

<sup>194</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>195</sup> A/CONF.191/12.

<sup>196</sup> A/CONF.191/11.

<sup>197</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 2001.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs-, Demobilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>198</sup>;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren in Dschibuti, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe bedeuten, und ersucht die internationale Gemeinschaft, auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Regierung und die Opposition am 12. Mai 2001 ein allgemeines Friedensabkommen geschlossen haben;

7. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

8. *spricht* den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *nimmt mit Dankbarkeit davon Kenntnis*, dass Dschibuti die regionalen Friedensbemühungen unterstützt und sich auf die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/109

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Belarus, Bulgarien, China, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Malta, Panama, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 56/109. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999, sowie der Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Ge-

<sup>198</sup> A/56/264.

sundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die einzelstaatlichen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Behörden der betroffenen Länder bei den Anstrengungen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl voll kooperieren und sie erleichtern, namentlich die humanitären Hilfsmaßnahmen der nichtstaatlichen Organisationen, und die diesbezüglich bereits erzielten Fortschritte würdigend,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen der Regierungen und der Zivilgesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, der am stärksten betroffenen Länder, auch weiterhin internationale Unterstützung erhalten, um die auf die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zurückzuführenden nachteiligen Wirkungen, die die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete nach wie vor beeinträchtigen, zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*mit Genugtuung* darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landestteams der Vereinten Nationen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine eine immer größere Rolle dabei übernehmen, bei der Bewältigung der entwicklungsbezogenen wie auch der humanitären Folgen der Katastrophe Hilfe zu gewähren,

*in Anbetracht* der Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen, die sich im Juli und August 2001 in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine aufhielt, sowie des Besuchs, den der Stellvertretende Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl diesen Ländern im Oktober 2001 abstattete, und betonend, dass geprüft werden muss, wie ihre Erkenntnisse und Ergebnisse in die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einfließen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/97<sup>199</sup>,

1. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion zukommt, und würdigt den Beitrag, den alle sonstigen zuständigen multilateralen Mechanismen hierzu leisten;

2. *begrüßt* die praktischen Maßnahmen, die der Generalsekretär und der Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl getroffen haben, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken, insbesondere die Tatsache, dass der Generalsekretär den Regionalen Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Direktor für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zum Stellvertretenden Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl ernannt hat;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitglieder der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl sind, unternommen haben, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einen neuen, entwicklungsbezogenen Ansatz anzuwenden, und ersucht die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Tschernobyl, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterzuführen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

5. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung zusätzlicher Mittel, um die mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Appell des Koordinators der Vereinten Nationen an die Gebergemeinschaft, die Veranschla-

<sup>199</sup> A/56/447.

gung zusätzlicher Mittel für die humanitären Aspekte der Katastrophe von Tschernobyl zu erwägen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten und alle interessierten Parteien, an den Tätigkeiten des Internationalen Zentrums Tschernobyl für nukleare Sicherheit, radioaktive Abfälle und Radioökologie mitzuwirken und sie zu fördern, da es sich dabei um einen wichtigen Mechanismus für die Forschung unter den einzigartigen Bedingungen der Zone von Tschernobyl und des Einschlusses selbst handelt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regionalorganisationen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie die Koordinierung und die analytischen und technischen Kapazitäten der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz weiter gestärkt werden können, wie im Bericht des Generalsekretärs<sup>199</sup> beschrieben, unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungs- und Haushaltsverfahren der Organisation;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

## RESOLUTION 56/110

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/110. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

*betonend*, wie wichtig die Initiativen, Hilfsvereinbarungen und Organisationen der regionalen Zusammenarbeit sind, wie etwa die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Südosteuropäische Kooperationsprozess, die Zentraleuropäische Initiative, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission, sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und andere Vereinbarungen der osteuropäischen Staaten mit der Europäischen Union,

*Kenntnis nehmend* von der führenden Rolle der Hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt den Prozess der Koordinierung der Geber für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

*eingedenk* der positiven Ergebnisse der beiden regionalen Finanzierungskonferenzen für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank in Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt am 29. und 30. März 2000 in Brüssel beziehungsweise am 25. und 26. Oktober 2001 in Bukarest veranstaltet wurden, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

*mit Genugtuung* über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

*sowie mit Genugtuung* über die positiven Ergebnisse der Internationalen Geberkonferenz für die Bundesrepublik Jugoslawien, die die Weltbank und die Europäische Kommission am 29. Juni 2001 in Brüssel gemeinsam veranstalteten, sowie die Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Jugoslawiens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>200</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen

<sup>200</sup> A/56/632.

im Balkan sowie in dem längerfristigen Prozess der wirtschaftlichen Gesundung, der Strukturanpassung und der Entwicklung in der Region behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie bei den Folgemaßnahmen, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *betont*, wie wichtig eine sorgfältig abgestimmte und schnelle Reaktion der Geber auf den Bedarf an externen Finanzmitteln für den Prozess des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Stabilisierung, der Reform und der Entwicklung im Balkan sowie für die finanzielle Unterstützung anderer betroffener Länder in Osteuropa ist;

6. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der uneingeschränkten Donauschifffahrt, fortzuführen und auszubauen sowie förderliche Bedingungen für den Handel in Bereichen wie Zölle, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, einschließlich Privatisierung, in allen Ländern der Region zu schaffen;

7. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie den vereinbarten Maßnahmen für die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Schritte zu unternehmen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den internationalen Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/111

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.59 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nie-

derlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 56/111. Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/173 vom 14. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>201</sup>, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>202</sup> und die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

*ernsthaft besorgt* über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*sich dessen bewusst*, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

*im Hinblick* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

*feststellend*, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen<sup>203</sup>,

*betonend*, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

<sup>201</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>202</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

<sup>203</sup> Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

*sowie mit Genugtuung* über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

*ferner mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank für die von der internationalen Gebergemeinschaft angekündigten Beiträge,

*mit Genugtuung* über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1999-2003,

*sowie mit Genugtuung* über die am 7. und 8. Juni 2000 in Lissabon abgehaltene Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>204</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>204</sup>;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nicht-staatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sol-

len, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

11. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>202</sup>, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

12. *regt an*, im Jahr 2002 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

<sup>204</sup> A/56/123-E/2001/97 und Corr.1.

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/112

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.60 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Guinea, Indien, Jemen, Marokko, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

#### 56/112. Nothilfe für Sudan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/96 J vom 17. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*eingedenk* ihrer Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedete<sup>205</sup> und worin er unter anderem bekräftigte, dass die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

*sowie mit Genugtuung* über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>206</sup>, worin der Rat sich während seines zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung" befasste,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Sudan<sup>207</sup>,

*mit Genugtuung* über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, und über die jüngsten Bemühungen um seine Durchführung, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, darunter das Römische Protokoll, und Kenntnis nehmend von den Regelungen über die Zugangsmodalitäten für die Aktion, die am 15. August 2001 zwischen der Regierung Sudans und der interinstitutionellen Mission der Vereinten Nationen vereinbart wurden und die darauf gerichtet sind, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, weiterhin Beiträge zu leisten und ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

*Kenntnis nehmend* von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines auf dem Verhandlungsweg erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen und Dürren, die in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen Sudans aufgetreten sind,

*mit der Aufforderung* zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass seine Fortsetzung der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt

<sup>205</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

<sup>206</sup> Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

<sup>207</sup> A/56/412.

und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

*in der Erkenntnis*, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfeinsätze, damit die Vereinten Nationen der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten unter besseren Bedingungen Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, Regelungen für eine umfassende und dauernde humanitäre Waffenruhe zuzustimmen, um die Auslieferung von Hilfsgütern zu gewährleisten;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *begrüßt* den Besuch, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene auf Einladung der Regierung Sudans dem Land vor kurzem abgestattet hat, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die nationalen und internationalen Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe weiter zu unterstützen;

10. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Personals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Personal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

11. *erkennt an*, dass der Konflikt friedlich beigelegt werden muss, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf dieses Ziel hinzuwirken;

12. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche und notwendige Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen sowie die Angriffe auf humanitäres Personal und seine Inhaftnahme, namentlich die Zwischenfälle, die in



den letzten beiden Jahren zum Tod von fünfzehn humanitären Helfern führten, und fordert, dass alle Anschuldigungen im Zusammenhang mit solchen Zwischenfällen auf geeignete Weise untersucht werden;

14. *erinnert* an die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>208</sup> durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, angemessene Unterstützung für die Antiminenprogramme in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.65 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/215. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/24 vom 14. November 2000 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>209</sup>, die den wichtigsten Mechanismus für die Her-

beiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden,

*in Anbetracht* der seit 1995 erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensübereinkommens, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina und bei der Konsolidierung Bosnien und Herzegowinas als moderner demokratischer Staat und moderne Bürgergesellschaft, der die Herrschaft des Rechts uneingeschränkt achtet und der Förderung des Wirtschaftswachstums und des Wohlergehens aller seiner Bürger verpflichtet ist,

*mit Genugtuung* über die Selbstverpflichtung der Regierung, den Gesamtprozess des Wiederaufbaus und der Demokratisierung Bosnien und Herzegowinas zu beschleunigen, und Kenntnis nehmend von dem schrittweisen Fortgang des Aufbaus effizienter gemeinsamer Organe Bosnien und Herzegowinas,

*feststellend*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut betonend, dass jegliche Korruption bekämpft werden muss, den wichtigen Beitrag begrüßend, den das Büro zur Unterstützung in Zoll- und Steuerfragen in dieser Hinsicht geleistet hat, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die Bemühungen des Ministerrats Bosnien und Herzegowinas, lokaler Organe und anderer, die diesbezüglich Hilfe gewähren;

*mit Genugtuung* über die insgesamt bei der Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen in alle Landesteile erzielten Fortschritte, und den wichtigsten Grundsatz bekräftigend, dass alle, die zum Weggang gezwungen worden waren, das Gefühl haben sollen, frei und sicher an ihre Heimstätten zurückkehren zu können,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosnien und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung, die der Stärkung sämtlicher Aspekte der Herrschaft des Rechts zukommt, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas und von den Fortschritten, die die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina dabei erzielt hat, für eine voll und ganz repräsentative Polizei zu sorgen, die frei von

<sup>208</sup> Siehe CD/1478.

<sup>209</sup> A/50/790-S/1995/999.

Korruption und der unparteiischen Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet ist,

*bekräftigend*, wie wichtig seine erfolgreiche Integration in Europa für die Zukunft von Bosnien und Herzegowina ist, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Erfüllung der Zutrittsbedingungen zum Europarat, insbesondere der Verabschiedung des Wahlgesetzes, mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Teilhabe am Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union, und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

*mit Genugtuung* über die maßgebliche Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Region insgesamt, sowie mit Genugtuung über die am 27. Juni 2001 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung über die Liberalisierung des innerregionalen Handels, die in Wien erzielte Übereinkunft über die Staatennachfolge des ehemaligen Jugoslawien und ihre Umsetzung, und unterstreichend, wie wichtig die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina ist,

*bekräftigend*, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und Extremismus sowie andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes, deren Abschluss für 2002 erwartet wird,

*aner kennend*, wie wichtig die Minenräumung und die Hilfe für Minenopfer für die Sicherheit der Bürger Bosnien und Herzegowinas und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend, mit Genugtuung über den Abschluss der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Rahmen des Artikels V des Anhangs 1-B des Friedensübereinkommens geführten Verhandlungen, und hervorhebend, wie wichtig die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas herausgegebene Erklärung ist, wonach der Prozess der formellen Aufnahme Bosnien und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden eingeleitet werden soll,

1. *stellt fest*, dass letztlich das Volk und der Ministerrat Bosnien und Herzegowinas für die Zukunft des Landes verantwortlich sind, und fordert sie nachdrücklich auf, die Wirtschaftsreform, die Rückkehr der Flüchtlinge, den Aufbau gemeinsamer staatlicher Organe und die volle Achtung der Herrschaft des Rechts rasch und zielstrebig voranzutreiben;

2. *fordert* die volle und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>209</sup>, was für die

Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen unverzichtbar ist;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt hat, sowie ihre Selbstverpflichtung zu seiner vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Durchführung;

4. *begrüßt außerdem* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans, der terroristische Tätigkeiten verhüten, die Sicherheit erhöhen und die Menschen und das Sachvermögen in Bosnien und Herzegowina schützen soll, begrüßt ferner die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus, und fordert Bosnien und Herzegowina in diesem Zusammenhang auf, bei der Einrichtung des staatlichen Grenzschutzdienstes mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass er Ende 2002 voll im Einsatz ist, im Einklang mit dem Zeitplan der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina;

5. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit den Friedensübereinkommen und späteren Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, stellt fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und bekräftigt gleichzeitig das Konzept der "Partnerschaft" zwischen den neu gewählten Behörden Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft;

6. *legt* der politischen Führung Bosnien und Herzegowinas *nahe*, mit den Staaten Südosteuropas zusammenzuarbeiten, um die Stabilität und das Vertrauen in der Region zu fördern und zu stärken;

7. *fordert* die Parlamente der Gebietseinheiten und die Kantonsversammlungen *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

8. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um Fälle von Kriegsverbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Anfragen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien voll mit diesem zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Überstellung von Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, und dem Gerichtshof angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren;

10. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen, wobei sie den wirksamen Einsatz der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen unterstützt, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentumsgesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

11. *legt* allen beteiligten Parteien *nahe*, durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Informationen über alle Personen bereitzustellen, deren Verbleib ungeklärt ist, und mit dem Komitee bei seinen Bemühungen um die Feststellung der Identität, des Verbleibs und des Schicksals dieser Personen voll zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nicht-staatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich über den Rat der Geber und den Slowenischen Internationalen Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer, unternehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminensprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

14. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

15. *unterstreicht ferner*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und hebt hervor, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zü-

gige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die wirtschaftlichen Regeln entsprechende Reform der Altersversorgung durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

17. *stellt fest*, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas die gemeinsame Verteidigungspolitik Bosnien und Herzegowinas festgelegt haben, wobei sie betonten, wie wichtig es für die nationale Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ist, anhand einvernehmlicher Grundsätze eine gemeinsame militärische Führung einzurichten und danach zu streben, ausgehend von Zukunftsprognosen und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas eine militärische Struktur von angemessener Größe zu schaffen, die zur regionalen Sicherheit beitragen wird, und ermutigt sie, ihre Schlussfolgerungen zügig, uneingeschränkt und in voller Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen umzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die ihr nach wie vor zufällt, begrüßt ihre Bereitschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen und zu straffen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

19. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.66 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, und der von Aserbaidschan vorgelegten Änderung des Dokuments A/56/L.67.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Ir-

land, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Armenien, Belarus, Südafrika, Vereinigte Republik Tansania.

#### **56/216. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>210</sup> sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>211</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

*unter Hinweis* auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Asiatischen Kooperationspartnern Japan, der Republik Korea und Thailand bestehen, und die im Jahr 2001 weiter verstärkt wurden,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>212</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Teilnahme des amtierenden Vorsitzenden an einer Sitzung des Sicherheitsrats im Januar 2001, die Teilnahme des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Genf an einer am 3. und 4. Dezember 2001 in Bukarest abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *begrüßt* die auf der Tagung des Ministerrats in Bukarest herausgegebenen Dokumente, in denen die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigt wird, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und zu vertiefen, mit dem Ziel, unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, persönlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz ihre Bürger vor neuen Bedrohungen ihrer Sicherheit zu schützen;

6. *würdigt* die Verabschiedung des Beschlusses und des Aktionsplans über Terrorismus, mit denen die Teilnehmerstaaten sich verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu bekämpfen, zur Erfüllung der unter anderem in der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September

<sup>210</sup> A/48/185, Anlage II, Anhang.

<sup>211</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

<sup>212</sup> A/56/125.

2001 verankerten völkerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu handeln und so bald wie möglich allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkünften und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten;

7. *nimmt Kenntnis* von der auf Initiative des rumänischen Vorsitzes unternommenen Überprüfung der Strukturen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung sowie von der Verabschiedung von Beschlüssen zur Förderung ihrer Rolle als Forum des politischen Dialogs über Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wodurch die Mittel und Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wirksamer genutzt würden, um den Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu begegnen;

8. *begrüßt* die Beschlüsse, die Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Umweltbereich zu verstärken und die Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei Aktivitäten im polizeilichen Bereich auszubauen;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Bukarest herausgegebenen Dokumente über die Steigerung der Wirksamkeit der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa veranstalteten Treffen über die menschliche Dimension zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung, zur Bekämpfung des Menschenhandels, zur Verbesserung der Situation der Roma und Sinti, zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, sowie über die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und von ihrer Selbstverpflichtung, weiterhin maßgebliche Beiträge zur Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Stabilisierung in der Konfliktfolgezeit in der Region zu leisten, wodurch der Frieden und die Stabilität in der Region gefördert werden;

11. *begrüßt* die Schaffung der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, weitere Fortschritte bei der Festigung der Demokratie, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, namentlich der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören;

12. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999, insbesondere für ihre maßgebliche

Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Wahlen im gesamten Kosovo am 17. November 2001 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

13. *begrüßt* das Eintreten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Einheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihr Angebot, bei der vollen und zügigen Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenabkommens behilflich zu sein und sie nachdrücklich zu unterstützen, namentlich die Programme für Polizeiausbildung und -reform, Medien und Beziehungen zwischen den Volksgruppen;

14. *unterstützt* die Prioritäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihre Arbeit gesetzt hat und die auf die kontinuierliche Entwicklung der Zivilgesellschaft und auf die Verstärkung der lokalen Trägerschaft des Reformprozesses in Bosnien und Herzegowina gerichtet sind;

15. *lobt* die Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Effizienz des internationalen Engagements betreffend die zivilen Aspekte der Durchführung des Dayton/Paris-Friedensübereinkommens<sup>213</sup> sowie um die rasche Beschlussfassung über die besten Möglichkeiten für die Nachfolge der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, um einen reibungslosen und umfassenden Übergang zu ermöglichen;

16. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die 2001 von der Republik Moldau und von den Vermittlern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung der Dnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und ter-

<sup>213</sup> Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

ritorialen Unversehrtheit der Republik Moldau unternommen wurden, begrüßt es, dass die Russische Föderation noch vor dem vereinbarten Zeitpunkt die auf dem 1999 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangene Selbstverpflichtung erfüllt hat, das in der Dnjestr-Region der Republik Moldau befindliche, durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>214</sup> beschränkte Gerät bis Ende 2001 abzubauen und zu beseitigen, und befürwortet die baldige Erfüllung der sonstigen Selbstverpflichtungen betreffend die Republik Moldau, die die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen waren;

18. *begrüßt* die Entwicklungen im Friedensprozess in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien) und die Schritte, die zur Verringerung der Mengen an Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region unternommen wurden, sowie die 2001 erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in Istanbul eingegangenen Selbstverpflichtungen im Hinblick auf die Zukunft der russischen Streitkräfte in Georgien, namentlich die Schließung des russischen Stützpunktes in Vaziani und den Abzug des Geräts aus dem russischen Stützpunkt in Gudauta, befürwortet die Erfüllung der sonstigen in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen und fordert in Bezug auf Abchasien (Georgien) die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs mit dem Ziel einer umfassenden Regelung, namentlich einer Festschreibung des politischen Status Abchasiens als souveräne Gebiets-einheit innerhalb des Staates Georgien;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Grenzüberwachungsmaßnahmen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa entlang der Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation durchführt, einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region leisten;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Eintreten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens, die sich in all ihren Dimensionen ausgeweitet hat und so zur Stabilität und zum Wohlstand in der Region beiträgt, sowie von der Selbstverpflichtung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Bewältigung konkreter Bedrohungen der Stabilität und der Sicherheit in den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein, und würdigt den wertvollen Beitrag, den die am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltene internationale Konferenz über die Verstärkung der Sicherheit und Stabilität in Zentralasien zur Behebung dieser Probleme geleistet hat, die eine gemeinsame Sorge der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind;

21. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aser-

baidshan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

22. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, namentlich die Freilassung von Kriegsgefangenen, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung und legt den Parteien nahe, mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden ihre Anstrengungen weiterzuführen, um eine gerechte und dauerhafte Regelung zu erzielen;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.64 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 56/217. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999 und 55/175 vom

<sup>214</sup> CD/1064.

19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>215</sup>, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. November 1999 über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten<sup>216</sup>, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>217</sup>, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen<sup>218</sup> und vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen<sup>219</sup> und in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>220</sup> sowie von dem Bericht des Sonderausschusses<sup>221</sup> über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen<sup>222</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe<sup>223</sup>,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

*besorgt* über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

*zutiefst besorgt* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige System für das Sicherheitsmanagement zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

*lebhaft* die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal fordern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie *unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde, und mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und anderem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal,

*bekräftigend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine grundlegende Pflicht der Organisation ist, die sich auf eine notwendige Kostenteilungsvereinbarung mit den zuständigen Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stützen muss,

*darin erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>224</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>225</sup> nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

<sup>215</sup> S/2001/331.

<sup>216</sup> S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1999.

<sup>217</sup> S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 2000.

<sup>218</sup> S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 2000.

<sup>219</sup> S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 2000.

<sup>220</sup> A/55/1024 und Corr.1.

<sup>221</sup> A/C.4/55/6.

<sup>222</sup> Siehe A/55/305-S/2000/809.

<sup>223</sup> A/55/502.

<sup>224</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>225</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>226</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

feststellend, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist<sup>227</sup>, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von 55 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen,

in zunehmender Sorge über die Notwendigkeit, für das Personal der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal ein ausreichendes Maß an Sicherheit sowie im gesamten System der Vereinten Nationen von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene eine Kultur der Ergebnisverantwortung zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang die jüngsten Anstrengungen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen würdigend, die auf die Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Sicherheitsausbildung ihres Personals abzielen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946<sup>228</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947<sup>229</sup>, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beige-

ordnetem Personal, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>230</sup> und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sowie dem geänderten Protokoll II vom 3. Mai 1996<sup>231</sup> zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>232</sup>,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen<sup>233</sup>;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sicherzustellen;

3. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. verurteilt entschieden jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Re-

<sup>226</sup> A/CONF.183/9.

<sup>227</sup> Resolution 49/59, Anlage.

<sup>228</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>229</sup> Resolution 179 (II).

<sup>230</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>231</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

<sup>232</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

<sup>233</sup> A/56/384 und Corr.1.



chenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um eine angemessene strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>228</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>229</sup> und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>227</sup> enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

8. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedensschaffungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission aufgenommen werden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

11. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen;

12. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949<sup>224</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen<sup>225</sup>, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unverzüglich freizulassen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>226</sup> zu werden;

15. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, ein Klima der Achtung für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle ande-

ren humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen;

20. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass auf entsprechender Rangstufe ein hauptamtlicher Sicherheitskoordinator ernannt werden muss, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung dieser Empfehlung;

24. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

25. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen hinsichtlich Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden muss, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

26. *begrüßt* die gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten, Mit-

gliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der schützenden Rechtsregelungen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal<sup>234</sup>;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 145 beziehungsweise 107 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze<sup>235</sup> in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen *nahe*, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich der Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortung für alle die persönliche Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, von denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen betroffen ist, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren.

## RESOLUTION 56/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

<sup>234</sup> Siehe A/55/637.

<sup>235</sup> Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

## 56/218. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>236</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda enthält, und 51/32 vom 6. Dezember 1996, die festlegt, dass die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 durchgeführt wird,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994, 53/90 vom 7. Dezember 1998 und 55/216 vom 21. Dezember 2000 über die Durchführung der Neuen Agenda,

*ferner in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, und unter Hinweis darauf, dass sie in den Resolutionen 54/234 und 55/216 darum ersuchte, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs über eine auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung durchzuführen,

*eingedenk* der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung<sup>237</sup>, unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 26, sowie eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 über die Koordinierung der Politik und der Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen"<sup>238</sup>,

*sowie eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und

einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>239</sup>, insbesondere dessen Ziffer 60,

1. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und der damit zusammenhängenden Initiativen durchzuführen;

2. *beschließt außerdem*, im Juni 2002 eine einen Arbeitstag dauernde Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses einzuberufen, auf der die notwendigen Arbeitsregelungen erörtert und verabschiedet werden sollen, unter anderem im Hinblick auf die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen zu Gunsten Afrikas, und beschließt, dass das Präsidium des Ad-hoc-Ausschusses so hochrangig wie angezeigt besetzt sein und aus einem Vorsitzenden, dem Präsidenten der Generalversammlung, sowie drei Vizevorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ernannt;

3. *beschließt ferner*, dass der Ad-hoc-Plenarausschuss während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 9. bis 13. September 2002 eine fünf Arbeitstage und vom 7. bis 9. Oktober 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll, um die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen vorzunehmen, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung entsprechend dem mit den Versammlungsresolutionen 54/234 und 55/216 erteilten Mandat sowie entsprechend den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>238</sup> und den sonstigen Dokumenten, deren Heranziehung der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner Organisationstagung im Juni 2002 beschließt, sowie unter Zugrundelegung der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas;

4. *beschließt*, dass am 16. September 2002 eine Plenarsitzung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung<sup>237</sup>, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde<sup>240</sup>, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen

<sup>236</sup> A/56/270.

<sup>237</sup> A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>238</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. V, Ziffer 6*.

<sup>239</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>240</sup> Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

für die Plenarsitzung während der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für eine Vertretung auf höchster angemessener Ebene in dem Ad-hoc-Plenarausschuss und bei der Plenarsitzung Sorge zu tragen und sich aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Tagung des Ad-hoc-Plenarausschusses entsprechend vorbereitet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Plenarausschusses, so auch über die Plenarsitzung und die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen.

### RESOLUTION 56/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/219. Unterstützung von Antiminenprogrammen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999 und 55/120 vom 6. Dezember 2000 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*die Auffassung vertretend*, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederher-

stellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

*von neuem ihre Bestürzung bekundend* über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995<sup>241</sup>, 1996/85 vom 24. April 1996<sup>242</sup>, 1997/78 vom 18. April 1997<sup>243</sup>, 1998/76 vom 22. April 1998<sup>244</sup>, 1999/80 vom 28. April 1999<sup>245</sup>, 2000/85 vom 27. April 2000<sup>246</sup> und 2001/75 vom 25. April 2001<sup>247</sup> über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996<sup>242</sup>, 1998/31 vom 17. April 1998<sup>244</sup>, 2000/51 vom 25. April 2000<sup>246</sup> und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997<sup>248</sup> über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

*äußerst beunruhigt* über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

*feststellend*, dass in das geänderte Protokoll II<sup>249</sup> zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>250</sup> eine Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um bestehende Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich

<sup>241</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>242</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>243</sup> Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>244</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>245</sup> Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>246</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>247</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>248</sup> Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

<sup>249</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

<sup>250</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf abgehaltenen zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden<sup>251</sup>,

*daran erinnernd*, dass die Vertragsstaaten auf der ersten Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erklärten, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

*feststellend*, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>252</sup> am 1. März 1999 in Kraft getreten ist und von 122 Staaten formell akzeptiert und von weiteren 20 Staaten unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua stattfand, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und ferner Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

*betonend*, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die an der Minenverlegung beteiligt sind, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

*besorgt* über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs-koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig

ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

*sowie besorgt* über die begrenzte Verfügbarkeit der technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die erforderlich sind, um die mit Minenräumtätigkeiten in den betroffenen Ländern zusammenhängenden Kosten zu decken,

*in der Erwägung*, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

*bekräftigend*, dass es gilt, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Antiminenprogramme zu verstärken und die hierfür erforderlichen Ressourcen aufzuwenden,

*besorgt* über die kritische Finanzlage des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

*mit Genugtuung* über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

*mit Genugtuung feststellend*, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen wurden, die unter der Leitung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

*in Würdigung* der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

*in Würdigung* der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen<sup>253</sup>;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, betont, wie wichtig der

<sup>251</sup> Siehe CCW/AP.II/CONF.2/1.

<sup>252</sup> Siehe CD/1478.

<sup>253</sup> A/56/448 und Add.1 und 2.

Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Minenbekämpfung ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, insbesondere bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und betont, dass die Generalversammlung diese Rolle ständig überprüfen muss;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Antiminenstrategie für den Zeitraum 2001-2005<sup>254</sup>, ersucht ihn, die Strategie durch die Einholung und Einbeziehung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu optimieren sowie die Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung von Antiminenprogrammen zu gewährleisten, betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung weiterer sektorübergreifender Bewertungen und Studien, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, sowie der Unterstützung bei der Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne, nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Minenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung dieser Normen einem alle Seiten einschließenden Prozess folgen muss, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden Prozesses ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung zu erarbeiten, um die Koordinierung der Feldtätigkeiten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Aufbau eines Datennetzes für Mineninformationen, das die Vereinten Nationen in ihrer Funktion als Sammelstelle für Minen betreffende Informationen unterstützt und als Portal zu allen von den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Stiftungen für Antiminenprogramme zur Verfügung gestellten Daten fungiert;

14. *begrüßt außerdem* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt außerdem den Staaten nahe, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koor-

<sup>254</sup> A/56/448/Add.1.

dinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

15. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen derzeit einen Plan für Notfallmaßnahmen erarbeiten, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung zu Minensuch- und Minenräumtechnologien sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht bestehende Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unter-

stützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

22. *bittet* den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

23. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTIONEN 56/220 A und B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 56/220. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

#### A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/174 A vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan verurteilt, und mit Genugtuung über die erfolgreichen Bemühungen des afghanischen Volkes, das Taliban-Regime sowie die terroristischen Organisationen, denen es Unterschlupf gewährte, zu entfernen und seine Zukunft selbst zu bestimmen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Leiters der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, in Afghanistan Frieden und eine dauerhafte politische Regelung zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Hauptverantwortung dafür, eine politische Lösung zu finden, letztlich beim afghanischen Volk selbst liegt, und daher das von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) geschlossene Übereinkommen<sup>255</sup> nachdrücklich begünstigend und unterstützend,

sowie in der Überzeugung, dass nur eine politische Regelung, die die Schaffung einer gleichstellungsorientierten, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage anstrebt, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit den Nachbarländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erneut betonend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen, und daher das in Anhang III des Übereinkommens von Bonn enthaltene Ersuchen billigend, das die Teilnehmer der von den Vereinten Nationen getragenen Gespräche über Afghanistan an die Vereinten Nationen richteten,

in dem Bewusstsein, dass der Zusammenbruch der afghanischen Wirtschaft über die Nothilfe hinaus integrierte und multi-sektorale Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme erfordert, mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Sanierung und nachhaltige Entwicklung des Landes zu gewährleisten, und dass ein starkes internationales Engagement hierfür den afghanischen Gruppen als Anreiz dienen kann, das Übereinkommen von Bonn durchzuführen,

zutiefst besorgt über die gravierende humanitäre Situation und die ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, die vor allem von den Taliban begangen wurden, und in dem Bewusstsein, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden,

zutiefst beunruhigt über die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den Anbau und die Erzeugung von Suchtstoffen sowie den Verkehr damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>256</sup>;

2. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Interimsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. fordert alle afghanischen Gruppen auf, mit den Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um Frieden und eine dauerhafte politische Regelung in Afghanistan zu fördern;

4. unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die das afghanische Volk in Übereinstimmung mit dem in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen<sup>255</sup> unternimmt, um eine Interimsverwaltung zu schaffen, die durch die Einberufung von Loya Jirgas und die Veranstaltung von freien und fairen Wahlen zur Bildung einer neuen Regierung führt, die allesamt auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch, in jeder Weise repräsentativ und entschlossen sein sollen, mit Afghanistans Nachbarn in Frieden zu leben;

5. fordert alle afghanischen Gruppen, insbesondere die Interimsverwaltung, auf, das Übereinkommen von Bonn in vollem Umfang durchzuführen;

6. unterstützt nachdrücklich die verstärkte Rolle, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan übernimmt, um die Interimsverwaltung bei der Durchführung des Übereinkommens von Bonn zu unterstützen, bis die Sonder-

<sup>255</sup> Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

<sup>256</sup> A/56/681-S/2001/1157.



mission in eine neue Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingegliedert wird;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs abzustimmen;

8. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, keine Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, die Menschenrechte zu achten und ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

9. *betont*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilnahme von Frauen am zivilen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben und den entsprechenden Entscheidungsprozessen im ganzen Land und auf allen Ebenen ist, und fordert alle afghanischen Gruppen auf, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern, vor allem auf den Gebieten Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkt Hilfe zu gewähren, um den dringenden humanitären Bedürfnissen Afghanistans entgegenzukommen, und die Wiederherstellung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit großzügig zu unterstützen, solange die Interimsverwaltung ihren Verpflichtungen nachkommt;

11. *fordert* alle beteiligten Länder *auf*, bedürftigen afghanischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen weiterhin Hilfe und Schutz zu gewähren und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um, sobald die Verhältnisse dies zulassen, ihre geregelte Rückkehr und wirksame Wiedereingliederung in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

12. *fordert* die Interimsverwaltung *auf*, die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll zu achten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Programme zur Verringerung des Mohnanbaus in Afghanistan verstärkt zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau zur Drogenkontrolle, Überwachungssysteme zur Drogenkontrolle und Ersatzanbauprogramme, als Teil einer umfassenden Ernährungssicherungsstrategie und ihrer Unterstützung für die Senkung der Drogennachfrage;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Vereinten Nationen und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten um die Förderung des Friedens in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## B

### INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/174 B vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*mit nachdrücklicher Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluss des Übereinkommens zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland)<sup>255</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über den jahrzehntelangen Konflikt in Afghanistan, der zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, zur Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

*sich dessen bewusst*, dass Afghanistan in hohem Maß durch Naturkatastrophen gefährdet ist und zurzeit von der schlimmsten Dürre seit Menschengedenken heimgesucht wird,

*weiterhin zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und künftige Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Mehrheit des afghanischen Volkes nach wie vor ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht in vollem Umfang wahrnehmen kann, infolge von Politiken und Praktiken, vor allem seitens der Taliban, die darauf gerichtet sind, Teile der Bevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, auszugrenzen, eine Situation, die durch die Wirkungen des Krieges, Armut und tiefe Unterentwicklung weiter verschärft wird,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weit verbreiteten, von afghanischen Gruppen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, und in dieser Hinsicht alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen von Bonn verpflichtet haben, die Menschenrechte im Lande zu achten,

*zutiefst beunruhigt* über die nach wie vor fortdauernde Bedrohung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich der Ortskräfte,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die afghanischen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organi-

sationen, die bedürftigen Bevölkerungsgruppen im gesamten Verlauf der gegenwärtigen Krise weiterhin Hilfe gewährt haben,

*mit ernster Besorgnis feststellend*, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

*anerkennd*, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter absolut unverzichtbar ist,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Vereinten Nationen auf die letzte humanitäre Krise hin rechtzeitig operative Pläne ausgearbeitet haben, und bekräftigend, dass die internationale Nothilfe für Afghanistan dringend verstärkt werden muss, um das menschliche Leid zu lindern und die Grundversorgungseinrichtungen wiederherzustellen,

*anerkennd*, dass es geboten ist, rechtzeitig eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Betonung aller Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung, namentlich der Senkung und Milderung der Risikoanfälligkeit, und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*betonend*, wie wichtig ein gut abgestimmtes Konzept für die Durchführung einer solchen Strategie ist, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan zum Koordinator für das System der Vereinten Nationen ernannt wurde,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern bleibt, weil die zur Zeit in vielen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen einer sicheren und dauerhaften Rückkehr der Mehrheit der Flüchtlinge noch immer nicht förderlich sind, und anerkennd, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozioökonomische Belastung für die Gastländer bedeuten,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, sowie an die Regierungen der Nachbarländer, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen bei sich aufnehmen, und gleichzeitig mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu ihnen zu gewähren,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem

Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>257</sup> und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, der nationalen Aussöhnung den höchsten Vorrang einzuräumen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Landminen völlig einzustellen und voll und ganz mit dem Antiminprogram der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die humanitäre Hilfe, die sie Afghanistan gewähren, auf der Grundlage der in dem Strategieplan für Afghanistan festgelegten Prinzipien eng miteinander zu koordinieren, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei die in dem Spendenaufruf und den darauf folgenden Appellen ausgeführten Prioritäten und Bedürfnisse zu berücksichtigen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie und eines Prozesses für den nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit jenen Ländern, die aktiv an den Bemühungen um humanitäre Hilfe und Wiederaufbau in Afghanistan mitwirken, sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Nothilfekordinators um die Abstimmung der humanitären Hilfe für Afghanistan, unterstreicht, dass die in Afghanistan bereits vorhandenen Koordinierungsstrukturen nach wie vor von Bedeutung sind, ermutigt die Organisationen, bei ihren Antwortmaßnahmen auf die gegenwärtige Krise darauf aufzubauen, und ermutigt außerdem die humanitäre Gemeinschaft, die Koordinierung ihrer Hilfe für Afghanistan über die vorhandenen Mechanismen, einschließlich der Geberkoordinierung im Rahmen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan, weiter zu verstärken;

7. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen damit beauftragt hat, in der Anfangsphase den Schadensbeseitigungsbemühungen in Afghanistan vorzustehen, und bittet die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen so-

<sup>257</sup> A/56/687.

wie die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Islamische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft eine Gesamtstrategie und einen umfassenden Prozessablauf für die Anfangsphase der Bemühungen um Schadensbeseitigung und Wiederaufbau in Afghanistan auszuarbeiten, die umgesetzt werden sollen, sobald die Verhältnisse dies zulassen;

8. *legt* in diesem Zusammenhang allen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei den Bemühungen um Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau eng zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung in Afghanistan sicherzustellen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Durchführung einer solchen umfassenden Strategie für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung in Afghanistan sicherzustellen, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden, unter anderem in Bezug auf Minenräumung, Katastrophenvorbeugung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige humanitäre Personal und bedauert die Verluste an Leib und Leben unter dem afghanischen Personal;

11. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und auch die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem vor Plünderung und Diebstahl zu schützen, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

12. *legt* den afghanischen Gruppen *nahe*, die Arbeit der Vereinten Nationen und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern, und fordert sie nachdrücklich auf, uneingeschränkt und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen sowie mit anderen Stellen und humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, jede Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu unterlassen und die sichere und ununterbrochene Versorgung aller hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen mit humanitärer Hilfe zu gewährleisten;

13. *verurteilt nachdrücklich* die Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, die unter anderem die internationalen Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen in Afghanistan beeinträchtigen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, in die Ausarbeitung und Durchfüh-

rung von Nothilfe-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

14. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

16. *betont*, dass alle afghanischen Gruppen dafür verantwortlich sind, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu ermöglichen und die Täter im Einklang mit völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu bringen;

17. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass jede humanitäre Hilfe und alle künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen, dass sie aktiv bestrebt sind, die Beteiligung von Frauen wie von Männern zu fördern und Frauen in gleichem Maße in den Genuss solcher Programme kommen zu lassen wie Männer;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche nachzukommen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies ebenfalls zu tun;

19. *ist sich* der hohen Zahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern *bewusst* und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung weiterer Hilfe zur Unterstützung der afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarländer, die Stellen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen, die vorübergehend von ihrem Hoheitsgebiet aus operieren, auch weiterhin zu erleichtern, um die effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit der Interimsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen, vor allem in den von der Dürre besonders schwer betroffenen Gebieten, und Hilfe für die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicher-

von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig auf den Spendenaufruf, künftige konsolidierte Appelle und langfristige Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus zu reagieren, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, aktiv an der im Januar 2002 in Japan anberaumten Ministertagung über Wiederaufbauhilfe teilzunehmen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/221

Auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/56/724).

#### 56/221. Vollmachten der Vertreter auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>258</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

#### RESOLUTION 56/222

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 56/222. Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/26 vom 20. November 2000, in der sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels vom 19. bis 21. September 2001 einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 56/401 vom 12. September 2001, in dem sie beschloss, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf ein von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu beschließendes Datum zu verschieben,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder vom 8. bis 10. Mai 2002 zu veranstalten;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige

<sup>258</sup> A/56/724.

ge Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/223

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.42/Rev.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 56/223. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/177 vom 19. Dezember 2000, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu genehmigen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekundet hat,

*unterstreichend*, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

*unter Berücksichtigung* des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen<sup>259</sup>,

*sowie unter Berücksichtigung* des zwölften Menschenrechtsberichts der Mission<sup>260</sup>,

*ferner unter Berücksichtigung* des sechsten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen<sup>261</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit<sup>262</sup>,

*nachdrücklich hinweisend* auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission<sup>263</sup>,

<sup>259</sup> Siehe A/55/389, Ziffer 9.

<sup>260</sup> A/56/273, Anlage.

<sup>261</sup> A/55/973.

<sup>262</sup> A/53/928, Anlage.

<sup>263</sup> A/56/391.

1. *begrüßt* den zwölften Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala<sup>260</sup>;
2. *begrüßt außerdem* den sechsten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen<sup>261</sup>;
3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit<sup>262</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;
4. *begrüßt* die von der neuen Regierung Guatemalas eingegangene Verpflichtung, die Friedensabkommen durch die Ergreifung mit den Abkommen verknüpfter sozialpolitischer Maßnahmen in vollem Umfang durchzuführen;
5. *erinnert* daran, dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen den Zeitplan für die noch ausstehenden Verpflichtungen neu aufgestellt und andere, ursprünglich nicht eingeplante Verpflichtungen aufgenommen hat;
6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs<sup>263</sup>, die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2002 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinen Vorschlägen in Bezug auf die Veränderungen der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission im Zeitraum 2001-2003;
7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;
8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung der Friedensabkommen, insbesondere der Teilerfüllung des Finanzpakts für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, der die Grundlage für verstärkte öffentliche Ausgaben für die Friedensagenda schafft und den Weg für die Modernisierung des Wirtschaftssystems ebnet, und betont, dass er vollständig durchgeführt werden muss, vor allem hinsichtlich der Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die von der Regierung getätigten Ausgaben;
9. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den maßgeblichen arbeitsrechtlichen Reformen und vom Ausbau der operativen Kapazitäten, der Ausbildung und der vollständigen Dislozierung der Nationalen Zivilpolizei;
10. *unterstreicht besorgt*, dass ausschlaggebende Verpflichtungen auf dem Gebiet der Finanz-, Justiz- und Militärreform, der Reform des Wahlsystems und der Bodenreform sowie der Dezentralisierung und der ländlichen Entwicklung noch ausstehen, und fordert daher nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;
11. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die abgestimmte nationale Bemühungen erfordert, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu gewährleisten;
12. *stellt außerdem fest*, dass die derzeitige Regierung einen maßgeblichen Schritt nach vorn getan hat, indem sie mehrere wichtige internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichnete und ratifizierte;
13. *ermutigt* die Regierung, die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen, die sich auf die systematische Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen sowie auf den besorgniserregenden Anstieg der Vorfälle gegen Personen beziehen, die sich mit Menschenrechts- und Justizfragen befassen;
14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker<sup>264</sup> als Schlüssel zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Festigung von Frieden und Gleichberechtigung in Guatemala, und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft<sup>265</sup> als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;
15. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit umzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der 36 Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den Kongress auf, den Empfehlungen entsprechend die Kommission für Frieden und Harmonie einzurichten;
16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen, wobei die Friedensabkommen den Rahmen ihrer Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe bilden sollen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;
17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, über die vorhandenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der nationalen Kapazitäten finanziell zu unterstützen, um die Festigung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;
18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die Verstärkung der Kapazitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, da die Mission einige ihrer Tätigkeiten und Projekte an diese Organisationen übertragen wird, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Verpflichtungen der Friedensabkommen zu unterstützen;

<sup>264</sup> A/49/882-S/1995/256, Anlage.

<sup>265</sup> A/50/956, Anlage.

19. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des überarbeiteten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

20. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu genehmigen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Weiterführung der Friedenskonsolidierungsphase nach dem 31. Dezember 2002 vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

### RESOLUTION 56/224

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.45/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Schweden, Spanien, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### **56/224. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987<sup>266</sup> gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung der Resolution 52/169 G vom 16. Dezember

1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie der einschlägigen Resolutionen über Nothilfe für die zentralamerikanischen Länder infolge der durch Naturkatastrophen verursachten Zerstörungen,

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, als integriertes Programm für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit, und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, aller Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

*in Anerkennung* der beträchtlichen Erfolge bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala geprüft wird,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Situation der zentralamerikanischen Volkswirtschaften sich verschlechtert hat, hauptsächlich wegen eines ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas und seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Anstrengungen, die die Völker und die Regierungen der Region unternehmen, um eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen,

*gleichzeitig feststellend*, dass es bei der Erfüllung einiger in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen zu Verzögerungen gekommen ist, auf Grund derer die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf den Zeitraum 2001-2004 verschieben musste, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>267</sup>, die gewährleisten sollen, dass die Mission den Erfordernissen des Friedensprozesses bis Dezember 2002 in angemessener Weise entsprechen kann,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der fortgesetzten Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

*mit Genugtuung die Rolle anerkennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissio-

<sup>266</sup> A/42/521-S/19085, Anlage.

<sup>267</sup> A/56/391.

nen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

*sowie mit Genugtuung anerkennend*, dass am 4. November 2001 in Nicaragua und am 25. November 2001 in Honduras allgemeine Wahlen veranstaltet und durchgeführt wurden,

*betonend*, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

*feststellend*, dass die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>268</sup> im September 2001 in Nicaragua stattfand,

*erneut erklärend*, dass die Konsolidierung und die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernsthaften strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt,

*unter Betonung* der Wichtigkeit von Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung, namentlich bei der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen von Spannungen und Konflikten gehören und die mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

*besorgt* darüber, dass es noch nicht möglich war, die verheerenden Auswirkungen der Hurrikane "Mitch" und "Keith" in einigen Ländern der Region zu überwinden, was einen Rückschlag für die von den Völkern und Regierungen Zentralamerikas erreichten Fortschritte bedeutet, eine Situation, die 2001 durch die Erdbeben in El Salvador und die in der ganzen Region, vor allem in Honduras und Nicaragua, herrschende Dürre weiter verschärft wurde,

*unter Betonung* der Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der Erklärung von Stockholm<sup>269</sup>, den darauf folgenden Tagungen der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Mo-

dernisierung Zentralamerikas und insbesondere der Tagung der Gruppe am 8. und 9. März 2001 in Madrid zum Ausdruck kam, auf der die Bedürfnisse der von Naturkatastrophen betroffenen zentralamerikanischen Länder, namentlich nach den Erdbeben in El Salvador Anfang 2001, geprüft wurden,

*in Anbetracht* der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Risiken und Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, die in der Verabschiedung der Erklärung von Guatemala II durch die Präsidenten des Isthmus am 19. Oktober 1999<sup>270</sup> zum Ausdruck kamen, sowie in der darauf folgenden Verabschiedung des Strategierahmens zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und der Verabschiedung des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000 bis 2004,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralamerika<sup>271</sup>;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erklärt erneut*, dass die Wahlvorgänge, die bisher in Zentralamerika stattgefunden haben und die der Konsolidierung der Demokratie in der Region förderlich sind, weiter verbessert werden müssen;

4. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika in Übereinstimmung mit den in der Erklärung von Stockholm<sup>269</sup> verankerten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen zur Überwindung der tieferliegenden Ursachen, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, unterstützt, Rückschläge vermieden, der Frieden und die Demokratisierung in der Region konsolidiert und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas gefördert werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der Tagung der Regionalen Beratungsgruppe für die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas, die vorsehen, dass die Transformation und Modernisierung Zentralamerikas weiterhin durch die Durchführung von Maßnahmen zur Reform und Harmonisierung der Gesetzgebung und der Institutionen der Region sowie durch konkrete Entwicklungsprojekte unterstützt wird;

<sup>268</sup> Siehe CD/1478.

<sup>269</sup> Siehe www.iadb.org.

<sup>270</sup> A/54/630, Anlage.

<sup>271</sup> A/56/416.

6. *bekräftigt* die Bedeutung des Puebla-Panama-Plans als Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der mesoamerikanischen Region, erkennt in diesem Zusammenhang die Fortschritte bei der Durchführung des Plans an und bittet die befreundeten Länder der mesoamerikanischen Region, die internationalen Organisationen und die internationalen Geschäftsleute und Investoren, die mesoamerikanischen Länder bei der Verwirklichung der in dem Plan für vorrangig erklärten Projekte zu unterstützen;

7. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung El Salvadors unternimmt, um den Bedürfnissen, die durch die Anfang 2001 in dem Land aufgetretenen Erdbeben entstanden sind, wirksam zu entsprechen;

8. *begrüßt* die großzügige und rasche Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die schweren Naturkatastrophen, die die Region getroffen haben, insbesondere die Erdbeben in El Salvador Anfang 2001, woran sich die beständige Solidarität ablesen lässt, die die Völker der Welt eint, und fordert außerdem die kooperierende internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch künftig die notwendigen Beiträge zur Ergänzung der Anstrengungen zu entrichten, die das Land selbst zu seinem Wiederaufbau unternimmt;

9. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Guatemala II<sup>270</sup>, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Milderung ihrer Auswirkungen enthält;

10. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Durchführung der Friedensabkommen in Guatemala, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf den Finanzpakt für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, das Abkommen über die Identität und die Rechte der indigenen Völker<sup>272</sup> und die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit<sup>273</sup>, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mutig und entschlossen auf die Festigung des Friedens hinzuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, in Guatemala die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in dem Land ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren, und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte zu betrachten, unter Betonung der Wichtigkeit der ständigen engen Zusammenarbeit zwischen ihnen im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala;

12. *dankt mit Genugtuung* dem Volk und der Regierung El Salvadors für die erfolgreichen Anstrengungen, die sie un-

ternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

13. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf, wirksam zu kooperieren, damit das Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

14. *unterstreicht* die Integrationsbemühungen, die in der zentralamerikanischen Region unternommen wurden, namentlich die von Guatemala, El Salvador und Nicaragua verabschiedete Dreiländererklärung sowie die Zollunion zwischen diesen Ländern, als Mittel zur Förderung der Integration bei gleichzeitiger Achtung der verschiedenen Entwicklungsstufen im Rahmen eines pragmatischen Mechanismus, der auch den anderen Ländern der Region offen steht; unterstreicht außerdem die zuletzt erzielten Fortschritte durch die Einrichtung eines vier Ländern (El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) gemeinsamen Grenzübergangs in Peñas Blancas (Nicaragua), der im Oktober 2001 seine Arbeit aufnahm, und stellt fest, dass die Zahl der zwischen zwei, drei oder vier Staaten zollrechtlich zusammengelegten Grenzposten jetzt zwölf beträgt;

15. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihre historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte, insbesondere der Übereinkünfte zur Förderung und zur Gewährleistung der Menschenrechte, eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

16. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika *aus*;

<sup>272</sup> A/49/882-S/1995/256, Anlage.

<sup>273</sup> Siehe A/53/928, Anlage.



17. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, in der neuen Phase der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die zentralamerikanischen Regierungen entschlossen sind, ihre Streitigkeiten unter Anwendung friedlicher Mittel beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region zu vermeiden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin

seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für nachhaltige Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch", auf die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

### ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/14         | Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/56/526) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 64 b)        | 29. November 2001 | 119          |
| 56/15         | Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/56/527) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 65           | 29. November 2001 | 120          |
| 56/16         | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/56/528) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 66           | 29. November 2001 | 121          |
| 56/17         | Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/56/529) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 67           | 29. November 2001 | 122          |
| 56/18         | Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (A/56/530) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 68           | 29. November 2001 | 122          |
| 56/19         | Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/56/333) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 69           | 29. November 2001 | 125          |
| 56/20         | Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/56/531) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 70           | 29. November 2001 | 126          |
| 56/21         | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/56/532) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 71           | 29. November 2001 | 127          |
| 56/22         | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/56/534) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 72           | 29. November 2001 | 128          |
| 56/23         | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/56/535) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 73           | 29. November 2001 | 130          |
| 56/24         | Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/56/536)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |              |                   |              |
|               | A. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74 e)        | 29. November 2001 | 132          |
|               | B. Flugkörper .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 d)        | 29. November 2001 | 133          |
|               | C. Verringerung der Atomgefahr .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 74 n)        | 29. November 2001 | 134          |
|               | D. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 m)        | 29. November 2001 | 135          |
|               | E. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 74 l)        | 29. November 2001 | 136          |
|               | F. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 74 k)        | 29. November 2001 | 137          |
|               | G. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 74 j)        | 29. November 2001 | 137          |
|               | H. Regionale Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 74 o)        | 29. November 2001 | 139          |
|               | I. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 74 p)        | 29. November 2001 | 139          |
|               | J. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll ..... | 74           | 29. November 2001 | 140          |
|               | K. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74 i)        | 29. November 2001 | 141          |
|               | L. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 c)        | 29. November 2001 | 142          |
|               | M. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 74 t)        | 29. November 2001 | 143          |
|               | N. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 74           | 29. November 2001 | 145          |
|               | O. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 74           | 29. November 2001 | 147          |
|               | P. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74 h)        | 29. November 2001 | 148          |
|               | Q. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 74 s)        | 29. November 2001 | 149          |
|               | R. Nukleare Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74 r)        | 29. November 2001 | 150          |
|               | S. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 v)        | 29. November 2001 | 153          |
|               | T. Multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74           | 29. November 2001 | 154          |
|               | U. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74 g)        | 29. November 2001 | 155          |
|               | V. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 74 q)        | 24. Dezember 2001 | 156          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                               | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/25         | Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/56/537)                                                                      |              |                   |              |
|               | A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....                            | 75 a)        | 29. November 2001 | 157          |
|               | B. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                                                                        | 75 e)        | 29. November 2001 | 159          |
|               | C. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....                                                                                                                  | 75 d)        | 29. November 2001 | 160          |
|               | D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....                                                                                                        | 75 b)        | 29. November 2001 | 161          |
|               | E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....                                                                 | 75 c)        | 29. November 2001 | 162          |
|               | F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....                                                                                          | 75 f)        | 29. November 2001 | 163          |
| 56/26         | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/56/538)                                                                    |              |                   |              |
|               | A. Bericht der Abrüstungskommission .....                                                                                                                                                  | 76 d)        | 29. November 2001 | 164          |
|               | B. Bericht der Abrüstungskonferenz .....                                                                                                                                                   | 76 c)        | 29. November 2001 | 165          |
| 56/27         | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/56/539) .....                                                                                                                  | 77           | 29. November 2001 | 166          |
| 56/28         | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/56/540) ..... | 78           | 29. November 2001 | 167          |
| 56/29         | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/56/541) .....                                                                                                       | 79           | 29. November 2001 | 169          |
| 56/30         | Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/56/542) .....                             | 80           | 29. November 2001 | 170          |

## RESOLUTION 56/14

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/526, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

#### 56/14. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998 und 54/43 vom 1. Dezember 1999 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

*feststellend*, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

*überzeugt*, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

*sowie überzeugt*, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

*in Anbetracht* der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichterstattungssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

*in dem Bewusstsein*, dass das standardisierte Berichterstattungssystem durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten gestärkt würde,

*daher mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup> über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem,

*unter Hinweis* darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichterstattungssystems,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und regt in diesem Zusammenhang an, dass Mitgliedstaaten, die keine Informationen zu übermitteln haben, einen Bericht mit dem Vermerk "Keine" vorlegen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austausches von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> A/54/298.

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben<sup>3</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das standardisierte Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anleitungen für die formale Gestaltung und sonstige Anleitungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;

c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige Instrumentarium anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf Grund der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichterstattungssystems abzugeben;

d) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahe zu legen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

e) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichterstattungssystem behilflich zu sein;

f) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

g) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichterstattungssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem mitzuteilen, so auch über notwendige Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur;

7. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/15

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/527, Ziffer 7)<sup>4</sup>.

### 56/15. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

*in Bekräftigung* ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995, 52/31 vom 9. Dezember 1997 und 54/46 vom 1. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992, 26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997, 9. Juli 1999 und 10. September 2001 sowie die dazugehörigen Addenden<sup>6</sup>,

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Haiti, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>5</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

<sup>6</sup> A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Corr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Corr.1, A/52/269, A/54/166 und A/56/347.

<sup>3</sup> A/56/267.

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die weiteren Auffassungen Bericht zu erstatten, die ihm die Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 50/61, 52/31 und 54/46 unterbreiten;

3. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/16

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/528, Ziffer 7):

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

### 56/16. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 54/47 vom 1. Dezember 1999 und andere diesbezügliche Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>8</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 148 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>9</sup>, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

*betonend*, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

*in der Erwägung*, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>10</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>10</sup>;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>8</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Corrigendum (A/34/45 und Corr.1).

<sup>9</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>10</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/56/29).

achtundfünfzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/17

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/529, Ziffer 8)<sup>11</sup>.

#### 56/17. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/48 vom 1. Dezember 1999 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

*sowie unter Hinweis* auf den erfolgreichen Abschluss der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>12</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>13</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung<sup>14</sup>, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>12</sup> möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

<sup>11</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>12</sup> Siehe A/50/426, Anlage.

<sup>13</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>14</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1996.

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>15</sup> sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls<sup>16</sup> Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/18

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/530, Ziffer 7)<sup>17</sup>.

#### 56/18. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki un-

<sup>15</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>16</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INF/CIRC/540 (Corrigierte Fassung).

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

terzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>18</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998, 54/62 vom 1. Dezember 1999 und 55/27 vom 20. November 2000,

in der Überzeugung, dass die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Regionalorganisationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muss, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

betonend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem unter nachdrücklichem Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und Verantwortung der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Kosovo-Truppe, sowie auf die Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001,

in Würdigung der bedeutenden Fortschritte, die das Volk und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zur Errichtung der Demokratie erzielt haben, sowie der wichtigen Maßnahmen, die zum Zweck der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ergriffen wurden,

unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa und betonend, wie wichtig die Verwirklichung seiner Ziele ist, wobei der Schwerpunkt auf der regionalen Zusammenarbeit liegt,

im Hinblick auf die Wichtigkeit der Aktivitäten internationaler Organisationen wie der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Europarats sowie des Beitrags der Zentraleuropäischen Initiative und der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Durchführung des Stabilitätspakts,

mit Genugtuung über die Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend vom dem am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommen über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien<sup>19</sup> sowie von der Wiederaufnahme

diplomatischer Beziehungen zwischen Albanien und der Bundesrepublik Jugoslawien,

sowie mit Genugtuung über das Abkommen vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge unter den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien,

ferner mit Genugtuung darüber, dass zwischen den Staaten der Region einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und/oder europäische Übereinkommen unterzeichnet wurden,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Südosteuropäische Kooperationsprozess und sein Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa ist, und insbesondere unter Hinweis auf die Gipfelerklärung und den Aktionsplan für die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die von den Staats- und Regierungschefs der Teilnehmer- und Beobachterstaaten des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses am 23. Februar 2001 in Skopje verabschiedet wurden<sup>20</sup>,

betonend, dass die Stärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der Vertrauensbildung von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen weiterhin anhält,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

Kenntnis nehmend von der Solidaritätserklärung, die von den Staatschefs der Teilnehmerstaaten des am 5. Oktober 2001 in Sofia abgehaltenen Gipfeltreffens der sich um Mitgliedschaft in der Nordatlantikvertrags-Organisation bewerbenden Staaten verabschiedet wurde<sup>21</sup>,

erneut erklärend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. bekräftigt die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. fordert alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta

<sup>18</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>19</sup> A/56/60-S/2001/234, Anlage.

<sup>20</sup> A/55/809-S/2001/172, Anlage.

<sup>21</sup> A/56/466, Anlage.



und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und anerkennt die Rolle, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren;

5. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) und 1371 (2001) beizutragen;

6. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

7. *begrüßt* die Unterzeichnung des Rahmenabkommens am 13. August 2001 in Ohrid (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und setzt sich für seine vollinhaltliche und rechtzeitige Durchführung durch die Vertragsparteien ein;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union, weiteren Gebern sowie dem Stabilitätspakt für Südosteuropa bereits gewährte Unterstützung zur Förderung

des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

12. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

13. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *begrüßt* die Verabschiedung des Abschließenden Dokuments der Verhandlungen nach Anlage 1.B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>22</sup> am 18. Juli 2001;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den unerlaubten Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>22</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999.

**RESOLUTION 56/19**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/533, Ziffer 9)<sup>23</sup>.

**56/19. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999 und 55/28 vom 20. November 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

*in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>24</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten im zivilen wie auch im militärischen Bereich haben können,

*die Auffassung vertretend*, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49 und 55/28 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>25</sup>,

*erfreut* über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 dieser Resolution angesprochenen Konzepte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

<sup>24</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>25</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, und A/56/164 und Add.1.

sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen zu prüfen und, unterstützt von einer im Jahr 2004 einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung und mit Hilfe derjenigen Mitgliedstaaten ernannt werden, die eine entsprechende Unterstützung leisten können, eine Untersuchung über die in Ziffer 2 genannten Konzepte durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/20

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/531, Ziffer 7)<sup>26</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltung:* Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Brasilien, Georgien, Japan, Kasachstan, Paraguay, Republik Korea, Russische Föderation, Samoa, Südafrika, Tonga, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay.

### 56/20. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische

Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*besorgt* darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewusst*, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

*sowie sich* der Notwendigkeit *bewusst*, diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*unter Hinweis* darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>27</sup> mit Besorgnis festgestellt wird, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

*betonend*, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu ge-

<sup>26</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland und Vietnam.

<sup>27</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

währleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/21

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/532, Ziffer 7)<sup>28</sup>.

#### 56/21. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999 und 55/30 vom 20. November 2000 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend

den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>29</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünf- unddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

*mit Genugtuung* über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

<sup>28</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>29</sup> Resolution S-10/2.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/30 der Generalversammlung<sup>30</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>31</sup> einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 21. September 2001 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(45)/RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten<sup>32</sup>;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>29</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990<sup>33</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/22

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/534, Ziffer 7)<sup>34</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen,ambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>30</sup> A/56/187.

<sup>31</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>32</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>33</sup> A/45/435.

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kolumbien, Kuba, Malaysia, Myanmar, Pakistan,ambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

**56/22. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

*feststellend*, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>35</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wun-

sche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>36</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung<sup>37</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung<sup>38</sup>, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>39</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>40</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>41</sup> sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der

<sup>35</sup> Resolution S-10/2.

<sup>36</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>37</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

<sup>38</sup> Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.

<sup>39</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.

<sup>40</sup> Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

<sup>41</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999 und 55/31 vom 20. November 2000,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/23

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 156 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/535, Ziffer 7)<sup>42</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Georgien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

### 56/23. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*erneut erklärend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

*in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>43</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan und Togo.

<sup>43</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>44</sup>, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größten Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>45</sup> und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>46</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*davon überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>43</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

<sup>44</sup> Resolution S-10/2.

<sup>45</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

<sup>46</sup> CD/1125.



5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992<sup>46</sup> enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2002 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTIONEN 56/24 A bis V

### 56/24. Allgemeine und vollständige Abrüstung

#### Resolution A

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 82 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>47</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Äthiopien, Barbados, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Albanien, Benin, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal,

Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## A

### ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie ihre Resolutionen 54/54 A vom 1. Dezember 1999 und 55/33 B vom 20. November 2000 über die Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper<sup>48</sup>,

*in Anerkennung* der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

*betonend*, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

*darin erinnernd*, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

*eingedenk* der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup>,

*besorgt*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

*unter Hinweis* auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper<sup>48</sup> zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu bewahren, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler zur Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie zur Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, China, Côte d'Ivoire, Fidschi, Haiti und Russische Föderation.

<sup>48</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

<sup>49</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;

3. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;

4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;

6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;

7. *begrüßt* den laufenden Dialog zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über einen neuen, auf Offenheit, gegenseitigem Vertrauen und echten Kooperationsmöglichkeiten beruhenden strategischen Rahmen, der vor allem angesichts des sich verändernden Sicherheitsumfelds von überragender Bedeutung ist, und hofft, dass dieser Dialog zu einer maßgeblichen Reduzierung der nuklearen Offensivstreitkräfte führen und so zur Wahrung der internationalen Stabilität beitragen wird;

8. *beschließt*, den Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 98 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>50</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dsch

mahirja, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### B

#### FLUGKÖRPER

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999 und 55/33 A vom 20. November 2000,

*in Bekräftigung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

*davon überzeugt*, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

*eingedenk* dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

*angesichts* dessen, dass der Generalsekretär ersucht wurde, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die durch den Generalsekretär eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständi-

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

gen 2001 ihre erste Tagung in New York abgehalten hat und dass sie beabsichtigt, 2002 zwei weitere Tagungen abzuhalten, um ihren Auftrag zu erfüllen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 55/33 A vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>51</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution C

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>52</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltung:* Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Ukraine.

### C

#### VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

##### *Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>53</sup> und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

*erinnernd* an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>54</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*mit Genugtuung* über den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, sich um die Beseitigung

<sup>51</sup> A/56/136 und Add.1 und 2.

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bhutan, Costa Rica, Fidschi, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Namibia, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland und Togo.

<sup>53</sup> Resolution S-10/2.

<sup>54</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>55</sup> Siehe Resolution 55/2.

der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Beirat für Abrüstungsfragen erstellten Bericht<sup>56</sup>, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 55/33 N der Generalversammlung vom 20. November 2000 vorgelegt hat, namentlich von den darin hervorgehobenen sieben Empfehlungen für künftige Maßnahmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zur Durchführung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats zu unternehmen, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, einschließlich des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Vorschlags, eine internationale Konferenz einzuberufen, die Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzeigen soll, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution D

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>57</sup>.

#### D

#### EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997,

53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999 und 55/33 M vom 20. November 2000,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

*eingedenk* des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>53</sup>, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

*sowie eingedenk* des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

*Kenntnis nehmend* von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>58</sup>, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuellen Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission<sup>59</sup> sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

*in dem Wunsche*, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattfand,

*erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

*betonend*, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

*feststellend*, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüs-

<sup>56</sup> Siehe A/56/400.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>58</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>59</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).*

stungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>60</sup> betreffend die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution E

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>61</sup>.

#### E

#### ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>53</sup> betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie *unter Hinweis* auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>62</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember

1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999 und 55/33 L vom 20. November 2000,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>58</sup> sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>63</sup>,

*erfreut* über die verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>64</sup> beschriebenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden,

*unter Betonung* der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in dem auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramm<sup>65</sup> festgelegt wurde;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2002 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>60</sup> A/56/166.

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>62</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

<sup>63</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>64</sup> A/56/183.

<sup>65</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

## Resolution F

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>66</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

## F

### BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999 und 55/33 K vom 20. November 2000,

*betonend*, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis*, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>67</sup>,

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>67</sup> A/56/165 und Add.1.

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>67</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution G

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>68</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Monaco, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Indien, Israel, Russische Föderation, Spanien.

## G

### KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999 und 55/33 I vom 20. November 2000,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat<sup>69</sup>,

*entschlossen*, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

*sowie entschlossen*, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>53</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*hervorhebend*, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco<sup>70</sup>, Rarotonga<sup>71</sup>, Bangkok<sup>72</sup> und Pelindaba<sup>73</sup>, mit denen

kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag<sup>74</sup> zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

*unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>75</sup>,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>74</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>70</sup>, Rarotonga<sup>71</sup>, Bangkok<sup>72</sup> und Pelindaba<sup>73</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

<sup>69</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.

<sup>70</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>71</sup> Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>72</sup> Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

<sup>73</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>74</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>75</sup> Siehe The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

6. *begrüßt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

7. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

8. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution H

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>76</sup>.

#### H

#### REGIONALE ABRÜSTUNG

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999 und 55/33 O vom 20. November 2000 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>77</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>77</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution I

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>78</sup>.

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Fidschi, Indonesien, Kolumbien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

<sup>77</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

<sup>78</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Italien, Nepal, Pakistan, Spanien und Ukraine.



*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltung:* Bhutan.

## I

### KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999 und 55/33 P vom 20. November 2000,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

*davon überzeugt*, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst*, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der

Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>79</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

*die Auffassung vertretend*, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution J

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>80</sup>.

## J

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ (CD/1547) VOM 11. AUGUST 1998, UNTER PUNKT 1 IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES

<sup>79</sup> CD/1064.

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998 und 55/33 Y vom 20. November 2000,

*überzeugt*, dass ein nichtdiskriminierender, multilateral und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen<sup>81</sup>,

1. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz<sup>81</sup>, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>82</sup> und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

### Resolution K

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>83</sup>.

### K

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 55/33 H vom 20. November 2000, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>84</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 55/33 H drei weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr 143 beträgt,

1. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>84</sup> werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

3. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

4. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

<sup>81</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

<sup>82</sup> CD/1299.

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kanada, Polen und Uruguay.

<sup>84</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Unterzeichnung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution L

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>85</sup>.

#### L

#### VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988<sup>86</sup> und CM/Res.1225 (L) von 1989<sup>87</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>88</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens

über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichteten, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten<sup>89</sup>,

*im Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersuchte<sup>90</sup>, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

*im Bewusstsein* der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie von deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10<sup>91</sup>, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

*mit Genugtuung* darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle verabschiedet wurde<sup>92</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, sowie feststellend, dass das Sekretariat eine Vorbereitungstagung der Vertragsparteien einberufen hat, die vom 10. bis 14. Dezember 2001 stattfinden und die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien vorbereiten soll,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalver-

<sup>89</sup> A/51/131, Anlage I, Ziffer 20.

<sup>90</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>91</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>92</sup> Siehe GOV/INF/821-GC(41)/INF/12, Anhang 1.

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>86</sup> Siehe A/43/398, Anlage I.

<sup>87</sup> Siehe A/44/603, Anlage I.

<sup>88</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

sammlung<sup>93</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht<sup>93</sup>;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991<sup>94</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>92</sup> zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an der ersten Überprüfungstagung der Vertragsparteien teilnehmen können;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>93</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27), Kap. III, Abschnitt E.

<sup>94</sup> Siehe A/46/390, Anlage I.

## Resolution M

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen ohne Gegenstimme bei 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>95</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

## M

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999 und 55/33 V vom 20. November 2000,

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

*in Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

*davon überzeugt*, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsche*, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

*mit Genugtuung* über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>96</sup> und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen<sup>97</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf abgehaltene zweite Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, alle Bestimmungen des Übereinkommens umfassend und vollinhaltlich durchzuführen<sup>98</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua abgehaltene dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der dritten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre standhafte Verpflichtung bekräftigen, sowohl die Antipersonenminen vollständig zu beseitigen als auch gegen die heimtückischen und unmenschlichen Wirkungen dieser Waffen vorzugehen<sup>99</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt 122 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

*mit Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>96</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten und auf der zweiten und dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 16. bis 20. September 2002 in Genf notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaa-

<sup>96</sup> Siehe CD/1478.

<sup>97</sup> Siehe APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

<sup>98</sup> Siehe APLC/MSP.2/2000/1, Teil II.

<sup>99</sup> Siehe APLC/MSP.3/2001/1, Teil II.

ten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution N

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 139 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>100</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Indien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Ägypten, Belarus, Bhutan, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Kuba, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Südafrika.

### N

#### EIN WEG ZUR VÖLLIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999 und 55/33 R vom 20. November 2000,

*in der Erwägung*, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

*in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

*in Anerkennung* der Fortschritte der Kernwaffenstaaten bei der einseitigen oder auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Reduzierung ihrer Kernwaffen, einschließlich des START-Prozesses, sowie der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

*eingedenk* der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung<sup>101</sup> und unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

*mit Genugtuung* über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>102</sup> und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass vor kurzem in Tokio das "Internationale Symposium über die weitere Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation in der asiatisch-pazifischen Region: Auf dem Weg zur weltweiten Gültigkeit der Zusatzprotokolle" mit Erfolg abgehalten wurde, und in der Hoffnung, dass weiterhin Anstrengungen zur Veranstaltung ähnlicher Symposien in anderen Regionen unternommen werden, um das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation zu verstärken, namentlich indem ihre Abkommen über Sicherungsmaßnahmen und die entsprechenden Zusatzprotokolle weltweite Gültigkeit erlangen,

der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika *nahe legend*, ihre intensiven Konsultationen über die miteinander verknüpften Fragen der Offensiv- und Defensivsysteme weiterzuführen und abzuschließen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken,

<sup>100</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Fidschi, Japan, Libanon und Papua-Neuguinea.

<sup>101</sup> A/54/205-S/1999/853, Anlage.

<sup>102</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Teile I-IV)).

zu Anstrengungen *auffordernd*, die den Erfolg der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags einzuberufenden Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>103</sup> sicherstellen sollen,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung<sup>104</sup> die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>103</sup>, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden soll, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2002, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995<sup>82</sup> und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2002 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll-

und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald dies angemessen ist, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen der Kernwaffenbestände seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

<sup>103</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>104</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Konferenz der Vertragsstaaten im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, deren Vorbereitungsausschuss im Jahr 2002 seine erste Tagung abhalten wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen und Vereinbarungen zu treffen, dass derartiges Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten und so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung und unterstreicht die Bedeutung der Resolution GC(45)/RES/13<sup>91</sup> der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 21. September 2001, in der empfohlen wird, dass der Generaldirektor der Organisation, ihr Gouverneursrat und die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Umsetzung der Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19<sup>105</sup> der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000 enthaltenen Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkraft-

<sup>105</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

tretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen erwägen, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

### Resolution O

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>106</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltung:* Israel, Kuba, Pakistan.

### O

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN IM JAHR 2005 ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN UND IHR VORBEREITUNGSAUSSCHUSS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 über die Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag<sup>107</sup>, mit dem die Bestimmungen des von der Konfe-

<sup>106</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien.

<sup>107</sup> Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I.



renz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag<sup>108</sup> erneut bekräftigt wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag<sup>108</sup>, in dem vereinbart wurde, dass die Überprüfungskonferenzen weiterhin alle fünf Jahre abgehalten werden sollen, und feststellend, dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz 2005 stattfinden soll,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000, dass in den der Überprüfungskonferenz vorausgehenden Jahren drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses abgehalten werden sollen<sup>107</sup>,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, mit der sie die im Konsens erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>102</sup> begrüßte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefassten Beschluss der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 8. bis 19. April 2002 in New York abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

### Resolution P

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>109</sup>.

<sup>108</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 1.

<sup>109</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

### P

#### FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999 und 55/33 G vom 20. November 2000,

*überzeugt*, dass ein umfassender und integrierter Ansatz im Hinblick auf bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet, namentlich für den Wiederaufbau und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, die unter einem Konflikt zu leiden hatten; solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung erlangten Waffen sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als über den Bedarf hinausgehend gemeldet wurden, insbesondere im Hinblick auf Kleinwaffen und leichte Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung sowie Umrüstung,

*mit Genugtuung vermerkend*, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen zur Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

*Kenntnis nehmend* von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>110</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

*unter Berücksichtigung* der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 2001 in der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 "Konkrete vertrauensbildende Maßnahmen

<sup>110</sup> A/54/258.

auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" geführten Beratungen<sup>111</sup> und der Abrüstungskommission nahe legend, ihre Anstrengungen zur Benennung solcher Maßnahmen fortzusetzen,

mit Genugtuung über das von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedete Aktionsprogramm<sup>112</sup>, das zügig durchgeführt werden soll,

1. *betont* im Kontext dieser Resolution die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"<sup>113</sup>, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen<sup>114</sup> und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe der interessierten Staaten;

6. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>111</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/56/42)*.

<sup>112</sup> Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

<sup>113</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang III*.

<sup>114</sup> A/52/289.

## Resolution Q

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 135 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>115</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltung:* Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien.

## Q

### TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember

<sup>115</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999 und 55/33 U vom 20. November 2000 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

*nach wie vor die Auffassung vertretend*, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>116</sup> einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

*mit Genugtuung* über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register<sup>117</sup>, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 enthält,

*sowie mit Genugtuung* über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

*betonend*, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>116</sup>, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>118</sup> und der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen<sup>119</sup>;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) *erinnert* zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) *ersucht* den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2000 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution R

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 103 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>120</sup>:

<sup>116</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>117</sup> A/56/257 und Add.1.

<sup>118</sup> A/52/316 und Corr.2.

<sup>119</sup> A/55/281.

<sup>120</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Panama, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltung:* Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Indien, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Ukraine, Zypern.

## R

### NUKLEARE ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999 und 55/33 T vom 20. November 2000 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>121</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>84</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

*in der Erwägung*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>53</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*feststellend*, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass die Vertragsstaaten bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags<sup>122</sup>, der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung<sup>122</sup>, der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags<sup>122</sup> und die Resolution über den Nahen Osten<sup>122</sup> sind, die von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

*von neuem darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*in der Erwägung*, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>103</sup> sowie jeder vorgeschlagene Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper als Abrüstungsmaßnahmen und nicht lediglich als Nichtverbreitungsmaßnahmen zu betrachten sind,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)<sup>123</sup>, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

*sowie mit Genugtuung* über die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)<sup>124</sup> durch die Russische Föderation und mit Interesse seinem baldigen Inkrafttreten und seiner vollen Durchführung sowie einer baldigen Aufnahme der START-III-Verhandlungen entgegensehend,

*mit Genugtuung* von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

<sup>122</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Corr.2), Anhang.

<sup>123</sup> The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>124</sup> Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

<sup>121</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

*in der Erwägung*, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996<sup>54</sup> und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*eingedenk* der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>58</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

*unter Hinweis* auf Ziffer 72 des Schlussdokuments der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehalten wurde<sup>63</sup>,

*eingedenk* der Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden<sup>69</sup>,

*mit Genugtuung* über die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

*im Bewusstsein* der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

5. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

9. *begrüßt* das positive Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die unmissverständliche Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>125</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>126</sup>, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument festgelegten Schritte;

<sup>125</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VI, Ziffer 15:6.

<sup>126</sup> Ebd., Art. VII, Ziffer 2.

10. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>82</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

12. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

13. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>103</sup>;

14. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2001 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 55/33 T der Generalversammlung gefordert;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der sich Anfang 2002 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

16. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution S

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 111 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>127</sup>:

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burundi, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tonga, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltung:* Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Turkmenistan, Zypern.

### S

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE *RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN*

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999 und 55/33 X vom 20. November 2000,

*davon überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>104</sup>,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen<sup>125</sup>,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag<sup>74</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>70</sup>, Rarotonga<sup>71</sup>, Bangkok<sup>72</sup> und Pelindaba<sup>73</sup> die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2001 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>54</sup>,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>128</sup>, die sich auf die Durchführung der Resolution 55/33 X beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie im Jahr 2002 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution T

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>129</sup>.

### T

MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG UND NICHTVERBREITUNG UND WELTWEITE ANSTRENGUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup> festgehalten wurde, dass die Verantwortung für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss,

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*betonend*, dass alle mit dem Terrorismus zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 49/60 vom 9. Dezember 1994 und 56/1 vom 12. September 2001 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom

<sup>128</sup> A/56/130 und Add.1.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

28. September 2001, die Einigkeit und Solidarität der internationalen Gemeinschaft angesichts der gemeinsamen Bedrohung durch den Terrorismus sowie ihre Entschlossenheit zu seiner Bekämpfung deutlich machen,

*in dem Bewusstsein*, dass zwischen dem internationalen Terrorismus und dem unerlaubten Waffenhandel und der unerlaubten Verbringung nuklearer, chemischer, biologischer und anderer potenziell tödlicher Materialien ein enger Zusammenhang besteht,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, alle erforderlichen Schritte zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu unternehmen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass bei der multilateralen Abrüstungsdiplomatie keine ausreichenden Fortschritte zu verzeichnen sind,

*entschlossen*, eine gemeinsame Antwort auf die globalen Bedrohungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung zu entwickeln,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *betont*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel für die Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen.

### Resolution U

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>130</sup>.

### U

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*die Auffassung vertretend*, dass die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung

der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

*zutiefst beunruhigt* über das Ausmaß der Verbreitung und unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Beendigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

*mit Dank* an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>131</sup> sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat<sup>132</sup>,

*mit Genugtuung* über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

*sowie mit Genugtuung* über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung angenommen hat<sup>133</sup>,

*betonend*, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde<sup>134</sup>, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung

<sup>130</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Burundi, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Luxemburg, Madagaskar, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Sambia, Schweden, Simbabwe, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

<sup>131</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>132</sup> S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1999.

<sup>133</sup> A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

<sup>134</sup> Siehe CD/1556.



zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde<sup>135</sup>,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 in Bamako verabschiedeten Erklärung über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>136</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Millenniums-Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>,

*mit Genugtuung* über das Aktionsprogramm der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York stattfand<sup>112</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde<sup>138</sup>, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

2. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise solcher Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika<sup>139</sup> und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anwendung dieses Moratoriums zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten

Verschiebung von Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika zu beteiligen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

7. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution V

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/536, Ziffer 73)<sup>140</sup>.

<sup>135</sup> A/53/681, Anlage.

<sup>136</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>137</sup> A/54/2000.

<sup>138</sup> A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

<sup>139</sup> A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

<sup>140</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

## V

DER UNERLAUBTE HANDEL MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN  
WAFFEN UNTER ALLEN ASPEKTEN*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997, 53/77 E und 53/77 T vom 4. Dezember 1998, 54/54 R vom 1. Dezember 1999, 54/54 V vom 15. Dezember 1999 und 55/33 Q vom 20. November 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 55/415 vom 20. November 2000, die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abzuhalten,

*mit Genugtuung* darüber, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz im Konsens verabschiedet wurde<sup>112</sup>,

1. *beschließt*, spätestens 2006 eine Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einzuberufen, deren Termin und Veranstaltungsort von der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind;

2. *beschließt außerdem*, ab 2003 alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, das Aktionsprogramm durchzuführen;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

5. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich in geeigneter Form in allen Bereichen der internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu engagieren;

6. *ermutigt* alle Staaten, regionale und subregionale Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu fördern und zu verstärken;

7. *ermutigt* die Staaten *auch weiterhin*, geeignete einzelstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um die überschüssigen, beschlagnahmten oder eingesammelten Kleinwaffen und leichten Waffen zu vernichten, vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Strafverfahren, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis

Informationen über die vernichteten Typen und Mengen sowie über die Methoden zu ihrer Vernichtung oder Beseitigung zu übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem Sekretariat Mittel und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verfügung gestellt werden;

9. *ermutigt* zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Mittel und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ab der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit jeglicher weiteren Unterstützung seitens der Staaten, die dazu in der Lage sind, sowie mit Unterstützung von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung ernannt werden, und bei gleichzeitiger Einholung der Auffassungen der Staaten eine Studie der Vereinten Nationen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine internationale Übereinkunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung diese Studie vorzulegen;

11. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel über die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen die von den Staaten auf freiwilliger Basis bereitgestellten Daten und Informationen über ihre Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich einzelstaatlicher Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTIONEN 56/25 A bis F****56/25. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung****Resolution A**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>141</sup>.

<sup>141</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Sambia, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

## A

REGIONALE VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN: AKTIVITÄTEN DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSFRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999 und 55/34 B vom 20. November 2000,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*davon überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*davon überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>142</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>143</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>144</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>145</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 55/34 B der Generalversammlung befasst<sup>146</sup>;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 2000-2001 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung der Subregionalen Konferenz über die Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Zentralafrika vom 14. bis 16. August 2000 in Bujumbura;

b) die Abhaltung der vierzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses am 17. und 18. August 2000 in Bujumbura;

c) die Abhaltung der fünfzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 16. bis 20. April 2001 in Bujumbura;

d) die Abhaltung der Sachverständigentagung über die das subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika regelnden Dokumente vom 2. bis 5. Juli 2001 in Libreville;

e) die Abhaltung der sechzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 13. bis 17. August 2001 in Kinshasa;

<sup>142</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>143</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>144</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>145</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>146</sup> A/56/285.

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

10. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

11. *begrüßt mit Genugtuung* den auf der vierzehnten Ministertagung gefassten Beschluss, eine subregionale Konferenz über den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten zu veranstalten, und ersucht den Generalsekretär, jede notwendige Unterstützung für die Abhaltung der Konferenz zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>147</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltung:* Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, China, Georgien, Japan, Kasachstan, Republik Korea, Russische Föderation, Turkmenistan, Ukraine.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland und Vietnam.

**B**

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES  
VON KERNWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*davon überzeugt*, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*<sup>148</sup>,

*davon überzeugt*, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

*sich dessen bewusst*, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>149</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2001 nicht in der Lage war, die in der Resolu-

tion 55/34 G der Generalversammlung vom 20. November 2000 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

**Resolution C**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>150</sup>.

**C**

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN  
FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/34 F vom 20. November 2000 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>151</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>152</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>153</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken<sup>154</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausfor-

<sup>148</sup> A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

<sup>149</sup> Resolution S-10/2.

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>151</sup> A/56/137.

<sup>152</sup> A/56/266.

<sup>153</sup> A/56/154.

<sup>154</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

derungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat<sup>155</sup>,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden können;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitätenprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

5. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### Resolution D

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>156</sup>.

<sup>155</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

<sup>156</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

### D

#### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999 und 55/34 D vom 20. November 2000,

*im Bewusstsein* der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs über Konflikursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>145</sup>,

*eingedenk* der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem entsprechenden Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde<sup>157</sup>,

<sup>157</sup> A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 138 (XXXV).

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>158</sup> durch die vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie betonend, dass alle Staaten das Aktionsprogramm auf geeignete Weise durchführen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup> und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit weiterhin durchführt;

2. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>158</sup> zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige

<sup>158</sup> Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

ge Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution E

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>159</sup>.

## E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999 und 55/34 E vom 20. November 2000,

*unter Hervorhebung* der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und der Ernennung des Direktors des Zentrums durch den Generalsekretär,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>153</sup>, der zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum Projekte eingeleitet hat, die darauf abzielen, das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung zu vertiefen, dass es die Rolle der Vereinten Nationen als regionaler Katalysator für Friedens- und Abrüstungsaktivitäten verstärkt und als politisch neutrale Plattform für die Erörterung von Sicherheits- und Entwicklungsfragen gedient hat,

*unter Hinweis* auf die zwischen dem Regionalzentrum und der Interamerikanischen Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs getroffene Vereinbarung<sup>160</sup>, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Zusammenarbeit in Bezug auf ihr gemeinsames Interesse an der Verringerung des Handels mit Schusswaffen und damit zusammenhängender Aktivitäten zwischen den Staaten zu verstärken sowie die Kapazitäten dieser Länder zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen zu steigern,

<sup>159</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Haiti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

<sup>160</sup> Vereinbarung vom 26. Januar 2001 zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten über Zusammenarbeit in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, den dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten.

sowie *feststellend*, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie *eingedenk* der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

*in der Erwägung*, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zur Verfügung zu stellen,

1. *bekundet erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung zwischen seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über das breite Spektrum der Aktivitäten, die das Regionalzentrum im letzten Jahr durchgeführt hat, und beglückwünscht es dazu;

3. *ermutigt* das Regionalzentrum, den Staaten der Region in Bezug auf alle Abrüstungsfragen, einschließlich der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>158</sup> auch künftig behilflich zu sein, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung eines Regionalseminars vom 19. bis 21. November 2001 in Santiago;

4. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in seine Tagesordnung vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>161</sup> und unterstützt die Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung

dieser Belange in der Region, die es im Rahmen seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Hinblick auf Frieden und Abrüstung wahrnimmt;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution F

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/537, Ziffer 21)<sup>162</sup>.

## F

### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>152</sup>, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

<sup>162</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Samoa, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Usbekistan, Vanuatu und Vietnam.

<sup>161</sup> A/56/183.



*feststellend*, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

*in Würdigung* der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die Veranstaltung der dreizehnten regionalen Abrüstungstagung in Asien und im Pazifik, die vom 9. bis 11. März 2001 in Katmandu stattfand, der regionalen Abrüstungstagung der Vereinten Nationen zum Thema "Ein Weg zur Abrüstung in der Region des Pazifik", die vom 27. bis 30. März 2001 in Wellington stattfand, und der Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen zum Thema "Die asiatisch-pazifische Region: Verlagerung der Schwerpunkte bei Sicherheit und Abrüstung im 21. Jahrhundert", die vom 28. bis 31. August 2001 in Kanazawa (Japan) abgehalten wurde,

die Anregung *begrüßend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung der regionalspezifischen Initiativen der Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine Unterstützung der auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie auf die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei gerichteten Tätigkeiten, einschließlich der Abhaltung einer von den Vereinten Nationen getragenen Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger zum Thema "Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Sicherheit und des kernwaffenfreien Status der Mongolei", die am 5. und 6. September 2001 in Sapporo (Japan) stattfand,

*unter besonderer Würdigung* der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die anstehenden Tätigkeiten und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatsabkommens aufnehmen kann, und sein wirksames Tätigsein zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTIONEN 56/26 A und B

### 56/26. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

#### Resolution A

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/538, Ziffer 11)<sup>163</sup>.

#### A

#### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>164</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. De-

<sup>163</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Bolivien, Bulgarien, Finnland, Ghana, Jamaika, Myanmar, Nepal, Schweden, Südafrika und Ukraine.

<sup>164</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/56/42).

zember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999 und 55/35 C vom 20. November 2000,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

*eingedenk* ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>164</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>165</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>166</sup>;

5. *stellt fest*, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 2001 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 2002 angenommen hat:

a) Mittel und Wege zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2002 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>167</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen

Protokolls der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## Resolution B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/538, Ziffer 11)<sup>168</sup>.

## B

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>167</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*anerkennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Verhandlungsthemen zu erzielen,

*unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz in dieser Hinsicht mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* das erhebliche gemeinsame Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2002;

4. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Konferenz, ihren Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums mit dem designierten Präsidenten geeigne-

<sup>165</sup> Resolution S-10/2.

<sup>166</sup> A/CN.10/137.

<sup>167</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/56/27).

<sup>168</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ecuador.

te Konsultationen zur Verwirklichung dieses Ziels zu führen, wie aus Ziffer 40 ihres Berichts<sup>167</sup> hervorgeht;

5. *begrüßt* ferner die Empfehlung der Konferenz in Ziffer 41 ihres Berichts, so bald wie möglich während ihrer Tagung im Jahr 2002 den Sonderkoordinator für die Überprüfung der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz, den Sonderkoordinator für die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz und den Sonderkoordinator für eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz erneut zu ernennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/27

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/539, Ziffer 8)<sup>169</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Äthiopien, Australien, Indien, Kanada, Tonga, Trinidad und Tobago.

<sup>169</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der arabischen Staaten sind).

#### 56/27. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(45)/RES/18 vom 21. September 2001<sup>170</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>171</sup>, worin sich die Konferenz nachdrücklich für die weltweite Einhaltung des Vertrags als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*mit Genugtuung anerkennend*, dass sich die Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>172</sup> verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>173</sup> zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

<sup>170</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>171</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>172</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Teile I-IV)).

<sup>173</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>174</sup>, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass Israel nunmehr der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass 161 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>175</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat<sup>176</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>173</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atom-

energie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/28

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/540, Ziffer 8)<sup>177</sup>.

### 56/28. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/37 vom 20. November 2000 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>178</sup>,

*mit Genugtuung verweisend* auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>178</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Proto-

<sup>174</sup> Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I) und Corr.2), Anhang.

<sup>175</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>176</sup> Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Artikel VII, Ziffer 16.

<sup>177</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>178</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

koll II)<sup>178</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>178</sup>, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit *Genugtuung verweisend* auf die Verabschiedung des am 30. Juli 1998 in Kraft getretenen Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>179</sup> am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des am 3. Dezember 1998 in Kraft getretenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>180</sup> am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

mit *Genugtuung* über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

unter *Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

sowie unter *Hinweis* darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

in *Würdigung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Präsident der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II unternehmen, um die Erreichung des Ziels zu fördern, dass alle Staaten Vertragsparteien des geänderten Protokolls II werden,

*feststellend*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

sowie *feststellend*, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

*ferner feststellend*, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter *Begrüßung* der besonderen Anstrengungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter *Begrüßung* der Ergebnisse der zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf abgehalten wurde<sup>181</sup>,

unter *Hinweis* auf den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die nächste Überprüfungskonferenz vom 11. bis 21. Dezember 2001 und zuvor drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz abzuhalten, und zwar am 14. Dezember 2000, vom 2. bis 6. April 2001 beziehungsweise vom 24. bis 28. September 2001,

unter *Begrüßung* der im Rahmen des Vorbereitungsprozesses vom 27. bis 31. August 2001 in Genf abgehaltenen informellen und allen Staaten offen stehenden Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und weiterer interessierter Staaten, die Gelegenheit zu systematischen Erörterungen boten, wobei an die Arbeit der jeweiligen Freunde des Vorsitzenden zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der zweiten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und dem Vorbereitungsausschuss für die zweite Überprüfungskonferenz angeknüpft wurde,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>178</sup> und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>180</sup> zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II am 10. Dezember 2001, im Einklang mit dessen Artikel 13, und fordert alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II *auf*, auf diesem Tref-

<sup>179</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

<sup>180</sup> Ebd., Anhang B.

<sup>181</sup> Siehe CCW/AP.II/CONF.2/1.

fen unter anderem die Frage der Abhaltung der vierten Jahreskonferenz im Jahr 2002 zu erörtern;

4. *begrüßt außerdem* den am 3. Mai 1996 im Konsens verabschiedeten Vorschlag in der Schlussklärung der Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>182</sup>, dass die nächste Überprüfungskonferenz sich mit der Frage möglicher weiterer Maßnahmen in Bezug auf sonstige konventionelle Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, befassen wird;

5. *nimmt daher Kenntnis* von den Vorschlägen der Vertragsstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hinsichtlich der von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 zu behandelnden Themen, darunter:

- a) Vollzugsverfahren und -mechanismen;
- b) nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper;
- c) Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter;
- d) Landminen, die keine Antipersonenminen sind;
- e) Kleinkalibermunition;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Konferenz zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

8. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/29

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/541, Ziffer 7)<sup>183</sup>.

<sup>182</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang C.

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

## 56/29. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 55/38 vom 20. November 2000,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>184</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in

<sup>184</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>185</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung

über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>186</sup>;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/30

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/542, Ziffer 7)<sup>187</sup>.

#### 56/30. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, dass nach Abschluss eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

*in Anbetracht* dessen, dass sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbar-

<sup>186</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>187</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela.

<sup>185</sup> A/56/153.

ren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

*unter Hinweis* darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>188</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen<sup>189</sup> des Tlatelolco-Vertrags<sup>188</sup> gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik<sup>190</sup>, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für 32 souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

*sowie mit Befriedigung feststellend*, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region in den letzten Jahren unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>188</sup> geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>188</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>189</sup> A/47/467, Anlage.

<sup>190</sup> Siehe CD/1392.





### III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

#### ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                          | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/50         | Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/56/547) .....                                                                                                                                                                                  | 85           | 10. Dezember 2001 | 174          |
| 56/51         | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/56/548) .....                                                                                                                                              | 86           | 10. Dezember 2001 | 175          |
| 56/52         | Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/56/549) .....                                                                                                                                                                                       | 87           | 10. Dezember 2001 | 180          |
| 56/53         | Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/56/549) .....                                                                                               | 87           | 10. Dezember 2001 | 181          |
| 56/54         | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/56/549) .....                                                                                                                        | 87           | 10. Dezember 2001 | 182          |
| 56/55         | Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/56/549) .....                                                                                        | 87           | 10. Dezember 2001 | 183          |
| 56/56         | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/56/549) .....                                                                                                                            | 87           | 10. Dezember 2001 | 184          |
| 56/57         | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/56/549) .....                                                                                                                                              | 87           | 10. Dezember 2001 | 186          |
| 56/58         | Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/56/549) .....                                                                                                                                                             | 87           | 10. Dezember 2001 | 187          |
| 56/59         | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/56/550) .....                                | 88           | 10. Dezember 2001 | 187          |
| 56/60         | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/56/550) ..... | 88           | 10. Dezember 2001 | 189          |
| 56/61         | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/56/550) .....                                                                                      | 88           | 10. Dezember 2001 | 190          |
| 56/62         | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/56/550) .....                                                       | 88           | 10. Dezember 2001 | 191          |
| 56/63         | Der besetzte syrische Golan (A/56/550) .....                                                                                                                                                                                          | 88           | 10. Dezember 2001 | 192          |
| 56/64         | Informationsfragen (A/56/552)                                                                                                                                                                                                         |              |                   |              |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit .....                                                                                                                                                                                        | 90           | 10. Dezember 2001 | 193          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                         | 90           | 24. Dezember 2001 | 194          |
| 56/65         | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (A/56/553) .....                                                                                      | 91           | 10. Dezember 2001 | 201          |
| 56/66         | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/56/554) .....                                                                               | 92 und 18    | 10. Dezember 2001 | 202          |
| 56/67         | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/56/555) .....        | 93 und 12    | 10. Dezember 2001 | 204          |
| 56/68         | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/56/556) .....                                                                                              | 94           | 10. Dezember 2001 | 207          |
| 56/69         | Westsaharafrage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                                      | 18           | 10. Dezember 2001 | 207          |
| 56/70         | Neukaledonien-Frage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                                  | 18           | 10. Dezember 2001 | 209          |
| 56/71         | Tokelau-Frage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                                        | 18           | 10. Dezember 2001 | 210          |
| 56/72         | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungfernsinseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungfernsinseln (A/56/557)      |              |                   |              |
|               | A. Allgemeines .....                                                                                                                                                                                                                  | 18           | 10. Dezember 2001 | 211          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete .....                                                                                                                                                                                                      | 18           | 10. Dezember 2001 | 214          |
| 56/225        | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/55/572/Add.1) .....                                                                                                                    | 89           | 24. Dezember 2001 | 220          |

**RESOLUTION 56/50**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/547, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**56/50. Auswirkungen der atomaren Strahlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 55/121 vom 8. Dezember 2000<sup>2</sup>, in der sie unter anderem dem Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses<sup>3</sup> und der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts mit dem Titel *Hereditary Effects of Radiation: United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation 2001 Report to the General Assembly, with Scientific Annex* (Vererbare Strahlenwirkungen: Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung – Bericht 2001 an die Generalversammlung, mit wissenschaftlichem Anhang)<sup>4</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*sich dessen bewusst*, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>2</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 (Vol.I) und Corr.1), Abschnitt III.

<sup>3</sup> Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 46* (A/56/46).

<sup>4</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.IX.2.

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen sechshundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilkraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses<sup>3</sup> und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts<sup>4</sup>, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der vererbaren Strahlenwirkungen zur Verfügung stellt;

3. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdien-

liche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

### RESOLUTION 56/51

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/548, Ziffer 10)<sup>5</sup>.

#### 56/51. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 55/122 vom 8. Dezember 2000,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neu entstandenen Herausforderungen zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums

für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

*in der Erwägung*, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*überzeugt* von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die von der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde<sup>6</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III<sup>7</sup>,

*in der Überzeugung*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht und Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundvierzigste Tagung<sup>8</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundvierzigste Tagung<sup>8</sup>;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>9</sup> geworden sind, *nachdrücklich*, die Ratifikation

<sup>6</sup> Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

<sup>7</sup> A/56/394 und Corr.1.

<sup>8</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum* (A/56/20 und Corr.1).

<sup>9</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

<sup>5</sup> Der Resolutionsentwurf in diesem Bericht wurde vom Vertreter Chiles (im Namen der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums) vorgelegt.

dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/122 fortgesetzt hat<sup>10</sup>;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der durch den Unterausschuss Recht erzielten Einigung über die Frage der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn und der darauf folgenden Billigung dieser Einigung durch den Ausschuss<sup>11</sup>;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner einundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit
  - a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;
  - b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) die Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>12</sup>;
- ii) die Prüfung des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, das am 16. November 2001 in Kapstadt (Südafrika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, sowie des vorläufigen Protokollentwurfs zu Fragen, die sich spezifisch auf Weltraumeigentum beziehen;

c) den Begriff "Startstaat" im Einklang mit dem durch den Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan<sup>13</sup> weiter überprüfen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner einundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Jahr 2003 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext von Ziffer 5 a) ii) eine Arbeitsgruppe mit der vom Unterausschuss Recht auf seiner vierzigsten Tagung vereinbarten Aufgabenstellung<sup>14</sup> einsetzt, die drei Jahre lang, von 2002 bis 2004, tagen soll;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss interessierte Mitgliedstaaten einladen wird, Sachverständige zu benennen, die ermitteln sollen, welche Aspekte des Berichts über ethische Fragen der Weltraumpolitik, der von der Weltkommission für Ethik in Wissenschaft und Technologie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegeben wurde, von dem Ausschuss untersucht werden sollen, und die im Benehmen mit anderen internationalen Organisationen und in enger Verbindung mit der Weltkommission einen Bericht erstellen sollen, mit dem Ziel, dem Unterausschuss Recht auf seiner zweiundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Information über die Tätigkeiten internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht" einen Überblick zu dieser Frage zu geben;

9. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 a) iv) und im Einklang mit der in Ziffer 4 erwähnten Einigung seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

10. *billigt* die vom Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 b) ii) erzielte Einigung betreffend die Einrichtung eines Ad-hoc-Beratungsmechanismus, der die einschlägigen Fragen prüfen soll<sup>15</sup>;

11. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 c) seine Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Punktes wieder einberufen wird;

12. *stimmt zu*, dass der Ausschuss im Einklang mit den Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner nachgeordneten Organe<sup>16</sup>, die sich die Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 vom 10. Dezember 1997 zu eigen machte, auf seiner fünfundvierzigsten

<sup>10</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Kap. II.D.

<sup>11</sup> A/AC.105/738, Anhang III; und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/55/20), Ziffer 129.

<sup>12</sup> Siehe Resolution 47/68.

<sup>13</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1), Kap. II.C, Ziffer 114.

<sup>14</sup> Siehe A/AC.105/763 und Corr.1, Ziffer 118.

<sup>15</sup> Ebd., Ziffer 94; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Ziffern 172 und 173.

<sup>16</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/52/20), Anhang I.

Tagung im Jahr 2002 eine Konsensvereinbarung über die Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die 2003 beginnende dritte Amtszeit erzielen soll;

13. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 55/122 fortgesetzt hat<sup>17</sup>;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner achtunddreißigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Weltraummüll" mit Vorrang weiter behandelt hat;

15. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner neununddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

- i) allgemeiner Meinungsaustausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
- ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik;
- iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);
- iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen<sup>18</sup> behandeln:

- i) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- ii) Wege und Mechanismen zur Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und zur Ausweitung des Einsatzes angewandter Weltraumtechnik und entsprechender Dienstleistungen innerhalb der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischen ihnen;
- iii) Verwirklichung eines integrierten, weltraumgestützten globalen Systems für Naturkatastrophen-Management;
- iv) Weltraummüll;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
- ii) internationale Zusammenarbeit zur Begrenzung störender Weltraumwerbung, die astronomische Beobachtungen beeinträchtigen könnte;
- iii) Mobilisierung von Finanzmitteln, um Kapazitäten für angewandte Weltraumwissenschaft und -technik aufzubauen;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neununddreißigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2003 vorlegen wird;

17. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu dem Thema "Fernerkundung zur Wasserbewirtschaftung in ariden und semi-ariden Ländern" zu veranstalten, das in der ersten Woche der neununddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass während der neununddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik ein Industriesymposium unter Beteiligung der Mitgliedstaaten abgehalten werden wird, das sich auf den vielversprechenden Bereich der hochauflösenden Fernerkundung und ihre Auswirkungen auf operative Anwendungen konzentrieren und auch die Situation des neuen Weltraummarkts erörtern wird;

19. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neununddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffern 15 a) ii) und iii) und 16 die Plenararbeitsgruppe wieder einberuft;

20. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neununddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 b) i) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberuft;

21. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, zur Arbeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik im Kontext der Ziffer 15 b) ii) beizutragen, indem sie unter anderem prüft, welche Hindernisse dem breiteren Einsatz angewandter Weltraumtechnik und entsprechender Dienstleistungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen entgegen-

<sup>17</sup> Ebd., Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Kap. II.C.

<sup>18</sup> Siehe A/AC.105/697 und Corr.1, Anhang III, Anlage, für den Arbeitsplan zu Punkt i); A/AC.105/736, Anhang II, Ziffern 40 und 41 zu Punkt ii) beziehungsweise iii); und A/AC.105/761, Ziffer 130 zu Punkt iv).

genstehen, und indem sie Mittel und Mechanismen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorschlägt<sup>19</sup>;

22. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2002, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat<sup>20</sup>;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria eröffnet wurden, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik sein Ausbildungsprogramm im Jahr 2001 fortgesetzt hat und dass bei der Verwirklichung der Ziele des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie bei der Einrichtung von regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen erhebliche Fortschritte gemacht wurden;

24. *stellt fest*, dass die betreffenden Mitgliedstaaten in Asien und im Pazifik mit Hilfe des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen weitere Konsultationen mit dem Ziel abgehalten haben, das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik zu einem Verbund angeschlossener Einrichtungen auszuweiten;

25. *erkennt an*, wie nützlich und wichtig die Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents für die lateinamerikanischen Länder sind, stellt mit Genugtuung fest, dass Kolumbien die Ausrichtung einer vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents im Jahr 2003 angeboten hat, für die während der Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt (FIDAE), die im April 2002 in Santiago stattfindet, eine Vorbereitungskonferenz abgehalten werden soll, und ermutigt die anderen Regionen, regelmäßig Regionalkonferenzen zu veranstalten, um zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Übereinstimmung der Standpunkte bei Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums herbeizuführen;

26. *fordert* alle Regierungen, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die im Weltraumbereich tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, insbesondere ihrer Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"<sup>6</sup>, zu unternehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

27. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Ausschuss auf seiner vierundvierzigsten Tagung Aktionsteams unter der freiwilligen Führung von Mitgliedstaaten zur Umsetzung derjenigen Empfehlungen der UNISPACE III eingesetzt hat, denen von den Mitgliedstaaten höchste Priorität eingeräumt worden war und für welche die Mitgliedstaaten die Übernahme einer Führungsrolle angeboten hatten, und dass diese Aktionsteams dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neununddreißigsten Tagung über die durchgeführten Arbeiten berichten und ihm Arbeitspläne zur Genehmigung vorlegen sollen<sup>21</sup>;

28. *stellt fest*, dass im Einklang mit Ziffer 29 der Resolution 55/122 der Generalversammlung die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten, die in dem vom Büro für Weltraumfragen vorgelegten Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III enthalten sind, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>22</sup> eingestellt wurden und dass der Ausschuss hervorgehoben hat, wie wichtig es ist, dass der Aktionsplan mit den dazu erforderlichen Mitteln im Jahr 2002 voll umgesetzt wird<sup>23</sup>;

29. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 55/122 der Generalversammlung einen Punkt betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III in die Tagesordnungen seiner fünfundvierzigsten bis siebenundvierzigsten Tagung aufnimmt;

30. *ersucht* den Ausschuss, im Rahmen des Tagesordnungspunkts betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III einen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auszuarbeiten, damit sie auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 im Einklang mit Ziffer 16 ihrer Resolution 54/68 die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III überprüfen und bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen erwägen kann, und ist sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass es ratsam wäre, eine Arbeitsgruppe des Ausschusses einzusetzen, die die Arbeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zu dieser Frage berücksichtigen würde;

31. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über das Format, den Umfang und die organisatorischen Aspekte der von der Versammlung vorzunehmenden Überprüfung vorzulegen;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik zu entrichten, um die zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III unternommenen Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere die von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung unterbreiteten Vorschläge für vorrangige Projekte<sup>24</sup>;

<sup>21</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Ziffern 50-62.

<sup>22</sup> Ebd., Beilage 6 (A/56/6/Rev.1), Abschnitt 6.

<sup>23</sup> Ebd., Beilage 20 und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Ziffer 64.

<sup>24</sup> Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20), Ziffer 87.

<sup>19</sup> Siehe A/AC.105/761, Ziffer 81.

<sup>20</sup> Siehe A/AC.105/750, Abschnitte II-IV.

33. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

34. *hält* es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

35. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

36. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

37. *stimmt zu*, dass die Aufmerksamkeit der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>25</sup> zu verwirklichen;

38. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Vorsitzende des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ein Schreiben an den Generalsekretär gerichtet hat<sup>26</sup>, entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses auf seiner vierundvierzigsten Tagung<sup>27</sup>, in dem er ihn auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, die Beiträge der Weltraumwissenschaft und -technik zur Verwirklichung der Ziele der wichtigen Konferenzen der Vereinten Nationen stärker in Betracht zu ziehen und dabei insbe-

sondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

39. *bittet* alle Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Teilnehmer der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumaktivitäten, diejenigen Empfehlungen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu ermitteln, die mit Hilfe der Weltraumwissenschaft und -technik verwirklicht werden könnten;

40. *beschließt*, dass die Praxis der turnusmäßigen Teilung eines Sitzes zwischen Kuba und Peru sowie zwischen Malaysia und der Republik Korea beendet wird, dass diese vier Länder Vollmitglieder des Ausschusses werden und dass Saudi-Arabien und die Slowakei ebenfalls Ausschussmitglieder werden;

41. *ist damit einverstanden*, dass nach der gegenwärtigen Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses in den nächsten sieben Jahren keine weitere Erhöhung notwendig sein wird, es sei denn, dass besondere Umstände vor Ablauf dieses Zeitraums eine Prüfung dieser Frage erforderlich werden lassen;

42. *ist außerdem damit einverstanden*, dass jede Regionalgruppe Konsultationen unter ihren Mitgliedern abhält, die auch Ausschussmitglieder sind, mit dem Zweck, sie nachdrücklich zur Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses und seiner beiden Unterausschüsse aufzufordern, und dass die Regionalgruppen dem Ausschuss auf seiner fünfundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Konsultationen berichten;

43. *billigt* den Beschluss des Ausschusses, der Europäischen Vereinigung für das Internationale Weltraumjahr, der amerikanischen National Space Society und dem Beirat "Weltraum-Generation" ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

44. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

45. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner fünfundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

46. *ist damit einverstanden*, dass in die Tagesordnung der fünfundvierzigsten und sechsendvierzigsten Tagung des Ausschusses ein neuer Punkt "Weltraum und Gesellschaft" aufgenommen wird;

47. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" einen Bericht über die Tätigkeiten des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandelt, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

48. *bittet* den Ausschuss, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und

<sup>25</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>26</sup> A/56/306.

<sup>27</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Ziffer 113.



menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

49. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

50. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären;

51. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zu behandeln und aufzuzeigen.

\*  
\* \*

Gemäß dem von der Generalversammlung in Ziffer 40 dieser Resolution gefassten Beschluss setzt sich der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums aus den folgenden 64 Mitgliedstaaten zusammen: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Libanon, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

## RESOLUTION 56/52

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>28</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamboodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia,

<sup>28</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

## 56/52. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/123 vom 8. Dezember 2000 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>29</sup>,

*hervorhebend*, wie wichtig der Nahostfriedensprozess ist,

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>30</sup> durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*sich dessen bewusst*, dass der im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Rückführung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2002, darüber Bericht zu erstatten;

3. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge

<sup>29</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

<sup>30</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>30</sup> verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebiets unerlässlich ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und des besetzten Gebiets Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die im Bericht des Generalbeauftragten<sup>29</sup> dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *würdigt* die Bemühungen des Generalbeauftragten um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht den vereinheitlichten Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>31</sup>;

9. *begrüßt* den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass das anhaltende Finanzdefizit des Hilfswerks sich vor allem in dieser akuten Krisensituation sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das fortbestehende Problem der eingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals des Hilfswerks, seiner Fahrzeuge und Güter in dem besetzten Gebiet, was sich nachteilig auf die operative Wirksamkeit der Programme des Hilfswerks auswirkt;

12. *fordert* alle Geber *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträ-

ge in Erwägung zu ziehen, und fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten;

13. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III), das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern.

### RESOLUTION 56/53

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>32</sup>.

#### 56/53. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2971 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 55/124 vom 8. Dezember 2000 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>33</sup> zur Kenntnis nahm,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe<sup>34</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>35</sup>,

*in großer Sorge* über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstands- und die humanitären Programme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

*betonend*, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Niveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge

<sup>31</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/56/13/Add.1).

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>33</sup> A/36/866 und Corr.1; siehe auch A/37/591.

<sup>34</sup> A/56/430.

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

im Nahen Osten *ihre Anerkennung* aus für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe<sup>34</sup> *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, eine Lösung für die Finanzlage des Hilfswerks zu finden;

4. *begrüßt* die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>36</sup>, die maßgeblich dazu beitragen kann, dass bei dem Hilfswerk größere Haushaltstransparenz besteht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

### RESOLUTION 56/54

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>37</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

*Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

### 56/54. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 55/125 vom 8. Dezember 2000 vorgelegt hat<sup>38</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>39</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>40</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und *besorgt* darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>40</sup> vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, dass die Rückkehr der vertriebenen Personen beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiter Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

<sup>36</sup> Ebd., Beilage 13, Addendum (A/56/13/Add.1).

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>38</sup> A/56/382.

<sup>39</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

<sup>40</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/55

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>41</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Israel.

#### 56/55. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingsen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlingsen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988,

<sup>41</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995, 51/127 vom 13. Dezember 1996, 52/60 vom 10. Dezember 1997, 53/49 vom 3. Dezember 1998, 54/72 vom 6. Dezember 1999 und 55/126 vom 8. Dezember 2000,

*in Kenntnis* dessen, dass die Palästinaflüchtlingsen seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>42</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>43</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlingsen an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlingsen im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlingsen zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingsen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlingsen;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlingsen zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel

<sup>42</sup> A/56/375.

<sup>43</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingsen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/56

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>44</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

### 56/56. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>45</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 25. September 2001<sup>46</sup>, das im Bericht des Generalbeauftragten enthalten ist,

*nach Behandlung* der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E<sup>47</sup>, 48/40 H<sup>48</sup> und 48/40 J<sup>49</sup> vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C<sup>50</sup> vom 9. Dezember 1994 vorlegte,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>51</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>52</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*sowie im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

*ferner im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingsen, Schutz gewährt haben,

*in ernster Sorge* über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der jüngsten tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gab,

*sowie in ernster Sorge* über die Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der palästinensischen Flüchtlingsen hat,

*tief besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen dieser Abriegelungen und Einschränkungen auf die Mitarbeiter und die Dienstleistungen des Hilfswerks,

*sowie tief besorgt* über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>45</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

<sup>46</sup> Ebd., S. viii.

<sup>47</sup> A/49/440.

<sup>48</sup> A/49/442.

<sup>49</sup> A/49/443.

<sup>50</sup> A/50/451.

<sup>51</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>52</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

*im Bewusstsein* der Arbeit des Programms des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens,

*unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>53</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>54</sup>,

*im Bewusstsein* der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, auch und insbesondere während der schwierigen Situation des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

4. *anerkennt* die Unterstützung, die der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>52</sup> zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>51</sup> zu halten;

7. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

8. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks, die negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks hat, zu beenden;

9. *fordert* Israel *außerdem auf*, seine Politik der Abriegelung und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern zu beenden, die gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der palästinensischen Bevölkerung, insbesondere der palästinensischen Flüchtlinge, hat;

10. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

11. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>53</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

12. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

13. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens sowie von den Programmen der Mikrofinanzierung und Unternehmensförderung;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

15. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen;

16. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten gemildert werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendige Hilfe gewähren kann.

<sup>53</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>54</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

## RESOLUTION 56/57

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>55</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

### 56/57. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 55/128 vom 8. Dezember 2000<sup>56</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2000 bis 31. August 2001<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>58</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission

angewiesen hat, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*feststellend*, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission<sup>59</sup> abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahostfriedensprozesses in der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>60</sup> übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *dankt* für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission;

4. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabischen Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

6. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahostfriedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>56</sup> A/56/420.

<sup>57</sup> A/56/290, Anlage.

<sup>58</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>59</sup> *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

<sup>60</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

**RESOLUTION 56/58**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)<sup>61</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

**56/58. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995, 51/130 vom 13. Dezember 1996, 52/63 vom 10. Dezember 1997, 53/52 vom 3. Dezember 1998, 54/75 vom 6. Dezember 1999 und 55/129 vom 8. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflücht-

linge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>63</sup>,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 56/59**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/550, Ziffer 22)<sup>64</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>63</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>62</sup> A/56/421.



**56/59. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>65</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>66</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>67</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,*

*sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,*

*im Bewusstsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,*

*in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,*

*in ernster Sorge über die Fortdauer der tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben,*

*nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>68</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>69</sup>,*

*erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>70</sup> sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>71</sup>,*

*der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung mit den im Friedensprozess erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,*

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, dass Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und verurteilt insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt im vergangenen Jahr, die mehr als siebenhundert Tote unter den Palästinensern und Zehntausende von Verletzten gefordert hat;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>65</sup>, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

<sup>65</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>66</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>67</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>68</sup> Siehe A/56/428 und Add.1 sowie A/56/491.

<sup>69</sup> A/56/214-219.

<sup>70</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>71</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weit Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/60

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/550, Ziffer 22)<sup>72</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Angola, Nicaragua.

### 56/60. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>73</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>74</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*Kenntnis nehmend* von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>75</sup> vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

*feststellend*, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>76</sup> abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

*betonend*, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>75</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte

<sup>72</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>73</sup> Siehe A/56/428 und Add.1 sowie A/56/491.

<sup>74</sup> A/56/215 und A/56/218.

<sup>75</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>76</sup> Ebd., Nr. 970-973.

arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>76</sup> alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997, ES-10/5 vom 17. März 1998, ES-10/6 vom 9. Februar 1999 und ES-10/7 vom 20. Oktober 2000 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/61

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/550, Ziffer 22)<sup>77</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Nicaragua, Papua-Neuguinea, Salomonen.

#### 56/61. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandsosondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>78</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*im Bewusstsein* des in Madrid eingeleiteten Nahostfriedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Prinzipienerklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>79</sup>, sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch Israel, namentlich den derzeit vonstatten gehenden Bau der Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ostjerusalem und Umgebung, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte,

*unter Berücksichtigung* der schädlichen Auswirkungen, die die israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf den Nahostfriedensprozess haben,

*insbesondere ernsthaft besorgt* über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern sowie durch die Ereignisse des letzten Jahres veranschaulicht wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mauretanien, Marokko, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>78</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>79</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>80</sup> A/56/216.

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>78</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *wiederholt ihre Aufforderung*, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/62

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/550, Ziffer 22)<sup>81</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Süd-

afrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Nicaragua, Papua-Neuguinea.

### 56/62. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstands-sonder-tagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994, Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996 und Resolution 1322 (2000) vom 7. Oktober 2000,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>82</sup>, sowie der Berichte des Generalsekretärs<sup>83</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte<sup>84</sup> und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>85</sup>,

*im Bewusstsein* der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>86</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

*betonend*, dass die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Abkommen eingehalten und die Empfehlungen des Scharmsch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Bericht) sofort und vollständig umgesetzt werden müssen,

<sup>81</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>82</sup> Siehe A/56/428 und Add.1 sowie A/56/491.

<sup>83</sup> A/56/214-219.

<sup>84</sup> E/CN.4/2001/121.

<sup>85</sup> E/CN.4/2001/30.

<sup>86</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

*feststellend*, dass im Berichtszeitraum die dritte vereinbarte Phase der Rückverlegung der israelischen Armee nicht durchgeführt wurde und dass es zu gravierenden Einfällen in die unter voller Kontrolle der Palästinensischen Behörde stehenden Gebiete kam,

*besorgt* über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion von Land und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

*zutiefst besorgt* über die tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, die zahlreiche Tote und Verletzte, zumeist unter den Palästinensern, gefordert haben, über die schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern sowie die weit verbreiteten Zerstörungen, namentlich von Agrarland,

*überzeugt* von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

*sowie überzeugt* von der Notwendigkeit einer Überwachung unter Einschaltung Dritter, um den Parteien bei der Umsetzung der Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses behilflich zu sein,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 904 (1994), 1073 (1996) und 1322 (2000),

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>86</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die unter Verletzung des Vierten Genfer Abkommens von 1949<sup>86</sup> ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Praxis außergerichtlicher Tötungen, unverzüglich eingestellt werden;

3. *verurteilt* die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch israelische Truppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine

große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen geführt haben;

4. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes uneingeschränkt zu achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/63

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/550, Ziffer 22)<sup>87</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nicaragua, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

**56/63. Der besetzte syrische Golan**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>88</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/134 vom 8. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 55/134 vorgelegt hat<sup>89</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

*erneut* die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

*sowie erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>90</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*eingedenk* der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei allen Verhandlungen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und

verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>90</sup> darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

**RESOLUTIONEN 56/64 A und B****56/64. Informationsfragen****Resolution A**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/552, Ziffer 10)<sup>91</sup>.

**A****INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>92</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>93</sup>,

<sup>88</sup> Siehe A/56/428 und Add.1 sowie A/56/491.

<sup>89</sup> A/56/219.

<sup>90</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Informationsausschuss vorgelegt.

<sup>92</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 21* (A/56/21); und ebd., *Beilage 21 A* (A/56/21/Add.1).

<sup>93</sup> A/56/411.

*fordert mit Nachdruck*, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und

Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) die Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm<sup>94</sup> gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

## Resolution B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/552, Ziffer 10)<sup>95</sup>.

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut* auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

<sup>94</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Informationsausschuss vorgelegt.

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollten und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben sollte, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

*betonend*, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiliche, umfassende und zeitgerechte Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

*ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

*in dem Bewusstsein*, dass die durch die Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelösten Entwicklungen weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass diese Entwicklungen auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnten,

*feststellend*, dass die gegenwärtigen Entwicklungen und raschen Veränderungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie enorme Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe der Vereinten Nationen und insbesondere der Hauptabteilung Presse und Information haben, was möglicherweise entsprechende Anpassungen bei der Ausführung der Aufgaben der Hauptabteilung erfordern wird,

*Kenntnis nehmend* von sonstigen Initiativen zur Überbrückung der digitalen Kluft, namentlich von denjenigen der Weltbank, der Internationalen Fernmeldeunion, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Arbeitsgruppe Digitale Chancen der Gruppe der acht Staaten und des Südpazifiks der Gruppe der 77,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997 und 54/64 vom 6. Dezember 1999 über die Mehrsprachigkeit und hervorhe-

bend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

*erklärend*, dass der Generalsekretär damit fortfahren soll, die Wirksamkeit der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern,

Armenien und die Libysch-Arabische Dschamahirija als Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend*,

## I

### Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information einrichtete, sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die mit der Tätigkeit der Hauptabteilung zusammenhängen;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

3. *betont* die Bedeutung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2002 gebilligten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 als Leitlinie für die allgemeine Ausrichtung der Programme für Öffentlichkeitsarbeit, die mittels wirksamer Kommunikation zu den Zielen der Organisation beitragen sollen;

4. *begrüßt* die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>96</sup>, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedete Ministererklärung<sup>97</sup> sowie den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs<sup>98</sup>, aus denen klar hervorgeht, dass der Bereich der Information und Kommunikation zu großer Hoffnung, aber auch zu tiefer Besorgnis Anlass gibt;

5. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihrem Recht alles daran zu setzen, um zu verhindern, dass die traditionellen Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dafür genutzt werden, rechtmäßige Regierungen und die Demokratie zu untergraben, ethnische Auseinandersetzungen und Fremdenfeindlichkeit anzufachen, zu Hass und Gewalt aufzustacheln und zu jeglicher Ausprägung von Extremismus beizutragen;

6. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und

<sup>96</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>97</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

<sup>98</sup> A/54/2000.



ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

## II

### Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

7. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist;

8. *begrüßt* den Aufbau des Pressedienstes der Vereinten Nationen durch die Hauptabteilung Presse und Information und ersucht den Generalsekretär, auch künftig alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Internetseite der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen<sup>99</sup> und ermutigt ihn, unter Betonung der Notwendigkeit, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, seine Bemühungen um die Neuausrichtung fortzusetzen, und ersucht ihn, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf diejenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

11. *stimmt* der Auffassung des Generalsekretärs zu, wonach die Ausarbeitung einer strategischen Vision, die alle Teilbereiche des Sekretariats miteinander verknüpft und dabei großes Gewicht auf die Zusammenarbeit bei der Planung innerhalb der Organisation legt, das zentrale Element der kontinuierlichen Neuausrichtung darstellt, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, ihre Tätigkeit in den Bereichen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, weiterzuführen, zu verbessern und auszuweiten;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit vorrangigen Fragen befassen, weiter zu verstärken;

13. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden und dass all dies unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Programmdurchführung erfolgt;

14. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Informationstätigkeit in allen Regionen verstärken muss, ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen eine Analyse der Reichweite und des Umfangs der Tätigkeit der Hauptabteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufzunehmen und dabei das größtmögliche Spektrum der Zielgruppen und geografischen Bereiche zu ermitteln, die noch nicht ausreichend erfasst sind und möglicherweise einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, auch was geeignete Kommunikationsmittel angeht, wobei die Erfordernisse in Bezug auf Ortssprachen zu berücksichtigen sind;

## III

### Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

16. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass ihre Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 voll durchgeführt wird, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Texte aller neuen öffentlichen Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich auf der Internetseite der Vereinten Nationen bereitgestellt werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zugänglich sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung aktualisierte Zahlen über die Verwendung und Beherrschung aller sechs Amtssprachen durch die Mitarbeiter der Hauptabteilung Presse und Information vorzulegen;

<sup>99</sup> A/AC.198/2001/2.

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

19. *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung zu berücksichtigen, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

20. *nimmt Kenntnis* von den Richtlinien für Veröffentlichungen im Internet<sup>100</sup> und *ersucht* in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information und die Arbeitsgruppe Internet-Fragen, in diese Richtlinien konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels aufzunehmen, die gesamte auf den Internetseiten enthaltene Dokumentation in allen sechs Amtssprachen der Organisation verfügbar zu machen;

#### IV

#### Medienkampagnen

21. *erinnert* an ihre Resolutionen 53/202 vom 17. Dezember 1998 und 54/254 vom 15. März 2000 betreffend die Bestimmung der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen und die Einberufung des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen als fester Bestandteil der Millenniums-Versammlung, *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Medienkampagne zum Millennium<sup>101</sup> und *spricht* der Hauptabteilung Presse und Information ihre Anerkennung aus für die wichtige Rolle, die sie bei der Durchführung der Medienkampagne übernahm;

22. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel, das Jahr 2001 als Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, und *ermutigt* den Generalsekretär angesichts dessen, wie wichtig es ist, internationale Aufmerksamkeit auf die Wirkung zu lenken, die der Dialog zwischen den Kulturen im Hinblick auf die Förderung des wechselseitigen Verständnisses, der Toleranz und der friedlichen Koexistenz haben könnte, zu einer Intensivierung der Medienkampagne durch den Einsatz von möglichst vielen Verbreitungs Kanälen und zusätzlichen Sprachen über die Amtssprachen hinaus, um den Bekanntheitsgrad dieses Ereignisses zu erhöhen, mit besonderem Gewicht auf der Bekanntmachung der Erkenntnisse der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *erinnert* an Ziffer 10 der Resolution 55/47 der Generalversammlung vom 29. November 2000 mit dem Titel "Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewalt-

losigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)" und *legt* in diesem Zusammenhang der Hauptabteilung Presse und Information nahe, konkrete Informationen über eine Kultur des Friedens zu verbreiten und dabei die laufende Dekade zu berücksichtigen;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch eine von ihr zu entwickelnde gezielte Strategie dafür sorgen muss, dass die Sondertagungen und Konferenzen, namentlich diejenigen über die am wenigsten entwickelten Länder, Kinder, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, HIV/Aids, Rassismus, Umwelt, Entwicklungsfinanzierung, nachhaltige Entwicklung und das Altern, auf denen Themen behandelt werden, die für die internationale Gemeinschaft, vor allem für die Entwicklungsländer, von ausschlaggebender Bedeutung sind, sowie auch die laufende Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus in der Öffentlichkeit stärker bekannt gemacht werden, und *ersucht* den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

25. *erinnert* an ihre Resolutionen 53/59 B vom 3. Dezember 1998 und 54/82 B vom 6. Dezember 1999 und *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information nachdrücklich auf, durch die Bereitstellung einschlägiger und objektiver Informationen die notwendigen Maßnahmen in Richtung auf die Verwirklichung der großen Zielsetzungen zu ergreifen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>102</sup> enthalten sind, und die Tätigkeit der zu diesem Zweck geschaffenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

26. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

27. *erinnert ferner* an ihre Resolution 55/44 vom 27. November 2000 betreffend internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in der Region von Semipalatinsk in Kasachstan, die durch Nuklearversuche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und *legt* der Hauptabteilung Presse und Information nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Welt-

<sup>100</sup> Siehe ST/AI/2001/5.

<sup>101</sup> A/AC.198/2000/10.

<sup>102</sup> A/52/871-S/1998/318.

öffentlichkeit die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk in stärkerem Maße bewusst zu machen;

## V

### Überbrückung der digitalen Kluft

28. *würdigt* den Generalsekretär für die Schaffung des Informationstechnologiediensts der Vereinten Nationen, des Gesundheits-InterNetzwerks und der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die digitale Kluft zu überbrücken und den weiterhin vorhandenen Abstand zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern zu verringern, begrüßt den Beitrag, den die Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Überbrückung der digitalen Kluft als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Verringerung des weiterhin vorhandenen Abstands zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht in diesem Rahmen die Hauptabteilung, ihre Rolle weiter zu verstärken;

## VI

### Informationszentren der Vereinten Nationen

29. *betont*, dass die Informationszentren und Informationsstellen der Vereinten Nationen auch künftig eine maßgebliche Rolle dabei übernehmen sollten, Informationen über die Arbeit der Organisation, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, unter den Völkern der Welt zu verbreiten;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen: Umsetzung der Auffassungen der Gaststaaten"<sup>103</sup>, begrüßt die Schritte, die die Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat, um die Auffassungen, die die betroffenen Gaststaaten in ihren Antworten auf den vom Sekretariat ausgegebenen Fragebogen zum Ausdruck gebracht haben, in die Praxis umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte für die weitere Umsetzung dieser Auffassungen zu ergreifen und dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung über alle etwaigen Vorschläge Bericht zu erstatten, soweit möglich, und fallweise die Integrationspolitik auch weiterhin kostenwirksam durchzuführen, unter Beibehaltung der operativen und funktionalen Unabhängigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, wobei die Auffassungen der Gaststaaten zu berücksichtigen sind, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen entstehen,

damit das erklärte Ziel der Politik, die Verbesserung der Informationsbereitstellung durch die Vereinten Nationen, verwirklicht wird;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen, den er dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Umsetzung seiner Empfehlungen betreffend die Schaffung von Häusern der Vereinten Nationen aufzunehmen;

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die ausgewogene Verteilung der Mittel an die Informationszentren der Vereinten Nationen<sup>104</sup>, betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verteilung der Mittel an die Informationszentren der Vereinten Nationen so ausgewogen wie möglich erfolgt, und unterstreicht, dass besonderes Augenmerk auf die Belange der Entwicklungsländer und gegebenenfalls anderer Länder mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich der Übergangsländer, gerichtet werden soll;

34. *betont*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen als "lokale Stimme" der Hauptabteilung Presse und Information die Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und ihre Unterstützung dafür mobilisieren sollen, und begrüßt den Appell des Generalsekretärs an die Gaststaaten der Informationszentren der Vereinten Nationen, die Arbeit der Zentren in ihren Ländern zu erleichtern, indem sie ihnen Büroräume mietfrei oder mit subventionierter Miete zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine solche Unterstützung kein Ersatz dafür sein kann, dass der Finanzbedarf der Informationszentren der Vereinten Nationen im Rahmen des Programmbudgets der Vereinten Nationen voll abgedeckt wird;

35. *bekräftigt*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen die Tätigkeit und die Leistungen der Vereinten Nationen auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Armutsbekämpfung, Schuldenerleichterung, Gesundheit, Bildung, Beseitigung des Analphabetentums, Frauenrechte, Kinderrechte, Not von Kindern in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Beseitigung des Drogenhandels, Umweltfragen, Frieden und Sicherheit sowie in Bezug auf andere bedeutende Fragen auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekannt machen sollen;

36. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ersuchen der Regierungen Gabuns, Guineas, Haitis, Jamaikas,

<sup>103</sup> A/AC.198/2001/4.

<sup>104</sup> A/AC.198/2001/5.

Kirgisistans und Kroatiens um die Einrichtung von Informationszentren oder -stellen;

37. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen einiger Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre eigenen Internetseiten in den Ortssprachen einzurichten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht nahe, den Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, deren Internetseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Hilfsmittel für den Aufbau von Internetseiten in den jeweiligen Ortssprachen ihrer Gastländer zur Verfügung zu stellen, und ermutigt die Gastregierungen, den Bedürfnissen der Informationszentren der Vereinten Nationen entgegenzukommen;

## VII

### Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen

38. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Hauptabteilung Presse und Information im Hinblick auf die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und auf deren tägliche Aufgabenwahrnehmung mit größerer Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit auszustatten, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung bereits durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird, und dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über alle etwaigen Vorschläge für eine Verstärkung der diesbezüglichen Rolle der Hauptabteilung Presse und Information;

39. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Erörterungen zum Bericht des Generalsekretärs<sup>105</sup> über den Mittelbedarf für die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, dass die Hauptabteilung Presse und Information sich weiterhin um die Verstärkung ihrer Kapazität bemühen soll, maßgeblich zur Aufgabenwahrnehmung der Informationsstellen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in dem in Ziffer 38 erbetenen Bericht dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und legt der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang nahe, Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Ein-

sätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

## VIII

### Dag-Hammarskjöld-Bibliothek

41. *nimmt Kenntnis* von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in eine virtuelle, weltumspannende Bibliothek zu verwandeln und auf diese Weise einer wachsenden Zahl von Lesern und Nutzern die Informationen der Vereinten Nationen und von anderer Stelle erworbenes Material in elektronischer Form zugänglich zu machen, und ersucht den Generalsekretär gleichzeitig, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

42. *legt* der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek *nahe*, ihren Kundenkreis, einschließlich der Mitgliedstaaten über ihre Vertretungen, zum Beispiel per E-Mail auf alle neuen Veröffentlichungen und Sammlungen aufmerksam zu machen;

43. *begrüßt* die Schulungskurse für Cyberseek, Internet-Suche, das Intranet, die Dokumentation der Vereinten Nationen, UN-I-QUE und das Elektronische Dokumentenarchiv, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek für die Vertreter der Mitgliedstaaten und für Sekretariats-Mitarbeiter durchführt, und ermutigt die Bibliothek in dieser Hinsicht, noch mehr solche Schulungskurse zu entwickeln;

44. *begrüßt außerdem* die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere bei der Schaffung eines zentralen, systemweiten Online-Katalogs, der es ermöglichen soll, nach den bibliografischen Verzeichnissen aller Bestände an Druckerzeugnissen in allen Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu suchen und alle elektronischen Bestände und elektronischen Datenbanken zu durchsuchen, die von allen Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen geführt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

45. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den kontinuierlichen Ausbau des integrierten Bibliothekssystems in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

<sup>105</sup> A/55/507 und Add.1.

## IX

**Traditionelle Kommunikationsmittel: Rundfunk, Fernsehen und Publikationen**

46. *begrüßt* den Sachstandsbericht<sup>106</sup> und den Schlussbericht<sup>107</sup> des Generalsekretärs über die Durchführung des Pilotprojekts für die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem das weitreichende Partnerschaftsnetz, das zusammen mit lokalen, nationalen und regionalen Hörfunkstationen in den Mitgliedstaaten aufgebaut wurde, und stimmt dem Generalsekretär dahin gehend zu, dass das Projekt zu dem übergreifenden Ziel der Hauptabteilung Presse und Information beigetragen hat, bei Millionen Hörern auf der ganzen Welt Verständnis für die Vereinten Nationen zu wecken, und dass es eines der erfolgreichen Beispiele für die Neuausrichtung der Hauptabteilung darstellt;

47. *beschließt*, auf der Grundlage des erfolgreichen Pilotprojekts sowie des Umfangs seiner Programmverbreitung und der etablierten Partnerschaften die internationale Hörfunk-Sendekapazität der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen auszuweiten;

48. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Begründung des Mittelbedarfs für die Ausweitung der internationalen Hörfunk-Sendekapazität für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, einschließlich der Informationen über die Möglichkeit einer Finanzierung durch außerplanmäßige Haushaltsmittel und/oder die Umschichtung von Mitteln, den zuständigen Ausschüssen der Generalversammlung zur Prüfung zuzuleiten;

49. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung einen Bericht über die Nutzung der internationalen Hörfunk-Sendekapazität der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich von den lokalen, nationalen und regionalen Hörfunkpartnern einzuholender Informationen über die geschätzte Anzahl der erreichten Hörer, damit der Ausschuss einen Beschluss über die künftige Verwendung dieser Kapazität treffen kann;

50. *betont*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er im Einklang mit Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

51. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in anderen Sprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

52. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die notwendige Effizienz und die stärkere Verbreitung der Informationsdienste von Radio Vereinte Nationen gegebenenfalls verstärkt andere Sprachen als die Amtssprachen zu verwenden, um den Informationsbedürfnissen ihrer Hörer gerecht zu werden;

53. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, in ihr Hörfunk- und Fernsehprogramm auch künftig Programme aufzunehmen, die gezielt auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer eingehen;

54. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information für das fortlaufende Programm für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Übergangsländern und fordert seine weitere Fortsetzung in der gegenwärtigen Form, allerdings unter Aufnahme einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus diesen Ländern;

55. *betont*, dass alle Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den bestehenden Mandaten einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

## X

**Internetseite der Vereinten Nationen**

56. *stellt fest*, dass der Generalsekretär trotz der von ihm gegenwärtig unternommenen anerkennenswerten Anstrengungen weiterhin Vorschläge für die mehrsprachige Entwicklung, Pflege und Bereicherung der Internetseite der Vereinten Nationen ausarbeiten muss, wenn letztlich das Ziel der vollen Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen erreicht werden soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit und bis ein Beschluss über die künftigen Vorschläge für die mehrsprachige Entwicklung, Pflege und Bereicherung der Internetseite der Vereinten Nationen getroffen wird, dafür Sorge zu tragen, dass soweit möglich und unter Wahrung der Aktualität und Richtigkeit der Internetseite die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Internetseite der Vereinten Nationen bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen stets ausgewogen unter allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verteilt werden;

58. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information als Verwalterin der Internetseite der Organisation, die Führung bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Schaffung eines zentralen Internet-Portals zu übernehmen, das alle Internetseiten des Systems der Vereinten Nationen einbezieht, vorzugsweise auf dem Weg der systemweiten Zusammenarbeit, und das es ermöglicht, von einer zentralen Sucheinstellung aus Informationen in allen Internetseiten des Systems der Vereinten Nationen zu suchen und abzurufen, und ersucht den Generalsekretär,

<sup>106</sup> A/AC.198/2001/7.

<sup>107</sup> A/AC.198/2001/10.

dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

59. *betont*, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu ihren Sitzungsdokumenten ist;

60. *würdigt* die Anstrengungen, die die Abteilung Informationstechnische Dienste des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste unternimmt, um sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur für die unmittelbar bevorstehende Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen vorhanden ist;

61. *ist sich* der weitreichenden Auswirkungen bewusst, die die Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen auf die Förderung der Ziele der Organisation haben wird, indem alle Sitzungsdokumente in den sechs Amtssprachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und betont, dass die Eingliederung des Elektronischen Dokumentenarchivs in die Internetseite der Vereinten Nationen einer der Schritte zur maßgeblichen Stärkung der Mehrsprachigkeit der Internetseite der Vereinten Nationen sein und in allen Fachabteilungen des Sekretariats zu Effizienzsteigerungen führen wird;

62. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der aktuellen E-Mail-gestützten Nachrichten-Vorschau, die von der Hauptabteilung Presse und Information weltweit verbreitet wird, und hebt hervor, dass mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden muss, dass aktuelle Meldungen und Nachrichten-Vorschauen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

63. *ermutigt* den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich des Internet, weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

64. *regt an*, dass die Zahl der Programme von Radio Vereinte Nationen in allen verfügbaren Sprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen erhöht wird;

## XI

### Schlussbemerkungen

65. *anerkennt* die Notwendigkeit eines konstruktiven Zusammenwirkens zwischen dem Management der Hauptabteilung Presse und Information und den Mitgliedern des Informationsausschusses und ersucht die Hauptabteilung, im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle drei Monate informelle Sitzungen mit den Mitgliedern des Ausschusses anzusetzen, um die laufende Arbeit der Hauptabteilung zu erörtern, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung, die Ausschussmitglieder

in Vorbereitung dieser Sitzungen mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung um Vorschläge für Diskussionspunkte zu bitten;

66. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

67. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

68. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/65

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/553, Ziffer 7)<sup>108</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

## 56/65. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

### Die Generalversammlung,

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung<sup>109</sup> und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>110</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/137 vom 8. Dezember 2000, worin sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellen den Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta übermitteln,

1. billigt das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht<sup>109</sup>;

2. erklärt erneut, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Infor-

mationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. ersucht den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen.

## RESOLUTION 56/66

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/554, Ziffer 9)<sup>111</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Georgien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

## 56/66. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>112</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Reso-

<sup>109</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>110</sup> A/56/67.

<sup>111</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>112</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

lutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

*erneut erklärend*, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

*sowie erneut erklärend*, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

*im Bewusstsein* der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewusst*, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente aufeinander folgender Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebie-

te ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Ho-



heitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/67

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/555, Ziffer 7)<sup>113</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 50 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Andorra, Armenien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Por-

tugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/67. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>114</sup>,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>115</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2000/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

*sich* der Notwendigkeit bewusst, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

*mit Genugtuung* über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

*sowie mit Genugtuung* darüber, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regional-

<sup>114</sup> A/56/65.

<sup>115</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>113</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

kommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen sowie an der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung teilgenommen haben,

*feststellend*, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

*betonend*, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

*sowie betonend*, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

*erneut erklärend*, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen und unter den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

*eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

*in Anbetracht* der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/139 vom 8. Dezember 2000 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>114</sup>;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten

ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderer Umweltprobleme, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und *ersucht* ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 56/68**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/556/ Ziffer 6)<sup>116</sup>.

**56/68. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/140 vom 8. Dezember 2000,

*nach Prüfung* des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>117</sup>,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>117</sup>;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

<sup>116</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kuba, Philippinen, Singapur, Thailand, Vereinigte Republik Tansania.

<sup>117</sup> A/56/88.

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

**RESOLUTION 56/69**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)<sup>118</sup>.

**56/69. Westsaharafrage**

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung* der Westsaharafrage,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/141 vom 8. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara<sup>119</sup> gebilligt hat,

*in Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

*sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Vereinbarungen<sup>120</sup> zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche

<sup>118</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>119</sup> Siehe S/21360 und S/22464 und Corr. 1.

<sup>120</sup> S/1997/742 und Add.1.

erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

*feststellend*, dass es trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor Schwierigkeiten bei der Durchführung des Regelungsplans gibt, die überwunden werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage, namentlich der Resolution 1359 (2001) vom 29. Juni 2001,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Westsaharafrage unternehmen,

*mit Genugtuung* darüber, dass die beiden Parteien die detaillierten Modalitäten für die Durchführung des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs angenommen haben, die sich auf die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren beziehen<sup>121</sup>,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>122</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>123</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>123</sup>;

2. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

3. *nimmt Kenntnis* von den Vereinbarungen<sup>120</sup> zur Durchführung des Regelungsplans<sup>119</sup>, die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchfüh-

rung sowie die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten untergraben würde;

5. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, um die verschiedenen Phasen des Regelungsplans durchzuführen und die trotz der bislang erzielten Fortschritte nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden;

6. *ermutigt* die Parteien, ihre Diskussionen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterzuführen, mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Vereinbarung über die Westsaharafrage zu erreichen;

7. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren gewissenhaft und getreu durchzuführen;

8. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

9. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Fortsetzung der Bemühungen des Generalsekretärs, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

10. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolutionen 1349 (2001) vom 27. April 2001 und 1359 (2001) vom 29. Juni 2001;

11. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, das Problem der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zu lösen, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

12. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>121</sup> Siehe S/1999/483/Add.1.

<sup>122</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>123</sup> A/56/159.

**RESOLUTION 56/70**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)<sup>124</sup>.

**56/70. Neukaledonien-Frage**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,*

*nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>125</sup>,*

*in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,*

*feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,*

*sowie in diesem Zusammenhang feststellend, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,*

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,*

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs<sup>126</sup> zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den

Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten offen hält und die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung

<sup>124</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>125</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

<sup>126</sup> A/AC.109/2114, Anhang.

engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/71

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)<sup>127</sup>.

#### 56/71. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Tokelau-Frage,*

*nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*<sup>128</sup>,

*erinnernd* an die von dem *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Autorität Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

*sowie remembernd* an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 55/143 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000,

*ferner remembernd* an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der besonderen Beziehung Tokelaus zu Neuseeland beigemessen wird, namentlich die Er-

wartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

*darin remembernd*, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt wurde,

*in Betracht* dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

*sowie in Betracht* dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ziel Tokelaus, die Regierungsgewalt an seine traditionelle Führung zurückzugeben, und von seinem Wunsch, dieser Führung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben in einer modernen Welt wahrnehmen kann;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten in Richtung auf dieses Ziel im Rahmen des Projekts "Modernes Haus Tokelau" und von der Auffassung Tokelaus, dass dieses Projekt im Hinblick auf die Regierungs- und Verwaltungsführung und auf die wirtschaftliche Entwicklung von seinen Einwohnern als das Mittel zur Herbeiführung seines Selbstbestimmungsvorgangs angesehen wird;

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>128</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

6. *stellt fest*, dass Tokelau entsprechend dem ausdrücklichen Wunsch der früheren traditionellen Führer und den Grundsätzen des "Modernen Hauses Tokelau" einen lokalen Dienstherrn für den öffentlichen Dienst geschaffen hat, der es dem Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands ermöglichte, sich ab dem 30. Juni 2001 aus seiner Rolle als Dienstherr des öffentlichen Dienstes von Tokelau zurückzuziehen;

7. *stellt außerdem fest*, dass der Besuch, den die gewählten Führungspersönlichkeiten für die Dorf- und Landesebene Neuseeland im Mai 2001 abstatteten, zu positiven Ergebnissen geführt hat;

8. *begrüßt* es, dass im Juni 2001 ein Dialog mit der Verwaltungsmacht und dem Hoheitsgebiet eingeleitet wurde, mit dem Ziel, im Einklang mit der Resolution 55/147 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000 ein Arbeitsprogramm für Tokelau zu erstellen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung des Projekts "Modernes Haus Tokelau", zu der sich Neuseeland auch für den Zeitraum 2001-2002 verpflichtet hat, sowie von der Kooperationsbereitschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, seine Programme an das Projekt anzupassen;

10. *stellt fest*, dass sich die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung auch weiterhin als Teil und als Folge des Aufbaus des "Modernen Hauses Tokelau" vollziehen wird und dass beides von nationaler und internationaler Bedeutung für Tokelau ist;

11. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Herausforderungen, die mit der Situation Tokelaus, eines der kleinsten der kleinen Hoheitsgebiete, verbunden sind, und stellt fest, dass der Moment der Ausübung des unveräußerlichen Rechts eines Hoheitsgebiets auf Selbstbestimmung näher rücken kann, wenn solche Herausforderungen wie im Falle Tokelaus auf innovative Art und Weise bewältigt werden;

13. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

14. *begrüßt es außerdem*, dass sich Tokelau mit voller Unterstützung Neuseelands darum beworben hat, assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Vollmitglied im Fischereiausschuss des Forums zu werden;

15. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTIONEN 56/72 A und B

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)<sup>129</sup>.

### 56/72. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

#### A

#### ALLGEMEINES

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>130</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die jeweiligen Besonderheiten der Hoheitsgebiete und die Meinungen ihrer Einwohner flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern,

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>130</sup> A/56/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.



unbeschadet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es selbst einundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

*in Anerkennung* der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>131</sup> auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der chartagemäßen Praxis anerkannt werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

*unter Begrüßung* der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, dass die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, dass es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

*sowie unter Begrüßung* der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete so weit wie möglich zu fördern,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in Bezug auf seine geografische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, dass die

Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>132</sup>, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung<sup>133</sup>, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>134</sup> und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

*im Bewusstsein* dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

*überzeugt*, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

*sowie überzeugt*, dass Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets nicht ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

*anerkennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*eingedenk* dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, dass die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

*sowie eingedenk* dessen, dass die Abhaltung eines Karibischen Regionalseminars in Havanna vom 23. bis 25. Mai 2001 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Orga-

<sup>132</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*.

<sup>133</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

<sup>134</sup> Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

<sup>131</sup> A/56/61, Anhang.

nisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

*ferner eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass der Sonderausschuss die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

sowie *eingedenk* dessen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden,

*mit Genugtuung* über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

*feststellend*, dass einige Gebietsregierungen Anstrengungen unternommen haben, um den strengsten Normen der Finanzaufsicht zu genügen, dass aber einige andere Hoheitsgebiete von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in die Liste derjenigen Gebiete aufgenommen worden sind, die den von der Organisation festgelegten Kriterien für eine Steueroase entsprechen, sowie feststellend, dass einige Gebietsregierungen ihre Besorgnis darüber geäußert haben, dass der Dialog zwischen ihnen und der Organisation unzureichend ist,

*unter Hinweis* auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über ihr Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status aufzuklären;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta sowie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status, sowie die Ergebnisse eines jeden eine aufgeklärte Bevölkerung voraussetzenden, demokratischen, mit der Praxis auf Grund der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare und frei geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung über die Auffassungen und Wünsche der Bevölkerung der Gebiete in Kenntnis gesetzt wird und dass sie ihr Verständnis ihrer Lebensbedingungen vertiefen kann;

5. *bekräftigt*, dass zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle er-

forderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, vor der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Sonderausschuss einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für den Zeitraum 2001-2010 zu erarbeiten;

10. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das 21. Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen, und fordert zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sonderausschuss und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung der Gewährung von Hilfe an die Hoheitsgebiete *auf*;

13. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der gewählten Vertreter der betreffenden Hoheitsgebiete, in denen sie ihre Bereitschaft betonten, bei allen internationalen Anstrengungen zur Verhütung des Missbrauchs des internationalen Finanzsystems zu kooperieren und ein ordnungspolitisches Umfeld mit hochgradig selektiven Lizenzvergabeverfahren, robusten Aufsichtspraktiken und bewährten Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu fördern;

14. *fordert* einen verstärkten konstruktiven Dialog zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den betreffenden Gebietsregierungen, mit dem Ziel, die für ein Höchstmaß an Transparenz und Informationsaustausch notwendigen Änderungen herbeizuführen und auf diese Weise die Streichung dieser Gebiete ohne Selbstregierung aus der Liste der als Steueroasen eingestuften Gebiete zu erleichtern, und ersucht die jeweilige Verwaltungsmacht, diesen Gebieten bei der Lösung dieser Frage behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der seit der Verkündung der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Be-

richt zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

## B

### EINZELNE HOHEITSGEBIETE

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend auf die Resolution A,*

## I

### Amerikanisch-Samoa

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa und der Delegierte von Amerikanisch-Samoa im Kongress der Vereinigten Staaten vor dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Amerikanisch-Samoa, die sie dort bereitstellten<sup>135</sup>,

*feststellend*, dass die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und dass das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

*sowie feststellend*, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen grundlegenden Infrastruktureinrichtungen mangelt,

*sich der Anstrengungen bewusst*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Ent-

<sup>135</sup> A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

wicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gebeten hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

## II

### Anguilla

*sich dessen bewusst*, dass sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Strategischen Landesprogramms für die Jahre 2000-2003 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

*im Bewusstsein* der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

*feststellend*, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

*sowie feststellend*, dass am 3. März 2000 allgemeine Wahlen abgehalten wurden, die zu einer neuen Koalitionsregierung im Parlament (House of Assembly) geführt haben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

3. *begrüßt* den Landeskooperationsrahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1997-1999, der derzeit nach Konsultationen mit der Gebietsregierung und den wichtigsten Entwicklungspartnern im System der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft umgesetzt wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu der Auffassung gelangt ist, dass das Hoheitsgebiet im Bereich nachhaltige menschliche Entwicklung und bei der soliden Bewirtschaftung und Erhaltung der Umwelt, die zum Bestandteil des Staatlichen Tourismus-

plans gemacht worden sind, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;

5. *begrüßt ferner*, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 über das Hoheitsgebiet zu der Auffassung gelangt ist, dass sich die Wirtschaft trotz eines Abschwungs im ersten Quartal erholt und im Verlauf des Jahres 1999 ein Wachstum von 6 Prozent erzielt hat;

## III

### Bermuda

*in Anbetracht* der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

*sowie in Anbetracht* des geregelten Verlaufs des demokratischen Prozesses und des reibungslosen Regierungswechsels im November 1998,

*ferner in Anbetracht* der von der Verwaltungsmacht in ihrem jüngst publizierten Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete" abgegebenen Stellungnahmen<sup>136</sup>,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich weiter mit dem Hoheitsgebiet für seine sozioökonomische Entwicklung einzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Programme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung der Militärstützpunkte und -einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

## IV

### Britische Jungferninseln

*in Anbetracht* des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 17. Mai 1999 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

*sowie in Anbetracht* der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, dass der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muss,

<sup>136</sup> A/AC.109/1999/1 und Corr.1, Anhang.

*Kenntnis nehmend* von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

*feststellend*, dass sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

*sowie feststellend*, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

*ferner feststellend*, dass das Hoheitsgebiet am 27. Mai 2000 in Tortola im Rahmen offizieller Feierlichkeiten den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln beging,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, dass das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

## V

### Kaimaninseln

*in Anbetracht* der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, dass die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

*im Bewusstsein* dessen, dass das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozess auf den Kaimaninseln zu fördern,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

*in Anbetracht* der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Umsetzung des für das Hoheitsgebiet erstellten Landeskooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe die Entwicklungsprioritäten des Landes und die von den Vereinten Nationen benötigte Hilfe ermittelt werden sollen;

## VI

### Guam

*darin erinnernd*, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Reso-

lutionen 55/144 A und B der Generalversammlung vom 8. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden<sup>137</sup>,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitstellten<sup>138</sup>,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams in dem Referendum von 1987 unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

## VII

### Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitstellten<sup>139</sup>,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Chefminister von Montserrat am 22. Mai 1998 anlässlich der Begehung der

<sup>137</sup> Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

<sup>138</sup> A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 33. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>139</sup> A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 34. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

Woche der Solidarität mit allen Kolonialvölkern im Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte abgegeben hat<sup>140</sup>,

*im Hinblick* darauf, dass die letzte Besuchsdelegation 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

*sowie im Hinblick* darauf, dass in Montserrat ein demokratischer Prozess abläuft und dass im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, dass er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und dass die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

*mit Besorgnis feststellend*, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und der sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirkt,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch den Vulkanausbruch verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatssektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

*sowie Kenntnis nehmend* von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

*mit Sorge feststellend*, dass eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft beim Bau von Wohnungen in der sicheren Zone leistet, um dem Mangel abzuhelpfen, der durch die ökologische und menschliche Krise infolge der Ausbrüche des Vulkans Soufrière entstanden ist, sowie die materielle und finanzielle Unter-

stützung, die die internationale Gemeinschaft leistet, um das durch diese Krise verursachte Leid zu lindern;

## VIII

### Pitcairn

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, mit den Vertretern Pitcairns auch weiterhin zu erörtern, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann;

## IX

### St. Helena

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

*im Hinblick* darauf, dass eine auf Ersuchen des Gesetzgebenden Rates von St. Helena eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Verfassung im März 1999 ihre Empfehlungen vorgelegt hat und dass die Mitglieder des Gesetzgebenden Rats ihre Empfehlungen derzeit prüfen,

*sowie im Hinblick* darauf, dass sich die Verwaltungsmacht verpflichtet hat, von den Gebietsregierungen vorgelegte Anregungen betreffend konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung sorgfältig zu prüfen, wie in ihrem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"<sup>136</sup> erklärt wurde,

*mit Genugtuung* über die erstmalige Teilnahme eines Sachverständigen des Gesetzgebenden Rates von St. Helena an dem vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar<sup>141</sup>,

<sup>140</sup> Siehe A/AC.109/SR.1486.

<sup>141</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/55/23), Kap. II, Anhang, Ziffer 39.

*im Bewusstsein* dessen, dass die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

*sowie im Bewusstsein* der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere in Bezug auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, zu verbessern, und der Forderungen nach einer Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, dass die Verwaltungsmacht von den verschiedenen Erklärungen der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates von St. Helena zum Thema Verfassung Kenntnis genommen hat und dass sie bereit ist, diese mit dem Volk von St. Helena weiter zu erörtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen;

## X

### Turks- und Caicosinseln

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Hoheitsgebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln, die sie dort bereitstellten<sup>142</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Demokratische Volksbewegung durch die Wahlen zum Gesetzgebenden Rat im März 1999 an die Macht gekommen ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um das Finanzma-

nagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

*mit Besorgnis* über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

*feststellend*, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 zu der Auffassung gelangte, dass die Wirtschaft des Hoheitsgebiets nach wie vor in guter Verfassung ist und das Bruttoinlandsprodukt infolge des kräftigen Wachstums im Tourismus- und Bausektor um etwa 8,7 Prozent angestiegen ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

5. *begrüßt* es, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1999 zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wirtschaft bei erheblicher Produktion und niedriger Inflationsrate weiter expandiert hat;

6. *begrüßt außerdem* den ersten Landeskooperationsrahmen, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1998-2002 gebilligt wurde, der unter anderem bei der Erstellung eines integrierten nationalen Entwicklungsplans behilflich sein soll, durch den Verfahren zur Festlegung der nationalen Entwicklungsprioritäten für die nächsten zehn Jahre eingeführt werden, wobei das Hauptgewicht auf den Bereichen Gesundheit, Bevölkerung, Bildung, Tourismus sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung liegen wird;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass der gewählte Chefminister im Mai 2000 erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet derzeit diversifizierte Strategien zur Mobilisierung von Ressourcen, namentlich Gemeinschaftsprojekte mit dem Privatsektor, ausar-

<sup>142</sup> Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 29.



beite und dass im Rahmen dieses Prozesses jedwede externe Hilfe willkommen sei;

## XI

### Amerikanische Jungferninseln

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs der Amerikanischen Jungferninseln auf dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen, die er dort bereitstellte<sup>143</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass von den 27,5 Prozent der Wahlberechtigten, die in dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt hatten, zwar 80,4 Prozent die Beibehaltung der derzeitigen den Gebietsstatus betreffenden Regelungen mit der Verwaltungsmacht unterstützten, dass nach dem Gesetz jedoch eine Beteiligung von 50 Prozent der registrierten Wähler notwendig gewesen wäre, um die Ergebnisse rechtsverbindlich erklären zu können, und dass daher der Status ungeregelt geblieben ist,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

*in Anbetracht* der Anstrengungen, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um das Gebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen zu machen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass das Hoheitsgebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle interessiert ist,

*daran erinnernd*, dass 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde,

*feststellend*, dass das Hoheitsgebiet am 27. Mai 2000 in Tortola im Rahmen offizieller Feierlichkeiten den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln beging,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass das Hoheitsgebiet, das bereits hoch verschuldet ist, 21 Millionen US-Dollar von einer Geschäftsbank aufnehmen musste, um sein Programm für die Jahr-2000-Fähigkeit seiner Computer durchzuführen, und verlangt, dass das Jahr-2000-Programm der Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung gestellt wird;

5. *stellt fest*, dass die im November 1998 in dem Hoheitsgebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen zu einer reibungslosen Machtübergabe führten;

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Gebietsregierung mit gravierenden Haushaltsproblemen konfrontiert ist, die zu einer kumulativen Verschuldung von über einer Milliarde Dollar führten;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neu gewählte Gebietsregierung zur Bewältigung der Haushaltskrise ergriffen hat, namentlich die Verabschiedung eines operativen und strategischen Fünfjahres-Finanzplans, und fordert die Verwaltungsmacht auf, jedwede von dem Hoheitsgebiet zur Milderung der Krise benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch Schuldenerleichterung und die Gewährung von Darlehen;

8. *stellt fest*, dass laut dem Bericht der Kommission der Amerikanischen Jungferninseln für Statusfragen und Bundesbeziehungen von 1994 die Ergebnisse des Referendums von 1993 auf Grund der unzureichenden Wahlbeteiligung für rechtlich null und nichtig erklärt wurden.

### RESOLUTION 56/225

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/572/Add.1, Ziffer 10)<sup>144</sup>.

### 56/225. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/81 B vom 25. Mai 2000 und 55/135 vom 8. Dezember 2000,

<sup>143</sup> A/56/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 37. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>144</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria, Polen.

*bekräftigend*, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unter anderem durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

*davon überzeugt*, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

*in Anbetracht* des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

*davon Kenntnis nehmend*, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

*eingedenk* dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>145</sup>;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 33 bis 136 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*,

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Ausschusstagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>145</sup> A/55/1024 und Corr.1.



## IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

## ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/178        | Internationaler Handel und Entwicklung (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 225          |
| 56/179        | Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                  | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 225          |
| 56/180        | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                             | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 226          |
| 56/181        | Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/56/558/Add.2) .....                                           | 95 b)        | 21. Dezember 2001 | 229          |
| 56/182        | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/56/558/Add.3) .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 95 c)        | 21. Dezember 2001 | 229          |
| 56/183        | Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (A/56/558/Add.3) .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 95 c)        | 21. Dezember 2001 | 231          |
| 56/184        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/56/558/Add.4) .....                                                                                                                                                               | 95 d)        | 21. Dezember 2001 | 232          |
| 56/185        | Privatwirtschaft und Entwicklung (A/56/559) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 96 a)        | 21. Dezember 2001 | 233          |
| 56/186        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/56/559) .....                                                                                                                                                              | 96 a)        | 21. Dezember 2001 | 233          |
| 56/187        | Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (A/56/559) .....                                                                                                                                                                                                                                                 | 96 b)        | 21. Dezember 2001 | 234          |
| 56/188        | Die Frau und die Entwicklung (A/56/560/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 97 a)        | 21. Dezember 2001 | 236          |
| 56/189        | Erschließung der Humanressourcen (A/56/560/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                                                             | 97 b)        | 21. Dezember 2001 | 240          |
| 56/190        | Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/56/560/Add. 3) .....                                                                                                                                                              | 97 c)        | 21. Dezember 2001 | 242          |
| 56/191        | Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/56/560/Add.4) ..... | 97 d)        | 21. Dezember 2001 | 243          |
| 56/192        | Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) (A/56/561/Add.8) .....                                                                                                                                                                                                                                   | 98           | 21. Dezember 2001 | 243          |
| 56/193        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung (A/56/561/Add.8) .....                                                                                                                                                                                                    | 98           | 21. Dezember 2001 | 244          |
| 56/194        | Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/56/561/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                        | 98 b)        | 21. Dezember 2001 | 245          |
| 56/195        | Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie (A/56/561/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 98 b)        | 21. Dezember 2001 | 245          |
| 56/196        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/56/561/Add.3) .....                                                                                                                           | 98 c)        | 21. Dezember 2001 | 248          |
| 56/197        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/56/561/Add.4) .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 98 d)        | 21. Dezember 2001 | 250          |
| 56/198        | Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/56/561/Add.5) .....                                                                                                                                                                   | 98 e)        | 21. Dezember 2001 | 251          |
| 56/199        | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/56/561/Add.6) .....                                                                                                                                                                                                                                        | 98 f)        | 21. Dezember 2001 | 253          |
| 56/200        | Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (A/56/561/Add.7) .....                                                                                                                                                                                            | 98 g)        | 21. Dezember 2001 | 255          |
| 56/201        | Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/56/562/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                 | 99 a)        | 21. Dezember 2001 | 257          |
| 56/202        | Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/56/562/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                   | 99 b)        | 21. Dezember 2001 | 265          |
| 56/203        | Internationale Migration und Entwicklung (A/56/563) .....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 100          | 21. Dezember 2001 | 268          |
| 56/204        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/56/564) .....                                                                                             | 101          | 21. Dezember 2001 | 270          |
| 56/205        | Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/56/565) .....                                                                                                                              | 102          | 21. Dezember 2001 | 271          |
| 56/206        | Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) (A/56/565) .....                                                                                                      | 102          | 21. Dezember 2001 | 272          |
| 56/207        | Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/56/566) .....                                                                                                                    | 103          | 21. Dezember 2001 | 275          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                  | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/208        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/56/567) .....                                                                                                                   | 104          | 21. Dezember 2001 | 280          |
| 56/209        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/56/568) .....                                                      | 105          | 21. Dezember 2001 | 281          |
| 56/210        | Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/56/570) .....                                                                                                                       | 107          | 21. Dezember 2001 | 281          |
| 56/211        | Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/56/571) ..... | 12           | 21. Dezember 2001 | 282          |
| 56/212        | Globaler Ethikkodex für den Tourismus (A/56/571) .....                                                                                                                                        | 12           | 21. Dezember 2001 | 282          |
| 56/213        | Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/56/571) .....                                                                                                                                       | 12           | 21. Dezember 2001 | 283          |
| 56/226        | Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (A/56/561/Add.1) .....                                                                                                                                 | 98 a)        | 24. Dezember 2001 | 284          |
| 56/227        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/56/569) .....                                                                                            | 106 b)       | 24. Dezember 2001 | 285          |

**RESOLUTION 56/178**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.1, Ziffer 18)<sup>1</sup>.

**56/178. Internationaler Handel und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 über internationalen Handel und Entwicklung,

*unter Berücksichtigung* der laufenden Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden<sup>2</sup> und sich unter anderem mit dem Handel im Kontext der Entwicklungsfinanzierung befassen wird,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>3</sup>,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>4</sup>, insbesondere die Ergebnisse in Bezug auf Handel und Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über internationalen Handel und Entwicklung<sup>5</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer<sup>6</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer<sup>7</sup>, dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine achtundvierzigste Tagung<sup>8</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Einleitung des Vorbereitungsprozesses für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>9</sup>,

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

<sup>3</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>4</sup> Siehe A/CONF.191/11 und 12.

<sup>5</sup> A/56/376.

<sup>6</sup> A/56/473.

<sup>7</sup> Siehe A/56/427.

<sup>8</sup> A/56/15 (Teil III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>9</sup> A/56/435.

1. *begrüßt* den Beschluss des Handels- und Entwicklungsrats, die Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 29. April bis 3. Mai 2002 in Bangkok durchzuführen, und spricht in diesem Zusammenhang der Regierung Thailands ihren tief empfundenen Dank für ihr Angebot aus, die Tagung auszurichten;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung des Unterpunkts "Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" fortzusetzen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 56/179**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558, Add.1, Ziffer 18)<sup>10</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 46 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

# 56/179. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>11</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997 und 54/200 vom 22. Dezember 1999,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/180

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.1, Ziffer 18)<sup>13</sup>.

# 56/180. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995, 52/183 vom 18. Dezember 1997 und 54/199 vom 22. Dezember 1999 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>14</sup> sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung<sup>15</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass 16 der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>14</sup> TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

<sup>15</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>16</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>11</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>12</sup> A/56/473.

*feststellend*, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmassnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

*betonend*, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 30. Juli bis 3. August 2001 in New York abgehalten wurde,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Geberländer für ihre Teilnahme an der fünften Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Sachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern erleichtert hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsplan von Vientiane<sup>17</sup> über Massnahmen zur Verbesserung der Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik, der auf der am 14. und 15. Dezember 2000 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Vientiane abgehaltenen ersten Spezifischen Beratungstagung über die Transitverkehrssysteme der Laotischen Volksdemokratischen Republik verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>18</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Massnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer<sup>19</sup>;

2. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Massnahmen, die auf der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden<sup>20</sup>;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das

Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln, wie in Artikel 125 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>21</sup> festgelegt;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Massnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nichtmateriellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Massnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen der Generalversammlung, in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>14</sup> vereinbart wurden, und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der fünften Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *dankt* für die finanzielle und technische Hilfe, die einige Geber den Binnen- und Transitentwicklungsländern in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, gewähren;

<sup>17</sup> UNCTAD/LDC/Misc.53, Anhang I.

<sup>18</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>19</sup> A/56/427.

<sup>20</sup> Ebd., Abschnitt II.

<sup>21</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).



8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnologien im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *bittet* die Länder, sofern noch nicht geschehen, die Ratifikation internationaler Vereinbarungen und Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem Transithandel und dem Transitverkehr beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und bittet die Binnen- und Transitentwicklungsländer, den Abschluss bilateraler oder subregionaler zwischenstaatlicher Übereinkünfte im Hinblick auf verschiedene Aspekte des Transitverkehrs zu erwägen;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterhin technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der wirksamen Durchführung ihrer Übereinkünfte und Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Transitverkehr behilflich zu sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass viele Binnen- und Transitentwicklungsländer bilaterale und regionale Vereinbarungen geschlossen haben und Anstrengungen zur ihrer Durchführung unternehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen eine Internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der

Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen, die die gegenwärtige Situation der Transitverkehrssysteme, einschließlich der Umsetzung des Weltweiten Rahmenplans von 1995 für die Zusammenarbeit im Transitverkehr, überprüfen und unter anderem geeignete politische Maßnahmen und maßnahmenorientierte Programme für den Aufbau effizienter Transitverkehrssysteme ausarbeiten soll, wobei der auf zwei Tage angesetzten Ministertagung eine dreitägige Tagung hochrangiger Amtsträger vorausgehen soll, um die fachlichen Vorbereitungen abzuschließen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter der Vereinten Nationen, einschließlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, namentlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, an der Internationalen Ministertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und mit seiner vollen Einbeziehung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen fachliche und organisatorische Unterstützung für die Internationale Ministertagung zu gewähren, und ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass alle wichtigen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, in die erforderlichen Vorbereitungen auf subregionaler beziehungsweise regionaler Ebene einbezogen werden;

16. *beschließt*, das genaue Datum und den Veranstaltungsort der Internationalen Ministertagung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die Tagung auszurichten, in Betracht zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, 2003 vor der Internationalen Ministertagung und im Rahmen der vorhandenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die sechste Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der zuständigen regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, und beschließt, dass diese Tagung unter fachlichen und organisatorischen Aspekten als Vorbereitungsausschuss für die Internationale Ministertagung fungieren soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, sich gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung zu erleichtern, einschließlich der Teilnahme von Vertretern der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der Tagung;

19. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

20. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und mit freiwilligen Beiträgen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution geforderten Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es im Rahmen seines Mandats die Binnenentwicklungsländer auch weiterhin unterstützen kann, namentlich bei der wirksamen Vorbereitung der Internationalen Ministertagung;

21. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung über Zusammenarbeit im Transitverkehr" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

23. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/181

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.2, Ziffer 6)<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 56/181. Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/186 vom 20. Dezember 2000 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Internationales Finanzsystem und Entwicklung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern"<sup>23</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>24</sup>, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die sachbezogene Behandlung des Unterpunkts "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" weitergeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen, der unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung berücksichtigt;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/182

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.3, Ziffer 12)<sup>25</sup>.

#### 56/182. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der

<sup>23</sup> A/56/173 und Add.1 und 2.

<sup>24</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

<sup>25</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt,

*in Kenntnis* der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als das für die fachliche Betreuung der Kommission zuständige Sekretariat,

*eingedenk* der disziplinenübergreifenden Natur von Wissenschaft und Technologie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, unter anderem für wirksame grundsatzpolitische Leitlinien und eine bessere Koordinierung zu sorgen,

*in Anbetracht* dessen, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen aller Länder herzustellen und auszubauen, um die insbesondere für die Entwicklungsländer benötigten technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen, zu übertragen und zu stärken,

*betonend*, dass das Tempo der Globalisierung weitgehend von den Fortschritten in Wissenschaft und Technologie bestimmt wird und dass die Entwicklungs- und die Übergangsländer sich unter anderem durch internationale Hilfe die wissenschaftlich-technischen Kenntnisse sowie die praktischen Fertigkeiten und institutionellen Strukturen zur Handhabung der Technologie aneignen müssen, die unerlässlich sind, damit sie sich die Chancen der Globalisierung zunutze machen und der Gefahr ihrer Ausgrenzung aus dem Globalisierungsprozess entgehen können,

*in der Erkenntnis*, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Technologiezugang gegenübersehen, und gleichzeitig die Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien entscheidend wichtige Bestimmungsfaktoren sind, wenn es darum geht, eine wissensgestützte Weltwirtschaft zu schaffen, das Wachstum zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, die Armut zu bekämpfen und die wirksame Einbindung aller Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es gilt, Forschungsergebnisse, Technologien und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Pharmazie und Gesundheitsversorgung, zu verbreiten, die der Menschheit zum Nutzen gereichen könnten,

*mit Genugtuung* über die Einsetzung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, die bei der Unterstützung der Strategieformulierung für die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Vereinten Nationen die Gesamtleitung übernehmen wird und durch deren Initiativen die Vereinten Nationen eine

wirklich globale Dimension in die Bemühungen einbringen werden, die weltweite digitale Kluft zu überbrücken, digitale Chancen zu fördern und damit die Informations- und Kommunikationstechnologien nachdrücklich in den Dienst der Entwicklung für alle zu stellen, eingedenk des hohen Beitrags, den die Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>26</sup> leisten können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Koordinierungsrolle der Kommission zur Unterstützung der von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen, sich Wissenschaft und Technologie zunutze zu machen<sup>27</sup>,

1. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens auf seiner Arbeitstagung 2002 Mittel und Wege zur Stärkung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu prüfen, unter anderem durch häufigere Tagungen, einschließlich der Möglichkeit jährlicher Tagungen, und durch die Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs<sup>27</sup>, unter Berücksichtigung ihres Mandats und der Haushaltszwänge, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Empfehlung der Kommission an den Rat, dass die Kommission jährlich tagen sollte<sup>28</sup>;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, das Ersuchen der Kommission wohlwollend zu prüfen, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die während der ordentlichen Tagungen der Kommission zusammentritt, um die Arbeit der Kommission zu bewerten, mit dem Ziel, die Rolle der Kommission im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu stärken und ihre Wirksamkeit zu verbessern;

3. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang zu Wissen und Technologie und ihren Transfer in die Entwicklungsländer zu einvernehmlich vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbeziehungsweise günstigen Bedingungen zu erleichtern und dabei zu berücksichtigen, dass die Rechte des geistigen Eigentums und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer geschützt werden müssen, mit dem Ziel, ihre technologischen Kapazitäten und Fähigkeiten sowie ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu stärken;

4. *betont außerdem*, dass alle Regierungen für die erforderlichen Bedingungen sorgen müssen, namentlich durch die Schaffung eines transparenten rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, um den Erwerb und die Entwicklung von Technologien zu erleichtern, das Innovationspotenzial zu erhöhen, die Aufnahmekapazität der lokalen Unternehmen zu steigern und Lieferkapazitäten aufzubauen;

<sup>26</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>27</sup> A/56/96-E/2001/87.

<sup>28</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 11 (E/2001/31)*, Kap. I, Abschnitt A, Resolutionsentwurf III, Ziffer 1.

5. *betont ferner*, wie wichtig es ist, Hindernisse und ungerechtfertigte Einschränkungen für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu ermitteln und dagegen anzugehen, unter anderem mit dem Ziel, solche Zwänge zu überwinden, und gleichzeitig konkrete Anreize für den Technologietransfer, vor allem von neuen und innovativen Technologien, zu schaffen;

6. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, sich bei der Weiterverfolgung beziehungsweise Vorbereitung großer internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen möglichst die Koordinierungsrolle und den Sachverstand der Kommission auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zunutze zu machen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Kommission und ihr Sekretariat innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen erhalten, damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen können;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Kommission, in einer Studie zu untersuchen, ob ein internationaler Mechanismus geschaffen werden könnte, um die Forschung und Entwicklung innerhalb der Entwicklungsländer und in für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen, insbesondere Gesundheit, Bildung und Landwirtschaft, zu unterstützen und zu verstärken<sup>29</sup>;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Initiativen für eine Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die subregionale und regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Wirkung der neuen Biotechnologien vorzulegen, der insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Ernährungssicherung, der Gesundheit und der wirtschaftlichen Produktivität eingeht sowie Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten des Transfers solcher Technologien, insbesondere in die Entwicklungs- und die Übergangsländer, enthält und dabei berücksichtigt, dass die Rechte des geistigen Eigentums und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer geschützt werden müssen, und der sich mit der Überwindung der Einschränkungen bei der angemessenen Nutzung dieser Technologien befasst.

#### RESOLUTION 56/183

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.3, Ziffer 12)<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> Ebd., Ziffer 3.

<sup>30</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 56/183. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zur Förderung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>31</sup> heranzuziehen und wirksame und innovative Wege zu finden, um dieses Potenzial in den Dienst der Entwicklung für alle zu stellen,

*sowie in dem Bewusstsein* der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Technologiezugang und -transfer, vor allem bei Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessengruppen,

*davon überzeugt*, dass es geboten ist, auf höchster politischer Ebene weltweit den erforderlichen Konsens und das Engagement herbeizuführen, um den dringend benötigten Zugang aller Länder zu Information, Wissen und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern, damit sie aus der Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien den höchstmöglichen Nutzen ziehen können, sowie das gesamte Spektrum der mit der Informationsgesellschaft zusammenhängenden Fragen anzugehen, durch die Entwicklung einer gemeinsamen Vision und eines gemeinsamen Verständnisses der Informationsgesellschaft und die Verabschiedung einer Erklärung und eines Aktionsplans, die von den Regierungen, den internationalen Institutionen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft umgesetzt werden sollen,

*unter Hinweis* auf die Beiträge zu dem diesbezüglich in der Millenniums-Erklärung erreichten internationalen Konsens sowie auf die Übereinkünfte, die auf anderen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen in den letzten Jahren erzielt wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsplan, den der Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung<sup>32</sup> vorgelegt hat und der die Abhaltung eines Weltgipfels über die Informationsgesellschaft sowie die Einsetzung eines hochrangigen Organisationsausschusses für den Gipfel durch den Verwaltungsausschuss für Koordinierung betrifft, wobei dieser Ausschuss unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion stehen und aus den Leitern derjenigen Stellen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen bestehen soll, die an der Teilnahme an dem zu dem Gipfel führenden Prozess interessiert sind,

*in der Erwägung*, dass der Gipfel unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einberufen werden soll, wobei die Internationale Fernmeldeunion die Führungsrolle bei seiner Vorbereitung übernimmt und dabei mit

<sup>31</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>32</sup> Der Verwaltungsausschuss für Koordinierung wurde gemäß Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001 in Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen umbenannt.

den interessierten Stellen der Vereinten Nationen und mit anderen internationalen Organisationen sowie mit den Gastländern zusammenarbeitet,

*unter Hinweis* auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedete Ministererklärung betreffend Informations- und Kommunikationstechnologien<sup>33</sup> und auf die danach geleisteten diesbezüglichen Arbeiten, namentlich die Schaffung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Begrüßung des anstehenden Gipfels durch den Rat in seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1<sup>34</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass es geboten ist, Synergien zu nutzen und eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Informations- und Kommunikationstechnologie-Initiativen auf regionaler und globaler Ebene herbeizuführen, die derzeit von anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt oder geplant werden, um das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern,

1. *begrüßt* die vom Rat der Internationalen Fernmeldeunion auf seiner Tagung 2001 verabschiedete Resolution, in der sich der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion zu eigen machte, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft auf möglichst hoher Ebene in zwei Phasen abzuhalten, die erste vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und die zweite im Jahr 2005 in Tunis, gemäß der Resolution 73, die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion auf ihrer Tagung 1998 in Minneapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet wurde;

2. *empfehlen*, dass die Vorbereitungen für den Gipfel durch einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss erfolgen, der die Aufgabe haben wird, die Tagesordnung des Gipfels festzulegen, den Entwurf der Erklärung und des Aktionsplans fertigzustellen und einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme anderer Interessengruppen an dem Gipfel zu treffen;

3. *bittet* die Internationale Fernmeldeunion, die Führungsrolle bei der Lenkung des Exekutivsekretariats des Gipfels und seines Vorbereitungsprozesses zu übernehmen;

4. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozess des Gipfels zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu dem Gipfel zu entsenden;

5. *befürwortet* wirksame Beiträge aller zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und ihre aktive Mitwirkung, insbesondere der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunika-

tionstechnologien, und ermutigt andere zwischenstaatliche Organisationen, namentlich internationale und regionale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozess des Gipfels und zu dem Gipfel selbst Beiträge zu leisten und aktiv daran mitzuwirken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichtet wurde, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu unterstützen und um die wirksame Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 vorgesehenen Regionaltagungen, an den in der ersten Hälfte des Jahres 2002 und im Jahr 2003 vorgesehenen Vorbereitungstagungen und am Gipfel selbst zu erleichtern;

7. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, alle Staats- und Regierungschefs über die Verabschiedung dieser Resolution zu unterrichten;

8. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung zu ihrer Information auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für den Gipfel vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/184

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.4, Ziffer 6)<sup>35</sup>.

#### 56/184. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998, 54/202 vom 22. Dezember 1999 und 55/184 vom 20. Dezember 2000 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, namentlich diejenigen, die auf die weltweite finanzielle Instabilität zurückzuführen sind<sup>36</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über

<sup>33</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/55/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 17.

<sup>34</sup> A/56/3, Kap. V, einvernehmliche Schlussfolgerungen 2001/1, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>36</sup> A/56/262.

Entwicklungsfinanzierung<sup>37</sup>, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden soll;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunktes "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/185

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)<sup>38</sup>.

##### 56/185. Privatwirtschaft und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 54/204 vom 22. Dezember 1999,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>39</sup>,

1. *beschließt*, den Unterpunkt "Privatwirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Anschlussbericht über die weitere Durchführung der Resolution 54/204 vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/186

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* (A/55/28), zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A* (A/55/28/Add.1); ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>39</sup> A/56/442.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

##### 56/186. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption und 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer, sowie auf den Bericht über die Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption<sup>41</sup>, den der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Tagung behandeln wird,

*besorgt* über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

*in der Erkenntnis*, dass es geboten ist, unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld für die Privatwirtschaft zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder in ihre Ursprungsländer zurückzuführen,

*eingedenk* der Katalysatorrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

*unterstreichend*, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder ein wichtiges Element für die Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung darstellen,

*in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

<sup>41</sup> Siehe A/56/402-E/2001/105.

*feststellend*, dass die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird,

*betonend*, dass korrupte Praktiken und der Transfer von Geldern illegaler Herkunft verhütet und bekämpft und diese Gelder zurückgeführt werden müssen, damit die Länder Entwicklungsprojekte im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Prioritäten ausarbeiten und finanzieren können,

*feststellend*, dass es auch unter die korrupten Praktiken fällt, wenn staatliche Mittel in unerlaubter Weise erworben, ins Ausland transferiert und dort investiert werden,

*außerdem feststellend*, dass das Problem korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Notwendigkeit, den Transfer dieser Gelder zu verhüten und sie zurückzuführen, soziale, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen haben, die eine umfassende, ganzheitliche Prüfung auf nationaler und internationaler Ebene erfordern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern<sup>42</sup>;

2. *verurteilt erneut* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft und unterstreicht ihre Überzeugung, dass diese Praktiken verhütet werden und die ins Ausland transferierten Gelder illegaler Herkunft auf Antrag und nach einem ordnungsgemäßen Verfahren zurückgeführt werden müssen;

3. *fordert*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder in die Ursprungsländer zurückzuführen;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie zur Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer zu stärken;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Behandlung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption<sup>41</sup> abzuschließen, der vorsieht, dass ein Ad-hoc-Ausschuss ersucht werden soll, unter anderem die Elemente der Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegaler Herkunft, die aus Korruptionshandlungen stammen, einschließlich des Waschens und der Rückführung solcher Gelder, umgehend zu prüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Abschluss der Arbeit des genannten Ad-hoc-Ausschusses Empfehlungen über Optionen für die weitere Behandlung dieser Frage durch die Generalversammlung vorzulegen;

7. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/187

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)<sup>43</sup>.

### 56/187. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>44</sup>, die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>45</sup> und ihre Resolutionen 54/203 vom 22. Dezember 1999, 55/187 vom 20. Dezember 2000 und 55/216 vom 21. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluss 1999/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der von den afrikanischen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung<sup>46</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas, der von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer im Mai 1997 in Accra abgehaltenen dreizehnten Tagung verabschiedet wurde<sup>47</sup>, den Ergebnissen der am 20. und 21. Oktober 1999 in Dakar abgehaltenen Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika und den Ergebnissen der am 29. und 30. Oktober 2001 in Jaunde abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister,

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>44</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>45</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>46</sup> A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>47</sup> Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

<sup>42</sup> A/56/403 und Add.1.

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Konferenz der afrikanischen Handelsminister im September 2001 in Abuja gegenüber der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und unter Hinweis auf die Resolution 2 (XIV) über den gemeinsamen afrikanischen Standpunkt zur Globalisierung, die auf der am 22. und 23. Oktober 1999 in Dakar abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister verabschiedet wurde<sup>48</sup>, die beide anerkennen, dass eine Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten, die ihre Integration in die Weltwirtschaft behindern, dringend geboten ist,

mit *Genugtuung* über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der die afrikanischen Führer auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und einer festen und gemeinsamen Überzeugung ihre vordringliche Verpflichtung anerkannt haben, die Armut zu beseitigen und ihre Länder einzeln und gemeinsam auf den Weg dauerhaften Wachstums und nachhaltiger Entwicklung zu bringen und gleichzeitig aktiv in der Weltwirtschaft und in der Staatengemeinschaft mitzuwirken, eingedenk dessen, dass die Partnerschaft auf der Entschlossenheit der Afrikaner gründet, sich selbst und ihren Kontinent von dem Missstand der Unterentwicklung und Ausgrenzung in einer zunehmend globalen Welt zu befreien, und mit der nachdrücklichen Forderung, dass weitere Schritte unternommen werden, um die Partnerschaft zu operationalisieren,

in *Anerkennung* der Bedeutung, die der Industrialisierung als einem Schlüsselement zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, unter anderem durch die Stärkung der Agroindustrie, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, produktive Beschäftigung, Kapazitätsaufbau, die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche und die Ermächtigung der Frau sowie durch wirksame und effiziente Managementsysteme,

sowie in *Anerkennung* der lobenswerten Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternommen haben, um ihren Privatsektor und ihre Zivilgesellschaft in einen Politikdialog auf höchster Ebene einzubinden, und der Notwendigkeit, diese Anstrengungen fortzusetzen, um die Kapazität des Privatsektors, namentlich der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe, noch weiter zu verbessern,

ferner in *Anerkennung* dessen, dass die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines für die Entwicklung des Privatsektors und für ausländische Direktinvestitionen günstigen Klimas fortsetzen müssen, sowie in *Anerkennung* des festen Willens der afrikanischen Länder, die menschlichen wie die finanziellen Ressourcen im Industrialisierungsprozess effizienter einzusetzen, und betonend, dass es auch weiterhin erforderlich ist, durch innerstaatliche Initiativen und internationale Unterstützung, unter anderem durch verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, durch Investitions Garantien, gegebenenfalls

durch Schuldenerlass sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, angemessene Ressourcen zu mobilisieren,

in *Anerkennung* der Chancen und Herausforderungen, die die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien und des elektronischen Geschäftsverkehrs für die gesamte industrielle Entwicklung Afrikas mit sich bringt, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Einsetzung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte bei der Konsolidierung und der Programmreform der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, namentlich mittels integrierter Programme zur Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in den afrikanischen Ländern, und über ihre Vorgehensweise bei Feldaktivitäten, die auf einer gemeinsamen Programmierung mit dem System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>49</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der 2002 zu Ende gehenden Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas insgesamt wenige Fortschritte bei der Industrialisierung des Kontinents erzielt wurden und dass die Industrialisierung in einigen Ländern zurückgegangen ist, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass fortlaufend innerstaatliche und internationale Anstrengungen im Hinblick auf die Industrialisierung Afrikas unternommen werden müssen;

3. *bekräftigt*, dass die afrikanischen Länder, soweit noch nicht geschehen, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas gegebenenfalls in ihre einzelstaatlichen Pläne für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten zur Überwachung von Programmen und damit zusammenhängenden Projekten integrieren müssen;

4. *betont*, dass es geboten ist, die Umsetzung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegten sektoralen Prioritäten für die Diversifizierung der Produktion und der Ausfuhr Afrikas zu unterstützen, speziell im Hinblick auf die Förderung des verarbeitenden Gewerbes und der Agroindustrie, und dass es geboten ist, die Produktionskapazitäten zu steigern und die afrikanischen Länder in die Lage zu versetzen, wirksamer am Welthandel teilzunehmen;

5. *unterstreicht*, dass die einzelnen Regierungen die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe verbessern müssen, um ihnen unter anderem den Zugang zu Krediten zu erleichtern und die Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur zu verbessern, um ihre wirtschaftliche Leistung und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, entsprechende technische Hilfe zur Verfügung zu stellen;

<sup>48</sup> Siehe E/ECA/CAMI.14/99/10, Anlage IV.

<sup>49</sup> A/56/139.



6. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten und bei der Förderung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und des elektronischen Geschäftsverkehrs eine aktivere Rolle zu übernehmen;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika *außerdem*, bei der Entwicklung der afrikanischen Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe und -industrien eine aktivere Rolle zu übernehmen, in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen mit der Entwicklung solcher Unternehmen befassten Organen der Vereinten Nationen, wobei Unternehmen, die Frauen gehören oder von Frauen geleitet werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Afrikanische Entwicklungsbank und die anderen zuständigen Regionalinstitutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die maßgeblichen Bestimmungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas voll zu verwirklichen, indem sie die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas und des Aktionsplans der Allianz für die Industrialisierung Afrikas<sup>47</sup> sowie der Ergebnisse der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika und der Ergebnisse der fünfzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister unterstützen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

10. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Bereitstellung technischer Hilfe für die afrikanischen Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten, mit dem Ziel, ihre Fähigkeit zur Überwindung technischer Handelsschranken für Industrie- und andere Produkte zu stärken, so auch durch die Verbesserung von Qualitätsnormen zur Verminderung angebotsbedingter Schwierigkeiten, und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen multilateralen Institutionen technische Hilfe für die afrikanischen Länder bereitzustellen und sie so in die Lage zu versetzen, sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Afrika bei der Stärkung seines Privatsektors zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Investitionen und Ausfuhren, die Förderung und Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Steigerung der Produktivität, die Verbesserung der Qualitäts-

kontrolle und Standardisierung sowie die Finanzierung, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternommenen Initiativen zur Handelserleichterung;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur verstärkten Erschließung ihrer Humanressourcen in den Bereichen Gesundheit, Grundbildung und Berufs- und Fachausbildung zu unterstützen, unter anderem durch Dreiecksvereinbarungen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Ende der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung die Überprüfung der Durchführung des Programms für die Dekade abzuschließen und dabei die gesammelten Erfahrungen aufzuführen, mit dem Ziel, die Ergebnisse dieser Überprüfung in die Gesamtüberprüfung und -bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>48</sup> sowie in die laufenden Prozesse im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Schaffung der Afrikanischen Union aufzunehmen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas" unter dem Punkt "Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/188

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.1, Ziffer 6)<sup>50</sup>.

### 56/188. Die Frau und die Entwicklung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft<sup>51</sup>, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>52</sup> und der Aktionsplattform<sup>53</sup> von Beijing, der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>51</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

<sup>52</sup> *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>53</sup> Ebd., Anlage II.

Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>54</sup> sowie der Ergebnisse der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse,

sowie in *Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

ferner in *Bekräftigung* dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

in *Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

erneut erklärend, dass die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der *Erkenntnis*, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

sowie in der *Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

ferner in der *Erkenntnis*, dass Bildung und Ausbildung, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frau und die Beseitigung der Armut von entscheidender Bedeutung sind,

in der *Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

sowie in der *Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Erhaltung des Friedens sich gegenseitig verstärken, und ferner in der *Erkenntnis*, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

in der *Erkenntnis*, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor verschärfen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

sowie in der *Erkenntnis*, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

in dem *Bewusstsein*, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass Frauen und Männer keinen gleichen Zugang zu Krediten, Technologie, Unterstützungsdiensten, Grund und Boden und Informationen haben und nicht im gleichen Maße darüber verfügen,

besorgt darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in

<sup>54</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>55</sup> Siehe Resolution 55/2.

gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

*Gewicht legend* auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten, und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern, und in Anerkennung der von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Arbeit,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem Thema der Beseitigung der Armut, namentlich durch die Ermächtigung der Frau in allen Lebensphasen in einer zunehmend globalen Welt, befassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Frau und die Entwicklung: Zugang zu Finanzmitteln: eine Gleichstellungsperspektive"<sup>56</sup>;

2. *fordert* die beschleunigte und wirksame Umsetzung der Erklärung<sup>52</sup> und der Aktionsplattform<sup>53</sup> von Beijing und der einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>54</sup> sowie der Ergebnisse aller anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der anderen einschlägigen Sondertagungen der Generalversammlung und ihrer Folgeprozesse;

3. *betont*, dass zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen erforderlich ist;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, dass bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigt wird;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung eine sich gegenseitig verstärkende Verbindung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit

der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

8. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nicht-staatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse sowie stereotype Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer, unausgebildeter Frauen, und den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern;

10. *fordert* die Regierungen und die Unternehmervereinigungen *auf*, Frauen, namentlich jungen Frauen und Unternehmerinnen, den Zugang zu Bildung und Ausbildung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu erleichtern;

11. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frau und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien, und deren Nutzung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen

<sup>56</sup> A/56/321 und Corr.1.

in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, den Finanzsektor zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in seine Politiken und Programme zu ermutigen, insbesondere durch

a) die Ermittlung tragfähiger Optionen, um in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zu erreichen, namentlich durch internationale öffentliche und/oder private Finanzmittel;

b) die Ausarbeitung von Sparmechanismen, die für die Armen und insbesondere für arme Frauen attraktiv sind;

c) die Durchführung von Forschungsarbeiten, um mehr über die Merkmale, die finanziellen Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu erfahren, deren Eigentümer Frauen sind;

d) Bemühungen um die Gleichbehandlung weiblicher Kunden mittels einer umfassenden, auf die Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen gerichteten Ausbildung von Personal auf allen Ebenen und einer besseren Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen;

15. *ersucht* die Regierungen, die volle Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Be-

lange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um unter anderem den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen sicherzustellen;

19. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

20. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

21. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die internationalen und regionalen Organisationen, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne beziehungsweise der weiteren Durchführung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

22. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

23. *legt* der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird, *nahe*, alle Aspekte der Entwicklungsfinanzierung aus einer Gleichstellungsperspektive heraus zu untersuchen;

24. *ermutigt* die Regierungen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, die Gleichstellungsperspektive voll einzubeziehen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte<sup>57</sup>;

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren; wie in der Vergangenheit soll sich dieser Überblick auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch auf die Auswirkungen der Globalisierung auf die Ermächtigung der Frau und ihre Einbeziehung in die Entwicklung eingeht;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/189

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.2, Ziffer 6)<sup>58</sup>.

#### 56/189. Erschließung der Humanressourcen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/191 vom 21. Dezember 1990, 46/143 vom 17. Dezember 1991, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 50/105 vom 20. Dezember 1995, 52/196 vom 18. Dezember 1997 und 54/211 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung<sup>59</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf den Beschluss 2001/299 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2001, mit dem der Rat das Thema "Die Erschließung der Humanressourcen, namentlich auf dem Gebiet von Gesundheit und Bildung, und ihr Beitrag zum Entwicklungsprozess" für den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2002 festsetzte,

*in der Erkenntnis*, dass der Mensch im Mittelpunkt des Strebens nach einer nachhaltigen Entwicklung steht,

*betonend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin Unterstützung gewähren muss, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu ergänzen,

*sowie betonend*, dass ein förderliches nationales und internationales Umfeld notwendig ist, das die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern begünstigt und ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert,

*ferner betonend*, dass der Gesundheit und der Bildung bei der Erschließung der Humanressourcen zentrale Bedeutung zukommt und dass sichergestellt werden muss, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, wie dies auf dem vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar abgehaltenen Weltbildungsforum und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht wurde,

*hervorhebend*, dass die Erschließung der Humanressourcen ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sein sollte und dass es erforderlich ist, innerhalb der Projekte und Programme eine kontinuierliche Ausbildung und einen kontinuierlichen Kapazitätsaufbau zu fördern und auf diese Weise die Erschließung dieser Ressourcen weiter voranzubringen,

*anerkennend*, dass es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

*sowie anerkennend*, welche wichtige Rolle der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das zunehmende Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie über die steigenden Einkommensdisparitäten in und zwischen den Ländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass den Entwicklungsländern dabei geholfen werden soll, einen Wissensstand auf dem Gebiet der Informationstechnologien zu erreichen, der sie in die Lage versetzt, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und das

<sup>57</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>59</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 55/2.

Risiko der Marginalisierung im Globalisierungsprozess zu vermeiden,

*zutiefst besorgt* über die verheerenden Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie, vor allem in Afrika südlich der Sahara, und anderer schwerer Krankheiten auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und dass die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup>;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Humanressourcen zu erschließen, um unter anderem das Wirtschaftswachstum zu fördern und die Armut zu beseitigen sowie auch wirksamer am Weltwirtschaftssystem teilhaben und aus der Globalisierung Nutzen ziehen zu können;

3. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *nachdrücklich auf*, verstärkt in alle Bereiche der menschlichen Entwicklung, wie beispielsweise Gesundheit, Ernährung, Bildung, Ausbildung und Ausbau von Kapazitäten, zu investieren, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen aller herbeizuführen;

4. *ermutigt* alle Länder, der Erschließung der Humanressourcen bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich, auch hinsichtlich ihrer Finanzierung, Vorrang einzuräumen, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Zwänge;

5. *fordert nachdrücklich* die Verabschiedung umfassender Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frau, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen sowie der lokalen indigenen Gemeinschaften, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, die Herausforderung der Entwicklung zu bewältigen;

6. *ermutigt* alle Länder, auf lokaler und Gemeinwesenesebene das Engagement für grundsatzpolitische Fragen der Erschließung der Humanressourcen sicherzustellen;

7. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler und lokaler Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten lebenden Menschen die fachlichen Qualifikationen und Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlage und ihres materiellen Wohlergehens benötigen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die verstärkte Bereitstellung von Ressourcen zu diesem Zweck, um den Zugang dieser Menschen zu geeigneten Technologien und Fachkenntnissen aus dem eigenen Land wie aus anderen Ländern, insbesondere den entwickelten Ländern, sowie durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erleichtern;

9. *befürwortet* die Verabschiedung von Politiken, Konzepten und Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technologie im Allgemeinen und der Informations- und Kommunikationstechnologien im Besonderen, namentlich

a) indem der Privatsektor ermutigt wird, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen speziell benannten Zentren in den Entwicklungsländern freiwillig einschlägige Literatur und informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung und Ausbildung zu spenden, die zusammen mit den Förderpolitiken und den entsprechenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene den Zugang zu diesen Technologien verbessern werden;

b) indem die rasche Erneuerung der einschlägigen Literatur und der informations- und kommunikationstechnischen Ausrüstung in den Bildungseinrichtungen und Unternehmen der entwickelten Länder mittels koordinierter Anstrengungen seitens des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Empfänger in den interessierten Entwicklungsländern genutzt wird;

c) indem transparente und effiziente ordnungspolitische Systeme und andere investitionsstimulierende Politiken gefördert werden;

d) indem gezielte Infrastrukturinvestitionen gefördert werden, durch die die materiellen Grundlagen für den Einsatz von Internet-Diensten geschaffen und der Weg für gewerbliche und entwicklungsbezogene Anwendungen geebnet würde;

e) indem Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Informationstechnologien für Nutzer wie beispielsweise nichtstaatliche Organisationen, Universitäten, Unternehmensdienstleister und maßgebliche staatliche Stellen entwickelt werden;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine gesamten Anstrengungen zur Erschließung der Humanressour-

<sup>61</sup> A/56/162.

cen im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten weiter zu harmonisieren;

11. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Erschließung der Humanressourcen im Rahmen seiner Initiativen einer umfassenden Betrachtungsweise zu unterziehen und an den Erwerb breiterer Kenntnisse zu knüpfen, mit dem Ziel, die Menschen in die Lage zu versetzen, die mit der Technologie-revolution einhergehenden neuen Erfordernisse zu bewältigen und die neu entstehenden Chancen in einer zunehmend globalen Welt zu nutzen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *außerdem*, Strategien für die Erschließung der Humanressourcen zu fördern, die den Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern, mit dem Ziel, die digitale Kluft zu überbrücken;

13. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *ferner*, sich bei seinen Kooperationstätigkeiten auf den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu konzentrieren und dabei den Frauen, Mädchen und schwächeren gesellschaftlichen Gruppen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

14. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch weiterhin Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, um noch stärker zum Aufbau von Kapazitäten zur Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern beizutragen;

15. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Projekte und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

16. *fordert* die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Programme und Aktivitäten, die die Entwicklungsländer zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen und des Kapazitätsaufbaus durchführen, stärker zu unterstützen, insbesondere diejenigen, die auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien gerichtet sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Erschließung der Humanressourcen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/190

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.3, Ziffer 7)<sup>62</sup>.

<sup>62</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

### 56/190. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998, 54/213 vom 22. Dezember 1999 und 55/193 vom 20. Dezember 2000,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen",

*unter Hinweis* auf die Agenda für Entwicklung<sup>63</sup> und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

*in diesem Zusammenhang anerkennend*, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung weiter voranzubringen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen Vorschläge betreffend die Modalitäten, die Art und den zeitlichen Ablauf eines solchen konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung vorzulegen, die die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung prüfen wird;

3. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tages-

<sup>63</sup> Resolution 51/240, Anlage.

ordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/191

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/560/Add.4, Ziffer 5)<sup>64</sup>.

#### **56/191. Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/234 vom 21. Dezember 1990, 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994, 51/173 vom 16. Dezember 1996, 53/178 vom 15. Dezember 1998, 54/206 vom 22. Dezember 1999 und 55/190 vom 20. Dezember 2000 sowie auf die Agenda für Entwicklung<sup>65</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

*in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>66</sup>, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Armutsbeseitigung,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Behandlung des HIV/Aids-Problems<sup>67</sup>, der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>68</sup> und der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>69</sup>,

*hervorhebend*, wie wichtig die anderen entwicklungsorientierten Tagungen sind, die 2002 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden werden, namentlich die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

1. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die in Resolution 54/206 vorgesehenen Konsultationen nicht abgehalten werden konnten;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Tagungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>70</sup> die Frage der weiteren Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten in der vergangenen Dekade von den Vereinten Nationen verabschiedeten großen Entwicklungsziele vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/192

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.8, Ziffer 12)<sup>71</sup>.

#### **56/192. Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Agenda 21<sup>72</sup>, auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>73</sup> und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Be-

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

<sup>65</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>66</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>67</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>68</sup> A/CONF.191/11.

<sup>69</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>70</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>72</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>73</sup> Resolution S-19/2, Anlage.



schlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung<sup>74</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

*in Bekräftigung* des Ziels, zwischen 2000 und 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienisch unbedenklichem Trinkwasser haben oder es sich nicht leisten können, zu halbieren,

*Kenntnis nehmend* von den Vorbereitungen für das dritte Weltwasserforum, das im März 2003 in Japan stattfinden soll, und der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>75</sup>,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten, die von den Staaten, dem Sekretariat, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die an der interinstitutionellen Arbeit im Zusammenhang mit Süßwasser beteiligt sind, sowie von wichtigen Gruppen unternommen werden, um die Begehung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003) vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und wichtige Gruppen, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Süßwasserressourcen für die Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse, die Gesundheit, die Nahrungsmittelproduktion, die Erhaltung der Ökosysteme sowie die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schärfen, und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang, den schwerwiegenden Süßwasserproblemen, denen sich viele Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, gegenübersehen, eine hohe Priorität zuzuweisen;

3. *ermutigt außerdem* alle Staaten, die maßgeblichen internationalen Organisationen und wichtige Gruppen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) vorzulegen.

### RESOLUTION 56/193

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.8, Ziffer 12)<sup>76</sup>.

<sup>74</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29)*.

<sup>75</sup> A/56/189.

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

### 56/193. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/200 vom 20. Dezember 2000 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>77</sup> und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>78</sup>,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erzielt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung<sup>79</sup>;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die bereits unternommen wurden, um die Ziele der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>77</sup> zu verwirklichen, unterstützt die rasche und vollständige Durchführung der Resolution 53/242 der Generalversammlung vom 28. Juli 1999, und ersucht darum, dass die Berichte über die Arbeit der Leitungsgruppe für Umweltfragen den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Sonderorganisationen zur Verfügung gestellt werden;

3. *wiederholt* die Bitte, dass zu dem Prozess für eine internationale Umweltordnung, der durch Beschluss 21/21 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 9. Februar 2001<sup>80</sup> eingeleitet wurde, auf der vom 28. Januar bis 8. Februar 2002 in New York angesetzten zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ein Sachstandsbericht und auf der vom 25. März bis 5. April 2002 in New York angesetzten dritten Tagung des Ausschusses die endgültigen Ergebnisse vorgelegt werden, so dass diese bei dem Vorbereitungsprozess in vollem Umfang berücksichtigt werden können, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der laufenden Arbeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Gruppe von Ministern oder deren Vertretern über eine internationale Umwelt-

<sup>77</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.*

<sup>78</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>79</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/56/25).*

<sup>80</sup> Ebd., Kap. III.

ordnung, die sich auf die umfassende, politikorientierte Bewertung bestehender institutioneller Schwächen sowie auf den künftigen Bedarf an einer verstärkten internationalen Umweltordnung und die diesbezüglich bestehenden Möglichkeiten richtet;

4. *unterstreicht* den Bedarf an ausreichenden Finanzmitteln auf stabiler und berechenbarer Grundlage, um die vollinhaltliche Erfüllung des Mandats des Programms sicherzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den laufenden diesbezüglichen Beratungen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen veranschlagten Finanzmittel für die Kosten der Betreuung des Programmsekretariats und des Verwaltungsrats zu erhöhen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen und, falls erforderlich, Vorschläge im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu machen, mit dem Ziel, das Programm und das Büro zu stärken.

#### RESOLUTION 56/194

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.2, Ziffer 10)<sup>81</sup>.

#### 56/194. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999 und 55/197 vom 20. Dezember 2000 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 1999/63 vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2000/33 vom 28. Juli 2000,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen Ecuador und der Weltorganisation für Meteorologie<sup>82</sup> einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Einrichtung eines internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens darstellt,

*Kenntnis nehmend* von den Beiträgen regionaler und globaler Klimaforschungsorganisationen und spezieller Internet-Informationsdienste, die zu einem besseren wissenschaftlichen Verständnis und einer besseren Voraussagbarkeit von Klimaschwankungen geführt haben,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behe-

bung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>83</sup>;

2. *lobt* die Maßnahmen, die das Gastland zur Einrichtung eines internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens ergriffen hat, und ermutigt die Regierung Ecuadors, ihre Anstrengungen zur Vollendung dieses Prozesses fortzusetzen;

3. *legt* dem Zentrum *nahe*, nach seiner Einrichtung seine Kontakte zu anderen zuständigen regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen sowie zu Internet-Informationsdiensten zu vertiefen, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen wirksam und effizient genutzt werden;

4. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, *auf* und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung des genannten Forschungszentrums in Guayaquil (Ecuador) zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

5. *begrüßt* die Einsetzung der Arbeitsgruppe Klima und Katastrophen und bittet die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie, für fachliche Synergien zwischen den mit Klimaschwankungen, sozialer und wirtschaftlicher Vulnerabilität und der Effektivität der Frühwarnsysteme befassten Arbeitsgruppen zu sorgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/220 und 55/197 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/195

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.2, Ziffer 10)<sup>84</sup>.

<sup>81</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>82</sup> A/C.2/56/2, Anlage.

<sup>83</sup> A/56/76-E/2001/54.

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

## 56/195. Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

### *Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998 und 54/219 vom 22. Dezember 1999 und die Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2001/35 vom 26. Juli 2001,

sowie unter Hinweis auf die zukunftsorientierte Plattform für internationale konzertierte Katastrophenvorbeugung, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung ausgearbeitet wurde und in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgemilderung bei Naturkatastrophen und ihrem Aktionsplan<sup>85</sup> zum Ausdruck kam, sowie auf das Genfer Mandat für Katastrophenvorbeugung und das Strategiedokument "Eine sicherere Welt im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbeugung"<sup>86</sup>,

unter Betonung des sektor- und disziplinübergreifenden Querschnittscharakters der Katastrophenvorbeugung und unterstreichend, dass die fortlaufende Interaktion, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den beteiligten Institutionen als unabdingbar für die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele und Prioritäten erachtet werden,

nach Prüfung der in ihrer Resolution 54/219 festgelegten derzeitigen institutionellen Vorkehrungen mit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie und unter Berücksichtigung der Bewertung nach der ersten Tätigkeitsperiode<sup>87</sup>,

in Anbetracht dessen, dass die Katastrophenvorbeugung ein wichtiger Faktor ist, der zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und dass sie im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, berücksichtigt werden soll,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen von Naturkatastrophen für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

mit Genugtuung über den hohen Stellenwert, der der Katastrophenvorbeugung in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>88</sup> ein-

geräumt wird, das von der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

anerkennd, dass die Katastrophenvorbeugung als eine wichtige Aufgabe der Vereinten Nationen zu betrachten ist, der kontinuierliche Aufmerksamkeit gebührt,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit zeigen muss, die erforderlich ist, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen und Umweltrisiken unter Einsatz wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie<sup>89</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

3. *bekräftigt*, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Aufgaben erfüllen soll, insbesondere diejenigen, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Hauptforum für die Erarbeitung von Katastrophenvorbeugungsstrategien und -politiken zu fungieren und dafür zu sorgen, dass sich die Maßnahmen der mit Katastrophenvorbeugung, -milderung und -bereitschaft befassten Organisationen gegenseitig ergänzen, beschließt, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe 2003 zu überprüfen, und beschließt außerdem, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie Beziehungen der Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Katastrophenvorbeugungsorganisationen herstellen soll;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe verändert werden soll, um die verstärkte Beteiligung und weitere Mitgliedschaft der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der wichtigsten Organisationen der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

5. *erkennt an*, dass der von der Arbeitsgruppe gebilligte Aktionsrahmen für die Umsetzung der Strategie<sup>90</sup> die grundlegende Richtlinie für die Umsetzung der Strategie bildet und dass dieser Rahmen entsprechend den sich herausbildenden Erfordernissen im Bereich der Katastrophenvorbeugung regelmäßig überprüft werden soll, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, innerhalb dieses Rahmens voll zusammenzuarbeiten;

<sup>85</sup> A/CONF.172/9, Resolution 1, Anlage I.

<sup>86</sup> Verabschiedet auf dem Programmforum für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand.

<sup>87</sup> A/56/68-E/2001/653, Ziffern 54-59.

<sup>88</sup> A/CONF.191/11.

<sup>89</sup> A/56/68-E/2001/63 und Corr.1.

<sup>90</sup> Ebd., Ziffer 14; siehe auch [www.unisdr.org](http://www.unisdr.org).

6. *betont*, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Katastrophenvorbeugungsstrategie konsolidiert und verstärkt werden soll, damit es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, insbesondere diejenige, als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu wirken und für Synergien zwischen den Katastrophenvorbeugungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen und den Tätigkeiten im sozioökonomischen und humanitären Bereich zu sorgen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Partnern zu koordinieren, um wirksame Synergien auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu gewährleisten, und fordert das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie nachdrücklich auf, nach Bedarf solche Synergien zu entwickeln;

8. *bittet* daher alle Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die Frage der Katastrophenvorbeugung gebührend zu berücksichtigen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen sind, damit die Arbeitsgruppe und das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie unter der direkten Aufsicht des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten wirksam tätig sein können;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, nationale Plattformen oder Koordinierungsstellen für die Katastrophenvorbeugung einzurichten, fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diesen Mechanismen ausreichende Unterstützung zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, die regionalen Kontakte des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zu verstärken, um eine solche Unterstützung zu gewährleisten;

11. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einzelstaatliche Beteiligung, insbesondere der katastrophengefährdeten Länder, an der Umsetzung der Strategie zu verstärken, namentlich durch einzelstaatliche sektor- und disziplinübergreifende Plattformen, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen, unter voller Heranziehung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Ausarbeitung und Verstärkung globaler und regionaler Ansätze, die den regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen besser zu koordinieren;

12. *ruft* die Regierungen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen im Bereich Naturkatastrophen innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie zu koordinieren, entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen und Kapazitäten, die von der Vorbeugung bis zur

Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reichen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Ausarbeitung und Verstärkung globaler und regionaler Ansätze, die den regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen bei Naturkatastrophen besser zu koordinieren;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hebt hervor, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können;

14. *fordert* die Regierungen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, bei der Weitergabe von Informationen über Katastrophenvorbereitung und Folgenmilderung enger zusammenzuarbeiten, die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb, sowie das Internet in vollem Umfang zu nutzen und sonstige Methoden für die Weitergabe von Informationen zu prüfen;

15. *fordert* das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *auf*, die Herstellung engerer Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors und der Finanzinstitutionen, bei der Ausarbeitung von Katastrophenmanagementstrategien zu fördern;

16. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie sowie angemessene wissenschaftliche, technische, personelle und sonstige Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie und die Arbeitsgruppe und ihre Untergruppen angemessen unterstützt werden;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Verwirklichung der Ziele der Strategie zu unterstützen, so auch durch die Abstellung von technischem Personal an das interinstitutionelle Sekretariat für die Strategie;

18. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen*, die Umsetzung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihres Aktionsplans<sup>85</sup> innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, über alle verfügbaren Medien, einschließlich Handbücher und Informationssysteme, die Verbreitung der Informationen weiter zu optimieren und auszuweiten, die für die wirksame Organisation der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und Wiederaufbau erforderlich sind;

20. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Strategie fortgesetzt werden muss, entsprechend den Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in seinen Resolutionen 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000 und der Versammlung in ihren Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999 und 55/197 vom 20. Dezember 2000;

21. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil einer Kultur der Katastrophenvorbeugung und befürwortet neuerliche Anstrengungen auf allen Ebenen als Beitrag zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenbereitschaft, zur Entdeckung von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, und betont, dass auf Grund der Frühwarnungen geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen;

22. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenbereitschaft gestärkt werden müssen, indem ein wirksamer internationaler Frühwarnmechanismus entwickelt wird, einschließlich des Transfers von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer, der gewährleistet, dass die gefährdeten Bevölkerungsgruppen angemessene und rechtzeitige Informationen erhalten, und indem die bestehenden Systeme, insbesondere diejenigen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, als fester Bestandteil der Strategie ausgeweitet und verbessert werden;

23. *beschließt*, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung weiterhin jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Oktober begangen werden soll, als Mittel zur Förderung einer globalen Kultur der Katastrophenvorsorge, einschließlich Vorbeugung, Folgenmilderung und Katastrophenbereitschaft;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Kriterien und Modalitäten für die Auswahl der nichtständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/196

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.3, Ziffer 9)<sup>91</sup>.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 56/196. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/204 vom 20. Dezember 2000 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>92</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 1. bis 12. Oktober 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abgehalten wurde,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Schweiz für die Organisation der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Sonderveranstaltungen in Genf,

*mit Genugtuung* über den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner Tagung im Mai 2001 gefassten Beschluss, sich darum zu bemühen, dass die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem Schwerpunktbereich der Fazilität bestimmt wird, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann,

*in der Erkenntnis*, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und/oder zur Abmilderung der Auswirkungen von Dürre gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, in die namentlich Strategien zur Beseitigung der Armut einzubinden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *begrüßt* die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vor allem die Verabschiedung der Erklärung über die Zusagen, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen besser zu erfüllen<sup>94</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien;

<sup>92</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>93</sup> A/56/175.

<sup>94</sup> ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.4, Anlage.

4. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien und bittet die Vertragsparteien und sonstigen Akteure, an der ersten Tagung des Ausschusses teilzunehmen, die im Einklang mit dem Beschluss 2/COP.5 der Konferenz der Vertragsparteien vom 12. Oktober 2001<sup>95</sup> vom 18. bis 29. November 2002 in Bonn (Deutschland) stattfinden wird;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das Mandat und die Aufgaben des Ausschusses unter Berücksichtigung der während der Gesamtüberprüfung des Ausschusses gewonnenen Erfahrungen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Erneuerung anstehen<sup>96</sup>;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>97</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>98</sup>, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die durch den Vorsitzenden erstellte Zusammenfassung der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abgehaltenen Sitzungen des Interaktiven Dialogs auf Ministerebene und hoher Ebene, namentlich betreffend die Herausforderungen und Chancen bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bekämpfung der Landverödung und der Abmilderung der Dürreauswirkungen in den betroffenen Entwicklungsländern sowie diejenigen, die mit Finanzmitteln und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zusammenhängen<sup>99</sup>, wie auch den umfassenden Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die eingehende Überprüfung und Analyse der auf der dritten und vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegten Berichte<sup>100</sup> als Beiträge in den Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzubringen;

8. *begrüßt außerdem* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität unter Punkt 7 der Tagesordnung seiner Sitzung im Dezember 2001 getroffenen Beschluss, auf seiner nächsten Sitzung die vorgeschlagenen Änderungen der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität<sup>101</sup> zu prüfen, um die Landverödung, in erster Linie die Wüstenbildung und die Entwaldung, als Schwerpunktbereich der Fazilität zu bestimmen, damit sie ihre Unterstützung für die wirksame Durchführung des Übereinkommens verstärken kann, mit dem Ziel, dass der Rat die Genehmigung dieser Änderungen durch die Versammlung der an der Fazilität teilnehmenden Staaten auf ihrer Sitzung im Oktober 2002 empfiehlt;

9. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien und den Rat sowie die Versammlung der Globalen Umweltfazilität, kooperativ und wirksam miteinander zu arbeiten und die Finanzierung der vollständigen Durchführung des Übereinkommens durch die Fazilität zu erleichtern, um so die Ziele des Übereinkommens bei der Bekämpfung der Landverödung, in erster Linie der Wüstenbildung und der Entwaldung, zu verwirklichen;

10. *stellt mit Genugtuung fest*, dass einige betroffene Entwicklungsländer ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Entwicklungsländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehenden bilateralen und multilateralen Kooperationsprogramme, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

12. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohe Priorität einzuräumen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

<sup>95</sup> Siehe ICCD/COP(5)/11/Add.1.

<sup>96</sup> Ebd., Beschluss 1/COP.5, Ziffer 3.

<sup>97</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>98</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>99</sup> ICCD/COP(5)/11/Add.1, Beschluss 8/COP.5, Anlage.

<sup>100</sup> Ebd., Beschluss 3/COP.5, Anlage.

<sup>101</sup> DP/1994/60, Anlage.

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

15. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

16. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>102</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

18. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000 betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen<sup>103</sup>;

19. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/197

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.4, Ziffer 6)<sup>104</sup>.

### 56/197. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>105</sup>, in der sie unter anderem beschloss, den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000<sup>106</sup> das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, dass das Protokoll anschließend bis zum 5. Juni 2001 von 103 Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichnet wurde und dass bislang neun Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die dritte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit weitere Fortschritte in allen auf der Tagesordnung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien stehenden Fragen erzielt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>107</sup>,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Regierung Deutschlands vom 22. bis 26. Oktober 2001 ausgerichteten ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Nutzenteilung, die sich mit dem angemessenen Zugang zu genetischen

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>105</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>106</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>107</sup> Siehe A/56/126.

<sup>102</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>103</sup> Siehe DP/2000/1, Ziffer 231.

Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile befasst;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 1. bis 5. Oktober 2001 in Nairobi abgehaltenen zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass 181 Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>105</sup> geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens auf, so bald wie möglich Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>106</sup> zu werden;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>108</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>109</sup>, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Vertragsparteien und das Sekretariat des Übereinkommens, mit dem Waldforum der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>110</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums

und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welthandelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate weiter zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien<sup>111</sup> zu berücksichtigen;

9. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung ihrer Tagungstermine die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *sieht mit Interesse* dem Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung entgegen, eingedenk der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschlüsse;

13. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/198

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.5, Ziffer 6)<sup>112</sup>.

### 56/198. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

<sup>108</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>109</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>110</sup> Ebd., Vol. 1869, Nr. 31874.

<sup>111</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Corr.1, Anhang III.

<sup>112</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998, 54/224 vom 22. Dezember 1999 und 55/202 vom 20. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados<sup>113</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>114</sup>, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>115</sup>,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung<sup>116</sup>,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegenheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer sich um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bemühen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Handelssystem teilhaben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die erste Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer zu dem Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>117</sup>, die vom 4. bis 6. Dezember 2000 in St. Kitts und Nevis abgehalten wurde<sup>118</sup>, sowie von dem Bericht über die vom 15. bis 19. Januar 2001 in Zypern abgehaltene dritte Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Klimaänderung,

Energie und die Vorbereitungen für die neunte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>119</sup>,

in Anbetracht der erheblichen Anstrengungen, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen weiterhin ergänzen, namentlich durch die notwendige finanzielle Unterstützung in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft,

in Anerkennung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Reihe von Arbeitstagen zu veranstalten, die auf den Kapazitätsaufbau gerichtet sind und Fragen behandeln, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

mit Genugtuung über die auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Jamaikas für die Ausrichtung der ersten Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Handel, nachhaltige Entwicklung und kleine Inselentwicklungsländer vom 12. bis 15. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von den gegenwärtigen Bemühungen der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer, eine interregionale Vorbereitungstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung zu organisieren, die vom 7. bis 11. Januar 2002 in Singapur stattfinden soll, und alle zuständigen internationalen Organisationen auffordernd, die Tagung aktiv zu unterstützen,

betonend, dass weiterhin Finanzierungsbedarf für die Projekte besteht, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York<sup>120</sup>, vorgestellt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag einiger Geberländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms und unterstreichend, dass diese Anstrengungen verstärkt und durch andere Geberländer und -organisationen ergänzt werden müssen,

betonend, dass die quantitativen und analytischen Arbeiten an dem Gefährdungsindex, die in dem Überprüfungsdokument der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung in Auftrag gegeben wurden, unverzüglich abgeschlossen werden müssen, unter Berücksichtigung der Resolution 2001/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001, insbesondere ihrer Ziffer 6, sowie betonend, dass diese

<sup>113</sup> Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>114</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>115</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>116</sup> TD/390.

<sup>117</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>118</sup> A/55/765, Anlage.

<sup>119</sup> E/CN.17/2001/11, Anlage.

<sup>120</sup> Siehe A/S-22/4.

Arbeiten von maßgeblicher Bedeutung für die Arbeit des Ausschusses für Entwicklungspolitik an den Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder sind und wie wichtig sie für die in Betracht kommenden kleinen Inselentwicklungsländer sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>121</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>114</sup> sowie die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>115</sup>, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um diese Staaten bei ihren Bemühungen um die Verstärkung ihrer Kapazitäten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms in ihre jeweiligen Programme aufzunehmen;

5. *bittet* die Geber sowie alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die interregionale Vorbereitungstagung der kleinen Inselentwicklungsländer für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung angemessen zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* alle in Betracht kommenden Interessengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sich in vollem Umfang an den Tätigkeiten zu beteiligen, die für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und seine wirksame Weiterverfolgung benannt wurden;

7. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex dringend abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* die Verstärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Gruppe zu prüfen, unter anderem durch die Einrichtung des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer innerhalb der Gruppe und durch Unterstützung, die den kleinen Inselentwicklungsländern in Absprache mit regionalen und internationalen Institutionen unter anderem in Form von Beratung bei der Projektdurchführung und von Hilfe bei der Benennung kurz- und langfristiger Kapazitätsbedürfnisse gewährt wird, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, weitere kostenwirksame Mittel und Wege zu prüfen, wie innerhalb der Vereinten Nationen die systemweite Koordinierung und Verbreitung von Informationen über Tätigkeiten zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer und des Aktionsprogramms über die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer ausgeweitet und verbessert werden kann, namentlich durch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

10. *begrüßt* die Beiträge von Geberländern zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer und legt den anderen Mitgliedstaaten die Entrichtung von Beiträgen nahe, insbesondere zur Unterstützung des Netzwerks;

11. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/199

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.6, Ziffer 9)<sup>122</sup>.

#### 56/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996, 52/199 vom 18. Dezember 1997 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*feststellend*, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>123</sup> ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

<sup>121</sup> A/56/170.

<sup>122</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>123</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

*feststellend*, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>124</sup> bislang 45 Ratifikationen vorliegen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Marokkos für die Ausrichtung der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 29. Oktober bis 9. November 2001 in Marrakesch (Marokko),

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf dem vom 16. bis 27. Juli 2001 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen zweiten Teil ihrer sechsten Tagung die Bonner Vereinbarungen<sup>125</sup> über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires<sup>126</sup> verabschiedet hat,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen für ihre hervorragende Arbeit bei der Erstellung des dritten Lageberichts und den Vertragsparteien nahe legend, die darin enthaltenen Informationen in vollem Umfang zu nutzen,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Beschluss<sup>127</sup>, die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum zu billigen, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen<sup>128</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien<sup>127</sup>, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber zu beschließen, ob die Konferenzbetreuungskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen,

*feststellend*, dass sie mit Buchstabe c) ihres Beschlusses 55/443 beschloss, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>129</sup>, der auf Grund der in ihrem Beschluss 55/443 d) enthaltenen Bitte der Generalversammlung erstellt wurde,

1. *erinnert* an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>130</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>124</sup> möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>123</sup> zusammenzuarbeiten;

2. *fordert* alle Vertragsparteien auf, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Kapazitäten aufzubauen sowie innovative Technologien für Schlüsselsektoren der Entwicklung, vor allem den Energiesektor, und für diesbezügliche Investitionen zu entwickeln und zu verbreiten, unter anderem auch durch Beteiligung des Privatsektors, marktorientierte Ansätze sowie eine förderliche öffentliche Politik und internationale Zusammenarbeit, betont, dass die Klimaänderungen und ihre nachteiligen Auswirkungen durch Zusammenarbeit auf allen Ebenen angegangen werden müssen, und begrüßt die Anstrengungen aller Parteien, das Übereinkommen durchzuführen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Übereinkommen von Marrakesch<sup>131</sup>, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer siebenten Tagung in Ergänzung der Bonner Vereinbarungen<sup>125</sup> über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires<sup>126</sup> verabschiedet wurden und die den Weg für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto geebnet haben;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Ministererklärung von Marrakesch<sup>131</sup>, die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>132</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Natio-

<sup>124</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

<sup>125</sup> FCCC/CP/2001/5, Beschluss 5/CP.6.

<sup>126</sup> FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

<sup>127</sup> FCCC/CP/2001/5, Beschluss 6/CP.6.

<sup>128</sup> A/56/385.

<sup>129</sup> Siehe A/56/509.

<sup>130</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>131</sup> Siehe FCCC/CP/2001/13/Add.1.

<sup>132</sup> Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

nen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>133</sup>, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2006 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

10. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/200

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.7, Ziffer 6)<sup>134</sup>.

#### 56/200. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 über das Weltsolarprogramm 1996-2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im November 1997 verabschiedete<sup>135</sup>,

*bekräftigend*, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung<sup>136</sup> verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005<sup>137</sup> gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21<sup>138</sup> war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist,

*betonend*, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 darauf gerichtet ist, alle Formen neuer und erneuerbarer Energien einzubeziehen, einschließlich Sonnenenergie, thermischer und photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie,

*unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreißigsten Tagung im November 1999 verabschiedete Resolution 19<sup>139</sup> bezüglich des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005, das eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 und von weltweiter Bedeutung ist,

*erneut darauf hinweisend*, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energien und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

<sup>135</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

<sup>136</sup> A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

<sup>137</sup> Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

<sup>138</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>139</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

<sup>133</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>134</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in *Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt,

sowie in *Anerkennung* der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

in *Anbetracht* der Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt, insbesondere hinsichtlich ihrer Bemühungen, zusammen mit multilateralen Partnern und einzelstaatlichen Fachinstitutionen die bilaterale und regionale Zusammenarbeit durch die gemeinsame Organisation regionaler und subregionaler Wirtschafts- und Investitionsforen zu verstärken,

erfreut über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Empfehlungen<sup>140</sup>, vor allem in Bezug auf erneuerbare Energien,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen und mit diesem abgestimmt wird,

betonend, dass sich alle Beteiligten, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, aktiv an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen müssen, wenn greifbarere Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 53/7, 54/215 und 55/205 der Generalversammlung<sup>141</sup> und begrüßt insbesondere den darin unternommenen Versuch, die Hindernisse und Zwänge bei der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse und Zwänge zu analysieren und zu erörtern;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden, weiterhin wahrnimmt;

<sup>140</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 9 (E/2001/29)*.

<sup>141</sup> A/56/129.

3. *stellt fest*, dass trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden müssen;

4. *legt* den Regierungen und den maßgeblichen Interessengruppen *nahe*, in stärkerem Maße das Weltsolarprogramm 1996-2005 als eines der Instrumente zur beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Sonnenenergie-Technologien und aller Formen neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Energie aus Biomasse, Windenergie, Kleinwasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, zu nutzen;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Methoden der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Bedarf zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

6. *erkennt an*, dass die Energieversorgung in ländlichen Gebieten, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden soll, dass je nach Sachlage eine möglichst hohe lokale Trägerschaft gewährleistet ist;

7. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

9. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessengruppen, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere Finanzmittel und Humanressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

10. *erkennt an*, dass die verstärkte Nutzung der verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien ihre weltweite Verbreitung erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezüglich des Beitrags des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005 zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung<sup>139</sup> und ermutigt in diesem Kontext den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowohl Finanzmittel als auch Humanressourcen mandatsgemäß zu mobilisieren, um die wirksame Durchführung des Programms sicherzustellen, und sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler privater wie öffentlicher Institutionen um eine entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu bemühen;

12. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen wirksam zur Anwendung zu bringen und die Durchführung seines auf Afrika bezogenen Teils zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen, ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/201

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.1, Ziffer 6)<sup>142</sup>.

#### 56/201. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997, 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 53/192 vom 15. Dezember 1998, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/5 und 1999/6 vom 23. Juli 1999 und 2000/19 und 2000/20 vom 28. Juli 2000 und Kenntnis nehmend von den

<sup>142</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatte des Ausschusses vorgelegt.

einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1 des Rates vom 4. Juli 2001<sup>143</sup>, der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates vom 18. Juli 2001<sup>144</sup>, der Ratsresolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 und den sonstigen einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>145</sup> und ihre Bedeutung für die internationale Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere auf die darin enthaltenen Ziele und Zielvorgaben für die Entwicklung und die Armutsbekämpfung,

*erneut erklärend*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses in einem sich kontinuierlich verändernden globalen Kontext auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*sowie erneut erklärend*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*betonend*, dass einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen darstellen und dass die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und daher von den Ländern getragen werden sollen,

*eingedenk* dessen, dass die Wirkung der operativen Aktivitäten danach bewertet werden soll, wie sie sich entsprechend den in der Millenniums-Erklärung und den auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Zielen und Zielvorgaben auf die Beseitigung der Armut, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Empfängerländer auswirken,

die Anstrengungen *begrüßend*, die bislang unternommen wurden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu rationalisieren und zu verbessern,

*in dem Bewusstsein*, dass Globalisierung, technologische Veränderungen und die Notwendigkeit der Einbindung der

<sup>143</sup> A/56/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

<sup>144</sup> Ebd., Kap. III, Ziffer 29.

<sup>145</sup> Siehe Resolution 55/2.

Entwicklungsländer und anderer Empfängerländer in die Weltwirtschaft große Herausforderungen, gleichzeitig aber auch große Chancen für ihre Entwicklung bedeuten,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass neue Technologien, so auch Informations- und Kommunikationstechnologien, die Chance bieten, vor allem in den Entwicklungsländern die Entwicklung zu beschleunigen, dass jedoch der Zugang zu diesen Technologien ungleich verteilt ist und dass nach wie vor eine digitale Kluft besteht,

*feststellend*, dass sich die operativen Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zwar auch auf Situationen erstrecken, in denen eine flexiblere Reaktionsfähigkeit des Systems erforderlich ist, dass jedoch das Hauptgewicht der operativen Aktivitäten primär Maßnahmen gelten soll, die langfristige Auswirkungen auf die Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung haben,

*in Anerkennung* der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

*aner kennend*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen soll,

*unter Hinweis* darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 systemweit umgesetzt werden,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass es nicht gelungen ist, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Basisressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine langfristige Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen, die auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben und auf eine stärker integrierte Unterstützung der Entwicklung gerichtet ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>146</sup> und über die Fortschritte bei der Umsetzung der mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenpläne

und bei der Evaluierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen<sup>147</sup>;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120, 53/192 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile ihrer Resolution 52/12 B und betont, dass es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, dass sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung der einzelnen Länder tragen, und erkennt an, wie wichtig die einzelstaatliche Trägerschaft der Entwicklungsprogramme ist;

4. *betont*, dass die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

5. *betont außerdem*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verstärken müssen, im Einklang mit ihren Mandaten, ihren Leitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien, um Überschneidung und Doppelarbeit zu vermeiden und ihre Komplementarität zu verbessern;

6. *betont ferner*, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>145</sup> und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erfüllt werden müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig eine kontinuierliche Überwachung der diesbezüglichen Fortschritte ist;

7. *unterstreicht*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Arbeit auf Landesebene in die einzelstaatlichen Politiken und Programme zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbekämpfung und gegebenenfalls auch in die einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien integrieren soll, unter der Führung der jeweiligen Regierung, um die einzelstaatliche Trägerschaft seiner operativen Entwicklungsaktivitäten zu gewährleisten;

8. *unterstreicht außerdem*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Programmländer dabei unterstützen soll, die in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen und Verpflichtungen der einschlägigen großen Konferenzen der Vereinten Nationen benannten Ziele und Zielvorgaben im Kontext der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen der Globalisierung zu verwirklichen;

9. *begrüßt* die bislang unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Funktionsweise und der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten

<sup>146</sup> A/56/320 und Add.1.

<sup>147</sup> A/56/70-E/2001/58 und Add.1 und 2.

Nationen und ermutigt in dieser Hinsicht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Fortführung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Aktivitäten weiter zu verbessern und ihre Relevanz zu erhöhen;

## I

### **Rolle der operativen Aktivitäten im Kontext einer immer stärker von Globalisierung geprägten Welt**

10. *unterstreicht*, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Anstrengungen auf Feldebene stärker auf die von den Empfängerländern benannten Prioritäten sowie auf die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, Zielvorgaben und Verpflichtungen ausrichten müssen;

11. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Programmländern dabei helfen müssen, wirksamer auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Globalisierung zu reagieren, und dass sie ihre Anstrengungen zur Integration in die Weltwirtschaft, zur Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung und zur Verringerung ihrer Armut unterstützen müssen;

12. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Strategien und Aktivitäten zu verstärken und anzupassen und ihre Koordinierung und Zusammenarbeit auszuweiten, um ihre Unterstützungsrolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Generalversammlung und der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, auszubauen;

13. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die erforderlichen Kapazitäten und die Infrastruktur zu erwerben, um Informations- und Kommunikationstechnologien zu mobilisieren und in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und legt allen Organisationen des Systems nahe, mit der vor kurzem eingesetzten Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenzuarbeiten;

## II

### **Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen**

14. *unterstreicht*, dass die Basisressourcen das Fundament der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, unter anderem weil sie nicht zweckgebunden sind, und stellt in diesem Zusammenhang mit ernster Besorgnis fest, dass für viele Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die verfügbaren Basisressourcen insgesamt zurückgegangen sind oder stagnieren;

15. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten

Nationen verbessert werden muss, indem unter anderem wesentlich mehr Basisressourcen oder ordentliche Haushaltsmittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120, 53/192 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten maßgeblichen Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Exekutivräte und Sekretariate des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen unternehmen, um mehrjährige Finanzierungs-Rahmenpläne aufzustellen, in denen Programmziele, Ressourcen, Haushaltspläne und Ergebnisse zusammengefasst sind, mit dem Ziel, die Basisressourcen aufzustocken und sie berechenbarer zu machen, und bittet sie in diesem Zusammenhang, diese Rahmenpläne als strategisches Ressourcensteuerungsinstrument weiter auszubauen und zu verfeinern;

17. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihren Exekutivräten oder Leitungsgremien und dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über ihre insgesamt erzielten Ergebnisse Bericht erstatten müssen;

18. *stellt mit Bedauern fest*, dass es trotz der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des gesamten Veränderungsprozesses zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten gekommen ist;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die übermäßige Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Gebern zu vermeiden, weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die Teilung der Verantwortung in einem partnerschaftlichen Geist ist, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben der öffentlichen Entwicklungshilfe, einschließlich der auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und fordert die Geber und die Länder, die dazu in der Lage sind, zu einer Erhöhung ihrer Beiträge zu den Basisressourcen oder zu den ordentlichen Haushaltsmitteln der Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf;

20. *erkennt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Länder, namentlich der Geber- und der Programmländer, *an*, die ihr hohes Beitragsniveau zu den Basisressourcen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen beibehalten oder erhöht haben, und derjenigen, die mehrjährige Beitragszusagen für die Basisressourcen abgegeben haben;

21. *vermerkt* die Zunahme der zweckgebundenen Mittel, namentlich in Form von Kostenbeteiligung, Treuhandfonds und nichttraditionellen Finanzierungsquellen, ein Mechanismus, der die Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten ergänzt und zu



einem Anstieg der Gesamtressourcen beiträgt, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass die zweckgebundenen Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschussmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

23. *ersucht* darum, dass die Einrichtung neuer Treuhandfonds durch die Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Mandaten, Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien erfolgt und dass solche neuen Treuhandfonds so weit wie möglich von mehreren Gebern finanziert werden und nicht zu Lasten der Basisressourcen oder der ordentlichen Haushaltsmittel gehen;

24. *vermerkt* in diesem Zusammenhang die Beiträge aus privaten Quellen zur Finanzierung oder Ausweitung von Programmen, die im Rahmen der bestehenden Leitlinien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchgeführt werden, wobei diese die Beiträge der Regierungen zwar ergänzen, aber nicht ersetzen können;

25. *betont*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen wurden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Alternativen zu den derzeitigen Modalitäten der jährlichen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten vorzulegen, einschließlich einer regelmäßigen Veranstaltung für Beitragsankündigungen, unter Berücksichtigung der gemäß den mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplänen abgehaltenen Finanzierungstagungen, der Bedürfnisse der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einer angemessenen Terminplanung und von Möglichkeiten, die verstärkte Unterstützung der Öffentlichkeit für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen, so auch durch die vorgeschlagenen Alternativen;

27. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2003 die bei der derzeitigen dreijährlichen Grundsatzüberprüfung erzielten Schlussfolgerungen betreffend die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu behandeln und dabei die Fortschritte zu überprüfen, die in der Frage der Finanzierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit erzielt wurden;

### III

#### Kapazitätsaufbau

28. *betont*, dass der Kapazitätsaufbau und seine Nachhaltigkeit ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt

werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten gewährt, um die einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken, und dass die Kompetenzprofile der Landesbüros regelmäßig bewertet werden sollen, um einen wirksamen Kapazitätsaufbau seitens der Empfängerländer zu gewährleisten, und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu überprüfen und über den Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 über die in diesem Bereich erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

29. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Erfahrungen, die bei der im Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellten technischen Hilfe in den Programmländern gewonnen werden, so weit wie möglich verbreitet werden;

30. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen, soweit möglich und praktikabel, bei der Durchführung der operativen Aktivitäten das verfügbare einzelstaatliche Fachwissen und indigene Technologien nutzen soll, und wiederholt außerdem ihre Forderung nach der Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Besoldung und die Aus- und Fortbildung des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, sowie für die Erstellung und Durchführung von durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekten und -programmen;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Regierungen der einzelnen Länder verstärkt dazu zu befähigen, die von der internationalen Gemeinschaft, namentlich dem System der Vereinten Nationen, eingehende Auslandshilfe zu koordinieren;

32. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Regierungen beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur Einrichtung von Datenbanken und zur Durchführung von Armutsbewertungen auf Landesebene zu unterstützen;

### IV

#### Gemeinsame Landesbewertungen und Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

33. *stellt fest*, dass seit der Einführung der gemeinsamen Landesbewertungen und der Erprobungsphase des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zwar Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nach wie vor die Notwendigkeit besteht, den Vorbereitungsprozess und die Qualität dieser Instrumente weiter zu verbessern, unter anderem auf der Grundlage der aus der externen Evaluierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens hervorgegangenen Empfehlungen, die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>147</sup> und in seinen Empfehlungen<sup>148</sup> aufgegriffen wurden, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Instrumente zu gewährleisten;

<sup>148</sup> Siehe A/56/320.

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die Prozesse der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens in den Rahmen der Bemühungen um eine bessere Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -politiken zu stellen, und betont, dass die Regierungen in allen Phasen dieser Prozesse in vollem Umfang mitwirken und die Führung übernehmen müssen;

35. *unterstreicht*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens voll und aktiv mitwirken;

36. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die volle und aktive systemweite Zusammenarbeit und Kohärenz bei der Prozessentwicklung für die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen zu gewährleisten;

37. *erkennt an*, dass sichergestellt werden muss, dass die bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens gewonnenen Erfahrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regierungen der Programmländer und mit den anderen Entwicklungspartnern systematisch ausgetauscht werden;

38. *erkennt außerdem an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen ein gemeinschaftliches Analyseinstrument für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, das die einzelstaatlichen Prioritäten und Bedürfnisse ebenso berücksichtigt wie die in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben;

39. *erkennt ferner an*, dass die gemeinsamen Landesbewertungen auch von den Empfängerländern für die Formulierung ihrer eigenen Politik herangezogen werden können;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass der Entwicklungshilfe-Programmrahmen, wo es ihn gibt, den gemeinsamen Planungsrahmen für die Entwicklungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene bildet, bestehend aus gemeinsamen Zielen und Strategien für die Zusammenarbeit, einem Rahmenplan für die Programmressourcen und Vorschlägen für Weiterverfolgung, Überwachung und Evaluierung;

41. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für die Einheitlichkeit und Komplementarität der Landesprogramme und ähnlicher Instrumente zu sorgen, die in den einzelnen Organisationen des Systems innerhalb des genehmigten Entwicklungshilfe-Programmrahmens angewandt werden;

42. *vermerkt* die Rolle, die der Entwicklungshilfe-Programmrahmen übernehmen soll, um den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zur integrierten und koordinierten Umsetzung der Millenniums-Erklärung und der Ergebnisse der

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf Landesebene zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen kohärenter und integrierter auf die einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten eingeht;

43. *vermerkt außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Regierungen der einzelnen Länder, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Interessengruppen einander bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens stärker konsultieren;

44. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Tätigkeiten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, unter der Führung der Regierungen für eine größere Einheitlichkeit zwischen den von den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen ausgearbeiteten Strategierahmen und den einzelstaatlichen Armutsminderungsstrategien, so auch den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, wo es sie gibt, zu sorgen;

45. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Erstellung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Landesbewertungs- und Programmierungsverfahren getroffen werden, um die Transaktionskosten zu verringern und zusätzliche Verfahrenserfordernisse und eine höhere Arbeitsbelastung für die Empfängerländer und die Landesteams der Vereinten Nationen zu vermeiden;

46. *ermutigt* die bilateralen Geber und das System der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen auf Feldebene unter der Führung der Empfängerregierungen aktiver zu koordinieren, unter anderem durch die Nutzung der gemeinsamen Landesbewertungen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Fortschritte bei den Prozessen der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens und ihrer Auswirkungen auf die operativen Aktivitäten als festen Bestandteil in die nächste dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten aufzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Evaluierung einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen;

## V

**Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten**

48. *hebt hervor*, wie wichtig die Überwachung und Evaluierung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, um ihre Wirksamkeit und ihren Nutzen zu erhöhen, und erklärt erneut, dass der Prozess der Überwachung und Evaluierung der operativen Aktivitäten, darunter gegebenenfalls auch gemeinsame Evaluierungen durch das System der Vereinten Nationen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der jeweiligen Regierung stehen soll;

49. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Kapazitäten der Empfängerländer zu einer wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung sowie zur Evaluierung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten zu stärken, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in Fragen im Zusammenhang mit der Evaluierung eine stärkere Zusammenarbeit auf Landesebene zwischen den Empfängerregierungen und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

50. *erkennt an*, dass ein umfassender und partizipatorischer Ansatz für die Überwachung und Evaluierung eine engere Einbeziehung der einzelstaatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft in die Überwachung und Evaluierung der Effektivität und der Wirkung der operativen Aktivitäten erfordert, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse dieser Evaluierungen zur Verbesserung der operativen Entwicklungsaktivitäten und zur Steigerung ihrer Wirkung genutzt werden;

51. *stellt fest*, dass Koordinierungstätigkeiten, so nützlich sie sind, Transaktionskosten verursachen, die von den Empfängerländern und von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu tragen sind, und hebt die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeiten fortlaufend zu evaluieren, die Kosten zu analysieren und zu bewerten und mit den gesamten Programmausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten zu vergleichen, um ein Höchstmaß an Effizienz und Durchführbarkeit sicherzustellen;

52. *nimmt Kenntnis* von den nach Resolution 53/192 durchgeführten Evaluierungen der Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus und der Armutsbekämpfung und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Schlussfolgerungen aus diesen Evaluierungen und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und sie im Lichte ihrer eigenen Erfahrungen in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung auch weiterhin eine Gesamtbewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Funktionsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 im Benehmen mit den

Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der aus den Studien zur Evaluierung der Wirkung gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zu unterbreiten, wie die Modalitäten und das Konzept einer solchen Bewertung verbessert werden können, insbesondere in den in dieser Resolution benannten Bereichen;

54. *erklärt erneut*, dass die betroffenen Empfängerregierungen voll und wirksam in die Bewertung der Effektivität der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einbezogen werden müssen;

55. *ersucht* das System der Vereinten Nationen auf Landesebene, bei Bedarf diejenigen Regierungen zu unterstützen, die die Wirkung ihrer Kapazitätsaufbaumaßnahmen selbst zu evaluieren beabsichtigen;

56. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um sicherzustellen, dass die aus der Überwachung und Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und dass bereits in der Planungsphase aller Projekte und Programme Evaluierungskriterien einbezogen werden, ersucht den Generalsekretär, in einer unparteiischen und unabhängigen Untersuchung zu bewerten, inwieweit die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf Feldebene die aus ihren Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen, und Vorschläge dafür auszuarbeiten, wie die Rückmeldungsmechanismen auf Feldebene verbessert werden können, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 darüber Bericht zu erstatten;

## VI

**Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren**

57. *bekräftigt*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren sowie ihre Dezentralisierung zu einer Verbesserung der organisatorischen Effizienz und Effektivität beitragen und auf die Bedürfnisse der Empfängerländer eingehen soll;

58. *nimmt Kenntnis* von den mit Hilfe der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen bei der Harmonisierung der Programmzyklen, der Harmonisierung der Verfahren zur Programmgenehmigung und der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritten und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die Koordinierungsbestrebungen kontinuierlich zu verbessern, indem sie weitere Schritte ergreifen, um die Nachhaltigkeit dieses Prozesses zu verstärken und zu gewährleisten;

59. *hebt hervor*, dass mit der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren bei Bedarf die Komplexität und Vielzahl der Anforderungen an die Empfängerländer herabgesetzt werden soll, denen auf Grund hoher Transaktionskosten noch immer große Belastungen entstehen, und dass die

Umsetzung von Neuerungen auf diesem Gebiet dafür sorgen soll, dass die Verwaltungs- und Finanzierungskosten für die Empfängerländer wie auch für das System der Vereinten Nationen gesenkt werden;

60. *ersucht* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie ihre Regeln und Verfahren weiter vereinfacht werden können, und in diesem Zusammenhang der Frage der Vereinfachung und Harmonisierung hohen Vorrang einzuräumen und konkrete Schritte in folgenden Bereichen zu unternehmen: Dezentralisierung und Delegation von Befugnissen, Finanzvorschriften, Verfahren zur Durchführung von Programmen und Projekten, insbesondere die Erfordernisse hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung, gemeinsame Dienste in den Landesbüros sowie Einstellung, Aus- und Fortbildung und Besoldung des nationalen Projektpersonals;

61. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 ein bis Ende 2004 abzuschließendes Arbeitsprogramm für eine umfassende Vereinfachung und Harmonisierung in den genannten Bereichen vorzulegen, das auch Bestimmungen zur schrittweisen Abschaffung überflüssiger Regeln, Verfahren, Richtwerte und Verantwortlichkeiten sowie einen Zeitplan für die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels enthält;

62. *ersucht* den Exekutivausschuss der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, die Festlegung der genannten Agenda und ihre Durchführung zu erleichtern;

63. *ersucht* die Fonds und Programme, in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat konkrete Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung des genannten Ziels aufzunehmen;

64. *bittet* die Exekutivräte und Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Regeln und Verfahren erzielten Fortschritte regelmäßig zu bewerten;

65. *ersucht* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>149</sup>, sich mit den Erfordernissen für eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren zu befassen;

## VII

### Das System der residierenden Koordinatoren

66. *erklärt erneut*, dass dem System der residierenden Koordinatoren im Rahmen der nationalen Trägerschaft eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene zukommt, namentlich bei der Formulierung der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Pro-

grammrahmens der Vereinten Nationen, und dass es ein maßgebliches Instrument für die effiziente und wirksame Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, und ersucht das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, der Sonderorganisationen und des Sekretariats, das System der residierenden Koordinatoren verstärkt zu unterstützen;

67. *erkennt* die Anstrengungen an, die namentlich über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen unternommen werden, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, sowie die Fortschritte, die bislang bei der Ausweitung des für den Posten eines residierenden Koordinators zur Verfügung stehenden Personenkreises, bei der Herbeiführung einer ausgewogeneren Vertretung von Männern und Frauen, bei der Anwendung von Qualifikationsbewertungen für die Auswahl von Kandidaten für den Posten eines residierenden Koordinators und bei der Durchführung von Verbesserungen bei der Aus- und Fortbildung des Personals und den jährlichen Leistungsbeurteilungen erzielt wurden, und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen in dieser Richtung zu unternehmen, namentlich durch angemessene Aus- und Fortbildung und Einstellung von qualifiziertem Personal mit den erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Voraussetzungen;

68. *ermutigt* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution für systemweites Wissensmanagement sowie für Aus- und Fortbildung in vollem Umfang zu nutzen;

69. *befürwortet* eine Verstärkung des Dialogs, der Rückmeldungen, der Partizipation und des Zusammenwirkens zwischen dem residierenden Koordinator einerseits und den Sonderorganisationen, den kleinen Fachorganisationen, den Regionalkommissionen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ohne Vertretung auf Feldebene andererseits, namentlich durch die breitere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien;

70. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Entwicklungspartner, das System der residierenden Koordinatoren namentlich durch einen verstärkten Dialog bei der Berücksichtigung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele zu unterstützen;

71. *erkennt an*, dass das System der residierenden Koordinatoren wirksamer und verstärkt auf operativer Ebene mit der Regierung des Empfängerlands sowie gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen zusammenwirken muss;

72. *ersucht* das System der residierenden Koordinatoren, die Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung und auf den großen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben zu unterstützen, und befürwortet weitere Arbeiten durch die Themengruppen auf Landesebene;

<sup>149</sup> Zuvor Verwaltungsausschuss für Koordinierung (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

73. *ersucht* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ohne Vertretung auf Feldebene und der Regionalkommissionen, das System der residierenden Koordinatoren auch weiterhin zu verbessern und zu stärken, indem sie es auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats und im engen Benehmen mit der Regierung des betreffenden Landes unterstützen und aktiv daran mitwirken;

### VIII

#### Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen

74. *erkennt an*, dass in den vergangenen drei Jahren Fortschritte in Richtung auf eine kohärentere Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung erzielt wurden, die in der neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und insbesondere in der Rolle des Exekutiv-ausschusses der Gruppe zum Ausdruck kommen;

75. *ersucht* die Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, insbesondere diejenigen, die in ihrem Exekutivausschuss vertreten sind, die Arbeit der Gruppe auch künftig zu unterstützen und aktiv daran mitzuwirken;

### IX

#### Planung, Programmierung und Durchführung

76. *beschließt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, den nationalen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozess beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

77. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

78. *erkennt an*, dass die unterschiedlichen Programmierungsverfahren der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die Unterschiede bei ihren Mandaten und den Beschlüssen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zurückgehen, und fordert diese Organisationen dessen ungeachtet auf, sich verstärkt um die Nutzung aller Möglichkeiten für mehr Zusammenarbeit und Koordinierung auf zentraler Ebene zu bemühen, in Ergänzung ähnlicher Koordinierungsbemühungen auf Landesebene, und fordert sie nachdrücklich auf, die Länder fortlaufend und umfassend über die in den Zentralen getroffenen Beschlüsse zu unterrichten;

79. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf gemeinsame Räumlichkeiten und Dienstleistungen auf Landesebene erzielt wurden, bekräftigt die Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, dass auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

80. *ist sich dessen bewusst*, dass der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ebenfalls die erforderliche Plattform für mehr Koordinierung und Zusammenhalt auf Feldebene bilden könnte;

81. *befürwortet* den Einsatz der Informationstechnologien als Mittel für eine wirksamere Unterstützung der vom System der Vereinten Nationen bereitgestellten Entwicklungszusammenarbeit und fordert daher die vordringliche Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen im Feld und in den Zentralen verwendeten IT-Plattformen;

### X

#### Humanitäre Hilfe

82. *erklärt erneut*, dass die Phasen der Hilfeleistung, der Schadensbeseitigung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im Allgemeinen nicht aufeinander folgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, dass es dringend notwendig ist, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans, soweit angezeigt, einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, stellt fest, dass die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und dass die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Entwicklungsmechanismen in humanitären Not-situationen von Anfang an zur Anwendung kommen müssen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>146</sup>;

83. *dankt* den Ländern, die maßgebliche Beiträge zur humanitären Hilfe bei natürlichen und anthropogenen Katastrophen geleistet haben;

84. *unterstreicht*, dass die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und dass die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

### XI

#### Geschlechtsspezifische Aspekte

85. *begrüßt* die Fortschritte bei der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte in die operativen Aktivitäten und befürwortet weitere Arbeiten im Hinblick auf den ausgewogenen Zugang zu Finanz- und Produktionsmitteln, um zu gewährleisten, dass der Trend zur Feminisierung der Armut umgekehrt wird;

86. *befürwortet* die Fortführung der Bemühungen um die Herstellung einer stärkeren Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen bei der Besetzung von Dienstposten im System der Vereinten Nationen auf Amtsisitz- wie auf Landesebene, die sich auf die operativen Aktivitäten auswirken;

87. *fordert* neue, beschleunigte Anstrengungen, um bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen geschlechtsspezifische Aspekte auf allen Gebieten zu berücksichtigen, insbesondere bei der Unterstützung der Armutsbekämpfung, und ermutigt dazu, der Ermächtigung der Frau bei den operativen Entwicklungsaktivitäten eine Vorrangstellung einzuräumen;

## XII

### Regionale Dimensionen der operativen Aktivitäten

88. *erklärt erneut*, dass es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionalen und subregionalen Dimensionen, wo dies angezeigt ist, in die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, dass die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in die gemeinsamen Landesbewertungen und in den Entwicklungshilfe-Programmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

## XIII

### Süd-Süd-Zusammenarbeit/wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

89. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolgversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

90. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

## XIV

### Folgemaßnahmen

91. *erklärt erneut*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Verein-

ten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

92. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folgemaßnahmen zur Millenniums-Erklärung und zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

93. *weist erneut* auf ihre Resolutionen 48/162, 50/227 und 52/12 B hin, in denen die jeweiligen Aufgaben der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen aufgeführt sind, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Kontext seiner institutionellen Funktion dem System der Vereinten Nationen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten vorzugeben;

94. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 2002 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

95. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 2002 und 2003 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

96. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

## RESOLUTION 56/202

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.2, Ziffer 11)<sup>150</sup>.

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

## 56/202. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

### *Die Generalversammlung,*

*unterstreichend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neu entstehenden globalen Wirtschaftssystem bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>151</sup> gebilligt hat, der Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, der Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Resolutionen 50/119 vom 20. Dezember 1995, 52/205 vom 18. Dezember 1997 und 54/226 vom 22. Dezember 1999 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms von Caracas, das im Mai 1981 auf der Hochrangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in Caracas verabschiedet wurde<sup>152</sup>, der Erklärung und des Aktionsplans von San José, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden<sup>153</sup>, der Erklärung und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer, die auf

der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) abgehaltenen Hochrangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden<sup>154</sup>, und der Erklärung des Südgipfels sowie des Havanna-Aktionsprogramms, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden<sup>155</sup> und in denen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, den Entwicklungsherausforderungen zu begegnen, hohe Priorität beigemessen wurde, sowie anderer einschlägiger Erklärungen und Aktionspläne,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 16. November 2001 in New York abgehaltenen fünfundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben<sup>156</sup> und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Konsens von Teheran, der auf der vom 18. bis 22. August 2001 in Teheran abgehaltenen zehnten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Gruppe der 77 für die Weiterverfolgung und Koordinierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verabschiedet wurde<sup>157</sup>, und in dem die Konsolidierung der Süd-Süd-Plattform, der Aufbau stärkerer Süd-Institutionen auf globaler Ebene, die Überbrückung der Kluft auf den Gebieten Wissen und Information, der Aufbau auf breiter Grundlage beruhender Partnerschaften und die Mobilisierung weltweiter Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefordert wurde,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zwölfte Tagung<sup>158</sup> und den vom Hochrangigen Ausschuss auf der genannten Tagung gefassten Beschlüssen<sup>159</sup> an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>160</sup>;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Entwicklungsländer die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein wichtiges und wirksames Instrument der internationalen Zusammenarbeit erheblich häufiger und auf breiterer Ebene nutzen, und fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, ihre Initiativen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Landwirtschaft, Wissen-

<sup>154</sup> A/53/739, Anlagen I und II.

<sup>155</sup> A/55/74, Anlagen I und II.

<sup>156</sup> A/56/647, Anlage.

<sup>157</sup> A/56/358 und Corr.1, Anlage.

<sup>158</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/56/39).

<sup>159</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>160</sup> A/56/465.

<sup>151</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>152</sup> A/36/333 und Corr.1, Anlage.

<sup>153</sup> A/C.2/52/8, Anlage.

schaft und neue Technologien, insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien, auf regionaler und interregionaler Ebene zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht als Ersatz, sondern eher als Ergänzung für die Nord-Süd-Zusammenarbeit angesehen werden soll, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung von der zunehmenden Zahl von entwickelten Ländern und Entwicklungsstiftungen Kenntnis, die die Aktivitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch eine Reihe von Dreiecksvereinbarungen unterstützen, namentlich durch Direkthilfe- oder Kostenteilungsvereinbarungen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Ausbildungsprogramme in Drittländern;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

6. *nimmt mit Genugtuung* von den Beiträgen Kenntnis, die einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesen Treuhandfonds zu entrichten, um eine neu belebte Süd-Süd-Plattform zu unterstützen, die so konzipiert ist, dass sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, zugute kommt;

7. *erkennt an*, dass die Institutionen des Südens, namentlich die Politikforschungs- und Entwicklungsinstitutionen und die führenden Wissenschaftszentren insbesondere auf regionaler und interregionaler Ebene gestärkt werden müssen, um die institutionellen Kapazitäten des Südens unter anderem durch einen verbesserten Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsfluss, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamen Interesse wirksamer zu nutzen;

8. *ersucht* alle auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, konzertierte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in alle ihre Tätigkeitsbereiche einzubeziehen, indem sie sie bei der Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme angemessen berücksichtigt;

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilateralen Institutionen auf, die Veranschlagung umfangreicherer personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen, und nimmt in diesem Zusammenhang von dem Beschluss 2001/2 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Verei-

ten Nationen<sup>161</sup> Kenntnis, in dem der Rat den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersuchte, im Zusammenhang mit den Nachfolgeregelungen für die Programmierung zu erwägen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage und der Notwendigkeit ausreichender Mittel für sonstige Aktivitäten die Veranschlagung zusätzlicher Ressourcen für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu prüfen;

10. *erkennt* die Notwendigkeit an, in Bezug auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein dynamisches Forum der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, das dem Konzept der Eigenverantwortlichkeit und Partnerschaft Gehalt geben kann, bewusstseinsbildend tätig zu werden und Unterstützung zu mobilisieren, und nimmt aus diesem Grund Kenntnis von dem in dem Konsens von Teheran enthaltenen Vorschlag, die erste internationale Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Begehung des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Wege zu leiten<sup>162</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung durch die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Benehmen mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen in Frage kommenden Institutionen des Südens sowie unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen einschlägigen Initiativen und Vorschläge konkrete Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht aufzunehmen;

12. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre Verantwortung als Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit voll und ganz wahrnehmen kann;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>161</sup> Siehe DP/2001/11, Ziffer 155.

<sup>162</sup> Siehe A/56/358 und Corr.1, Anlage, Abschnitt 5.



**RESOLUTION 56/203**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/563, Ziffer 9)<sup>163</sup>.

**56/203. Internationale Migration und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>164</sup>, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>165</sup>, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>166</sup> und der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>167</sup> enthalten sind, sowie die Ergebnisdokumente der vierundzwanzigsten<sup>168</sup> und fünfundzwanzigsten<sup>169</sup> Sondertagung der Generalversammlung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997 und 54/212 vom 22. Dezember 1999 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den internationalen Rechtsakten zum Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>170</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>171</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>172</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>173</sup>,

*daran erinnernd*, dass sich die vom 6. bis 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen ver-

sammelten Staats- und Regierungschefs zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verpflichteten<sup>174</sup>,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

*bekräftigend*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen sowie von den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, wahrnehmen sollen,

*feststellend*, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die finanzielle und technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungs- und Übergangsländern gewähren, um sicherzustellen, dass die Migration zur Entwicklung beiträgt,

*in Anbetracht* der Vielfalt der Auffassungen, die die an der Umfrage betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Agenda beteiligten Staaten zum Ausdruck gebracht haben<sup>175</sup>, wobei diese Staaten 41 Prozent aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausmachten, und feststellend, dass 47 Staaten für die Einberufung einer Konferenz, fünf teilweise dafür und 26 dagegen waren,

*insbesondere in Anbetracht* des Bedarfs an umfangreicheren Daten über die Migration und der Notwendigkeit einer Analyse der die internationale Migration beeinflussenden Faktoren und der Auswirkungen der Migration sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

*feststellend*, dass den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Migration und Entwicklung eine außerordentlich wichtige Rolle zukommt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Menschenrechtskommission, des Ausschusses für Entwicklungspolitik, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

<sup>163</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>164</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>165</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>166</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>167</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>168</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>169</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>170</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>171</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>172</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>173</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>174</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>175</sup> Siehe A/54/207.

mit Genugtuung über die zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zur Frage der Migration und Entwicklung einberufen wurden<sup>176</sup>, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Programms für internationale Migrationspolitik vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführten Arbeit, deren Ziel darin besteht, die Regierungen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Sekretariats auf dem Gebiet der Migration und der Entwicklung,

*im Bewusstsein*, dass neben anderen wichtigen inländischen und internationalen Faktoren das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass sich die Vorteile der Globalisierung und Liberalisierung unterschiedlich auswirken, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen haben,

sowie *im Bewusstsein* dessen, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet und geschützt werden, und dass es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

<sup>176</sup> Darunter die am 16. und 17. Oktober 2001 in Brüssel abgehaltene Europäische Konferenz über Migration; das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, auf dem die Erklärung von Bangkok über die irreguläre Migration verabschiedet wurde (siehe A/C.2/54/2, Anlage); die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten; die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika; die vom Programm für internationale Migrationspolitik veranstalteten und geplanten Tagungen über Kapazitätsaufbau und Kooperation betreffend regionale Migrationspolitik; die vom 15. bis 17. Oktober 1996 in Palma de Mallorca (Spanien) abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung; und das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle.

*in der Erwägung*, dass es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Migration und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und umfassende, kohärente und wirksame Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration auszuarbeiten, die auf einem Geist echter Partnerschaft und gegenseitiger Verständigung beruhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>177</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;

3. *legt* den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen *nahe*, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen, um Fragen der Migration in einer schlüssigeren Weise in den allgemeinen Zusammenhang der Umsetzung einvernehmlich vereinbarter wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsprogramme einzubeziehen;

5. *bittet* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich Migrationsfragen zu verstärken und in einen weiterführenden Dialog einzutreten, namentlich über die dafür in Betracht kommenden subregionalen, regionalen und internationalen Prozesse und Organisationen, so auch in Bezug auf die Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Organisationen und Organen den Dialog mit Regierungen und sonstigen maßgeblichen Interessengruppen über Fragen der internationalen Migration und Entwicklung zu unterstützen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Geberländern, den zuständigen Organen der Vereinten Natio-

<sup>177</sup> A/56/167.

nen und den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor *nahe*, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen bei der Datenerhebung und der verstärkten empirischen Forschung zu Migrationsursachen und -mustern, auch in Bezug auf die irreguläre Migration und den Menschenhandel, sowie die sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Auswirkungen der Migration Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle und technische Unterstützung, und ihnen dabei behilflich zu sein, die erfolgreiche Steuerung aller Aspekte der Migration zu dokumentieren und Informationen darüber zu verbreiten;

8. *bittet* die Regierungen, insbesondere durch Anstrengungen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die zu einem größeren wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern führt, und gegebenenfalls mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft dafür einzutreten, dass für alle Menschen der Verbleib in ihrem eigenen Land eine echte Alternative ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, noch einmal die Auffassungen derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht auf die gemäß Resolution 52/189 durchgeführte Umfrage geantwortet haben, sowie der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration und der sonstigen zuständigen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen einzuholen, auch in Bezug auf den Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>177</sup>, und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Regionalkommissionen weiter geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um sicherzustellen, dass interregionale Aktivitäten zu Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure und unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs durchgeführt werden, und legt den Organen der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen internationalen Organisationen nahe, diese Aktivitäten zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem er unter anderem die aus den verschiedenen auf regionaler und interregionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung abgeleiteten Erkenntnisse und die besten Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Steuerung der Migration und der Migrationspolitik aktualisiert und der Versammlung handlungsorientierte Empfehlungen zur Behandlung unterbreitet;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/204

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/564, Ziffer 10)<sup>178</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Fidschi, Kamerun, Nicaragua, Papua-Neuguinea.

### 56/204. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/209 vom 20. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2001,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>179</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewusstsein* der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

*erneut erklärend*, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>180</sup>;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Sou-

veränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/205

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/565, Ziffer 16)<sup>181</sup>.

### 56/205. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Habitat-Agenda<sup>182</sup> und die 1996 verabschiedete Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen<sup>183</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der vom 6. bis 8. Juni 2001 in New York abgehaltenen fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>184</sup>,

*betonend*, wie wichtig die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>185</sup> ist, die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde,

*in dem Bewusstsein*, dass es einer Erneuerung des politischen Willens und einer Mobilisierung und Zuweisung neuer und zusätzlicher Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene bedarf, wenn die Habitat-Agenda und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend vollständig und beschleunigt umgesetzt werden sollen,

*erneut erklärend*, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ein wesentliches Element für die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend ist,

*unter Hinweis* auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>186</sup> enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millio-

<sup>181</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>182</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>183</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>184</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-25/7/Rev.1).*

<sup>185</sup> Siehe Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>186</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>179</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>180</sup> A/56/90-E/2001/17.

nen Slumbewohnern erzielt zu haben, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>187</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die volle Durchführung aller in der Habitat-Agenda<sup>182</sup> eingegangenen Verpflichtungen ist;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen der Politikgestaltung und im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>185</sup> hohe Priorität zugewiesen wird, namentlich der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

4. *erkennt an*, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)<sup>188</sup> und ihre Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Übergangsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, voll nachkommen soll, indem sie die zur Umsetzung erforderlichen Mittel bereitstellt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

6. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Regionalkommissionen, sowie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auf allen Ebenen in vollem Umfang zu unterstützen;

7. *bittet* die Kommunen und die anderen Partner der Habitat-Agenda, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend beizutragen, und ermutigt sie, in ihrer Rolle als Beratungsorgane für den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) nach Bedarf an dem Städteforum und dem Beratenden

Ausschuss der Kommunen mitzuwirken, eingedenk der Beschlüsse der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen betreffend die Einrichtung dieser beiden Organe;

8. *fordert* den Exekutivdirektor des Programms *nachdrücklich auf*, die Rolle und die Finanzierung der regionalen Aktivitätszentren des Programms zu bewerten, mit dem Ziel, den Regierungen bessere Dienste der technischen Zusammenarbeit zur Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auf allen Ebenen zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet* die Regierungen und die Partner der Habitat-Agenda, einschließlich der Kommunen, die Verbreitung der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu erleichtern;

10. *bittet* den Exekutivdirektor des Programms, die Ergebnisse der einschlägigen zwischenstaatlichen Prozesse betreffend die nachhaltige Siedlungsentwicklung an die Vorbereitungsprozesse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung weiterzuleiten, eingedenk der einschlägigen Beschlüsse der Vorbereitungsprozesse dieser beiden Konferenzen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/206

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/565, Ziffer 16)<sup>189</sup>.

### **56/206. Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über menschliche Siedlungen, insbesondere ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977 und 34/115 vom 14. Dezember 1979,

*sowie unter Hinweis* auf die Habitat-Agenda<sup>190</sup> und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen<sup>191</sup>,

<sup>187</sup> A/56/477.

<sup>188</sup> Zuvor "Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)" (siehe Resolution 56/206 vom 21. Dezember 2001).

<sup>189</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>190</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II)*, Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>191</sup> Ebd., Anlage I.

*im Bewusstsein* der Trends zu einer raschen Verstädterung in den Entwicklungsländern und der damit zusammenhängenden Herausforderungen betreffend die Bereitstellung von Wohnraum, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

*in der Überzeugung*, dass dringendes Handeln notwendig ist, um die Lebensqualität aller Menschen in den Städten und in anderen menschlichen Siedlungen zu verbessern,

*sich* der Notwendigkeit bewusst, bei der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine größere Kohärenz und Wirksamkeit zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass dringend Schritte unternommen werden sollen, um eine bessere Mobilisierung von Finanzmitteln auf allen Ebenen sicherzustellen und so die Habitat-Agenda verstärkt umzusetzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, die menschlichen Siedlungen zu verbessern,

*unter Hinweis* auf die von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem einen breiten Zugang zu angemessener Wohnraumfinanzierung zu fördern, das Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, die Investitionen anzieht,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie unter anderem das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda bestimmte und eine umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums mit dem Ziel seiner Neubelebung forderte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 55/195 vom 20. Dezember 2000, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, eine weitere Stärkung des Zentrums durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung sowie stabiler, angemessener und berechenbarer Finanzmittel zu prüfen, einschließlich zusätzlicher Finanzmittel und Humanressourcen im ordentlichen Haushalt,

*unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2000 des Rates verabschiedet wurden<sup>192</sup>, und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Arbeitstagung 2001 betreffend die Verbesserung der interinstitutionellen Koordination bei der Umsetzung der Habitat-Agenda,

*eingedenk* der in Ziffer 228 der Habitat-Agenda festgelegten Aufgaben des Zentrums und der Einrichtung des Systems der Habitat-Projektkoordinatoren,

*unter Hinweis* auf die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>193</sup>, insbesondere ihre Ziffer 67, in der der Generalsekretär gebeten wurde, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (Habitat II) Bericht zu erstatten,

*erfreut* darüber, dass mehrere Mitgliedstaaten wieder freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen entrichten, nachdem die Leitung des Zentrums Anstrengungen unternommen hat, um es neu zu beleben und ihm neue Dynamik zur Förderung der Habitat-Agenda zu verleihen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)<sup>194</sup>, einschließlich ihrer finanziellen Konsequenzen,

## I

### Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

*beschließt*, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und ihr Sekretariat, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das als "VN-Habitat" bezeichnete Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen umzuwandeln, das die nachstehend beschriebenen Teilbereiche umfasst:

#### A. Verwaltungsrat

#### Stellung, Zusammensetzung, Ziele, Funktionen und Aufgaben

1. *beschließt*, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, ein als "VN-Habitat" bezeichnetes Nebenorgan der Generalversammlung, umzuwandeln;

2. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und eingedenk der Bestimmungen dieser

<sup>192</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. V, Ziffer 6.

<sup>193</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>194</sup> A/56/618.

Resolution seine Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung vorschlägt<sup>195</sup>;

3. *beschließt ferner*, dass die Praxis für die Teilnahme der Partner der Habitat-Agenda den einschlägigen Regeln des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend die Teilnahme und Akkreditierung folgt, dass die etablierte Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen angewandt wird und dass diese Praxis keinen Präzedenzfall für andere Leitungsgremien der Nebenorgane der Generalversammlung darstellt;

4. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat aus 58 Mitgliedern besteht, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit auf folgender Grundlage gewählt werden<sup>196</sup>:

- a) 16 Sitze für afrikanische Staaten;
  - b) 13 Sitze für asiatische und pazifische Staaten;
  - c) sechs Sitze für osteuropäische Staaten;
  - d) zehn Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;
  - e) 13 Sitze für westeuropäische und sonstige Staaten;
5. *bestätigt*, dass der Verwaltungsrat die in Resolution 32/162 und in Ziffer 222 der Habitat-Agenda festgelegten Ziele, Funktionen und Aufgaben hat;
6. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat das zwischenstaatliche beschlussfassende Organ für das Programm ist;
7. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat alle zwei Jahre zusammentritt und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet;
8. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter beim VN-Habitat zwischen den Tagungen als Nebenorgan des Verwaltungsrats fungiert;

## B. Sekretariat des Programms

1. *beschließt*, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das Sekretariat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) umzuwandeln, und *bekräftigt*, dass dem Sekretariat des Programms unter der Leitung des Exekutivdirektors die in Ziffer 228 der Habitat-Agenda und in Resolution 32/162 festgelegten Aufgaben übertragen werden. Das Sekretariat des VN-Habitat betreut den Verwaltungsrat und dient als Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen sowie für die Abstimmung der im System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen;

<sup>195</sup> Die erste Sitzung des Verwaltungsrats wird im Einklang mit der Geschäftsordnung und Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen durchgeführt.

<sup>196</sup> Die gegenwärtigen Mitglieder der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bleiben bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Mitglieder des Verwaltungsrats.

2. *beschließt außerdem*, eingedenk der Resolution 54/249 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999, dass das Sekretariat des VN-Habitat von einem Exekutivdirektor im Rang eines Untergeneralsekretärs geleitet wird, der vom Generalsekretär nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten nominiert und von der Generalversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt wird<sup>197</sup>;

3. *bekräftigt*, dass das Städteforum ein nicht beschlussfassendes technisches Forum ist, in dem Sachverständige in den Jahren, in denen der Verwaltungsrat nicht tagt, ihre Ansichten austauschen können, und dass der Beratende Ausschuss der Kommunen als Beratungsorgan des Exekutivdirektors fungiert;

4. *beschließt*, dass die Ressourcen für die Verwaltung des Programms die Dienstposten und die Haushaltsmittel des Zentrums umfassen, unbeschadet eventuell verfügbar werdender zusätzlicher Mittel aus dem ordentlichen Haushalt sowie außerplanmäßiger Mittel;

## II

### Finanzierung der menschlichen Siedlungen

1. *bekräftigt*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) für die Verwaltung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen verantwortlich ist, unter gebührender Berücksichtigung der in Resolution 3327 (XXIX) der Generalversammlung festgeschriebenen Aufgabenstellung der Stiftung;

2. *legt* der Exekutivdirektorin *nahe*, die Stiftung zu stärken, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in Entwicklungsländern;

3. *bittet* alle Regierungen, ihre Beiträge an die Stiftung zu erhöhen, um das Programm verstärkt zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>193</sup> zu befähigen;

4. *legt* der Exekutivdirektorin des Programms *nahe*, ihre Appelle zur Einwerbung von Drittmitteln und ihre Initiativen für eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen der Stiftung weiterzuführen;

5. *fordert* die aktive Beteiligung und Mitarbeit der Organisationen und Organe innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, an den Tätigkeiten des Programms und seiner Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die

<sup>197</sup> Die gegenwärtige Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bleibt bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).

Bereitstellung von Startkapital und die Finanzierung operativer Projekte und Programme für menschliche Siedlungen, sowie die Entwicklung angemessener und innovativer Konzepte für die Finanzierung seiner Projekte und Programme;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm auch weiterhin durch die Bereitstellung angemessener Mittel im ordentlichen Haushalt zu unterstützen;

### III

#### Grundsatzpolitische Koordinierung

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) den dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, der die Koordinierung der Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

2. *betont*, welche Rolle und welche Bedeutung der Umsetzung der Habitat-Agenda, vor allem der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, im Rahmen der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen zukommt, insbesondere im Kontext der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds geleiteten Prozesses der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

3. *begrüßt* es, dass sich das Programm in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Umsetzung der Habitat-Agenda am Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>198</sup> auf allen Ebenen seiner Mechanismen beteiligen wird;

4. *beschließt*, dass das Programm bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, soweit sie sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, seine Zusammenarbeit mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen verstärken soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/207

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/566, Ziffer 10)<sup>199</sup>.

<sup>198</sup> Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 56/207. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, ihre Weiterverfolgung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>200</sup>, die anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/210 vom 20. Dezember 2000 "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung",

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

*in der Erkenntnis*, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

*erinnernd* an die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen, insbesondere die Verpflichtung, bis

<sup>200</sup> Siehe Resolution 55/2.



zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*eingedenk* der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>201</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>202</sup> sowie der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde<sup>203</sup>, sowie der Ziele des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen unterstützen sollte, die Armut zu beseitigen, einen grundlegenden sozialen Schutz zu gewährleisten und sich für ein förderliches internationales Umfeld einzusetzen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den jüngsten wirtschaftlichen Abschwung, insbesondere seine nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, der die Verwirklichung der vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Beseitigung der Armut, behindern könnte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)<sup>204</sup>,

1. *betont*, dass die Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zu halbieren;

2. *bekräftigt*, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>200</sup> heißt, eine erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung unter anderem von einer guten Regierungsführung in den einzelnen Ländern sowie von einer guten Lenkung auf internationaler Ebene, von der Transparenz in den Finanz-, Geld- und Handelssystemen und von der Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem abhängt;

3. *erkennt an*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung des Ziels der Armutsbeseitigung eines positiven Umfelds bedarf, das unter anderem die nachhaltige Entwicklung fördert, namentlich ein Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt und die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung sowie demokratische Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen achtet;

4. *erkennt außerdem* die Verantwortung der Regierungen an, Politiken zu verabschieden, die auf die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene gerichtet sind;

5. *fordert alle Länder auf*, ergebnisorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die termingebundene Zielvorgaben für die Armutsminderung festlegen, so auch das Ziel, bis 2015 den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu reduzieren, was eine Verstärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit voraussetzt;

6. *fordert verstärkte Anstrengungen* auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen vereinbart wurden, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, mit dem Ziel, greifbare Ergebnisse herbeizuführen;

7. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle bei der Beseitigung der Armut, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum zukommt, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Armen, insbesondere die Frauen, größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten, und dass der Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung verbessert wird;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik einschließt, die unter anderem zur Erhöhung der Einkommen der Armen beiträgt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

10. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren

<sup>201</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>202</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>203</sup> Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt I.

<sup>204</sup> A/56/229 und Corr.1 und Add.1.

Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen soll, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

11. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter Beachtung der Zusammenhänge zwischen allen Menschenrechten und der Entwicklung, sowie einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

12. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut und die Herbeiführung und Wahrung des Friedens sich gegenseitig verstärken;

13. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut in integrierter Weise angegangen werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Süßwasserversorgung, Ernährungssicherheit und Migration, sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise soziale und wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen; und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre einzelstaatlichen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiepläne zur Armutsbekämpfung;

14. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

so auch den Bretton-Woods-Institutionen und den anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter der Vereinten Nationen auch künftig bei der Durchführung ihrer eigenen Strategien zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) und legt den Regierungen und den Interessengruppen nahe, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsfinanzierung zu ergreifen;

16. *begrüßt ferner* die Einberufung des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 nach Johannesburg (Südafrika) als bedeutsame Chance zur Erneuerung unserer Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung, die internationalen Entwicklungsziele, die Agenda 21<sup>205</sup> und die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>206</sup> enthaltenen Grundsätze;

17. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>207</sup>;

18. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

19. *erkennt außerdem an*, dass die Länder unbedingt wirtschaftliche, institutionelle und ordnungspolitische Reformen durchführen müssen, um eine weitreichende Handelsliberalisierung zu unterstützen und ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem der Handel wirklich als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung dienen kann, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten auch künftig bei ihren Kapazitätsaufbau-bemühungen zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut fördern sollen, und regt dazu an, geschlechtsdiffe-

<sup>205</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>206</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>207</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

renzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

21. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

22. *betont* die wichtige Rolle, die der öffentlichen Entwicklungshilfe bei der Ergänzung der innerstaatlichen Anstrengungen zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zukommt, und nimmt in diesem Zusammenhang von der den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten öffentlichen Entwicklungshilfe und den Anstrengungen Kenntnis, die sie zur Beseitigung der Armut unternehmen;

23. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen muss, begrüßt die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die dreizehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert alle Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

24. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder *auf*, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

25. *begrüßt* es, dass der Gemeinsame Ministerausschuss der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer die Notwendigkeit anerkannt hat, die Verschlechterung der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse zu berücksichtigen, wenn im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder die Analyse der Schuldentragfähigkeit zum Entscheidungszeitpunkt aktualisiert wird<sup>208</sup>;

26. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflich-

tungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder unter anderem auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, wodurch eine Schuldenbehandlung durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen notwendig werden kann, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Schuldenlast langfristig tragbar zu machen und die Armut wirksam zu bekämpfen;

27. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensive und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einem weitgehend von Technologie bestimmten Zeitalter zu unterstützen;

28. *betont*, dass das Ziel der Halbierung der extremen Armut bis 2015 nicht erreicht werden kann, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder unternommen und ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung unterstützt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Erklärung von Brüssel<sup>209</sup> und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>210</sup> auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen;

29. *verweist nachdrücklich* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die Kleinstkreditsysteme unterstützen und den Aufbau von Mikrofinanzierungsinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu sondieren;

<sup>208</sup> Siehe Ziffer 8 des Kommuniqués des Gemeinsamen Ministerausschusses auf seiner am 18. November 2001 in Ottawa abgehaltenen 64. Tagung.

<sup>209</sup> A/CONF.191/12.

<sup>210</sup> A/CONF.191/11.

30. *begrüßt* die im Oktober 2001 in Abuja ins Leben geführte Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, zu deren Zielen unter anderem die Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich der menschlichen Entwicklung gehört, um unter afrikanischer Trägerschaft und auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft die Armut in Afrika zu beseitigen, und fordert die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen auf, diese Partnerschaft zu unterstützen und die Anstrengungen zu ergänzen, die Afrika unternimmt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen es konfrontiert ist;

31. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>211</sup> sowie die Armutsbekämpfungsstrategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur<sup>212</sup> und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Bildung in die Strategien zur Bekämpfung der Armut auch künftig zu fördern;

32. *erinnert* an die auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Primar- und Sekundarschulbildung bis 2005 zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass bis 2015 in allen Ländern die allgemeine Grundschulbildung verwirklicht wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sich dem Schulbesuch junger Mädchen keine Hindernisse entgegenstellen, und die Schulabbrecherquoten zu verringern;

33. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für

grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

35. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsminderung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang einzuräumen und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie die Zusammenarbeit und Hilfe verstärken sowie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, wie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondersitzung im Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurde<sup>213</sup>;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die weltweiten Anstrengungen zur Armutsbekämpfung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen und daran mitzuwirken, um sicherzustellen, dass die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziele der Entwicklung und der Armutsminderung verwirklicht werden, und fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen und die den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Ressourcen aufzustocken, um sie verstärkt dazu zu befähigen, alle in dieser Hinsicht unternommenen Initiativen zu unterstützen und zu koordinieren und ihre Rolle als Förderer und Interessenvertreter wahrzunehmen;

37. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der Armutsminderung in die Erörterung internationaler Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

38. *begrüßt mit Wohlwollen* den Vorschlag, einen Weltsozialitättsfonds für Armutsbekämpfung und die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere bei den ärmsten Bevölkerungsgruppen, einzurichten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Ziel der Einrichtung des Fonds der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenstellung, Mandate und Führungsgrundsätze für die Inbetriebnahme des Fonds enthält, unter Beachtung dessen, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten, der internationalen Organisationen, des Privatsektors sowie der zuständigen Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen freiwillig sind, und dass Über-

<sup>211</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris, 2000).

<sup>212</sup> Verabschiedet am 2. November 2001 auf der einunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

<sup>213</sup> Siehe Resolution S-26/2, Anlage.

schneidungen mit bereits bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden sind;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Kontext des Folgeprozesses zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, einschließlich der besten Verfahrensweisen, der gewonnenen Erfahrungen und der angetroffenen Hindernisse, sowie bei der Verwirklichung der für 2015 festgelegten Zielwerte für die Armutsminderung sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der für 2015 gesteckten Zielwerte enthält und auch den Ressourcenbedarf und mögliche Finanzierungsquellen benennt;

41. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/208

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/567, Ziffer 11)<sup>214</sup>.

#### 56/208. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999 und 55/208 vom 20. Dezember 2000,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>215</sup>,

*mit Genugtuung* über die jüngsten Fortschritte des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*feststellend*, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben und dass die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

*sowie feststellend*, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, und betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen,

*ferner feststellend*, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält, dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt und dass ähnlichen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf keine Miet- oder Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden,

*mit Genugtuung* über die Beschlüsse, die der Generalsekretär gefasst hat, um die Kontinuität der Institutsleitung zu gewährleisten und mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die angemessene Rangstufe für den Posten des Exekutivdirektors festzulegen,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, auch künftig für eine ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen konzentrieren sollen;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf

<sup>214</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>215</sup> A/56/615.

sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

7. *appelliert* an die entwickelten Länder, die zunehmend an den in New York und Genf abgehaltenen Ausbildungsprogrammen teilnehmen, Beiträge an den Allgemeinen Fonds zu leisten beziehungsweise die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

8. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

9. *legt* dem Kuratorium *außerdem nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Entwicklungsländern systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu klären, warum das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen nicht in den Genuss ähnlicher Miet- und Unterhaltskosten kommt, wie sie anderen den Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen in Rechnung gestellt werden, etwa dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und dem Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie die dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen in Rechnung gestellten Miet- und Unterhaltskosten aufgehoben oder reduziert werden können, mit dem Ziel, seine gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten, die durch die derzeitige Praxis der Berechnung von Marktpreisen noch verschärft werden, zu mildern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch Einzelheiten über den Stand der Beiträge zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, seine Finanzlage sowie über die Inanspruchnahme seiner Dienste durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/209

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/568, Ziffer 9)<sup>216</sup>.

<sup>216</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 56/209. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999 und 55/212 vom 20. Dezember 2000 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>217</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden wird<sup>218</sup>;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Punkt "Globalisierung und Interdependenz" auch weiterhin sachbezogen geprüft wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Frage der Globalisierung und Interdependenz Bericht zu erstatten, unter anderem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;

5. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/210

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/570, Ziffer 14)<sup>219</sup>.

#### 56/210. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993, 50/93 vom 20. Dezember 1995, 52/179 vom 18. Dezember 1997, 53/173 vom 15. Dezember 1998, 54/196 vom 22. Dezember 1999 und 55/213 vom 20. Dezember 2000 über die internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

<sup>217</sup> A/56/445.

<sup>218</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 28 und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

<sup>219</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/245 A vom 21. März 2001 über die Einberufung einer Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der sie das großzügige Angebot Mexikos zur Ausrichtung der Konferenz, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey stattfinden wird, mit Dank annahm,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auf seiner ersten, zweiten und dritten Arbeitstagung<sup>220</sup>;
2. *betont*, wie wichtig es ist, die sachbezogene Behandlung des Punktes "Entwicklungsfinanzierung" fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung Bericht zu erstatten;
4. *beschließt*, den Punkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/211

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)<sup>221</sup>.

#### 56/211. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001,

1. *beschließt*, zu untersuchen, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren im Wirtschafts- und Sozialbereich am besten zu überprüfen ist, namentlich in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll;
2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung den vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung auf seiner Ar-

<sup>220</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1)*; und ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 28 und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1)*.

<sup>221</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan.

beitstagung 2002 angeforderten Bericht über die Durchführung der Ratsresolution 2001/21 zur Verfügung zu stellen.

#### RESOLUTION 56/212

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)<sup>222</sup>.

#### 56/212. Globaler Ethikkodex für den Tourismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/156 vom 19. Dezember 1977, mit der sie das Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

*in Bekräftigung* der Ziffer 5 ihrer Resolution 36/41 vom 19. November 1981, in der sie beschloss, dass die Weltorganisation für Tourismus ständig an der ihre Angelegenheiten betreffenden Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann,

*unter Hinweis* auf die am 10. Oktober 1980 unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für Tourismus verabschiedete Erklärung von Manila über den Welttourismus<sup>223</sup>, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>224</sup> und die Agenda 21<sup>225</sup>, die am 14. Juni 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, und Kenntnis nehmend von der am 11. November 2000 auf dem Weltgipfel über Frieden durch Tourismus verabschiedeten Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus<sup>226</sup>,

*in der Erwägung*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer im April 1999 abgehaltenen siebenten Tagung ihr Interesse an einem globalen Ethikkodex für den Tourismus bekundete und die Weltorganisation für Tourismus bat, die Beteiligung sachkundiger wichtiger Gruppen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung ihres globalen Ethikkodex für den Tourismus zu prüfen<sup>227</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, in der sie unter anderem die Resolution 1998/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998 bekräftigte, in dem Bewusstsein, dass die Weltorganisation für Tourismus dem Ökotourismus, insbesondere der Bestimmung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, große Bedeutung beimisst, wenn es darum geht, eine bessere Verständigung zwischen den Völkern überall auf der

<sup>222</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>223</sup> A/36/236, Anhang, Anlage I.

<sup>224</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>225</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>226</sup> Siehe A/55/640.

<sup>227</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Beschluss 7/3.

Welt zu fördern, das Bewusstsein für das reiche Erbe der unterschiedlichen Kulturen zu schärfen und eine bessere Würdigung der den verschiedenen Kulturen innewohnenden Werte zu erreichen, um so zu einer Stärkung des Weltfriedens beizutragen,

*in dem Bewusstsein* der bedeutenden Dimension und Rolle des Tourismus als positives Instrument zur Minderung der Armut und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen, seines Potenzials, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer beizutragen, und seiner neuen Funktion als treibende Kraft für die Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem auf der dreizehnten Tagung der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus verabschiedeten Globalen Ethikkodex für den Tourismus<sup>228</sup>, der Grundsätze enthält, die als Leitlinie für die Tourismusentwicklung und als Bezugsrahmen für die verschiedenen Interessengruppen im Tourismussektor dienen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen des Tourismus auf die Umwelt und das Kulturerbe möglichst gering zu halten und gleichzeitig im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsminderung sowie die Verständigung zwischen den Nationen möglichst große Vorteile aus dem Tourismus zu ziehen;

2. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Tourismus zu fördern, der allen Bereichen der Gesellschaft zugute kommen könnte;

3. *bittet* die Regierungen und die sonstigen Interessengruppen im Tourismussektor, gegebenenfalls die Übernahme der Inhalte des Globalen Ethikkodex für den Tourismus in die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Standesregeln zu prüfen, und erkennt in diesem Zusammenhang mit Dank die Anstrengungen und Maßnahmen an, die einige Staaten bereits durchführen;

4. *legt* der Weltorganisation für Tourismus *nahe*, eine wirksame Weiterverfolgung des Globalen Ethikkodex für den Tourismus unter Einbeziehung der maßgeblichen Interessengruppen im Tourismussektor zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängenden Entwicklungen auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/213

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/571, Ziffer 23)<sup>229</sup>.

<sup>228</sup> Siehe E/2001/61, Anlage.

<sup>229</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

#### 56/213. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung, die auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung verabschiedet wurde,

*in der Erkenntnis*, dass einer effizienten, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der wichtigsten Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>230</sup> zukommt,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Online-Netzwerks der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung als leistungsfähiges Instrument, das den Mitgliedstaaten für den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung steht;

2. *empfiehlt* die Ausweitung des Netzwerks, um die einzelstaatlichen Ministerien und Institutionen der öffentlichen Verwaltung besser zu befähigen, auf Informationen, Erfahrungen und Verfahrensweisen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung zuzugreifen und Online-Schulung zu erhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungs- und Übergangsländer, weiterhin auf Antrag bei ihrem Reformprozess zu unterstützen, indem nach Bedarf die Weitergabe von Informationen und der Erfahrungsaustausch gefördert werden, indem der Aufbau unabdingbarer Kapazitäten und Qualifikationen unterstützt, Hilfe bei der Schaffung von Institutionen gewährt und die Koordinierung der Entwicklungshilfe in diesem Bereich verbessert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Möglichkeit zu untersuchen, für den Bereich der Reform der öffentlichen Verwaltung zuständige hochrangige politische Entscheidungsträger regelmäßig unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zusammenzubringen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern und wertvolle Erfahrungen und Verfahrensweisen auszutauschen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die diesbezüglichen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ständig zu beobachten und Veränderungen und Trends sowie Erfolge in diesem Bereich unter besonderer Betonung der Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>230</sup> hervorzuheben und seine Erkenntnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen ist.

<sup>230</sup> Siehe Resolution 55/2.



**RESOLUTION 56/226**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561, Add.1, Ziffer 10)<sup>231</sup>.

**56/226. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/199 vom 20. Dezember 2000 und die Beschlüsse, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung auf ihrer Organisationstagung verabschiedet wurden<sup>232</sup>,

den Ländern und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *nahelegend*, die Vorbereitungsprozesse zu unterstützen,

*erfreut* über die einzelstaatlichen Vorbereitungen für das Gipfeltreffen, namentlich auf lokaler Ebene, durch die Einrichtung von Vorbereitungsausschüssen unter Beteiligung der Regierungen und anderer Interessengruppen, die Durchführung einzelstaatlicher Bewertungen und die Einleitung anderer Vorbereitungstätigkeiten, allen Ländern nahelegend, diese Arbeit zu verstärken, und das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung solcher Tätigkeiten auffordernd,

*sowie erfreut* über die Tätigkeiten wichtiger Gruppen im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für das Gipfeltreffen und sie zur Durchführung weiterer Vorbereitungstätigkeiten ermutigend,

*ferner erfreut* über die wertvollen Beiträge, die im Rahmen der Vorbereitungstätigkeiten auf subregionaler und regionaler Ebene sowie anderer einschlägiger Initiativen auf internationaler Ebene geleistet wurden,

neue Initiativen *befürwortend*, die zur vollen Umsetzung der Agenda 21<sup>233</sup>, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>234</sup> und anderer einschlägiger Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung beitragen würden, indem sie auf allen Ebenen die Verpflichtungen stärken, so auch durch die Neubelebung der globalen Verpflichtungen und Partnerschaften auf höchster politischer Ebene, insbesondere zwischen den Regierungen des Nordens und des Südens einerseits und zwischen den Regierungen und wichtigen Gruppen andererseits,

*mit Dank* für die Arbeit Südafrikas und Indonesiens als Gastregierungen für das Gipfeltreffen beziehungsweise die vierte Tagung des Vorbereitungsausschusses auf Ministerebene,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungstätigkeiten für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung<sup>235</sup>;

2. *billigt* die vorläufige Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen auf ihrer Organisationstagung empfohlen wurde<sup>236</sup>;

3. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, wobei Beobachter im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung und ihrer Konferenzen und mit der Geschäftsordnung des Gipfeltreffens teilnehmen können;

4. *beschließt außerdem*, dass das Gipfeltreffen vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfindet und dass die Staats- und Regierungschefs in der Zeit vom 2. bis 4. September daran teilnehmen;

5. *erklärt erneut*, dass das Gipfeltreffen einschließlich seines Vorbereitungsprozesses die Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sicherstellen soll, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

6. *bittet* die Länder, auf dem Gipfeltreffen auf höchster politischer Ebene vertreten zu sein;

7. *ersucht* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen, Beschlüsse über alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeit auf dem Gipfeltreffen zu fassen, namentlich über konkrete Einzelheiten der in Partnerschaft mit den Interessengruppen abzuhaltenden Veranstaltungsreihe, der Kurzveranstaltung mit vielen Interessengruppen, an der höchstrangige Vertreter wichtiger Gruppen und der Regierungen teilnehmen, sowie der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vorgesehenen Runden Tische;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine öffentliche Informationskampagne einzuleiten, um das Gipfeltreffen stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, namentlich durch eine Veränderung der Prioritätensetzung im Haushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und durch freiwillige Beiträge;

9. *bittet* die Geber, weiterhin außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, vor allem durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds, um die Vorbereitungstätigkeiten für das Gipfeltreffen und das Gipfeltreffen selbst sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen, und

<sup>231</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>232</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

<sup>233</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>234</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>235</sup> A/56/379.

<sup>236</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 19 (A/56/19)*, Kap. VIII, Abschnitt A, Resolutionsentwurf, Anlage.

befürwortet freiwillige Beiträge, um die Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern zu unterstützen;

10. *legt* allen Ländern *nahe*, ihre einzelstaatlichen Lageberichte fertigzustellen, und fordert die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen in diesem Zusammenhang auf, ihre Bemühungen, die Entwicklungsländer bei der Erstellung dieser Lageberichte zu unterstützen, noch weiter zu verstärken;

11. *befürwortet* auf einzelstaatlicher Ebene die aktive Einbeziehung aller für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen Regierungsstellen und bittet sie, abgestimmte Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess des Gipfeltreffens zu leisten;

12. *befürwortet* die aktive Einbeziehung aller zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und bittet sie, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess des Gipfeltreffens zu leisten;

13. *befürwortet*, dass alle in der Agenda 21<sup>233</sup> genannten wichtigen Gruppen in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses wirksame Beiträge leisten und aktiv daran mitwirken, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen;

14. *erneuert* ihre Bitte an alle für das Gipfeltreffen relevanten zwischenstaatlichen Prozesse, der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss auf ihrer vom 28. Januar bis 8. Februar 2002 stattfindenden zweiten Tagung ihre Zwischenberichte und der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss auf ihrer vom 25. März bis 5. April 2002 stattfindenden dritten Tagung ihre endgültigen Ergebnisse vorzulegen, damit diese bei dem Vorbereitungsprozess voll berücksichtigt werden können;

15. *verweist erneut* auf die Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss im Rahmen des globalen zwischenstaatlichen Prozesses für die Vorbereitung des Gipfeltreffens und erinnert in diesem Zusammenhang an das Mandat und die Rolle ihres Präsidiums, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/199 sowie von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss in den auf ihrer Organisationstagung verabschiedeten Beschlüssen festgelegt wurden<sup>232</sup>;

16. *begrüßt* die Initiativen, die der Generalsekretär angenommen hat, um das Gipfeltreffen stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse des Gipfeltreffens vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gipfeltreffens in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/227

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/569, Ziffer 12)<sup>237</sup>.

### 56/227. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel<sup>238</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>239</sup> zu eigen machte,

die Bedeutung *hervorhebend*, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 sowie des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>240</sup>, des Weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>241</sup> und der auf diese Länder bezogenen Absätze der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>242</sup> einer deutlich sichtbaren, effizienten und wirksamen Weiterverfolgungs- und Überwachungsregelung zukommt,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Weiterverfolgungsmechanismus für die Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>243</sup>,

1. *beschließt*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit den vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>244</sup> empfohlenen Aufgaben einzurichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Büro des Hohen Beauftragten so schnell wie möglich einsatzfähig zu machen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die operative Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie diejenige der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Tätigkeiten zur Unterstützung der Empfängerländer, insbesondere der Entwicklungsländer und vor allem der am wenigsten entwickelten Län-

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>238</sup> A/CONF.191/12.

<sup>239</sup> A/CONF.191/11.

<sup>240</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>241</sup> TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

<sup>242</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>243</sup> A/56/645 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2.

<sup>244</sup> A/56/645, Ziffer 17.

der, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, zu verstärken;

4. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen *erneut*, die Verwirklichung der Erklärung von Brüssel<sup>238</sup> und die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>239</sup> als Querschnittsaufgabe in ihre Arbeitsprogramme sowie in ihre zwischenstaatlichen Prozesse aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Titel und die Aufgaben seines gegenwärtigen Büros des Sonderkoordinators zu überprüfen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro des Hohen Beauftragten jede erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig eine optimale Koordination zwischen dem Büro des Hohen Beauftragten und den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den anderen multilateralen Organisationen ist;

8. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen, das Büro des Hohen Beauftragten in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

9. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolutionen im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Haushaltsmittel durchgeführt werden, und ersucht den Generalsekretär, um freiwillige Beiträge für das Büro des Hohen Beauftragten nachzusuchen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

### ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/113        | Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....                                                                                                                                                                                                                  | 108          | 19. Dezember 2001 | 289          |
| 56/114        | Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                               | 108          | 19. Dezember 2001 | 290          |
| 56/115        | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert .....                                                                                                                                                                                             | 108          | 19. Dezember 2001 | 291          |
| 56/116        | Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle .....                                                                                                                                                                                                                                         | 108          | 19. Dezember 2001 | 293          |
| 56/117        | Jugendpolitiken und Jugendprogramme .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 108          | 19. Dezember 2001 | 295          |
| 56/118        | Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 109          | 19. Dezember 2001 | 298          |
| 56/119        | Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....                                                                                                                                                                 | 110          | 19. Dezember 2001 | 298          |
| 56/120        | Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern ..... | 110          | 19. Dezember 2001 | 300          |
| 56/121        | Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien .....                                                                                                                                                                                                                                      | 110          | 19. Dezember 2001 | 301          |
| 56/122        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....                                                                                                                                                                                                  | 110          | 19. Dezember 2001 | 302          |
| 56/123        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....                                                                                                                            | 110          | 19. Dezember 2001 | 303          |
| 56/124        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems .....                                                                                                                                                                                                                                       | 111          | 19. Dezember 2001 | 305          |
| 56/125        | Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau .....                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 312          |
| 56/126        | Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft .....                                                                                                                                                                                                                                                         | 112          | 19. Dezember 2001 | 313          |
| 56/127        | Verbesserung der Situation der Frauen im Systems der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 314          |
| 56/128        | Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen .....                                                                                                                                                                                                          | 112          | 19. Dezember 2001 | 317          |
| 56/129        | Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten .....                                                                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 320          |
| 56/130        | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau .....                                                                                                                                                                                                                                                    | 112          | 19. Dezember 2001 | 322          |
| 56/131        | Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen .....                                                                                                                                                                                                                                                                     | 112          | 19. Dezember 2001 | 324          |
| 56/132        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreihundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....                                                                                                   | 113          | 19. Dezember 2001 | 326          |
| 56/133        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                 | 114          | 19. Dezember 2001 | 330          |
| 56/134        | Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten .....                                                                         | 114          | 19. Dezember 2001 | 330          |
| 56/135        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....                                                                                                                                                                                                                                              | 114          | 19. Dezember 2001 | 332          |
| 56/136        | Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....                                                                                                                                                                                                                                                         | 114          | 19. Dezember 2001 | 336          |
| 56/137        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                                                               | 114          | 19. Dezember 2001 | 337          |
| 56/138        | Die Rechte des Kindes .....                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 115          | 19. Dezember 2001 | 339          |
| 56/139        | Mädchen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 115          | 19. Dezember 2001 | 340          |
| 56/140        | Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt .....                                                                                                                                                                                                                                      | 116          | 19. Dezember 2001 | 343          |
| 56/141        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....                                                                                                                                                                                                                                         | 118          | 19. Dezember 2001 | 345          |
| 56/142        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....                                                                                                                                                                                                                                              | 118          | 19. Dezember 2001 | 346          |
| 56/143        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....                                                                                                                                                                                                                      | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 346          |
| 56/144        | Internationale Menschenrechtspakte .....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 349          |
| 56/145        | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen .....                                                                                                                                                                                                   | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 352          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/146        | Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane .....                                                                                                                                                                                        | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 354          |
| 56/147        | Menschenrechtserziehung .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 355          |
| 56/148        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen .....                                                                                                                                                                                                                                        | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 356          |
| 56/149        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                        | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 357          |
| 56/150        | Recht auf Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 359          |
| 56/151        | Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung .....                                                                                                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 362          |
| 56/152        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen ..... | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 365          |
| 56/153        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität .....                                                                      | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 366          |
| 56/154        | Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte .....                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 368          |
| 56/155        | Recht auf Nahrung .....                                                                                                                                                                                                                                                                    | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 369          |
| 56/156        | Menschenrechte und kulturelle Vielfalt .....                                                                                                                                                                                                                                               | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 371          |
| 56/157        | Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz .....                                                                                                                                                                                                                                   | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 373          |
| 56/158        | Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                              | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 376          |
| 56/159        | Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung .....                                                                                                           | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 378          |
| 56/160        | Menschenrechte und Terrorismus .....                                                                                                                                                                                                                                                       | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 379          |
| 56/161        | Menschenrechte in der Rechtspflege .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 382          |
| 56/162        | Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören .....                                                                                                                                    | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 384          |
| 56/163        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen .....                                                                                     | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 385          |
| 56/164        | Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen .....                                                                                                                                                                                                                                      | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 386          |
| 56/165        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                  | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 388          |
| 56/166        | Menschenrechte und Massenabwanderungen .....                                                                                                                                                                                                                                               | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 390          |
| 56/167        | Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung .....                                                                                                                                                                                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 392          |
| 56/168        | Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen .....                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 396          |
| 56/169        | Die Menschenrechtssituation in Kambodscha .....                                                                                                                                                                                                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 398          |
| 56/170        | Schutz von Migranten .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 402          |
| 56/171        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....                                                                                                                                                                                                                         | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 404          |
| 56/172        | Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas .....                                                                                                                                                                                                                                  | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 406          |
| 56/173        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo .....                                                                                                                                                                                                                     | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 408          |
| 56/174        | Die Menschenrechtssituation in Irak .....                                                                                                                                                                                                                                                  | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 413          |
| 56/175        | Die Menschenrechtssituation in Sudan .....                                                                                                                                                                                                                                                 | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 416          |
| 56/176        | Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan .....                                                                                                                                                                                                                                          | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 421          |
| 56/177        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....                                                                                                                                                      | 27           | 19. Dezember 2001 | 425          |
| 56/228        | Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern .....                                                                                                                                                                                 | 109          | 24. Dezember 2001 | 426          |
| 56/229        | Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....                                                                                                                                                                                                                | 112          | 24. Dezember 2001 | 428          |
| 56/230        | Subregionales Zentrum für Menschenrecht und Demokratie in Zentralafrika .....                                                                                                                                                                                                              | 119 b)       | 24. Dezember 2001 | 430          |
| 56/231        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....                                                                                                                                                                                                                                               | 119 c)       | 24. Dezember 2001 | 430          |
| 56/232        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....                                                                                                                                        | 118          | 24. Dezember 2001 | 433          |

**RESOLUTION 56/113**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>1</sup>.

**56/113. Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997 und 54/124 vom 17. Dezember 1999 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

*feststellend*, dass die Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen zu verstärken und konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Familie ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

*sowie feststellend*, dass die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis 2004 sind,

*ferner feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, auch weiterhin als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*besorgt feststellend*, welche verheerenden Auswirkungen schwierige soziale und wirtschaftliche Bedingungen, bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und Infektionskrankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids auf das Familienleben haben,

*betonend*, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

*in Anbetracht* der aktiven Rolle, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen wahrnehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Information,

*betonend*, dass es gilt, die Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Familienfragen zu verstärken und zu verbessern und auf diese Weise voll zur wirksamen Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie und die Vorbereitung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie<sup>2</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, das Jahr 2004 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Ergebnisse dabei erzielt werden sollen, die Fragen zu ermitteln und zu formulieren, die für Familien von unmittelbarem Interesse sind, sowie gegebenenfalls Mechanismen zur Planung und Koordinierung der Aktivitäten der staatlichen Organe und der nichtstaatlichen Organisationen einzurichten und zu stärken;

3. *ermutigt* die Regionalkommissionen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der verfügbaren Mittel an dem Vorbereitungsprozess für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie zu beteiligen und eine aktive Rolle bei der Erleichterung der diesbezüglichen regionalen Zusammenarbeit zu spielen;

4. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie als Teil ihrer Tagesordnung und ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms bis 2004 auch weiterhin jährlich zu überprüfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisation von Aktivitäten auf einzelstaatlicher Ebene zur Vorbereitung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung von Beiträgen durch die Regierungen den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Beschreibung des Vorbereitungsstands für die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen enthält.

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>2</sup> E/CN.5/2001/4.

## RESOLUTION 56/114

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>3</sup>.

### 56/114. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994 und 51/58 vom 12. Dezember 1996 sowie ihre Resolution 54/123 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Regierungen zu dem Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds<sup>4</sup> einzuholen und gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung zur Verabschiedung vorzulegen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in allen Formen zu dem Folgeprozess des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels leisten oder leisten können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>;

2. *macht* die Mitgliedstaaten auf den Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds<sup>6</sup> *aufmerksam*, den sie bei der Aus- oder Überarbeitung ihrer einzelstaatlichen Politiken zum Thema Genossenschaften berücksichtigen sollen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prä-

fen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu gewährleisten und ihr Potenzial zu schützen und zu fördern und ihnen so bei der Verwirklichung ihrer Ziele behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen sowie des Welternährungsgipfels die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch die Entwicklung einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Genossenschaftsbewegung;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und der gewählten Führung sowie gegebenenfalls ein professionelles Genossenschaftsmanagement zu fördern und zu stärken, und statistische Datenbanken über den Aufbau von Genossenschaften und ihren volkswirtschaftlichen Beitrag einzurichten oder zu verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Sudan und Thailand.

<sup>4</sup> A/54/57, Anhang.

<sup>5</sup> A/56/73-E/2001/68 und Add.1.

<sup>6</sup> A/56/73-E/2001/68, Anhang.

den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/115

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>7</sup>.

#### **56/115. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>8</sup> und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>9</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>10</sup> verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995, 52/82 vom 12. Dezember 1997 und 54/121 vom 17. Dezember 1999,

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Simbabwe, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>8</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>9</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>10</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

*ferner unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und die Menschenrechte von Behinderten sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>11</sup> und in Anerkennung dessen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der einschlägigen Abschnitte der Rahmenbestimmungen und der entsprechenden Resolutionen ergriffen haben, die sich insbesondere mit der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt und Informations- und Kommunikationstechnologien, der Gesundheit, der Bildung und sozialen Diensten, der Beschäftigung und dem dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts befassen, einschließlich der Tätigkeit zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf diesem Gebiet,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen,

*mit Genugtuung* über die vom Generalsekretär vorgenommene Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Rechte und das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung sicherzustellen, sowie über die vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung der Bedingungen, die zu Behinderungen führen können<sup>12</sup>,

*feststellend*, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Generalversammlung gebeten hat, die Ausarbeitung eines vollständigen und umfassenden internationalen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Würde der Behinderten zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen gegen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Behinderten zukommt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von ihrer Tätigkeit zur Förderung der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen,

<sup>11</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>12</sup> Siehe A/56/169 und Corr.1, Ziffern 25 und 26.



mit *Genugtuung* über den wertvollen Beitrag des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung der Rahmenbestimmungen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Sicherung eines dauerhaften Lebenserwerbs durch, für und mit Menschen mit Behinderungen zu schaffen,

sowie mit *Genugtuung* über die wichtigen Beiträge sub-regionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Menschen mit Behinderungen,

*eingedenk* dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

mit *Genugtuung* über die Initiativen zur Ausrichtung internationaler Konferenzen über Menschen mit Behinderungen, einschließlich der sechsten Weltversammlung von Disabled Peoples' International, die 2002 in Japan stattfinden wird,

*besorgt* darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen und die Achtung der Menschenrechte von Behinderten nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen weltweit zu erhöhen,

*tief besorgt* darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten nach wie vor in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

*erneut erklärend*, dass die Technologie, insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle und wirksame Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit *Genugtuung* über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>13</sup> über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>10</sup>;

2. *begrüßt* die zahlreichen Initiativen und Maßnahmen der Regierungen und der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der

Bretton-Woods-Institutionen, sowie der nichtstaatlichen Organisationen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch, für und mit Behinderten in allen Bereichen der Gesellschaft;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit, die der Sonderberichterstatter für Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung im Rahmen seines dritten Mandats für den Zeitraum 2000-2002 geleistet hat, um die Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu überwachen, und nimmt außerdem mit *Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters durch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, auch künftig durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Menschen mit Behinderungen vereinbarten internationalen Normen, insbesondere der Rahmenbestimmungen, zu fördern und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, Bildung, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Menschen mit Behinderungen hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch künftig praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch, für und mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

<sup>13</sup> A/56/169 und Corr.1.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Menschen mit Behinderungen austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme, namentlich die Kompilierung und Verbreitung von Daten über Menschen mit Behinderungen, sowie gegebenenfalls für die Ausarbeitung von Methoden zur Erhebung von Daten und zur Erstellung von Behindertenstatistiken aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Mädchen, Frauen und älteren Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Entwicklungs- und psychiatrischen Behinderungen besonderen Schutz zu gewähren und dabei den Schwerpunkt auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Schutz und die Förderung ihrer Menschenrechte zu legen;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen, einschließlich der Anwendung der Rahmenbestimmungen, den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms und der Rahmenbestimmungen, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau unterstützen kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenswerpunkte;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen

und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um alle Menschenrechte von Behinderten und deren Nichtdiskriminierung zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem aktuellen Bericht<sup>13</sup> unterbreiteten Vorschläge für die Vorbereitungen zur vierten fünfjährigen Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2002, einschließlich des vorgeschlagenen Rahmens für diese Überprüfung, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die aus der Überprüfung und Bewertung hervorgegangenen Feststellungen und Empfehlungen samt einem Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/116

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>14</sup>.

### 56/116. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>15</sup>, in dem Internationalen Pakt über

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamboodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>15</sup> Resolution 217 A (III).

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>16</sup> und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>17</sup> das Recht eines jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärte, und 54/122 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten sowie den anderen zuständigen Organisationen und Organen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Vorschlag für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen, der den Entwurf eines Aktionsplans und einen möglichen Zeitrahmen für eine solche Dekade enthält, auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltbildungsforums und der Sondertagung der Generalversammlung zur Fünfjahresüberprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung erklärte und an alle Regierungen appellierte, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und die Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/29 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001 über das Recht auf Bildung<sup>18</sup>,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>19</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>20</sup> und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>21</sup> sowie das Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung der Gene-

ralversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"<sup>22</sup>,

davon überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Armutsbeseitigung beiträgt,

in Anerkennung der auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen der Bestandsaufnahme "Bildung für alle" 2000 unternommenen Aktivitäten zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle und erneut betonend, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden,

in Anbetracht dessen, dass es trotz erheblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzentrierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in enger Partnerschaft mit den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Bildung für alle zu fördern und die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen für alle zu schaffen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Vorschlags- und Planentwurf für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen"<sup>23</sup>;

2. erklärt den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen;

<sup>16</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>17</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>18</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>19</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>20</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>21</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>22</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>23</sup> Siehe A/56/114-E/2001/93 und Add.1.

3. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>24</sup>, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde, die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen bis 2015 um 50 Prozent zu erhöhen und die Qualität der Bildung zu verbessern;

4. *appelliert* an alle Regierungen, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie einzelstaatliche Pläne im Einklang mit dem Rahmenaktionsplan von Dakar ausarbeiten, feste Zielvorgaben und Zeitpläne aufstellen, namentlich auf Frauen ausgerichtete Bildungsziele und -programme, um geschlechtsbedingte Ungleichgewichte auf allen Bildungsebenen zu beseitigen, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen und den vollen und gleichberechtigten Bildungszugang von Mädchen und Frauen zu gewährleisten, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen auf die Verwirklichung dieser Ziele hinarbeiten;

5. *appelliert außerdem* an alle Regierungen, den politischen Willen zu verstärken, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen einzelstaatlichen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen zusammenzuführen;

7. *erklärt erneut*, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

8. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle<sup>25</sup>, den Rahmenaktionsplan von Dakar sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie auf deren Fünfjahresüberprüfungen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung im Rahmen der Dekade auf eine den fortlaufenden Prozess der Bildung für alle ergänzende und mit ihm abgestimmte Weise zu erhöhen;

10. *beschließt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Koordinierungsfunktion dabei übernehmen soll, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchzuführenden Maßnahmen anzuregen und voranzutreiben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Stellungnahmen und Vorschläge der Regierungen und der zuständigen internationalen Organisationen zu dem Planentwurf für die Dekade einzuholen und zu berücksichtigen, mit dem Ziel, einen zielgerichteten und handlungsorientierten Aktionsplan auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

12. *beschließt*, die Frage der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/117

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/572, Ziffer 24)<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang I.

<sup>26</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>24</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

## 56/117. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine vierte Tagung vom 25. März bis 3. April 1985 in Wien enthalten sind<sup>27</sup>, befürwortet hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme Kenntnis nahm, die von der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedet wurde<sup>28</sup>,

*mit Genugtuung* über den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>29</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>30</sup> und in Anerkennung dessen, dass die Erklärung wichtige jugendrelevante Ziele und Vorgaben enthält,

*unter Hinweis* auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen und diese *bekräftigend*,

*insbesondere feststellend*, dass die regionalen und interregionalen Konferenzen der Minister für Jugendfragen in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien im Weltaktionsprogramm gebeten wurden, verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen, um ein wirksames Forum für einen zielgerichteten globalen Dialog über Jugendfragen zu bieten,

*unter Hinweis* darauf, dass das Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen im Weltaktionsprogramm gebeten wurde, zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, dass diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung der Regierung Senegals für die Abhaltung der vierten Tagung des Weltjugendforums vom 6. bis 10. August 2001 in Dakar,

*in der Erkenntnis*, dass die Armut neben anderen Faktoren ein ernsthaftes Hindernis für die volle und wirksame Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft und ihren Beitrag dazu darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass die weltweiten sektorübergreifenden Jugendpolitiken der Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen, ihrer vollen und wirksamen Teilhabe sowie ihrer Rolle als Ressource und als unabhängige Entscheidungsträger in allen Bereichen der Gesellschaft Rechnung tragen sollen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach<sup>31</sup>;

2. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um das Weltaktionsprogramm durchzuführen und dabei auf sektorübergreifende Jugendpolitiken abzustellen, indem sie die Sichtweise jugendlicher in alle jugendrelevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

3. *fordert* alle in Ziffer 2 genannten Parteien *außerdem auf*, im Rahmen des Weltaktionsprogramms geeignete Mittel und Wege zur Weiterverfolgung der auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme<sup>28</sup> zu prüfen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Regionalkommissionen geleistet haben, um das Weltaktionsprogramm durchzuführen, die Weltkonferenz in ihren jeweiligen Regionen in Abstimmung mit den Regionaltagungen der Minister für Jugendfragen und der regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen weiterzuverfolgen und Beratende Dienste zur Unterstützung einzelstaatlicher Jugendpolitiken und -programme in jeder Region zu erbringen, und ermutigt sie, dies auch künftig zu tun;

5. *bittet* alle in Betracht kommenden Programme, Fonds, Sonderorganisationen und sonstigen Organe im System der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatli-

<sup>27</sup> A/40/256, Anhang.

<sup>28</sup> Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

<sup>29</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>30</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>31</sup> A/56/180.

che Organisationen und regionale Finanzinstitutionen, die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und -programme im Rahmen ihrer Landesprogramme als eine Möglichkeit für Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz stärker zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

7. *begrüßt* die Öffentlichkeitsarbeit, die das Sekretariat für den Internationalen Tag der Jugend, den 12. August, organisiert hat, um eine stärkere Sensibilisierung für das Weltaktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien eine entscheidende Rolle dabei spielen können, die Partizipation Jugendlicher zu fördern und ihnen Zugang zu Informationen und Bildung sowie zu Möglichkeiten zum Aufbau von Netzwerken zu verschaffen;

9. *begrüßt* es, dass die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auch jugendrelevante Fragen erörtern wird;

10. *dankt* der Regierung Senegals für ihre Unterstützung der vierten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen, die vom 6. bis 10. August 2001 in Dakar stattfand und auf der jugendliche Delegierte erneut Gelegenheit hatten, zusammenzukommen und Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher zu erörtern<sup>32</sup>;

11. *erklärt*, dass Jugendorganisationen und Jugendliche auf künftigen Tagungen des Weltjugendforums aktiv und repräsentativ an allen Planungs-, Überprüfungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken sollen, bittet den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Jugendorganisationen eine eingehende Überprüfung der Struktur, der Organisation und der Zusammensetzung des Forums vorzunehmen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, so auch um sicherzustellen, dass alle Regionen der Welt und eine Vielfalt von Auffassungen und Prozessen uneingeschränkt darin vertreten sind, und bittet ihn in diesem Zusammenhang, in dem Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlegen wird, auf diese Frage einzugehen;

12. *erkennt an*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung der Jugendlichen und der Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Förderung und Durchführung des Weltaktionspro-

gramms sowie an der Beurteilung der erzielten Fortschritte und der bei der Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten ist und dass die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen unterstützt werden müssen, eingedenk dessen, dass die Jugendlichen aktive Träger des positiven Wandels und der Entwicklung der Gesellschaft sind;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, den Jugendlichen zu stärkerer Selbstbestimmung zu verhelfen, indem ihnen ermöglicht wird, mehr Unabhängigkeit zu erlangen und die Hindernisse zu überwinden, die ihrer Partizipation entgegenstehen, und indem ihnen die Gelegenheit gegeben wird, Entscheidungen zu treffen, die ihr Leben und ihr Wohl berühren;

14. *bekräftigt* den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>30</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung und bittet den Generalsekretär, derartige Initiativen weiter zu verfolgen;

15. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass derzeit etwa die Hälfte der HIV-Neuinfektionen Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren betrifft und sich täglich nicht weniger als 6.500 Jugendliche mit dem HI-Virus infizieren, und erklärt erneut, dass es gilt, die Ziele und Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids zu erfüllen, die die Generalversammlung auf ihrer vom 25. bis 27. Juni 2001 am Amtssitz abgehaltenen sechsundwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat<sup>33</sup>;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig Schulbesuch und Bildung sind, insbesondere für Mädchen und junge Frauen, und erkennt den Wert aller Formen lebenslangen Lernens an, einschließlich schulischer Bildung und Ausbildung und außerschulischer Bildung;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationswege zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen zu erleichtern;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die dem Jugendfonds der Vereinten Nationen im

<sup>32</sup> Siehe A/C.3/56/2 betreffend die vierte Tagung des Weltjugendforums.

<sup>33</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen zukommt, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern, und indem er die Beteiligung junger Delegierter aus den am wenigsten entwickelten Ländern an der vierten Tagung des Weltjugendforums unterstützt hat;

19. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

20. *wiederholt* die in dem Weltaktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

21. *begrüßt* die Resolution 2001/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung die einschlägigen Aktionspläne und -programme der Vereinten Nationen zur Situation sozialer Gruppen und zur weltweiten Situation Jugendlicher im Jahr 2003 überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage samt konkreten und handlungsorientierten Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten ganzheitlichere und sektorübergreifende Jugendpolitiken ausarbeiten müssen und dass unter anderem die Kommunikationswege zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Jugendlichen beziehungsweise den Jugendorganisationen verbessert werden müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/118

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)<sup>34</sup>.

#### 56/118. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, wie wichtig die Beteiligung der Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelten Länder an dem

Vorbereitungsprozess für die zweite Weltversammlung über das Altern und an der Weltversammlung selbst ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren unter anderem nahe legte, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung über das Altern und insbesondere zur Erleichterung der uneingeschränkten Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen;

2. *fordert* alle Staaten sowie öffentliche und private Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um die Öffentlichkeitsarbeit betreffend die zweite Weltversammlung und ihre Ergebnisse zu unterstützen.

#### RESOLUTION 56/119

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)<sup>35</sup>.

#### 56/119. Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 53/110 vom 9. Dezember 1998 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, die Rolle, die Arbeitsweise, die Häufigkeit und die Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, einschließlich der Frage der regionalen Vorbereitungsstagen für die Kongresse, zu überprüfen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>36</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Kongresse gemäß Ziffer 29 der Grundsatzserklärung und des Aktionsprogramms des

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>36</sup> Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind, als Beratungsorgan des Programms fungieren,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der Kongresse zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Kongresse ein Forum zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege sind,

*ferner in Anerkennung* der Rolle, die die Kongresse bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Behandlung durch die Kommission betreffend mögliche Themen für ihr Arbeitsprogramm spielen,

*sich dessen bewusst*, dass die Funktions- und Arbeitsweise der Kongresse überprüft werden muss, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Angebot der Regierungen Mexikos und Thailands, den nächsten Kongress auszurichten,

1. *beschließt*, die Kongresse der Vereinten Nationen auch künftig gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege<sup>37</sup> abzuhalten und dabei nach einer dynamischen, interaktiven und kostenwirksamen Arbeitsmethode und einem zielgerichteten Arbeitsprogramm vorzugehen sowie diese Kongresse als "Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kongresse gemäß den Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms ab 2005 im Einklang mit den folgenden Leitlinien abzuhalten sind:

a) Auf jedem Kongress werden spezifische Themen, darunter gegebenenfalls ein Hauptthema, erörtert, die alleamt von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege festgelegt werden;

b) jeder Kongress umfasst eine Tagung für Vorauskonsultationen;

c) jeder Kongress umfasst einen Tagungsteil auf hoher Ebene, bei dem die Staaten auf höchstmöglicher Ebene

vertreten sind und Gelegenheit erhalten, Erklärungen zu den Themen des Kongresses abzugeben;

d) im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene nehmen die Delegationsleiter beziehungsweise ihre Vertreter an mehreren themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teil, um die Beratungen über die Themen des Kongresses durch einen offenen Dialog voranzubringen;

e) Sachverständigengruppen, die von der Kommission unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung ausgewählt werden, halten Fachtagungen zu den Themen des Kongresses ab, wobei sie einen offenen Dialog mit den Teilnehmern führen und das Ablesen von Erklärungen vermeiden;

f) die Institute, die das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, werden eingeladen, bei den Vorbereitungen für die Fachtagungen behilflich zu sein;

g) der Generalsekretär fördert im Rahmen der vorhandenen Mittel die Veranstaltung von Nebentagungen nichtstaatlicher Organisationen und von Berufsverbänden auf jedem Kongress;

h) jeder Kongress verabschiedet eine einzige Erklärung mit den aus den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene, den Rundtischgesprächen und den Fachtagungen hervorgegangenen Empfehlungen, die der Kommission zur Behandlung vorgelegt wird;

i) jede in der Erklärung des Kongresses enthaltene Maßnahme, die der Kommission hinsichtlich ihres Arbeitsprogramms vorgeschlagen wird, wird einzeln per Resolution der Kommission umgesetzt;

j) in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für den Kongress ersucht die Kommission den Generalsekretär, lediglich diejenigen Hintergrunddokumente zu erstellen, die für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Kongresses absolut notwendig sind;

k) jedem Kongress gehen erforderlichenfalls regionale Vorbereitungstagungen voraus, deren Kosten rationalisiert werden, indem sie zusammen mit anderen regionalen Tagungen abgehalten werden, ihre Dauer verkürzt und die Anzahl der zu erstellenden Hintergrunddokumente begrenzt wird;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auch künftig als Vorbereitungsorgan für die Kongresse zu fungieren und sich an die in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien für die Organisation künftiger Kongresse zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin das Personal zur Verfügung zu stellen, das notwendig ist, um die Funktion des Sekretariats für die Kongresse und ihre regionalen Vorbereitungstagungen zu übernehmen;

<sup>37</sup> Resolution 46/152, Anlage.



5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitungen des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszustatten und dafür zu sorgen, dass in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Elften Kongresses zu unterstützen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Elften Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, auf ihrer elften Tagung geeignete Empfehlungen auszuarbeiten, anhand deren der Wirtschafts- und Sozialrat die Änderungen an der Geschäftsordnung für die Kongresse vornehmen kann, die notwendig sind, um den in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/120

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)<sup>38</sup>.

#### **56/120. Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern**

*Die Generalversammlung,*

*tief besorgt* über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

*eingedenk* dessen, dass der Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft

darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens* für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>39</sup> genannten Ziele,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle verabschiedete und alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, diese völkerrechtlichen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

*mit Genugtuung* über die Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungs- und Übergangsländer in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in die Wege zu leiten,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;

2. *dankt* einer Reihe von Regierungen für ihr Angebot, Regionalkonferenzen auf Ministerebene auszurichten, und einer Reihe von Staaten für die finanziellen Beiträge, die sie zum Zwecke der Abhaltung von der Ratifikation vorausgehenden Seminaren zur Erleichterung des Inkrafttretens und der künftigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle geleistet haben;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen benötigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungs- und Übergangsländer für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen erfassten Bereichen;

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>39</sup> Resolution 55/59, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

### RESOLUTION 56/121

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)<sup>40</sup>.

#### 56/121. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>42</sup>, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/63 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Mitgliedstaaten bat, Maßnahmen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen,

*in dem Bewusstsein*, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

*Kenntnis nehmend* von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>41</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>42</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

*feststellend*, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

*in der Erkenntnis*, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können und dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

*feststellend*, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

*aner kennend*, dass die Staaten und der Privatsektor bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

*unterstreichend*, dass die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die die Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen übernehmen können,

*mit Genugtuung* über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung und der darauf folgenden Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, eine wirksame Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, das Recht auf Privatsphäre und andere damit zusammenhängende Grundrechte auf Dauer wirksam zu schützen sowie die in anderen Foren laufenden Arbeiten zu berücksichtigen<sup>43</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen zur Bekämpfung der Hochtechnologiekriminalität, namentlich von der Ausarbeitung des Übereinkommens über Cyber-Kriminalität<sup>44</sup> durch den Europarat, sowie von der von diesen Organisationen geleisteten Arbeit zur Förderung des Dialogs zwischen dem Staat und dem Privatsektor über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace,

<sup>43</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

<sup>44</sup> Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 185.

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien gegebenenfalls die Arbeit und die Ergebnisse der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer internationaler und regionaler Organisationen zu berücksichtigen;

2. *stellt fest*, wie nützlich die in ihrer Resolution 55/63 genannten Maßnahmen sind, und bittet die Mitgliedstaaten erneut, sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum Abschluss der Arbeit zurückzustellen, die im Aktionsplan der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität<sup>45</sup> vorgesehen ist.

### RESOLUTION 56/122

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)<sup>45</sup>.

#### 56/122. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/62 vom 4. Dezember 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*feststellend*, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und

zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Suriname.

<sup>46</sup> A/56/151.

**RESOLUTION 56/123**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)<sup>47</sup>.

**56/123. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

*unter Betonung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

*in der Erkenntnis*, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

*überzeugt* von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, namentlich der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie dem unerlaubten Handel damit und von kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit verabschiedete,

*mit Genugtuung* über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, die einen Meilenstein bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität, einer der schwerwiegendsten Gefahren für die Demokratie und den Frieden in der heutigen Zeit, markiert,

*betonend*, wie wichtig das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle ist,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung verfügt, das Gleichgewicht zwischen der unmittelbaren Priorität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie den anderen vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

*eingedenk* der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie der von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgeschlagenen Aktionspläne zur Verwirklichung der Wiener Erklärung<sup>48</sup>,

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>48</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

mit *Genugtuung* über den Bericht der vom 30. Juli bis 3. August 2001 in Wien abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption<sup>49</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 55/64 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 erzielten Fortschritte<sup>50</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus;

4. *begrüßt* das Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen

Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

7. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

8. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *begrüßt* die Bemühungen des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste

<sup>49</sup> Siehe A/56/402-E/2001/105.

<sup>50</sup> A/56/155.

richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *bittet* die Staaten, angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um die Kapazität des Zentrums aufzustocken, Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen, namentlich der in den Aktionsplänen zur Verwirklichung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>48</sup> genannten Maßnahmen, zu gewähren;

16. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sicherzustellen;

17. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann;

19. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu prüfen, wie das Zentrum zu den vom System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen könnte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

20. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/124

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/575, Ziffer 8)<sup>51</sup>.

### 56/124. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999 und 55/65 vom 4. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen", in der die führenden Politiker der Welt den Beschluss trafen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu unternehmen,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltdrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltdrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung<sup>52</sup>, dem Aktionsplan<sup>53</sup> für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>54</sup> sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen

<sup>51</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>52</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>53</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>54</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems<sup>55</sup> zum Ausdruck kommt,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern ernsthaft bedroht, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

*besorgt* darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität vieler Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

*äußerst beunruhigt* über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine erweiterte internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

*mit Genugtuung* über die in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>56</sup> enthaltene Aufforderung an die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf Antrag Hilfe bei der Bekämpfung des mit dem Drogenhandel, der grenzüberschreitenden Kriminalität und dem Terrorismus verbundenen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewähren,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass weltweit die Zahl der Minderjährigen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und beim unerlaub-

ten Handel damit eingesetzt werden, ansteigt und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

*bestürzt* darüber, dass in vielen Ländern die unerlaubte Herstellung synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum vor allem durch junge Menschen rasch und auf breiter Ebene zunimmt, sowie über die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich amphetaminähnliche Stimulanzien, insbesondere Metamphetamin und Amphetamin, zu den bevorzugten Drogen der Konsumenten im 21. Jahrhundert entwickeln könnten,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung enthalten sind, und mit Genugtuung über die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Leitlinien für die Berichterstattung über die Folgemaßnahmen für die zwanzigste Sondertagung<sup>57</sup> sowie die dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle von der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung empfohlenen Elemente zur Ausarbeitung künftiger Berichte<sup>58</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, dass in die vorläufige Tagesordnung der fünfundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission ein Punkt bezüglich der Vorbereitungen für den Tagungsteil auf Ministerebene aufgenommen wurde, der 2003 stattfinden wird, im Einklang mit der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999, und der sich schwerpunktmäßig mit den Fortschritten der Staaten bei der Durchführung des Aktionsplans und der Maßnahmen befassen wird, die die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat,

<sup>55</sup> Resolution S-20/4.

<sup>56</sup> Siehe A/CONF.192/15, Kap. IV.

<sup>57</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage.

<sup>58</sup> *Ebd.*, 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28)*, Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig der Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Grundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, besondere Beachtung erhalten, und welcher eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

*ebenso nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>59</sup> verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle anderen Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts als unabhängiger Überwachungsbehörde, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>60</sup> und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass das Problem der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit häufig mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern ange-

messene Maßnahmen im Kontext einer gemeinsam getragenen Verantwortung erfordern, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

*betonend*, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

*sicherstellend*, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

*aner kennend*, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit eröffnet, sowie aner kennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Drogenmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

*in der Überzeugung*, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, eine aktive Rolle spielt und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leistet und ermutigt werden sollte, dies auch weiterhin zu tun,

*mit Dank aner kennend*, dass viele Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unternommen und Fortschritte dabei erzielt haben und dass die internationale Zusammenarbeit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinschaftliche Bemühungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

## I

### **Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems**

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen

<sup>59</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>60</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.



werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>62</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>61</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>63</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

## II

### Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen vorzugehen, indem sie unter anderem die internationale Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>64</sup> in vollem Umfang durchgeführt wird;

2. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup> erneut eingegangene Verpflichtung, das Weltrogenproblem zu bekämpfen;

3. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung<sup>52</sup>, dem Aktionsplan<sup>53</sup> für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>54</sup>

und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems<sup>55</sup> dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen<sup>65</sup>, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden<sup>66</sup>, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit<sup>67</sup>, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche<sup>68</sup> und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>59</sup>;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage in ihren nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

5. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe, insbesondere im Hinblick auf die Kommissionsresolution 44/16<sup>69</sup>;

7. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>63</sup> Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances*, Vienna, 25 November-20 December 1988, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> Resolution S-20/4 A.

<sup>66</sup> Siehe Resolution S-20/4 B.

<sup>67</sup> Resolution S-20/4 C.

<sup>68</sup> Resolution S-20/4 D.

<sup>69</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28)*, Kap. I, Abschnitt C.

Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch die Ergebnisse der Sondertagung vorgegebenen allgemeinen Rahmens erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, so auch innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, um die Ergebnisse und Ziele der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

9. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, Gemeinwesenorganisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch öffentliche Informationskampagnen, die unter anderem, sofern verfügbar, das Internet einsetzen;

10. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

11. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben

für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen<sup>66</sup>;

12. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifikation des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im März 2002 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

13. *legt* den Staaten *nahe*, ihre Märkte für Produkte zu öffnen, die im Rahmen alternativer Entwicklungsprogramme erzeugt werden und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsbekämpfung erforderlich sind;

14. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, die von dem unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten bei der Durchführung des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen zur Beseitigung der Drogen und zur Herbeiführung einer nachhaltigen alternativen Entwicklung in vollem Umfang anzuwenden;

15. *ermutigt* die Staaten, auch künftig auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Verlagerung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen auf andere Gebiete, Regionen oder Länder zu verhindern;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, der Suchtstoffkommission, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, zweijährlich über ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat;

17. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, der Generalversammlung 2003 und 2008 einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung enthaltenen Zielvorgaben vorzulegen<sup>70</sup>;

<sup>70</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Ziffer 8.*

18. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

19. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auch weiterhin in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

20. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach<sup>71</sup>, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass Jugendliche sich in verschiedenen Foren für eine drogenfreie Gesellschaft eingesetzt haben, und betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere an der wirksamen Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Tätigkeiten den Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, den Missbrauch von Drogen und Inhalaten durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, unter anderem durch die Förderung von Informations- und Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für die Gefahren des Drogenmissbrauchs, mit dem Ziel, den Aktionsplan für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wirksam umzusetzen;

22. *begrüßt* die am 27. Juni 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>72</sup>, namentlich die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Drogenkonsum und HIV-Infektion;

23. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit führt und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

24. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>73</sup> und der drei dazugehörigen Protokolle, namentlich des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbeson-

dere des Frauen- und Kinderhandels<sup>74</sup>, des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>75</sup> und des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit<sup>76</sup>, und ermutigt alle Staaten, diese Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

25. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen im Rahmen eines umfassenden, ausgewogenen und koordinierten Ansatzes, der Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einschließt, wie im Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage vorgesehen, und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Verbindungen zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus hin;

26. *begrüßt* die Aussprache zu dem Thema "Aufbau von Partnerschaften zur Bekämpfung des Weltrogenproblems", die einen nützlichen Ideenaustausch zu den Punkten "Konzepte für den Aufbau von sektorinternen und sektorübergreifenden Partnerschaften, namentlich auf den Gebieten Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug und Rechtspflege" und "Vorbeugungs-, Aufklärungs- und Frühinterventionsstrategien und Tendenzen beim Drogenmissbrauch durch Kinder und Jugendliche" auf der vierundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission ermöglichte, sowie die Fortsetzung einer zielgerichteten thematischen Aussprache;

27. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, den Staaten Unterstützung zu gewähren, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind und die bereit sind, Pläne zur Beseitigung dieses Transits durchzuführen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, den Staaten, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen, im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge technische Hilfe zu gewähren;

28. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme für Kinder, einschließlich Jugendlicher, zu erarbeiten und umzusetzen, mit dem Ziel, den Gebrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, außer für medizinische Zwecke, zu verhindern und die schädlichen Folgen ihres Missbrauchs zu mindern, sowie vorbeugende Politiken und Programme zu unterstützen, insbesondere gegen Tabak und Alkohol;

29. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

<sup>71</sup> Resolution 50/81, Anlage.

<sup>72</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>73</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

<sup>74</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>75</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>76</sup> Resolution 55/255, Anlage.

## III

**Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen**

1. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtlinienggebenden Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zukommt;

2. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

3. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

## IV

**Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle**

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs<sup>77</sup>, des Weltweiten Aktionspro-

gramms<sup>78</sup>, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Programms so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolution 44/16 der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt technische Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie alternative Entwicklungsprogramme durchführen;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans<sup>53</sup> für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>54</sup> zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogen-

<sup>77</sup> Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>78</sup> Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

handel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Welt-drogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und *fordert daher* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>79</sup> und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur

Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/125

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>80</sup>.

### 56/125. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/219 vom 23. Dezember 2000, in der sie beschloss, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau eine einmalige finanzielle Hilfe zu gewähren, mit der es seine Tätigkeit während des Jahres 2001 weiterführen konnte,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2001/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001, in der der Generalversammlung empfohlen wurde, zu erwägen, jeden Restsaldo aus dem für 2001 vorgestreckten Betrag von 800.000 US-Dollar als Rücklage für 2002 an das Institut zu übertragen,

*in Anerkennung* dessen, dass es dem Institut trotz der anhaltenden Schwierigkeiten und Ungewissheiten, mit denen es in den vergangenen beiden Jahren konfrontiert war, gelungen ist, sich ein Mindestmaß an Mitteln zu sichern, um den von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Mandaten entsprechen zu können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>81</sup>;

2. *lobt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau für die nacheinander erfolgte Durchführung der Phasen I und II des Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen und die Einleitung der Phase III;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass seit dem Ausscheiden der Direktorin im Juli 2001 und ungeachtet der gravierenden Lage des Instituts noch kein neuer Direktor ernannt wurde;

4. *beschließt*,

a) eine Arbeitsgruppe einzurichten, die aus jeweils zwei Regierungsvertretern aus jeder der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen und einem Vertreter des Gastlands besteht und den Auftrag hat, der Generalver-

<sup>79</sup> A/56/157.

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Iran (Islamische Republik) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Italien, Portugal und Spanien.

<sup>81</sup> A/56/279.

sammlung vor Ablauf der sechsfundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Instituts zur Behandlung bis Ende 2002 vorzulegen;

b) im Rahmen der Resolution 55/219 der Generalversammlung und der Resolution 2001/40 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfen, wie das Institut bis zur Behandlung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch die Versammlung mit Mitteln zur Fortsetzung seiner Tätigkeit ausgestattet werden könnte;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,*

a) so bald wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen, damit das Institut die Führung erhält, die es benötigt;

b) die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu ermutigen, das Institut durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/126

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>82</sup>.

#### 56/126. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie unter Betonung ihrer Verpflichtungen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>83</sup> und dem dazugehörigem Fakultativprotokoll<sup>84</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, die Resolutionen des Wirt-

schafts- und Sozialrats 1982/23 vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns und 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung<sup>85</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>86</sup> und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>87</sup>, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

*mit Genugtuung* darüber, dass die zweite Weltversammlung über das Altern im April 2002 in Madrid abgehalten wird,

*sich dessen bewusst*, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

*in Anerkennung* dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids übernehmen,

*in Bekräftigung* dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen und dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben, die angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

*in dem Bewusstsein*, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und Chancenlosigkeit leiden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Genugtuung über den

<sup>82</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Deutschland, Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Panama, Philippinen, Portugal, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda und Zypern.

<sup>83</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>84</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>85</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

<sup>86</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>87</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen Rechnung zu tragen;

2. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass den Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte gewährt werden müssen;

3. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

4. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben und vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und bei Entscheidungsprozessen zu übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und ihre Lebensqualität zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die wachsende Rolle älterer Frauen bei der Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die im April 2002 in Madrid stattfinden wird, ihre Aufmerksamkeit auf die Situation älterer Frauen zu richten, so auch indem sie eine geschlechtsspezifische Perspektive in das Ergebnisdokument integrieren.

## RESOLUTION 56/127

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>88</sup>.

### 56/127. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*sowie unter Hinweis* auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen und obersten Rängen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>89</sup> enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument<sup>90</sup> aufgeführt sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/69 vom 4. Dezember 2000 über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2001/50 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen<sup>91</sup>, insbesondere ihrer Ziffer 13, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfas-

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>89</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>90</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>91</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

*mit Genugtuung* über den Beschluss des Generalsekretärs, in die Leistungsbeurteilung von Führungskräften Angaben darüber aufzunehmen, welche Möglichkeiten zur Auswahl von Bewerberinnen angeboten wurden und welche Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen erzielt wurden, namentlich was die Bemühungen angeht, Bewerberinnen namhaft zu machen,

*sowie mit Genugtuung* über den vorgeschlagenen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 2002-2005, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen hat<sup>92</sup>,

*berücksichtigend*, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

*mit Genugtuung* über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel erreicht oder überschritten haben, 50 Prozent der freien Stellen mit weiblichen Kandidaten zu besetzen,

*erfreut* über die Fortschritte bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Vertretung von Frauen auf einigen Rangebenen des Sekretariats, insbesondere bei den der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen, sowie darüber, dass der Prozentsatz der im Sekretariat eingestellten und beförderten Frauen stabil geblieben ist oder zugenommen hat, jedoch besorgt darüber, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen kaum spürbare Fortschritte erzielt wurden,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass derzeit keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderbotschafterinnen tätig sind,

*feststellend*, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup> und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besol-

ungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung<sup>94</sup> gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung<sup>95</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>89</sup> enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal im Einsatzgebiet und am Amtssitz haben;

e) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur konsequenten Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, ein-

<sup>94</sup> ST/AI/1999/9.

<sup>95</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>92</sup> Ebd., *Supplement No. 7* (E/2001/27), Kap. I, Abschnitt B, Resolution 45/3.

<sup>93</sup> A/56/472.



dringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

4. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in fünf Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Übergangsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auch weiterhin genau zu überwachen, dafür zu sorgen, dass die Ernennung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Ernennungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen, und die Führungskräfte auf wirksame Weise zu ermutigen, auf die Erreichung der gesteckten Zielwerte für die bessere Vertretung von Frauen hinzuarbeiten, und ihre Leistung auf diesem Gebiet zu überwachen und zu bewerten;

d) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der strategischen Aktionspläne für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem er unter

anderem den Zugang zu denjenigen Informationen sicherstellt, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

e) verstärkte Bemühungen zu unternehmen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, so auch durch die Aufstellung von Regelungen für die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

f) die Vorschriften gegen die Belästigung, namentlich die sexuelle Belästigung, weiter zu stärken, unter anderem indem die volle Durchführung der Leitlinien zur Anwendung dieser Vorschriften am Amtssitz und im Feld, einschließlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, sichergestellt wird;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, so auch durch Ernennung zu residierenden Koordinatorinnen, und andere hochrangige Stellen vermehrt mit Frauen zu besetzen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an ihre Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>90</sup>, die die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen, auch weiterhin umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem

aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/128

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>96</sup>.

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 56/128. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 54/133 vom 17. Dezember 1999 und ihrer sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie eingedenk der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen<sup>97</sup>, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>98</sup>,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup>, in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>100</sup> und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>101</sup>, enthalten sind,

*eingedenk* des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>102</sup> und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>103</sup>,

*unter Hinweis* auf die in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>104</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>105</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>106</sup> und der einundzwanzigsten<sup>107</sup>,

<sup>97</sup> E/CN.4/Sub.2/2001/27.

<sup>98</sup> E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

<sup>99</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>100</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>101</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>102</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>103</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>104</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>105</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>106</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>107</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

dreiundzwanzigsten<sup>108</sup> und sechshundzwanzigsten<sup>109</sup> Sonder- tagung der Generalversammlung enthaltenen Bestimmungen betreffend traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Aus- schuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde<sup>110</sup>, die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde<sup>111</sup>, die Ziffern 15 Buchstabe d und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betref- fend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzig- sten Tagung verabschiedet wurde<sup>112</sup>, und Kenntnis nehmend von den Ziffern 21, 35 und 51 der allgemeinen Bemerkung 14 (2000) betreffend Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die von dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung verabschie- det wurde<sup>113</sup>,

erneut erklärend, dass schädliche traditionelle Prakti- ken oder Bräuche, namentlich die Verstümmelung der weib- lichen Geschlechtsorgane, eine ernste Bedrohung der Ge- sundheit von Frauen und Mädchen darstellen und tödliche Folgen haben können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschen- rechte darstellen,

hervorhebend, dass die Ausmerzungen schädlicher tradi- tioneller Praktiken oder Bräuche dazu beitragen wird, die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen zu verringern,

betonend, dass die Ausmerzungen dieser Praktiken größe- re Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zi- vilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen und der Gemeinwesenorganisationen, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Rahmen der Organisation der afrikanischen Einheit geleisteten Arbeit zur Erstellung des Entwurfs eines Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>114</sup> über die Rechte der Frauen in Afrika,

mit Genugtuung darüber, dass das vom 28. bis 31. Mai 2001 in Kairo abgehaltene Panafrikanische Forum über die Zukunft der Kinder zur Ausmerzungen aller schädlichen tradi- tionellen Praktiken, die die Rechte und die Gesundheit von Mädchen und Frauen beeinträchtigen, aufgerufen hat<sup>115</sup>,

#### 1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs<sup>116</sup>, der ermuti- gende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklun- gen liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungs- fonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisati- on, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Verei- nten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, unternehmen, um gegen das Pro- blem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Ge- sundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzuge- hen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevöl- kerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane sowie ihren kontinuierlichen Beitrag zu der Kampagne zur Ab- schaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechts- organe;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Or- ganisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorgani- sationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswir- kungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümme- lung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusst- sein zu rücken;

e) die Tatsache, dass die Frage der Ausmerzungen schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder behan- delt werden wird;

2. betont, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multila- terale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Aus-

<sup>108</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

<sup>109</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>110</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvier- zigste Tagung, Beilage 38 und Korrigendum (A/45/38 und Corr.1), Kap. IV, Ziffer 438.

<sup>111</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38), Kap. I.

<sup>112</sup> Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>113</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Sup- plement No. 2 (E/2001/22), Anhang IV.

<sup>114</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>115</sup> Siehe A/S-27/4, Anlage, Ziffer 32 g).

<sup>116</sup> A/56/316.

merzungen traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>100</sup>, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>117</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf den einschlägigen Großkonferenzen der Vereinten Nationen und den Sondertagungen und Gipfeltreffen der Generalversammlung seit 1990 sowie im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangen sind;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken, Pläne und Programme zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

f) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

g) im Rahmen der Ausbildung von Gesundheits- und anderem Fachpersonal insbesondere auf traditionelle Prakti-

ken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, und in diesem Zusammenhang darüber aufzuklären, dass derartige Praktiken die Gefährdung von Frauen und Mädchen durch HIV/Aids und andere sexuell übertragene Infektionen erhöhen;

h) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, damit Frauen und Mädchen sich unter anderem besser vor traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die ihre Gesundheit beeinträchtigen, schützen können;

i) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, unter anderem indem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, Lehrer, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, Sozialarbeiter, Kinderbetreuungseinrichtungen, zuständige nichtstaatliche Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einbezogen werden, mit dem Ziel, diese Praktiken völlig auszumerzen;

j) gegebenenfalls in Lehrplänen auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

k) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

l) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

m) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind, und indem sie denjenigen, die traditionelle Praktiken ausüben, alternative Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten anbieten;

n) mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihr alle Informationen zur

<sup>117</sup> Resolution 54/4, Anlage.

Verfügung stellen, um die sie ersucht, und ernsthaft erwägen, sie zu einem Besuch in ihren Ländern einzuladen;

o) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen lokalen Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

p) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, einschließlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

#### 4. bittet

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen zum Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung definiert" zu behandeln;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandsfonds zu entrichten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

#### 5. ersucht den Generalsekretär,

a) seinen Bericht auch weiterhin den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

## RESOLUTION 56/129

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>118</sup>.

### 56/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/135 vom 17. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>119</sup>, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>120</sup> sowie in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>121</sup> beigemessen wird,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"<sup>122</sup> und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"<sup>123</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>124</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der

<sup>118</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Panama, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>119</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>120</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>121</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>122</sup> Resolution S-23/2, Anlage.

<sup>123</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>124</sup> Siehe Resolution 55/2.

ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

*in Anbetracht* dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

*eingedenk* dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

*in der Erkenntnis*, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>125</sup>;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung der Sachverständigengruppe über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung vom 4. bis 8. Juni 2001 in Ulan-Bator;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem auf der Grundlage der Fallstudien, die auf der in Ziffer 2 genannten Sachverständigentagung vorgelegt wurden, eine nutzerfreundliche Publikation zu erstellen, mit der die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten im Kontext der Globalisierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert ist, ein grundsatzpolitisches Konsultationstreffen auf hoher Regierungsebene einzuberufen, um die Prioritäten festzusetzen und die grundlegenden Strategien auszuarbeiten, mit denen den vielfältigen Problemen von Frauen in ländlichen Gebieten begegnet werden kann;

5. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Südafrika, namentlich die Überprüfung des Kapitels 24 der Agenda 21<sup>126</sup> mit dem Titel "Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung", das unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten vorsieht, sowie den Welter-

nährungsgipfel: Fünf Jahre danach, der im Juni 2002 in Italien stattfinden wird, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die jeweiligen Prozesse und Ergebnisdokumente einzubeziehen und ihre Aufmerksamkeit dabei auf die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten zu richten;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die makroökonomischen Politiken und der Aufbau angemessener sozialer Unterstützungssysteme;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, einschließlich des Einkommens aus dem informellen Sektor, sichtbar gemacht werden, und Bewertung der Praktikabilität der Erarbeitung und Verbesserung von Mechanismen, wie beispielsweise des Zeitnutzungskonzepts zur Quantifizierung der unbezahlten Arbeit, unter Anerkennung der Möglichkeit, sie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen;

d) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung

<sup>125</sup> A/56/268.

<sup>126</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, einschließlich zur Vermittlung rechtlichen Grundwissens;

f) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

g) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, mit besonderem Gewicht auf der Verringerung der unverhältnismäßig hohen Zahl in Armut lebender Frauen in ländlichen Gebieten;

h) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen duldet;

i) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

7. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Behandlung der in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2002-2006 festgelegten Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *bittet* die mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

9. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch gezielte Studien zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und bittet die Internationale Fernmeldeunion, diese Frage im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/130

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>127</sup>.

### 56/130. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 52/94 vom 12. Dezember 1997 und 54/136 vom 17. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform<sup>128</sup>, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt und der Fonds aufgefordert wird, sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform zu überprüfen und auszuweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau zu legen,

*mit Genugtuung* über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf den drei folgenden Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>128</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

*unter Hinweis* auf die auf den Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie auf den Sonder tagungen der Generalversammlung seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen und diese *bekräftigend*,

*feststellend*, wie wichtig die Arbeit des Beratungsaus schusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mittei lung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwick lungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>129</sup>;

2. *ermutigt* den Fonds, auch künftig im Rahmen sei ner Fachgebiete bei der Erfüllung der auf der Vierten Welt frauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegan genen Verpflichtungen behilflich zu sein;

3. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung dafür aus*, dass er sich auf die strategischen Programme in seinen drei Themenbereichen und die Unterstützung innovativer und experimenteller Tätigkeiten zur Umsetzung seiner Strategie und seines Tätigkeitsplans (2000-2003)<sup>130</sup> im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing<sup>128</sup> und des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversamm lung<sup>131</sup> konzentriert;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Ver einten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Pro grammen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleich stellungsfragen und Frauenförderung und der Sekretariats Abteilung Frauenförderung und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Fonds in der Lage ist, im Namen des Entwicklungsprogramms der Ver einten Nationen Projekte und Programme zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und zur Verwirklichung ihrer jeweiligen eigenen und gemeinsamen Ziele auszuführen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 54/136 der Generalversammlung, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und legt dem Fonds in diesem Zusam menhang nahe, sich bezüglich dieser Aktivitäten auch künftig mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen;

7. *betont*, wie wichtig der Treuhandfonds zur Unter stützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und seine Lernkomponente sind, um wirksame Prak tiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nicht staatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträ gen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

8. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Part nerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin mit dafür zu sor gen, dass auf allen Ebenen der drei Themenbereiche des Fonds eine Gleichstellungsperspektive in einen umfassenden Ansatz zur Auseinandersetzung mit HIV/Aids integriert wird, insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids;

9. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, die Länder, die darum ersuchen, bei der Ausarbeitung oder Stärkung von Mechanismen zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter zu unter stützen, namentlich durch den Aufbau von Regierungska pazitäten zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen;

10. *fordert* den Fonds *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, eine Gleichstellungsperspek tive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren, namentlich über das System der residierenden Koordinatoren, die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Na tionen;

11. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

12. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch wei terhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Be seitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>132</sup> behilf lich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf al len Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zi vilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

13. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, privaten Organisationen und Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintre ten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

<sup>129</sup> A/56/174.

<sup>130</sup> DP/2000/15 und Add.1.

<sup>131</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>132</sup> Resolution 34/180, Anlage.



14. *dankt* den nationalen Komitees für den Fonds für ihre Arbeit und ermutigt sie, mit angemessener Unterstützung durch den Fonds ihre Kapazitäten auszubauen und ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zum Privatsektor zu vertiefen, um den Fonds einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und Ressourcen für seine Tätigkeit zu mobilisieren;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, dringend die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

### RESOLUTION 56/131

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>133</sup>.

#### 56/131. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>134</sup>,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>135</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>136</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>137</sup> und des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>138</sup> und ihrer fünfjährigen Überprüfungen, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

*Kenntnis nehmend* von den verschiedenen Aktivitäten, die von Stellen im System der Vereinten Nationen eingeleitet

wurden, darunter die von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltete Sachverständigentagung im August 1999 in Genf, die auf Initiative der Internationalen Organisation für Migration im Juni 2000 in Santiago abgehaltene internationale Arbeitstagung über beste Verfahrensweisen betreffend Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, das von dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem argentinischen Staatlichen Institut zur Bekämpfung der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus veranstaltete Seminar über Einwanderinnen im Juli 2001 in Buenos Aires sowie andere Aktivitäten zur fortlaufenden Beurteilung und Linderung der Not von Wanderarbeitnehmerinnen,

*hervorhebend*, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analysezwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

*mit Unterstützung* für die fortlaufende Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

*feststellend*, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen,

*in der Erkenntnis*, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

*in Anerkennung* der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

<sup>133</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Haiti, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>134</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>135</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>136</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>137</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>138</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

*in der Erwägung*, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene mittels gemeinsamer und kooperativer Maßnahmen und Strategien die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern,

*sowie in der Erwägung*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen,

*ermutigt* durch Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>139</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten<sup>140</sup> beziehungsweise der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>141</sup> betreffend Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ermutigt sie, sich auch weiterhin mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und ihrer Menschenrechte auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Problem der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Diskriminierung und des Frauenhandels;

3. *ersucht* alle Regierungen, auch künftig mit beiden Sonderberichterstatterinnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihnen alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie rasch auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterinnen reagieren;

4. *legt* den Regierungen, insbesondere in den Herkunft- und Aufnahmeländern, *nahe*, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, die Sonderberichterstatterin um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;

5. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ih-

re Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;

6. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;

7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, Programme zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, dass einige Mitgliedstaaten, einschließlich Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, Maßnahmen beschlossen haben, um Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, aufzuklären, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu beschließen;

9. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *auf*, soweit noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

10. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise, soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellun-

<sup>139</sup> A/56/329.

<sup>140</sup> E/CN.4/2001/83 und Add.1.

<sup>141</sup> E/CN.4/2001/73 und Add.1 und 2.

gen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>142</sup> und des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>143</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *begrüßt* es, dass die Generalversammlung das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>144</sup> und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>145</sup>, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>146</sup>, verabschiedet hat, und legt den Regierungen *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

16. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau sowie der Internationalen Organisation für Migration und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

### RESOLUTION 56/132

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/577, Ziffer 10)<sup>147</sup>.

#### 56/132. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998, 54/141 vom 17. Dezember 1999 und 55/71 vom 4. Dezember 2000,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>148</sup> und betonend, wie wichtig die Ergebnisse der Sondertagung sind, auf der die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>149</sup> bewertet, die bestehenden Hindernisse und Herausforderungen aufgezeigt und Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und zu einer vollinhaltlichen und beschleunigten Umsetzung vorgeschlagen wurden,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Her-

<sup>142</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>143</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>144</sup> Resolution 55/25, Anlage II.

<sup>145</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>146</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>148</sup> Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>149</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

beiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*hervorhebend*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

*mit Genugtuung* über die verstärkte Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, der Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse,

*sowie mit Genugtuung* über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Ergebnisse der vom 25. bis 27. Juni 2001 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids<sup>150</sup>, insbesondere über die Betonung der geschlechtsspezifischen Dimensionen der Epidemie sowie die Anerkennung dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung der Frau zur Selbstbestimmung grundlegende Voraussetzungen für die Verringerung der Gefährdung von Mädchen und Frauen sind, die in unverhältnismäßig starkem Ausmaß von HIV/Aids betroffen sind,

*ferner mit Genugtuung* über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, auf der unter anderem anerkannt wurde, dass Frauen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und dass im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz der Faktor Geschlecht berücksichtigt werden muss,

*betonend*, wie wichtig der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 ist, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen einer

seiner Arbeitstagungen vor 2005 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung der am 18. Juli 1997 vom Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen<sup>151</sup> zu widmen,

*mit Genugtuung* über die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedete Ministererklärung über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen der afrikanischen Länder um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung<sup>152</sup>, in der der Rat unter anderem die Notwendigkeit anerkannte, die Rolle der Frau in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern, namentlich durch die Gewährleistung ihrer Mitwirkung am politischen und wirtschaftlichen Leben,

*in Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig auf die Bedeutung der am 24. Oktober 2000 im Sicherheitsrat abgehaltenen offenen Aussprache über "Frauen, Frieden und Sicherheit" und ihrer Ergebnisse hinweisend,

*mit Genugtuung* über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>153</sup> und der dazugehörigen Protokolle<sup>154</sup>,

1. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>149</sup> sowie in der "Politischen Erklärung" und den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing", die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>148</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte<sup>155</sup>;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle anderen in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Bei-

<sup>151</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

<sup>152</sup> Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>153</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

<sup>154</sup> Ebd., Anlagen II und III und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>155</sup> A/56/319 und Add.1.

<sup>150</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

ging und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Möglichkeit zu schaffen, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung übersetzt und möglichst weitreichend und leicht zugänglich verbreitet werden;

5. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>156</sup> und betont, wie wichtig es ist, im Rahmen der Verwirklichung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung sowie in künftigen Berichten über dieses Thema geschlechtsspezifische Gesichtspunkte durchgängig zu berücksichtigen;

7. *bekräftigt erneut* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

8. *bekräftigt außerdem erneut*, dass die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung im Rahmen integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen auf wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997<sup>151</sup> fester Bestandteil aller Aktivitäten der Vereinten Nationen ist;

10. *bittet* den Rat, auch künftig die grundsatzpolitische Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu fördern, namentlich indem er die Möglichkeit prüft, bestimmte Tagungsteile des Rates der Förderung der Frau und der Umsetzung der oben genannten Dokumente zu widmen und indem er bei seiner gesamten Arbeit konsequent eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt;

11. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, sowie deren breite Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

12. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Rat bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte und der Beschleunigung der Umsetzung zu unterstützen und ihn diesbezüglich zu beraten, legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, ihre Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit und ihre Katalysatorrolle im Hinblick auf die Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auszubauen, unter Berücksichtigung der Verabschiedung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für den Zeitraum 2002-2006 durch den Rat<sup>157</sup>, und fordert die Kommission sowie alle beteiligten Stellen auf, das Arbeitsprogramm durchzuführen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

14. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungs-

<sup>156</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 2001/4 des Wirtschafts- und Sozialrats.

mechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

15. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in den Übergangsländern fortgesetzt werden und einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf;

16. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

17. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die volle Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

18. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsbeauftragten und -stellen;

19. *erklärt außerdem erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

20. *begrüßt* es, dass im Jahr 2002 die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko), der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika), die Zweite Weltversammlung über das Altern in Madrid und die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder abgehalten werden, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, den Faktor Geschlecht in den jeweiligen Prozessen und Ergebnisdokumenten konsequent zu berücksichtigen;

21. *dankt* allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -beilegung;

22. *erkennt an*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt und wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Regierungen nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und zu unterstützen, so auch indem sie eine Gleichstellungsperspektive in diese Prozesse der Vereinten Nationen integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

24. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigen;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>158</sup>, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

26. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>159</sup> und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>153</sup> und der dazugehörigen Protokolle<sup>154</sup>,

<sup>158</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>159</sup> Resolution 54/4, Anlage.

vor allem des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

30. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/133

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>160</sup>.

#### **56/133. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen 2001/217 und 2001/298 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai beziehungsweise 25. Juli 2001 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen vom 21. Januar 1999<sup>161</sup>, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben

des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 3. November 2000<sup>162</sup>, der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 20. April 2001<sup>163</sup> und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Ecuadors bei den Vereinten Nationen vom 27. April 2001<sup>164</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 57 auf 61 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2002 zu wählen.

#### RESOLUTION 56/134

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>165</sup>.

#### **56/134. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997, 53/123 vom 9. Dezember 1998 und insbesondere 54/144 vom 17. Dezember 1999,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>166</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>167</sup>,

*erneut erklärend*, dass das 1996 von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, an-

<sup>162</sup> E/2001/4.

<sup>163</sup> E/2001/49.

<sup>164</sup> E/2001/52.

<sup>165</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>166</sup> A/55/472.

<sup>167</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

<sup>160</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Chile, Ecuador, Guinea, Jugoslawien, Kolumbien, Kroatien, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Sudan und Suriname.

<sup>161</sup> E/1999/13.

deren unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedete Aktionsprogramm<sup>168</sup> als grundlegendes Orientierungsinstrument für künftige Aktivitäten wichtig und weiterhin gültig ist,

*in Anerkennung* der nach wie vor akuten Probleme im Zusammenhang mit Migration und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie der Notwendigkeit von Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

*unter Hinweis* auf den von der Lenkungsgruppe der Konferenz auf ihrer fünften Tagung gefassten Beschluss, ihre Aktivitäten im Rahmen des Prozesses der "Weiterverfolgung der Genfer Konferenz von 1996 über die Problem-bereiche Flüchtlinge, Vertriebene, Migration und Asylfragen" für einen Zeitraum von fünf Jahren fortzusetzen,

*mit Genugtuung* über den Arbeitsplan für die Themenbereiche, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europarat im Einklang mit den von der Lenkungsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Empfehlungen gemeinsam erstellt haben,

*sowie mit Genugtuung* über die vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Kiew abgehaltene erste Sachverständigen-tagung im Rahmen des kürzlich eingeleiteten thematischen Prozesses über Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit sowie über die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Migrations- und Grenzkontrolle, unter gebührender Beachtung von Flüchtlingsschutzfragen, und alle federführenden Organisationen ermutigend, den Arbeitsplan weiter umzusetzen,

*in Bekräftigung* der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfel-

der geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms zeitweilig hat,

*überzeugt* davon, dass die praktischen Maßnahmen weiter verstärkt werden müssen und der regionale Ansatz weiter beibehalten werden muss, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt werden kann,

*daran erinnernd*, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

*eingedenk* dessen, dass die Befolgung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen erleichtert werden sollte und dass sie nur dadurch sichergestellt werden kann, dass alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>169</sup>;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz<sup>168</sup> erzielt haben;

3. *bittet* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951<sup>169</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>170</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

4. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

5. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen dieser Folgemaßnahmen unternommen werden;

<sup>168</sup> A/51/341 und Corr.1, Anhang.

<sup>169</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>170</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.



6. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken und gleichzeitig bei der Durchführung dieser Maßnahmen ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und ihren Interessen zu wahren;

7. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Grundsätze des Menschenrechts- und des Flüchtlingssschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchgeführt werden;

8. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breit gefächerten und komplexen Problemfelder bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen der Einhaltung der Grundsätze des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

10. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm durchzuführen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem Aktionsprogramm Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/135

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>171</sup>.

### 56/135. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/77 vom 4. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

*ferner unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>172</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>173</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Khartum<sup>174</sup> und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenv Vertriebene in Afrika<sup>175</sup>, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

*mit Genugtuung* über den Beschluss CM/Dec.598 (LXXIV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 5. bis 8. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde<sup>176</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über den Beschluss AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordent-

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>172</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>173</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>174</sup> A/54/682, Anlage I.

<sup>175</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>176</sup> Siehe A/56/457, Anlage II.

lichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde<sup>177</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>178</sup> begangen wird, das zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>179</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

*in Anerkennung* dessen, dass die in den genannten Übereinkommen verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte ein solides Rechtsschutzregime bilden, das es Millionen von Flüchtlingen ermöglicht hat, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung zu finden,

*unter Hinweis* auf den Umfassenden Umsetzungsplan, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat, und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit den Plan auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat<sup>180</sup>,

*mit Lob* für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

*sowie aner kennend*, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

*überzeugt* davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

*mit Genugtuung aner kennend*, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

*mit großer Sorge feststellend*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist,

*betonend*, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

*in der Erwägung*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueln und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>181</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>182</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, die vollinhaltliche Umsetzung und Weiterverfolgung des Umfassenden Umsetzungsplans sicherzustellen, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>172</sup> in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet hat;

<sup>177</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>178</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>179</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>180</sup> Siehe A/55/286, Anlage I, Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

<sup>181</sup> A/56/335.

<sup>182</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12)*.

4. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. *spricht* dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Führungskompetenz *aus*, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die fortwährenden Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf eine Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stattfinden soll, und legt den afrikanischen Vertragsstaaten des Abkommens nahe, aktiv an dieser Veranstaltung mitzuwirken;

7. *begrüßt* den vom Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz, der ein wichtiges Forum für die offene Erörterung der komplexen rechtlichen und operativen Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bietet, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, weiter aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951<sup>178</sup> und das Protokoll von 1967<sup>179</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

9. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzentrierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zu-

sammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktbeilegung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

13. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

14. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

15. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

16. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu

stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

21. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

22. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internatio-

nenal Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

24. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

25. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>183</sup> und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Ver-

<sup>183</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

einten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2002 mündlich Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 56/136

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>184</sup>.

#### 56/136. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997, 53/122 vom 9. Dezember 1998 und 54/145 vom 17. Dezember 1999,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

*in Anbetracht* dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung und sexueller Nötigung zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

*im Hinblick* auf die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausge-

gebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

*erfreut* über die Bemühungen, die der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, die der Hohe Kommissar unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>185</sup> sowie des Abkommens von 1951<sup>186</sup> und des Protokolls von 1967<sup>187</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>188</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>189</sup>;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und unterstreicht nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter Minderjähriger zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in seine Programme einzubeziehen, die darauf

<sup>184</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästina, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik und Türkei.

<sup>185</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>186</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>187</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>188</sup> A/56/333 und Corr.1.

<sup>189</sup> Siehe A/56/453.

abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>190</sup> und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>185</sup>, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, das Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## RESOLUTION 56/137

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>191</sup>.

### 56/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>192</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>193</sup> und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf die seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung<sup>194</sup> jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>192</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszwanzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

<sup>193</sup> *Ebd., Beilage 12A (A/56/12/Add.1).*

<sup>194</sup> Resolution 428 (V).

<sup>190</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>193</sup>;

2. *begrüßt* den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>195</sup>, stellt fest, dass das Abkommen und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>196</sup> durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Ministertagung der Vertragsstaaten als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen 141 Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen, und unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt 53 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>197</sup> sind, und dass 25 Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>198</sup> sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

5. *begrüßt* den von dem Amt des Hohen Kommissars eingeleiteten Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz und erkennt an, wie wichtig diese als ein Forum für die offene Erörterung komplexer rechtlicher und operativer Fragen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes sind;

6. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

8. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nicht-staatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Staaten auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, insbesondere die Last der Entwicklungs- und Übergangsländer, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungs- und Übergangsländern, anzugehen;

9. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

10. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

11. *erkennt an*, dass dem Hohen Kommissar rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit er seine mandatsmäßigen Aufgaben auf wirksame und ausgewogene Weise wahrnehmen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von seinem Amt herausgegebenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, mit Hilfe dieser nachhaltigen Unterstützung das ihm auf Grund seiner Satzung und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter

<sup>195</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>196</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>197</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>198</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig in enger Zusammenarbeit mit seinen maßgeblichen Partnern zu erfüllen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und in seinen Bericht auch die Ergebnisse der weltweiten Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/138

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)<sup>199</sup>.

#### 56/138. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes<sup>200</sup>, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/75 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>201</sup>,

*angesichts* der Vertagung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf Grund außergewöhnlicher Umstände,

*mit Genugtuung* über die bislang erzielten Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, einschließlich ihres Ergebnisdokuments, und erneut erklärend, dass die Versammlung auf ihrer Sondertagung nicht nur die Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans für die Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger

Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden<sup>202</sup>, und die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen, sondern auch neuerliche Verpflichtungen eingehen und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder in der kommenden Dekade erwägen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Wir, die Kinder: Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels zum Ende der Dekade"<sup>203</sup>, den Berichten des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>204</sup> und über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>205</sup> sowie dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>206</sup>;

2. *begrüßt* es, dass bis zum 18. Oktober 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>207</sup> geworden sind, sodass es am 18. Januar 2002 in Kraft treten konnte, und dass bis zum 12. November 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>208</sup> geworden sind, sodass es am 12. Februar 2002 in Kraft treten konnte;

3. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>209</sup>, sowie die große Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens (Nr. 138) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

4. *begrüßt* die Einberufung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem Kongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

5. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Be-

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>200</sup> Resolutionen 50/153, 51/77, 52/107, 53/128 und 54/149.

<sup>201</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>202</sup> A/45/625, Anlage.

<sup>203</sup> A/S-27/3.

<sup>204</sup> A/56/203.

<sup>205</sup> A/56/342-S/2001/852.

<sup>206</sup> Siehe A/56/453.

<sup>207</sup> Resolution 54/263, Anlage II.

<sup>208</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>209</sup> Resolution 55/25, Anlage II.



richt über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, in der die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder berücksichtigt werden, sowie den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu angemessenen Maßnahmen, einschließlich wirksamer Abhilfe-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, zur Prüfung vorzulegen;

d) ihre umfassende Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" wieder aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/139

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)<sup>210</sup>.

#### 56/139. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/78 vom 4. Dezember 2000 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem vom 27. bis 31. August 1996 in

Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden<sup>211</sup>, sowie auf die Ergebnisdokumente der vor kurzem erfolgten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>212</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>213</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

*aner kennend*, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

*besorgt* darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>214</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>215</sup> verankert ist,

*sowie in Bekräftigung* der Politischen Erklärung<sup>216</sup> und der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>217</sup>, die die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedete,

*ferner in Bekräftigung* des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar<sup>218</sup>,

<sup>210</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>211</sup> A/51/385, Anlage.

<sup>212</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

<sup>213</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>214</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>215</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>216</sup> Resolution S-23/2, Anlage.

<sup>217</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>218</sup> Siehe *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

in *Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondersitzung verabschiedet wurde<sup>219</sup>,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>215</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>214</sup>, garantiert werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>220</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *begrüßt* die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>221</sup> sowie betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie<sup>222</sup>, und bittet die Staaten, die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

4. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung;

5. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>223</sup> enthaltene Verpflichtung;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>217</sup> genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing<sup>224</sup> festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Pro-

grammen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehewillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und Letzteres gegebenenfalls anzuhängen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing einzuhalten;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids und vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, Folter, sexueller Ausbeutung, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der

<sup>219</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>220</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>221</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>222</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>223</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>224</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

14. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder<sup>225</sup>;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollen wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>226</sup>, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit

den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen<sup>227</sup>;

18. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

21. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen, mit dem Ziel, die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans, die auf dem ersten Weltkongress verabschiedet wurden<sup>211</sup>, zu überprüfen und die Maßnahmen zur Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verstärken, und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem zweiten Weltkongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

22. *legt* den Regionalkommissionen und anderen Regionalorganisationen *nahe*, Aktivitäten zur Unterstützung des zweiten Weltkongresses durchzuführen;

23. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, bei der Arbeit der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder die Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive sowie die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen zu berücksichtigen.

<sup>225</sup> A/55/467-S/2000/973, Anlage.

<sup>226</sup> Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

<sup>227</sup> Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

**RESOLUTION 56/140**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/580, Ziffer 7)<sup>228</sup>.

**56/140. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/80 vom 4. Dezember 2000 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in dieser Hinsicht *erfreut* über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leistete,

*sowie erfreut* über die Ernennung eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, dessen Mandat in der Resolution 2001/57 der Kommission vom 24. April 2001 beschrieben wird<sup>229</sup>,

*anerkennend*, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>230</sup> zu konsultie-

ren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>231</sup>;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der indigenen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der indigenen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen indigener Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der indigenen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>232</sup> einge-

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Suriname, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>229</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>230</sup> Resolution 50/157, Anlage.

<sup>231</sup> A/56/206.

<sup>232</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

richteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

6. *begrüßt* den Beschluss 2001/316 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über das Ständige Forum für indigene Fragen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indige-

nen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen auch dafür herangezogen werden soll, die Vertreter indigener Gemeinwesen und Organisationen dabei zu unterstützen, als Beobachter an den Tagungen des Ständigen Forums für indigene Fragen teilzunehmen;

10. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel, sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/141

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)<sup>233</sup>.

#### 56/141. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>234</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militä-

rischer Intervention, Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung<sup>235</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 55/85 vom 4. Dezember 2000,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>236</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

<sup>233</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

<sup>234</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>235</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>236</sup> A/56/295.

## RESOLUTION 56/142

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)<sup>237</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

## 56/142. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

*unter Hinweis* auf die Internationalen Menschenrechtspakete<sup>238</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>239</sup>, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>240</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>241</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>242</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>243</sup>,

*mit dem Ausdruck der Hoffnung* auf die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die rasche Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

## RESOLUTION 56/143

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)<sup>244</sup>.

<sup>238</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>239</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>240</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>241</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>242</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>243</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>244</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

# 56/143. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>245</sup>, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>246</sup>, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>247</sup> und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auflegte, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollen, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>248</sup>, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollen, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollen, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannte, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden soll,

*mit Genugtuung feststellend*, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen nicht-staatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

*eingedenk* dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>249</sup>;

2. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass die einzelstaatlichen Rechtssysteme sicherstellen sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie die erforderliche soziale und medizinische Rehabilitation erhalten;

3. *erinnert* an die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>250</sup> und legt den Regierungen eindringlich nahe, diese Grundsätze als ein nützliches Hilfsmittel bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter zu betrachten;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass mittlerweile 126 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

<sup>245</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>246</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>247</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

<sup>248</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>249</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>250</sup> Resolution 55/89, Anlage.



6. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Vertragsstaaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

12. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses<sup>251</sup>;

13. *nimmt Kenntnis* von der Anzahl der Berichte und Mitteilungen, die der Ausschuss noch nicht behandelt hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss zur Einsetzung einer vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe zu ermächtigen, die aus vier seiner Mitglieder besteht und in der Woche vor einer Ausschusstagung für jeweils fünf Tage zusammentritt, und bittet den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

14. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diese Zwecke bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *begrüßt* die von der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erzielten Fortschritte und fordert die Arbeitsgruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, damit er der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden kann;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter<sup>252</sup>, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

19. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

20. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusam-

<sup>251</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/56/44).

<sup>252</sup> Siehe A/56/156.

menzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle notwendigen von ihm erbetenen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf die dringenden Appelle des Sonderberichterstatters zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

21. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seine Berichte Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

23. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

24. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

25. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein,

den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

29. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

## RESOLUTION 56/144

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)<sup>253</sup>.

<sup>253</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Venezuela und Zypern.

**56/144. Internationale Menschenrechtspakte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/157 vom 17. Dezember 1999 und 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie die Resolution 2000/67 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000<sup>254</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>255</sup> die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>256</sup> den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>257</sup> über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>255</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>255</sup> und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>258</sup>,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

*in der Erwägung*, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

<sup>254</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>255</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>256</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>257</sup> A/56/178.

<sup>258</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>255</sup> als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, die Staats- und Regierungschefs auf der Millenniums-Verammlung der Vereinten Nationen einzuladen, die Internationalen Menschenrechtspakte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und dankt den Staaten, die dies getan haben;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>255</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>255</sup> zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>258</sup> beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

6. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29<sup>259</sup>;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen

<sup>259</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I, Anhang VI.*

Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten<sup>260</sup> und sechsundfünfzigsten<sup>261</sup> Tagung vorgelegt hat, und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 27<sup>262</sup>, 28<sup>263</sup> und 29<sup>259</sup> des Ausschusses;

10. *begrüßt* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwanzigste und einundzwanzigste<sup>264</sup> sowie über seine zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung<sup>265</sup> und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 11<sup>266</sup>, 12<sup>267</sup>, 13<sup>268</sup> und 14<sup>269</sup> des Ausschusses;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren etwaigen Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten zu gegebener Zeit nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu verwenden, und betont, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Pakte auf einzelstaatlicher Ebene in vollem Umfang eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen, so auch in den einzelstaatlichen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

12. *fordert* die Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Basisdokumente vorgelegt haben, *auf*, dies zu tun, und *bittet* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und

vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass ihre Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, dass er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit bekannt gemacht wird;

16. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte übersetzen, veröffentlichen und durch geeignete Mittel in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

17. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

18. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

19. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbes-

<sup>260</sup> Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*.

<sup>261</sup> Ebd., *Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*.

<sup>262</sup> Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*, Bd. I, Anhang VI A.

<sup>263</sup> Ebd., Anhang VI B.

<sup>264</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*.

<sup>265</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 2 (E/2001/22)*.

<sup>266</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*, Anhang IV.

<sup>267</sup> Ebd., Anhang V.

<sup>268</sup> Ebd., Anhang VI.

<sup>269</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 2 (E/2001/22)*, Anhang IV.

sen müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsausschuss seine überarbeitete Geschäftsordnung<sup>270</sup> verabschiedet hat, und begrüßt die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und so ihre Effizienz und Wirksamkeit zu steigern;

21. *begrüßt* das am 30. Oktober 2000 abgehaltene Treffen zwischen dem Menschenrechtsausschuss und den Vertragsstaaten, auf dem ein Gedankenaustausch darüber geführt wurde, wie die Arbeitsmethoden des Ausschusses effizienter gestaltet werden können, bekundet dem Ausschuss ihre Anerkennung für den Beschluss, 2002 ähnliche Konsultationen abzuhalten, und legt allen Vertragsstaaten nahe, auch künftig zu diesem Dialog beizutragen, indem sie praktische und konkrete Vorschläge und Ideen dazu einbringen, wie die Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verbessert werden kann;

22. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

23. *betont*, dass es weiterer Anstrengungen zur Aufstellung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte bedarf, die die Vertragsstaaten auf einzelstaatlicher Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt werden;

24. *begrüßt* den Beschluss 2001/220 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat die Ernennung eines unabhängigen Sachverständigen durch die Menschenrechtskommission billigte, der die Frage des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen soll, und bittet den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Beiträge zur Arbeit des unabhängigen Sachverständigen zu erwägen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch

durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *beschließt*, das Ersuchen des Menschenrechtsausschusses zu unterstützen, 2002 eine zusätzliche Sitzungswoche in Genf abzuhalten, um den bestehenden Rückstand weiter abzubauen;

28. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

## RESOLUTION 56/145

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)<sup>271</sup>.

### 56/145. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*in neuerlicher Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Men-

<sup>270</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I., Anhang III B.

<sup>271</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

schenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>272</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>273</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>274</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>275</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>276</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

*erneut erklärend*, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewusstsein* der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

*in Anbetracht* dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>277</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die

möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>278</sup> unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch vier weitere Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>279</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

<sup>272</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>273</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>274</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>275</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>276</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>277</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>278</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>279</sup> A/56/179.

## RESOLUTION 56/146

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 113 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.1, Ziffer 24)<sup>280</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Slowakei.

#### 56/146. Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2001/76 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>281</sup> und dem Beschluss 2001/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001,

*erneut erklärend*, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

*erfreut* über die erhebliche Zunahme der Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

*erneut erklärend*, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte wichtig ist,

*daran erinnernd*, dass die Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane anerkannt hat, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

*sowie daran erinnernd*, dass die Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahe gelegt hat, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das klare regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit Ausnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der bei der Verteilung seiner Sitze nach Regionalgruppen ein Quotensystem anwendet,

*insbesondere feststellend*, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

*überzeugt*, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane mit der Notwendigkeit, die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme in diesen Gremien sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, durchaus vereinbar ist und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *auf*, die Herstellung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zu-

<sup>280</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>281</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution als Tagesordnungspunkt in ihre künftigen Tagungen aufzunehmen;

3. *empfiehlt* für die Festlegung der Quote für jede geografische Region in jedem Vertragsorgan die Einführung flexibler Verfahren, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten des zugrunde liegenden Rechtsinstruments entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut des Rechtsinstruments nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sowie der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt.

## RESOLUTION 56/147

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>282</sup>.

### 56/147. Menschenrechtserziehung

*Die Generalversammlung,*

*unter Berücksichtigung* der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>283</sup> betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt,

<sup>282</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Fidschi, Grenada, Haiti, Kamerun, Kenia, Namibia, Niederlande, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname und Togo.

<sup>283</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

*in Anbetracht* der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

*in der Überzeugung*, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

*in der Überzeugung*, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der globalen Halbevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>284</sup> enthalten ist,

*unter Berücksichtigung* der bei der globalen Halbzeit-evaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) abgegebenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihres einzelstaatlichen Entwicklungsplans eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung

<sup>284</sup> Siehe A/55/360.



von Strategien geht, die die Regierungen dabei unterstützen, die Menschenrechtserziehung in alle Bildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzubeziehen.

### RESOLUTION 56/148

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>285</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Aserbaidschan, Kasachstan.

### 56/148. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998, 54/172 vom 17. Dezember 1999 und 55/110 vom 4. Dezember 2000 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/11 vom 9. April 1998<sup>286</sup> und 2000/11 vom 17. April 2000<sup>287</sup> und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/26 vom 20. April 2001<sup>288</sup>,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>289</sup>, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>290</sup> vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 und 55/110<sup>291</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*daran erinnernd*, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>292</sup>,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>293</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>294</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>295</sup>, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

<sup>289</sup> E/CN.4/2001/50.

<sup>290</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>291</sup> A/56/207 und Add.1.

<sup>292</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>293</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>294</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>295</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>285</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

<sup>286</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>287</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>288</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>296</sup> darstellen,

1. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>297</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. bittet alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

3. verwirft einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbe-

sondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

4. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, auf, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

5. bekräftigt in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

6. fordert die Menschenrechtskommission nachdrücklich auf, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

7. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

8. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

9. beschließt, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

## RESOLUTION 56/149

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>298</sup>.

<sup>296</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>297</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>298</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

## 56/149. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>299</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf ihre Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen am 8. September 2000<sup>300</sup> und ihrer Resolution 55/109 vom 4. Dezember 2000 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/67 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>301</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*erneut erklärend*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in hohem Maße zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte, und unter Hinweis auf ihren Beschluss, das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, sowie auf ihre Resolution 55/23 vom 13. November 2000 und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Ver-

trauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung<sup>302</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung mehrerer Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen sowie die von der Generalversammlung am 8. und 9. November 2001 unter dem Tagesordnungspunkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" abgehaltenen Sitzungen;

3. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

4. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

6. *bittet* die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

<sup>299</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>300</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>301</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>302</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 56/150

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>303</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Dänemark, Israel, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 56/150. Recht auf Entwicklung

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*daran erinnernd*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

<sup>303</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Mexiko, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas) und Uruguay.

*sowie daran erinnernd*, dass in den Ergebnissen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und namentlich in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>304</sup> das Recht auf Entwicklung als allgemein gültiges und unveräußerliches Recht und als fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wurde,

*ferner erinnernd* an die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>305</sup> und der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"<sup>306</sup>, vor allem soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel<sup>307</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010<sup>308</sup> zu eigen machte, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig die Erfüllung und Weiterverfolgung der in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen ist,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>309</sup> in Vorbereitung der für den 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) anberaumten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Hoffnung bekundend, dass auf der Konferenz eine neue Partnerschaft für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>310</sup> festgelegten Ziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele geschaffen wird,

*Kenntnis nehmend* von den drei Studien, die der unabhängige Experte für das Recht auf Entwicklung erstellt hat, sowie von seinem Vorschlag über mögliche Ansätze für die praktische Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung, die eingesetzt wurde, um die Fortschritte bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu überwachen und zu überprüfen<sup>311</sup>, von

<sup>304</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>305</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>306</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>307</sup> A/CONF.191/12.

<sup>308</sup> A/CONF.191/11.

<sup>309</sup> A/AC.257/12.

<sup>310</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>311</sup> E/CN.4/2001/26.

den Schlussfolgerungen ihres Vorsitzenden zu dieser Frage sowie von den diesbezüglich vorgelegten Stellungnahmen,

*mit Genugtuung* über die von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, ihren Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, und ihre Verpflichtung, keine Mühen zu scheuen, um gute Staatsführung und Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken,

*unterstreichend*, dass die Verwirklichung der Ziele einer guten Staatsführung auch von einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und der Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme sowie von einem offenen, ausgewogenen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem abhängt,

*sowie unterstreichend*, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

*ferner unterstreichend*, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt,

*betonend*, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen des vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfels der Gruppe der 77, soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen<sup>312</sup>,

1. *begrüßt* die Abhaltung von zwei Tagungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung vom 18. bis 22. September 2000 und vom 29. Januar bis 2. Februar 2001 mit dem Schwerpunkt auf den im Bericht der Arbeitsgruppe<sup>311</sup> dargelegten Themen und betont, dass die Beratungen über das Recht auf Entwicklung in allen seinen Aspekten weitergeführt werden müssen, unter anderem auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden sowie der dazu vorgelegten Stellungnahmen;

2. *betont*, dass es jetzt möglich sein sollte, ausgehend von dem Wortlaut der Erklärung über das Recht auf

Entwicklung<sup>313</sup>, mehrerer auf darauf folgenden internationalen Konferenzen im Konsens verabschiedeter Resolutionen und Erklärungen sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>304</sup> einen Konsens über die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herbeizuführen;

3. *dankt* für die Berichte des unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung sowie für seine den Vorschlag eines "Entwicklungspakts" betreffenden zusätzlichen Arbeiten und Klarstellungen, die zu einem besseren Verständnis dieses Vorschlags beitrugen, räumt aber gleichzeitig ein, dass es weiterer Klarstellungen bedarf;

4. *erkennt an*, dass jeder Entwicklungspakt für alle Beteiligten freiwillig wäre und dass sein Inhalt von Fall zu Fall festgelegt und an die Prioritäten und die Gegebenheiten eines jeden zum Abschluss eines solchen Paktes bereiten Landes angepasst würde, was voraussetzen würde, dass alle an seiner Durchführung beteiligten internationalen Akteure sich daran halten und ihn unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Menschenrechtskommission, wonach der unabhängige Experte den vorgeschlagenen Entwicklungspakt weiter klarstellen soll, unter Berücksichtigung der während der beiden Tagungen der Arbeitsgruppe geäußerten Auffassungen und in ausführlichen Konsultationen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere den Akteuren und Staaten, die an der Ausarbeitung entsprechender Pilotprojekte interessiert sind, eingedenk

a) der laufenden bilateralen, regionalen und multilateralen Programme der Entwicklungszusammenarbeit;

b) der Ausarbeitung eines operativen Modells für einen Entwicklungspakt;

c) der Auffassungen der betroffenen internationalen Organisationen und Organe sowie der zuständigen regionalen Institutionen und Akteure;

d) der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass ein Entwicklungspakt den bereits vorhandenen einschlägigen Mechanismen Mehrwert hinzufügt und sie ergänzt;

e) der Notwendigkeit, sich mit den nationalen und internationalen Dimensionen der Korruption auseinanderzusetzen und Abhilfe zu schaffen;

f) der Notwendigkeit landesspezifischer Studien unter nationaler sowie internationaler Perspektive;

6. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Ent-

<sup>312</sup> Siehe A/55/74, Anlagen I und II.

<sup>313</sup> Resolution 41/128, Anlage.

wicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

8. *erkennt an*, dass das Recht auf Entwicklung nur dann verwirklicht werden kann, wenn einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit einander in einer Art und Weise verstärken, die über Maßnahmen zur Verwirklichung jedes einzelnen Rechts hinausgeht, und erkennt außerdem an, dass die internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem Geist der Partnerschaft und unter voller Achtung aller Menschenrechte erfolgen soll, die allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind;

9. *erkennt außerdem an*, dass die Verwirklichung bestimmter Rechte, unter anderem des Rechts auf Nahrung, Gesundheit und Bildung, für viele Entwicklungsländer ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sein kann und dass in diesem Zusammenhang das von dem unabhängigen Experten vorgeschlagene Konzept eines Entwicklungspakts darauf abzielt, bestimmten Grundprinzipien wie der Interdependenz aller Menschenrechte und der einzelstaatlichen Trägerschaft von Entwicklungsstrategien und -programmen sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit Ausdruck zu verleihen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Erörterungen betreffend einen geeigneten ständigen Folgemechanismus und von den dazu in der Arbeitsgruppe geäußerten unterschiedlichen Auffassungen und erkennt an, dass in dieser Frage noch Diskussionsbedarf besteht;

11. *hebt hervor*, dass auf einzelstaatlicher Ebene ein rechtliches, politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld geschaffen werden muss, das der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich ist, und betont, wie wichtig eine demokratische, partizipatorische, transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung ist und dass es effizienter einzelstaatlicher Mechanismen wie etwa einzelstaatlicher Menschenrechtskommissionen bedarf, wenn die Achtung der bürgerlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Rechte ohne jeden Unterschied gewährleistet werden soll;

12. *hebt außerdem hervor*, dass es geboten ist, auf nationaler wie auf internationaler Ebene Korruption zu verhüten, sich damit auseinanderzusetzen und wirksame Gegen-

maßnahmen zu ergreifen, so auch durch die Schaffung einer stabilen Rechtsstruktur zur Beseitigung der Korruption, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Rolle des Staates, der Zivilgesellschaft, freier und unabhängiger Medien, einzelstaatlicher Institutionen, des Privatsektors und anderer in Betracht kommender Institutionen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass zu diesem Thema weiterhin Diskussionsbedarf besteht;

14. *bekräftigt* die Rolle der Frau bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich ihre Rolle als aktive Teilnehmerin am Entwicklungsprozess und als Nutznießerin desselben, sowie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in diesem Zusammenhang, um zu gewährleisten, dass Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer an allen Bereichen der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung teilhaben;

15. *bekräftigt außerdem*, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Stimulierung einer nachhaltigen Entwicklung ist, und bekräftigt, wie wichtig gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer sind, namentlich Eigentumsrechte für Frauen sowie ihr Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Kreditformen, unter Berücksichtigung der besten Verfahrensweisen in Bezug auf Kleinstkredite in verschiedenen Teilen der Welt;

16. *unterstreicht*, dass in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Angehörige von Minderheiten, gleichviel ob nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Art, sowie Angehörige schwächerer Gesellschaftsgruppen, wie etwa ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Personen, die aus mehrfachen Gründen diskriminiert werden, Roma, Migrant\*innen, Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und mit HIV/AIDS infizierte Personen besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen und dass dabei auch eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt werden soll;

17. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, dass auch dem Recht der Kinder auf Entwicklung, insbesondere den Rechten der Mädchen, Aufmerksamkeit gelten soll;

18. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Diskussion über die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die diesbezügliche Rolle der einzelstaatlichen Institutionen weiterzuführen;

19. *bekräftigt*, dass die Staaten zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, erkennt an, wie wichtig die internationale Gemeinschaft für die Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, und erkennt außerdem an, dass dauerhafte Fortschritte in Richtung auf die

Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern;

20. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

21. *räumt* eingedenk der diesbezüglich bereits unternommenen Anstrengungen *ein*, dass es noch stärkerer Anstrengungen bedarf, um zu prüfen und zu evaluieren, wie sich internationale Wirtschafts- und Finanzbelange wie etwa

- a) internationale Handelsfragen,
- b) Technologiezugang,
- c) gute Lenkung und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene,
- d) Schuldenbelastung

auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission den unabhängigen Experten ersucht hat, im Benehmen mit allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen eine von der Arbeitsgruppe auf ihren künftigen Tagungen zu behandelnde Vorabuntersuchung der Wirkung durchführen soll, die diese Belange auf die Wahrnehmung der Menschenrechte haben, beginnend mit einer Analyse der derzeit zur Bewertung und Evaluierung dieser Wirkung angewandten Maßnahmen und Methoden;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die internationalen Finanzinstitutionen und die sonstigen zuständigen Akteure ersucht hat, mit dem unabhängigen Experten bei der Erfüllung seines Auftrags zu kooperieren, und befürwortet eine weitere Zusammenarbeit;

24. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission die Arbeitsgruppe und den unabhängigen Experten ersucht hat, bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung nach Bedarf die einschlägigen wirtschafts- und entwicklungsbezogenen Ergebnisse der internationalen Konferenzen, unter anderem des Süd-Gipfels der Gruppe der 77<sup>312</sup>, sowie der Folgemaßnahmen dazu zu berücksichtigen;

25. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/151

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>314</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Guatemala, Nicaragua, Paraguay, Peru, Südafrika.

### 56/151. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/107 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/65 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>315</sup>,

*in erneuter Bekräftigung* der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

<sup>314</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Gambia, Guinea, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>315</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*in Bekräftigung* dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>316</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*sowie in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sich gegenseitig bedingen und verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*hervorhebend*, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

*in der Erkenntnis*, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

*unterstreichend*, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

*betonend*, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

*entschlossen*, am Beginn eines neuen Jahrhunderts und Jahrtausends alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *bekräftigt ferner*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

<sup>316</sup> Resolution 217 A (III).



c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Förderung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

i) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

j) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

k) die Verwirklichung des Anspruchs aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

l) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

m) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

n) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

5. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obwohl die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

7. *erinnert daran*, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet<sup>317</sup>;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsver-

<sup>317</sup> Siehe Resolution 3201 (S-VI).

letzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

11. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, bei der Veranstaltung von Seminaren, Arbeitstagen oder sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Frage der Demokratie auf dem Aspekt der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung aufzubauen und diese Resolution zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/152

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>318</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Pa-

nama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sam-bia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Guinea, Madagaskar, Malawi, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Singapur, Südafrika, Thailand, Uruguay.

### 56/152. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

*sowie unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*erneut erklärend*, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralis-

<sup>318</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Guinea, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Somalia, Sudan, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

mus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

*bekräftigend*, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, solche Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*ferner in Bekräftigung* der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

*in Bekräftigung* der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

1. *bekräftigt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den

Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten auf, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 56/153

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>319</sup>.

### **56/153. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung

<sup>319</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Eritrea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Peru, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>320</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>321</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>322</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>320</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>321</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>321</sup> und andere einschlägige internationale Übereinkünfte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

<sup>320</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>321</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>322</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>323</sup> und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

### RESOLUTION 56/154

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>324</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syri-

sche Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Argentinien, Australien, Chile, Israel, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Samoa, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 56/154. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte,

*in Bekräftigung* des Rechts auf Selbstbestimmung, kraft dessen alle Völker ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

*anerkennend*, dass die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, insbesondere die Achtung der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie anerkennend*, dass es eine reiche Vielfalt von demokratischen politischen Systemen und von Modellen freier und fairer Wahlprozesse auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

*betonend*, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

<sup>323</sup> A/56/292 und Add.1.

<sup>324</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Ghana, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Pakistan, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

den Beitrag *anerkennd*, den die Vereinten Nationen leisten, indem sie zahlreichen Staaten auf Antrag Wahlhilfe gewähren,

*in erneuter Bekräftigung* der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*mit Genugtuung* über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>325</sup> bekundete Selbstverpflichtung aller Mitgliedstaaten, gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuwirken, die allen Bürgern in allen Ländern echte Mitsprache ermöglichen,

1. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *erklärt erneut*, dass regelmäßige, faire und freie Wahlen wichtige Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. *bekräftigt*, dass die Völker das Recht haben, Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen für die erforderlichen Mechanismen und Mittel sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die freie Ausgestaltung einzelstaatlicher Wahlprozesse in jedem Staat voll und ganz zu achten ist und dass dabei die Grundsätze, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>326</sup> verankert sind, voll einzuhalten sind;

5. *bekräftigt ferner*, dass die Vereinten Nationen Wahlhilfe nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewähren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, in einem anderen Staat politische Parteien oder andere Organisationen nicht in einer Art und Weise zu finanzieren, die den Grundsätzen der Charta widerspricht und die die Legitimität seiner Wahlvorgänge untergräbt;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *bekräftigt*, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille in regelmäßigen, unverfälschten, allgemeinen und gleichen Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren bekundet wird.

## RESOLUTION 56/155

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>327</sup>;

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Neuseeland.

## 56/155. Recht auf Nahrung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolu-

<sup>325</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>326</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

tion 2000/10 vom 17. April 2000<sup>328</sup>, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/25 vom 20. April 2001<sup>329</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>330</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>331</sup>, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>332</sup>,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>333</sup>,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie schon in der Erklärung von Rom, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

<sup>328</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>329</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>330</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>331</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>332</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

<sup>333</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass 826 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern ihren Grundbedarf an Nahrung nicht decken können, was ihre grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigt und gleichzeitig in ökologisch gefährdeten Gebieten die Umwelt zusätzlich belasten kann;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

5. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen "Zur Situation der Kinder in der Welt 2001"<sup>334</sup>, in dem es um die frühe Kindheit geht, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem im Einklang mit der Kommissionsresolution 2001/25 vorgelegten vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung<sup>335</sup> und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

9. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2001/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

10. *verweist mit Nachdruck* darauf, dass die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter ersucht hat, wirksam zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>333</sup> beizutragen, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen betreffend alle Aspekte des Rechts auf Nahrung vorlegt;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

13. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist<sup>336</sup>;

14. *begrüßt außerdem* die dritte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung, die durch die Hohe Kommissa-

rin vom 12. bis 14. März 2001 nach Bonn einberufen und von der Regierung Deutschlands ausgerichtet wurde und die sich auf Durchführungsmechanismen auf Landesebene konzentrierte, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bericht über diese Tagung<sup>337</sup>;

15. *unterstützt* die Empfehlung, dass die Hohe Kommissarin eine vierte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung organisieren soll, die sich auf die Verwirklichung dieses Rechts als Teil der Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung konzentrieren soll und zu der Experten aus allen Regionen eingeladen werden sollen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/156

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>338</sup>.

### 56/156. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>339</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>340</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>340</sup> sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999 und 55/91 vom 4. Dezember 2000 und

<sup>337</sup> E/CN.4/2001/148.

<sup>338</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, El Salvador, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>339</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>340</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>334</sup> Zur Situation der Kinder in der Welt 2001, herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

<sup>335</sup> Siehe A/56/210.

<sup>336</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.*



ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

*feststellend*, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde<sup>341</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>342</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

*sowie mit Genugtuung* über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt leistete,

*ferner mit Genugtuung* über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die zusammen mit ihrem Aktionsplan am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde<sup>343</sup> und in der die Mitgliedsstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle

Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

*die Auffassung vertretend*, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

*aner kennend*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000<sup>344</sup>, die unter anderem die Auffassung vertritt, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefürchtet

<sup>341</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

<sup>342</sup> A/56/204 und Add.1.

<sup>343</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 25, Anlagen I und II.

<sup>344</sup> Siehe Resolution 55/2.

noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekräftigt außerdem*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

6. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

7. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

8. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

9. *betont außerdem* die Tatsache, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern;

10. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechti-

gung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

12. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 56/157

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>345</sup>.

<sup>345</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 56/157. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verletzung der Grundsätze der Charta darstellt,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>346</sup>, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>347</sup> und auf Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>348</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete, und feststellend, dass 2001 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung begangen wird,

*betonend*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>349</sup>,

*unterstreichend*, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

*mit dem Aufruf* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Religions-

und Weltanschauungsfreiheit zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

*höchst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*zutiefst besorgt* darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden<sup>350</sup>,

*die Auffassung vertretend*, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

<sup>346</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>347</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>348</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>349</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>350</sup> Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder Weltanschauung ist, unter besonderer Beachtung der Angehörigen religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken zu richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren;

5. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>351</sup> vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

8. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Freiheit der Religion oder der Weltanschauung zu fördern und durch das Bildungssystem

und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>352</sup> und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er sein Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

12. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, namentlich die Veranstaltung der Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid, für die den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen interessierten Parteien eine aktive Beteiligung nahe gelegt wurde;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

17. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu der Frage vorzulegen.

<sup>351</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>352</sup> Siehe A/56/253.

**RESOLUTION 56/158**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>353</sup>.

**56/158. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*mit Genugtuung* über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

*in der Erwägung*, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen eine wichtige Rolle gespielt haben und dass sie künftig eine noch wichtigere Rolle dabei spielen sollen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>354</sup> und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

*sowie unter Hinweis* auf die Aktionsplattform von Beijing<sup>355</sup>, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert

wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie an der Menschenrechtskommission und an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Arbeitstagen zum Thema Menschenrechte sowie von ihren positiven Beiträgen dazu,

*mit Genugtuung* darüber, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

*sowie mit Genugtuung* über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>356</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>354</sup> das Recht hat, den einzelstaatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits

<sup>353</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Georgien, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>354</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>355</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>356</sup> A/56/255.

bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sind, darunter auch die der Vereinten Nationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004);

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

10. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994<sup>357</sup> anerkannten zunehmend aktiven und wich-

tigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

14. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen und legt den nationalen Institutionen nahe, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

16. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

17. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

18. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>357</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

## RESOLUTION 56/159

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>358</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Syrische Arabische Republik, Vietnam.

**56/159. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999,

*erneut erklärend*, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens und zur Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>359</sup>, insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2001/41 vom 23. April 2001 und 2001/72 vom 25. April 2001<sup>360</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die demokratischen Prozesse, die Wahleinrichtungen und der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*sowie mit Genugtuung* über die Beiträge, die internationale und regionale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen geleistet haben, um die Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen zu steigern und die Demokratisierung stärker zu fördern,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>361</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>361</sup>;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und er-

<sup>358</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>359</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>360</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>361</sup> A/56/344.

sucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfmission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

5. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlprozesses, so auch nach Bedarf vor und nach den Wahlen, auf Grund der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen weiterhin technischen Rat und andere Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der umfassenden Koordinierung zwischen der Abteilung Wahlhilfe und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und befürwortet ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht;

7. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen sowie die Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen stärken;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die diesbezügliche Koordinierung innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verstärkt wird;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beob-

achter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

10. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahl-einrichtungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

## RESOLUTION 56/160

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf-gezeichneten Abstimmung mit 102 Stimmen ohne Gegenstimme bei 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>362</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Ne-

<sup>362</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidshan, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guatemala, Indien, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Madagaskar, Malaysia, Mauretanien, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Suriname und Türkei.



pal, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

## 56/160. Menschenrechte und Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>363</sup>, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>364</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>365</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>366</sup> sowie auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus<sup>367</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>368</sup> und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen sowie seine in einigen Ländern bestehenden Verbindungen zum Drogenhandel Tätigkeiten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>369</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995, 52/133 vom 12. Dezember 1997 und 54/164 vom 17. Dezember 1999,

*insbesondere unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 52/133 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

*unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/37 vom 23. April 2001<sup>370</sup> sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere ihrer Resolution 2001/18, die am 16. August 2001 einstimmig verabschiedet wurde<sup>371</sup>,

*eingedenk* aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*sich dessen bewusst*, dass die Welt mit Anbruch des 21. Jahrhunderts historische und weitreichende Umwälzungen erlebt, in deren Verlauf Kräfte des aggressiven Nationalismus und des religiösen und ethnischen Extremismus immer wieder neue Herausforderungen schaffen,

*höchst beunruhigt* darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*eingedenk* dessen, dass das Recht auf Leben das grundlegende Menschenrecht ist, ohne das kein Mensch ein anderes Recht ausüben kann,

*sowie eingedenk* dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein soll, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher

<sup>363</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>364</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>365</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>366</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>367</sup> Resolution 49/60, Anlage.

<sup>368</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>369</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>370</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>371</sup> Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschnitt A.

Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

allen Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen *ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr Beileid bekundend*,

*mit großer Besorgnis* über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*insbesondere zutiefst beunruhigt* über die Möglichkeit, dass terroristische Gruppen neue Technologien zur Erleichterung terroristischer Handlungen nutzen können, die massive Schäden einschließlich hoher Verluste an Menschenleben verursachen können,

*hervorhebend*, dass es geboten ist, den Kampf gegen den Terrorismus auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht auszuweiten und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

*außerdem betonend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

*erneut erklärend*, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, sowie die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

*angesichts* des wachsenden Bewusstseins innerhalb der internationalen Gemeinschaft für die schädlichen Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf die volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die Einführung der in der Charta der Vereinten Nationen und in den Internationalen Menschenrechtspakten verankerten Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Freiheiten,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *bekräftigt* den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>369</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen regionalen und internationalen Übereinkünften beizutreten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die Staaten *außerdem auf*, gegebenenfalls ihre auf die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen gerichteten Rechtsvorschriften zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Terroristen sichere Zufluchtsorte zu verwehren;

8. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um vor einer Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sicherzustellen, dass ein Asylsuchender terroristische Handlungen, einschließlich Mordanschlägen, weder geplant, erleichtert noch an ihrer Begehung mitgewirkt hat, und fordert in diesem Zusammenhang diejenigen Staaten, die Personen den Flüchtlingsstatus zuerkannt oder Asyl gewährt haben, die an terroristischen Handlungen beteiligt waren oder behaupten, sie begangen zu haben, *nachdrücklich auf*, diese Situationen zu überprüfen;

9. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

10. *lobt* diejenigen Regierungen, die in Beantwortung der Verbalnoten des Generalsekretärs vom 16. August 1999

und vom 4. September 2000 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

11. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>372</sup> und ersucht ihn, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zur Rehabilitation von Opfern des Terrorismus und zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen, mit dem Ziel, seine Erkenntnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

### RESOLUTION 56/161

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>373</sup>.

#### 56/161. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>374</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>375</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>376</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>377</sup>, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Einrichtungen der Justiz, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>378</sup>, insbesondere des Artikels 37, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>379</sup>, insbesondere der Verpflichtung, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*betonend*, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*unter Hinweis* auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>380</sup> und die Einsetzung der Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege und die von ihr abgehaltenen Tagungen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>381</sup> und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung<sup>382</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/163 vom 17. Dezember 1999 sowie auf die Resolution 2000/39 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000<sup>383</sup> und die Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

<sup>372</sup> A/56/190.

<sup>373</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>374</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>375</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

<sup>376</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>377</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>378</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>379</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>380</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>381</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>382</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

<sup>383</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

8. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach

Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre Tätigkeiten in Bezug auf den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken;

10. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und lobt das Amt für seine Ausarbeitung eines Menschenrechtshandbuchs für Richter, Staatsanwälte und Anwälte im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004);

11. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats;

12. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

14. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung von übergangsweisen Rechtspflegemechanismen in Postkonfliktsituationen;

15. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 56/162

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>384</sup>.

**56/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*in der Erwägung*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

*besorgt* über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten für Vertreibung besonders anfällig sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

*in der Erkenntnis*, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte von Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

*hervorhebend*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer integrativen Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

*anerkennend*, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

*feststellend*, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ihre sechste und siebente Tagung vom 22. bis 26. Mai 2000<sup>385</sup> beziehungsweise vom 14. bis 18. Mai 2001<sup>386</sup> abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>387</sup>;

2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, wie in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>388</sup> verankert und auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont;

4. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

5. *fordert* die Staaten *auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, Mädchen wie Jungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten

<sup>384</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>385</sup> E/CN.4/Sub.2/2000/27 und Corr.1.

<sup>386</sup> E/CN.4/Sub.2/2001/22.

<sup>387</sup> A/56/258.

<sup>388</sup> Resolution 47/135, Anlage.

nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck ihren Dialog mit den Regierungen fortzusetzen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit an einem Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

11. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

12. *bittet* die Menschenrechts-Vertragsorgane, bei der Prüfung der von Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sowie der Berichte der Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatte und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auch künftig auf die Situation und die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu richten;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei weiterhin Beispiele für gute Verfahrensweisen im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen aufzunehmen;

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/163

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>389</sup>.

### 56/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

*erneut* auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Verwirklichung zukommt,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

*außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der erheblichen Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschen-

<sup>389</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

rechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für die Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

*ferner mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

*in Betonung* der wichtigen Rolle, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

*mit Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission,

*darin erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

*hervorhebend*, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>390</sup>, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern<sup>391</sup>;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeits-

programms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 56/164

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>392</sup>.

### 56/164. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

*im Bewusstsein* der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie dem Schutz- und Hilfebedarf dieser Personen besser entsprochen werden kann,

*im Hinblick* auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

*betonend*, dass die einzelstaatlichen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Unterstützung erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

<sup>392</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>390</sup> Resolution 53/144, Anlage.

<sup>391</sup> A/56/341 und E/CN.4/2001/94.

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Normen des internationalen Rechts der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts sowie anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>393</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2001/54 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001<sup>394</sup> sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>395</sup> und die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung betreffen,

*unter Missbilligung* der Praktiken der Zwangsvertreibung und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

*mit Genugtuung* darüber, dass der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene dabei ist, einen normativen Rahmen, insbesondere eine Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen sowie Leitgrundsätze zu erarbeiten, was die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Führung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern samt Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen umfasst,

*mit Genugtuung* über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

die zentrale Rolle *anerkennend*, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und in dieser Hinsicht erfreut über die Einrichtung des Hochrangigen interinstitutionellen Netzwerks über Binnenvertreibung und den Beschluss, innerhalb des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine Gruppe für die Koordinierung der Aktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen einzurichten, um Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern und die Rechenschaftspflicht des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken,

*in dankbarer Anerkennung* der unabhängigen Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen selbstständig durchführen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/167 vom 17. Dezember 1999,

1. *begrüßt* den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene<sup>396</sup>;

2. *lobt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine Anstrengungen, eine umfassende Strategie zu fördern, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen für Binnenvertriebene ausgerichtet ist;

3. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertreibung, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für einen größeren Schutz, eine stärkere Unterstützung und bessere Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs den besonderen Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnissen von binnenvertriebenen Frauen, Kindern und anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit widmet und entschlossen ist, systematischer und gründlicher auf ihre Bedürfnisse einzugehen;

6. *begrüßt es außerdem*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen<sup>393</sup> herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, namentlich durch die Prüfung von Strategien zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen;

<sup>393</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>394</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>395</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>396</sup> Siehe A/56/168.



7. *stellt mit Genugtuung fest*, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen die Leitgrundsätze nutzen, befürwortet die weitere Verbreitung und Anwendung der Leitgrundsätze, dankt für die Verbreitung und Förderung der Leitgrundsätze auf regionalen und sonstigen Seminaren zum Thema Vertreibung und legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Benehmen mit Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen auch künftig derartige Seminare zu veranstalten oder zu unterstützen sowie die Anstrengungen zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze zu unterstützen;

8. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

9. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Unterstützung zu gewähren, namentlich Unterstützung bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, namentlich durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und fordert zu weiteren Anstrengungen auf, um die Einbeziehung des Schutz- und Hilfebedarfs der Binnenvertriebenen in die konsolidierten Appelle zu verbessern;

12. *betont* die zentrale Rolle, die dem Nothilfe Koordinator für die interinstitutionelle Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang das Hochrangige interinstitutionelle Netzwerk über Binnenvertreibung sowie alle für humanitäre Hilfe, Menschenrechte und Entwicklung zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss weiter zu verstärken, um die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsaktivitäten zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern und besser durchzuführen, ihre Rechenschaftspflicht weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und bittet das Netzwerk, die Mitgliedstaaten besser über seine Tätigkeiten zu unterrichten;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

14. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer globalen Datenbank über Binnenvertriebene, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen nahe, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten nahe, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

16. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

17. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/165

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.2, Ziffer 109)<sup>397</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Repu-

<sup>397</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

blik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Kolumbien, Kroatien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Peru, Republik Korea, Singapur.

## 56/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>398</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>399</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>400</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>400</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>401</sup> und die Ergebnisdokumente der dreißigsten<sup>402</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>403</sup> Sondersitzung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/102 vom 4. Dezember 2000,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

*in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und gute Lenkung auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-,

<sup>398</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>399</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>400</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>401</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>402</sup> Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>403</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>404</sup> und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

## RESOLUTION 56/166

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>405</sup>.

<sup>404</sup> A/56/254 und Add.1.

<sup>405</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 56/166. Menschenrechte und Massenabwanderungen

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>406</sup>, in denen unter anderem anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den tieferen Ursachen von Massenabwanderungen und Vertreibungen gehören,

*eingedenk* der drei im Sicherheitsrat geführten öffentlichen Aussprachen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der beiden Berichte des Generalsekretärs zu diesem Thema<sup>407</sup>,

*unter Begrüßung* des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>408</sup> und feststellend, dass das Abkommen für die Lage der Menschen bei Massenabwanderungen weiterhin von Bedeutung ist,

*sowie unter Begrüßung* des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozesses der globalen Konsultationen über internationalen Schutz und insbesondere der im März 2001 abgehaltenen Erörterungen über den Schutz von Flüchtlingen in Situationen von Massenzuwanderungen,

*ferner begrüßend*, dass die Vereinten Nationen einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars dem Problem der Sicherheit von Lagern verstärkte Aufmerksamkeit widmen, namentlich durch die Ausarbeitung operativer Leitlinien über die Trennung bewaffneter Elemente von der Flüchtlingsbevölkerung,

*betonend*, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu den Vertriebenen,

<sup>406</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>407</sup> S/1999/957 und S/2001/331.

<sup>408</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

*erneut erklärend*, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise hinsichtlich der Grundursachen und Auswirkungen von Flüchtlings- und anderen Vertriebenenbewegungen und der Stärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen zu entwickeln,

*in der Erwägung*, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane, über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Lage verhindert werden,

*in Anbetracht* der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheitskomponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

*in dankbarer Anerkennung* der Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie ihrer unabhängigen Tätigkeit zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen durchführt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>409</sup>;

2. *missbilligt entschieden* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die

zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen führen, sowie mit den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen;

4. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen, damit unter anderem wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951<sup>408</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>410</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

6. *betont*, dass es allen Staaten und den internationalen Organisationen obliegt, mit den von der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch künftig dem Unterstützungs- und Schutzbedarf der Flüchtlinge und sonstigen Vertriebenen weltweit zu entsprechen, namentlich durch die Förderung dauerhafter Lösungen ihrer schwierigen Lage;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten und möglichst nicht im Grenzgebiet anzusiedeln und den raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu diesen Personen zu gewährleisten;

9. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt,

<sup>409</sup> A/56/334.

<sup>410</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen gegebenenfalls zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

10. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung dieser Situationen und zur Förderung einer Rückkehr auf Dauer durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen unternommen werden, darunter die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Massenabwanderungen geflohen oder zurückgekehrt sind, Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technische Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld sowie Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines für die Rückkehr förderlichen Umfelds in Postkonfliktgesellschaften beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der sich besonders mit den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen befasst, den Schutz der-

jenigen, die während Massenabwanderungen vertrieben werden, zu verstärken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Informationen über die Anstrengungen enthält, die unternommen wurden, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen auszubauen, wenn es darum geht, neue Ströme von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen zu vermeiden und die tieferen Ursachen anzugehen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/167

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>411</sup>.

### 56/167. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>412</sup> verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

*in Bekräftigung* des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

<sup>411</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>412</sup> Resolution 217 A (III).

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, indigene Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

erklärend, dass der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern und dass sie in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und Fairness beiträgt, die für die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind, wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anerkannt wurde,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, indem sie Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und sich in der Menschenrechtserziehung engagieren, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der möglichen Rolle, die der Privatsektor sowohl durch die finanzielle Unterstützung der staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten als auch durch eigene kreative Initiativen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)<sup>413</sup> und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

darin erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung durch den Aufbau einer Datenbank und die Sammlung von Materialien über die Menschenrechtserziehung zu verbessern und um über seine Internetseite<sup>414</sup>, seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen Informationen über die Menschenrechte zu verbreiten,

<sup>413</sup> A/51/506/Add.1, Anhang.

<sup>414</sup> [www.unhchr.ch](http://www.unhchr.ch).

mit *Genugtuung* über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit *Genugtuung* über die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>415</sup>, das Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>416</sup>, worin unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung einer hochwertigen Grundbildung zu erhalten,

anerkennend, wie wertvoll Informations- und Kommunikationstechnologien in der Menschenrechtserziehung für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses der Menschenrechte sind, und in diesem Zusammenhang unter anderem erfreut über die Initiativen "CyberSchoolBus"<sup>417</sup> und "Voices of Youth" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>418</sup>,

unter *Hinweis* auf die globale Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade durchgeführt und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung als Teil des entsprechenden Berichts der Hohen Kommissarin vorgelegt wurde<sup>419</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und über die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>420</sup>,

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung umfassender, partizipatorischer und nachhaltiger einzelstaatlicher Strategien für die Menschenrechtserziehung zu fördern und das Wissen über die Menschenrechte in seiner theoretischen Dimension und seiner praktischen Anwendung als vorrangige Aufgabe in der Bildungspolitik zu verankern und zu stärken;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)<sup>413</sup> durchzuführen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterzuentwickeln, wie in dem Bericht der Hohen Kommissarin ausgeführt;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere

a) je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Einsetzung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die Empfehlungen der globalen Halbzeitevaluierung der Dekade<sup>419</sup> und die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung<sup>421</sup> berücksichtigen;

b) die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne ermutigen, sie dabei unterstützen und sie darin einbeziehen;

c) Kultur- und Bildungsprogramme einleiten und ausbauen, die auf die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz abzielen, und indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit sowie zielgerichtete Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützen und durchführen, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz hervorgehoben;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung Folgendes in Erwägung zu ziehen:

a) die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglicher Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben und für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen;

b) die Ausarbeitung, Zusammenstellung, Übersetzung und Verbreitung von Materialien für die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

c) die Veranstaltung von Kursen, Konferenzen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gewährung von Hilfe bei der Durchführung der von internationalen Stellen getragenen technischen Kooperationsprojekte zu

<sup>415</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>416</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>417</sup> Siehe [www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights](http://www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights).

<sup>418</sup> Siehe [www.unicef.org/voy](http://www.unicef.org/voy).

<sup>419</sup> Siehe A/55/360.

<sup>420</sup> Siehe A/56/271.

<sup>421</sup> A/52/469/Add.1 und Corr.1.

Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>412</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>422</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich Informationen über die Mechanismen und Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie den Sprachen indigener Bevölkerungsgruppen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Zusammenstellung, der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars<sup>414</sup> beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Lehrmaterial und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen, Initiativen für Aufklärungsarbeit innerhalb der eigenen Bezugsgruppe und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, die Weiterentwicklung seiner Datenbanken und Ressourcensammlung und die weitere Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens", dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Haupt-

<sup>422</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.



gewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

19. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

20. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

21. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

23. *ersucht* die Hohe Kommissarin, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/168

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>423</sup>.

### 56/168. Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>424</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>425</sup> verabschiedet hat, ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, und ihre Resolution 54/121 vom 17. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2000/10 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2000 über die weitere Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen sowie die weiteren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Fachkommissionen des Rates,

<sup>423</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Sierra Leone, Südafrika, Suriname und Uruguay.

<sup>424</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>425</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass die Förderung, Konzipierung und Evaluierung der auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene verfolgten Politiken, Pläne, Programme und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen maßgeblich von den Rahmenbestimmungen geprägt werden,

in *dem Bewusstsein*, dass die seit der Verabschiedung des Weltaktionsprogramms von den Regierungen, den Organen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternommenen verschiedenen Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur stärkeren Sensibilisierung für Behindertenfragen nicht ausgereicht haben, um die volle und wirksame Chancengleichheit und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern,

*ermutigt* durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der weltweiten Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines umfassenden und ganzheitlichen Konzepts,

in *großer Sorge* über die Benachteiligungen und Gefährdungen, denen sich weltweit 600 Millionen Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, und sich dessen bewusst, dass Fortschritte bei der Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments erzielt werden müssen,

in *Erwartung* der abschließenden Berichte des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen an diese Kommission sowie der Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000<sup>426</sup> gegenwärtig durchgeführten Studie über die Angemessenheit der Rechtsinstrumente im Hinblick auf den Schutz und die Überwachung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

unter *Berücksichtigung* der Empfehlung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz an die Generalversammlung erging, die Ausarbeitung eines umfassenden und integrativen internationalen Übereinkommens über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu erwägen, das insbesondere Bestimmungen ge-

gen diskriminierende Praktiken und Behandlungen enthält, denen sie ausgesetzt sind<sup>427</sup>,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von dem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung;

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Werkstage dauernde Tagung abhalten wird;

3. *bittet* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, die Regionalkommissionen, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und die mit diesen Fragen befassten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auf der Grundlage der Praxis der Vereinten Nationen Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss betraut ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vor seiner ersten Sitzung eine Zusammenstellung der bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug auf die Situation von Menschen mit Behinderungen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen beziehungsweise internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss die Ergebnisse der gemäß Resolution 2000/51 der Menschenrechtskommission durchgeführten Studie sowie die abschließenden Berichte zur Verfügung zu stellen, die der Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen dieser Kommission vorlegen wird;

6. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozi-

<sup>426</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>427</sup> Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intolereanz, Aktionsprogramm*, Ziffer 180.

alpolitik und Entwicklung und dem Sonderberichterstatte der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen Regionaltagungen oder -seminare abzuhalten, um durch Empfehlungen zum Inhalt und zu den praktischen Maßnahmen, die in dem internationalen Übereinkommen in Betracht gezogen werden sollen, zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von dem Ad-hoc-Ausschuss erzielten Fortschritte vorzulegen.

### RESOLUTION 56/169

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>428</sup>.

#### 56/169. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>429</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>430</sup> verankerten Zielen und Grundsätzen,

*unter Hinweis* auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>431</sup>, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/95 vom 4. Dezember 2000, Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/82 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001<sup>432</sup> und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

*in der Erwägung*, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in

dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

*in dem Wunsche*, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

*eingedenk* des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>433</sup> und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

*aner kennend*, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

*sowie aner kennend*, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

## I

### Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes

<sup>428</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>429</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>430</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>431</sup> A/46/608-S/23177.

<sup>432</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>433</sup> A/53/850-S/1999/231.

des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie die dabei erzielten Ergebnisse<sup>434</sup>;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten<sup>435</sup>, spricht der Regierung Kambodschas ihre Anerkennung für ihre Offenheit und ihre Kooperationsbereitschaft während der Besuche des Sonderbeauftragten aus, legt der Regierung nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten zur Erhöhung der internationalen Unterstützung für Kambodscha sowie zur Fortsetzung der Armutsminderungsmaßnahmen, spricht der internationalen Gemeinschaft ihre Anerkennung für das Interesse und die Unterstützung aus, die sie auf der am 12. und 13. Juni 2001 in Tokio abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha bewiesen hat, und fordert die Geberländer und die anderen in Betracht kommenden Parteien auf, ihren Hilfszusagen und Verpflichtungen nachzukommen;

4. *ersucht* die Regierung Kambodschas, auch künftig mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten, um noch offene Fragen im Einklang mit den internationalen Normen zu lösen, damit beide Parteien die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha ohne weitere Verzögerung unterzeichnen können, nimmt mit Bedauern Kenntnis von den bisherigen Verzögerungen in dem Prozess und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

## II

### Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter

anderem aus der Korruption, namentlich aus den Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, erwachsen, begrüßt es, dass die Regierung Kambodschas nach wie vor entschlossen ist, eine Justizreform durchzuführen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, weiter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu fördern und die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen, was unter anderem voraussichtlich zur Abnahme der Zahl der Fälle führen würde, in denen es zu einer übermäßigen Ausdehnung der Untersuchungshaft kommt;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, sich weiter um die baldige Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu bemühen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Justizverwaltung zu reformieren und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei behilflich zu sein, und begrüßt unter anderem den Entwurf des Wald- und des Fischereigesetzes;

3. *begrüßt* den Erlass des Bodengesetzes, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Problemen im Zusammenhang mit Grund und Boden, wozu der Landraub, Zwangsräumungen und weitere Vertreibungen gehören, und legt der Regierung Kambodschas eindringlich nahe, zur Lösung dieser Probleme weiter auf die Einführung eines wirksamen, effizienten und transparenten Grundbuchsystems hinzuwirken, wie in dem Gesetz vorgesehen;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas zur Durchführung ihres Reformprogramms, einschließlich der Annahme des Aktionsplans für gute Staatsführung, befürwortet die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Plans und appelliert an die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

5. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, anerkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, namentlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, Mittel wie beispielsweise technische Hilfe oder Fachwissen bereitzustellen, um so der Regierung dabei zu helfen, ihre Selbst-

<sup>434</sup> A/56/230.

<sup>435</sup> Siehe A/56/209.

verpflichtung, die Täter vor Gericht zu stellen, besser zu erfüllen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, ihre Streitkräfte zu demobilisieren, namentlich die Einleitung der ersten Phase des Demobilisierungsprogramms, ermutigt die Regierung, den Inhalt des Weißbuchs "Nationale Verteidigung" umzusetzen und weiter wirksame Reformen durchzuführen, darunter ein umfassendes Demobilisierungsprogramm, das die Entwaffnung demobilisierter Soldaten auf der Grundlage der Erfahrungen aus einem Pilotprojekt umfasst und das auf die Schaffung professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte gerichtet ist, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei auch weiterhin behilflich zu sein;

7. *begrüßt außerdem* den Erlass des Gesetzes über die Verwaltung und das Management der Gemeinden/Sangkat und des Gesetzes über die Wahl von Gemeinde-/Sangkat-Räten sowie die für den 3. Februar 2002 anberaumten Wahlen, fordert die Regierung Kambodschas, einschließlich auf lokaler und Provinzebene, mit allem Nachdruck auf, freie und faire Wahlen ohne Ausübung von Gewalt gegenüber irgendeiner Partei abzuhalten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung dabei zu unterstützen, fordert alle politischen Parteien mit allem Nachdruck auf, sich in demokratischer und friedlicher Weise an den Wahlen zu beteiligen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zustimmung der beiden Regierungsparteien zum Gewaltverzicht, fordert die Regierung nachdrücklich auf, jeden Fall von Gewalt und Einschüchterung gründlich zu untersuchen, und betont, wie wichtig unabhängige und transparente Wahlausschüsse auf Landes-, Provinz und Gemeindeebene sind;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugssystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen, namentlich durch die Stärkung der von dem Amt für Gesundheit im Strafvollzug wahrgenommenen Koordinierungsfunktion gegenüber dem Gesundheitsministerium, den Provinzbehörden und den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen, und jede Form der Folter zu verhindern;

### III

#### Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsräumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, wie in dem Bericht des Sonderbeauftragten

beschrieben, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme einige Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechtsverletzungen zu verhindern;

2. *fordert nachdrücklich* die Beendigung der gegen ethnische Minderheiten gerichteten Akte rassistischer Gewalt und Verunglimpfungen und fordert die Regierung Kambodschas außerdem nachdrücklich auf, alles zu tun, um derartige Gewaltakte zu verhindern und ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>436</sup> nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

### IV

#### Inстанz zur strafrechtlichen Verfolgung der Roten Khmer

1. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und erkennt an, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben;

2. *begrüßt* den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie von seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen, ruft die Regierung Kambodschas auf, sicherzustellen, dass die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea sowie diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Verbrechen und die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte tragen, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und ordnungsgemäßer Verfahren vor Gericht gestellt werden, ermutigt die Regierung, in dieser Angelegenheit weiter mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, begrüßt die vom Sekretariat und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, die Regierung in dieser Hinsicht zu unterstützen, fordert die Regierung und die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, unverzüglich ein Abkommen zu schließen, damit die Außerordentlichen Kammern rasch ihre Arbeit aufnehmen können, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, dafür Unterstützung bereitzustellen, namentlich finanzielle und personelle Unterstützung für die Kammern;

<sup>436</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

## V

**Schutz von Frauen und Kindern**

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Stellung der Frau erzielt wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>437</sup> nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltenden und zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie von dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids und ersucht die Regierung Kambodschas, diese Probleme und ihre tieferen Ursachen umfassend anzugehen;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung anzubieten und zu fördern und ein wirksames und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechendes System der Jugendrechtspflege einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, der Regierung dabei weiter behilflich zu sein;

4. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder unter anderem durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des 1999 verabschiedeten Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

## VI

**Stärkung der Menschenrechte**

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Kambodscha ist, würdigt die Anstrengungen der Regierung Kambodschas,

des Amtes des Hohen Kommissars und der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet, befürwortet die weitere Stärkung und Verbreitung der Programme auf diesem Gebiet und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

2. *würdigt* die entscheidende und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitarbeiter sicherzustellen und auch weiterhin eng und kooperativ mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen, insbesondere im Vorfeld der Kommunalwahlen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Tätigkeit des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden sowie der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, betont, wie wichtig es ist, das Vertrauen in diese Institutionen weiter zu fördern und ihre Tätigkeiten zu verstärken, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesbezüglich technische Hilfe zu leisten;

4. *bestärkt* die Regierung Kambodschas in ihren Bemühungen, einen unabhängigen innerstaatlichen Mechanismus für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einzurichten, der auf den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze")<sup>438</sup> beruhen und eng mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diese Bemühungen auch weiterhin durch Beratung und technische Hilfe zu unterstützen;

5. *ersucht* die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen der internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane betreffend die von der Regierung vorgelegten Berichte weiterzuverfolgen, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten gemäß allen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, deren Vertragspartei Kambodscha ist, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, seine diesbezügliche Hilfe fortzusetzen;

## VII

**Landminen und Kleinwaffen**

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die von der Regierung Kambodschas bei der Räumung dieser Minen und bei den Programmen zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr erzielten Fortschritte, ermutigt die Regie-

<sup>437</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>438</sup> Siehe Resolution 48/134, Anlage.

rung, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und würdigt die Geberländer und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft für ihre Beiträge und ihre Hilfe bei der Minenbekämpfung;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl an Kleinwaffen *zum Ausdruck*, die nach wie vor in der Gesellschaft vorhanden sind, würdigt die Fortschritte der Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit Kleinwaffenfragen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft und legt der Regierung nahe, bei den regionalen und internationalen Anstrengungen zur Verminderung der Zahl unerlaubter Kleinwaffen mitzuwirken, namentlich bei der Durchführung der bestehenden Programme;

## VIII

### Schlussfolgerung

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

2. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

### RESOLUTION 56/170

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>439</sup>.

#### 56/170. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/92 vom 4. Dezember 2000,

*in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>440</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*in Bekräftigung* der von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>441</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>442</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>443</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>444</sup> verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

*Kenntnis nehmend* von der positiven Behandlung der Migrantenfrage auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und in Anerkennung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrags, den Migranten in ihren Ziel- und Herkunftsländern leisten,

*in Anbetracht* des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten<sup>445</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den am 24. April 2001 von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 2001/52 über die Menschenrechte von Migranten und 2001/56 über den Schutz von Migranten und ihren Familien<sup>446</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

*in Anerkennung* des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

*in Anbetracht* dessen, dass Migranten sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

*sowie in Anbetracht* der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

<sup>441</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>442</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>443</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>444</sup> Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>445</sup> E/CN.4/2001/83 und Add.1.

<sup>446</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>439</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei und Uruguay.

<sup>440</sup> Resolution 217 A (III).

*zutiefst besorgt* über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

*erfreut* über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

*feststellend*, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 1. Oktober 1999 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren" im Falle von ausländischen Staatsangehörigen, die von den Behörden eines Empfangsstaats inhaftiert worden sind,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>447</sup> erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>448</sup> und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>449</sup>, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>449</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>450</sup>, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer

Familienangehörigen<sup>451</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>452</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>453</sup> und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten auf, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

5. *erklärt erneut*, dass alle Vertragsstaaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz;

6. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen<sup>454</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger, im Falle einer Inhaftierung unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus mit einem Konsularbeamten ihres eigenen Staates zu verkehren, und die Pflicht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Inhaftierung stattfindet, den ausländischen Staatsangehörigen von diesem Recht in Kenntnis zu setzen;

7. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

<sup>447</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>448</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>449</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>450</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>451</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>452</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>453</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>454</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.



8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten und ersucht sie, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>455</sup> enthaltenen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats, ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten zu berücksichtigen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

11. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

14. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ih-

rem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

15. *legt* den Staaten *nahe*, sich an regionalen Dialogen über Migrationsprobleme zu beteiligen, und bittet sie, gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten zu konzipieren und durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 56/171

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>456</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Georgien, Ghana, Guinea, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

<sup>455</sup> Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

<sup>456</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

## 56/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>457</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>458</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>458</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>458</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>459</sup> sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>460</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/114 vom 4. Dezember 2000, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>461</sup>,

### 1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>462</sup>;

b) die breite Beteiligung der Wahlberechtigten an den im Juni 2001 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen, in der das wahre Bekenntnis des iranischen Volkes zu dem demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck kam;

c) die Berichte, nach denen bei der Registrierung von Geburten, Eheschließungen, Scheidungen oder Todesfällen Angaben zur Religion nicht mehr erforderlich sind;

d) die laut Berichten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Sonderbeauftragten positiven Entwicklungen in Bezug auf die Situation der iranischen Kinder in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Jugendjustiz;

e) den sich in der Islamischen Republik Iran vollziehenden Prozess der Rechtsreform und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, diesen Prozess weiterzuführen;

f) die Wiedereinsetzung der Majilis-Menschenrechtskommission und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass sie die auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran gerichtete Tätigkeit der Islamischen Menschenrechtskommission ergänzen wird;

g) die sich in der Gesellschaft und in den Medien vollziehende ernste öffentliche Debatte über die Berechtigung und den Nutzen öffentlicher Auspeitschungen und anderer harter Strafen;

h) die Anstrengungen der Regierung der Islamischen Republik Iran, eine große Zahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und für sie zu sorgen;

### 2. nimmt Kenntnis

a) von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) von der Einschätzung des Sonderbeauftragten, dass einige Verbesserungen eingetreten sind, unter anderem in Bereichen wie der Bildung von Frauen;

c) von der Einrichtung des Nationalkomitees für die Förderung der Rechte religiöser Minderheiten und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, sein Tätigwerden zu beschleunigen;

### 3. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) über die Tatsache, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

c) über die fortwährende Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Angriffe auf die Pressefreiheit, die Inhaftierung von Journalisten und Parlamentariern, die gegen die Teilnehmer an der Berliner Konferenz oder ihrer Vorbereitung verhängten harten Strafen<sup>463</sup> und die scharfen Reaktionen auf Demonstrationen von Studenten, namentlich die Inhaftierung und Misshandlung von Teilnehmern;

d) über die wachsende Zahl von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und beklagt insbesondere öffentliche und besonders grausame Hinrichtungen, wie beispielsweise durch Steinigung;

e) über die nach wie vor unbefriedigende Einhaltung der internationalen Normen der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen;

<sup>457</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>458</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>459</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>460</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>461</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>462</sup> Siehe A/56/278.

<sup>463</sup> Ebd., Ziffern 53-58; siehe auch E/CN.4/2001/39, Ziffern 88-94.

f) über den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und die wachsende Zahl der öffentlichen Auspeitschungen;

g) über die systemische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis sowie über die jüngste Ablehnung von Rechtsvorschriften zur Anhebung des Heiratsalters von Frauen;

h) über die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, insbesondere von Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten;

i) über die nach wie vor bestehende Unklarheit in Bezug auf die Umstände verdächtiger Todesfälle und Tötungen von Intellektuellen und politischen Aktivisten, die sich Ende 1998 und Anfang 1999 ereigneten;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten<sup>458</sup> und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und ihre Anstrengungen zur Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit weiterzuführen;

b) weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu fördern und umfassende Bildungsprogramme zur Förderung der Rechte von Frauen durchzuführen;

c) die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes abgegebenen Empfehlungen<sup>464</sup> vorrangig umzusetzen und die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

d) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere Minderheitengruppen betreffen<sup>465</sup>, vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

e) die uneingeschränkte Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

f) der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Inter-

nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>458</sup> und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

g) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, insbesondere der Praxis der Amputation und der öffentlichen Auspeitschung, ein Ende zu setzen und sich tatkräftig um die Reform des Strafvollzugssystems zu bemühen;

h) zügig eine vollständige Justizreform durchzuführen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten;

i) so bald wie möglich Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass niemand für die Ausübung seiner politischen Freiheiten bestraft wird;

j) den Sonderbeauftragten zum Besuch des Landes einzuladen und voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er insbesondere durch unmittelbare Kontakte mit allen Bereichen der Gesellschaft die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Land beobachten und den künftigen Bedarf, namentlich im Hinblick auf die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, evaluieren kann;

k) in naher Zukunft ihre Einladung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen, in die Tat umzusetzen und in Erwägung zu ziehen, andere zuständige thematische Mechanismen zum Besuch des Landes einzuladen;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation der Bahá'í und anderer Minderheitengruppen, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei den weiteren Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

## RESOLUTION 56/172

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)<sup>466</sup>.

<sup>464</sup> Siehe CRC/C/15/Add.123.

<sup>465</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

<sup>466</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

## 56/172. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>467</sup>, den Internationalen Menschenrechtspaketen<sup>468</sup>, dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>469</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>470</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>471</sup>, der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>472</sup>, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>473</sup>, den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen<sup>474</sup>, den anerkannten humanitären Normen entsprechend den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>475</sup> und, in Bezug auf die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Helsinki-Schlussakte vom 1. August 1975,

*eingedenk* aller Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2001/12 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001<sup>476</sup> und der Resolution 55/113 der Generalversammlung vom 4. Dezember 2000 sowie aller Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999, 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, 1345 (2001) vom 21. März 2001, 1367 (2001) vom 10. September 2001, alle früheren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema sowie die am 24. März 1998 auf der vierundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung ihres Vorsitzenden<sup>477</sup>, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998<sup>478</sup>, 1999/2 vom 13. April 1999<sup>479</sup> und 2000/26 vom 18. April 2000<sup>480</sup> und

<sup>467</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>468</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>469</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>470</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>471</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>472</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>473</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>474</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

<sup>475</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>476</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>477</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

<sup>478</sup> Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

<sup>479</sup> Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>480</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo<sup>481</sup> sowie Kenntnis nehmend von dem periodischen Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 11. Oktober 2001<sup>482</sup>,

*unterstreichend*, dass alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien und alle Parteien im Kosovo verpflichtet sind, bei der Durchführung der am 6. Mai 1999 verabschiedeten Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und der ihr als Anlage beigefügten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise voll zusammenzuarbeiten, und mit Genugtuung über das am 5. November 2001 von der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnete Gemeinsame Dokument,

*ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen *bekundend*, die zur vollen Erfüllung der in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>483</sup> enthaltenen Verpflichtungen unternommen werden, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. *betont*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet und alles getan werden muss, um den Prozess der Aussöhnung und der regionalen Zusammenarbeit zu fördern;

2. *begrüßt* alle von den Ländern der Region unternommenen Anstrengungen, um die Auswirkungen vergangener Konflikte zu überwinden, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, mit deren Hilfe die Länder der Region bedeutende Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität erzielen konnten;

3. *begrüßt außerdem* die von allen Parteien in der Region unternommenen Schritte zur Einleitung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Dialogs mit ihren Nachbarn, ein wesentliches Element der regionalen Stabilität, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

4. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation in allen Staaten unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden, dass in einigen Bereichen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen;

5. *nimmt Kenntnis* von den in der Region erzielten Fortschritten und befürwortet weitere freie, faire, alle Seiten einschließende und demokratische Wahlen in der ganzen Region als wichtigen Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte;

<sup>481</sup> E/CN.4/2000/10.

<sup>482</sup> Siehe A/56/460.

<sup>483</sup> A/50/790-S/1995/999.

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ethnische Gewalt und Intoleranz zu verurteilen und den Befürwortern oder Verursachern jeder Form von Gewalt im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen aktiv entgegenzutreten, um den Frieden und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und legt den Parteien nahe, ihre Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs anzugehen;

7. *fordert* alle Behörden in der Region *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, unverzüglich festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichtshofs zu überstellen, und Hilfsersuchen des Gerichtshofs betreffend den Zugang zu Informationen und Zeugen zu entsprechen;

8. *betont*, dass Menschenrechtsverletzungen, namentlich Fälle willkürlicher Inhaftierungen, die fortdauernde Inhaftierung politischer Gefangener und Fälle der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Sprache oder der Religion verhindert und beendet werden müssen;

9. *betont außerdem*, dass bei allen Fragen, die sich auf den Genuss der Menschenrechte auswirken, dauerhafte Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere bei der Gesetzesreform, der Straflosigkeit, dem Schutz aller Angehörigen von Minderheiten und dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Menschenhandel;

10. *betont*, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr und Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig stetige Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten sind, und legt allen Staaten und Parteien nahe, den Organisationen, die an diesen Anstrengungen beteiligt sind, Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und mit Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Kommission für Vermisste, die an den Anstrengungen zur Feststellung der Identität, des Aufenthalts und des Schicksals der Vermissten beteiligt sind, voll zusammenzuarbeiten;

12. *legt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat *nahe*, ihre Zusammenarbeit in der Region zu verstärken, namentlich im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, weiter freiwillige Beiträge zu leisten, um dem dringenden Bedarf

zu entsprechen, der in der Region im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe besteht;

14. *begrüßt* die Ernennung des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert alle Behörden und betroffenen Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten bei seiner Tätigkeit voll zu kooperieren.

## RESOLUTION 56/173

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>484</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Iran (Islamische Republik), Ruanda, Uganda.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

## 56/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>485</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>486</sup> und anderen anwendbaren

<sup>484</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>485</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>486</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>486</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>487</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>488</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>489</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>490</sup>, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer<sup>491</sup> und des dazugehörigen ersten Zusatzprotokolls von 1977<sup>492</sup> sowie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>493</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 55/117 vom 4. Dezember 2000, und diejenigen der Menschenrechtskommission sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000, 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376 (2001) vom 9. November 2001,

*sowie unter Hinweis* auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>494</sup> sowie den Entflechtungsplan von Kampala<sup>495</sup> und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung und mit Genugtuung über den Beschluss des Sicherheitsrats, den Beginn der Phase III der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen,

*besorgt* über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>496</sup> festgestellt werden, namentlich die Akte ethnischen Hasses und ethnischer Gewalt sowie die Aufstachelung dazu,

*feststellend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

*erneut ihre Unterstützung bekundend* für die Fortsetzung des interkongolesischen Dialogs, der die Zusammenarbeit und volle Teilhabe aller kongolesischen Parteien erfordert und daher einen Prozess darstellt, der von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Demokratischen Republik Kongo und der gesamten Region ist,

*aner kennend*, dass die Präsenz der Frauen in dem Friedensprozess ausgeweitet und ihre volle Teilhabe daran sichergestellt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmission in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass die Sicherheitslage im Land eine solche Mission noch immer verhindert,

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe legend*, ihre früher namentlich gegenüber der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingegangene Verpflichtung zur Wiederherstellung und Reform des Justizsystems im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften einzuhalten und Verfahren gegen Zivilpersonen nicht mehr vor dem Militärgericht zu führen,

#### 1. begrüßt

a) das Treffen zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und dem Sicherheitsrat am 9. November 2001 und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Phase III der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen;

b) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>496</sup>;

c) die Besuche, die der Sonderberichterstatter der Demokratischen Republik Kongo vom 11. bis 21. März 2001 und vom 20. Juli bis 1. August 2001 abstattete, um die Situation im Land zu evaluieren;

d) die Abhaltung des Vorbereitungstreffens für den interkongolesischen Dialog vom 20. bis 24. August 2001 in Gaborone und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch alle Parteien, die die Freilassung aller aus Gewissensgründen inhaftierten Personen, den freien Güter- und Personenverkehr und den Schutz der Zivilbevölkerung vorsieht;

e) die effektive Freilassung mehrerer Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo;

<sup>487</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>488</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>489</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>490</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>491</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>492</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512

<sup>493</sup> Ebd. Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>494</sup> S/1999/815, Anlage.

<sup>495</sup> Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

<sup>496</sup> A/56/327 und E/CN.4/2001/40/Add.1.

f) die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie das darin enthaltene Versprechen von Offenheit und Toleranz und bittet die Regierung, weiter auf diesem Weg voranzuschreiten und das Gesetz zu Gunsten aller politischen Richtungen in der Demokratischen Republik Kongo voll durchzusetzen;

g) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen und legt gleichzeitig der Regierung nahe, mit dem Büro zu kooperieren und die Zusammenarbeit weiter zu stärken;

h) die Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, die besagen, dass in Zukunft keine Kindersoldaten mehr rekrutiert werden, und in diesem Zusammenhang die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>497</sup> durch die Demokratische Republik Kongo und die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eingegangene Verpflichtung, mit den Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, sowie die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen und fordert die anderen Konfliktparteien auf, ebenso zu handeln;

i) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführt wurde;

j) die fortdauernde Präsenz und breitere Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo mit dem Ziel, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen;

k) die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo insbesondere auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission hinsichtlich der Verbesserung der Menschenrechtssituation eingegangen ist, und legt ihm nahe, diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen;

l) die Abhaltung der Nationalen Menschenrechtskonferenz im Juni 2001 und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass ihre Ergebnisse zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo führen werden;

m) die Zustimmung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo zu dem Plan des Sonderberichterstatters, im Rahmen seines Mandats in den kommenden Monaten eine erste gemeinsame Mission durchzuführen, um die

Massaker in der Provinz Südkivu und andere Greueltaten, auf die in dem jüngsten Bericht und den vorhergehenden Berichten des Sonderberichterstatters verwiesen wurde, zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission darüber Bericht zu erstatten, sowie das von den Rebellengruppen erklärte Einverständnis zu dieser Ermittlungsmission;

## 2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im östlichen Teil des Landes und die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die entgangene Gelegenheit für die Aufnahme des interkongolesischen Dialogs auf der am 15. Oktober 2001 zu diesem Zweck in Addis Abeba abgehaltenen Tagung, begrüßt jedoch die geplante Wiederaufnahme des Prozesses in Südafrika;

c) über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Zonen, die von den Rebellengruppen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich die Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung, die gewöhnlich völlig straflos bleiben, und betont in dieser Hinsicht, dass die Besatzungstruppen für die Menschenrechtsverletzungen in den von ihnen kontrollierten Gebieten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Sie verurteilt insbesondere

i) alle Massaker und Greueltaten, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor begangen werden, insbesondere in den Gebieten, die von den bewaffneten Rebellen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, namentlich Bugobe, Nyatende, Kamisimbi, Lurhala, Nyangesi, Biambwe, Nbingi, Bunyatenge, Kaghumo, Banyuke, Kirima, Kalemie, Pweto, Rutshuru, Kibumba, Kimia Kimia, Dongo Mulunga und Kasese Bolanga;

ii) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, unter anderem von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben;

iii) die zahlreichen Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegsführung;

<sup>497</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

- iv) das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die Anwerbung und Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu sowie in der östlichen Provinz;
  - v) die Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen nach Aburteilung durch das Militärgericht, womit die Demokratische Republik Kongo gegen ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup> verstößt, sowie die von dem Gericht verhängten langen und willkürlichen Haftstrafen;
  - vi) die von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma vollstreckten Todesstrafen und summarischen Hinrichtungen;
  - vii) die wahllosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Krankenhäuser in den Zonen, die von den Rebellen kontrolliert werden oder unter ausländischer Besetzung stehen;
- d) über die Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in der Ostprovinz, wo bereits Tausende von Kongolesen getötet wurden und wo Uganda, das diese Zone de facto kontrolliert, dafür verantwortlich ist, die Achtung vor den Menschenrechten zu gewährleisten;
- e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- f) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;
- g) über die Drangsalierung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft;
- h) über die Einschüchterungs- und Verfolgungshandlungen gegenüber Vertretern der Kirchen sowie die Tötung dieser Personen in den östlichen Landesteilen;
- i) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen ernsthaft dabei behindert werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht oder von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt die am 26. April 2001 in der Provinz Ituri erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wofür die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
- j) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, dass diese Ausbeutung aufhört, und betont, dass die natürlichen Ressourcen des Landes nicht zur Finanzierung des dortigen Konflikts genutzt werden dürfen;
3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,
- a) die unverzügliche Wiederherstellung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu ermöglichen;
  - b) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka vollinhaltlich durchzuführen;
  - c) jede militärische und logistische Unterstützung sowie jede strategische Zusammenarbeit mit den bewaffneten Gruppen zu beenden, insbesondere mit denjenigen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo operieren;
  - d) alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Voraussetzungen für weitere Treffen zu schaffen, damit im interkongolesischen Dialog Fortschritte erzielt werden, wobei Gewicht darauf zu legen ist, die volle Teilhabe der Frauen an diesem Prozess zu gewährleisten;
  - e) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesonderten<sup>491</sup>, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>498</sup>, das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs<sup>499</sup>, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>500</sup> sowie andere einschlägige Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern zu achten und die Sicherheit aller Zivilpersonen einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;
  - f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;
  - g) alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenru-

<sup>498</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>499</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>500</sup> Resolution 260 A (III).



hevereinbarung von Lusaka, dem Entflechtungsplan von Kampala, einschließlich der Unterpläne von Harare, und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehene Waffenruhe brechen, und fordert alle ausländischen Kräfte nachdrücklich auf, sich unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;

h) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, unverzüglich ein Ende zu setzen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie mit den humanitären Organisationen vorbehaltlos zu kooperieren, um die rasche Demobilisierung der Kindersoldaten sowie ihre Heimkehr und Rehabilitation sicherzustellen;

i) alle Maßnahmen zu definieren und durchzuführen, die erforderlich sind, um förderliche Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen und ihre faire und rechtmäßige Behandlung zu gewährleisten;

j) den vollkommen freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Zonen zu genehmigen, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

k) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker an einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, dem Generalsekretär über die Nationale Kommission einen weiteren Zwischenbericht über die diesbezüglichen Ermittlungen vorzulegen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um

a) ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte voll zu erfüllen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, ihrer Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet nachzukommen sowie eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und an ihren Grenzen auslösen könnten;

b) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, insbesondere ihrer erklärten Absicht, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, sowie zur Reform der Militärjustiz im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup> nachzukommen, und legt ihr gleichzei-

tig nahe, das geltende Moratorium für Hinrichtungen aufrechtzuerhalten;

c) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und in Erfüllung ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

d) im Einklang mit ihren in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, insbesondere in den Artikeln betreffend den interkongolesischen Dialog, festgelegten Verpflichtungen Bedingungen zu schaffen, die einen echten und alle Seiten einschließenden Demokratisierungsprozess zulassen, der den Bestrebungen aller Menschen in dem Land voll entspricht, und die administrativen Verfahren zu vollenden, die erforderlich sind, um Aktivitäten politischer Parteien zu ermöglichen, sowie Vorbereitungen für die Abhaltung demokratischer, freier und transparenter Wahlen zu treffen;

e) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen immer noch unterliegt, und über die Menschenrechte aufzuklären, insbesondere durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen;

g) ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

h) mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II<sup>501</sup> verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

i) auch künftig die Schaffung der Voraussetzungen zu erleichtern, die für die Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unter sicheren Bedingungen erforderlich sind, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals zu garantieren;

<sup>501</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17513.

5. *beschließt,*

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire) zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker, insbesondere diejenigen in der Provinz Südkivu, sowie die anderen Greueltaten zu untersuchen, die der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht und in den vorherigen Berichten über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt hat, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatter und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

e) die internationale Gemeinschaft zu ersuchen, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um es insbesondere in die Lage zu versetzen,

- i) seine Beteiligung an technischen Kooperationsprogrammen, Beratenden Diensten und Aktivitäten zur Verankerung der Menschenrechte im öffentlichen Bewusstsein auszuweiten, insbesondere dadurch, dass es die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Stärkung des Justizsystems unterstützt;
- ii) seine Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die die Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo verteidigen, zu verstärken, die Zusammenarbeit mit ihnen fortzusetzen und auszubauen und die Aktivitäten der gemeinsamen Mission insbesondere durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern.

**RESOLUTION 56/174**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>502</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Libysch-Arabisches Dschamahirija, Sudan.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

**56/174. Die Menschenrechtssituation in Irak**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>503</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>504</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler

<sup>502</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>503</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>504</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>505</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2001/14 vom 18. April 2001<sup>506</sup>,

sowie *unter Hinweis* auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001 und 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses<sup>507</sup>, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>508</sup>, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>509</sup>, des Aus-

schusses für die Rechte des Kindes<sup>510</sup> und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>511</sup> zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

*erneut erklärend*, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme Situation in Irak, die sich auf die Bevölkerung, insbesondere die Kinder, auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betreffenden appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>512</sup> und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes

<sup>505</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>506</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>507</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreifundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90-111.

<sup>508</sup> Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

<sup>509</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

<sup>510</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

<sup>511</sup> Ebd., *Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

<sup>512</sup> Siehe A/56/340.

über bürgerliche und politische Rechte<sup>504</sup> und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

d) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

g) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

h) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchtert und unterdrückt werden;

i) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyriern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

j) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

k) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

l) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999), 1302 (2000), 1330 (2000), 1352 (2001) und 1360 (2001) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zu kooperieren, sich weiterhin zu bemühen, uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender

Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse von Menschen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak weiter zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtsersteller jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 56/175

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 79 Stimmen bei 37 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>513</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

<sup>513</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 56/175. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>514</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>515</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>515</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>515</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>516</sup>, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>517</sup> und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>518</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/18 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>519</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auf die Menschenrechtssituation sowie über die Nichtachtung der einschlägigen Normen des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien und gleichzeitig begrüßend, dass die Regierung Sudans wiederholt eine umfassende Waffenruhe erklärt hat,

*sowie zutiefst besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozess, die wiederholten Offensiven der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die allgemeine Zunahme der Kampfhandlungen und die Fortsetzung der Bombenangriffe durch die Regierung Sudans,

*in dem Bewusstsein*, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der

<sup>514</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>515</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>516</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>517</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>518</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>519</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchführen muss, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

*ihre feste Auffassung bekundend*, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

*Kenntnis nehmend* von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahiriya zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in dem Land sowie eine enge Koordinierung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung befürwortend,

*unter Verurteilung* der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden,

#### 1. begrüßt

a) die Ernennung eines neuen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan sowie seinen Zwischenbericht<sup>520</sup>;

b) die gute Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit dem ehemaligen Sonderberichterstatter und dem neuen Sonderberichterstatter während ihrer Besuche Sudans im März und im Oktober 2001 sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die erklärte Bereitschaft der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter auch künftig zusammenzuarbeiten;

c) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

d) die Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

e) die Verankerung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans und die Schaffung des Verfassungsgerichts, das seit April 1999 tätig ist;

f) die wiederholten Erklärungen der Regierung Sudans, in denen sie eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe im Süden des Landes befürwortet;

g) den Vorschlag, einen auf breiter Grundlage beruhenden nationalen Rat zur Evaluierung ausländischer Friedensinitiativen zur Beendigung des Konflikts zu schaffen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

h) die zusätzlichen Anstrengungen, die die Regierung Sudans in jüngster Zeit unternommen hat, um das Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu stärken, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über Vereinigungen und politische Parteien im Jahr 2000 sowie die Ankündigung der Schaffung einer hohen Kommission zur Überprüfung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung;

i) den jüngsten Besuch, den der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene Sudan auf Einladung der Regierung abstattete, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen und wirksame Folgemaßnahmen zu dem Besuch des Beauftragten durchzuführen, namentlich dadurch, dass in naher Zukunft eine Konferenz zum Thema Binnenvertreibung abgehalten wird;

j) den zwischenmenschlichen Friedensprozess an der Basis, namentlich die vom 16. bis 22. Juni 2001 in Kisumu (Kenia) abgehaltene Nuer-Konferenz, die zu der Erklärung von Kisumu für Einheit und Frieden unter den Nuer führte und die wie andere auf lokaler Ebene abgehaltene Konferenzen zu einer umfassenden Friedensregelung im Rahmen der bestehenden Friedensinitiativen beitragen dürfte;

k) die jüngsten Maßnahmen zur Einstellung der Prozesse gegen einige politische Häftlinge sowie die Freilassung einiger politischer Häftlinge und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass zumindest einige der Häftlinge kurz darauf auf der Grundlage des Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte erneut festgenommen wurden, womit ihre Haft fort dauert;

l) die von der Regierung Sudans unternommenen Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

m) die Wiedereinberufung der Nationalversammlung im April 2001;

n) die verbesserte Rolle des Nationalen Presserats bei der Überwachung von Beschwerden gegen die Presse;

o) die von der Regierung Sudans und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. März 2000 unterzeichnete Vereinbarung über technische Zusammenarbeit und die Entsendung eines Sachverständigen des Büros nach Sudan mit dem Auftrag, die Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beraten;

<sup>520</sup> Siehe A/56/336.

p) die Demobilisierung und Rückführung von über 3.500 Kindersoldaten in enger Zusammenarbeit zwischen der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;

q) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung vor kurzem unterzeichnete Vereinbarung über das Verbot des Einsatzes, der Herstellung, der Lagerung und der Weitergabe von Antipersonenminen in allen unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung gleichzeitig auf, die Vereinbarung rasch durchzuführen;

r) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

## 2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien, insbesondere

- i) die Fälle außergerichtlicher summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen auf Grund der bewaffneten Konflikte zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen innerhalb des Landes, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- ii) die Beibehaltung des Ausnahmezustands bis Ende 2001;
- iii) den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsverteilung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen sowie die noch immer ungeklärten Fälle des Verschwindenlassens von Personen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;
- iv) die Not der Binnenvertriebenen in Sudan, das zu den Ländern mit der weltweit höchsten Binnenvertriebenenzahl gehört, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, und die Drangsalierung dieser Gruppen;
- v) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus den Gebieten in der Umgebung der Erdölfelder, und nimmt Kenntnis von der Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichterstatter, die Erdölfördergebiete zu besuchen;
- vi) die anhaltenden Entführungen von Frauen und Kindern durch Murahaleen-Gruppen und andere Regierungsmilizen, die sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen unterwerfen;

vii) fehlende Anstrengungen, um bestimmte von der Regierung unmittelbar geförderte Gruppen, namentlich die Murahaleen, an der Gründung von Milizen zu hindern, die schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, Entführungen und die Zerstörung von Behausungen und Lebensgrundlagen begehen;

viii) die negative Rolle der von der sudanesischen Armee und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit Waffen ausgerüsteten und disziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;

ix) die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele durch die Regierung Sudans, insbesondere die Bombardierung von Schulen, Krankenhäusern, Kirchen, Orten, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, sowie von Märkten, wodurch die Zivilbevölkerung und die zivilen Einrichtungen ernsthaft und wiederholt beeinträchtigt werden;

x) die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, sowohl durch die sudanesische Armee als auch durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung;

xi) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sowie deren unterschiedslosen Artilleriebeschuss;

xii) die gegen humanitäre Grundsätze verstoßenden Bedingungen, die die sudanesische Regierung und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung den in Sudan tätigen humanitären Organisationen auferlegt haben, insbesondere dass diesen Organisationen der Zugang verwehrt wurde, was ihre Sicherheit ernsthaft beeinträchtigt und viele von ihnen zum Abzug veranlasst hat, was wiederum schwerwiegende Folgen für die zuvor schon gefährliche Situation Tausender von Menschen hat, die in den von ihnen kontrollierten Gebieten leben;

xiii) die Schwierigkeiten, denen sich Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Grund von Entführungen und Drangsalierung durch beide Konfliktparteien, unterschiedslosen Bombenangriffen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenübersehen;

xiv) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung verübten Angriffe auf Bedienstete der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie die Anwendung von Gewalt gegen sie;

- xv) die von der Führung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung ergriffenen Maßnahmen, um Stammesälteste, Frauen und junge Menschen an der Teilnahme an Versammlungen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise der Nuer-Konferenz, zu hindern;
- b) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere
  - i) die Beschränkungen der Religionsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, insbesondere die erhebliche Pressezensur;
  - ii) die Einschränkung der politischen Freiheit, obwohl im März 2000 das Gesetz von 1998 über politische Vereinigungen durch das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien ersetzt wurde und einige Oppositionsparteien zunehmende Aktivitäten entfalten;
  - iii) die willkürliche Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, insbesondere von Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, sowie die Akte der Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung durch die Sicherheitsorgane;
  - iv) die neue vom Parlament genehmigte und vom Präsidenten bestätigte Abänderung der Gesetzes über die nationalen Sicherheitskräfte, wonach die Sicherheitskräfte Personen festnehmen und ohne ordnungsgemäße gerichtliche Nachprüfung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten und drei Tagen inhaftieren sowie die Haft als vorbeugende Maßnahme praktisch unbegrenzt verlängern können;
  - v) die prekären Haftbedingungen sowie die Anwendung von Folter und Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsorgane, Nachrichtendienste und die Polizei, und fordert die Justiz auf, eine stärkere Kontrolle über diese Behörden auszuüben;
  - vi) die Anwendung der grausamsten Formen der Züchtigung, die gegen die Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte verstoßen;
  - vii) den Einsatz der Todesstrafe unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>515</sup> sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;
- 3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,
  - a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
  - b) sich darum zu bemühen, als notwendigen ersten Schritt in Richtung auf die Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg unverzüglich eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe auszurufen und sich zu einer dauerhaften Waffenruhe zu verpflichten;
  - c) sofort Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsatzerklärung von 1994 zu ergreifen und insbesondere alle notwendigen Schritte auf dem Weg zur Aushandlung einer Waffenruhevereinbarung zu unternehmen, wie in Punkt 6 der Grundsatzklärung vereinbart;
  - d) die Friedensgespräche sofort wiederaufzunehmen und weiter voll bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;
  - e) den gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßenden und gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Einsatz von Waffen, namentlich den Einsatz von Landminen und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss, sofort zu beenden;
  - f) dem Einsatz von Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, Einhalt zu gebieten;
  - g) insbesondere die Regierung Sudans, alle gegen die Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts verstoßenden unterschiedslosen Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen, namentlich Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Orte, an denen Nahrungsmittel verteilt werden, und Märkte, sofort und bedingungslos einzustellen;
  - h) insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, zu beenden;
  - i) den internationalen und den humanitären Organisationen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter entsprechend dem humanitären Völkerrecht an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in den Nubabergen, am westlichen Oberen Nil, in der Provinz Blauer Nil, in Bahr el-Ghazal und in anderen Not leidenden Gebieten des Landes mit allen erdenklichen Mitteln zu erleichtern, mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Erbringung dieser Hilfe auch künftig zusammenzuarbeiten, Maßnahmen gegen die für die Entfüh-



rung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen Verantwortlichen zu ergreifen, fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Bedingungen aufzuheben, die sie den internationalen und humanitären Organisationen bei ihrer Tätigkeit auferlegt hat, und fordert außerdem insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, humanitäre Hilfsflüge nicht länger zu verweigern, um ihre politischen Zwecke zu fördern;

j) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, fordert dazu auf, den gegenwärtig vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen durchgeführten Prozess der Demobilisierung von Kindersoldaten in Zusammenarbeit mit der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung fortzusetzen, und fordert beide Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren und die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen;

k) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der von dem Konflikt betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen und von Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, sowie der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

l) eine unabhängige Untersuchung des Falles der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, den Angehörigen die sterblichen Überreste zu übergeben;

#### 4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>521</sup> zu ratifizieren;

c) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>522</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

d) das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>523</sup> zu ratifizieren;

e) Anstrengungen zu unternehmen, um ein für die Demokratisierung sowie für Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte günstigeres Umfeld zu fördern;

f) ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit weiter zu verstärken, indem sie die Rechtsvorschriften stärker mit der Verfassung und den geltenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang bringt, und zu gewährleisten, dass alle Einzelpersonen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Rechtsakten anerkannten Rechte uneingeschränkt ausüben können;

g) die Rechtsbestimmungen über die öffentliche Ordnung zu liberalisieren und ihre Überführung in ein reguläres Strafjustizsystem fortzusetzen;

h) die volle Achtung der Religionsfreiheit sicherzustellen und sich in dieser Hinsicht in vollem Umfang mit den religiösen Führern und anderen betroffenen Parteien ins Benehmen zu setzen, wenn sie neue Rechtsvorschriften über religiöse Aktivitäten prüft, Hindernisse für die Einholung von Baugenehmigungen für religiöse Bauten zu beseitigen, die Unantastbarkeit religiöser Bauten zu achten und Fragen des kirchlichen Eigentums zu lösen;

i) die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie, einschließlich der Beschwerdeverfahren, vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien;

j) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>524</sup> umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

l) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, soweit irgend möglich alle mildernden Umstände zu berücksichtigen, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akten der Folter, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, nachzugehen und die für derartige Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

<sup>523</sup> Siehe CD/1478.

<sup>524</sup> Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

<sup>521</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>522</sup> Resolution 34/180, Anlage.

m) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

n) gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu verhüten und zu beenden, alle Personen vor Gericht zu bringen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern stärker und wirksamer zu unterstützen und mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, mit dem zusammenzuarbeiten die Verantwortung und die Pflicht aller Betroffenen ist;

o) konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten der Murahaleen zu unterbinden und den mit ihren Aktivitäten verbundenen schweren Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen ein Ende zu setzen, sie nicht in die Militäraktionen der sudanesischen Armee einzubinden und sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten;

p) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet Sudans zu gewährleisten;

q) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit voll nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

r) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

s) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Gewährleistung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

t) die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu prüfen;

##### 5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinen mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und

zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen und zu prüfen, wie die Rolle des Amtes gestärkt werden kann;

b) die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und ihn als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 56/176

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)<sup>525</sup>.

#### 56/176. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>526</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>527</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>528</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>529</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>530</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>527</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>527</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmensch-

<sup>525</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>526</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>527</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>528</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>529</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>530</sup> Resolution 260 A (III).

liche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>531</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>532</sup>, des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>533</sup> und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts und über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>534</sup> unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1378 (2001) vom 14. November 2001 über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001<sup>535</sup> über Frauen, Frieden und Sicherheit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das entsetzliche Ausmaß der humanitären Krise, von der das Land betroffen ist,

die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Afghanistan durch den Generalsekretär wärmstens begrüßend und den Ansatz billigend, den der Sonderbeauftragte auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat<sup>536</sup>,

in Bekräftigung der wesentlichen Unterstützungsfunktion der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Schaffung einer Regierung führt; beide sollen

a) auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen,

b) die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten,

c) die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des uner-

laubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren,

d) die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen erleichtern, sobald es die Situation zulässt,

aner kennend, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Mittäter beziehungsweise Gehilfen, ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

1. begrüßt den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>537</sup> und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihre Mission nach Afghanistan<sup>538</sup> sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. verurteilt entschieden

a) die von den Taliban im Januar, Mai und Juni 2001 in Yakawlang verübten summarischen Hinrichtungen;

b) die hauptsächlich von den Taliban begangenen weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, auf Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und auf Meinungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit, sowie die den internationalen Normen zuwiderlaufende Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Feindseligkeiten;

c) die in den vergangenen Jahren im Anschluss an die Einnahme und Rückeroberung bestimmter Gebiete durch kriegführende Parteien verübten Massaker an Zivilpersonen, einschließlich der in Vergeltung begangenen Tötungen und summarischen Hinrichtungen;

d) die von den Taliban häufig praktizierten willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren, die summarische Hinrichtungen im ganzen Land zur Folge hatten;

e) die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, besonders in den von den Taliban kontrol-

<sup>531</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>532</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>533</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>534</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>535</sup> S/PRST/2001/31.

<sup>536</sup> Siehe S/PV.4414.

<sup>537</sup> Siehe A/56/409 und Add.1.

<sup>538</sup> E/CN.4/2000/68/Add.4.

lierten Gebieten, wo weitere schwere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen festgestellt wurden, einschließlich Entführungen sowie viele Fälle von Zwangsheirat und Frauenhandel;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die Tötung ausländischer Korrespondenten im November 2001 in Afghanistan, verurteilt erneut entschieden die Tötung der iranischen Diplomaten und der Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den zu dieser Zeit von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert alle afghanischen Parteien auf, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

4. *verurteilt* die Behörden der Taliban dafür, dass sie die weitere Nutzung des Hoheitsgebiets Afghanistans für terroristische Tätigkeiten zugelassen haben;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Existenz von Millionen von afghanischen Flüchtlingen sowie von der Zunahme des Flüchtlingsstroms, erkennt an, dass die Nachbarländer, insbesondere die Islamische Republik Iran und Pakistan, eine enorme Last tragen, und weiß die Anstrengungen zu würdigen, die in diesen Gastländern zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge unternommen werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in Bezug auf Asylsuchende die Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, namentlich dem Recht der Menschenrechte, einzuhalten;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl und die Lage der Binnenvertriebenen in Afghanistan *zum Ausdruck* und befürwortet Anstrengungen, um ihrem Schutz- und Hilfebedarf in Afghanistan zu entsprechen;

8. *unterstützt* die frühzeitige Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Recht, die unter anderem einen reibungslosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung sowie zu dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene vorsehen würde, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesbezüglich zusätzliche Unterstützung bereitzustellen;

9. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer nationalen Aussöhnung und der Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit, guter Staatsführung und Demokratie in Afghanistan und gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden Normalisierung und eines umfassenden Wiederaufbaus;

11. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäre Helfer und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen, den sicheren und ungehinderten Zugang dieses Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und -diensten sowie zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, sicherzustellen;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*,

a) im Einklang mit dem Völkerrecht alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, uneingeschränkt zu achten;

b) summarische und willkürliche Hinrichtungen sowie Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen und sich streng an ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu halten;

c) ihr Bekenntnis zur uneingeschränkten Achtung des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen öffentlich zu bekräftigen und alles zu tun, um die Zivilbevölkerung zu schützen;

d) die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

e) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu stellen;

f) ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter und Räumlichkeiten der diplomatischen Vertretungen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der humanitären Hilfsgüter in Afghanistan zu erfüllen und mit dem Personal der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer humanitärer Organisationen und Stellen und der nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion, zusammenzuarbeiten;

g) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem auf*, im Einklang mit dem internationalen Recht der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Gleichstellung von Frauen und Mädchen im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, so auch auf Beschäftigung im System der Vereinten Nationen und bei Menschenrechtsorganisationen;

d) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit und die Gewährleistung, dass diejenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind, gerichtlich belangt werden;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und Mädchen;

g) die Achtung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

15. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gebeten hat, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über summarische Hinrichtungen, über Vergewaltigung und grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, bekundet ihr tiefes Bedauern über den Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens der afghanischen Parteien, der wirksame Untersuchungen verhindert hat, und fordert alle Parteien auf, die von ihnen abgegebene

Zusage zur Kooperation bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen einzuhalten;

16. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte anzubieten;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen,

a) sicherzustellen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

b) die Empfehlungen der unter der Leitung der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung stehenden interinstitutionellen Gleichstellungsmission nach Afghanistan umzusetzen und gezielte Programme für alle afghanischen Frauen und Mädchen bereitzustellen, um ihren besonderen Bedürfnissen zu entsprechen und ihre Menschenrechte zu fördern;

c) die im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen, tätigen Teile der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

18. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden;

20. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

21. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

**RESOLUTION 56/177**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/585, Ziffer 7)<sup>539</sup>.

**56/177. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>540</sup> sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>541</sup> den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>542</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegan-

nen Verpflichtungen sowie auf die in den einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze und *in Bekräftigung* dieser Verpflichtungen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/46 vom 29. November 2000 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

1. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm<sup>540</sup> enthaltenen Verpflichtungen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;

2. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gefassten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>541</sup> enthalten sind;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *befürwortet* aufeinander abgestimmte und sich gegenseitig verstärkende Folgemaßnahmen zu der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm, den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und betont dabei die starken Wechselbeziehungen in Bezug auf Fragen der sozialen Entwicklung;

5. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vordringlich und in koordinierter Weise alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung aller Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, und weiter aktiv an ihren Folgeprozessen mitzuwirken;

6. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eine verstärkte Zusammenarbeit auf Regionalebene erfordert, un-

<sup>539</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>540</sup> Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>541</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>542</sup> Siehe Resolution 55/2.

ter anderem durch die Förderung des Dialogs zwischen regionalen und subregionalen Gruppen und Organisationen, die Ermutigung zur Umsetzung regionaler Agenden für die soziale Entwicklung, soweit vorhanden, und die an die Empfängerländer, die Geberregierungen und -organisationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen gerichtete Aufforderung, die von den Regionalkommissionen und den regionalen und subregionalen Organisationen aufgestellten regionalen Agenden für die soziale Entwicklung unter anderem in ihren Finanzierungspolitiken und -programmen stärker zu berücksichtigen;

7. *erklärt erneut*, dass zur Herbeiführung einer stärkeren und wirksamen internationalen Zusammenarbeit und Hilfe zu Gunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist und dass die Mobilisierung inländischer wie ausländischer Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung unverzichtbar ist;

8. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden und sich mit der Mobilisierung in- und ausländischer Ressourcen zu Gunsten der sozialen Entwicklung befassen wird, sowie des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 2. bis 11. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, und bittet die Vorbereitungsausschüsse und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien, die an der Vorbereitung und Weiterverfolgung dieser Konferenzen beteiligt sind, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu berücksichtigen;

9. *bekräftigt*, dass der Folgeprozess des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auf der Grundlage eines integrierten Konzepts der sozialen Entwicklung und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfelkonferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluie-

rung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

11. *bekräftigt ferner*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung tragen wird;

12. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission für soziale Entwicklung unter anderem durch die Teilnahme hochrangiger Vertreter für soziale Entwicklungsfragen und -politik zu unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig zu bewerten und der Kommission diesbezügliche Informationen freiwillig zu übermitteln;

13. *berücksichtigt*, dass sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem vorrangigen Thema "Integration der Sozial- und Wirtschaftspolitik" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen aktiv an der Arbeit der Kommission mitwirken und dazu beitragen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem *Report on the World Social Situation (Weltsozialbericht) 2001*<sup>543</sup> und ersucht den Generalsekretär, die Berichte künftig alle zwei Jahre vorzulegen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>544</sup>;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

## RESOLUTION 56/228

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)<sup>545</sup>.

<sup>543</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.IV.5.

<sup>544</sup> A/56/140.

<sup>545</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Iran (Islamische Republik) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vietnam.

# 56/228. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 und ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie beschloss, die Zweite Weltversammlung über das Altern für April 2002 nach Spanien einzuberufen, sowie ihre Resolution 55/58 vom 4. Dezember 2000 über die Zweite Weltversammlung über das Altern,

*eingedenk* dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/262 beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die Zweite Weltversammlung über das Altern fungieren wird,

*erneut erklärend*, dass die Zweite Weltversammlung unter anderem den Zusammenhängen zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen soll, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse, Prioritäten und Perspektiven der Entwicklungsländer,

*bekräftigend*, dass sichergestellt werden muss, dass die Zweite Weltversammlung handlungsorientierte Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erbringt, und anerkennend, wie wichtig ein angemessener Vorbereitungsprozess ist,

*erklärend*, dass die langfristige Strategie und der überarbeitete Aktionsplan zur Frage des Alterns, die auf der Zweiten Weltversammlung verabschiedet werden, realistisch und sachbezogen sein sollen, damit ihre Umsetzung wirksam weiterverfolgt werden kann,

*bekräftigend*, dass die Strategie und der Aktionsplan realistische finanzielle Umsetzungsempfehlungen enthalten werden,

*sich dessen bewusst*, dass die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammenarbeiten müssen, um die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans zu unterstützen und weiterzuverfolgen,

*anerkennend*, wie wichtig die Beiträge sind, die die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu den Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung über das Altern<sup>546</sup>;

2. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuss, sich gebührend damit zu befassen, welchen Zeitraum die langfristige Strategie und der überarbeitete Aktionsplan abdecken sollen, die auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern verabschiedet werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das volle Aufgabenspektrum des der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zugeordneten Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns vorzulegen, um umgehend sicherzustellen, dass das Programm seine Aufgaben wirksam erfüllen kann, namentlich diejenigen, die sich aus der Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Weltversammlung ergeben könnten;

4. *bittet* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, ihr Vorgehen in Bezug auf das weltweite Altern der Bevölkerung besser abzustimmen, ihre auf ältere Menschen ausgerichteten Programme und Tätigkeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu integrieren und dabei die Wichtigkeit der Perspektive älterer Menschen zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Zweite Weltversammlung, sich unter anderem mit der Frage der Misshandlung und Diskriminierung älterer Menschen zu befassen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Mandate der einzelstaatlichen Komitees oder anderer anlässlich des Internationalen Jahres der älteren Menschen geschaffener Mechanismen so ausgeweitet werden können, dass sie die einzelstaatlichen Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung übernehmen können, und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht über solche Mechanismen verfügen, geeignete Wege oder Mechanismen für ihre Vorbereitungen für die Zweite Weltversammlung zu prüfen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Möglichkeit zu erkunden, in ihrer Region gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft regionale Aktivitäten durchzuführen, um an der Zweiten Weltversammlung teilzunehmen und ihre Ergebnisse weiterzuverfolgen;

8. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Gastland die Informationskampagne für die Zweite Weltversammlung fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>546</sup> A/56/152.



**RESOLUTION 56/229**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)<sup>547</sup>.

**56/229. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/70 vom 4. Dezember 2000 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

*in Anbetracht* dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

*erklärend*, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>548</sup> und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung<sup>549</sup> und dem Ergebnisdokument<sup>550</sup> der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>551</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>552</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>553</sup> den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weiterhin bestehenden Herausforderungen,

*sowie mit Genugtuung* über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf 168 beläuft,

*ferner begrüßend*, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

*eingedenk* der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing<sup>554</sup> enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses über seine vierundzwanzigste und fünfundzwanzigste Tagung<sup>555</sup>,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>556</sup> über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>551</sup>;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben be-

<sup>547</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samibia, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>548</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>549</sup> Resolution S-23/2, Anlage.

<sup>550</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>551</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>552</sup> Resolution 54/4, Anlage.

<sup>553</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>554</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>555</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38).*

<sup>556</sup> A/56/328.

ziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>557</sup> in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr 28 und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

5. *begrüßt es außerdem*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat<sup>557</sup>;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den von dem Ausschuss vorgegebenen Leitlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirklichen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

11. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

12. *dankt* dem Ausschuss *außerdem* für seine Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der Berichte, die der Ausschuss noch zu prüfen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss ausnahmsweise zu ermächtigen, 2002 eine dreiwöchige außerordentliche Tagung abzuhalten, die ausschließlich zur Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten genutzt werden soll, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte abzubauen, und unter Berücksichtigung des Beschlusses 25/I des Ausschusses<sup>558</sup> im Jahr 2002 die Zahl der Mitglieder der der Tagung vorausgehenden Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der außerordentlichen Tagung des Ausschusses zu erhöhen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personal und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

15. *fordert* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

16. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten *nahe*, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

17. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

18. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag

<sup>557</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

<sup>558</sup> Ebd., zweiter Teil, Kap. I, Abschnitt A.

der nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 56/230

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>559</sup>.

#### 56/230. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000,

*ferner unter Hinweis* auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>560</sup>,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter der Leitung des Generalsekretärs angemessene Unterstützung für das Zentrum bereitzustellen, um seine Effizienz und reibungslose Arbeitsweise im Einklang mit Abschnitt III der Resolution 55/234 der Generalversammlung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>559</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Haiti, Kamerun, Kongo, Madagaskar, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

<sup>560</sup> A/56/36/Add.1.

#### RESOLUTION 56/231

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)<sup>561</sup>.

#### 56/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>562</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>563</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/112 vom 4. Dezember 2000 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>564</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/15 vom 18. April 2001<sup>565</sup>, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*sowie unter Hinweis* auf die Feststellung des ehemaligen Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

*nach wie vor in ernster Besorgnis* über die Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die Unterdrückung der Ausübung der politischen Rechte sowie der Gedanken-

<sup>561</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>562</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>563</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>564</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>565</sup> Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit in Myanmar, sowie über die Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie unter anderem in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen und die Kommunikation mit der Außenwelt auferlegt wurden,

*in ernster Sorge* darüber, dass das Rechtssystem praktisch als Instrument zur Unterdrückung benutzt wird, unter anderem durch die Einschüchterung und Inhaftierung von Anwälten,

*in der Erkenntnis*, dass die systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die Regierung Myanmars die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Myanmar erheblich beeinträchtigen,

*unter Begrüßung* der drei Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs in Myanmar während des vergangenen Jahres sowie der Besuche des Sonderberichterstatters und der hochrangigen Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat,

*in gewissem Umfang ermutigt* über die Anzeichen für Fortschritte in dem laufenden politischen Prozess in Myanmar, die der Sonderberichterstatter beschrieben hat, insbesondere die Freilassung politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen der Tätigkeit rechtmäßiger politischer Parteien, jedoch nach wie vor besorgt über das schleppende Vorangehen,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht<sup>566</sup> sowie seine mündlichen Ausführungen<sup>567</sup>;

2. *begrüßt* die dem Sonderberichterstatter von der Regierung Myanmars während seines Sondierungsbesuchs im April 2001 und seiner ersten Ermittlungsmission im Oktober 2001 gewährte Hilfe, die es ihm ermöglichte, direkte Kontakte mit der Regierung und allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen, und fordert die Regierung auf, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, ihm ohne Vorbedingungen zu gestatten, weitere Feldmissionen durchzuführen, und seine Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs<sup>568</sup> über die Besuche seines Sonderbotschafters für Myanmar in dem Land, befürwortet nachdrücklich seine Anstrengungen zur Erleichterung des Prozesses der nationalen Aussöhnung zwischen allen interessierten Parteien in Myanmar und legt der Regierung Myanmars nahe, einen konstruk-

tiven und regelmäßigen Dialog mit dem Generalsekretär zu führen und seine Guten Dienste besser zu nutzen;

4. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Zwangsarbeit, einschließlich des Einsatzes von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit und der Bewegungsfreiheit;

5. *begrüßt* die Aufnahme vertrauensbildender Kontakte zwischen der Regierung und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und hofft, dass diese Gespräche zu gegebener Zeit ausgeweitet werden, sodass unter anderem Vertreter ethnischer Minderheiten einbezogen werden, wodurch eine auf breiter Grundlage beruhende und alle Seiten einschließende nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie erleichtert würde;

6. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, nur langsam vorankommen, und fordert nachdrücklich dazu auf, durch die ständige Weiterentwicklung der vertrauensbildenden Maßnahmen und Fortschritte dabei sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess unumkehrbar wird;

7. *würdigt* die Schritte der Regierung Myanmars im Hinblick auf die Zulassung der Wiederaufnahme einiger politischer Funktionen durch die Opposition, namentlich die Wiederöffnung einiger Zweigbüros politischer Parteien und die Beendigung der negativen Medienkampagne, bringt jedoch ihre Besorgnis über die unnötigen und diskriminierenden strengen Beschränkungen zum Ausdruck, die die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der politischen Parteien, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information sowie ihre Bewegungsfreiheit weiter behindern, wie von dem Sonderberichterstatter festgestellt, sowie über die von Regierungsseite angewandten Einschüchterungsmethoden, darunter willkürliche Inhaftnahmen und den Missbrauch des Rechtssystems, und fordert die baldige Wiederherstellung der politischen Rechte und Freiheiten;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass Informationen über Menschenrechtsnormen für öffentliche Bedienstete im Rahmen einer Fachtagungsreihe verbreitet wurden, und legt der Regierung Myanmars nahe, die Beteiligung an diesen Fachtagungen auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Bürger Myanmars aus diesen Informationen sowie ihrer praktischen Anwendung Nutzen ziehen können;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars einen nationalen Menschenrechtsausschuss

<sup>566</sup> Siehe A/56/312.

<sup>567</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Third Committee, 35. Sitzung* (A/C.3/56/SR.35), und Korrigendum.

<sup>568</sup> A/56/505.

eingerrichtet hat, und legt ihr nahe, diesen Ausschuss mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Einklang zu bringen, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind (Pariser Grundsätze);

10. *begrüßt* die Freilassung einiger inhaftierter demokratischer politischer Aktivisten und fordert die Regierung Myanmars mit allem Nachdruck auf, alle noch in Haft befindlichen politischen Führer und alle politischen Gefangenen, einschließlich Journalisten, freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, sich an dem Prozess der nationalen Aussöhnung zu beteiligen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbedingungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und hofft, dass dieses Programm weitergeführt wird;

12. *begrüßt* die Wiederaufnahme der meisten Universitätskurse, ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass das Recht auf Bildung auf Grund der verkürzten Dauer des akademischen Jahres, der Aufteilung der Studenten und ihrer Verstreuung auf abgelegene Lehrstätten sowie des Fehlens angemessener Ressourcen nach wie vor nur beschränkt ausgeübt werden kann, was häufig auf politische Gründe zurückzuführen ist;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Herbeiführung der Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes sicherzustellen und zu diesem Zweck die mit der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, aufgenommenen Gespräche so auszuweiten, dass ein echter und sachlicher Dialog mit allen Führern politischer Parteien und ethnischer Minderheiten entsteht, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung der Demokratie zu erreichen und sicherzustellen, dass politische Parteien und nichtstaatliche Organisationen ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bestehen des Ausschusses, der das Volksparlament repräsentiert;

14. *erinnert* an die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer vom 30. Mai bis 15. Juni 2000 abgehaltenen achtundachtzigsten Tagung verabschiedete Resolution mit der Empfehlung an die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit Myanmar zu überdenken, und an die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regierung Myanmars aus solchen Beziehungen keinen Vorteil ziehen kann, um das System der Zwangs- oder Pflichtarbeit fortzusetzen oder auszuweiten, auf das die Untersuchungskommission zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation

von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Myanmar verwiesen hatte;

15. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den die hochrangige Gruppe der Internationalen Arbeitsorganisation Myanmar abgestattet hat, um die praktischen Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die die Regierung ergriffen hat, um die Praxis der Zwangsarbeit zu beseitigen, sowie die Kooperation der Regierung Myanmars mit dieser Gruppe;

16. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Schlussfolgerung der hochrangigen Gruppe, wonach sich die Situation nur in begrenztem Maße positiv entwickelt hat, da nur ungleichmäßige Anstrengungen zur Verbreitung der Verfügungen unternommen wurden, da diese vom Militär auf lokaler Ebene nicht befolgt wurden und da trotz weit verbreiteter Fälle von Zwangsarbeit keine Strafverfolgungen vorgenommen wurden, und wonach noch viel zu tun bleibt, um die Situation in angemessener Weise anzugehen, so auch im Hinblick auf Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Zwangsarbeit im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Untersuchungskommission zu beseitigen, und befürwortet in dieser Hinsicht die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe, namentlich die Einrichtung einer langfristigen Vertretung der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar sowie die Einrichtung einer Ombudsstelle, und fordert die Regierung Myanmars auf, zu diesem Zweck in einen Dialog mit dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation einzutreten;

18. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, den Einsatz von Antipersonenminen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch die Betroffenen ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und massenhafte Vertreibungen und Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ausgelöst werden, was sich nachteilig auf diese Länder auswirkt, und wodurch eine zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen entsteht;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der systematischen Zwangsvertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dem humanitären Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit es bei der Rückführung und dem Wiedereingliederungsprozess behilflich sein kann;

20. *missbilligt* die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Frauenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

22. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

23. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars beginnt, sich mit dem zunehmenden Auftreten von HIV/Aids auseinanderzusetzen, erkennt an, dass noch viel getan werden muss, insbesondere auf dem Gebiet der HIV/Aids-Prävention, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll anzuerkennen, wie ernst die Situation ist und dass in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen die notwendigen Maßnahmen gegen die Krankheit ergriffen werden müssen, so auch durch die Ausarbeitung des gemeinsamen Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen HIV/Aids, der durch nichtstaatliche Organisationen oder internationale Stellen ausgeführt werden soll, um die am stärksten von HIV/Aids betroffenen und am stärksten dadurch gefährdeten Gemeinwesen zu erreichen;

24. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte der mit HIV/Aids lebenden Menschen zu fördern und zu schützen und sie vor Ausgrenzung und Diskriminierung, der sie möglicherweise ausgesetzt sind, zu bewahren sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem ausreichende Finanzmittel erhält, damit das dort tätige Personal den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung gewährleisten kann;

25. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

26. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und so-

zialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich von Angehörigen der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen den Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zusätzliche Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 56/232

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)<sup>569</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Australien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Malta, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, San Marino, Slowakei, Spanien, Zypern.

<sup>569</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irak, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Ruanda, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Vietnam.

**56/232. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/86 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/3 der Menschenrechtskommission vom 6. April 2001<sup>570</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zuließen oder duldeten, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und internationalen Übereinkünfte, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>571</sup>,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*überzeugt*, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker<sup>572</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen;

5. *begrüßt* es, dass die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>573</sup> unlängst in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise Ratifikation zu erwägen;

6. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es ferner*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

<sup>570</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>571</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>572</sup> Siehe A/56/224.

<sup>573</sup> Resolution 44/34, Anlage.

8. *fordert die Staaten auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einberufen hat, und nimmt Kenntnis von ihrem Bericht<sup>574</sup>, der einen wertvollen Beitrag zum Prozess der Erarbeitung einer klareren rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe, darstellt;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Resolution 54/151 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 noch vor der neunundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission eine zweite Sachverständigentagung einzuberufen, um die internationalen Rechtsvorschriften weiter zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, der Staatsenvorschläge und der Ergebnisse der Sachverständigentagungen eine klarere Definition des Söldnerbegriffs vorzuschlagen, einschließlich klarer Kriterien betreffend die Staatsangehörigkeit, und Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens zu unterbreiten, das bei der internationalen Annahme einer neuen Definition zu befolgen wäre;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldnerakti-

vitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten nach wie vor in vielen Teilen der Welt auftreten und neue Formen, Ausprägungen und Modalitäten annehmen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und den anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

17. *beschließt*, die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

<sup>574</sup> E/CN.4/2001/18, Anlage.





## VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

### ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/214        | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/56/722) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 134 b)       | 21. Dezember 2001 | 438          |
| 56/233        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/56/651) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 120          | 24. Dezember 2001 | 440          |
| 56/234        | Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind (A/56/652) .....                                                                                                                                                                                                                                                                          | 121 und 128  | 24. Dezember 2001 | 440          |
| 56/235        | Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (A/56/652) .....                                                                                                                                                                                                                                          | 121 und 128  | 24. Dezember 2001 | 441          |
| 56/236        | Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 122          | 24. Dezember 2001 | 441          |
| 56/237        | Entwicklungskonto (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 122          | 24. Dezember 2001 | 442          |
| 56/238        | Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 122          | 24. Dezember 2001 | 442          |
| 56/239        | Informationstechnik (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 122          | 24. Dezember 2001 | 443          |
| 56/240        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/56/735)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |              |                   |              |
|               | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 122          | 24. Dezember 2001 | 443          |
|               | B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 122          | 24. Dezember 2001 | 446          |
| 56/241        | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/56/738) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 122 und 133  | 24. Dezember 2001 | 447          |
| 56/242        | Konferenzplanung (A/56/737) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 124          | 24. Dezember 2001 | 448          |
| 56/243        | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/56/728) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 125          | 24. Dezember 2001 | 453          |
| 56/244        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/56/729) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 127          | 24. Dezember 2001 | 454          |
| 56/245        | Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/56/655) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 128          | 24. Dezember 2001 | 459          |
| 56/246        | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/56/739) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 130          | 24. Dezember 2001 | 460          |
| 56/247        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/56/730 und Corr.1) .....                                                                                                                                                                                                                            | 131          | 24. Dezember 2001 | 461          |
| 56/248        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/56/731) ..... | 132          | 24. Dezember 2001 | 463          |
| 56/249        | Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/56/715) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 136          | 24. Dezember 2001 | 465          |
| 56/250        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (A/56/714 und Corr.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 137          | 24. Dezember 2001 | 467          |
| 56/251        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/56/712) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 141          | 24. Dezember 2001 | 468          |
| 56/252        | Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (A/56/713) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 158          | 24. Dezember 2001 | 470          |
| 56/253        | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 123          | 24. Dezember 2001 | 471          |
| 56/254        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |              |                   |              |
|               | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 123          | 24. Dezember 2001 | 499          |
|               | B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 123          | 24. Dezember 2001 | 502          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2002 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 123          | 24. Dezember 2001 | 502          |
| 56/255        | Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 123          | 24. Dezember 2001 | 503          |
| 56/256        | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 123          | 24. Dezember 2001 | 505          |
| 56/257        | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 123          | 24. Dezember 2001 | 505          |

## RESOLUTION 56/214

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/722, Ziffer 11)<sup>1</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Papua-Neuguinea, Tuvalu.

### 56/214. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

*eingedenk* der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1365 (2001) vom 31. Juli 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/180 B vom 14. Juni 2001,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000 und 55/180 B,

*sowie in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*besorgt* darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

*sowie besorgt* darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 179,4 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 15,5 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B der Generalversammlung nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

<sup>2</sup> A/56/431 und Corr.1.

<sup>3</sup> A/56/510 und Corr.1.

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>, schließt sich den übrigen darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A und Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wieder aufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 137.257.440 Dollar brutto (133.375.991 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 642.540 Dollar brutto (594.091 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt enthalten ist, zusätzlich zu den bereits mit ihrer Resolution 55/180 B veranschlagten Beträgen von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt beziehungsweise

629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, und worin der mit ihrer Resolution 55/180 B genehmigte Betrag von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) enthalten ist;

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der im Einklang mit ihrer Resolution 55/180 B bereits veranlagten Beträge von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 beziehungsweise von 6.650.766 Dollar brutto (5.849.531 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002, den Betrag von 6.820.197 Dollar brutto (6.464.658 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 355.539 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 30.888.283 Dollar brutto (29.352.833 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 6.177.656 Dollar brutto (5.870.566 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2002 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.535.450 Dollar netto, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 für die Truppe gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 56/233

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/651, Ziffer 7)<sup>4</sup>.

#### **56/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 2000 endende Jahr<sup>5</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 1998-1999 betreffenden Empfehlungen<sup>6</sup>, des zweiten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum<sup>7</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>8</sup>,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000<sup>5</sup> an;

2. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>9</sup> sowie die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>8</sup> *zu eigen*;

3. *begrüßt* den zweiten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum<sup>7</sup> sowie den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen<sup>6</sup>;

4. *ersucht* die geprüften Organisationen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die ausstehenden Prüfungsempfehlungen zügig umzusetzen;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem eingeschränkten Prüfungsvermerk über die Rechnungsabschlüsse des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ersucht die geprüften Organisationen, mit dem Rat der Rechnungsprüfer voll zusammenzuarbeiten und die erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen, um in Zukunft ähnliche eingeschränkte Prüfungsvermerke zu vermeiden.

### RESOLUTION 56/234

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/652, Ziffer 8)<sup>10</sup>.

#### **56/234. Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind"<sup>11</sup> und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs<sup>12</sup>,

1. *begrüßt* die umfassende und fristgerechte Ausarbeitung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>11</sup>;

2. *macht sich* den Bericht der Inspektionsgruppe *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen Empfehlungen und Erkenntnisse bei der Ausarbeitung des Sanierungsgesamtplans voll und ganz zu berücksichtigen, unbeschadet der künftigen Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan durch die Generalversammlung;

3. *beschließt*, im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan, der von der Generalversammlung in Abschnitt IV ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 angefordert wurde, die Behandlung des Berichts der Inspektionsgruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs<sup>12</sup> wieder aufzunehmen.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>5</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5).

<sup>6</sup> A/56/132, Anhang.

<sup>7</sup> A/56/66 und Add.1.

<sup>8</sup> A/56/436.

<sup>9</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5), Kap. I.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>11</sup> Siehe A/56/274.

<sup>12</sup> Siehe A/56/274/Add.1.

**RESOLUTION 56/235**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/652, Ziffer 8)<sup>13</sup>.

**56/235. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>14</sup> sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen sowie derjenigen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>15</sup>,

1. *macht sich* die in den Ziffern b) und d) von Empfehlung 1 der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Elemente sowie ihre Empfehlungen 2, 3, 4 und 5<sup>14</sup> *zu eigen*;

2. *bittet* den Generalsekretär und die beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der in den Ziffern a) und c) von Empfehlung 1 und in den Empfehlungen 6, 7 und 8 der Inspektionsgruppe angesprochenen Fragen sowie bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 55/232 und 55/247 der Generalversammlung voll und ganz zu berücksichtigen.

**RESOLUTION 56/236**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)<sup>16</sup>.

**56/236. Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs mit seinem Vorschlag zur Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen<sup>17</sup>,

*sowie nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>18</sup>,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup> beschriebenen Initiativen der Gesellschaft für die Vereinten Nationen der Vereinigten Staaten von Amerika, des zukünftigen Gebers, zur Mobilisierung von Ressourcen, um neue Einrichtungen für das Besucherprogramm in Form einer Sachspende an die Vereinten Nationen bereitzustellen;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>18</sup> *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ausarbeitung des vorgeschlagenen Projekts für das Besucherprogramm, einschließlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, voll in den Sanierungsgesamtplan integriert wird;

4. *beschließt*, dass ein Beschluss zu dieser Frage im Lichte aller weiteren Beschlüsse über den Sanierungsgesamtplan gefasst werden soll;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Gesellschaft für die Vereinten Nationen der Vereinigten Staaten von Amerika zu bitten, ein Konzeptschema für das neue Besucherprogramm auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der vier im Bericht des Generalsekretärs<sup>19</sup> genannten und im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>20</sup> herausgehobenen Bedingungen, mit der Maßgabe, dass es Sache der Generalversammlung sein wird, sich mit der Erfüllung dieser Bedingungen zufrieden zu erklären;

6. *stellt fest*, dass es wünschenswert ist, die Anzahl derjenigen, die möglicherweise zu dem Projekt beitragen, durch die Einbeziehung der Gesellschaften für die Vereinten Nationen anderer Länder zu erhöhen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vorgeschlagenen finanziellen und haushaltsrelevanten Aspekte der Spende im Lichte der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Sanierungsgesamtplans zu evaluieren, unter Berücksichtigung der möglichen finanziellen Konsequenzen für die Organisation, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt einen umfassenden Bericht zur Behandlung vorzulegen, der Folgendes enthält: das Ergebnis der Ausarbeitung des Konzeptschemas, die verschiedenen Optionen für die Festlegung der endgültigen Größenordnung des Projekts, die voraussichtlichen Einnahmen und die Betriebs- und Unterhaltungskosten des neuen Besucherprogramms, Vorschläge für eine Erweiterung der kommerziellen Aktivitäten, die verschiedenen Optionen für operative Methoden, die Mittel für die Anpassung an sich verändernde Situationen, die Verfahrensregeln für den vorgeschlagenen Anlagensanierungsmoderisierungsfonds sowie einen Zeitplan für die Durchführung.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>14</sup> Siehe A/54/702.

<sup>15</sup> A/55/979.

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>17</sup> A/55/835.

<sup>18</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E.8, Ziffern 103-113.*

<sup>19</sup> A/55/835, Ziffer 20.

<sup>20</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E.8, Ziffer 107.*

**RESOLUTION 56/237**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)<sup>21</sup>.

**56/237. Entwicklungskonto**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte<sup>22</sup>, einschließlich der Bemerkungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Abschnitt V dieses Berichts, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>23</sup>,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Durchführungsquote der über das Entwicklungskonto unternommenen Projekte;

2. *fordert nachdrücklich* eine zügigere und wirksamere Durchführung der Projekte und ersucht darum, dass in den Projektvorschlägen sämtliche Kosten einschließlich der Unterstützungskosten aufgeführt werden, mit der Angabe, ob sie aus dem Entwicklungskonto finanziert werden oder nicht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht den Starttermin, die Durchführungsorganisation und die voraussichtlichen Abschlusstermine aller laufenden Projekte anzugeben und etwaige Änderungen des Zeitplans für den Abschluss dieser Projekte zu begründen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um verbesserte Effizienzmaßnahmen, die zu nachhaltigen Einsparungen führen könnten, zu verstärken, mit dem Ziel, das Entwicklungskonto im Einklang mit der Resolution 54/15 der Generalversammlung aufzustocken;

5. *bekräftigt*, dass die durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte im Einklang mit den Resolutionen 53/220 A und 53/220 B der Generalversammlung durchgeführt werden sollen;

6. *begrüßt* es, dass die Durchführung der gebilligten Projekte, die durch das Entwicklungskonto finanziert werden, sich positiv auf die Entwicklung des betreffenden Landes auswirkt, kostenwirksam ist, vor allem durch den Einsatz von Informa-

tions- und Kommunikationstechnologien, und von mehreren Stellen der Vereinten Nationen gemeinsam ausgearbeitet und ausgeführt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführungsquote der Projekte zu überwachen, mit dem Ziel, die Projekte, die keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbringen, und die Ursachen dafür zu ermitteln, und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation behoben oder wie Mittel von solchen Projekten auf andere mit besseren Ergebnissen umgeschichtet werden können;

8. *beschließt*, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

**RESOLUTION 56/238**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)<sup>24</sup>.

**56/238. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/232 vom 23. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf den internationalen und nichtkommerziellen Charakter der Organisation,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen<sup>25</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup> und macht sich die diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>26</sup> zu eigen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, die kommerziellen Tätigkeiten der Organisation getrennt von ihren anderen Tätigkeiten zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, detaillierte Informationen über diesen Vorschlag und seine administrativen und finanziellen Konsequenzen vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Vorschlag in Form eines Detailplans weiterzuentwickeln, der Aufschluss gibt über die konkreten kommerziellen Ziele der Organisation und die zu ihrer Verwirklichung zu unternehmenden Schritte, insbesondere

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>22</sup> A/55/913.

<sup>23</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. II, Abschnitt A, Ziffern XIII.1-XIII.5.

<sup>24</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>25</sup> A/55/546.

<sup>26</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. II, Abschnitt B, Ziffern IS3.5-13.

die Auslagerung von Leistungen, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolution 55/232 und ihrer Resolution 55/247 vom 12. April 2001, sowie über die optimale Raumnutzung in den Gebäuden der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge zur Straffung und Vereinfachung der diesen Tätigkeiten zugrunde liegenden Verwaltungs- und Managementstrukturen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen einzigen Bericht vorzulegen, der die in dieser Resolution erbetenen Informationen erhält.

#### RESOLUTION 56/239

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)<sup>27</sup>.

#### 56/239. Informationstechnik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, eine umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik auszuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Informationstechnik im Sekretariat: ein Aktionsplan"<sup>28</sup> und macht sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup> zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktionsplan erneut vorzulegen, unter Berücksichtigung von Ziffer 1, und

a) einen konkreten Plan zur Verbesserung der Effizienz durch die Anwendung der Informationstechnik im Sekretariat sowie die zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten;

b) die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe im Hinblick auf die Anwendung und Integration der Informationstechnik innerhalb der Vereinten Nationen klar zu definieren;

c) das Ziel der Verbesserung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Informationstechnik im Sekretariat durch eine verbesserte Koordinierung und die Reduzierung von Doppelarbeit anzugehen;

d) eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Ermittlung der Prioritäten auf dem Gebiet der Informationstechnik auszuarbeiten;

e) einen Plan zur Umsetzung dieser Prioritäten auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen einzigen Bericht vorzulegen, der die in dieser Resolution erbetenen Informationen enthält.

#### RESOLUTION 56/240

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/735/ Ziffer 6)<sup>30</sup>.

#### 56/240. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

##### A

#### ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 2000-2001

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001<sup>31</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten vierteljährlich über die Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt unterrichtet zu halten;

3. *beschließt*, im Lichte der kritischen Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau von dem ursprünglich gemäß Resolution 55/219 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 veranschlagten Betrag von 800.000 US-Dollar einen Betrag von 650.000 Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zurückzubehalten, und *ersucht* den Generalsekretär, den veranschlagten Betrag im Dezember 2001 als eine dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Institut gutzuschreibende Subvention auszus zahlen, damit das Institut seine Tätigkeit im Jahr 2002 weiterführen kann;

4. *trifft* für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 *den Beschluss*, den mit ihrer Resolution 55/239 A vom 23. Dezember 2000 bewilligten Betrag von 2.533.125.400 Dollar durch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 28.452.600 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<sup>27</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>28</sup> A/55/780.

<sup>29</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E, Ziffern 80-94.*

<sup>30</sup> Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>31</sup> A/56/674.

<sup>32</sup> A/56/694.



| Kapitel         |                                                                                 | Von der Generalver-<br>sammlung mit Resolu-<br>tion 55/239 A bewil-<br>ligter Betrag | Vorläufige Erhöhung<br>(bzw. Verringerung) | Revidierte<br>Mittelbewilligung<br>und Verpflichtungs-<br>ermächtigung |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                 |                                                                                 | (in US-Dollar)                                                                       |                                            |                                                                        |
| Einzelplan I.   | <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>                      |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung                          | 48.013.100                                                                           | (2.543.300)                                | 45.469.800                                                             |
|                 | 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste                  | 409.024.100                                                                          | 36.844.600                                 | 445.868.700                                                            |
|                 | <b>Einzelplan I insgesamt</b>                                                   | <b>457.037.200</b>                                                                   | <b>34.301.300</b>                          | <b>491.338.500</b>                                                     |
| Einzelplan II.  | <i>Politische Angelegenheiten</i>                                               |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 3. Politische Angelegenheiten                                                   | 167.844.700                                                                          | (6.095.700)                                | 161.749.000                                                            |
|                 | 4. Abrüstung                                                                    | 13.820.900                                                                           | 345.000                                    | 14.165.900                                                             |
|                 | 5. Friedenssicherungseinsätze                                                   | 74.884.000                                                                           | (4.067.600)                                | 70.816.400                                                             |
|                 | 6. Friedliche Nutzung des Weltraums                                             | 3.313.500                                                                            | 136.400                                    | 3.449.900                                                              |
|                 | <b>Einzelplan II insgesamt</b>                                                  | <b>259.863.100</b>                                                                   | <b>(9.681.900)</b>                         | <b>250.181.200</b>                                                     |
| Einzelplan III. | <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>                              |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 7. Internationaler Gerichtshof                                                  | 20.606.700                                                                           | 1.642.000                                  | 22.248.700                                                             |
|                 | 8. Rechtsfragen                                                                 | 33.880.600                                                                           | (343.200)                                  | 33.537.400                                                             |
|                 | <b>Einzelplan III insgesamt</b>                                                 | <b>54.487.300</b>                                                                    | <b>1.298.800</b>                           | <b>55.786.100</b>                                                      |
| Einzelplan IV.  | <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten                                  | 112.431.800                                                                          | 1.718.600                                  | 114.150.400                                                            |
|                 | 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung                                         | 5.859.800                                                                            | (641.200)                                  | 5.218.600                                                              |
|                 | 11A. Handel und Entwicklung                                                     | 81.373.600                                                                           | 1.126.200                                  | 82.499.800                                                             |
|                 | 11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO                                  | 17.009.800                                                                           | 247.000                                    | 17.256.800                                                             |
|                 | 12. Umwelt                                                                      | 8.100.900                                                                            | 495.900                                    | 8.596.800                                                              |
|                 | 13. Wohn- und Siedlungswesen                                                    | 12.297.300                                                                           | 2.607.900                                  | 14.905.200                                                             |
|                 | 14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege                                  | 4.821.300                                                                            | 3.900                                      | 4.825.200                                                              |
|                 | 15. Internationale Drogenkontrolle                                              | 13.718.200                                                                           | 309.500                                    | 14.027.700                                                             |
|                 | <b>Einzelplan IV insgesamt</b>                                                  | <b>255.612.700</b>                                                                   | <b>5.867.800</b>                           | <b>261.480.500</b>                                                     |
| Einzelplan V.   | <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                     |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika                           | 80.645.000                                                                           | (9.163.500)                                | 71.481.500                                                             |
|                 | 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik             | 54.411.200                                                                           | (511.300)                                  | 53.899.900                                                             |
|                 | 18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa                                       | 37.414.600                                                                           | 1.748.500                                  | 39.163.100                                                             |
|                 | 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | 75.584.100                                                                           | 1.287.900                                  | 76.872.000                                                             |
|                 | 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien                        | 48.581.400                                                                           | (2.883.200)                                | 45.698.200                                                             |
|                 | 21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit                           | 41.254.800                                                                           | (44.400)                                   | 41.210.400                                                             |
|                 | <b>Einzelplan V insgesamt</b>                                                   | <b>337.891.100</b>                                                                   | <b>(9.566.000)</b>                         | <b>328.325.100</b>                                                     |
| Einzelplan VI.  | <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>                            |                                                                                      |                                            |                                                                        |
|                 | 22. Menschenrechte                                                              | 39.067.700                                                                           | (102.400)                                  | 38.965.300                                                             |
|                 | 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge                                            | 38.838.900                                                                           | 1.546.400                                  | 40.385.300                                                             |
|                 | 24. Palästinaflüchtlinge                                                        | 23.175.400                                                                           | 1.139.300                                  | 24.314.700                                                             |
|                 | 25. Humanitäre Hilfe                                                            | 18.447.900                                                                           | (53.800)                                   | 18.394.100                                                             |
|                 | <b>Einzelplan VI insgesamt</b>                                                  | <b>119.529.900</b>                                                                   | <b>2.529.500</b>                           | <b>122.059.400</b>                                                     |

| Kapitel                                                                            |                                                                                 | Von der Generalver-<br>sammlung mit Resolu-<br>tion 55/239 A bewil-<br>ligter Betrag | Vorläufige Erhöhung<br>(bzw. Verringerung) | Revidierte<br>Mittelbewilligung<br>und Verpflichtungs-<br>ermächtigung |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                    |                                                                                 | (in US-Dollar)                                                                       |                                            |                                                                        |
| Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit                                              |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 26.                                                                                | Öffentlichkeitsarbeit                                                           | 142.534.500                                                                          | (1.252.400)                                | 141.282.100                                                            |
| Einzelplan VII insgesamt                                                           |                                                                                 | 142.534.500                                                                          | (1.252.400)                                | 141.282.100                                                            |
| Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste                                  |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 27.                                                                                | Management und zentrale Unterstützungsdienste                                   | 433.569.100                                                                          | 4.391.900                                  | 437.961.000                                                            |
|                                                                                    | A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management                                | 11.380.200                                                                           | (6.100)                                    | 11.374.100                                                             |
|                                                                                    | B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rech-<br>nungswesen                    | 22.209.800                                                                           | 552.700                                    | 22.762.500                                                             |
|                                                                                    | C. Bereich Personalmanagement                                                   | 47.977.900                                                                           | 1.188.700                                  | 49.166.600                                                             |
|                                                                                    | D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste                                       | 229.817.700                                                                          | 903.800                                    | 230.721.500                                                            |
|                                                                                    | E. Verwaltung, Genf                                                             | 84.412.400                                                                           | 485.300                                    | 84.897.700                                                             |
|                                                                                    | F. Verwaltung, Wien                                                             | 23.553.500                                                                           | 298.400                                    | 23.851.900                                                             |
|                                                                                    | G. Verwaltung, Nairobi                                                          | 14.217.600                                                                           | 969.100                                    | 15.186.700                                                             |
| Einzelplan VIII insgesamt                                                          |                                                                                 | 433.569.100                                                                          | 4.391.900                                  | 437.961.000                                                            |
| Einzelplan IX. Interne Aufsicht                                                    |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 28.                                                                                | Interne Aufsicht                                                                | 18.750.700                                                                           | (493.900)                                  | 18.256.800                                                             |
| Einzelplan IX insgesamt                                                            |                                                                                 | 18.750.700                                                                           | (493.900)                                  | 18.256.800                                                             |
| Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonder-<br>ausgaben |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 29.                                                                                | Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                    | 8.020.500                                                                            | (415.400)                                  | 7.605.100                                                              |
| 30.                                                                                | Sonderausgaben                                                                  | 54.511.700                                                                           | (1.135.500)                                | 53.376.200                                                             |
| Einzelplan X insgesamt                                                             |                                                                                 | 62.532.200                                                                           | (1.550.900)                                | 60.981.300                                                             |
| Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen                              |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 31.                                                                                | Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere<br>Instandhaltungsarbeiten | 49.767.300                                                                           | (365.700)                                  | 49.401.600                                                             |
| Einzelplan XI insgesamt                                                            |                                                                                 | 49.767.300                                                                           | (365.700)                                  | 49.401.600                                                             |
| Einzelplan XII. Personalabgabe                                                     |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 32.                                                                                | Personalabgabe                                                                  | 328.485.300                                                                          | 2.974.100                                  | 331.459.400                                                            |
| Einzelplan XII insgesamt                                                           |                                                                                 | 328.485.300                                                                          | 2.974.100                                  | 331.459.400                                                            |
| Einzelplan XIII. Entwicklungskonto                                                 |                                                                                 |                                                                                      |                                            |                                                                        |
| 33.                                                                                | Entwicklungskonto                                                               | 13.065.000                                                                           | –                                          | 13.065.000                                                             |
| Einzelplan XIII insgesamt                                                          |                                                                                 | 13.065.000                                                                           | –                                          | 13.065.000                                                             |
| Gesamtsumme                                                                        |                                                                                 | 2.533.125.400                                                                        | 28.452.600                                 | 2.561.578.000                                                          |

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Generalsekretärs, die revidierte Mittelbewilligung um 28.452.600 Dollar zu erhöhen, und beschließt eingedenk dessen, dass die erforderliche endgültige Höhe der Bewilligungen und Veranlagungen noch genau festgelegt werden muss, sich auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 erneut mit der endgültigen Mittelbewilligung zu befassen;

6. *trifft folgenden Beschluss:*

a) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

b) zusätzlich zu der in Ziffer 4 bewilligten Verpflichtungsermächtigung wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2000-2001 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 250.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

## B

### ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 2000-2001

#### Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 380.822.700 Dollar werden vorläufig um 1.149.200 Dollar wie folgt vermindert:

| <i>Einnahmenkapitel</i>                   | <i>Von der Generalversammlung mit Resolution 55/239 B bewilligter Betrag</i> | <i>Vorläufige Erhöhung (bzw. Verringerung)</i> | <i>Vorläufige Einnahmenansätze</i> |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|
|                                           | <i>(in US-Dollar)</i>                                                        |                                                |                                    |
| 1. Einnahmen aus der Personalabgabe       | 333.125.200                                                                  | 1.903.900                                      | 335.029.100                        |
| <b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>       | <b>333.125.200</b>                                                           | <b>1.903.900</b>                               | <b>335.029.100</b>                 |
| 2. Allgemeine Einnahmen                   | 42.728.600                                                                   | 997.100                                        | 43.725.700                         |
| 3. Dienste für die Öffentlichkeit         | 4.968.900                                                                    | (4.050.200)                                    | 918.700                            |
| <b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b> | <b>47.697.500</b>                                                            | <b>(3.053.100)</b>                             | <b>44.644.400</b>                  |
| <b>Gesamtsumme</b>                        | <b>380.822.700</b>                                                           | <b>(1.149.200)</b>                             | <b>379.673.500</b>                 |

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

**RESOLUTION 56/241**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/738, Ziffer 5)<sup>33</sup>.

**56/241. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der durch den Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze<sup>34</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze<sup>36</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999, 54/243 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000 und 55/271 vom 14. Juni 2001 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen und Bemerkungen in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>35</sup> betreffend die Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und die Festlegung von Ressourcen beziehungsweise in Ziffer 26 betreffend die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Leiters der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und seiner leitenden Mitarbeiter im Managementbereich,

1. *misst* der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, große Bedeutung *bei* und unterstreicht die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten und dem Sekretariat;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der Ausgaben für die zentrale Unterstützung der

Friedenssicherungseinsätze, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der erstmaligen Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens im Rahmen der Vorlage der Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 die Art und Weise der Begründung und Darstellung der dienstpostenbezogenen und der nicht dienstpostenbezogenen Mittel für den Sonderhaushalt völlig neu zu überdenken und in dieser Hinsicht die Ziffern 9 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup> in vollem Umfang zu berücksichtigen;

4. *bekräftigt* den Beschluss in Ziffer 2 ihrer Resolution 49/250, dass die Mittel des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der in der Gruppe Beste Verfahrensweisen für Friedenssicherungseinsätze vorhandenen Kapazitäten für grundsatzpolitische Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen auf dem Gebiet der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung zu überprüfen und dabei die Auffassungen des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen;

6. *betont*, dass die Schaffung kleiner Einheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Wahrnehmung verschiedener Aufgaben, die sich mit den Verantwortlichkeiten anderer Hauptabteilungen überschneiden, zu vermeiden ist, und schließt sich der von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausgesprochenen Warnung an, dass eine Vermehrung der organisatorischen Einheiten in der Hauptabteilung nicht unbedingt die Koordinierung erleichtert oder die Verwaltungs- und Managementkapazität verbessert;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Sekretariat Doppelarbeit zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu verhindern und das Verhältnis und die Wechselbeziehungen zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und anderen Bereichen in der Hauptabteilung Management, insbesondere denjenigen, die mit Personalfragen, Finanzverwaltung und -kontrolle, Verwaltung der Beschaffungstätigkeiten und Überwachung delegierter Befugnisse befasst sind, weiter zu klären;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Vorlage der jährlichen Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unternimmt, um eine umfassende informationstechnische Strategie auszuarbeiten und umzusetzen, die die Feldmissionen in die Gesamtstrategie des Sekretariats auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik integriert;

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>34</sup> A/C.5/55/46 und Corr.1 und Add.1.

<sup>35</sup> A/56/478.

<sup>36</sup> A/55/1024 und Corr.1.

9. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen, die die Verteilung der organisatorischen Einheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf mehrere verschiedene Standorte auf ihre operative Wirksamkeit haben könnte, und ersucht den Generalsekretär, zu untersuchen, wie diese Einheiten gemeinsam untergebracht werden könnten, und darüber Bericht zu erstatten;

10. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal zur Besetzung der 93 aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten, die im Dezember 2000 aus Dringlichkeitsgründen gebilligt wurden;

11. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238, in der sie ihre Übereinstimmung mit Ziffer 36 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>37</sup> betreffend die angemessene Vertretung der truppenstellenden Länder in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bekundete;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ungleichgewicht bei der geografischen Vertretung der Mitgliedstaaten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Mitgliedstaaten bei künftigen Rekrutierungen zu verbessern;

13. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nicht an die für das Personalmanagement geltenden Regeln, Vorschriften und Verfahren hält, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/221 vom 7. April 1999 und 55/258 vom 14. Juni 2001 beschriebene Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement, insbesondere den Beschluss der Generalversammlung, dass der Bereich Personalmanagement auch weiterhin die zentrale Stelle für die Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Organisation bleibt;

14. *begrüßt* das Gewicht, das auf die Ausbildung, die Planung sowie die Aufstellung von Bewerberlisten gelegt wird, um so die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und den Bereich Personalmanagement in die Lage zu versetzen, Personalmaßnahmen zu steuern und zu überwachen, und befürwortet die Nutzung der Informationstechnik, um die gegenwärtige Rekrutierungszeit von 180 Tagen zu verkürzen;

15. *bedauert* die übermäßige Verzögerung bei der Bestätigung von Abschreibungen aus einigen liquidierten Friedenssicherungseinsätzen und ersucht den Generalsekretär, die Bestätigungen bis zum 30. Juni 2002 abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht zu dieser Frage vorzulegen;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Erstattung von Forderungen aus liquidierten Missionen Vorrang

einzuräumen und namentlich ausreichende Rücklagen zur Begleichung einmal bestätigter Forderungen zu halten;

17. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>35</sup> *zu eigen* und beschließt, die in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses erwähnte D-2-Stelle eines Direktors für die Steuerung des Wandels zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzurichten, die Angelegenheit weiter zu überprüfen und im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung zu behandeln und im Lichte der Ausarbeitung einer kohärenten Politik die P-5-Stelle für Gleichstellungsfragen im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen Tagung zu überprüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, die jüngste Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze und die effiziente und wirksame Nutzung der Mittel der Hauptabteilung zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.575.700 US-Dollar in den folgenden Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen: 376.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 888.800 Dollar in Kapitel 22 (Menschenrechte), 127.900 Dollar in Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 182.600 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 aufzurechnen ist;

20. *billigt* 121 zusätzliche aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierte Dienstposten und den damit zusammenhängenden dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 16.103.750 Dollar brutto (14.889.500 Dollar netto);

21. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Prüfung der Politiken und Verfahren der Organisation zur Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 56/242

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/737/ Ziffer 6)<sup>38</sup>.

<sup>37</sup> A/C.4/55/6.

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**56/242. Konferenzplanung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 50/11 vom 2. November 1995, 54/248 vom 23. Dezember 1999 und 55/222 vom 23. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses<sup>39</sup> und der Berichte des Generalsekretärs<sup>40</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

*bekräftigt* die in ihren Resolutionen 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 und 55/222 enthaltenen Bestimmungen;

**I****Konferenz- und Sitzungskalender**

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in seinem Bericht<sup>39</sup> enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2002-2003<sup>42</sup>, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses<sup>43</sup> und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2002-2003 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen 53/208 A, 54/248 und 55/222 der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diese Beschlüsse zu beachten;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben, und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen

genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

6. *bekräftigt außerdem* den in der Amtssitzregel aufgestellten allgemeinen Grundsatz und insbesondere, dass alle Tagungen zu den Themen Umwelt und menschliche Siedlungen, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen beziehungsweise dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) veranstaltet werden, in Nairobi, dem Sitz des Programms und des Habitat, abgehalten werden sollen;

7. *bekräftigt ferner* die einschlägigen Bestimmungen, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/11 über die Mehrsprachigkeit festgelegt hat;

8. *ersucht* den Konferenzausschuss und den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden und dass die Termine für Sitzungen von miteinander zusammenhängenden zwischenstaatlichen Organen zu nahe beieinander liegen;

**II****Nutzung von Konferenzbetreuungsressourcen und -einrichtungen**

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für die Beschränkung der Sitzungsdauer;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die eingeführte Praxis der Aufteilung der Arbeitslast zwischen den Dienstorten bei den Dokumentationsdiensten weiter zu verstärken, um so die Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu verbessern, und Informationen über diese Bemühungen in einen einzigen umfassenden Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der jüngsten organisatorischen Veränderungen dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste als die zuständige leitende Stelle für die Beaufsichtigung, Koordinierung und Verstärkung der globalen Verwaltung und Erbringung der Konferenzdienste der Vereinten Nationen betrachtet wird, die ihre Ermächtigungsgrundlage von der Generalversammlung erhält und der Beaufsichtigung und Prüfung durch den Konferenzausschuss untersteht;

4. *bekräftigt* die Aufgabenstellung und die Hauptfunktionen des Konferenzausschusses, die in Abschnitt I Ziffer 1 der Resolution 41/213 und in Resolution 43/222 B festgelegt sind;

5. *begrüßt* die verbesserte Teilnahme von Beobachtern an der Arbeit des Konferenzausschusses, die geänderten Verfahren für die Teilnahme von Beobachtern und den Beschluss des Ausschusses, dieses Verfahren weiter zu verfolgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

<sup>39</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/56/32).

<sup>40</sup> A/56/120/Rev.1, A/56/133 und Corr.1, A/56/188, A/56/213 und Corr.1, A/56/277, A/56/293, A/56/299, A/56/300, A/56/339 und A/AC.198/2001/8.

<sup>41</sup> A/56/475.

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/56/32), Anhang.

<sup>43</sup> Ebd., Ziffern 22 und 23.

Mechanismen vorzulegen, die verfügbar sind, um den Anliegen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Effizienz, Qualität und Erbringung von Konferenzdiensten Rechnung zu tragen, namentlich Informationen darüber, wie die Anliegen der Mitgliedstaaten festgehalten werden und wie darüber berichtet wird, sowie über die Gruppierung dieser Fragen in den Berichten an die Generalversammlung;

7. *begrüßt* die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich die Konferenzbetreuungseinrichtung im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi organisatorisch, funktional und haushaltstechnisch zu einem festen Bestandteil der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste entwickelt;

8. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass 2001 und 2002 eine größere Zahl mehrsprachiger Sitzungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi sowie andernorts unter Mitwirkung des Dolmetschteams von Nairobi stattfinden werden, sowie davon, dass durch die Einrichtung des Dolmetschdienstes in Nairobi im ordentlichen Haushalt Kosten für Zeitpersonal eingespart werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und effizienter Weise wahrnehmen können;

10. *nimmt Kenntnis* von der Verbesserung des Auslastungsgrads der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, die während des jüngsten Berichtszeitraums verzeichnet wurde;

11. *fordert* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *nachdrücklich auf* und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den in Ziffer 11 dieses Abschnitts genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

13. *legt* allen Organen und Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen, die nicht der Amtssitzregel unterliegen, *nahe*, einige ihrer Tagungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

14. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, mehr Tagungen für seine Einrichtungen anzuziehen, weiter zu verstärken;

16. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen beständig unter dem festgelegten Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

17. *betont erneut*, dass Tagungen der Organe, die auf Grund der Charta oder auf Grund des Mandats eines beschlussfassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

18. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen;

19. *stellt fest*, welche Bedeutung den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

20. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Informationen über die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten vorzulegen, die keine Konferenzbetreuung erhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erwägen, damit dort wichtige

Tagungen und Konferenzen in angemessener Weise ausgerichtet werden können, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird, und legt dem Generalsekretär angesichts der Auswirkungen verspäteter Vorlagen auf die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten nahe, sich mit dieser beunruhigenden Situation zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung zur Verfügung stehen;

3. *bedauert zutiefst*, dass die Urheberabteilungen sich nicht an Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 gehalten haben, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Bestimmung sicherzustellen, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

4. *stellt fest*, dass die Nichteinhaltung dieser Bestimmung auch die Nichteinhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verfügbarkeit von Dokumenten sowie der Resolution 50/11 der Generalversammlung über die Mehrsprachigkeit bedeutet, in der die Versammlung daran erinnerte, dass die gleichzeitige Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in die vom Sekretariat erstellten Berichte, wo angebracht, folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

6. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

7. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B der Generalversammlung vorzulegen;

8. *bedauert*, dass bei verspäteter Herausgabe eines Berichts einige Hauptabteilungen des Sekretariats bei der Vorstellung des Berichts noch immer nicht die Gründe für die Verspätung angeben;

9. *wiederholt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

10. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die vom Sekretariat zur Stärkung der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei der Vorlage von Dokumenten ergriffenen Maßnahmen zu billigen<sup>44</sup>, mit Ausnahme der in Ziffer 12 dieses Abschnitts beschriebenen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Sicherstellung der vollinhaltlichen Umsetzung des Berichts ergriffen wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats ein wirksames System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit zu entwickeln, um die fristgerechte Vorlage der Dokumente für die Weiterbearbeitung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufmerksamkeit der betroffenen Organe auf die Regeln 78 und 120 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu lenken, wenn sie Beschlüsse über Resolutions- und Beschlussentwürfe fassen;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit weiterer diesbezüglicher Maßnahmen zu untersuchen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information, die die Presseerklärungen erstellt, und der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste, die die Kurzprotokolle erstellt, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters von Presseerklärungen und Kurzprotokollen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Tagen nach Ende jeder Tagung zugeleitet werden;

16. *begrüßt* die neue formale Gestaltung des *Offiziellen Protokolls* der Resolutionen und Beschlüsse der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Einklang mit dem Ersuchen in Resolution 54/248, Abschnitt C Ziffer 3;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Umfang dafür zu sorgen, dass alle Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien auf Arabisch herausgegeben werden, da dies den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten der Region am besten entspricht, sowie auch in den anderen Arbeitssprachen der Kommission, um gegebenenfalls den

<sup>44</sup> A/56/300.



Bedürfnissen der Leser außerhalb der Region zu entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

#### IV

#### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, erst dann wieder Pilotprojekte für Teledolmetschung durchzuführen, wenn technologische Entwicklungen dies rechtfertigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine umfassende vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse des Einsatzes der Teledolmetschung an allen Dienstorten der Vereinten Nationen als Empfänger wie auch als Anbieter einer solchen Leistung vorzulegen, die unter anderem die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten sowie den Auslastungsgrad und die mit den Arbeitsbedingungen der Dolmetscher zusammenhängenden Fragen berücksichtigt;

3. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von einem Jahr die Initiative zur Weiterbildung von Dolmetschern zu billigen, die beim ersten Auswahlwettbewerb über dem Richtwert von 55 Prozent lagen und über Sprachkombinationen verfügen, die auf der Liste der erfolgreichen Bewerber unzureichend vertreten sind, mit der Maßgabe, dass der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Informationen über die Ergebnisse der Weiterbildungsmaßnahmen, den fortdauernden Bedarf für das Programm und die diesbezüglichen Finanzregelungen vorgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Personalmanagement" aktualisierte Informationen über die derzeitigen Praktiken vorzulegen, die die von der Versammlung in ihrem Beschluss 51/408 vom 4. November 1996 festgelegte spezielle Obergrenze für die Jahresbezüge von Ruhestandsbediensteten der Vereinten Nationen für kurzfristige Einsätze in den Sprachdiensten der Vereinten Nationen betreffen, mit dem Ziel, diese Frage zu überprüfen;

5. *beschließt*, eine umfassende Überprüfung der gegenwärtigen Produktivitätsnormen und -standards in den Sprachdiensten und der Auswirkungen der laufenden technischen Neuerungen auf ihre Arbeit durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen detaillierten Bericht über dieses Thema vorzulegen;

6. *bringt erneut ihre Besorgnis* über den hohen Anteil der Selbstüberprüfung in den Übersetzungsdiensten *zum Ausdruck*, der den festgelegten Richtwert überstieg, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Stelle des Überprüfers hohe Priorität einzuräumen, die Selbstüberprüfung so weit wie möglich zu reduzieren und diese Erwägungen bei der Besetzung freier Stellen in den Übersetzungsdiensten zu berücksichtigen;

7. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass manche offiziellen Dokumente nicht in alle Amtssprachen der Organisation übersetzt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Sekretariat alle Dokumente der Vereinten Nationen gleichzeitig in alle anderen Amtssprachen der Organisation übersetzen lässt, so auch Dokumente, um deren Verteilung im Rahmen von Tagesordnungspunkten der wichtigsten beratenden Organe der Vereinten Nationen ersucht wird, ungeachtet ihrer Länge;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die noch freien Stellen im Dolmetschdienst im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zügig zu besetzen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Bemühungen um die Besetzung der freien Stellen im Dolmetsch- und Übersetzungsbereich am Amtssitz und an allen anderen Dienstorten der Vereinten Nationen zu beschleunigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in offiziellen Dokumenten die Formulierung "verschiedene Sprachen" oder "mehrsprachig" nicht zu verwenden, wenn auf die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen Bezug genommen wird;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die Qualität der Dolmetschdienste bei zwischenstaatlichen Tagungen und ersucht den Generalsekretär, den höchsten Qualitätsstandard der für diese Tagungen bereitgestellten Dolmetschdienste sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen allen Bediensteten der Sprachdienste, auch denjenigen an den Dienstorten außerhalb des Amtssitzes, gleichermaßen offen stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachdiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, Informationssitzungen zu veranstalten, um die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verwendete Terminologie zu unterrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, mit den interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über die Verbesserung der Übersetzungsdienste zu führen;

## V

### Informationstechnik

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über den Einsatz der Informationstechnik in der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste vorzulegen, namentlich über Spracherkennung, Teleübersetzung, computergestützte Übersetzung, das elektronische System zur Kontrolle des Dokumentenproduktionsprozesses, das neue Bestandskontrollsystem für Dokumente und Veröffentlichungen, die Systeme zur Digitalisierung der Sitzungsaufzeichnungen, die elektronische Sitzungsplanung und -betreuung und die computerisierten Terminologiedatenbanken, und in diesem Bericht insbesondere die Auswirkungen dieser Techniken auf die Arbeitsmethoden und die Produktivität des Personals der Hauptabteilung im Einzelnen darzulegen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom Inhalt der Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs<sup>45</sup>, worin betont wird, dass die Entwicklung der Internetseite der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen langsamer voranging als erwartet und dass die Verwirklichung einer wirklich ausgewogenen mehrsprachigen Internetseite noch lange auf sich warten lassen wird.

### Anlage

#### Richtlinien für die Begrenzung der Sitzungsdauer

1. In der Regel sind Sitzungen während der üblichen Sitzungszeiten abzuhalten, also werktags von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

2. das Sekretariat soll die Koordinierung zwischen seinen zuständigen Dienststellen im Hinblick auf die Planung der Konferenzbetreuungsdienste verstärken;

3. die zwischenstaatlichen Organe sollen ihre Sitzungsplanung überprüfen und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste für die nachfolgenden Tagungen ihre Anträge auf Sitzungsbetreuung entsprechend anpassen;

4. Anträge auf Verlängerung von Tagungen über das ursprünglich festgelegte Datum hinaus, auf wiederaufgenommene Tagungen und andere Anträge auf Abweichungen vom gebilligten Konferenzkalender zwischen den Tagungen werden weiterhin dem Konferenzausschuss vorgelegt und im Einklang mit Resolution 43/222 B der Generalversammlung und mit der vom Ausschuss in der Vergangenheit gebilligten Praxis behandelt.

## RESOLUTION 56/243

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/728, Ziffer 7)<sup>46</sup>.

### 56/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses<sup>47</sup>,*

1. *erinnert* an ihre Resolution 55/5 A vom 26. Oktober 2000;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Anhängen seines Berichts über die Anwendung von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen<sup>48</sup> enthaltenen Informationen zu aktualisieren;

3. *erkennt an*, dass mehrjährige Zahlungspläne, sofern sie sorgfältig ausgearbeitet werden, den Mitgliedstaaten helfen könnten, ihre Entschlossenheit zur Begleichung ihrer Rückstände nach Artikel 19 der Charta unter Beweis zu stellen, was die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen durch den Beitragsausschuss erleichtern würde, und *ersucht* den Generalsekretär, über den Beitragsausschuss Richtlinien für solche mehrjährigen Zahlungspläne vorzuschlagen;

4. *erkennt außerdem an*, dass es hilfreich wäre, wenn die Mitgliedstaaten dem Sekretariat einen Zahlungszeitplan oder sonstige Informationen über ihre Absichten hinsichtlich der Begleichung ihrer Beitragsrückstände vorlegen würden, und legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, solche Informationen bereitzustellen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen vorzuschlagen oder zu erwägen, um die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen zum Abbau und zur letztendlichen Begleichung ihrer Rückstände zu ermutigen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>47</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/56/11); ebd., Beilage 11A und Korrigendum (A/56/11/Add.1 und Corr.1).

<sup>48</sup> A/55/789.

<sup>45</sup> A/AC.198/2001/8.

**RESOLUTION 56/244**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/729, Ziffer 8)<sup>49</sup>.

**56/244. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001<sup>50</sup> und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission<sup>51</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in der Überzeugung*, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgeesehen,

*in Bekräftigung* der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001<sup>50</sup>;

**I**

**Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen**

**A. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998, 54/238 vom 23. Dezember 1999 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

*begrüßt* die in Anhang II des Berichts der Kommission enthaltenen Verhaltensnormen<sup>50</sup>;

**B. Einführung des Euro**

1. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses,

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>50</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/56/30).

<sup>51</sup> A/56/485.

a) ab 1. Januar 2002 den Euro als offizielle Währung für diejenigen Bezüge zu benutzen, die derzeit in den nationalen Währungen der zwölf Länder der Eurozone berechnet werden, und die Beträge in der jeweiligen nationalen Währung durch Anwendung der entsprechenden festen Umrechnungskurse umzurechnen und dann auf den nächsten Euro auf- oder abzurunden;

b) die umgerechneten Beträge der Erziehungsbeihilfe für neun Währungsgebiete und der Kinderzulagen und Zulagen für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für neun Dienstorte mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Euro anzugeben, wie in den Anlagen I und II festgelegt;

2. *bittet* die Organisationen, ihre jeweiligen Gehaltstabellen und Zulagen für den Allgemeinen Dienst gegebenenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2002 offiziell in Euro umzurechnen und dabei wie in Ziffer 1 a) angegeben vorzugehen;

**II**

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen**

**A. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersuchte, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede zwischen der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 2001 11 Prozent beträgt, wie aus Anlage III dieser Resolution hervorgeht;

2. *stellt außerdem fest*, dass die Nettobesoldungsdifferenz Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten von 17,1 Prozent bei der Besoldungsgruppe P-2 bis zu 4,4 Prozent bei der Besoldungsgruppe D-2 reicht, und vertritt die Auffassung, dass dieses Ungleichgewicht im Zuge der Gesamtüberlegungen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge geprüft werden soll;

**B. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Zahl von Dienstorten, an denen die Kaufkraftausgleichsklasse gleich Null oder in der Nähe von Null ist, und ersucht die Kommission, die Methodik zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kaufkraftäquivalenz angemessen berücksichtigt wird;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2002, wie von der Kommission empfohlen, die in Anlage IV dieser Resolution

enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

**III****Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes**

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>52</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes<sup>53</sup>,

*ersucht* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zeitplan für die Umsetzung der Überprüfung der Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes vorzulegen.

---

<sup>52</sup> A/54/483.

<sup>53</sup> A/55/526.

**Anlage I****Beträge der Erziehungsbeihilfe für Länder des Euro-Währungsgebiets ab 1. Januar 2002**

(in Euro)

| <i>Land</i> | <i>Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen<br/>Erziehungskosten und<br/>Höchstbeihilfe für be-<br/>hinderte Kinder</i> | <i>Höchstbetrag der<br/>Erziehungsbeihilfe</i> | <i>Normale Pauschale<br/>ohne Internat-<br/>unterbringung</i> | <i>Zusätzliche Pauschale<br/>bei Internatunter-<br/>bringung<br/>(an bestimmten<br/>Dienstorten)</i> |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Belgien     | 12.898                                                                                                                   | 9.673                                          | 2.929                                                         | 4.394                                                                                                |
| Deutschland | 15.736                                                                                                                   | 11.802                                         | 3.592                                                         | 5.389                                                                                                |
| Finnland    | 9.082                                                                                                                    | 6.812                                          | 2.229                                                         | 3.343                                                                                                |
| Frankreich  | 9.330                                                                                                                    | 6.997                                          | 2.500                                                         | 3.751                                                                                                |
| Irland      | 9.997                                                                                                                    | 7.498                                          | 2.404                                                         | 3.606                                                                                                |
| Italien     | 12.289                                                                                                                   | 9.217                                          | 2.558                                                         | 3.838                                                                                                |
| Niederlande | 13.085                                                                                                                   | 9.814                                          | 3.170                                                         | 4.755                                                                                                |
| Österreich  | 12.159                                                                                                                   | 9.119                                          | 3.170                                                         | 4.755                                                                                                |
| Spanien     | 9.452                                                                                                                    | 7.089                                          | 2.456                                                         | 3.684                                                                                                |

**Anlage II****Zulagebeträge für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades in den Ländern des Euro-Währungsgebiets ab 1. Januar 2002**

(in Euro)

| <i>Land</i>        | <i>Kinderzulage</i> | <i>Zulage für Unterhaltsberechtigte<br/>zweiten Grades</i> |
|--------------------|---------------------|------------------------------------------------------------|
| Belgien            | 1.947               | 623                                                        |
| Deutschland        | 2.321               | 832                                                        |
| Frankreich         | 1.730               | 574                                                        |
| Französisch-Guyana | 1.730               | 574                                                        |
| Irland             | 1.627               | 533                                                        |
| Luxemburg          | 1.947               | 623                                                        |
| Monaco             | 1.730               | 574                                                        |
| Niederlande        | 2.271               | 773                                                        |
| Österreich         | 2.298               | 849                                                        |

**Anlage III****Vergleich der durchschnittlichen Nettobesoldung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen und der Bediensteten der Vereinigten Staaten in Washington in äquivalenten Besoldungsgruppen (Marge für das Kalenderjahr 2001)**

| <i>Besoldungsgruppe</i>                                                                                                   | <i>Nettobesoldung<br/>(in US-Dollar)</i> |                           | <i>Verhältnis<br/>Vereinte Nationen/<br/>Vereinigte Staaten<br/>(Washington = 100)</i> | <i>Verhältnis Vereinte<br/>Nationen/Vereinigte<br/>Staaten, bereinigt um<br/>die unterschiedlichen<br/>Lebenshaltungskosten</i> | <i>Gewichtungskoeffizienten für die Berechnung des Gesamtverhältnisses<sup>c</sup></i> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                           | <i>Vereinte Nationen<sup>a,b</sup></i>   | <i>Vereinigte Staaten</i> |                                                                                        |                                                                                                                                 |                                                                                        |
| D-2                                                                                                                       | 130.560                                  | 108.975                   | 119.8                                                                                  | 104.4                                                                                                                           | 3.7                                                                                    |
| D-1                                                                                                                       | 121.881                                  | 101.797                   | 119.7                                                                                  | 104.3                                                                                                                           | 9.9                                                                                    |
| P-5                                                                                                                       | 112.001                                  | 89.924                    | 124.6                                                                                  | 108.5                                                                                                                           | 26.8                                                                                   |
| P-4                                                                                                                       | 97.243                                   | 75.896                    | 128.1                                                                                  | 111.6                                                                                                                           | 32.0                                                                                   |
| P-3                                                                                                                       | 81.742                                   | 61.551                    | 132.8                                                                                  | 115.7                                                                                                                           | 21.8                                                                                   |
| P-2                                                                                                                       | 67.416                                   | 50.170                    | 134.4                                                                                  | 117.1                                                                                                                           | 5.6                                                                                    |
| P-1                                                                                                                       | 50.821                                   | 38.355                    | 132.5                                                                                  | 115.4                                                                                                                           | 0.2                                                                                    |
| Gewichtetes Durchschnittsverhältnis vor der Bereinigung um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten New York/Washington |                                          |                           |                                                                                        | 127.4                                                                                                                           |                                                                                        |
| Verhältnis der Lebenshaltungskosten New York/Washington                                                                   |                                          |                           |                                                                                        | 114.8                                                                                                                           |                                                                                        |
| Gewichtetes Durchschnittsverhältnis, bereinigt um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten                              |                                          |                           |                                                                                        | 111.0                                                                                                                           |                                                                                        |

<sup>a</sup> Durchschnittsgehalt der Vereinten Nationen für jede Besoldungsgruppe, mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind, auf der Grundlage eines Kaufkraftausgleichskoeffizienten von 48,4 während zwei Monaten (nach der bis zum 28. Februar 2001 geltenden Besoldungstabelle), eines Ausgleichskoeffizienten von 41,2 während acht Monaten und eines Ausgleichskoeffizienten von 46,6 während zwei Monaten (nach der ab 1. März 2001 geltenden Besoldungstabelle).

<sup>b</sup> Die Durchschnittsgehälter der Vereinten Nationen wurden anhand der Personalstatistiken des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsfragen mit Stand vom 31. Dezember 1999 berechnet.

<sup>c</sup> Die Gewichtungskoeffizienten entsprechen dem Personal des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis einschließlich D-2, das am 31. Dezember 1999 am Amtssitz und in den ständigen Büros angestellt war.

## Anlage IV

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen (Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)<sup>a</sup> mit Wirkung vom 1. März 2002**

(in US-Dollar)

| Kategorie                            | Besoldungsgruppe |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
|--------------------------------------|------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                                      | I                | II             | III            | IV             | V              | VI             | VII            | VIII           | IX             | X              | XI             | XII            | XIII           | XIV            | XV             |
| <b>Untergeneralsekretär</b>          |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>UGS</b>                           |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Brutto                               | 174.137          |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto mU                             | 118.165          |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto oU                             | 106.342          |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>Beigeordneter Generalsekretär</b> |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>BGS</b>                           |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Brutto                               | 158.353          |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto mU                             | 108.379          |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto oU                             | 98.141           |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>Erster Direktor</b>               |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>D-2 Brutto</b>                    | <b>129.834</b>   | <b>132.689</b> | <b>135.540</b> | <b>138.392</b> | <b>141.245</b> | <b>144.097</b> |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto mU                             | 90.697           | 92.467         | 94.235         | 96.003         | 97.772         | 99.540         |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| Netto oU                             | 83.322           | 84.805         | 86.286         | 87.768         | 89.250         | 90.733         |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>Leitender Direktor</b>            |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>D-1 Brutto</b>                    | <b>114.784</b>   | <b>117.226</b> | <b>119.669</b> | <b>122.106</b> | <b>124.550</b> | <b>126.994</b> | <b>129.437</b> | <b>131.877</b> | <b>134.319</b> |                |                |                |                |                |                |
| Netto mU                             | 81.366           | 82.880         | 84.395         | 85.906         | 87.421         | 88.936         | 90.451         | 91.964         | 93.478         |                |                |                |                |                |                |
| Netto oU                             | 75.209           | 76.539         | 77.868         | 79.195         | 80.526         | 81.845         | 83.115         | 84.384         | 85.652         |                |                |                |                |                |                |
| <b>Verwaltungsdirektor</b>           |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>P-5 Brutto</b>                    | <b>101.084</b>   | <b>103.294</b> | <b>105.505</b> | <b>107.715</b> | <b>109.924</b> | <b>112.132</b> | <b>114.344</b> | <b>116.553</b> | <b>118.761</b> | <b>120.974</b> | <b>123.185</b> | <b>125.392</b> | <b>127.602</b> |                |                |
| Netto mU                             | 72.872           | 74.242         | 75.613         | 76.983         | 78.353         | 79.722         | 81.093         | 82.463         | 83.832         | 85.204         | 86.575         | 87.943         | 89.313         |                |                |
| Netto oU                             | 67.698           | 68.955         | 70.159         | 71.362         | 72.565         | 73.767         | 74.970         | 76.173         | 77.376         | 78.579         | 79.781         | 80.983         | 82.162         |                |                |
| <b>Verwaltungsobererrat</b>          |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>P-4 Brutto</b>                    | <b>83.255</b>    | <b>85.283</b>  | <b>87.306</b>  | <b>89.329</b>  | <b>91.442</b>  | <b>93.597</b>  | <b>95.752</b>  | <b>97.906</b>  | <b>100.065</b> | <b>102.216</b> | <b>104.371</b> | <b>106.529</b> | <b>108.682</b> | <b>110.837</b> | <b>112.994</b> |
| Netto mU                             | 61.548           | 62.887         | 64.222         | 65.557         | 66.894         | 68.230         | 69.566         | 70.902         | 72.240         | 73.574         | 74.910         | 76.284         | 77.583         | 78.919         | 80.256         |
| Netto oU                             | 57.316           | 58.546         | 59.770         | 60.994         | 62.220         | 63.443         | 64.669         | 65.894         | 67.118         | 68.342         | 69.540         | 70.717         | 71.888         | 73.062         | 74.235         |
| <b>Verwaltungsrat</b>                |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>P-3 Brutto</b>                    | <b>68.306</b>    | <b>70.208</b>  | <b>72.112</b>  | <b>74.011</b>  | <b>75.915</b>  | <b>77.815</b>  | <b>79.715</b>  | <b>81.620</b>  | <b>83.523</b>  | <b>85.423</b>  | <b>87.326</b>  | <b>89.226</b>  | <b>91.202</b>  | <b>93.226</b>  | <b>95.250</b>  |
| Netto mU                             | 51.682           | 52.937         | 54.194         | 55.447         | 56.704         | 57.958         | 59.212         | 60.469         | 61.725         | 62.979         | 64.235         | 65.489         | 66.745         | 68.000         | 69.255         |
| Netto oU                             | 48.242           | 49.396         | 50.553         | 51.706         | 52.862         | 54.015         | 55.169         | 56.324         | 57.477         | 58.632         | 59.782         | 60.933         | 62.083         | 63.233         | 64.384         |
| <b>Verwaltungsassessor</b>           |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>P-2 Brutto</b>                    | <b>55.346</b>    | <b>56.907</b>  | <b>58.465</b>  | <b>60.027</b>  | <b>61.729</b>  | <b>63.429</b>  | <b>65.130</b>  | <b>66.829</b>  | <b>68.532</b>  | <b>70.233</b>  | <b>71.932</b>  | <b>73.636</b>  |                |                |                |
| Netto mU                             | 42.849           | 43.973         | 45.095         | 46.218         | 47.341         | 48.463         | 49.586         | 50.707         | 51.831         | 52.954         | 54.075         | 55.200         |                |                |                |
| Netto oU                             | 40.191           | 41.210         | 42.226         | 43.244         | 44.260         | 45.279         | 46.313         | 47.344         | 48.379         | 49.412         | 50.444         | 51.479         |                |                |                |
| <b>Verwaltungsreferendar</b>         |                  |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |                |
| <b>P-1 Brutto</b>                    | <b>42.944</b>    | <b>44.444</b>  | <b>45.942</b>  | <b>47.442</b>  | <b>48.939</b>  | <b>50.438</b>  | <b>51.938</b>  | <b>53.436</b>  | <b>54.932</b>  | <b>56.432</b>  |                |                |                |                |                |
| Netto mU                             | 33.920           | 35.000         | 36.078         | 37.158         | 38.236         | 39.315         | 40.395         | 41.474         | 42.551         | 43.631         |                |                |                |                |                |
| Netto oU                             | 31.997           | 32.992         | 33.986         | 34.980         | 35.974         | 36.967         | 37.962         | 38.944         | 39.921         | 40.899         |                |                |                |                |                |

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

<sup>a</sup> Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 3,87 Prozent des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2002 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

**RESOLUTION 56/245**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/655/ Ziffer 6)<sup>54</sup>.

**56/245. Gemeinsame Inspektionsgruppe**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999 und 55/230 vom 23. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2000<sup>55</sup>;
2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2001 und der vorläufigen Liste möglicher Berichte für 2002 und danach<sup>56</sup> sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die Erfahrungen mit dem System zur Weiterverfolgung der Berichte und Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>57</sup>;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe<sup>58</sup>;
4. *nimmt insbesondere davon Kenntnis*, dass, wie schon in der vorläufigen Liste möglicher Berichte für 2002 und danach vermerkt und vom Vorsitzenden der Gruppe bekräftigt, die vorläufige Liste provisorischen Charakter hat und die Gruppe nicht unbedingt dazu verpflichtet, diese Themen aufzugreifen;
5. *bittet* die Gruppe, die formale Gestaltung der Liste möglicher Berichte für das folgende Jahr und danach zu verbessern, indem sie Angaben über die jeweilige Quelle aufnimmt, namentlich über die Rechtsgrundlage, die Ziele, die zu behandelnden Probleme, die Dauer und den voraussichtlichen Abschlusstermin, und solche Informationen vor dem letzten Quartal eines jeden Jahres vorzulegen;
6. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die Frist für die Vorlage ihrer Stellungnahmen, wie in Artikel 11 Absatz 4 d) und e) der Satzung der Gruppe vorgesehen, strikt einzuhalten;
7. *ersucht* die Gruppe, zu erwägen, in ihre Berichte nach Möglichkeit die Stellungnahmen der teilnehmenden Organisationen zu ihren Erkenntnissen und Empfehlungen aufzunehmen

und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont*, dass die Gruppe bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt auf sorgfältig definierte und zeitgerechte Themen von hoher Priorität legen und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen benennen muss, die darauf abzielen, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

9. *betont außerdem*, dass die Gruppe als Ganzes für die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 4 des Systems zur Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe verantwortlich ist, das sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/16 zu eigen machte und das im Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 enthalten ist<sup>59</sup>, und ersucht in diesem Zusammenhang die Gruppe, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 ihrer Satzung das Urteil der gesamten Gruppe zur Geltung zu bringen;

10. *ersucht* den Vorsitzenden der Gruppe, im Einklang mit Artikel 18 der Satzung sicherzustellen, dass die Gruppe die Bestimmungen ihrer Satzung sowie die von der Gruppe gebilligten internen Normen, Richtlinien und Verfahren einhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der anderen teilnehmenden Organisationen, dafür zu sorgen, dass der Gruppe die von ihr angeforderten Informationen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Satzung fristgerecht zur Verfügung gestellt werden;

12. *begrüßt* die ersten Schritte, die die Gruppe zusammen mit den anderen externen und internen Aufsichtsorganen des Systems der Vereinten Nationen unternommen hat, um die wechselseitigen Beziehungen auszubauen und zu vertiefen, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung zwischen ihnen zu erreichen, vor allem in Bezug auf den Erfassungsbereich der Aufsichtstätigkeiten und den Austausch der besten Verfahrensweisen, und so die Wirkung der Aufsichtstätigkeiten insgesamt zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, und ersucht die Gruppe, im Rahmen ihres Berichts für 2001 der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung hierüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe<sup>59</sup> und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

14. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung als Teil ihres Jahresberichts

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>55</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 34 und Korrigendum (A/56/34 und Corr.1).*

<sup>56</sup> A/56/84.

<sup>57</sup> A/56/356.

<sup>58</sup> A/56/135.

<sup>59</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweifundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34), Anhang I.*



zusätzliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dem System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe vorzulegen und sich dabei insbesondere auf die von den beschlussfassenden Organen ergriffenen Maßnahmen und auf die Umsetzung der gebilligten Empfehlungen zu konzentrieren, einschließlich der Maßnahmen, die die Gruppe ergriffen hat, um eine pünktliche und systematische Weiterverfolgung ihrer von den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen zu erreichen;

15. *beschließt*, den gegenwärtigen Stand der Koordinierung und Zusammenarbeit unter den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um eine verbesserte administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen eine stärkere Synergie und wechselseitige Komplementarität sicherzustellen;

16. *ersucht* die Gruppe, stärkeres Gewicht auf die Evaluierungsaspekte ihrer Arbeit zu legen, im Einklang mit Empfehlung 63 im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>60</sup>, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 zu eigen machte;

17. *unterstreicht*, dass die Aufgabe der Evaluierung in der Satzung der Gruppe vorgesehen ist, und betont, dass die Gruppe der Ausarbeitung stärker evaluierungsorientierter Berichte besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

#### RESOLUTION 56/246

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/739/ Ziffer 6)<sup>61</sup>.

#### 56/246. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

*nach Behandlung* der Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000<sup>62</sup> und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>63</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

<sup>60</sup> Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 49* (A/41/49).

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>62</sup> A/55/436.

<sup>63</sup> A/56/381.

2. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000<sup>62</sup> und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001<sup>63</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seine Jahresberichte Informationen über die Umsetzungsquote der Empfehlungen aus den drei vorangegangenen Berichtszeiträumen aufnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen nächsten Jahresbericht Informationen darüber aufnimmt, wie sich seine Neugliederung auf seine Arbeit ausgewirkt hat;

5. *begrüßt* die Initiative, in den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>63</sup> qualitative Bewertungen der Umsetzung der als besonders bedeutsam definierten Empfehlungen aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, das Amt mit der Verfeinerung der in Ziffer 8 des genannten Berichts erwähnten Kriterien zu beauftragen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 48/218 B und 54/244, und im Rahmen des nächsten Jahresberichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen künftigen Jahresberichten bei der Bereitstellung von Informationen über die Umsetzungsquote der besonders bedeutsamen Empfehlungen die bereits umgesetzten Empfehlungen, die Empfehlungen, die gerade umgesetzt werden, und die Empfehlungen, für die kein Umsetzungsprozess im Gang ist, getrennt behandelt und angibt, aus welchen Gründen sie nicht umgesetzt wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf Abschreibungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die in den Ziffern 88 und 89 seines Berichts<sup>63</sup> genannte neue Unterhaltszulage für Feldmissionen vollständig und zügig umgesetzt werden, und im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte der entsprechenden Friedenssicherungseinsätze darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste zur weiteren Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über den Stand der in den Ziffern 71 bis 81 beziehungsweise in den Ziffern 52 bis 60 seiner beiden letzten Jahresberichte<sup>64</sup> genannten Aufsichtstätigkeiten vorlegt;

<sup>64</sup> A/55/436 und A/56/381.

10. *erinnert* an Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000, worin sie wiederholte, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen.

#### RESOLUTION 56/247

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/ Ziffer 6)<sup>65</sup>.

#### 56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>66</sup> und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 55/225 A vom 23. Dezember 2000 und 55/225 B vom 12. April 2001,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000<sup>68</sup> und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Einrichtung einer Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup> *zu eigen*;

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auch im Jahr 2000 Gratispersonal eingesetzt wurde, und betont, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 genau einzuhalten sind;

5. *stellt außerdem fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmecharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

6. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien;

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass keine feste Ausstiegsstrategie für den Abschluss der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien besteht;

8. *begrüßt* alle Anstrengungen, die zur Bestimmung einer festen Ausstiegsstrategie für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beitragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu der Ermächtigung einzelstaatlicher Sondergerichte zur Übernahme der Gerichtsverfahren, wie in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup> ausgeführt;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 32, 80 und 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup> aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

10. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

11. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben der bis zu 90 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

<sup>65</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>66</sup> A/56/495 und Corr.1 und Add.1; und A/C.5/56/30.

<sup>67</sup> A/56/665 und A/56/717.

<sup>68</sup> A/56/501.

<sup>69</sup> A/56/665.

12. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der Bemühungen in den Bereichen an, die Verbesserungsbedürftig sind;

13. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 242.791.600 US-Dollar brutto (218.216.300 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu veranschlagen;

14. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

15. *beschließt*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für 2000 in Höhe von 3.183.700 Dollar brutto (4.154.500 Dollar netto), die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 3.559.600 Dollar, der geschätzte zusätzliche Mittelbedarf<sup>70</sup> für 2001 in Höhe von 4.854.700 Dollar brutto (3.571.900 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen

für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 in Höhe von 154.400 Dollar zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

16. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

17. *beschließt ferner*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.337.250 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 16 und 17 anzurechnen ist.

<sup>70</sup> Mit der in ihrer Resolution 55/225 B erteilten Verpflichtungsermächtigung verrechneter Ausgabenansatz.

**Anlage****Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

|                                                                                                                                       | Brutto         | Netto       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------|
|                                                                                                                                       | (in US-Dollar) |             |
| Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)                                               | 256.241.300    | 229.787.800 |
| Revidierte Schätzungen (nach Neukalkulation) <sup>a</sup>                                                                             | 156.300        | 156.300     |
| Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)                            | (7.227.700)    | (6.554.700) |
| Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen                                                                                        | (6.378.300)    | (5.173.100) |
| Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)                                    | 242.791.600    | 218.216.300 |
| Frühere Gutschriften und Lastschriften                                                                                                | (1.888.600)    | (4.142.200) |
| Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003                                                                             | (154.400)      | –           |
| Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag                                                               | 240.748.600    | 214.074.100 |
| Veranlagung für 2002 <sup>b</sup> , davon                                                                                             | 120.374.300    | 107.037.050 |
| nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten      | 60.187.150     | 53.518.525  |
| nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 60.187.150     | 53.518.525  |

<sup>a</sup> Zur Finanzierung interner Aufsichtsfunktionen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2002, wie in Dokument A/C.5/56/30 im Einzelnen ausgeführt.

<sup>b</sup> Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

**RESOLUTION 56/248**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/ Ziffer 6)<sup>71</sup>.

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>72</sup>, und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/226 vom 23. Dezember 2000,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000<sup>74</sup> und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> *zu eigen*;

<sup>72</sup> A/56/497 und Add.1; und A/C.5/56/30.

<sup>73</sup> A/56/666 und A/56/717.

<sup>74</sup> A/56/500.

<sup>75</sup> A/56/666.

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmeharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

5. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die hohe Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, vor allem auf den höheren Ebenen der Verwaltungshierarchie, die Wirksamkeit seiner Tätigkeiten beeinträchtigt;

6. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 12, 16, 18, 29, 30, 44 und 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup> aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

7. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

8. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben von bis zu 77 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

9. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzig-

sten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 192.312.400 US-Dollar brutto (173.611.600 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die Ende 2000 tatsächlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.010.100 Dollar brutto (2.352.900 Dollar netto) und die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 4.237.100 Millionen Dollar brutto (3.851.900 Dollar netto), die in der Resolution 55/226 berücksichtigt wurden, sowie die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 2.160.000 Dollar brutto (2.160.000 Dollar netto) zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

11. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

12. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen Unterhaltskosten für die Inhaftierten<sup>76</sup> und ersucht den Generalsekretär, diesen Punkt auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung in den Kontext des erbetenen Berichts über die langfristigen Finanzwirkungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufzunehmen;

13. *beschließt*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

14. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.214.400 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

<sup>76</sup> A/56/497, Ziffer 13.

**Anlage**

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.**

|                                                                                                                                                         | Brutto         | Netto       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------|
|                                                                                                                                                         | (in US-Dollar) |             |
| Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)                                                                 | 198.523.800    | 179.015.300 |
| Zusätzliche Mittelbewilligungen (nach Neukalkulation) <sup>a</sup>                                                                                      | 189.200        | 189.200     |
| Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzung (nach Neukalkulation)                                                | (2.079.000)    | (1.863.900) |
| Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen                                                                                                          | (4.321.600)    | (3.729.000) |
| Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation) zuzüglich                                            | 192.312.400    | 173.611.600 |
| geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 2000, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2001 abgezogen wurden (siehe Resolution 55/226) | 4.237.100      | 3.851.900   |
| abzüglich                                                                                                                                               |                |             |
| tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 2000                                                                                      | (3.010.100)    | (2.352.900) |
| Zinsen und sonstige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 mit Stand vom 30. Juni 2001                                                          | (2.160.000)    | (2.160.000) |
| Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag                                                                                 | 191.379.400    | 172.950.600 |
| Veranlagung für 2002 <sup>b</sup> , davon                                                                                                               | 95.689.700     | 86.475.300  |
| nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten                        | 47.844.850     | 43.237.650  |
| nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten                                 | 47.844.850     | 43.237.650  |

<sup>a</sup> Einschließlich der Mittel für interne Aufsichtsfunktionen, wie in den Dokumenten A/C.5/56/30 und A/56/717 im Einzelnen ausgeführt.

<sup>b</sup> Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

**RESOLUTION 56/249**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/715/ Ziffer 6) <sup>77</sup>.

**56/249. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor<sup>78</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>79</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Ratsresolution 1338 (2001) vom 31. Januar 2001, mit der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte;

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/228 B vom 14. Juni 2001,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 239,9 Millionen US-Dollar, was etwa 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>78</sup> A/56/624.

<sup>79</sup> A/56/685.

2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen Ausdruck, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>79</sup> *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

11. *beschließt*, für den Betrieb der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den

Betrag von 458.000.128 Dollar brutto (445.193.514 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/228 B bereits veranschlagten Beträgen von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 3.000.128 Dollar brutto (2.773.914 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/228 B genehmigte Betrag von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranschlagten Betrags von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) und des für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bereits veranschlagten Betrags von 18.806.733 Dollar brutto (16.541.039 Dollar netto) den Betrag von 23.000.128 Dollar brutto (22.220.931 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 entsprechend den mit Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2002 zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 779.197 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung über den 31. Januar 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (97.235.083 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 20 Millionen Dollar brutto (19.447.016 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.764.917 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 56/250

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/714 und Corr.1, Ziffer 6)<sup>80</sup>.

#### 56/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea<sup>81</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1369 (2001) vom 14. September 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/252 B vom 14. Juni 2001,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 100,3 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise 36 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup> *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>81</sup> A/56/610.

<sup>82</sup> A/56/661.



11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 200.279.308 Dollar brutto (196.227.505 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu den von der Versammlung bereits in ihrer Resolution 55/252 B veranschlagten Beträgen von 5.444.104 Dollar brutto (4.777.737 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 1.879.308 Dollar brutto (1.737.605 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/252 B genehmigte Betrag von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/252 B bereits für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 veranschlagten Betrags von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) und des bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 veranschlagten Betrags von 6.012.810 Dollar brutto (5.288.432 Dollar netto) den Betrag von 52.412.641 Dollar brutto (50.567.834 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 15. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 9,2 Millionen Dollar brutto (8.311.500 Dollar netto), den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 43.212.641 Dollar brutto (42.256.334 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. März 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.844.807 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 15. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei 888.500 Dollar auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und der Restbetrag, das heißt 956.307 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März 2002 entfallen;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. März 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 57.866.667 Dollar brutto (56.726.221 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 16.533.333 Dollar brutto (16.207.492 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.140.446 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 56/251

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/712/ Ziffer 6)<sup>83</sup>.

### 56/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1370 (2001) vom 18. September 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 55/251 B vom 14. Juni 2001,

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>84</sup> A/56/487.

<sup>85</sup> A/56/621.

in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 317,1 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise etwa 30 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 11 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup> *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 699.230.584 Dollar brutto (693.126.185 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu dem bereits veranschlagten Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/251 B bereits veranschlagten Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 7.230.584 Dollar brutto (6.685.385 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/251 B genehmigte Betrag von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/251 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranschlagten Betrags von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) und des für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bereits veranschlagten Betrags von 18.372.475 Dollar brutto (16.159.096 Dollar netto) den Betrag von 251.230.584 Dollar brutto (248.140.985 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 71 Millionen Dollar brutto (69.845.400 Dollar netto), den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 180.230.584 Dollar brutto (178.295.585 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.089.599 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei

1.154.600 Dollar auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und der Restbetrag, das heißt 1.934.999 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31 März 2002 entfallen;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 31. März 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 132 Millionen Dollar brutto (130.938.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 44 Millionen Dollar brutto (43.646.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.061.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 56/252

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/ Ziffer 6)<sup>86</sup>.

#### 56/252. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>87</sup> und des

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, mit der der Rat die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verweist erneut* auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/275;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 152,6 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise etwa 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

<sup>86</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>87</sup> A/56/660.

<sup>88</sup> A/56/688.

5. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup> *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Neunmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.351.190 Dollar brutto (3.098.505 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem bereits für den Sonderhaushalt veranschlagten Betrag von 8.260.509 Dollar brutto (7.249.409 Dollar netto), dem bereits für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen veranschlagten Betrag von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) und dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/275 veranschlagten und veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001;

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dol-

lar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.773.885 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 56/253

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>89</sup>.

### 56/253. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

#### I

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987 und Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/233 vom 23. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999 und 55/234 vom 23. Dezember 2000,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

19. Dezember 1997 sowie die Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999 betreffend das Entwicklungskonto,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 a) ihrer Resolution 1798 (XVII) vom 11. Dezember 1962,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachzukommen haben,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>90</sup>, der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses<sup>91</sup> und des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine ein- und vierzigste Tagung<sup>92</sup>,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirkt,

betonend, dass die normalen Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

1. bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. bekräftigt außerdem Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. bekräftigt ferner die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>93</sup> sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

4. erinnert an Abschnitt III Ziffer 13 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den General-

sekretär, die von der Generalversammlung genehmigten und seit langem überfälligen und verzögerten Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in konsolidierter Form vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die einschlägigen, die Haushaltsverfahren festlegenden Resolutionen bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ordnungsgemäß eingehalten werden, und dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. beschließt, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

7. bekräftigt die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

8. begrüßt die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu verbessern;

9. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der klaren Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, namentlich durch die Aufnahme von Organigrammen, und ersucht den Generalsekretär, in Zukunft bei der Vorlage solcher Organigramme sicherzustellen, dass sie umfassende Informationen über Vorschläge für zusätzliche Dienstposten, Umwandlungen und Neueinstufungen enthalten;

10. beschließt, dass der in Anlage II dieser Resolution enthaltene Stellenplan für beide Jahre des Zweijahreszeitraums 2002-2003 gilt;

11. stellt mit Besorgnis fest, dass das Kapitel 11B des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffend das Internationale Handelszentrum (UNCTAD/WTO) verspätet eingereicht wurde;

12. würdigt die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

13. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der gebilligten Reformvorschläge die Erfüllung der Mandate der beschlussfassenden Organe nicht beeinträchtigt wird;

<sup>90</sup> Der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 ist in den Dokumenten A/56/6 und Corr.1 und Add.1 (Einleitung, Kapitel 1-33, Einnahmenkapitel 1-3) enthalten. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

<sup>91</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7); und A/56/7/Add.1-7*. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

<sup>92</sup> Ebd., Beilage 16 (A/56/16).

<sup>93</sup> ST/SGB/2000/8.

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das derzeit verwendete Format für die Darstellung der Brutto- und Nettoansätze für die Personalabgabe zu überprüfen, mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über diesbezügliche Optionen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 dafür zu sorgen, dass die Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 und die einschlägigen gebilligten Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in den Ziffern 35 bis 40 seines Berichts<sup>92</sup> sowie diejenigen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 10 bis 18 seines Berichts<sup>94</sup> in vollem Umfang eingehalten werden, und dabei den zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakter der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär um Vorschläge für die Aufnahme eines Kapitels des mittelfristigen Plans, das die Tätigkeiten in Kapitel 1 des Haushalts abdeckt, in die vorgeschlagenen Änderungen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005<sup>95</sup>, damit der Programm- und Koordinierungsausschuss sie auf seiner zweiundvierzigsten Tagung prüfen kann;

17. *erklärt erneut*, dass nach Bedarf Zielerreichungsindikatoren verwendet werden sollen, um die Leistung des Sekretariats und nicht die der Mitgliedstaaten zu messen;

18. *betont*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

19. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Bekenntnis zu den Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, in vollem Umfang und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

## II

20. *erklärt erneut*, dass der von der Generalversammlung gebilligte mittelfristige Plan auch weiterhin die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen darstellt;

21. *wiederholt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

22. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu den Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 *an*, die in dem Bericht des Ausschusses über seine einundvierzigste Tagung<sup>92</sup> enthalten sind;

23. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang auf die wirksamste und effizienteste Weise durchgeführt werden müssen;

24. *bekräftigt*, dass es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

25. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Kapitel des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 nicht mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 übereinstimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den nächsten Zweijahreszeitraum in voller Übereinstimmung mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/234 verabschiedeten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 auszuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren und unter Berücksichtigung der speziell für den Zweijahreszeitraum geltenden Mandate;

26. *erklärt erneut*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten entsprechen muss, und stellt fest, wie wichtig es ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen effiziente und wirksame Managementpraktiken anzuwenden, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit, des Lernens und des Vergleichs von Erfahrungen zwischen den Dienstorten der Vereinten Nationen, damit nach Bedarf die jeweils besten Praktiken auf breiter Basis angewandt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 26 die zur Verbesserung des Managements erforderlichen Maß-

<sup>94</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7).

<sup>95</sup> Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).

nahmen zu ergreifen und dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *erinnert an* Ziffer 28 der Resolution 54/249 der Generalversammlung, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Anwendung von Standardkosten und Einheitssätzen besser zu erklären, stellt mit Bedauern fest, dass keine derartigen Erklärungen vorliegen, und ersucht den Generalsekretär, sich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 mit dieser Angelegenheit zu befassen;

29. *betont*, dass die Kostenrechnung und das System der Produktkostenermittlung ein wichtiger Bestandteil eines wirklichen und transparenten Entscheidungsprozesses sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

30. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>93</sup> und ersucht den Generalsekretär, den Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen anzuwenden und der Generalversammlung über seine Bemühungen Bericht zu erstatten, und bekräftigt außerdem, dass bei der Anwendung der Bestimmung 105.6 a) auch künftig davon auszugehen ist, dass die Genehmigung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans eine Bekräftigung der darin enthaltenen Mandate darstellt;

31. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den hohen Kosten der informationstechnischen Ausstattung an einigen Dienstorten außerhalb des Amtssitzes;

32. *erinnert an* ihre Resolution 56/239 of 24 Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung erneut seinen Vorschlag für eine Informationstechnologiestrategie vorzulegen, die die Effizienz verbessern, die Verantwortlichkeiten im Sekretariat klären, den Entscheidungsprozess verbessern und die informationstechnischen Prioritäten ermitteln soll;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für eine einheitlichere Darstellung der veranschlagten Ausgaben für informationstechnische Dienste und Ausstattung für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu sorgen, indem die Wartungs- und Stückkosten für die Ausstattung im Einzelnen aufgeführt werden und eindeutig zwischen internen und externen Kosten unterschieden wird;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Überprüfung der Bibliotheksdienste der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, der Bibliotheken der Büros der Vereinten Nationen in Genf und Wien, der Bibliotheken der Regionalkommissionen, der Bibliotheken in den Hauptabteilungen und den Informationszentren sowie der Depot-Bibliotheken durchzuführen, mit dem Ziel, die Zweckbestimmung der Bibliotheksdienste der Vereinten Nationen zu definieren und die hauptsächlichen

Kunden oder Benutzer zu ermitteln sowie die Beziehungen zwischen den Bibliotheken und ihre jeweilige Rolle aufzuzeigen, namentlich wie sie ihre Aufgaben am besten über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe wahrnehmen können, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, so bald wie möglich neue und effizientere Wege zur Erbringung von Bibliotheksdiensten anzuwenden;

36. *beschließt*, in den Programmbegründungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner einundvierzigsten Tagung formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen und in dieser Resolution angegeben;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Einführung einer Praxis zu untersuchen, wonach die Hauptabteilungen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen für die Nutzung der von ihnen in Anspruch genommenen zentralen Dienste, deren Kosten derzeit zentral im Rahmen des Kapitels 27 (Gemeinsame Unterstützungsdienste) des ordentlichen Haushalts getragen werden, aus ihrem eigenen Haushalt aufgenommen würden, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### III

38. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>91</sup> an;

39. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 55/233, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 93,7 Millionen US-Dollar (vor Neukalkulation), der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für die Finanzierung besonderer politischer Missionen vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 zu finanzieren ist;

40. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, der fachlichen Eignung und der Integrität;

41. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rängebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

42. *betont*, dass es für den Haushalt der Vereinten Nationen keine willkürliche Höchstgrenze geben soll und dass die vom Generalsekretär im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, wirksame und effiziente Durchführung gewährleistet ist;

43. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang effizient und wirksam durchführen zu können;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung ihrer Resolution 41/213 eine aktualisierte Studie darüber vorzulegen, wie das Problem der zusätzlichen, durch Inflation und Währungsschwankungen verursachten Ausgaben gelöst werden kann;

45. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel, mit dem Ziel, die volle, effiziente und wirksame Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

46. *betont*, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle, effiziente und wirksame Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

47. *wiederholt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

48. *stellt fest*, dass in einigen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans im Hinblick auf die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten mancher Programme in erheblichem Maß auf außerplanmäßige Mittel zurückgegriffen wird, und erklärt erneut, dass die Kernfunktionen der Vereinten Nationen grundsätzlich aus den veranlagten Beträgen der Mitgliedstaaten zu finanzieren sind;

49. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem derzeitigen und dem prognostizierten möglichen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel sowie davon, dass dieser Rückgang in einigen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die wirksame Durchführung der Programme und Tätigkeiten beeinträchtigen könnte, insbesondere derjenigen Programme, die noch immer überwiegend aus diesen Mitteln finanziert werden;

50. *stellt fest*, dass der größte Teil der außerplanmäßigen Mittel an konkrete Einsatzzwecke gebunden ist und nach den Wünschen der Geber verwendet wird, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass diese Praxis weder den Charakter der Programme noch die Zielrichtung ihrer Mandate verändert;

51. *ersucht* den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

52. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans der Mittelbedarf für Berater und Sachverständigengruppen in den Programmbegründungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

53. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

54. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

55. *beschließt*, dass den Haushaltsberechnungen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst und 3,1 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

56. *stellt fest*, dass die Generalversammlung für den Fall, dass die Anteile unbesetzter Stellen schließlich unter den im Haushalt veranschlagten liegen, bei Bedarf zusätzliche Mittel im Rahmen des ersten und/oder zweiten Haushaltsvollzugsberichts bereitstellen wird, damit die Rekrutierung von Personal nicht eingeschränkt werden muss;

57. *ersucht* den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 55/238 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000, um zu vermeiden, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die wirksame und effiziente Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Stellen nicht absichtlich unbesetzt gelassen werden, um die Kosten von Sondermissionen und anderen Tätigkeiten absorbieren zu können, die "im Rahmen der verfügbaren Mittel" genehmigt werden;

59. *bekräftigt* die Ziffern 62 und 63 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997;

60. *bedauert*, dass der Generalsekretär keine umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats vorgenommen und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 keine Vorschläge zur Lösung des Problems des kopflastigen Charakters der Organisation unterbreitet hat;

61. *beschließt*, die Höherstufung der Dienstposten, die der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans



für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 beantragt hat, nicht zu genehmigen;

62. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in ihrer Resolution 54/249 geforderte umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats zur Lösung des Problems der kopflastigen Struktur der Organisation nicht unterbreitet wurde, und erklärt erneut, dass die umfassende Überprüfung ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

63. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär eine Anzahl von Neueinstufungen und neuen Dienstposten auf den höheren Rängebenen vorgeschlagen hat, die zu einer weiteren Verzerrung der Personalpyramide der ohnehin bereits kopflastigen Organisation führen könnte;

64. *stellt ferner mit Besorgnis fest*, dass die bestehenden Mechanismen für Vorschläge zur Neueinstufung von Dienstposten und ihre Besetzung unzureichend sind, und ersucht den Generalsekretär, einen neuen Mechanismus zu schaffen, der unter der Schirmherrschaft des Bereichs Personalmanagement alle Neueinstufungsvorschläge zentralisiert, wobei alle derartigen Vorschläge die folgenden Kriterien zu erfüllen haben:

- a) sie sind außergewöhnlicher Natur;
- b) sie sind durch eine Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufgabe gerechtfertigt;
- c) die gestiegene Verantwortung wird in allen Einzelheiten beschrieben;
- d) den Vorschlägen sind gerechtfertigte und nachprüfbare Statistiken über die Arbeitsbelastung beigelegt;
- e) jeder Antrag auf Neueinstufung eines Dienstpostens darf nur in Bezug auf den Dienstposten selbst und ohne Bezugnahme auf den derzeitigen oder möglichen Posteninhaber begründet werden;
- f) der mögliche Inhaber des zur Neueinstufung vorgeschlagenen Dienstpostens hat diesen Posten seit mindestens drei Jahren innegehabt;

65. *betont*, dass die Neueinstufung von Dienstposten nicht als Beförderungsinstrument eingesetzt werden soll und dass neu eingestufte Dienstposten, die von der Generalversammlung genehmigt werden, nur in strengem Einklang mit den festgelegten Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren zu besetzen sind;

66. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Fällen, in denen die Besoldung von Inhabern von Dienstposten nicht der im Haushalt vorgesehenen Höhe entspricht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

67. *ersucht* den Generalsekretär, die genehmigten Richtlinien, Normen und Vorschriften für Dienstreisen auch künftig genauestens zu befolgen, insbesondere indem er sicherstellt,

dass Dienstreisen auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg unternommen werden;

68. *stellt fest*, dass Videokonferenzen derzeit als Kommunikationsmittel innerhalb der Vereinten Nationen genutzt werden, und ersucht den Generalsekretär, diese Frage umfassend zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

69. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen am Amtssitz und den Regionalkommissionen zu verbessern, um die Qualität der den Mitgliedstaaten bereitgestellten Produkte und Dienste zu gewährleisten, gegen Doppelarbeit und Überschneidungen von Dienstleistungen dort, wo es sie gibt, anzugehen und die Effizienz der Programmunterstützungstätigkeiten zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *beschließt*, die vom Generalsekretär für konkrete operative Erfordernisse vorgeschlagenen Mittel wie folgt zu kürzen:

- a) Dienstreisen: minus 2,8 Millionen Dollar;
- b) Vertragsdienstleistungen: minus 6,4 Millionen Dollar;
- c) allgemeine Betriebskosten: minus 19,7 Millionen Dollar;
- d) Verbrauchsgüter und Material: minus 1,4 Millionen Dollar;
- e) Möbel und Ausstattung: minus 7,2 Millionen Dollar;
- f) Berater und Sachverständige, mit Ausnahme der in Kapitel 9 für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der in den Kapiteln 1 bis 20 für die Regionalkommissionen veranschlagten Mittel: minus 2 Millionen Dollar;
- g) Informationstechnologie, mit Ausnahme der in Kapitel 16 für die Wirtschaftskommission für Afrika veranschlagten Mittel: minus 10 Millionen Dollar;

#### IV

71. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Regionalkommissionen, insbesondere in der Wirtschaftskommission für Afrika, für eine bessere Ausgewogenheit zwischen dem Personalkostenanteil für Programmunterstützung und dem Personalkostenanteil für das eigentliche Arbeitsprogramm zu sorgen;

72. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im Vergleich zu denjenigen des Höheren Dienstes in den Regionalkommissionen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über gegebenenfalls unternommene Bemühungen Bericht zu erstatten;

73. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VI.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>94</sup> und ersucht den Generalsekretär, als

allgemeinen Grundsatz das Verhältnis zwischen dem Personalbestand des Allgemeinen und des Höheren Dienstes fortlaufend zu prüfen und dabei die Auswirkungen der Investitionen in die neuen Technologien auf die Organisation und die unterschiedlichen Mandate und Arbeitsprogramme der verschiedenen Dienstorte zu berücksichtigen;

74. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>93</sup> die Veröffentlichungen und Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu überprüfen, um sicherzustellen,

- a) dass sie nicht andere Veröffentlichungen der Vereinten Nationen duplizieren;
- b) dass sie eine bestimmte Zielgruppe haben;
- c) dass sie sich an das entsprechende Publikum richten;
- d) dass sie eine maßgebliche Wirkung auf dieses Publikum ausüben;
- e) dass Empfehlungen darüber abgegeben werden, wie die Veröffentlichungstätigkeiten verstärkt werden können;
- f) dass die direkten und indirekten Kosten der Herstellung, Übersetzung und Verbreitung der Materialien ermittelt werden;

und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

75. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die sechs Amtssprachen in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowohl bei den traditionellen Publikationen als auch bei den elektronischen Medien, einschließlich des Internet, gleich behandelt werden;

76. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu bedenken, wie wichtig es ist, dass der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die Kataloge und Sammlungen in allen sechs Amtssprachen zu betreuen, die Benutzung der Nachschlagewerke und Dokumente durch die Delegationen zu erleichtern und die Bestände der Bibliothek an Nachschlagewerken und Büchern in allen in Betracht kommenden Kategorien in allen sechs Amtssprachen aufzustocken;

77. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle derzeit unbesetzten Stellen in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zu besetzen und die zügige und effiziente Bearbeitung aller Materialien in allen sechs Amtssprachen sicherzustellen;

## Teil I

### Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

78. *stellt mit Besorgnis fest*, dass in bestimmten Sektionen des Büros für Außenbeziehungen und der Hauptabteilung Pres-

se und Information bei einigen Funktionen möglicherweise Doppelarbeit geleistet wird, da beide Stellen mit Aufgaben betraut sind, die die Herstellung, Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen umfassen;

79. *beschließt*, im Büro des Generalsekretärs die Position einer Ombudsperson auf der Rangebene eines Beigeordneten Generalsekretärs einzurichten, die von einem Juristen der Rangebene P-4 unterstützt werden soll, anstelle der ursprünglich in Kapitel 27A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) vorgeschlagenen D-2- und P-4-Stellen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die angemessene künftige Einstufung dieses Dienstpostens vorzulegen;

#### Kapitel 2

#### Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

80. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Produktivitätsnormen für Dolmetscher seit 1974 nicht mehr überprüft wurden, dass die Leistungsnormen für Übersetzer und die Übersetzungsverfahren sich nicht wesentlich verändert haben und dass Beschwerden über die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung vorliegen;

81. *ersucht* den Generalsekretär, für ein integriertes Management der Konferenzdienste an sämtlichen Dienstorten der Organisation zu sorgen;

82. *betont*, dass alle Dienstorte in Bezug auf Konferenzdienste gleich zu behandeln sind, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, ausreichende Mittel bereitzustellen, damit sie ihre Mandate wirksam und effizient wahrnehmen können;

83. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung oder spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigenorgane konkrete Vorschläge für die Umwandlung einiger der in Kapitel 2 beantragten Stellen für Zeitpersonal in Planstellen vorzulegen, wo immer dies nachweisbar zu höherer Effizienz und zu einer besseren Qualität der erbrachten Dienste führen würde;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Arbeitsmethoden, Aufgaben und Produktivitätsnormen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und über die Qualität und Quantität dieser Aufgaben sowie über die Unterstützungsaufgaben innerhalb des Sekretariats vorzulegen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Vorschläge für eine effiziente Nutzung der Mittel zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Hauptabteilung ihr Mandat am besten wahrnehmen kann;

85. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer I.76 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>94</sup> enthaltenen Information, wonach das von dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi angewandte Abrechnungssystem für Konferenzdienste relativ gut funk-

niert, und ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Fälle unregelmäßiger Liquiditätsversorgung zu beheben;

86. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushaltsvollzugsberichte umfassende Angaben (in tabellarischer Form) über den Einsatz von Zeitpersonal in den Sprachendiensten der Vereinten Nationen an den Dienstorten, die in den Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste fallen, aufzunehmen und diese Angaben nach Sprachen, Anzahl der Mitarbeiter (Ortskräfte und Nichtortskräfte), Anzahl der Arbeitstage und Ausgaben (für Ortskräfte und Nichtortskräfte) aufzuschlüsseln;

87. *beschließt*, die in Unterprogramm 2 für New York veranschlagten Mittel zur Deckung der Reisekosten um 20.000 Dollar zu kürzen;

## **Teil II Politische Angelegenheiten**

### *Kapitel 3 Politische Angelegenheiten*

88. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bei einigen Tätigkeiten im Rahmen von Unterprogramm 4 die Gefahr von Doppelarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information besteht;

89. *beschließt*, die unter der Rubrik "Richtliniengebende Organe" veranschlagten Mittel zur Deckung der Reisekosten der Vertreter dieser Organe um 10.000 Dollar zu kürzen;

### *Kapitel 4 Abrüstung*

90. *beschließt*, zwei neue Dienstposten im Höheren Dienst (eine P-5- und eine P-4-Stelle) und einen neuen Dienstposten im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) einzurichten;

## **Teil III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht**

### *Kapitel 7 Internationaler Gerichtshof*

91. *erinnert* an ihre Resolution 55/257 vom 14. Juni 2001;

92. *ersucht* den Generalsekretär, den Internationalen Gerichtshof um die Überprüfung seiner Managementaufgaben zu bitten, mit dem Ziel, ein ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren einzuführen, die Arbeitsabläufe zu modernisieren, verstärkt Informationstechnologie einzusetzen, unter anderem für Teleübersetzung, und ein Leistungsbeurteilungssystem für das Personal einzuführen;

### *Kapitel 8 Rechtsangelegenheiten*

93. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, dass die Dokumente zur Kodifizierung des Völkerrechts und andere Rechtsinstrumente schneller und in verstärktem Maß in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

## **Teil IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit**

### *Kapitel 9 Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten*

94. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen zu prüfen, wie im Hinblick auf die Erbringung von Beratungsdiensten für die Mitgliedstaaten Doppelarbeit vermieden und die Mittel auf optimale und wirksame Weise genutzt werden können, und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

95. *beschließt*, sieben neue P-2-Stellen entsprechend der Empfehlung des Beratenden Ausschuss sowie zwei weitere P-2-Stellen, die im Entwurf des Programmbudgets vorgesehen sind, einzurichten;

### *Kapitel 10 Afrika: Neue Agenda für Entwicklung*

96. *bekräftigt abermals* den in Ziffer 95 ihrer Resolution 54/249 enthaltenen Beschluss, der Entwicklung Afrikas Vorrang einzuräumen, und wiederholt ihr früheres Ersuchen an den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

97. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den durch die afrikanischen Länder selbst gelenkten und getragenen Entwicklungsplänen, wie etwa der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas;

### *Kapitel 11A Handel und Entwicklung*

98. *betont*, dass die Managementumstrukturierung klar definierte Produktivitätsgewinne und/oder Einsparungen bewirken soll;

### *Kapitel 12 Umwelt*

99. *stellt fest*, dass die Durchführung der Tätigkeiten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen nach wie vor in hohem Maße von außerplanmäßigen Mitteln abhängig ist, ersucht den Generalsekretär, alles daranzusetzen, um eine stabile und berechenbare Finanzierung der Tätigkeiten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 110 ihrer Resolution 54/249;

### *Kapitel 13 Menschliche Siedlungen*

100. *stellt fest*, dass die Durchführung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungsweisen (Habitat) nach wie vor in hohem Maße von außerplanmäßigen

ßigen Mitteln abhängig ist, ersucht den Generalsekretär, alles daranzusetzen, um eine stabile und berechenbare Finanzierung der Tätigkeiten des Zentrums zu gewährleisten, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 114 ihrer Resolution 54/249;

101. *betont*, dass das Zentrum mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit es die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondersitzung verabschiedete Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>96</sup> wirksam umsetzen kann;

102. *wiederholt* ihr in Ziffer 111 ihrer Resolution 54/249 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda<sup>97</sup> und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiter dafür zu sorgen, dass das Zentrum seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann, indem er es unter anderem im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;

#### Kapitel 14

##### Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

103. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu unterbreiten, um sie in die Lage zu versetzen, ihren von der Generalversammlung genehmigten Auftrag durchzuführen, und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

#### Kapitel 15

##### Internationale Drogenkontrolle

104. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Meldungen über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Managementbereich bei den Drogenkontrolltätigkeiten der Vereinten Nationen, wie aus den jüngsten Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste hervorgeht;

105. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Behebung der Managementprobleme zu ergreifen;

#### Teil V

##### Regionale Entwicklungszusammenarbeit

#### Kapitel 16

##### Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

106. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 50 ihrer Resolution 54/249;

107. *bedauert*, dass das in Ziffer 123 ihrer Resolution 54/249 enthaltene Ersuchen, dass der Anteil unbesetzter Stellen

in der Wirtschaftskommission für Afrika im Zweijahreszeitraum 2000-2001 höchstens fünf Prozent ausmachen soll, nicht erfüllt wurde, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sofort Schritte zu unternehmen, um den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen, der die Programmdurchführung in der Kommission beeinträchtigt, erheblich zu verringern;

108. *erinnert* an Ziffer 123 ihrer Resolution 54/249, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Vorrang die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anteil unbesetzter Stellen nicht mehr als fünf Prozent ausmacht;

109. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Wirtschaftskommission für Afrika noch immer unter einem erheblichen Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst zu leiden hat, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle im Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorgesehenen Stellen auch besetzt werden;

110. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle auf Grund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Entwicklungszentren zuzuweisen;

111. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, das Afrikanische Institut für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger mit dem Kernpersonal des Höheren Dienstes auszustatten, das es benötigt, um seine Mandate wirksam wahrzunehmen;

112. *bekundet ihre Besorgnis* über die unzureichende Vernetzung zwischen dem Amtssitz der Wirtschaftskommission für Afrika und den fünf subregionalen Entwicklungszentren sowie zwischen der Kommission und dem übrigen System der Vereinten Nationen und beschließt in dieser Hinsicht, die Kommission von den in Ziffer 70 g) dieser Resolution vorgeschlagenen Mittelkürzungen bei der Informationstechnologie auszunehmen;

113. *betont* die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Wirtschaftskommission für Afrika zur wirksamen Verbreitung von Informationen mit elektronischen Methoden zu verbessern, und teilt in dieser Hinsicht die in Ziffer V.20 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>94</sup> enthaltene Ansicht, dass das Programm zur Modernisierung der Tätigkeit der Kommission wichtig ist und dass die Finanzierung dieses Programms nicht davon abhängen soll, wie die Ausgaben im Rahmen der Mittelbewilligungen für die Kommission aufgefangen werden können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts über die zusätzlichen Ausgaben, die möglicherweise getätigt wurden, Bericht zu erstatten;

114. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 über den Stand der Anwendung der neuen Kommunikationstechnologien und die sich daraus ergebenden Effizienzsteigerungen Bericht zu erstatten;

<sup>96</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>97</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II)*, Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

115. *ist sich dessen bewusst*, dass der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Durchführung der neuen afrikanischen Initiativen, wie etwa der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, eine wichtige Rolle zukommen wird;

#### *Kapitel 17*

##### *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik*

116. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die höchstmögliche Auslastung des Konferenzzentrums, einschließlich seiner externen Nutzung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

#### *Kapitel 18*

##### *Wirtschaftliche Entwicklung in Europa*

117. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Entwurf des Programmaushaltsplans keine detaillierten Angaben über die Stückkosten für den Ersatz oder den Erwerb informationstechnischer Ausrüstung enthält;

118. *stellt fest*, dass die vorgeschlagenen Mittel für externe Unterstützung zur Stärkung der Informationstechnologie-Plattform erhöht wurden;

#### *Kapitel 19*

##### *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik*

119. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik für die Durchführung des Reformprogramms der Kommission;

120. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den rückläufigen Trend bei den außerplanmäßigen Mitteln und seine Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit;

121. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge vorzulegen, wie die Auswirkungen des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik aufgefangen werden können;

122. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mittel für die volle Durchführung aller Unterprogramme und ihrer jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden;

123. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Berater und Sachverständige auch dafür eingesetzt werden, die Auffassungen des Sekretariats zu bestätigen;

#### *Kapitel 20*

##### *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien*

124. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Umfang zu gewährleisten, dass alle Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien auf Arabisch herausgegeben werden, da dies den Anforderungen der

Mitgliedstaaten der Region am besten entspricht, sowie auch in den anderen Arbeitssprachen der Kommission, um gegebenenfalls den Bedürfnissen der Leser außerhalb der Region zu entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## **Teil VI**

### **Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten**

#### *Kapitel 22*

##### *Menschenrechte*

125. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass Kapitel 22 des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vor der Verabschiedung des mittelfristigen Plans durch die Generalversammlung ausgearbeitet und vor seiner Vorlage nicht im Einklang mit dem von der Generalversammlung verabschiedeten mittelfristigen Plan überarbeitet wurde;

126. *stellt fest*, dass die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, der Forschung und der Analyse vorgeschlagenen Mittel in Unterprogramm 1 nicht klar differenziert werden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vom Programm- und Koordinierungsausschuss zu prüfenden Revisionen des mittelfristigen Plans konkrete Vorschläge zur Behebung dieses Problems vorzulegen;

127. *stellt außerdem fest*, dass das Arbeitsprogramm für Menschenrechte zweiundzwanzig Unterkommissionen, Ausschüsse und andere Gruppen umfasst, und ersucht den Generalsekretär, über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe Vorschläge zur Rationalisierung und Straffung der Menschenrechtsmechanismen sowie der Einrichtung von Berichtersterposten und der Anzahl der Sitzungen, Berichte und Veröffentlichungen vorzulegen, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz und Wirksamkeit zu fördern, und im Rahmen des nächsten Programmaushaltsplans darüber Bericht zu erstatten;

128. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich seiner Arbeitsmethoden und Aufgaben, zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Vorschläge für die effiziente und wirksame Nutzung der Ressourcen sowie seiner Organisationsstruktur zu machen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

129. *stellt fest*, dass der größte Teil der außerplanmäßigen Mittel an konkrete Einsatzzwecke gebunden ist und nach den Wünschen der Geber verwendet wird, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Praxis der Mittelbindung die Politiken des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beziehungsweise der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane als unparteiliche in-

ternationale Instrumente zur Förderung der Menschenrechte nicht beeinträchtigt;

130. *beschließt*, für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars eine neue P-3-Stelle und eine neue Stelle im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) einzurichten;

131. *beschließt außerdem*, die in der Rubrik "Programmunterstützung" veranschlagten Mittel für Möbel und Ausstattung um 40.200 Dollar zu kürzen;

132. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzmittel für das Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in den künftigen Zweijahreszeiträumen formell zu einem festen Bestandteil des ordentlichen Haushalts für Menschenrechte gemacht werden;

#### *Kapitel 23*

##### *Schutz und Hilfe für Flüchtlinge*

133. *bedauert zutiefst*, dass einige Beträge, die früher unter den Rubriken "Stellen", "Andere Personalkosten", "Allgemeine Betriebskosten" und "Verbrauchsgüter und Material" finanziert wurden, in weniger transparenter Form unter der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" ausgewiesen sind;

134. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf wieder nach dem Ausgabezweck unter anderen Rubriken als der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" auszuweisen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

135. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Finanzierung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt auf transparente Weise zu überprüfen;

136. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 den Mittelbedarf nach Ausgabezweck unter anderen Rubriken als der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" auszuweisen;

#### *Kapitel 24*

##### *Palästinaflüchtlinge*

137. *begrüßt* die Anstrengungen, die mehrere Geber im vergangenen Jahr zu Gunsten des Programms unternommen haben;

138. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel unmittelbar auf die Qualität der von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleisteten Dienste auswirkt;

139. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 fünf zusätzliche internationale Dienstposten (eine P-5- und vier P-4-Stellen), die derzeit aus den außerplanmäßigen Mitteln des Hilfswerks finanziert werden, wieder in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen;

#### *Kapitel 25*

##### *Humanitäre Hilfe*

140. *beschließt*, drei P-4-Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zu schaffen;

#### **Teil VII**

##### **Öffentlichkeitsarbeit**

#### *Kapitel 26*

##### *Öffentlichkeitsarbeit*

141. *beschließt*, in der Abteilung Nachrichten und Medien eine P-3-Stelle für einen portugiesischsprachigen Hörfunkproduzenten zu schaffen;

142. *beschließt außerdem*, im Informationszentrum der Vereinten Nationen in Daressalam eine P-3-Stelle zu schaffen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, in der Sektion Informationstechnik der Hauptabteilung Presse und Information Sprachunterstützung in Arabisch, Chinesisch, Russisch und Spanisch für die Internetseite bereitzustellen und die von ihm für zweckmäßig erachteten Vorschläge für die Gleichbehandlung aller Amtssprachen zu machen;

144. *betont*, dass die Vereinten Nationen über eine koordinierte Strategie für Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, welche die Tätigkeiten der verschiedenen Bereiche des Sekretariats integriert;

145. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die Stärkung der Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorzulegen, damit die Internetseite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unterstützt und verbessert werden kann;

146. *betont*, dass die Ressourcen der Organisation auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen über verschiedene Medien eine kohärente Botschaft verbreiten, die weltweit ein möglichst breites Publikum erreicht;

147. *anerkennt* die wichtige Rolle des Elektronischen Dokumentenarchivs als Hauptinstrument für den Zugriff auf alle Formen der Dokumentation der Vereinten Nationen sowie der Internetseite der Vereinten Nationen als Portal für den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeiten der Organisation;

148. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Entwurfs des Programmhaushaltsplans den Mittelbedarf für die Informationszentren der Vereinten Nationen besser zu begründen;

149. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die finanziellen Auswirkungen der Behebung des Ungleichgewichts zwischen den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf der Internetseite der Organisation Bericht zu erstatten;

150. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine umfassende Prüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information durchzuführen, unter Berücksichtigung des mittelfristigen Plans, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wobei unter anderem folgende Punkte aufgegriffen werden sollen:

- a) Möglichkeiten zur Durchführung dieser Tätigkeiten auf die wirksamste und effizienteste Weise;
- b) die Konzentrierung der Tätigkeiten der Hauptabteilung, um den maßgeblichen Prioritäten und den einschlägigen Mandaten der Organisation besser Rechnung zu tragen;
- c) die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Hauptabteilungen des Sekretariats, um Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls die Komplementarität zu verstärken;
- d) die Bewertung der von den Informationszentren der Vereinten Nationen ausgehenden Wirkung, unter Berücksichtigung ihres Mandats;
- e) Möglichkeit und Vorteile der Finanzierung der Informationszentren der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Kostenteilung mit den anderen Stellen der Vereinten Nationen, die an den jeweiligen Standorten von den Diensten der Informationszentren profitieren;

151. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Stelle des Leiters des Büros des Informationszentrums der Vereinten Nationen für Zentralafrika immer noch unbesetzt ist, obwohl mehrfache Appelle seitens der Mitgliedstaaten der Subregion ergangen sind, dafür zu sorgen, dass eine Ernennung für diese Stelle erfolgt;

152. *beschließt*, die Herausgabe des *United Nations Chronicle* in allen Amtssprachen wieder aufzunehmen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, veranschlagt 700.000 Dollar für diesen Zweck und begrüßt die Absicht, den *Chronicle* über einen Kopublikationsmechanismus herauszugeben;

## Teil VIII

### Gemeinsame Unterstützungsdienste

#### Kapitel 27

#### Management und zentrale Unterstützungsdienste

153. *ersucht* den Generalsekretär, durch das Amt für interne Aufsichtsdienste prüfen zu lassen, inwieweit die Hauptabteilung Management, einschließlich des Büros des Untergeneralsekretärs für Management, alle Bestimmungen der Resolution 55/231 betreffend das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 betreffend Personalmanagement durchgeführt hat, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

#### Kapitel 27A

#### Büro des Untergeneralsekretärs für Management

154. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Zahl von Stellen und die Höhe der Mittel, die in der Hauptabteilung Mana-

gement und in allen anderen Hauptabteilungen für Managementtätigkeiten und Programmunterstützung eingesetzt werden;

155. *betont*, dass das Integrierte Management-Informationssystem in die Lage versetzt werden muss, seine administrativen Aufgaben so zu organisieren und durchzuführen, wie dies vorgesehen war, als das System der Generalversammlung zum ersten Mal vorgeschlagen wurde<sup>98</sup>;

156. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Amtes für interne Aufsichtsdienste die administrativen Aufgaben, Verfahren und Leitlinien zu überprüfen, mit dem Ziel, Doppelarbeit und unnötige und komplizierte bürokratische Verfahren und Praktiken in allen Hauptabteilungen und Bereichen des Sekretariats zu beseitigen, und dafür zu sorgen, dass die Organisation auf integrierte Weise verwaltet wird, um Doppelarbeit zu beseitigen;

157. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die für die Arbeit der Hauptausschüsse der Generalversammlung erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht, um das Sekretariat effizienter, wirksamer und moderner zu machen;

#### Kapitel 27D

#### Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

158. *beschließt*, die in Ziffer A.27D.16 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans<sup>99</sup> beschriebenen allgemeinen Betriebskosten um 100.000 Dollar zu kürzen und die Wartung und Unterstützung von Diktiergeräten in der Organisation abzuschaftern, weil sie mit den Zielen einer "E-Organisation" unvereinbar ist;

159. *beschließt außerdem*, die vorgesehene Erhöhung um 2.116.800 Dollar für Möbel und Ausstattung in der Abteilung Informationstechnische Dienste nicht zu bewilligen;

160. *bittet* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Ausweitung des kostenlosen Zugangs zum Elektronischen Dokumentenarchiv fortzusetzen, unter Berücksichtigung der technischen Kapazität des Bereichs im Internet in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, ohne dadurch die Qualität der erbrachten Dienste zu beeinträchtigen;

#### Kapitel 27G

#### Verwaltung (Nairobi)

161. *begrüßt* es, dass sich der Generalsekretär verpflichtet hat, den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Anteil des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi schrittweise zu vergrößern, mit dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken, die

<sup>98</sup> Siehe A/C.5/43/24, Ziffer 54.

<sup>99</sup> Siehe A/56/6 (Kap.27D). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

den Fachprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) berechnet werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seinen Plan für die kommenden Zweijahreszeiträume Bericht zu erstatten;

162. *begrüßt außerdem* die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich die Konferenzbetreuungseinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi organisatorisch, funktional und haushaltstechnisch zu einem festen Bestandteil der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste entwickeln und dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für die Abteilung Konferenzdienste im Rahmen von Kapitel 2 erstellt wurde;

163. *bekräftigt* Ziffer 178 ihrer Resolution 54/249, in der sie den Generalsekretär ersuchte, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

164. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses, genauer zu bestimmen, in welchem Umfang das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi Dienste für die Organisationen in Nairobi zu erbringen hat und in welcher Höhe die Kosten für diese Dienste zurückzuerstatten sind, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck den Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (Habitat) und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu beschleunigen;

## Teil X

### Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

#### Kapitel 29

##### *Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten*

165. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen systemweiten externen Aufsichtsorgans, nicht durch das Haushaltsverfahren in Frage gestellt wird;

166. *betont erneut* ihren Beschluss 54/454 vom 23. Dezember 1999;

167. *bekräftigt* die Satzung der Gruppe, insbesondere Artikel 20 Absatz 1;

#### Einnahmenkapitel 2

##### *Allgemeine Einnahmen*

168. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtige Abmachung hinsichtlich der Mieten für das Büro der Gruppe der 77 und Chinas am Amtssitz der Vereinten Nationen beizubehalten.

## Anlage I

### **Änderungen der Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>90</sup> gemäß den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundvierzigste Tagung<sup>92</sup> und zusätzliche Änderungen**

#### Kapitel 2

##### *Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste*

1. In Ziffer 2.7 wird am Ende des letzten Satzes die Formulierung "soweit verfügbar, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Hauptabteilung" durch die Formulierung "im Einklang mit Abschnitt I Ziffer 4 der Resolution 55/222 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000" ersetzt.

2. In Ziffer 2.8 wird am Ende des vierten Satzes die Formulierung ", unbeschadet der Mandate der Generalversammlung" eingefügt.

3. In Ziffer 2.19 wird am Ende von Buchstabe d) die Formulierung "im Rahmen der verfügbaren Mittel" durch die Formulierung ", im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung" ersetzt.

4. In Ziffer 2.46 a) wird nach "Übersetzung und Abfassung der Kurzprotokolle" die Formulierung "Übersetzung und Veröffentlichung des *Repertoire of Practice of the Security Council* in den sechs Amtssprachen" hinzugefügt.

5. In Ziffer 2.48 wird am Ende des vierten Satzes die Formulierung ", im Einklang mit den Resolutionen 54/248 und 55/222 der Generalversammlung" eingefügt.

#### Kapitel 3

##### *Politische Angelegenheiten*

6. In Ziffer 3.3 wird nach der Formulierung "unter voller Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten" im Einklang mit Ziffer 1.3 des mittelfristigen Plans für 2002-2005<sup>95</sup> die folgende Formulierung hinzugefügt:

"und der Grundsätze der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit der Staaten gehören, und der Zustimmung."

7. In Tabelle 3.12

a) wird am Ende des Wortlauts in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats" hinzugefügt.

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" der jetzige Wortlaut von Buchstabe i) durch die Formulierung



"Gewährung von Wahlhilfe an Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen" ersetzt.

8. In Ziffer 3.26

a) wird die Formulierung "eine faire und freie" durch das Wort "eine" ersetzt.

b) wird am Ende der Ziffer die Formulierung ", im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen" hinzugefügt.

9. In Ziffer 3.27

a) wird unter Buchstabe a) i) a. die Formulierung "des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter" gestrichen und am Ende die Formulierung ", im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen" hinzugefügt.

b) wird unter Buchstabe d) ii) die Formulierung "Behörden auf regionaler, nationaler oder lokaler Ebene" durch die Formulierung "nationale Wahlinstitutionen" ersetzt.

10. In Ziffer 3.38 wird nach dem ersten Satz im Einklang mit Ziffer 1.26 des mittelfristigen Plans der folgende Satz hinzugefügt:

"Dem Ausschuss wird bei der Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie bei der vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der israelisch-palästinensischen Friedensabkommen Hilfe gewährt."

#### Kapitel 4 Abrüstung

11. Ziffer 4.1 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle bleibt das letzte Ziel aller auf dem Gebiet der Abrüstung unternommenen Anstrengungen. Die Hauptverantwortung für Abrüstung liegt bei den Mitgliedstaaten, und den Vereinten Nationen kommt im Einklang mit ihrer Charta eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu. Die von einem Untergeneralsekretär geleitete Hauptabteilung Abrüstungsfragen ist für die Durchführung des Programms verantwortlich."

12. Ziffer 4.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Das Mandat für das Programm leitet sich aus den Prioritäten her, die in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung auf dem Gebiet der Abrüstung festgelegt sind, namentlich im Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (Resolution S-10/2). Obwohl Massenvernichtungswaffen, namentlich Kernwaffen, weiterhin von vordringlichem Belang sind, wird die Organisation auch ihre Arbeit auf dem Gebiet der konventionellen Abrüstung fortsetzen."

13. In Ziffer 4.4 wird im ersten Satz die Formulierung "sowie Sachverständigengruppen für Abrüstungsstudien" durch die Formulierung "sowie Überprüfungskonferenzen, anderen Treffen von Vertragsstaaten multilateraler Übereinkünfte über Abrüstung und damit zusammenhängende Fragen und Sachverständigengruppen, die den Generalsekretär bei der Durchführung von Abrüstungsstudien unterstützen" ersetzt.

14. Nach Ziffer 4.4 wird eine neue Ziffer 4.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Durch das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung und durch das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung werden weiterhin Ausbildungs- und Beratungsdienste für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bereitgestellt, um ihr Fachwissen zu erweitern, damit sie in den internationalen Beratungs- und Verhandlungsforen wirksamer mitarbeiten können. Die Hauptabteilung wird den Mitgliedstaaten außerdem dabei behilflich sein, ein besseres Verständnis der Beziehungen zwischen Abrüstung und Entwicklung zu gewinnen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

15. In der bisherigen Ziffer 4.6 wird die Formulierung "und Landminenfragen" gestrichen.

16. In der bisherigen Ziffer 4.14

a) wird im zweiten Satz nach der Formulierung "internationalen Abrüstungsagenda" die Formulierung "um sie mit dem neuen internationalen politischen und sicherheitsbezogenen Umfeld in Übereinstimmung zu bringen" gestrichen.

b) werden der dritte und der vierte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abrüstungskonferenz wird ihr Arbeitsprogramm, das die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine Reihe von Abrüstungsfragen und die Weiterführung der Förderung der globalen Abrüstung umfasst, im Einklang mit ihrer Tagesordnung abschließen."

17. In Tabelle 4.7,

a) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird in Buchstabe a) nach der Formulierung "Wirksamkeit der" die Formulierung "vom Sekretariat bereitgestellten Dienste zur Erleichterung" hinzugefügt.

ii) ist Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Erhöhung der Zahl der Bewerber für das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung, breitere Vertretung der Mitgliedstaaten in dem Programm und stärkere Unterstützung des

Stipendienprogramms für Abrüstung seitens der Mitgliedstaaten."

18. In Tabelle 4.9,

- a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",
- i) wird in Buchstabe a) der Wortlaut nach dem Wort "Abrüstungsfragen" durch die Formulierung "und über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, seitens der Mitgliedstaaten" ersetzt.
- ii) wird in Buchstabe b) die Formulierung "einschließlich der Frage der Flugkörper" durch die Formulierung "über konkrete Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen" ersetzt.
- b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", soll Buchstabe a) i) wie folgt lauten:

"Dokumentierte Dankesbekundungen für die Hilfe, einschließlich fachlicher und organisatorischer Unterstützung, die für die Durchführung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, gewährt wurde. Dies würde die Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz 2005 und Ad-hoc-Sitzungen umfassen;"

19. In der bisherigen Ziffer 4.25

- a) wird in Buchstabe a) iv) die Formulierung "und die Gruppe der Regierungssachverständigen über Flugkörper (2 Tagungen, 40 Sitzungen, 2000)" gestrichen.
- b) wird in Buchstabe a) v) nach der Formulierung "2 Tagungen" in der Klammer die Formulierung ", 40 Sitzungen, 2002" hinzugefügt.
- c) wird, soweit noch nicht geschehen, in allen Fällen, in denen das Wort "Massenvernichtungswaffen" erscheint, die Formulierung ", insbesondere Kernwaffen" hinzugefügt.

## Kapitel 5

### Friedenssicherungseinsätze

20. In Ziffer 5.3

- a) wird der erste Satz wie folgt durch den vollständigen Wortlaut der Ziffer 3.1 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt:

"Der Hauptzweck des Programms ist die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit durch die Dislozierung von Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Die legislative Grundlage für das Programm leitet sich aus den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen her. Die Mandate des Programms sind in den Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des

Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze, über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und über die Unterstützung von Antiminenprogrammen niedergelegt. In Bezug auf Friedenssicherungseinsätze leitet sich die legislative Grundlage aus den besondere Einsätze betreffenden Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats her."

- b) wird im siebenten Satz die Formulierung "auf breiter geografischer Grundlage" durch die Formulierung "auf möglichst breiter geografischer Grundlage" ersetzt.

- c) wird nach dem siebenten Satz der folgende Satz hinzugefügt:

"Dies wird die truppenstellenden Länder jedoch nicht daran hindern, unabhängige Entscheidungen über die Zusammensetzung der Einheiten zu treffen, die im Rahmen der jeweiligen Leitlinien der Mission für Friedenssicherungseinsätze disloziert werden, wie von den truppenstellenden Ländern vereinbart."

21. In Ziffer 5.8 wird am Ende des vorletzten Satzes das Wort "Friedenseinsätze" durch das Wort "Friedenssicherungseinsätze" ersetzt.

22. In Ziffer 5.24 wird nach der Formulierung "Mandaten des Sicherheitsrats" die Formulierung "und dass andere Parteien ... ihre Rolle zu übernehmen" gestrichen.

23. In Ziffer 5.25 c) wird nach der Formulierung "und die Bereitstellung von Unterstützung für Tagungen mit Mitgliedstaaten" der Rest von Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"durch andere Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen regionalen Organisationen und Akteuren, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Mandaten."

24. In Tabelle 5.11 werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" in Buchstabe b) zwei zusätzliche Indikatoren mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- i) Verkürzung der Dauer des Liquidationsprozesses;
- ii) Pünktlichkeit der Bearbeitung und Abwicklung der Forderungen der truppenstellenden Länder durch die Sektion Schadenersatzansprüche und Informationsverwaltung des Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienstes."

25. In Ziffer 5.32 werden nach der Formulierung "die benötigten Militär- und Zivilpolizeianteile" die Formulierung ", die die entsprechenden Voraussetzungen für die Friedenssicherungsmissionen erfüllen" hinzugefügt und die Formulierung "an die Friedenssicherungsmissionen" gestrichen.

26. In den Ziffern 5.33 b), c) und d) wird das Wort "Friedenseinsätze" durch das Wort "Friedenssicherungseinsätze" ersetzt.

## Kapitel 6

### Friedliche Nutzung des Weltraums

27. In Tabelle 6.3,

- a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", soll Buchstabe c) wie folgt lauten:

"Verbesserter Zugang und verstärkte Nutzung der Weltraumtechnik durch Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung."

- b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird Buchstabe c) in Buchstabe c) i) mit folgendem Wortlaut umbenannt:

"c) i) Eine Zunahme der von Entwicklungsländern unter Zugang zu und Nutzung von Weltraumtechnik durchgeführten Projekte und Aktivitäten zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung durch bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit."

- ii) wird der folgende Wortlaut als Buchstabe c) ii) eingefügt:

"ii) Eine Zunahme und weitere Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Entwicklungsländer, namentlich die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern zum Zweck ihrer Teilnahme an Arbeitstagungen, Sachverständigentagungen und Ausbildungskursen über verschiedene Themen der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendung."

## Kapitel 8

### Rechtsangelegenheiten

28. In Tabelle 8.8

- a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Hochwertige Rechtsberatung für die Haupt- und Nebenorgane der Vereinten Nationen, die zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts, einschließlich der Rechtsordnung der Vereinten Nationen, führt."

- b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Qualität, Aktualität und Genauigkeit der Beratung.

b) Zahl der fertiggestellten Rechtsinstrumente.

c) Zahl der Gutachten über Verletzungen völkerrechtlicher Übereinkünfte und ihre Auswirkungen auf die Durchführung von Einsätzen der Vereinten Nationen."

29. In Tabelle 8.10

- a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Verstärkter Schutz der Rechte der Vereinten Nationen und Reduzierung ihrer Haftung durch eine hochwertige Rechtsberatung für die Haupt- und Nebenorgane der Vereinten Nationen, die zu einem besseren Verständnis der Rechte und Pflichten der Organisation führt.

b) Rechtliche Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, die Bereiche, Hauptabteilungen und Nebenorgane zu befähigen, die Regeln, Vorschriften und Verwaltungserlasse im Einklang mit den Politiken und Zielen der Organisation im größtmöglichen Umfang zu befolgen."

- b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Qualität, Genauigkeit und Aktualität der rechtlichen Beratung und Unterstützung.

b) Zahl und Wirkung der Rechtsgutachten und der sonstigen rechtlichen Beratung, sodass die Büros der Vereinten Nationen besser imstande sind, die Bestimmungen der Rechtsordnung der Vereinten Nationen auszulegen und auf konkrete Fälle anzuwenden und diese Bestimmungen zu befolgen."

30. In Tabelle 8.12

werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die Buchstaben a) und b) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Zunahme der Zahl neuer aus dem Prozess der Kodifizierung hervorgehender Rechtsinstrumente, Befolgung bestehender Rechtsinstrumente durch die Staaten und von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte Zufriedenheit über die Qualität, den Umfang und die Aktualität der von der Abteilung Kodifizierung erstellten Dokumentation;

b) die Qualität der Veröffentlichungen und Seminare zu Fragen des Völkerrechts sowie die Zunahme des Zulaufs auf der Internetseite der Abteilung."

31. In Tabelle 8.14

- a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Stärkere Achtung und Akzeptanz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und der damit zusammenhängenden Übereinkünfte sowie ein höherer Grad an Einheitlichkeit und Kohärenz bei ihrer Anwendung.

b) Verbesserte Möglichkeiten für die Staaten, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aus den Ozeanen und Meeren Nutzen zu ziehen."

- b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Zunahme der Zahl von Rechtsinstrumenten, die von den Staaten und internationalen Organisationen auf

dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten ausgearbeitet werden.

- b) Grad der Zufriedenheit der Mitgliedstaaten, der dadurch zum Ausdruck kommt,
  - i) dass die Mitgliedstaaten anerkennen, dass ihre meeresbezogenen Programme durch die von dem Unterprogramm erbrachten Produkte und Dienste unterstützt wurden;
  - ii) dass sich die Mitgliedstaaten verstärkt an den mit den Ozeanen und dem Seerecht befassten Organen und Prozessen beteiligen."

### 32. In Tabelle 8.16

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Modernisierung der Handelspraktiken.
- b) Verminderung der rechtlichen Ungewissheiten und Hindernisse, die sich aus unzulänglichen und ungleichartigen Gesetzen ergeben.
- c) Effizientere Handelsverhandlungen.
- d) Verminderung des Verwaltungsaufwands bei Transaktionen sowie niedrigere Transaktionskosten.
- e) Verminderung von Streitigkeiten im internationalen Handel."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Zunahme der Transaktionen beziehungsweise ein größeres Volumen des internationalen Handels im Rahmen der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Handelsgesetze und sonstiger, nicht im Wege der Gesetzgebung gesetzter Normen.
- b) Zunahme der auf UNCITRAL-Normen beruhenden gesetzgebenden Beschlüsse.
- c) Zunahme der Zahl der Kaufleute, die bei der Tätigkeit von Handelsgeschäften die Normen des harmonisierten internationalen Handelsrechts anwenden oder sich darauf stützen."

### 33. In Tabelle 8.18

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Erleichterter Zugang zu den beim Generalsekretär hinterlegten internationalen Übereinkünften, einschließlich ihres Status, sowie zu den beim Sekretariat registrierten Übereinkünften.
- b) Achtung des durch die internationalen Übereinkünfte geschaffenen rechtlichen Rahmens und Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Rechtzeitige Bearbeitung, Registrierung und Veröffentlichung der beim Generalsekretär hinterlegten internationalen Übereinkünfte im Einklang mit Artikel 102 der Charta, sowie Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten in Bezug auf die beim Generalsekretär hinterlegten Übereinkünfte, namentlich die *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen), die *Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General* (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), das monatliche *Statement of Treaties and International Agreements* (Liste der Verträge und internationalen Übereinkünfte) und der *United Nations Treaty Series Cumulative Index* (kumulierter Index der Vertragssammlung der Vereinten Nationen), sowie die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen auf elektronischem Wege.

b) Verstärkte Nutzung von Informationen, die durch im Rahmen dieses Unterprogramms erbrachte Dienste, einschließlich elektronischer Dienste, bezogen werden.

c) Größere Zufriedenheit der Nutzer mit den von der Sektion Verträge erbrachten Diensten, einschließlich elektronischer Dienste."

### Kapitel 9

#### Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

### 34. In Tabelle 9.9

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben e), f) und g) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Schaffung eines erweiterten Rahmens für den Informationsaustausch und die Kommunikation mit den Regierungen und der Zivilgesellschaft.

f) Erhöhte Effizienz und Wirksamkeit des interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichstellung.

g) Eine höhere Zahl von Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, die verstärkte Einhaltung der nach dem Übereinkommen bestehenden Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten sowie eine verbesserte Koordinierung zwischen der Abteilung Frauenförderung und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung von Menschenrechtsmechanismen, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte ausüben können."

b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, Zahl der Ver-

tragsstaaten, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau fristgerecht vorlegen, und Zahl der von dem Ausschuss geprüften Berichte.

f) Entwicklung von Instrumenten und Methoden sowie die Förderung guter Verfahrensweisen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte im gesamten System durch den Interinstitutionellen Ausschuss für Frauen und Gleichstellung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten der regionalen Wirtschaftskommissionen als interinstitutionelle Koordinierungsstellen für geschlechtsspezifische Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen."

35. In Ziffer 9.62 a) iii) b.

wird nach der Formulierung "Berichte über:" die Formulierung "vorhandene Studien, Informationen und Dokumentation über den Missbrauch älterer Menschen;" hinzugefügt.

36. In Tabelle 9.13,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe c) in Buchstabe c) i) umbenannt und ein neuer Buchstabe c) ii) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"ii) Besser koordinierte Durchführung des Weltsolarprogramms."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", Buchstabe c), wird nach der Formulierung "der nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung ", namentlich im Rahmen des Weltsolarprogramms" eingefügt.

37. In Ziffer 9.69 a) vi) wird im letzten Satz nach dem Wort "Entwicklung" die Formulierung ", namentlich Solarenergie" hinzugefügt.

38. In Tabelle 9.21, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe e) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Verbesserter Zugang der Regierungen und internationalen Organe zu analytischen Instrumenten, Optionen und geeigneten Methoden betreffend die Querverbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen und Politiken, wie beispielsweise Wirtschaftssanktionen, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung sowie maßgebliche Aspekte der Rehabilitation und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit."

## Kapitel 10

### Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

39. In Tabelle 10.4,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe b) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Geschärftes Bewusstsein für die Probleme der Entwicklung Afrikas und besseres Verständnis dieser Probleme, namentlich in Bezug auf Postkonfliktsituationen."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird in Buchstabe b) nach der Formulierung "Der Beitrag" die Formulierung "und die Wirkung" hinzugefügt.

ii) werden nach Buchstabe d) die folgenden fünf Buchstaben hinzugefügt:

"e) Bewertung der Qualität und Aktualität der Berichte, die den zwischenstaatlichen Richtlinienengagements- und Prüfungsorganen vorgelegt werden, um die Beratungen über Afrika zu erleichtern.

f) Zahl und Nutzen der Informationssitzungen über Fragen betreffend die Entwicklung Afrikas.

g) Zahl und Nutzen der geförderten oder mitgetragenen Süd-Süd-Foren.

h) Die Besucherzahl auf der Internetseite für Afrika.

i) Die Nutzung von Datenbanken über die Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen und anderer nichtstaatlicher Partner, die zur Entwicklung Afrikas beitragen."

40. In Tabelle 10.6

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben d) und e) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Verbesserte Berichterstattung und Weitergabe von Erfahrungen bei der Durchführung von Programmen und Initiativen betreffend Afrika.

e) Verstärkte einzelstaatliche Kapazitäten auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements als fester Bestandteil der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) werden der folgende Buchstabe hinzugefügt und die nachfolgenden Buchstaben entsprechend umbenannt:

"a) Von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte Zufriedenheit mit der ihnen gewährten Unterstützung bei der Durchführung des Aktionsprogramms."

ii) wird in den neuen Buchstaben c) und d) nach dem Wort "Zahl" die Formulierung "und Wirkung" eingefügt.

iii) werden nach Buchstabe d) die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Zahl und Wirkung der zur Bewertung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms organisierten Foren und Sachverständigentagungen.

f) Zahl und Wirkung der organisierten Ausbildungsmaßnahmen sowie die Zahl der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Bediensteten, die daraus Nutzen ziehen."

41. In Tabelle 10.8 werden die beiden Zielerreichungsindikatoren durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Bewertung der Qualität und des Umfangs der durch die Print- und elektronischen Medien auf regionaler und internationaler Ebene verbreiteten Informationen.

b) Fristgerechte und regelmäßige Herausgabe der Publikation *Africa Recovery*.

c) Zahl und Qualität der zur Aufrechterhaltung des internationalen Interesses an Afrika erstellten Informationsmaterialien und organisierten Medienveranstaltungen."

#### Kapitel 11 A

##### Handel und Entwicklung

42. In Ziffer 11A.2 wird nach dem letzten Satz der folgende Satz hinzugefügt:

"Es ist vorgesehen, dass der Handels- und Entwicklungsrat die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 durchgängig und in vollem Umfang in das Arbeitsprogramm und den zwischenstaatlichen Prozess der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) einbeziehen wird. Es ist außerdem vorgesehen, dass die Leitungsgremien aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen unternehmen werden."

#### Kapitel 12

##### Umwelt

43. In Ziffer 12.21

a) wird im zweiten Satz die Formulierung "die Datensammlung, -analyse und -auswertung" durch die Formulierung "die Datensammlung und -analyse" ersetzt.

b) wird im dritten Satz nach der Formulierung "Regelungen betreffend die Berichterstattung" die Formulierung "bat ihn, der Versammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen" hinzugefügt.

44. In Ziffer 12.22 wird am Ende des letzten Satzes die Formulierung ", wobei Wissenschaftler und Sachverständige aus den interessierten Mitgliedstaaten konsultiert werden." hinzugefügt.

45. In Tabelle 12.10

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"e) Durchführung eines neuen strategischen Umweltrechtprogramms für die erste Dekade des Millenniums."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"e) Verabschiedung eines neuen strategischen Umweltrechtprogramms durch den Verwaltungsrat."

46. In Tabelle 12.14

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"f) Einhaltung der Ziele der Internationalen Erklärung über eine sauberere Produktion."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"f) Zahl der Unterzeichner der Internationalen Erklärung über eine sauberere Produktion."

#### Kapitel 13

##### Menschliche Siedlungen

47. In Tabelle 13.9 wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "städtischen Behörden" durch die Formulierung "örtlichen Behörden" ersetzt.

#### Kapitel 14

##### Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

48. In Tabelle 14.5

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der Buchstabe b) durch Ziffer 12.7 b) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt, der wie folgt lautet:

"Die Erweiterung des weltweiten Wissens und Sachverständnisses zur Bekämpfung von Kriminalitätsproblemen wie beispielsweise der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, namentlich der Geldwäsche, der Korruption, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen und des unerlaubten Handels damit sowie des Terrorismus in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie zur Förderung gerechter und effizienter Strafjustizsysteme."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird Buchstabe b) durch Ziffer 12.8 b) des mittelfristigen Plans in der nachstehend geänderten Fassung ersetzt:

"Kenntnis der besten Verfahrensweisen und der verbreiteten Informationen, durchgeführte Forschungstätigkeit und neue von den Mitgliedstaaten entwickelte und ausgetauschte Methoden zur Bekämpfung von Kriminalitätsproblemen und zur Förderung gerechter und effizienter Strafjustizsysteme."

- ii) wird in den Buchstaben c) i) und iii) die Formulierung "grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Korruption und Terrorismus in all seinen Ausprägungen und Formen" durch das Wort "Kriminalitätsprobleme" ersetzt.

49. In Ziffer 14.18 a) wird die Formulierung "Bereitschaft der Regierungen zur Ratifikation" durch die Formulierung "Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Ratifikation" ersetzt.

50. In Ziffer 14.18 b) wird die Formulierung "einschließlich aus schutzwürdigen staatlichen Datenquellen" gestrichen.

51. In Ziffer 14.19 a) wird ein neuer Buchstabe vi) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"vi) Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Rechtsinstruments zur Bekämpfung der Korruption:

- a. Fachliche Konferenzbetreuung. Sechs zweiwöchige Tagungen (120 Sitzungen);
- b. Sitzungsdokumente. Sechs Berichte an den Ad-hoc-Ausschuss, unter anderem einschließlich annotierter Tagesordnungen mit Übermittlung eines Textentwurfs sowie der Beiträge und Vorschläge der Staaten; sechs Berichte über jede Tagung des Ad-hoc-Ausschusses."

52. Ziffer 14.19 a) v) soll wie folgt lauten:

"Ad-hoc-Sachverständigengruppen (RB/XB): Vier regionale Tagungen von Sachverständigengruppen über technische Fragen von gemeinsamem regionalem Interesse betreffend die Ratifikation und/oder Durchführung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende Kriminalität und der drei dazugehörigen Protokolle; je eine Sachverständigentagung über: den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologie; die besten Verfahrensweisen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität auf dem Land-, See- und Luftweg, unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte; die besten Verfahrensweisen bei der Bekämpfung der Korruption, unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte; Situationen der Geiselnahme und Rettungseinsätze; die Erkennung von Frühwarnsignalen für einen Anstieg des Terrorismus; und rechtliche Ansätze zur Bekämpfung des Terrorismus;".

53. Ziffer 14.19 d) ii) wird gestrichen.

## Kapitel 15

### Internationale Drogenkontrolle

54. In Tabelle 15.7

- a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Verbesserte Koordinierung der mit der Drogenkontrolle zusammenhängenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter der Führung des UNDCP.

f) Fortschritte im Hinblick auf die Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der einzelstaatlichen Gesetzgebung und die Umsetzung des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den unerlaubten Handel damit und ihren Missbrauch; Maßnahmen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des unerlaubten Handels damit und der Abzweigung von Vorläuferstoffen; einzelstaatliche Gesetzgebung und Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche; sowie Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit."

- b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Abschluss der Bedarfsanalyse für die multilaterale Zusammenarbeit bei der Drogenkontrolle.

f) Maßnahmen zur Stärkung der einzelstaatlichen Gesetzgebung sowie zur Umsetzung des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den unerlaubten Handel damit und ihren Missbrauch; Maßnahmen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des unerlaubten Handels damit und der Abzweigung von Vorläuferstoffen; einzelstaatliche Gesetzgebung und Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Förderung und Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit."

55. In Tabelle 15.10 wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die Formulierung "(Abschluss von Übereinkünften und Vereinbarungen)" in Buchstabe c) gestrichen.

56. In Tabelle 15.12,

- a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird in Buchstabe a) vor der Formulierung "die Ziele" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

- b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

- i) wird in Buchstabe a) nach dem Wort "Gesellschaft" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

- ii) Buchstabe e) erhält den folgenden Wortlaut:

"Zahl der Leitfäden zu Fragen der Prävention und Behandlung, die auf Seminaren, Arbeitstagen und Sachverständigentagungen ausgearbeitet und von den Mitgliedstaaten effektiv genutzt werden, um festzustellen, was eine wirksame Prävention unter der Schuljugend, gefährdeten Jugendlichen und Frauen darstellt, sowie die Konzeption von Behandlungsformen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und Evaluierungsergebnissen."

57. In Tabelle 15.14 wird unter Ziel 2 in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" vor der Formulierung "die Ziele" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

58. In Ziffer 15.35 a) iv) wird die Formulierung "eine Ad-hoc-Sachverständigentagung über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf dem Seeweg; und" gestrichen.

### Kapitel 16

#### *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika*

59. In Ziffer 16A.1 lautet der letzte Satz der Ziffer wie folgt:

"Das Hauptentwicklungsziel in Afrika besteht in der Verringerung der Armut, ein Ziel, das 1995 auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung in Kopenhagen erneut bekräftigt wurde, mit der Maßgabe, bis 2015 die Armut um die Hälfte zu verringern."

60. In Tabelle 16A.9

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die folgende Formulierung hinzugefügt: "Verstärkte Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung Afrikas."

b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Ziffern iii) und iv) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"iii) eine maßgebliche Erhöhung der in die Länder der Region fließenden Finanzmittel;

iv) die Zahl der Länder, die Investitions- und Handelsliberalisierungsmaßnahmen beschlossen haben, namentlich die Beseitigung physischer und sonstiger Schranken."

61. In Tabelle 16A.13, in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", wird am Anfang von Buchstabe b) die Formulierung "Eine Zunahme der" eingefügt.

62. In Tabelle 16A.15

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Verstärkte Internet-Vernetzung der afrikanischen Länder."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird am Ende von Buchstabe b) die folgende Formulierung hinzugefügt:

"Zahl der Länder, die mit Unterstützung der ECA ihre statistischen Systeme verbessert haben, mit dem Ergebnis der Erhebung und Verbreitung aktueller und zuverlässiger Daten."

ii) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Eine Zunahme der Zahl afrikanischer Internet-Anbieter und der Länder mit Direktverbindungen."

63. In Tabelle 16A.17

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben c) und d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Verstärkte, wirksame und abgestimmte Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen.

d) Weitreichende Umsetzung des von der Konferenz der afrikanischen Minister für Verkehrs- und Kommunikationswesen verabschiedeten Aktionsrahmens."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Zunahme der positiven Ergebnisse der Umsetzung des Aktionsrahmens für das Verkehrs- und Kommunikationswesen."

### Kapitel 19

#### *Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik*

64. In Tabelle 19.7, in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", wird in Buchstabe a) die Formulierung "insbesondere im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen über eine Freihandelszone der Amerikas" gestrichen.

65. In Tabelle 19.19, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird in Buchstabe b) die Formulierung "demokratische Regierungs- und Verwaltungsführung" gestrichen.

66. In Tabelle 19.21, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", lautet Buchstabe b) wie folgt:

"Verstärkte technische Kapazitäten zur Einbeziehung des Aspekts der Umwelt in die Konzipierung der Wirtschaftspolitik sowie die innovative Anwendung wirtschaftspolitischer Instrumente im Bereich der Umweltbewirtschaftung, einschließlich eines besseren Verständnisses der ungleichen Auswirkungen dieser Politiken auf Männer und Frauen."

### Kapitel 22

#### *Menschenrechte*

67. Die Ziffern 22.1 bis 22.8 werden durch die Ziffern 19.1 bis 19.3 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt und lauten wie folgt:

"22.1 Der Zweck des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen besteht darin, die allgemeine Wahrnehmung aller Menschenrechte dadurch zu fördern, dass dem von den Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Willen und der Entschlossenheit der Weltgemeinschaft praktische Geltung verschafft wird. Sein Mandat ergibt sich aus den Artikeln 1, 13 und 55 der Charta der Vereinten Natio-



nen, aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der am 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet (A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III) und im Folgenden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt wurden, aus dem in der Versammlungsresolution 48/141 gleichen Datums festgelegten Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den von den Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Resolutionen und Beschlüssen der richtlinienggebenden Organe. Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien.

22.2 Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt, trägt die Verantwortung für das Programm. Dessen Ziele bestehen darin, die Führungsrolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, die Bedeutung der Menschenrechte auf den internationalen und nationalen Agenden zu betonen, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern, die Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen anzuregen und zu koordinieren, die universale Ratifikation und Anwendung internationaler Regelwerke zu fördern und bei der Ausarbeitung neuer Normen behilflich zu sein, die Menschenrechtsorgane und die Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung zu unterstützen, schwerwiegende Verstöße im Voraus zu erkennen und auf sie zu reagieren, vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu betonen und die Errichtung nationaler Menschenrechtsinfrastrukturen zu fördern, Feldtätigkeiten und -missionen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen und Erziehung, Informationen, Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.

22.3 Bis zum Ende des von dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 abgedeckten Zeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet:

a) eine erhebliche Verbesserung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und infolgedessen eine größere Wirksamkeit der internationalen Einrichtungen, eine höhere Achtung vor den Menschenrechten auf einzelstaatlicher Ebene, unter anderem durch die universelle Ratifikation aller internationalen Menschenrechtsverträge, die Übernahme der darin enthaltenen Regeln in das innerstaatliche Recht und die laufende Anpassung des Instrumentariums der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

b) eine erheblich stärkere Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Na-

tionen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) die Verabschiedung und Umsetzung einer integrierten und mehrdimensionalen Strategie zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung, flankiert von einer auf dieses Ziel ausgerichteten, wesentlich stärkeren Unterstützung seitens der zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

d) die Bereitstellung angemessener Unterstützung durch das Sekretariat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet wird, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit;

e) die vordringliche Erwägung seitens des Amtes des Hohen Kommissars, dass ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten und dabei gebührend zu berücksichtigen ist, dass Personal auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage eingestellt wird, eingedenk dessen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität vereinbar ist;

f) eine erheblich gesteigerte Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen, namentlich die Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Menschenrechte in die Strategien und Programme der internationalen Organisationen, Organe, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die Aufstellung von Leistungsmessgrößen für den Erfolg bei der Achtung dieser Rechte und die Annahme eines Mitteilungsverfahrens in Bezug auf die Nichteinhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

g) die Verabschiedung und schrittweise Umsetzung eines verbesserten Systems zur Überwachung der Vertragseinhaltung, das den mehrfachen Berichtspflichten Rechnung trägt und auf einem umfassenden nationalen Ansatz beruht;

h) die Umsetzung eines gestärkten Systems von Sonderverfahren auf der Grundlage der Harmonisierung und Rationalisierung der Arbeit;

i) die Stärkung der Vereinten Nationen als des einzigen weltweiten Forums für die Erörterung und Lösung von Menschenrechtsfragen von internationalem Belang unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure;

j) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte;

k) die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Aktionspläne auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem durch die Stärkung der einzelstaatlichen Strukturen mit Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, um dem Recht auf Entwicklung und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten Geltung zu verschaffen, sowie auch die Unterstützung der Staaten, auf ihr Ersuchen und im Rahmen der jeweiligen Mandate des Sekretariats und des Amtes des Hohen Kommissars, bei dem Prozess der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen;

l) die Wahrnehmung der dem Sekretariat mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Aufträge im Hinblick auf die Gewährung angemessener Unterstützung an Vertragsorgane, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien sowie die bestehenden in Betracht kommenden freiwilligen Treuhandfonds;

m) die volle Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen und insbesondere seiner Menschenrechtseinrichtungen;

n) die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz von Minderheiten, indigenen Bevölkerungsgruppen, Wanderarbeitnehmern, Behinderten und anderen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 2001 abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

o) die Einrichtung wirksamer Aufklärungs- und Bildungsprogramme und der verstärkte Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen Institutionen, Basisorganisationen und der Zivilgesellschaft zu den auf allen Ebenen durchgeführten Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, gemäß den geltenden diesbezüglichen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

p) die Bereitstellung hochwertiger Forschungs- und Analysearbeiten zu Menschenrechtsfragen an Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sachverständige und akademische Kreise, namentlich in Bezug auf sich neu ab-

zeichnende Probleme, sowie die Ausarbeitung neuer Normen und Übereinkünfte."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

68. In der bisherigen Ziffer 22.27 wird nach der Formulierung "der Rat beschloss außerdem," die Formulierung "nach der Einrichtung des Ständigen Forums und der Abhaltung seiner ersten Jahrestagung zu prüfen," eingefügt.

69. In Tabelle 22.7

a) wird der Wortlaut der Ziele 1 und 2 durch die Ziffern 19.4 und 19.5 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

**"Ziel 1:** Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Umsetzung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung (Resolution 41/128 der Generalversammlung, Anlage) und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern, und dabei sicherzustellen, dass das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird; die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern; Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen; und das Bewusstsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

**Ziel 2:** Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewusstsein und das Verständnis von Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern, die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken, zur Beseitigung

von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der Diskriminierung beizutragen, die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen verstärkt zu schützen."

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.6 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die verstärkte Einbeziehung und/oder Aufnahme der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Entwicklung, insbesondere im gesamten Menschenrechtsprogramm und den einschlägigen Arbeitsprogrammen der Hauptabteilungen und/oder Bereiche und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der wichtigsten internationalen Organisationen und Foren, die mit diesem Thema befasst sind;

b) eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) verstärkte Anstrengungen, die zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

d) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

e) eine breitere Anerkennung der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, Wanderarbeitnehmern, indigenen Bevölkerungsgruppen und Behinderten und der verstärkte Schutz schwächerer Gesellschaftsgruppen."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.7 und 19.8 des mittelfristigen Plans mit folgendem geänderten Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) den Umfang, in dem das Recht auf Entwicklung in die Arbeitsprogramme der Hauptabteilungen und Bereiche der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen einbezogen wurde, unter Angabe einer Zusammenstellung von Beispielen für konkrete diesbezügliche Maßnahmen;

b) den Umfang, in dem die Mandate erfüllt wurden, die dem Sekretariat in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilt wurden;

c) die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen, die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission oder in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars veranstaltet wurden, und den Umfang, in dem diese zur Erfüllung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

d) den Umfang, in dem die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Erhöhung des Wissens, des Bewusstseins und des Verständnisses beigetragen haben, um im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Fortschritte bei der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

e) Besucherzahlen auf der Internet-Seite des Amtes des Hohen Kommissars;

f) die Zahl neuer Veröffentlichungen des Amtes des Hohen Kommissars und ihre Verteilung sowie die Bewertung ihrer Qualität und Brauchbarkeit durch die Nutzer."

#### 70. In Tabelle 22.9

a) wird der Wortlaut des Ziels durch Ziffer 19.9 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

**"Ziel:** Die Ziele bestehen darin, die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen zu unterstützen und ihre Beratungen durch die Gewährleistung und Verbesserung ihrer Effizienz zu erleichtern, dazu beizutragen, das Wissen über alle internationalen Menschenrechtsverträge zu vergrößern, das Bewusstsein dafür zu schärfen und ihre Bedeutung zu fördern, bestehende Verfahren durch Rationalisierung und Straffung sowie durch die Koordinierung der Teilnahme von Regierungen, Sachverständigen, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen an ihrer Arbeit zu verbessern und die analytische Kapazität der Menschenrechts-Vertragsorgane für die Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten gemäß internationalen Verträgen und für die Bearbeitung von Mitteilungen zu gewährleisten."

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.10 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen;

b) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.11 und 19.12 des mittelfristigen Plans mit folgendem geändertem Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) die Qualität und rechtzeitige Bereitstellung von Diensten durch das Amt des Hohen Kommissars;

b) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Vorlage des Berichts eines Vertragsstaats und seiner Prüfung durch das zuständige Vertragsorgan;

c) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Einreichung einer Beschwerde und ihrer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Mechanismen;

d) die Zahl der vom Sekretariat im Einklang mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erstellten Berichte und inwieweit sie gemäß der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten zur Überprüfung durch Organe, die sich mit Menschenrechten befassen, rechtzeitig vorgelegt wurden."

71. In Tabelle 22.11

a) wird der Wortlaut des Ziels 1 durch die Ziffern 19.13 und 19.15 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"**Ziel:** Auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit bestehen die Ziele darin,

Ländern auf ihr Ersuchen bei der Aufstellung umfassender nationaler Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und bei bestimmten Projekten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten Beratung und Unterstützung zu gewähren, ein umfassendes und koordiniertes Programm der Vereinten Nationen zu entwickeln, um den Staaten bei dem Aufbau und der Stärkung innerstaatlicher Strukturen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu schärfen und entsprechende Spezialkenntnisse durch die Abhaltung von Ausbildungskursen, Seminaren und Fachtagungen sowie die Herstellung eines breiten Spektrums von Bildungs-, Ausbildungs- und Informationsmaterial zu fördern.

Auf dem Gebiet der Unterstützung von Ermittlungsorganen bestehen die Ziele darin, die Effizienz der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, indem die von den richtliniengebenden Organen beauftragten Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen namentlich durch die Aufbereitung von Informationen über angebliche Verstöße und über zu prüfende Situationen unterstützt werden und indem Missionen und Tagungen Hilfe erhalten, sowie die Effizienz der Tätigkeiten der richtliniengebenden Organe durch die Bereitstellung analytischer Informationen über Menschenrechtssituationen zu steigern.

Im Hinblick auf Feldtätigkeiten besteht das Ziel darin, die Effizienz der Feldeinsätze und -präsenzen durch die Pflege von Kontakten mit Regierungen, entsprechenden Sektoren des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen Beteiligten sicherzustellen, indem diese Tätigkeiten durch die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen und -materialien für auf dem Gebiet der Menschenrechte tätiges Feldpersonal und durch eine Menschenrechtsausbildung der entsprechenden Anteile anderer Feldmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und ausgebaut werden."

Der Wortlaut der Ziele 2 und 3 wird gestrichen.

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.16 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Gewährung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates und gegebenenfalls der regionalen Menschenrechtsorganisationen mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Erfüllung der dem Amt des Hohen Kommissars mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der

Menschenrechtskommission erteilten Mandate zur Unterstützung der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte, namentlich der Sonderberichterstatter und -beauftragten und der im Auftrag der richtliniengebenden Organe eingerichteten Sachverständigengremien und Arbeitsgruppen;

c) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.17 und 19.18 des mittelfristigen Plans mit folgendem geändertem Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) die Zahl der Seminare, Fachtagungen und Ausbildungskurse, die das Amt des Hohen Kommissars abgehalten oder unterstützt hat, und die Zahl der Personen, die ausgebildet wurden, an Seminaren und Fachtagungen teilgenommen und Stipendien erhalten haben, sowie Angaben über ihre geografische Verteilung und den Umfang, in dem sie zur Verwirklichung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

b) die Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von regionalen Menschenrechtsorganisationen auf die Bereitstellung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars erhalten und denen es entsprochen hat, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

c) die Rechtzeitigkeit, Bedeutung und Relevanz der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit."

### Kapitel 23

#### *Schutz und Hilfe für Flüchtlinge*

72. In Ziffer 23.2 wird nach dem ersten Satz der folgende, auf dem letzten Satz der Ziffer 21.1 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 beruhende Satz eingefügt: "Die Suche nach dauerhaften Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge steht im Mittelpunkt der Bemühungen um ihren Schutz und ist der Hauptzweck dieses Kapitels."

73. In Ziffer 23.3, Buchstabe e), wird die Formulierung "bei diesen Tätigkeiten werden die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gebührend berücksichtigt" durch den folgenden Wortlaut, mit dem Ziffer 21.5 f) des mittelfristigen Plans abschließt, ersetzt:

"in diesem Zusammenhang sollte gebührend berücksichtigt werden, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten als auch ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation voll zu beachten."

74. In Tabelle 23.4 wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" am Ende von Buchstabe e) die folgende, auf Ziffer 21.17 d) des mittelfristigen Plans beruhende Formulierung hinzugefügt: "; die Zahl der repatriierten und wiederangesiedelten Flüchtlinge."

75. In Ziffer 23.11 wird Buchstabe a) mit dem Wortlaut "UNHCR-Personal wird im Hinblick auf den Bedarf an Programmaktivitäten und die möglichst wirksame Konzipierung dieser Initiativen ausgebildet;" gestrichen, und die folgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

76. In Ziffer 23.14 erhält Buchstabe c) den folgenden Wortlaut: "Es werden ausreichende außerplanmäßige Mittel aufgebracht, um die Finanzierung der geplanten Projekte für den Kapazitätsaufbau zu ermöglichen."

### Kapitel 24

#### *Palästinaflüchtlinge*

77. In Ziffer 24.14 b) wird zwischen den Worten "von" und "Aufnahmelandern" in der ersten Zeile das Wort "einigen" eingefügt.

### Kapitel 25

#### *Humanitäre Hilfe*

78. In Tabelle 25.6

a) werden die Buchstaben b) und c) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" gestrichen;

b) werden die Buchstaben b) und c) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" gestrichen;

c) wird in Buchstabe d) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "erhöhte Aufmerksamkeit und Achtung für eine aktive und sichtbare Politik der" gestrichen.

79. In Ziffer 25.18

a) wird in Buchstabe b) iii) die Formulierung "Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" durch die Formulierung "humanitäres Völkerrecht und Menschenrechtsübereinkünfte" ersetzt;

b) erhält Buchstabe b) vi) folgenden Wortlaut: "Das vom Sicherheitsrat erbetene Dokument über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen (1);"

c) erhält Buchstabe b) vii) folgenden Wortlaut: "Studie über die Anwendung der in der Anlage zu Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle notleidenden Bevölkerungsgruppen (1);".

d) wird am Ende von Buchstabe b) viii) die Formulierung "in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit, und um sicherzustellen, dass sie nicht miteinander in Widerspruch stehen;" eingefügt.

e) erhält Buchstabe c) iv) folgenden Wortlaut: "Erarbeitung eines interinstitutionellen Ausbildungspakets zur verstärkten Gewährung humanitärer Hilfe an alle notleidenden Bevölkerungsgruppen;"

f) wird nach Buchstabe c) iv) ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"v) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, um auf Ersuchen der Regierungen der betroffenen Länder ihre Anstrengungen zur Unterstützung und zum Schutz der Binnenvertriebenen zu unterstützen und zu fördern;"

g) Buchstabe c) vi) wird gestrichen, und die folgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

80. In Ziffer 25.27 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Rahmen" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

81. In Tabelle 25.10,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",

i) erhält Buchstabe a) folgenden Wortlaut: "Verstärkte Bereitschaftskapazität der Entwicklungsländer zur Verhütung und zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen."

ii) wird ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "b) Verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer an Ausbildungsmaßnahmen und Seminaren im Zusammenhang mit der Katastrophenvorbeugung."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) erhält Buchstabe a) folgenden Wortlaut: "Zunahme der Zahl der Entwicklungsländer, die über die technischen Kapazitäten zur Katastrophenvorbeugung und -vorsorge verfügen."

ii) wird ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "Die Zahl der Sachverständigen aus Entwicklungsländern, die an Ausbildungsseminaren über Katastrophenvorbeugung teilnehmen."

c) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden entsprechend in c) und d) umbenannt.

d) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",

i) wird Buchstabe d) gestrichen;

ii) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Bessere und wirksamere Koordinierung bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung zu Gunsten des vorbeugenden Managements und des Wiederaufbaus bei Naturkatastrophen."

e) wird Buchstabe d) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" in Buchstabe e) umbenannt.

82. Am Ende von Ziffer 25.30 c) i) wird ein neuer Unterpunkt mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "n. Aktualisierung des Bestands an verfügbaren Ressourcen für die Bewältigung von Naturkatastrophen;"

83. In Tabelle 25.12

a) wird Buchstabe a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" gestrichen.

b) wird Buchstabe a) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" gestrichen.

c) werden unter beiden Rubriken die bisherigen Buchstaben b) und c) entsprechend in a) und b) umbenannt.

d) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Verstärkte Kapazität der Entwicklungsländer zur Bereitstellung von Katastrophenhilfe."

e) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Verstärkte Teilnahme an Ausbildungsseminaren über Katastrophenmanagement, verbesserte Zusammenarbeit beim Katastrophenmanagement im Feld und auf regionaler Ebene und erhöhte Reaktion der Geber auf interinstitutionelle Beitragsappelle."

f) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" nach dem Wort "Umweltkatastrophen" unter den Buchstaben a) und d) die Formulierung "sowie technische Unfälle" hinzugefügt.

84. In Tabelle 25.14 wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" nach der Formulierung "Vereinten Nationen" in Buchstabe b) der Rest des Buchstaben gestrichen.

## Kapitel 27C

### Bereich Personalmanagement

85. In Ziffer 27C.1 wird am Ende des letzten Satzes der folgende Wortlaut hinzugefügt:

", sowie die in Resolution 55/258 der Generalversammlung vom 14. Juni 2001 genannten Erwartungen der Mitgliedstaaten zu erfüllen."

86. Nach Ziffer 27C.4 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"27C.5. Auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung behandelte die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs und verabschiedete die Resolution 55/258. Bei der Durch-

führung aller im Rahmen dieses Unterprogramms vorgesehenen Tätigkeiten wird der Bereich Personalmanagement die Resolution 55/258 in vollem Umfang berücksichtigen. "

Die folgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

87. In der bisherigen Ziffer 27C.5

a) wird "Resolution 53/221" durch "Resolution 55/258" ersetzt.

b) wird vor dem Wort "Aufsicht" das Wort "robuste" eingefügt.

88. In der bisherigen Ziffer 27C.6 a) wird das Wort "Aufsicht" durch die Formulierung "robuste Aufsichtsmechanismen" ersetzt.

89. In der bisherigen Ziffer 27C.12 wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Im Einklang mit den in der Resolution 55/258 der Generalversammlung enthaltenen Beschlüssen wird sich die Abteilung in ihren Kompetenzbereichen auf die Durchführung der Reform des Personalmanagements konzentrieren und an der Verbesserung und Verstärkung ihrer Kontroll- und Überwachungsmechanismen und -verfahren arbeiten. "

90. In der bisherigen Ziffer 27C.16 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung und"

91. In der bisherigen Ziffer 27C.20 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung"

92. In der bisherigen Ziffer 27C.21 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung, einschließlich der Resolution 55/258,"

93. In der bisherigen Ziffer 27C.26 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung"

## Kapitel 28

### Interne Aufsicht

94. In Tabelle 28.6, unter Ziel 1, wird Buchstabe b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Zahl der gemeinsamen Tagungen, Vereinbarungen und Vorhaben mit externen Aufsichtsorganen."

95. In Tabelle 28.8,

a) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) werden die Buchstaben b) i) und ii) wie folgt konsolidiert:

"b) Klare Delegation von Befugnissen sowie das Bestehen und die wirksame Nutzung von Mechanismen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen der Organisation."

ii) wird Buchstabe d) durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Zahl der gemeinsamen Tagungen, Vereinbarungen und Vorhaben mit externen Aufsichtsorganen."

**Anlage II****Stellenplan für 2002 und 2003**

|                                                        | 2002         | 2003         |
|--------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <b>Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen</b> |              |              |
| Stellvertretender Generalsekretär                      | 1            | 1            |
| Untergeneralsekretär                                   | 26           | 26           |
| Beigeordneter Generalsekretär                          | 19           | 19           |
| D-2                                                    | 80           | 80           |
| D-1                                                    | 244          | 244          |
| P-5                                                    | 687          | 687          |
| P-4/3                                                  | 2.300        | 2.300        |
| P-2/1                                                  | 457          | 457          |
| <b>Zwischensumme</b>                                   | <b>3.814</b> | <b>3.814</b> |
| <b>Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst</b>               |              |              |
| Oberste Rangstufe                                      | 269          | 269          |
| Sonstige Rangstufen                                    | 2.653        | 2.653        |
| <b>Zwischensumme</b>                                   | <b>2.922</b> | <b>2.922</b> |
| <b>Sonstige Laufbahngruppen</b>                        |              |              |
| Sicherheitsdienste                                     | 181          | 181          |
| Ortskräfte                                             | 1.632        | 1.632        |
| Felddienst                                             | 185          | 185          |
| Handwerkliches und gewerbliches Personal               | 185          | 185          |
| <b>Zwischensumme</b>                                   | <b>2.183</b> | <b>2.183</b> |
| <b>Insgesamt</b>                                       | <b>8.919</b> | <b>8.919</b> |

**RESOLUTION 56/254 A-C**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>100</sup>.

**56/254. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003****A****MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003***Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 den folgenden Beschluss:*

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.625.178.700 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<sup>100</sup> Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



| <i>Kapitel</i>                  |                                                                                 | <i>(in tausend<br/>US-Dollar)</i> |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzelplan I.                   | <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>                      |                                   |
|                                 | 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung                          | 49.365,8                          |
|                                 | 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste                  | 449.775,3                         |
| <b>Einzelplan I insgesamt</b>   |                                                                                 | <b>499.141,1</b>                  |
| Einzelplan II.                  | <i>Politische Angelegenheiten</i>                                               |                                   |
|                                 | 3. Politische Angelegenheiten                                                   | 155.016,3                         |
|                                 | 4. Abrüstung                                                                    | 15.432,3                          |
|                                 | 5. Friedenssicherungseinsätze                                                   | 73.600,7                          |
|                                 | 6. Friedliche Nutzung des Weltraums                                             | 4.044,8                           |
| <b>Einzelplan II insgesamt</b>  |                                                                                 | <b>248.094,1</b>                  |
| Einzelplan III.                 | <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>                              |                                   |
|                                 | 7. Internationaler Gerichtshof                                                  | 23.837,3                          |
|                                 | 8. Rechtsfragen                                                                 | 35.265,8                          |
| <b>Einzelplan III insgesamt</b> |                                                                                 | <b>59.103,1</b>                   |
| Einzelplan IV.                  | <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                |                                   |
|                                 | 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten                                  | 121.043,4                         |
|                                 | 9A. Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder        | 3.055,6                           |
|                                 | 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung                                         | 5.932,7                           |
|                                 | 11A. Handel und Entwicklung                                                     | 84.858,4                          |
|                                 | 11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO                                  | 18.022,6                          |
|                                 | 12. Umwelt                                                                      | 7.660,2                           |
|                                 | 13. Wohn- und Siedlungswesen                                                    | 11.541,8                          |
|                                 | 14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege                                  | 5.733,8                           |
|                                 | 15. Internationale Drogenkontrolle                                              | 15.289,1                          |
| <b>Einzelplan IV insgesamt</b>  |                                                                                 | <b>273.137,6</b>                  |
| Einzelplan V.                   | <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>                                     |                                   |
|                                 | 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika                           | 80.760,1                          |
|                                 | 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik             | 52.804,5                          |
|                                 | 18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa                                       | 40.605,9                          |
|                                 | 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik | 69.167,4                          |
|                                 | 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien                        | 49.095,2                          |
|                                 | 21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit                           | 42.749,6                          |
| <b>Einzelplan V insgesamt</b>   |                                                                                 | <b>335.182,7</b>                  |
| Einzelplan VI.                  | <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>                            |                                   |
|                                 | 22. Menschenrechte                                                              | 44.727,1                          |
|                                 | 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge                                            | 42.890,4                          |
|                                 | 24. Palästinaflüchtlinge                                                        | 24.828,4                          |
|                                 | 25. Humanitäre Hilfe                                                            | 20.011,6                          |
| <b>Einzelplan VI insgesamt</b>  |                                                                                 | <b>132.457,5</b>                  |

| <i>Kapitel</i>                   |                                                                                  | <i>(in tausend<br/>US-Dollar)</i> |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Einzelplan VII.                  | <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>                                                     |                                   |
|                                  | 26. Öffentlichkeitsarbeit                                                        | 144.719,2                         |
| <b>Einzelplan VII insgesamt</b>  |                                                                                  | <b>144.719,2</b>                  |
| Einzelplan VIII.                 | <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>                                          |                                   |
|                                  | 27. Management und zentrale Unterstützungsdienste                                | 428.530,5                         |
| <b>Einzelplan VIII insgesamt</b> |                                                                                  | <b>428.530,5</b>                  |
| Einzelplan IX.                   | <i>Interne Aufsicht</i>                                                          |                                   |
|                                  | 28. Interne Aufsicht                                                             | 20.296,9                          |
| <b>Einzelplan IX insgesamt</b>   |                                                                                  | <b>20.296,9</b>                   |
| Einzelplan X.                    | <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>           |                                   |
|                                  | 29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten                                 | 8.436,6                           |
|                                  | 30. Sonderausgaben                                                               | 69.340,5                          |
| <b>Einzelplan X insgesamt</b>    |                                                                                  | <b>77.777,1</b>                   |
| Einzelplan XI.                   | <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>                                    |                                   |
|                                  | 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten | 45.423,6                          |
| <b>Einzelplan XI insgesamt</b>   |                                                                                  | <b>45.423,6</b>                   |
| Einzelplan XII.                  | <i>Personalabgabe</i>                                                            |                                   |
|                                  | 32. Personalabgabe                                                               | 348.250,3                         |
| <b>Einzelplan XII insgesamt</b>  |                                                                                  | <b>348.250,3</b>                  |
| Einzelplan XIII.                 | <i>Entwicklungskonto</i>                                                         |                                   |
|                                  | 33. Entwicklungskonto                                                            | 13.065,0                          |
| <b>Einzelplan XIII insgesamt</b> |                                                                                  | <b>13.065,0</b>                   |
| <b>Ausgabenkapitel insgesamt</b> |                                                                                  | <b>2.625.178,7</b>                |

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2002-2003 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 125.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

## B

### EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

#### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 den folgenden Beschluss:*

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 404.295.400 US-Dollar wie folgt gebilligt:

| <i>Einnahmenkapitel</i>             | <i>(in tausend US-Dollar)</i> |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Einnahmen aus der Personalabgabe | 352.537,8                     |
| 2. Allgemeine Einnahmen             | 47.283,2                      |
| 3. Dienste für die Öffentlichkeit   | 4.474,4                       |
| <b>Einnahmenkapitel insgesamt</b>   | <b>404.295,4</b>              |

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

## C

### FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2002

#### *Die Generalversammlung*

*trifft hiermit für das Jahr 2002 den folgenden Beschluss:*

1. Mittelbewilligungen in Höhe von 1.312.589.350 US-Dollar, das heißt die Hälfte der in Ziffer 1 der Resolution A von der Generalversammlung bewilligten Mittel für den Zwei-

jahreshaushalt 2002-2003 in Höhe von 2.625.178.700 Dollar, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 25.878.800 Dollar, entsprechend dem Nettowert der Hälfte der nicht aus der Personalabgabe stammenden geschätzten Einnahmen, die mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligt wurden;

b) der Betrag von 1.286.710.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 über den Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 176.268.900 Dollar, der der Hälfte der nach Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht.

**RESOLUTION 56/255**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>101</sup>.

**56/255. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003**

*Die Generalversammlung*

**I**

**Antrag auf Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung entsprechend den in dem Bericht des Direktors des Instituts enthaltenen Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts<sup>102</sup>**

*billigt* die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>103</sup> erforderlich werden;

**II**

**Gemeinsame Inspektionsgruppe**

*billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.546.100 Dollar<sup>104</sup>;

**III**

**Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*billigt* für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.813.400 Dollar<sup>104</sup>;

**IV**

**Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>105</sup> und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>106</sup> über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen

und Beschlüsse, mit der Maßgabe, dass alle eventuell erforderlichen Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 1.444.200 Dollar vom Generalsekretär im Rahmen einer der Generalversammlung vorzulegenden Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und der revidierten Ansätze beantragt werden;

**V**

**Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

*nach Behandlung* des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Fonds<sup>107</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>108</sup>,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;

2. *genehmigt* Ausgaben von insgesamt 74.322.400 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind, sowie eine Kürzung um 3.098.900 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

**VI**

**Außerordentlicher Reservefonds**

*nimmt davon Kenntnis*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 2.192.100 Dollar ausweist<sup>109</sup>;

**VII**

**Besondere politische Missionen**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist<sup>110</sup>, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinen Berichten<sup>111</sup> zu;

2. *genehmigt* die Buchung von 8 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für die 15 in

<sup>101</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>102</sup> A/56/359, Ziffern 10-12.

<sup>103</sup> A/56/6 (Kapitel 4). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

<sup>104</sup> A/56/6 (Kapitel 29). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

<sup>105</sup> A/C.5/56/4.

<sup>106</sup> A/56/518.

<sup>107</sup> A/56/289.

<sup>108</sup> A/56/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

<sup>109</sup> Siehe A/C.5/56/33.

<sup>110</sup> A/C.5/56/25 und Add.1 und 2.

<sup>111</sup> Siehe A/56/7/Add.5, Ziffer 7, A/56/7/Add.6, Ziffer 11 und A/56/7/Add.7, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

dem Bericht des Generalsekretärs<sup>112</sup> behandelten Missionen gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

3. *genehmigt außerdem* die Buchung von 1,7 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi<sup>113</sup> gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

4. *genehmigt ferner* die Buchung von 1.413.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 für den Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

5. *beschließt*, seine Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist<sup>110</sup>, im März 2002 wieder aufzunehmen;

6. *vermerkt*, dass von den für besondere politische Missionen veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 98.338.700 Dollar ein Ausgabenrest von 64.648.400 Dollar verbleibt<sup>114</sup>;

## VIII

### Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen: Durchführung von Abschnitt II, Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 55/238 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000"<sup>115</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>116</sup>,

1. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>116</sup> an;

2. *begrüßt* die interinstitutionelle Kostenteilungsvereinbarung und ersucht darum, dass die Aufteilung der Ausgabenlast 2003 aktualisiert wird;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass in Bezug auf die Sicherheit im Feld kein Rechenschafts- und Verantwortungssystem vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Ta-

gung einen umfassenden Bericht über die Schaffung eines klaren Rechenschafts- und Verantwortungssystems vorzulegen, der auch Bestimmungen über seinen Geltungsbereich, seine Reichweite sowie gemeinsame Normen und Methoden zu ihrer Durchsetzung in einer interinstitutionellen Struktur enthält;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Evaluierung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen zu veranlassen, namentlich der neuen Sicherheitsregelungen und der Beziehungen und des Zusammenwirkens zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung seine Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen;

## IX

### Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

*nach Behandlung* von Kapitel 11B (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>117</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>118</sup>,

*beschließt*, die in Kapitel 11B für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 18.022.600 Dollar zu genehmigen;

## X

### Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über revidierte Ansätze für die Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>119</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>120</sup>,

*nimmt Kenntnis* von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

## XI

### Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

*nach Behandlung* der Erklärung des Generalsekretärs über die Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der

<sup>112</sup> A/C.5/56/25.

<sup>113</sup> Siehe A/C.5/56/25/Add.1.

<sup>114</sup> Siehe A/C.5/56/32.

<sup>115</sup> A/56/469 und Corr.1 und 2.

<sup>116</sup> A/56/619.

<sup>117</sup> A/56/6 und Add.1. (Kapitel 11B). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

<sup>118</sup> A/56/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

<sup>119</sup> A/56/659.

<sup>120</sup> A/56/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

Friedenssicherungseinsätze<sup>121</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>122</sup>,

*beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.575.700 Dollar unter den folgenden Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen: 376.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 888.800 Dollar unter Kapitel 22 (Menschenrechte), 127.900 Dollar unter Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 182.600 Dollar unter Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei dem letztgenannten Betrag ein Betrag gleicher Höhe (182.600 Dollar) in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gegenüberzustellen ist.

### RESOLUTION 56/256

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>123</sup>.

#### 56/256. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

##### *Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2002-2003 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

### RESOLUTION 56/257

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)<sup>124</sup>.

#### 56/257. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

##### *Die Generalversammlung*

*trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

<sup>121</sup> A/C.5/55/46 und Corr.1 und Add.1.

<sup>122</sup> A/56/478.

<sup>123</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>124</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2002;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 54/253 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 56/256 vom 24. Dezember 2001 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalse-

ekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

## VII. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

## ÜBERSICHT

| Nummer | Titel                                                                                                                                                                      | Punkt | Datum             | Seite |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------|-------|
| 56/77  | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/56/586) .....                                            | 159   | 12. Dezember 2001 | 507   |
| 56/78  | Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/56/587 und Corr.1) .....                                                       | 160   | 12. Dezember 2001 | 509   |
| 56/79  | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung (A/56/588 und Corr.1) .....                              | 161   | 12. Dezember 2001 | 510   |
| 56/80  | Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen (A/56/588 und Corr.1) .....                              | 161   | 12. Dezember 2001 | 511   |
| 56/81  | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (A/56/588 und Corr. 1) .....                                             | 161   | 12. Dezember 2001 | 515   |
| 56/82  | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung (A/56/589 und Corr.1) .....                                                                          | 162   | 12. Dezember 2001 | 529   |
| 56/83  | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (A/56/589 und Corr.1) .....                                                                              | 162   | 12. Dezember 2001 | 530   |
| 56/84  | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/56/590 und Corr.1) .....                                                                                       | 163   | 12. Dezember 2001 | 537   |
| 56/85  | Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/56/591) .....                                                                                                          | 164   | 12. Dezember 2001 | 538   |
| 56/86  | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/56/592) .....                                                            | 165   | 12. Dezember 2001 | 540   |
| 56/87  | Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/56/592) ..... | 165   | 12. Dezember 2001 | 542   |
| 56/88  | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/56/593) .....                                                                                                 | 166   | 12. Dezember 2001 | 545   |
| 56/89  | Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/56/594 und Corr.1) .....            | 167   | 12. Dezember 2001 | 548   |
| 56/90  | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (A/56/596) .....                                             | 170   | 12. Dezember 2001 | 549   |
| 56/91  | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation (A/56/597 und Corr.1) .....                                     | 172   | 12. Dezember 2001 | 549   |
| 56/92  | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (A/56/598 und Corr.1) .....                                          | 173   | 12. Dezember 2001 | 549   |
| 56/93  | Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (A/56/599) .....                                                                                  | 174   | 12. Dezember 2001 | 550   |

## RESOLUTION 56/77

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/586, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

### 56/77. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

*Die Generalversammlung,*

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>2</sup> sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des Berichts wiedergegeben sind,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollen, dem Programm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas vorgelegt.

<sup>2</sup> A/56/484.



der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2002 und 2003 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2002 und im Jahr 2003, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2002 und im Jahr 2003 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2002 und 2003 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 12 bis 14 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 2000 und 2001 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der sechshunddreißigsten<sup>3</sup> und siebenunddreißigsten Ta-

gung<sup>4</sup> des Völkerrechtsseminars, die 2000 beziehungsweise 2001 in Genf stattfand, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Programms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen,

<sup>3</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/55/10)*, Kap. IX, Abschnitt E.

<sup>4</sup> Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Kap. IX, Abschnitt E.

damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2002 und 2003 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/78

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/587 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>5</sup>.

#### 56/78. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/150 vom 12. Dezember 2000, in der beschlossen wurde, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>6</sup> sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse<sup>7</sup> ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

1. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 4. bis 15. Februar 2002 tagen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die von den Staaten gemäß Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 vorgelegten Anmerkungen sowie ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Versammlungsresolutionen 53/98 vom 8. Dezember 1998 und 54/101 vom 9. Dezember 1999 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>7</sup> zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/79

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> *Yearbook of the International Law Commission*, 1991, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

<sup>7</sup> Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum.

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

**56/79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*unterstreichend*, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstands und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre vierunddreißigste Tagung<sup>9</sup>,

*besorgt* darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*betonend*, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung<sup>9</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>10</sup> und das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen<sup>11</sup> fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts erzielt hat, sowie von ihrem Beschluss, mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektronischen Vertragsabwicklung, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts zu beginnen, und dankt der Kommission für ihren Beschluss, ihre Arbeitsmethoden so umzugestalten, dass sie ihr höheres Arbeitsaufkommen bewältigen kann, ohne die hohe Qualität ihrer Arbeit zu gefährden;

4. *dankt* dem Sekretariat der Kommission für die Veröffentlichung und Verteilung des Rechtsleitfadens für privat finanzierte Infrastrukturprojekte<sup>12</sup>, fordert das Sekretariat auf, zusammen mit zwischenstaatlichen Organisationen wie den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Organisationen der Weltbankgruppe und den regionalen Entwicklungsbanken für eine weite Verbreitung des Rechtsleitfadens zu sorgen, und bittet die Staaten, seine Bestimmungen wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze in diesem Bereich erlassen oder ändern;

5. *appelliert* an die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen zu der Rechtsordnung betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und insbesondere betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958<sup>13</sup>, in innerstaatliches Recht zu beantworten;

6. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

7. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

<sup>10</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>11</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>12</sup> *Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.V.4).

<sup>13</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

<sup>9</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3).*

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

9. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Belarus, Burkina Faso, China, der Dominikanischen Republik, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Peru, der Republik Korea, Tunesien, der Ukraine und Usbekistan;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

10. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der eingerichtet wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Vereinten Nationen verfügbaren Finanzmittel zu stärken, um die wirksame Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Satzung des Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht dahin gehend abzuändern, dass die Mittel des Treuhandfonds auch zur Finanzierung der vom Sekretariat unternommenen Tätigkeiten der Ausbildung und der technischen Hilfe verwendet werden können;

15. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

## RESOLUTION 56/80

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>14</sup>.

### 56/80. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Verein-

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

heitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*feststellend*, dass eine zunehmende Zahl internationaler Handelsgeschäfte mit Hilfe von Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, was im allgemeinen als "elektronischer Geschäftsverkehr" bezeichnet wird, wobei andere Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung, Speicherung und Authentifizierung von Informationen herangezogen werden,

*unter Hinweis* auf die von der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 1985 verabschiedete Empfehlung über den rechtlichen Wert von Computeraufzeichnungen und auf Ziffer 5 b) der Resolution 40/71 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985, in der die Versammlung die Regierungen und die internationalen Organisationen aufrief, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission<sup>15</sup> nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im internationalen Handel Rechtssicherheit zu gewährleisten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Kommission auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im Jahr 1996 das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet hat<sup>16</sup>, ergänzt durch einen von der Kommission auf ihrer einunddreißigsten Tagung im Jahr 1998 verabschiedeten zusätzlichen Artikel 5 bis<sup>17</sup>, und unter Hinweis auf Ziffer 2 der Resolution 51/162 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, worin die Versammlung allen Staaten empfahl, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern,

*davon überzeugt*, dass das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr den Staaten eine erhebliche Hilfe dabei ist, die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu ermöglichen oder zu erleichtern, was sich in der in einer Reihe von Ländern erfolgten Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht und in seiner allgemeinen Anerkennung als wesentliches Bezugsdokument für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs zeigt,

*eingedenk* des hohen Nutzens der für den Identitätsnachweis im elektronischen Geschäftsverkehr eingesetzten neuen Technologien, die gemeinhin als elektronische Signaturen bezeichnet werden,

*in dem Wunsch*, im Hinblick auf die Erfüllung der Unterschriftsfunktion im elektronischen Geschäftsverkehr auf den

Grundprinzipien des Artikels 7 des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>18</sup> aufzubauen, mit dem Ziel, die Verwendung elektronischer Signaturen zur Herbeiführung der Rechtswirksamkeit zu fördern, sofern diese elektronischen Signaturen dieselbe Funktion wie handschriftliche Unterschriften erfüllen,

*davon überzeugt*, dass die Harmonisierung bestimmter Regelungen über die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen auf einer technologisch neutralen Basis und die Schaffung einer technologisch neutralen Bewertungsmethode für die praktische Zuverlässigkeit und die Eignung elektronischer Signaturtechniken für den Handel die Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr erhöhen wird,

*der Auffassung*, dass das Mustergesetz über elektronische Signaturen eine nützliche Ergänzung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr darstellen und den Staaten maßgeblich dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Authentifizierungstechniken zu stärken und entsprechende Rechtsvorschriften aufzustellen, wo sie noch nicht bestehen,

*die Auffassung vertretend*, dass die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften zur Erleichterung der Verwendung elektronischer Signaturen in einer Weise, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar ist, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen könnte,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über elektronische Signaturen und für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht;

2. *empfiehlt* allen Staaten, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen für die Übermittlung, Speicherung und Authentifizierung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente, das Mustergesetz über elektronische Signaturen sowie das 1996 verabschiedete und 1998 ergänzte Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern;

3. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr und das Mustergesetz über elektronische Signaturen samt ihren jeweiligen Leitfäden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht weithin bekannt gemacht werden und allgemein zugänglich sind.

<sup>15</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17)*, Kap. VI, Abschnitt B.

<sup>16</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/51/17)*, Kap. III, Abschnitt F, Ziffer 209.

<sup>17</sup> Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/53/17)*, Kap. III, Abschnitt B.

<sup>18</sup> Resolution 51/162, Anlage.

## Anlage

### Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet dort Anwendung, wo elektronische Signaturen im Zusammenhang<sup>19</sup> mit Handelstätigkeiten<sup>20</sup> verwendet werden. Durch dieses Gesetz wird keine Rechtsnorm zum Schutz von Verbrauchern außer Kraft gesetzt.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

a) "elektronische Signatur" Daten in elektronischer Form, die in einer Datennachricht enthalten, ihr beigelegt oder logisch mit ihr verknüpft sind und die verwendet werden können, um den Unterzeichner in Bezug auf die Datennachricht zu identifizieren und um anzuzeigen, dass der Unterzeichner die in der Datennachricht enthaltenen Informationen billigt;

b) "Zertifikat" eine Datennachricht oder andere Aufzeichnung, die die Verbindung zwischen dem Unterzeichner und den Signaturerstellungsdaten bestätigt;

c) "Datennachricht" Informationen, die mit elektronischen, optischen oder ähnlichen Verfahren, wie etwa elektronischem Datenaustausch (EDI), elektronischer Post, Telegramm, Telex oder Telefax, erzeugt, gesandt, empfangen oder gespeichert werden;

d) "Unterzeichner" eine Person, die im Besitz der Signaturerstellungsdaten ist und entweder im eigenen Namen oder im Namen der von ihr vertretenen Person handelt;

e) "Zertifizierungsdiensteanbieter" eine Person, die Zertifikate ausstellt oder gegebenenfalls anderweitige Dienste im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen bereitstellt;

f) "vertrauende Drittperson" eine Person, die auf der Grundlage eines Zertifikats oder einer elektronischen Signatur handelt.

<sup>19</sup> Die Kommission schlägt Staaten, die die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausweiten wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung, wo elektronische Signaturen verwendet werden, mit folgenden Ausnahmen: [...]"

<sup>20</sup> Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, so dass er Angelegenheiten umfasst, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel, ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen u.a. folgende Rechtsgeschäfte ein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen, Handelsvertretung oder -agentur; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Rohstoffgewinnung oder Konzessionen; Gemeinschaftsunternehmungen und andere Formen industrieller oder wirtschaftlicher Zusammenarbeit; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

#### Artikel 3

##### Gleichbehandlung von Signaturtechnologien

Mit Ausnahme des Artikels 5 ist dieses Gesetz so anzuwenden, dass es keine Methode der elektronischen Signaturerstellung, die den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Anforderungen genügt oder die Anforderungen des anwendbaren Rechts anderweitig erfüllt, ausschließt, einschränkt oder ihrer rechtlichen Wirksamkeit beraubt.

#### Artikel 4

##### Auslegung

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Beachtung von Treu und Glauben zu fördern.

2. Fragen, die durch dieses Gesetz erfasste Gegenstände betreffen, die darin nicht ausdrücklich geregelt werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die diesem Gesetz zugrunde liegen.

#### Artikel 5

##### Änderung durch Vereinbarung

Durch eine entsprechende Vereinbarung können die Bestimmungen dieses Gesetzes teilweise aufgehoben oder seine Wirkung geändert werden, es sei denn, eine solche Vereinbarung wäre nach dem anwendbaren Recht ungültig oder unwirksam.

#### Artikel 6

##### Einhaltung des Unterschriftserfordernisses

1. Verlangt das Gesetz die Unterschrift einer Person, so ist dieses Erfordernis für eine Datennachricht erfüllt, wenn eine elektronische Signatur verwendet wird, deren Verlässlichkeit im Lichte aller Umstände, einschließlich etwaiger einschlägiger Vereinbarungen, dem Zweck angemessen ist, zu dem die Datennachricht erstellt oder übermittelt wurde.

2. Absatz 1 findet Anwendung gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, dass eine Unterschrift fehlt.

3. Eine elektronische Signatur wird als verlässlich im Hinblick auf die Erfüllung des in Absatz 1 genannten Erfordernisses angesehen,

a) wenn die Signaturerstellungsdaten in ihrem Verwendungszusammenhang ausschließlich dem Unterzeichner und keiner anderen Person zugeordnet sind;

b) wenn die Signaturerstellungsdaten zum Zeitpunkt der Signaturerstellung unter der alleinigen Kontrolle des Unterzeichners standen;

c) wenn jede nach dem Zeitpunkt der Signaturerstellung vorgenommene Veränderung der elektronischen Signatur erkannt werden kann und

d) wenn, sofern der Zweck des gesetzlichen Unterschriftserfordernisses darin besteht, die Unverfälschtheit der mit der Unterschrift verknüpften Informationen zu gewährleisten, jede nach dem Erstellungszeitpunkt vorgenommene Veränderung dieser Informationen erkannt werden kann.

4. Absatz 3 schränkt in keiner Weise die Fähigkeit einer Person ein,

a) zum Zweck der Erfüllung des in Absatz 1 genannten Erfordernisses die Verlässlichkeit einer elektronischen Signatur auf andere Weise festzustellen oder

b) den Beweis der Unzuverlässigkeit einer elektronischen Signatur zu erbringen.

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf folgende Fälle: [...].

#### Artikel 7

##### *Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 6*

1. *[Jede Person, jedes Organ oder jede Behörde, gleichviel ob öffentlich oder privat, die von dem Erlassstaat für zuständig erklärt wird,]* kann festlegen, welche elektronischen Signaturen die Bestimmungen des Artikels 6 erfüllen.

2. Jede nach Absatz 1 getroffene Festlegung hat den anerkannten internationalen Normen zu entsprechen.

3. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts unberührt.

#### Artikel 8

##### *Verhalten des Unterzeichners*

1. Können Signaturerstellungsdaten zur Erzeugung einer rechtswirksamen Signatur verwendet werden, so

a) lässt jeder Unterzeichner angemessene Sorgfalt walten, um eine unbefugte Verwendung seiner Signaturerstellungsdaten zu verhindern;

b) setzt jeder Unterzeichner ohne ungebührliche Verzögerung die von dem Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß Artikel 9 dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel ein oder unternimmt jede andere angemessene Anstrengung, um alle Personen, von denen der Unterzeichner vernünftigerweise annehmen kann, dass sie auf die elektronische Signatur vertrauen oder Dienste zu deren Bestätigung anbieten, zu benachrichtigen, wenn

i) der Unterzeichner weiß, dass die Signaturerstellungsdaten kompromittiert wurden oder

ii) dem Unterzeichner Umstände bekannt sind, die ein erhebliches Risiko nahe legen, dass die Signaturerstellungsdaten kompromittiert wurden;

c) lässt jeder Unterzeichner, wenn zur Bestätigung der elektronischen Signatur ein Zertifikat verwendet wird, ange-

messene Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass alle von ihm gemachten wesentlichen Angaben, die für die gesamte Laufzeit des Zertifikats maßgeblich sind oder die in das Zertifikat aufgenommen werden sollen, richtig und vollständig sind.

2. Versäumt es der Unterzeichner, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen, so trägt er die Rechtsfolgen.

#### Artikel 9

##### *Verhalten des Zertifizierungsdiensteanbieters*

1. Bietet ein Zertifizierungsdiensteanbieter Dienste zur Bestätigung einer elektronischen Signatur an, die als rechtswirksame Unterschrift verwendet werden kann, so

a) handelt der Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß den Angaben, die er zu seinen Grundsätzen und Verfahren gemacht hat;

b) lässt der Zertifizierungsdiensteanbieter angemessene Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass alle von ihm gemachten wesentlichen Angaben, die für die gesamte Laufzeit des Zertifikats maßgeblich sind oder die in das Zertifikat aufgenommen werden, richtig und vollständig sind;

c) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter hinreichend zugängliche Mittel zur Verfügung, die es einer vertrauenden Drittperson ermöglichen, anhand des Zertifikats Folgendes festzustellen:

i) die Identität des Zertifizierungsdiensteanbieters;

ii) dass der mit dem Zertifikat genannte Unterzeichner zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats die Kontrolle über die Signaturerstellungsdaten hatte;

iii) dass die Signaturerstellungsdaten zum oder vor dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats gültig waren;

d) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter hinreichend zugängliche Mittel zur Verfügung, die es einer vertrauenden Drittperson ermöglichen, gegebenenfalls anhand des Zertifikats oder auf andere Weise Folgendes festzustellen:

i) die zur Identifizierung des Unterzeichners verwendete Methode;

ii) jegliche Einschränkung des Zwecks oder des Wertes, für die die Signaturerstellungsdaten oder das Zertifikat genutzt werden können;

iii) dass die Signaturerstellungsdaten gültig sind und nicht kompromittiert wurden;

iv) jegliche Einschränkung der Geltung oder des Umfangs der vom Zertifizierungsdiensteanbieter festgelegten Haftung;

v) inwieweit dem Unterzeichner Mittel zur Verfügung stehen, um eine Benachrichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen;

vi) inwieweit ein rechtzeitiger Widerrufsdienst angeboten wird;

e) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer v angeboten werden, dem Unterzeichner ein Mittel zur Verfügung, um eine Benachrichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen und stellt sicher, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer vi angeboten werden, dass ein rechtzeitiger Widerrufsdienst verfügbar ist;

f) setzt der Zertifizierungsdiensteanbieter zur Erbringung seiner Dienstleistungen verlässliche Systeme, Verfahren und Mitarbeiter ein.

2. Versäumt es ein Zertifizierungsdiensteanbieter, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen, so trägt er die Rechtsfolgen.

#### Artikel 10 Verlässlichkeit

Im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe f können die nachstehenden Faktoren herangezogen werden, um festzustellen, ob oder inwieweit die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingesetzten Systeme, Verfahren und Mitarbeiter verlässlich sind:

- a) Finanzmittel und Humankapital, einschließlich Vorhandensein von Vermögensgegenständen;
- b) Qualität der Hardware- und Softwaresysteme;
- c) Verfahren zur Bearbeitung von Zertifikaten und Zertifikatsanträgen sowie Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
- d) Verfügbarkeit von Informationen für die in den Zertifikaten genannten Unterzeichner und für potenzielle vertrauenswürdige Drittpersonen;
- e) Regelmäßigkeit und Umfang der Prüfung durch unabhängige Stellen;
- f) Vorhandensein einer Erklärung seitens des Staates, einer Akkreditierungsstelle oder des Zertifizierungsdiensteanbieters hinsichtlich der Erfüllung oder des Gegebenseins dieser Kriterien oder
- g) alle sonstigen maßgeblichen Faktoren.

#### Artikel 11 Verhalten vertrauender Drittpersonen

Vertrauende Drittpersonen tragen die Rechtsfolgen, wenn sie es versäumen,

- a) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Verlässlichkeit einer elektronischen Signatur zu überprüfen oder,
- b) falls eine elektronische Signatur durch ein Zertifikat bestätigt wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

- i) um die Gültigkeit, Aussetzung oder den Widerruf des Zertifikats zu überprüfen und
- ii) um alle bezüglich des Zertifikats bestehenden Einschränkungen zu achten.

#### Artikel 12 Anerkennung ausländischer Zertifikate und elektronischer Signaturen

1. Bei der Feststellung, ob oder inwieweit ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur rechtswirksam ist, wird

- a) der Ort, an dem das Zertifikat ausgestellt oder die elektronische Signatur erstellt oder verwendet wird oder
- b) der Standort des Geschäftssitzes des Ausstellers oder des Unterzeichners nicht berücksichtigt.

2. Ein außerhalb [des Erlassstaates] ausgestelltes Zertifikat hat in [dem Erlassstaat] die gleiche Rechtswirkung wie ein innerhalb [des Erlassstaates] ausgestelltes Zertifikat, wenn es ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

3. Eine außerhalb [des Erlassstaates] erstellte oder verwendete elektronische Signatur hat in [dem Erlassstaat] die gleiche Rechtswirkung wie eine innerhalb [des Erlassstaates] erstellte oder verwendete elektronische Signatur, wenn sie ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

4. Bei der Feststellung, ob ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur eine im Wesentlichen gleichwertige Verlässlichkeit im Sinne der Absätze 2 oder 3 bietet, sind anerkannte internationale Normen und alle anderen maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen.

5. Kommen die Parteien untereinander ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 überein, bestimmte Arten elektronischer Signaturen oder von Zertifikaten zu verwenden, so gilt diese Vereinbarung als ausreichend für die Zwecke der grenzüberschreitenden Anerkennung, es sei denn, die Vereinbarung wäre nach dem anwendbaren Recht ungültig oder unwirksam.

### RESOLUTION 56/81

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)<sup>21</sup>.

#### 56/81. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in der Erwägung*, dass Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts der für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften und der anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

*davon überzeugt*, dass die Verabschiedung eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel die Transparenz erhöhen, zur Überwindung der durch die Ungewissheiten auf diesem Gebiet verursachten Probleme beitragen und die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und gleichzeitig die hinsichtlich der Abtretung bestehenden Gepflogenheiten schützen, die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern sowie einen angemessenen Schutz der Interessen der Schuldner bei der Abtretung von Forderungen gewährleisten wird,

*unter Hinweis* darauf, dass die Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung im Jahr 1995 beschloss, einheitliche Rechtsvorschriften über die Abtretung im Bereich der Forderungsfinanzierung auszuarbeiten, und die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute<sup>22</sup>,

*feststellend*, dass die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken von 1995 bis 2000 neun Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Jahr 2000<sup>23</sup> sowie auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001<sup>24</sup> prüfte,

*sich dessen bewusst*, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens einmal vor der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission und ein weiteres Mal in seiner überarbeiteten Fassung vor der vierunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die eingeladen waren, den Tagungen der Kommission

und der Arbeitsgruppe als Beobachter beizuwohnen, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten<sup>25</sup> und vierunddreißigsten<sup>26</sup> Tagung vorlagen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen<sup>27</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission verabschiedeten Entwurf des Übereinkommens<sup>28</sup>,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>28</sup>;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel *und legt es zur Unterzeichnung beziehungsweise zum Beitritt auf*;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

## Anlage

### Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

#### Präambel

*Die Vertragsstaaten,*

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, dass der auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens beruhende internationale Handel ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

*in der Erwägung*, dass die Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts und der Wahl der auf die Abtretung von Forderungen anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

*in dem Wunsch*, Grundsätze und Vorschriften betreffend die Abtretung von Forderungen festzulegen, die Gewissheit und Transparenz schaffen, die Modernisierung des für die Abtretung von Forderungen geltenden Rechts fördern und gleichzeitig bestehende Gepflogenheiten im Bereich der Abtretung von Forderungen schützen und die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern,

<sup>22</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17)*, Ziffer 381.

<sup>23</sup> Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 17, (A/55/17)*, Kap. III.

<sup>24</sup> Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Kap. III.

<sup>25</sup> Siehe A/CN.9/472 und Add.1-5.

<sup>26</sup> Siehe A/CN.9/490 und Add.1-5.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Ziffer 200.

<sup>28</sup> Ebd., Anhang I.

sowie in dem Wunsch, einen angemessenen Schutz der Interessen von Schuldern bei der Abtretung von Forderungen zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass die Annahme einheitlicher Rechtsvorschriften für die Abtretung von Forderungen die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und somit die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern würde,

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I Anwendungsbereich

### Artikel 1 Anwendungsbereich

#### 1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung

a) auf die Abtretung von internationalen Forderungen und auf die internationale Abtretung von Forderungen im Sinne dieses Kapitels, wenn sich der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet, und

b) auf nachfolgende Abtretungen, sofern eine vorangegangene Abtretung von diesem Übereinkommen erfasst wird.

2. Erfüllen nachfolgende Abtretungen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien, so findet dieses Übereinkommen auf sie selbst dann Anwendung, wenn es auf eine vorangegangene Abtretung derselben Forderung nicht Anwendung fand.

3. Dieses Übereinkommen berührt die Rechte und Pflichten des Schuldners nur dann, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht eines Vertragsstaats ist.

4. Kapitel V findet unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 auf Abtretungen von internationalen Forderungen und auf internationale Abtretungen von Forderungen im Sinne jenes Kapitels Anwendung. Gibt ein Staat jedoch eine Erklärung nach Artikel 39 ab, so findet Kapitel V keine Anwendung.

5. Die Anlage dieses Übereinkommens ist wie in Artikel 42 vorgesehen anzuwenden.

### Artikel 2 Abtretung von Forderungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Abtretung" die von einer Person ("Zedent") auf eine andere Person ("Zessionar") durch Vereinbarung erfolgende Übertragung der Gesamtheit oder eines Teiles oder eines ungeteilten Anteils des vertraglichen Anspruchs des Zedenten auf Zahlung eines Geldbetrags ("Forderung") durch einen Dritten ("Schuldner"). Die Bestellung von Rechten an Forderungen

als Sicherheit für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten gilt als Übertragung;

b) ist im Fall einer Abtretung durch den ursprünglichen oder einen sonstigen Zessionar ("nachfolgende Abtretung") die Person, die diese Abtretung vornimmt, der Zedent und die Person, an die die Forderung abgetreten wird, der Zessionar.

### Artikel 3 Internationalität

Eine Forderung ist international, wenn sich Zedent und Schuldner im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden. Eine Abtretung ist international, wenn sich Zedent und Zessionar im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden.

### Artikel 4 Ausschlüsse und sonstige Beschränkungen

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Abtretungen

a) an eine Einzelperson für deren persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts;

b) im Rahmen des Verkaufs, des Eigentümerwechsels oder der Änderung der Rechtsstellung des Unternehmens, dem die abgetretenen Forderungen entstammen.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Abtretung von Forderungen

a) aus Geschäften auf regulierten Börsenmärkten;

b) aus Finanzverträgen, die Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, mit Ausnahme einer Forderung, die bei Liquidation aller offenen Geschäfte geschuldet wird;

c) aus Devisengeschäften;

d) im Rahmen von Interbank-Zahlungssystemen, Interbank-Zahlungsvereinbarungen oder Abwicklungs- und Zahlungsausgleichssystemen für Wertpapiere oder sonstige Finanzanlagen oder -instrumente;

e) aus der Übertragung von Sicherungsrechten an beziehungsweise dem Verkauf, dem Verleih, dem Halten oder einer Vereinbarung zum Rückkauf von durch eine Mittelsperson gehaltenen Wertpapieren oder sonstigen Finanzanlagen oder -instrumenten;

f) aus Bankeinlagen;

g) aus einem Akkreditiv oder einer unabhängigen Garantie.

3. Die Rechte und Pflichten einer Person nach dem für handelbare Wertpapiere maßgebenden Recht bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

4. Die Rechte und Pflichten des Zedenten und des Schuldners auf Grund besonderer Gesetze zum Schutz der Parteien von Geschäften, die für persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts getätigt werden, bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

5. Dieses Übereinkommen

a) berührt nicht die Anwendung des Rechts eines Staates, in dem eine Immobilie belegen ist,

i) auf ein dingliches Recht an dieser Immobilie, soweit nach dem Recht dieses Staates die Abtretung einer Forderung ein solches Recht verleiht, oder

ii) auf den Vorrang eines Rechts an einer Forderung, soweit nach dem Recht dieses Staates ein dingliches Recht an der Immobilie ein solches Recht verleiht, oder

b) macht den Erwerb eines dinglichen Rechts an einer Immobilie nicht rechtmäßig, wenn dieser nach dem Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, nicht gestattet ist.

## Kapitel II

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 5

#### *Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln*

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Ursprungsvertrag" den Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Schuldner, aus dem die abgetretene Forderung entsteht;

b) bedeutet "bestehende Forderung" eine Forderung, die bei oder vor dem Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht, und "künftige Forderung" eine Forderung, die nach Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht;

c) bedeutet "Schriftstück" jede Form der Information, die in der Weise verfügbar ist, dass sie für eine spätere Bezugnahme verwendet werden kann. Ist nach diesem Übereinkommen die Unterzeichnung eines Schriftstücks erforderlich, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Schriftstück auf eine allgemein anerkannte Weise oder mittels eines Verfahrens, dem die Person, deren Unterschrift erforderlich ist, zugestimmt hat, diese Person identifiziert und ihre Billigung der in dem Schriftstück enthaltenen Information anzeigt;

d) bedeutet "Abtretungsanzeige" eine schriftliche Mitteilung, welche die abgetretene Forderung und den Zessionar hinreichend bezeichnet;

e) bedeutet "Insolvenzverwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich einer vorläufig ernannten, die in einem Insolvenzverfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Zedenten zu verwalten;

f) bedeutet "Insolvenzverfahren" ein gemeinschaftliches Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich eines vor-

läufigen Verfahrens, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Zedenten zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Nachprüfung oder Aufsicht eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle unterliegen;

g) bedeutet "Vorrang" das vorrangige Recht einer Person gegenüber dem Recht einer anderen Person und schließt, soweit für diesen Zweck erheblich, die Entscheidung darüber ein, ob es sich bei einem Recht um ein persönliches oder ein dingliches Recht handelt, ob es ein Sicherungsrecht für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten ist und ob etwaige Erfordernisse für die Geltendmachung dieses Rechts gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller erfüllt wurden;

h) befindet sich eine Person in dem Staat, in dem sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einem Staat eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einem Staat, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu dem Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend;

i) bedeutet "Recht" das in einem Staat geltende Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts;

j) bedeutet "Erlös" jede in Bezug auf eine abgetretene Forderung erhaltene Gegenleistung, gleichviel ob als vollständige oder teilweise Zahlung oder sonstige Befriedigung. Der Begriff schließt alle Gegenleistungen ein, die in Bezug auf den Erlös erhalten werden. Zurückgegebene Güter sind nicht eingeschlossen;

k) bedeutet "Finanzvertrag" jedes Kassa-, Termin-, Options- oder Swapgeschäft mit Zinssätzen, Rohstoffen, Währungen, Aktien, Anleihen, Indizes oder anderen Finanzinstrumenten, jedes Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihgeschäft und jedes andere einem dieser Geschäfte ähnliche Geschäft, das auf den Finanzmärkten getätigt wird, sowie jede Verbindung der genannten Geschäfte;

l) bedeutet "Aufrechnungsvereinbarung" eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen vorsieht:

i) die Nettoverrechnung von in derselben Währung und an demselben Datum fälligen Zahlungen durch Schuldumwandlung oder auf andere Weise;

ii) im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Nichterfüllung seitens einer Partei, die Liquidation aller offenen Geschäfte zum Wiederbeschaffungswert oder Marktwert, die Umrechnung dieser Beträge in eine einzige Währung und ihre Aufrechnung zu einer einzigen Zahlung von einer Partei an die andere oder

iii) die Aufrechnung von nach Buchstabe l Ziffer ii berechneten Beträgen nach zwei oder mehr Aufrechnungsvereinbarungen;

- m) bedeutet "konkurrierender Anspruchsteller"
- i) einen anderen Zessionar derselben Forderung von demselben Zedenten, einschließlich einer Person, die auf Grund ihres Rechts an anderem Eigentum des Zedenten von Gesetzes wegen einen Anspruch an der abgetretenen Forderung geltend macht, selbst wenn die Forderung keine internationale Forderung und die Abtretung an diesen Zessionar keine internationale Abtretung ist;
- ii) einen Gläubiger des Zedenten oder
- iii) den Insolvenzverwalter.

#### Artikel 6

##### *Parteiautonomie*

Vorbehaltlich des Artikels 19 können der Zedent, der Zessionar und der Schuldner durch Vereinbarung von den Bestimmungen dieses Übereinkommens über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten abweichen oder diese ändern. Die Rechte von Personen, die nicht Partei der Vereinbarung sind, bleiben davon unberührt.

#### Artikel 7

##### *Auslegungsgrundsätze*

1. Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein Zweck und Ziel, wie in der Präambel dargelegt, sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

### Kapitel III

#### **Wirkungen der Abtretung**

#### Artikel 8

##### *Wirksamkeit der Abtretung*

1. Eine Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar oder gegenüber dem Schuldner oder gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller ist nicht deshalb unwirksam und dem Recht eines Zessionars kann nicht deshalb der Vorrang verweigert werden, weil es sich um die Abtretung von mehr als einer Forderung, von künftigen Forderungen oder von Teilen von Forderungen oder von ungeteilten Rechten an Forderungen handelt, sofern die Forderungen wie folgt beschrieben sind:

- a) einzeln als Forderungen, auf die sich die Abtretung bezieht oder
- b) auf jede andere Weise, sofern sie im Zeitpunkt der Abtretung oder, im Fall künftiger Forderungen, bei Abschluss

des Ursprungsvertrags als Forderungen bestimmbar sind, auf die sich die Abtretung bezieht.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine Abtretung einer oder mehrerer künftiger Forderungen wirksam, ohne dass es für jede einzelne Forderung einer erneuten Übertragungshandlung bedarf.

3. Mit Ausnahme der in Absatz 1, in Artikel 9 und in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fälle bleiben gesetzliche Beschränkungen von Abtretungen von diesem Übereinkommen unberührt.

#### Artikel 9

##### *Vertragliche Beschränkungen von Abtretungen*

1. Die Abtretung einer Forderung ist auch dann wirksam, wenn zwischen dem ursprünglichen oder einem nachfolgenden Zedenten und dem Schuldner oder einem nachfolgenden Zessionar eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, seine Forderungen abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer solchen Vereinbarung, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

3. Dieser Artikel findet nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten nach der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

#### Artikel 10

##### *Übertragung von Sicherungsrechten*

1. Ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung geht ohne eine erneute Übertragungshandlung auf den Zessionar über. Ist ein solches Sicherungsrecht nach dem dafür maßgebenden Recht nur durch eine erneute Übertragungshandlung übertragbar, so ist der Zedent verpflichtet, dieses Recht sowie jeden Erlös auf den Zessionar zu übertragen.

2. Ein Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung wird auch dann nach Absatz 1 übertragen, wenn zwischen dem Zedenten und dem Schuldner oder einer anderen Person, die dieses Recht gewährt, eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, die Forderung oder das für die abgetretene Forderung bestehende Sicherungsrecht abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

3. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 2, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

4. Die Absätze 2 und 3 finden nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten bei der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

5. Die Übertragung eines dinglichen Besitzrechts nach Absatz 1 berührt nicht die Verpflichtungen des Zedenten gegenüber dem Schuldner oder gegenüber der das dingliche Recht an der übertragenen Sache gewährenden Person nach dem für dieses dingliche Recht maßgebenden Recht.

6. Absatz 1 berührt nicht die nach anderen Rechtsnormen als diesem Übereinkommen bestehenden Erfordernisse bezüglich der Form oder der Registrierung der Übertragung von Sicherungsrechten, welche die Zahlung der abgetretenen Forderung gewährleisten.

## **Kapitel IV Rechte, Pflichten und Einwendungen**

### **Abschnitt I Zedent und Zessionar**

#### *Artikel 11*

##### *Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars*

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars aus der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bestimmen sich nach den darin festgelegten Bedin-

gungen, einschließlich der in der Vereinbarung genannten Vorschriften oder allgemeinen Bedingungen.

2. Der Zedent und der Zessionar sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

3. Haben Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart, so wird bei einer internationalen Abtretung angenommen, dass sie sich bei der Abtretung stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die im internationalen Handel den Parteien von Abtretungen der betreffenden Art oder von Abtretungen der betreffenden Kategorie von Forderungen weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

#### *Artikel 12*

##### *Zusicherungen des Zedenten*

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags zu,

a) dass der Zedent berechtigt ist, die Forderung abzutreten;

b) dass der Zedent die Forderung nicht zuvor an einen anderen Zessionar abgetreten hat und

c) dass der Schuldner keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte hat oder haben wird.

2. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent nicht zu, dass der Schuldner zahlungsfähig ist oder sein wird.

#### *Artikel 13*

##### *Recht zur Abtretungsanzeige an den Schuldner*

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, können entweder der Zedent oder der Zessionar oder beide die Abtretungsanzeige und eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner senden; nach Absendung der Abtretungsanzeige darf jedoch nur der Zessionar eine solche Aufforderung senden.

2. Eine unter Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 1 gesandte Abtretungsanzeige oder Zahlungsaufforderung ist wegen dieser Verletzung nicht für die Zwecke des Artikels 17 unwirksam. Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Verpflichtungen oder die Haftung der die Vereinbarung verletzenden Partei in Bezug auf die durch die Verletzung entstehenden Schäden.

#### *Artikel 14*

##### *Recht auf Zahlung*

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben und unabhängig davon, ob die Abtretungsanzeige übersandt wurde, gilt im Verhältnis zwischen ihnen Folgendes:

a) Wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zessionar geleistet, so ist der Zessionar berechtigt, den Erlös sowie die Güter, die in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden, zurückzubehalten;

b) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zedenten geleistet, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dem Zedenten in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden;

c) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an eine andere Person geleistet, vor welcher der Zessionar Vorrang hat, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dieser anderen Person in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden.

2. Der Zessionar darf nichts zurückbehalten, was den Wert seines Rechtes an der Forderung übersteigt.

## **Abschnitt II Schuldner**

### *Artikel 15*

#### *Grundsatz des Schuldnerschutzes*

1. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, berührt eine Abtretung ohne vorherige Zustimmung des Schuldners nicht dessen Rechte und Pflichten, einschließlich der im Ursprungsvertrag enthaltenen Zahlungsbedingungen.

2. In einer Zahlungsaufforderung können die Person, die Adresse oder das Konto, an die der Schuldner die Zahlung zu leisten hat, geändert werden, nicht jedoch

a) die im Ursprungsvertrag festgelegte Währung, in der die Zahlung zu erfolgen hat, oder

b) der im Ursprungsvertrag festgelegte Staat, in dem die Zahlung zu leisten ist, es sei denn, er wird durch den Staat ersetzt, in dem sich der Schuldner befindet.

### *Artikel 16*

#### *Abtretungsanzeige an den Schuldner*

1. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung ist wirksam, wenn sie dem Schuldner zugeht, sofern sie in einer Sprache erfolgt, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie den Schuldner über ihren Inhalt in Kenntnis setzt. Es genügt, wenn die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung in der Sprache des Ursprungsvertrags abgefasst ist.

2. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung kann sich auf Forderungen beziehen, die nach der Anzeige entstehen.

3. Die Anzeige einer nachfolgenden Abtretung stellt eine Anzeige aller vorangegangenen Abtretungen dar.

### *Artikel 17*

#### *Befreiende Leistung durch den Schuldner*

1. Solange dem Schuldner die Abtretungsanzeige nicht zugegangen ist, ist er berechtigt, durch Zahlung nach Maßgabe des Ursprungsvertrags befreiend zu leisten.

2. Nachdem dem Schuldner die Abtretungsanzeige zugegangen ist, kann er vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 nur durch Zahlung an den Zessionar befreiend leisten oder, sofern er in der Abtretungsanzeige oder danach vom Zessionar in einem dem Schuldner zugegangenen Schriftstück anderweitig angewiesen wird, nach Maßgabe dieser Anweisungen.

3. Geht dem Schuldner mehr als eine Zahlungsaufforderung zu, die sich auf eine einzige Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten bezieht, so kann der Schuldner befreiend leisten, indem er eine Zahlung nach Maßgabe der letzten Zahlungsaufforderung leistet, die ihm vor der Zahlung von dem Zessionar zugegangen ist.

4. Gehen dem Schuldner Abtretungsanzeigen zu, die sich auf mehr als eine Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten beziehen, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der ihm zuerst zugegangenen Anzeige befreiend leisten.

5. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung einer oder mehrerer nachfolgenden Abtretungen zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige der letzten nachfolgenden Abtretung befreiend leisten.

6. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung eines Teiles einer oder mehrerer Forderungen oder eines ungeteilten Anspruchs darauf zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige oder nach diesem Artikel befreiend leisten, als sei ihm die Anzeige nicht zugegangen. Leistet der Schuldner nach Maßgabe der Anzeige eine Zahlung, so kann er nur in Bezug auf den bezahlten Teil oder den bezahlten ungeteilten Anspruch befreiend leisten.

7. Geht dem Schuldner eine Abtretungsanzeige von dem Zessionar zu, so ist der Schuldner berechtigt, von diesem innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen hinreichenden Nachweis dafür zu verlangen, dass die Abtretung von dem ursprünglichen Zedenten an den ursprünglichen Zessionar sowie jede etwaige zwischenzeitliche Abtretung erfolgt ist; kommt der Zessionar diesem Verlangen nicht nach, so kann der Schuldner nach diesem Artikel eine Zahlung leisten, als sei ihm die Anzeige von dem Zessionar nicht zugegangen. Als hinreichender Nachweis einer Abtretung gilt unter anderem jedes von dem Zedenten ausgestellte Schriftstück, das besagt, dass die Abtretung stattgefunden hat.

8. Sonstige Gründe, aus denen der Schuldner durch Zahlung an die empfangsberechtigte Person, ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Stelle oder eine öffentliche Hinterlegungsstelle befreiend leisten kann, bleiben von diesem Artikel unberührt.

**Artikel 18***Einwendungen und Aufrechnungsrechte des Schuldners*

1. Fordert der Zessionar den Schuldner zur Zahlung der abgetretenen Forderung auf, so kann der Schuldner dem Zessionar alle Einwendungen und Aufrechnungsrechte entgegenhalten, die sich aus dem Ursprungsvertrag oder jedem anderen Vertrag, der Teil desselben Geschäfts war, ergeben und die der Schuldner geltend machen könnte, wenn die Abtretung nicht vorgenommen worden wäre und die Zahlungsaufforderung durch den Zedenten erfolgt wäre.

2. Der Schuldner kann dem Zessionar jedes sonstige Aufrechnungsrecht entgegenhalten, sofern es dem Schuldner zu dem Zeitpunkt zustand, zu dem ihm die Abtretungsanzeige zuing.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Schuldner die Einwendungen und Aufrechnungsrechte, die er nach Artikel 9 oder 10 im Fall der Verletzung einer Vereinbarung, durch die das Recht des Zedenten, die Abtretung vorzunehmen, in irgendeiner Weise beschränkt wird, dem Zedenten entgegenhalten kann, nicht gegen den Zessionar geltend machen.

**Artikel 19***Vereinbarung, keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte geltend zu machen*

1. Der Schuldner kann mit dem Zedenten in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück vereinbaren, dem Zessionar keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte entgegenzuhalten, die er nach Artikel 18 geltend machen könnte. Eine solche Vereinbarung hindert den Schuldner daran, diese Einwendungen und Aufrechnungsrechte gegen den Zessionar geltend zu machen.

2. Der Schuldner kann nicht auf Einwendungen verzichten,

a) die aus betrügerischen Handlungen des Zessionars entstehen oder

b) die auf der Geschäftsunfähigkeit des Schuldners beruhen.

3. Eine solche Vereinbarung kann nur durch eine Vereinbarung geändert werden, die in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück enthalten ist. Die Wirkung einer solchen Änderung gegenüber dem Zessionar bestimmt sich nach Artikel 20 Absatz 2.

**Artikel 20***Änderung des Ursprungsvertrags*

1. Eine vor Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber wirksam, und der Zessionar erwirbt die entsprechenden Rechte.

2. Eine nach Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche

die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber unwirksam, es sei denn,

a) der Zessionar stimmt ihr zu oder

b) die Forderung ist wegen unvollständiger Erfüllung des Ursprungsvertrags nicht vollständig entstanden und die Änderung ist entweder im Ursprungsvertrag vorgesehen oder ein vernünftig handelnder Zessionar würde der Änderung im Zusammenhang mit dem Ursprungsvertrag zustimmen.

3. Die Rechte des Zedenten oder des Zessionars aus der Verletzung einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

**Artikel 21***Rückforderung von Zahlungen*

Die Nichterfüllung des Ursprungsvertrags durch den Zedenten berechtigt den Schuldner nicht, einen vom Schuldner an den Zedenten oder den Zessionar gezahlten Betrag von dem Zessionar zurückzufordern.

**Abschnitt III****Dritte****Artikel 22***Auf konkurrierende Ansprüche anzuwendendes Recht*

Mit Ausnahme der in diesem Übereinkommen an anderer Stelle geregelten Angelegenheiten und vorbehaltlich der Artikel 23 und 24 bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers nach dem Recht des Staates, in dem sich der Zedent befindet.

**Artikel 23***Öffentliche Ordnung und zwingende Vorschriften*

1. Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, kann nur versagt werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts steht.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Artikels 22 Vorrang eingeräumt werden. Ein Staat kann jederzeit eine Erklärung hinterlegen, die diese Vorzugsrechte bezeichnet.

*Artikel 24**Sonderregelungen für Erlöse*

1. Erhält der Zessionar den Erlös, so ist er berechtigt, diesen zu behalten, soweit sein Recht an der abgetretenen Forderung Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte.

2. Erhält der Zedent den Erlös, so hat das Recht des Zessionars an diesem Erlös in demselben Maße Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an diesem Erlös wie das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht dieses Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte, wenn

a) der Zedent den Erlös erhalten hat und von dem Zessionar die Anweisung hat, ihn für den Zessionar zu verwahren und

b) der Erlös von dem Zedenten für den Zessionar gesondert verwahrt wird und von den Vermögenswerten des Zedenten hinreichend unterscheidbar ist, wie im Fall eines getrennten Einlagen- oder Wertpapierkontos, das ausschließlich Erlöse in Form von Bargeld oder Wertpapieren enthält.

3. Absatz 2 berührt nicht den Vorrang einer Person, die ein Aufrechnungsrecht oder ein durch Vereinbarung begründetes und nicht aus einem Recht an der Forderung abgeleitetes Recht innehat.

*Artikel 25**Verzicht*

Ein bevorrechtigter Zessionar kann auf seinen Vorrang jederzeit einseitig oder durch Vereinbarung zu Gunsten eines gegenwärtigen oder künftigen Zessionars verzichten.

**Kapitel V****Autonome Kollisionsnormen***Artikel 26**Anwendung des Kapitels V*

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Gegenstände,

a) die nach Artikel 1 Absatz 4 in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und

b) die anderweitig in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, jedoch nicht in ihm an anderer Stelle geregelt sind.

*Artikel 27**Form des Abtretungsvertrags*

1. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wurde, erfüllt.

2. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

*Artikel 28**Auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Zedent und Zessionar anzuwendendes Recht*

1. Die aus der Vereinbarung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterliegen dem von ihnen gewählten Recht.

2. Haben Zedent und Zessionar keine Rechtswahl getroffen, so unterliegen die aus ihrer Vereinbarung entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Recht des Staates, mit dem der Abtretungsvertrag die engste Verbindung aufweist.

*Artikel 29**Auf die Rechte und Pflichten des Zessionars und des Schuldners anzuwendendes Recht*

Das Recht, dem der Ursprungsvertrag unterliegt, bestimmt die Wirksamkeit vertraglicher Abtretungsbeschränkungen zwischen dem Zessionar und dem Schuldner, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

*Artikel 30**Auf den Vorrang anzuwendendes Recht*

1. Für den Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sich der Zedent befindet.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Absatzes 1 Vorrang eingeräumt werden.

*Artikel 31**Zwingende Vorschriften*

1. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

2. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem die in diesen Artikeln geregelten Gegenstände eine enge Verbindung aufweisen, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht dieses anderen Staates ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht anzuwenden sind.



**Artikel 32****Öffentliche Ordnung (*ordre public*)**

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel geregelten Gegenstände darf die Anwendung einer Bestimmung des in diesem Kapitel bezeichneten Rechts nur versagt werden, wenn die Anwendung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts steht.

**Kapitel VI****Schlussbestimmungen****Artikel 33****Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

**Artikel 34****Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 2003 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

**Artikel 35****Anwendung auf Gebietseinheiten**

1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann jederzeit erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

2. Die Erklärungen haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

3. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und befindet sich der Zedent oder der Schuldner in einer Gebietseinheit, auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird er als sich nicht in einem Vertragsstaat befindend betrachtet.

4. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und ist das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, das geltende Recht in einer Gebietseinheit, auf

die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, nicht als das Recht eines Vertragsstaats betrachtet.

5. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

**Artikel 36****Ort, an dem sich jemand befindet, im Fall von Gebietseinheiten**

Befindet sich eine Person in einem Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, so befindet sie sich in der Gebietseinheit, in der sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einer Gebietseinheit eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einer Gebietseinheit, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zum Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Ein Staat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des Orts, an dem sich eine Person in diesem Staat befindet, festlegen.

**Artikel 37****Anzuwendendes Recht in Gebietseinheiten**

Wird in diesem Übereinkommen auf das Recht eines Staates Bezug genommen, so ist im Fall eines Staates, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, das in der Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen. Ein solcher Staat kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts festlegen, einschließlich Regelungen, durch die das Recht einer anderen Gebietseinheit dieses Staates zur Anwendung gebracht wird.

**Artikel 38****Kollisionen mit anderen internationalen Übereinkünften**

1. Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die eigens ein Geschäft regeln, das ansonsten diesem Übereinkommen unterliegt, nicht vor.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 hat dieses Übereinkommen Vorrang vor dem Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring ("Übereinkommen von Ottawa"). Soweit dieses Übereinkommen auf die Rechte und Pflichten eines Schuldners keine Anwendung findet, schließt es die Anwendung des Übereinkommens von Ottawa in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieses Schuldners nicht aus.

**Artikel 39****Erklärung zur Anwendung des Kapitels V**

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch Kapitel V nicht gebunden ist.

*Artikel 40**Beschränkungen bezüglich juristischer Personen des öffentlichen Rechts*

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch die Artikel 9 und 10 nicht gebunden ist oder inwieweit er durch sie nicht gebunden ist, wenn der Schuldner oder eine Person, die ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung einräumt, im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags sich in diesem Staat befindet und eine nationale oder kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Untergliederung derselben oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Hat ein Staat eine solche Erklärung abgegeben, so bleiben die Rechte und Pflichten dieses Schuldners oder dieser Person von den Artikeln 9 und 10 unberührt. Ein Staat kann in einer Erklärung die Arten von Einrichtungen aufführen, auf die sich eine Erklärung bezieht.

*Artikel 41**Sonstige Ausschlüsse*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung bestimmter Kategorien von Forderungen, die in einer Erklärung deutlich beschrieben werden, nicht anwenden wird.

2. Nachdem eine Erklärung nach Absatz 1 wirksam wird,

a) findet dieses Übereinkommen auf diese Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung dieser Kategorien von Forderungen keine Anwendung, wenn sich der Zedent bei Abschluss des Abtretungsvertrags in diesem Staat befindet, und

b) finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners berühren, keine Anwendung, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in diesem Staat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht dieses Staates ist.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Abtretungen der in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Forderungen.

*Artikel 42**Anwendung der Anlage*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er

a) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und an dem nach Abschnitt II der Anlage eingerichteten internationalen Registrierungssystem teilnehmen wird;

b) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und diesen Regeln durch ein Registrierungssystem Wirksamkeit verleihen wird, das den Zweck dieser Regeln erfüllt; in diesem Fall hat für die Zwecke des Abschnitts I der Anlage die Registrierung nach diesem System

dieselbe Wirkung wie die Registrierung nach Abschnitt II der Anlage;

c) durch die in Abschnitt III der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist;

d) durch die in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist oder

e) durch die in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist.

2. Für die Zwecke des Artikels 22

a) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt I der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

b) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe c abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt III der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

c) das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe d abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

d) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe e abgegeben hat, die Gesamtheit der in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung.

3. Ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann Regeln aufstellen, nach denen Abtretungsverträge, die vor dem Wirksamwerden der Erklärung geschlossen wurden, nach Ablauf einer angemessenen Frist diesen Regeln unterliegen.

4. Ein Staat, der keine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann im Einklang mit den in diesem Staat geltenden Vorrangregeln das nach Abschnitt II der Anlage eingerichtete Registrierungssystem nutzen.

5. Ein Staat kann bei der Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 oder danach erklären,

a) dass er die nach Absatz 1 gewählten Vorrangregeln auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf Abtretungen bestimmter Kategorien von Forderungen nicht anwenden wird oder

b) dass er diese Vorrangregeln mit den in der Erklärung genannten Änderungen anwenden wird.

6. Wenn Vertrags- oder Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, die mindestens ein Drittel der Vertrags- und

Unterzeichnerstaaten vertreten, dies verlangen, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten einzuberufen, um die Aufsichtsbehörde und den ersten Registerführer zu benennen und die in Abschnitt II der Anlage genannten Vorschriften auszuarbeiten beziehungsweise zu überarbeiten.

#### Artikel 43

##### *Wirkung von Erklärungen*

1. Erklärungen, die nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, wird jedoch am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

4. Ein Staat, der eine Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

5. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, nur auf Abtretungen anwendbar, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird;

b) so findet eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, nur auf Ursprungsverträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

6. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass

eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, nicht anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, auf Abtretungen, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar;

b) so ist eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, auf Ursprungsverträge, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar.

7. Ist eine Bestimmung, die infolge einer in Absatz 5 oder 6 genannten Erklärung oder Rücknahme anwendbar oder nicht anwendbar wird, für die Bestimmung des Vorrangs in Bezug auf eine Forderung, für die der Abtretungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme geschlossen wurde, oder in Bezug auf Erlöse daraus erheblich, so hat das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, soweit es nach dem Recht, das vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

#### Artikel 44

##### *Vorbehalte*

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

#### Artikel 45

##### *Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei dem Verwahrer folgt.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach der Hinterlegung der betreffenden Urkunde im Namen dieses Staates folgt.

3. Dieses Übereinkommen findet auf Abtretungen nur dann Anwendung, wenn der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem dieses Übereinkommen für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat in Kraft tritt, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung finden, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem dieses Übereinkommen

für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat geschlossen wurde, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das in Ermangelung dieses Übereinkommens für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

#### *Artikel 46* *Kündigung*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

3. Dieses Übereinkommen bleibt auf Abtretungen anwendbar, wenn der Abtretungsvertrag vor dem Tag geschlossen wird, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen anwendbar bleiben, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die vor dem Tag geschlossen werden, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Tag geschlossen wurde, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das für die Bestimmung des Vorrangs nach diesem Übereinkommen maßgebend wäre, Vorrang hätte.

#### *Artikel 47* *Revision und Änderung*

1. Wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dies verlangt, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung des Übereinkommens einzuberufen.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

## **Anlage zu dem Übereinkommen**

### **Abschnitt I** **Auf der Registrierung beruhende Vorrangregeln**

#### *Artikel 1* *Vorrang bei mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung ungeachtet des Zeitpunkts der Übertragung der Forderung nach der Reihenfolge, in der die Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage registriert werden. Falls keine solchen Angaben registriert wurden, so bestimmt sich der Vorrang nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

#### *Artikel 2* *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Registrierung der Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage erfolgten, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

### **Abschnitt II** **Registrierung**

#### *Artikel 3* *Einrichtung eines Registrierungssystems*

Es wird ein Registrierungssystem nach Maßgabe der vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften über die Eintragung von Angaben über Abtretungen eingerichtet, selbst wenn die betreffende Abtretung oder Forderung nicht international ist. Die vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde nach dieser Anlage erlassenen Vorschriften haben mit dieser Anlage im Einklang zu stehen. Die Vorschriften werden die Art und Weise des Betriebs des Registrierungssystems sowie das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über diesen Betrieb im Einzelnen festlegen.

#### *Artikel 4* *Registrierung*

1. Jede Person kann im Einklang mit dieser Anlage und den Vorschriften Angaben über eine Abtretung in dem Register eintragen. Wie in den Vorschriften vorgesehen, werden Angaben zur Identifizierung des Zedenten und des Zessionars sowie eine kurze Beschreibung der abgetretenen Forderungen eingetragen.

2. Eine einzelne Eintragung kann eine oder mehrere Abtretungen einer oder mehrerer bestehender oder künftiger

Forderungen des Zedenten an den Zessionar umfassen, unabhängig davon, ob die Forderungen im Zeitpunkt der Eintragung bestehen.

3. Eine Eintragung kann vor der Abtretung, auf die sie sich bezieht, vorgenommen werden. Die Vorschriften legen das Verfahren für die Löschung einer Eintragung in dem Fall, dass die Abtretung nicht vorgenommen wird, fest.

4. Eine Eintragung oder ihre Änderung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die in Absatz 1 genannten Angaben den Nutzern zur Verfügung stehen. Die eintragende Partei kann einen der in den Vorschriften festgelegten Gültigkeitszeiträume für die Eintragung bestimmen. In Ermangelung einer solchen Festlegung ist die Eintragung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig.

5. Die Vorschriften werden festlegen, in welcher Weise eine Registrierung verlängert, geändert oder gelöscht werden kann, und alle sonstigen Fragen zum Betrieb des Registrierungssystems regeln.

6. Alle Mängel, Unregelmäßigkeiten, Auslassungen oder Fehler in Bezug auf die Identifizierung des Zedenten, die bewirken würden, dass die eingetragenen Angaben bei einer Suche, die den Zedenten richtig identifiziert, nicht gefunden werden, machen die Registrierung unwirksam.

#### Artikel 5

##### *Suche eines Registereintrags*

1. Jede Person kann die Einträge des Registers ausgehend von der Identifizierung des Zedenten, wie in den Vorschriften festgelegt, durchsuchen und ein schriftliches Suchergebnis erhalten.

2. Ein schriftliches Suchergebnis, das von dem Register ausgegeben zu sein scheint, ist als Beweismittel zulässig und gilt mangels gegenteiligen Beweises als Nachweis der Eintragung der Angaben, auf die sich die Suche bezieht, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Eintragung.

#### Abschnitt III

##### **Auf dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags beruhende Vorrangregeln**

#### Artikel 6

##### *Vorrang zwischen mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

#### Artikel 7

##### *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zustän-

digen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

#### Artikel 8

##### *Beweis für den Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags*

In Bezug auf die Artikel 6 und 7 dieser Anlage ist zum Nachweis des Zeitpunkts, zu dem ein Abtretungsvertrag geschlossen wurde, jedes Beweismittel, einschließlich Zeugen, zulässig.

#### Abschnitt IV

##### **Auf dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige beruhende Vorrangregeln**

#### Artikel 9

##### *Vorrang zwischen mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die Anzeige der betreffenden Abtretung dem Schuldner zugeht. Ein Zessionar kann jedoch durch Anzeige an den Schuldner keinen Vorrang vor einer vorangegangenen Abtretung erlangen, von welcher der Zessionar bei Abschluss des Abtretungsvertrags Kenntnis hatte.

#### Artikel 10

##### *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Anzeige dem Schuldner zugeht, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

GESCHEHEN zu ... am ... in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

#### RESOLUTION 56/82

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>29</sup>.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kolumbiens vorgelegt.

## 56/82. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung<sup>30</sup>,*

*unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>31</sup>,*

*in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und zur Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,*

*in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,*

*unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,*

*erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,*

*betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung<sup>30</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung der endgültigen Artikelentwürfe über die "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Hand-

lungen" und für die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Prävention zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)";

3. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung des auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gefassten Beschlusses, ihre Arbeiten zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzusetzen und sich zuerst mit dem Thema der Prävention zu befassen<sup>32</sup>, ihre Behandlung des Haftungsaspekts des Themas auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen und dabei die zwischen Prävention und Haftung bestehenden Beziehungen und die Entwicklungen im Völkerrecht sowie die Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Ziffer 4 den Fragebogen und die Ersuchen um Unterlagen über einseitige Handlungen von Staaten, die vom Sekretariat am 31. August 2001 an alle Regierungen verteilt wurden, soweit möglich bis zum 28. Februar 2002 schriftlich zu beantworten;

6. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

7. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung von Ziffer 259 ihres Berichts mit den Arbeiten zum Thema "Verantwortung der internationalen Organisationen" zu beginnen und die verbleibenden in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmenden Themen weiter zu behandeln, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regierungen;

9. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 260 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die kostensparenden Maßnah-

<sup>30</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

<sup>31</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>32</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10), Kap. VII, Ziffer 168.

men, die die Kommission bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms ergriffen hat, und legt der Kommission nahe, auch bei ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 261 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 29. April bis 7. Juni und vom 22. Juli bis 16. August 2002 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese ausarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 28. Oktober 2002 beginnt.

### RESOLUTION 56/83

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>33</sup>.

#### 56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreihundfünfzigste Tagung<sup>34</sup>, das die Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung zu empfehlen, von den Artikelentwürfen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikelentwürfe der Resolution als Anlage beizufügen sowie in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu prüfen, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe einzuberufen, mit dem Ziel des Abschlusses eines Übereinkommens zu dieser Frage<sup>35</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechts-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

<sup>34</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

<sup>35</sup> Ebd., Ziffern 72 und 73.

widrige Handlungen abgeschlossen und die Artikelentwürfe und einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

4. *beschließt*, den Punkt "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## **Anlage**

### **Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

#### **ERSTER TEIL**

#### **DIE VÖLKERRECHTSWIDRIGE HANDLUNG EINES STAATES**

#### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Grundsätze**

##### *Artikel 1*

*Verantwortlichkeit eines Staates für seine völkerrechtswidrigen Handlungen*

Jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.

##### *Artikel 2*

*Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung eines Staates*

Eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

- a) dem Staat nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und
- b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates darstellt.

##### *Artikel 3*

*Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig*

Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht als rechtmäßig beurteilt wird.

#### **Kapitel II**

#### **Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat**

##### *Artikel 4*

*Verhalten von Staatsorganen*

1. Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das

Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

2. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat.

##### *Artikel 5*

*Verhalten von Personen oder Stellen, die hoheitliche Befugnisse ausüben*

Das Verhalten einer Person oder Stelle, die kein Staatsorgan im Sinne von Artikel 4 ist, die jedoch nach dem Recht des betreffenden Staates ermächtigt ist, hoheitliche Befugnisse auszuüben, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, sofern die Person oder Stelle im Einzelfall in dieser Eigenschaft handelt.

##### *Artikel 6*

*Verhalten von Organen, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden*

Das Verhalten eines Organs, das einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt wird, ist als eine Handlung des ersteren Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ in Ausübung hoheitlicher Befugnisse des Staates handelt, dem es zur Verfügung gestellt wird.

##### *Artikel 7*

*Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln*

Das Verhalten eines Staatsorgans oder einer zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigten Person oder Stelle ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ, die Person oder die Stelle in dieser Eigenschaft handelt, selbst wenn sie ihre Kompetenzen überschreiten oder Weisungen zuwiderhandeln.

##### *Artikel 8*

*Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten*

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.

##### *Artikel 9*

*Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen*

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.



**Artikel 10***Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung*

1. Das Verhalten einer aufständischen Bewegung, die zur neuen Regierung eines Staates wird, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil des Hoheitsgebiets eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehenden Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
3. Dieser Artikel berührt nicht die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat, gleichviel in welcher Beziehung es zu dem der betreffenden Bewegung steht, wenn dieses Verhalten auf Grund der Artikel 4 bis 9 als Handlung dieses Staates zu gelten hat.

**Artikel 11***Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt*

Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt.

**Kapitel III****Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung****Artikel 12***Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens eines Staates liegt vor, wenn eine Handlung dieses Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.

**Artikel 13***Gültige völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates*

Eine Handlung eines Staates stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend war.

**Artikel 14***Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung eines Staates tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.
2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung eines Staates erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser völkerrechtlichen Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

**Artikel 15***Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.
2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

**Kapitel IV****Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung eines anderen Staates****Artikel 16***Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

**Artikel 17***Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und ihn kontrolliert, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

**Artikel 18***Nötigung eines anderen Staates*

Ein Staat, der einen anderen Staat nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des gezwungenen Staates wäre und
- b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

#### Artikel 19

##### *Wirkung dieses Kapitels*

Dieses Kapitel lässt die nach anderen Bestimmungen dieser Artikel bestehende völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, der die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates unberührt.

### **Kapitel V**

#### **Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen**

#### Artikel 20

##### *Einwilligung*

Die gültige Einwilligung eines Staates in die Begehung einer bestimmten Handlung durch einen anderen Staat schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den ersten Staat aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

#### Artikel 21

##### *Selbstverteidigung*

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung handelt, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen wird.

#### Artikel 22

##### *Gegenmaßnahmen auf Grund einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme gegen den anderen Staat nach Kapitel II des Dritten Teils darstellt.

#### Artikel 23

##### *Höhere Gewalt*

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Staates liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der höhere Gewalt geltend macht, oder

b) wenn der Staat die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

#### Artikel 24

##### *Notlage*

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

#### Artikel 25

##### *Notstand*

1. Ein Staat kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für den Staat ist, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann ein Staat sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.

#### Artikel 26

##### *Einhaltung zwingender Normen*

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates nicht aus, die mit einer Verpflichtung, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt, nicht im Einklang steht.

*Artikel 27*

*Folgen der Geltendmachung von Umständen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen*

Die Geltendmachung eines Umstands, der die Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

- a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;
- b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten erheblichen Schaden.

**ZWEITER TEIL****INHALT DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES****Kapitel I****Allgemeine Grundsätze***Artikel 28*

*Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Ersten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

*Artikel 29*

*Fortbestehen der Erfüllungspflicht*

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Verpflichtung des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

*Artikel 30*

*Beendigung und Nichtwiederholung*

Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,

- a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;
- b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

*Artikel 31*

*Wiedergutmachung*

1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

*Artikel 32*

*Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts*

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

*Artikel 33*

*Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen*

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen des verantwortlichen Staates können gegenüber einem anderen Staat, mehreren Staaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.
2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat ist, unmittelbar erwächst.

**Kapitel II****Wiedergutmachung des Schadens***Artikel 34*

*Formen der Wiedergutmachung*

Die volle Wiedergutmachung des durch eine völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

*Artikel 35*

*Restitution*

Ein für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlicher Staat ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

*Artikel 36*

*Schadenersatz*

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.
2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

*Artikel 37*

*Genugtuung*

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutmachen ist.

2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für den verantwortlichen Staat erniedrigende Form annehmen.

#### *Artikel 38 Zinsen*

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.

2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem der Kapitalbetrag hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

#### *Artikel 39 Mitverschulden am Schaden*

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

### **Kapitel III Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben**

#### *Artikel 40 Anwendungsbereich dieses Kapitels*

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn ein Staat eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat bedeutet.

#### *Artikel 41 Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel*

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 40 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.

2. Kein Staat erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.

3. Dieser Artikel berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung,

auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

### **DRITTER TEIL**

### **DURCHSETZUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES**

#### **Kapitel I Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates**

#### *Artikel 42 Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat*

Ein Staat ist berechtigt, als verletzter Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

- a) allein diesem Staat gegenüber besteht oder
- b) gegenüber einer Gruppe von Staaten, die diesen Staat einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft, und die Verletzung der Verpflichtung
  - i) speziell diesen Staat betrifft oder
  - ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

#### *Artikel 43 Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat*

1. Macht der verletzte Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend, so zeigt er diesem Staat seinen Anspruch an.

2. Der verletzte Staat kann insbesondere angeben,

- a) welches Verhalten der verantwortliche Staat befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;
- b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils erfolgen soll.

#### *Artikel 44 Zulässigkeit von Ansprüchen*

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

- a) wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird;
- b) wenn auf den Anspruch die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel Anwendung findet und nicht alle verfügbaren und wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft wurden.

**Artikel 45**

*Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen*

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn auf Grund des Verhaltens des verletzten Staates anzunehmen ist, dass er wirksam in das Erlöschen seines Anspruchs eingewilligt hat.

**Artikel 46**

*Mehrheit verletzter Staaten*

Werden mehrere Staaten durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verletzt, so kann jeder verletzte Staat gesondert die Verantwortlichkeit des Staates geltend machen, der die völkerrechtswidrige Handlung begangen hat.

**Artikel 47**

*Mehrheit verantwortlicher Staaten*

1. Sind mehrere Staaten für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates geltend gemacht werden.

**2. Absatz 1**

a) gestattet einem verletzten Staat nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den von ihm erlittenen Schaden übersteigt;

b) berührt nicht das Recht, bei den anderen verantwortlichen Staaten Rückgriff zu nehmen.

**Artikel 48**

*Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates durch einen anderen Staat als den verletzten Staat*

1. Jeder andere Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, nach Absatz 2 die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen,

a) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten besteht, die diesen Staat einschließt, und zum Schutz eines gemeinschaftlichen Interesses der Gruppe begründet wurde, oder

b) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen, kann von dem verantwortlichen Staat verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach den vorstehenden Artikeln zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

3. Die in den Artikeln 43, 44 und 45 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat, der nach Absatz 1 dazu berechtigt ist.

**Kapitel II****Gegenmaßnahmen****Artikel 49**

*Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen*

1. Der verletzte Staat darf gegen den für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortlichen Staat Gegenmaßnahmen nur zu dem Zweck ergreifen, ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil zu veranlassen.

2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der die Maßnahmen ergreifende Staat gegenüber dem verantwortlichen Staat hat.

3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zulässt.

**Artikel 50**

*Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden*

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:

a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

b) die Verpflichtungen zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte;

c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;

d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.

2. Der Staat, der Gegenmaßnahmen ergreift, ist nicht von seinen Verpflichtungen entbunden,

a) die ihm nach einem Streitbeilegungsverfahren obliegen, das zwischen ihm und dem verantwortlichen Staat Anwendung findet;

b) die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter, Räumlichkeiten, Archive und Dokumente zu achten.

#### Artikel 51

##### *Verhältnismäßigkeit*

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 52

##### *Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen*

1. Bevor der verletzte Staat Gegenmaßnahmen ergreift,

a) hat er den verantwortlichen Staat im Einklang mit Artikel 43 aufzufordern, die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) hat er dem verantwortlichen Staat jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihm Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann der verletzte Staat die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der verantwortliche Staat die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

#### Artikel 53

##### *Beendigung der Gegenmaßnahmen*

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald der verantwortliche Staat die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

#### Artikel 54

##### *Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten als den verletzten Staat*

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates, der nach Artikel 48 Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

## Vierter Teil

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 55

##### *Lex specialis*

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

#### Artikel 56

##### *Fragen der Staatenverantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind*

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

#### Artikel 57

##### *Verantwortlichkeit internationaler Organisationen*

Diese Artikel lassen Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für das Verhalten einer internationalen Organisation unberührt.

#### Artikel 58

##### *Individuelle Verantwortlichkeit*

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen eines Staates handeln, unberührt.

#### Artikel 59

##### *Charta der Vereinten Nationen*

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

## RESOLUTION 56/84

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/590 und Corr.1, Ziffer 8)<sup>36</sup>.

### 56/84. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>37</sup>,

den Angehörigen der Opfer der abscheulichen Terrorakte vom 11. September 2001 *ihr tief empfundenes Beileid* und der Regierung und dem Volk des Gastlandes ihre Solidarität *bekundend*,

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>37</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/56/26).*

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>38</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie *unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 37 seines Berichts<sup>37</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die für sie sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>39</sup> auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/85

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/591, Ziffer 10)<sup>40</sup>.

### 56/85. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999 und 55/155 vom 12. Dezember 2000,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde<sup>41</sup>, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998<sup>42</sup>,

*unter Hinweis* auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>43</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

*insbesondere feststellend*, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Strafgerichtshof einzurichten<sup>44</sup>, und dass die Kommission 2001 zwei Tagungen abhielt, nämlich vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober,

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

<sup>41</sup> A/CONF.183/9.

<sup>42</sup> A/CONF.183/10.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>44</sup> Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

<sup>38</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>39</sup> Siehe Resolution 169 (II).

*eingedenk* des mit Resolution F der Konferenz<sup>43</sup> erteilten Auftrags der Vorbereitungskommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Strafgerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

im Hinblick auf die Tätigkeit der Vorbereitungskommission und damit zusammenhängender Arbeitsgruppen davon *Kenntnis nehmend*, dass die Kommission am 5. Oktober 2001 den Bericht über ihre sechste bis achte Tagung<sup>45</sup> verabschiedete, der die Entwürfe des Wortlauts des Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen, der Finanzordnung, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Strafgerichtshofs und der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten enthält,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei den für die Aufnahme der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erforderlichen Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, dass er wirksam tätig sein kann, und insbesondere *Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande vor der Vorbereitungskommission auf ihrer achten Tagung betreffend die Vorbereitungsarbeiten, die die Regierung der Niederlande im Hinblick auf die Errichtung des Strafgerichtshofs unternimmt<sup>46</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

*insbesondere feststellend*, dass 139 Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben und dass die Anzahl der Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, erheblich angestiegen ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten wahrscheinlich im September 2002 stattfinden wird, sowie des Artikels 112 Absatz 1 des Römischen Statuts,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>41</sup> hin;

2. *fordert* alle Staaten, die das Römische Statut unterzeichnet haben, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Bestimmungen des Statuts;

3. *begrüßt* die von der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof geleistete wichtige Arbeit zur

Erfüllung eines großen Teils ihres mit Resolution F der Konferenz<sup>44</sup> erteilten Auftrags und stellt in diesem Zusammenhang insbesondere fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit Resolution F für den 8. bis 19. April und den 1. bis 12. Juli 2002 erneut einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs erhöht werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>47</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den

<sup>45</sup> PCNICC/2001/1 und Add.1-4.

<sup>46</sup> PCNICC/2001/INF/3.

<sup>47</sup> Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10, 54/195, 55/160 und 55/161.



Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um im Einklang mit Artikel 112 Absatz 1 des Römischen Statuts die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuberufen, die nach dem Inkrafttreten des Statuts im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 des Statuts am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten ist;

10. *beschließt*, dass alle etwaigen Kosten, die den Vereinten Nationen auf Grund der Ausführung des Ersuchens in Ziffer 9 entstehen, sowie die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten sowie für alle etwaigen Folgemaßnahmen im Voraus an die Organisation zu entrichten sind, wofür in naher Zukunft ein geeigneter Mechanismus eingerichtet werden wird;

11. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen und der Generalsekretär ohne Stimmrecht an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>47</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren oder bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof akkreditiert sind, als Beobachter zu der Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuladen;

13. *stellt fest*, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren und die bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof registriert sind oder Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen haben und deren Tätigkeiten für die Arbeit des Gerichtshof von Bedeutung sind, im Einklang mit den vereinbarten Regeln an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/86

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)<sup>48</sup>.

<sup>48</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

#### 56/86. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>49</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigelegt sind,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/156 vom 12. Dezember 2000,

<sup>49</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/55/47).

<sup>50</sup> A/56/330.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2001<sup>51</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>51</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 18. bis 28. März 2002 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2002 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>52</sup> und die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge beginnt, unter Berücksichtigung der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Aussprache über diese Frage und des in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 enthaltenen Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie der Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999 und 55/157 vom 12. Dezember 2000;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Vorschläge weiter zu behandeln, namentlich den Vorschlag zur Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie die Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs, mit dem Ziel, seine Behandlung dieser Vorschläge wenn möglich abzuschließen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vor-

gelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>53</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>54</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 47 des Berichts des Generalsekretärs<sup>50</sup>, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 weitere neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Hilfe für die Arbeitsgruppen für die Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform der Organisation befassen, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die auf Ersuchen anderer Nebenorgane der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/87

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)<sup>55</sup>.

<sup>53</sup> A/50/1011.

<sup>54</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kolumbien, Russische Föderation, Sierra Leone, Slowakei, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda und Ukraine.

<sup>51</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33).

<sup>52</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1 und A/56/303.

**56/87. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind**

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>56</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>57</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>58</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>60</sup> zur Frage der be-

sonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>61</sup>, insbesondere deren Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden<sup>62</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2001<sup>63</sup>,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>64</sup>,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen<sup>65</sup>, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>66</sup>, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"<sup>67</sup>, insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten, im Einklang mit Resolution 55/157 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup>,

<sup>56</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>57</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>58</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1995.

<sup>59</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>60</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1992.

<sup>61</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

<sup>62</sup> A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1 und A/56/361.

<sup>63</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); ebd., Zweifundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Corr.1); ebd., Dreifundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33); ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Corr.1); ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33) und ebd., Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33).*

<sup>64</sup> A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383, A/55/295 und Add.1 und A/56/303.

<sup>65</sup> A/54/2000.

<sup>66</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>67</sup> A/56/326.

<sup>68</sup> A/56/303.

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen<sup>69</sup>, insbesondere der Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

sowie *unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>71</sup> ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*ferner unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999<sup>72</sup> ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

*betonend*, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

*in der Erkenntnis*, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie *in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999 und 55/157 vom 12. Dezember 2000,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000<sup>73</sup> enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzurichten, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich denjenigen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktio-

<sup>69</sup> E/AC.51/2000/2.

<sup>70</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 und Korrigendum (A/55/16 und Corr.1)*, Kap. II.C.1, Ziffer 243.

<sup>71</sup> Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>72</sup> S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

<sup>73</sup> S/2000/319; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

nen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Folgen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107 und 55/157 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten<sup>74</sup> und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die zügige Ausarbeitung eines Berichts an die Generalversammlung, der seine Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen, der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, enthält, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen sowie der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2002 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2002 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2002 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>68</sup>, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sank-

<sup>74</sup> A/53/312.

tionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2002 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs aufnimmt, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde<sup>74</sup>, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>68</sup>, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der sechsundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107 55/157 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/88

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/593, Ziffer 11)<sup>75</sup>.

### 56/88. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>76</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>77</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut* nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden in New York, der Gaststadt der Vereinten Nationen, in Washington und in Pennsylvania geführt haben und auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben,

*unter Hinweis* auf die Aussprache über den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus", die vom 1. bis 5. Oktober 2001 im Plenum der Generalversammlung stattfand,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

<sup>75</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas vorgelegt.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>77</sup> Siehe Resolution 55/2.

*unter Hinweis* auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>78</sup>, auf der die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>79</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999 und in Resolution 55/158 vom 12. Dezember 2000, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>80</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>81</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 55/158<sup>82</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *ferner erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang sowie im Einklang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zu erwägen, Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>83</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>84</sup> zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwi-

<sup>78</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>79</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

<sup>80</sup> A/56/160 und Corr.1 und Add.1.

<sup>81</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/56/37).

<sup>82</sup> A/C.6/56/L.9.

<sup>83</sup> Resolution 52/164, Anlage.

<sup>84</sup> Resolution 54/109, Anlage.

schenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragspartei der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Genugtuung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 55/158 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragspartei der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* es, dass die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien sich darum bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen;

13. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

14. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

15. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 55/158 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

16. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterroris-

mus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

17. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. Januar bis 1. Februar 2002 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll, und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

19. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/89

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/594 und Corr.1, Ziffer 8)<sup>85</sup>.

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.



**56/89. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

*ferner unter Hinweis* auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde<sup>86</sup> und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

*zutiefst besorgt* über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Ortskräfte einem besonderen Angriffsrisiko ausgesetzt sind,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution 55 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals<sup>87</sup> und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten

ten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze betreffend die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und den Umfang des bestehenden Rechtsschutzes sowie seinen Empfehlungen<sup>88</sup>;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise die Rechtsstellung der Mission aufgenommen werden;

5. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken;

6. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Sicherheit der Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und unter denen die meisten Opfer zu verzeichnen sind, zu berücksichtigen;

7. *beschließt* die Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Beobachter zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

9. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 1. bis 5. April 2002 tagen wird, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, nach der Vorlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses zu prüfen, ob diese Arbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 7. bis 11. Oktober 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

10. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>86</sup> S/2000/1133, Anlage.

<sup>87</sup> A/55/637.

<sup>88</sup> A/55/1024 und Corr.1, Abschnitt III.F.

**RESOLUTION 56/90**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/596, Ziffer 7)<sup>89</sup>.

**56/90. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für Entwicklungsrecht zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Institut für Entwicklungsrecht einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 56/91**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/597 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>90</sup>.

**56/91. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Hydrografischen Organisation zu fördern,

1. *beschließt,* die Internationale Hydrografische Organisation einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 56/92**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/598 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>91</sup>.

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, China, Ecuador, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Philippinen, Senegal, Tunesien und Türkei.

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Thailand, Ukraine, Uruguay und Zypern.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Tschad, Tunesien und Zentralafrikanische Republik.

**56/92. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Bedeutung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, einer zwischenstaatlichen Organisation, die die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder vertritt und die vielfältigen Bindungen berücksichtigt, die ihre Völker einen, und angesichts der Entschlossenheit der Organisation, gegen die Faktoren vorzugehen, die zu wirtschaftlicher Rückständigkeit und Instabilität in ihren Mitgliedstaaten geführt haben, ihrer Überzeugung, dass gemeinsames Handeln in einem von Komplementarität geprägten Rahmen der beste Weg zur Integration ihrer Länder und Völker ist, ihrer Selbstverpflichtung auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Sahel-Sahara-Region und ihrer Entschlossenheit, den Wunsch nach wirtschaftlicher, kultureller, politischer und sozialer Integration zu erfüllen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz, dem Vertrag vom 3. Juni 1991 zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag von Abuja)<sup>92</sup> und den Gründungsdokumenten der Regionalorganisationen, denen ihre Mitgliedstaaten angehören,

*sowie in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

*feststellend,* dass in dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des Prozesses zur Verwirklichung der afrikanischen Einheit ist, der auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Stabilität beruht,

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>92</sup> A/46/651, Anlage.

**RESOLUTION 56/93**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/599, Ziffer 8)<sup>93</sup>.

**56/93. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte<sup>94</sup>, insbesondere auf deren Artikel 11, worin die Konferenz deutlich machte, dass Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, wie reproduktives Klonen von Menschen, nicht erlaubt sind, und worin sie die Staaten und die internationalen Organisationen aufforderte, gemeinsam daran zu arbeiten, auf nationaler oder internationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte zu eigen machte,

*eingedenk* der Resolution 2001/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 mit dem Titel "Menschenrechte und Bioethik"<sup>95</sup>, die auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution über Bioethik, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedete<sup>96</sup> und mit der sie die Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Komitees für Bioethik im Hinblick auf die mögliche Ausarbeitung universeller bioethischer Normen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur billigte,

*in dem Bewusstsein*, dass die rasche Entwicklung der Lebenswissenschaften immense Aussichten für die Verbesserung der Gesundheit jedes einzelnen Menschen und der Menschheit insgesamt eröffnet, dass jedoch gewisse Praktiken die Unver-

sehrtheit und die Würde des einzelnen Menschen gefährden können,

im Kontext der der Menschenwürde widersprechenden Praktiken *insbesondere besorgt* über die vor kurzem bekannt gewordenen Informationen darüber, dass Forschungsarbeiten mit dem Ziel des reproduktiven Klonens von Menschen durchgeführt werden,

*entschlossen*, einen solchen Angriff auf die Menschenwürde des Individuums zu verhindern,

*in dem Bewusstsein*, dass die internationale Gemeinschaft mittels eines disziplinübergreifenden Ansatzes eine angemessene Reaktion auf dieses Problem ausarbeiten muss,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offenen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen das reproduktive Klonen von Menschen prüfen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die auf dem Gebiet der Bioethik tätigen und maßgeblich daran interessierten Sonderorganisationen, insbesondere auch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 25. Februar bis 1. März 2002 zusammentreten wird, um die Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für ein solches internationales Übereinkommen zu prüfen, einschließlich einer Aufstellung der zu berücksichtigenden bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente und einer Aufstellung der in dem Übereinkommen zu regelnden rechtlichen Fragen, mit der Maßgabe, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Tätigkeit mit dem Austausch von Informationen und fachlichen Beurteilungen beginnt, die von Sachverständigen für Genetik und Bioethik vorgelegt werden, und empfiehlt, dass die Arbeiten während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 23. bis 27. September 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weitergeführt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. *empfiehlt*, dass die Generalversammlung nach der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats beschließen kann, angesichts der Akutheit dieses Problems den Ad-hoc-Ausschuss erneut einzuberufen, um die Verhandlungen über das in Ziffer 1 genannte internationale Übereinkommen aufzunehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>93</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tunesien, Uganda, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>94</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 16.

<sup>95</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>96</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 22.

# **Anhang I**

## **Zuweisung der Tagesordnungspunkte**

### **Plenum**

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Finnlands (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die sechsundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von 18 Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
  - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
  - a) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
  - b) Wahl von 29 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - d) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
  - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
  - h) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - i) Genehmigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
  - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
  - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
  - c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
  - d) Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit
  - e) Hilfe für das palästinensische Volk
  - f) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen (Punkt 21):
  - a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
  - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
  - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
  - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
  - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
  - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
  - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
  - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
  - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit
  - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
  - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
  - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
22. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 22)

23. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (Punkt 23)
24. Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten (Punkt 24)
25. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (Punkt 25)
26. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder (Punkt 26)
27. Kultur des Friedens (Punkt 28)
28. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (Punkt 29)
29. Ozeane und Seerecht (Punkt 30):
  - a) Ozeane und Seerecht
  - b) Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische
30. Friedensuniversität (Punkt 31)
31. Mehrsprachigkeit (Punkt 32)
32. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 33)
33. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 34)
34. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 35)
35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 36)
36. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten (Punkt 37)
37. Unterstützung von Antiminenprogrammen (Punkt 38)
38. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (Punkt 39)
39. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 40)
40. Palästinafrage (Punkt 41)
41. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 42)
42. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 43)
43. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 44)
44. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 45)
45. Die Situation in Osttimor während des Übergangs in die Unabhängigkeit (Punkt 46)
46. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 47)
47. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (Punkt 48)
48. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 49)

49. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 50)
50. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 51)
51. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 52)
52. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 53)
53. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 54)
54. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 55)
55. Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung (Punkt 56)
56. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 57)
57. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge (Punkt 58)
58. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 59)
59. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 60)
60. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 61)
61. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo (Punkt 63)
62. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 97):
  - c) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
63. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 108)
64. Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten (Punkt 171)
65. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (Punkt 175)
66. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 166)
67. Jahr des Kulturerbes (2002) (Punkt 177)

#### **Erster Ausschuss**

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 64):
  - a) Reduzierung der Militärhaushalte

- 
- b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
  - 2. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 65)
  - 3. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 66)
  - 4. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 67)
  - 5. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (Punkt 68)
  - 6. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (Punkt 69)
  - 7. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 70)
  - 8. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 71)
  - 9. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 72)
  - 10. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 73)
  - 11. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 74):
    - a) Ankündigung von Nuklearversuchen
    - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund
    - c) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
    - d) Flugkörper
    - e) Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper
    - f) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda
    - g) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
    - h) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
    - i) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
    - j) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
    - k) Einhaltung der Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
    - l) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
    - m) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
    - n) Verringerung der Atomgefahr
    - o) Regionale Abrüstung
    - p) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
    - q) Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen
    - r) Nukleare Abrüstung



- s) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - t) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
  - u) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
  - v) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
  - w) Kleinwaffen
12. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 75):
- a) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
  - b) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
  - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - d) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
  - e) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
  - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
13. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 76):
- a) Beirat für Abrüstungsfragen
  - b) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
  - c) Bericht der Abrüstungskonferenz
  - d) Bericht der Abrüstungskommission
14. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 77)
15. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 78)
16. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 79)
17. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 80)
18. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 81)
19. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 82)
20. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte (Punkt 83)
21. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 84)

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung  
(Vierter Ausschuss)**

- 1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 85)
- 2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 86)

3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 87)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 88)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 89)
6. Informationsfragen (Punkt 90)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 91)
8. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (Punkt 92)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 93)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt D)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 94)
12. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
13. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 45)

#### **Zweiter Ausschuss**

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 95):
  - a) Handel und Entwicklung
  - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
  - c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
  - d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
2. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 96):
  - a) Wirtschaft und Entwicklung
  - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
3. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 97):
  - a) Die Frau und die Entwicklung
  - b) Erschließung der Humanressourcen
  - c) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
  - d) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
4. Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 98):
  - a) Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21

- b) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie
  - c) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
  - d) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - e) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
  - f) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
  - g) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Welt-solarprogramms 1996-2005
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 99):
- a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern
6. Internationale Migration und Entwicklung, einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen (Punkt 100)
7. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 101)
8. Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema (Punkt 102)
9. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Punkt 103)
10. Ausbildung und Forschung (Punkt 104)
11. Globalisierung und Interdependenz (Punkt 105)
12. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (Punkt 106):
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
  - b) Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010
13. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (Punkt 107)
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis V, VII (Abschnitte A bis C und E bis H) und IX] (Punkt 12)

### **Dritter Ausschuss**

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

- 1. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 108)
- 2. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns (Punkt 109)
- 3. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 110)
- 4. Internationale Drogenkontrolle (Punkt 111)

5. Förderung der Frau (Punkt 112)
6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (Punkt 113)
7. Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 114)
8. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 115)
9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 116)
10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 117)
11. Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Punkt 118)
12. Menschenrechtsfragen (Punkt 119):
  - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
  - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
  - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
  - d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
  - e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, III bis V, VII (Abschnitte A bis C und I) und IX] (Punkt 12)
14. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 27)

#### **Fünfter Ausschuss**

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSAUSSCHUSS)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 120):
  - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
  - b) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 121)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (Punkt 122)
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (Punkt 123)
5. Konferenzplanung (Punkt 124)
6. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 125)
7. Personalmanagement (Punkt 126)
8. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 127)
9. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 128)
10. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 129)

11. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 130)
12. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 131)
13. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 132)
14. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 133)
15. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 134):
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
16. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Punkt 135)
17. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 136)
18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (Punkt 137)
19. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 138)
20. Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 139):
  - a) Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
  - b) Andere Aktivitäten
21. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 140)
22. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 141)
23. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 142)
24. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 143)
25. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 144)
26. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 145)
27. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 146)
28. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 147)
29. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 148)
30. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 149)
31. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 150)
32. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 151)
33. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 152)
34. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 153)
35. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 154)

36. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen (Punkt 155)
37. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 156)
38. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (Punkt 157)
39. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Punkt 158)
40. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, VII (Abschnitte B und C) und IX] (Punkt 12)
41. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
  - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
  - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
  - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
42. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen (Punkt 169)

**Sechster Ausschuss**  
(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 159)
2. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 160)
3. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierund-dreißigste Tagung (Punkt 161)
4. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung (Punkt 162)
5. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 163)
6. Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 164)
7. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 165)
8. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 166)
9. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (Punkt 167)
10. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (Punkt 168)
11. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (Punkt 170)
12. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation (Punkt 172)

13. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (Punkt 173)
14. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (Punkt 174)
15. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung (Punkt 176)
16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen (Punkt 21):
  - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>       | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------|--------------|
| 56/1          | Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika (A/56/L.1) .....                                                                                                                                                                                  | 1            | 12. September 2001 | 3            |
| 56/2          | Friedensuniversität (A/56/L.4 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                            | 31           | 22. Oktober 2001   | 3            |
| 56/3          | Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/56/L.6) .....                                                                                                                                                                                                                   | 25           | 30. Oktober 2001   | 4            |
| 56/4          | Begehung des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten (A/56/L.8 und Add.1) .....                                                                                                                           | 171          | 5. November 2001   | 4            |
| 56/5          | Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/56/L.5 und Add.1) .....                                                                                                                          | 28           | 5. November 2001   | 5            |
| 56/6          | Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen (A/56/L.3 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                            | 25           | 9. November 2001   | 6            |
| 56/7          | Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/56/L.12 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                       | 36           | 21. November 2001  | 10           |
| 56/8          | Jahr des Kulturerbes (2002) (A/56/L.13 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                   | 177          | 21. November 2001  | 11           |
| 56/9          | Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/56/L.9) .....                                                                                                                 | 34           | 27. November 2001  | 12           |
| 56/10         | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/56/L.15 und Add.1) .....                                                                                                                                                         | 20 b)        | 27. November 2001  | 13           |
| 56/11         | Nothilfe für Belize (A/56/L.16 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                           | 20 b)        | 27. November 2001  | 15           |
| 56/12         | Ozeane und Seerecht (A/56/L.17 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                           | 30 a)        | 28. November 2001  | 15           |
| 56/13         | Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/56/L.18 und Add.1) ..... | 30 b)        | 28. November 2001  | 23           |
| 56/14         | Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/56/526) .....                                                                                                                                            | 64 b)        | 29. November 2001  | 119          |
| 56/15         | Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/56/527) .....                                                                                                                                 | 65           | 29. November 2001  | 120          |
| 56/16         | Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/56/528) .....                                                                                                                                                                                       | 66           | 29. November 2001  | 121          |
| 56/17         | Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/56/529) .....                                                                                                                                                                                 | 67           | 29. November 2001  | 122          |
| 56/18         | Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (A/56/530) .....                                                                                                                                                  | 68           | 29. November 2001  | 122          |
| 56/19         | Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/56/333) .....                                                                                                                                 | 69           | 29. November 2001  | 125          |
| 56/20         | Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/56/531) .....                                                                                                                                                   | 70           | 29. November 2001  | 126          |
| 56/21         | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/56/532) .....                                                                                                                                                                                                | 71           | 29. November 2001  | 127          |
| 56/22         | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/56/534) .....                                                                                            | 72           | 29. November 2001  | 128          |
| 56/23         | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/56/535) .....                                                                                                                                                                                                                  | 73           | 29. November 2001  | 130          |
| 56/24         | Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/56/536)                                                                                                                                                                                                                          |              |                    |              |
|               | A. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper .....                                                                                                                                                        | 74 e)        | 29. November 2001  | 132          |
|               | B. Flugkörper .....                                                                                                                                                                                                                                                       | 74 d)        | 29. November 2001  | 133          |
|               | C. Verringerung der Atomgefahr .....                                                                                                                                                                                                                                      | 74 n)        | 29. November 2001  | 134          |
|               | D. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....                                                                                                                                                                                       | 74 m)        | 29. November 2001  | 135          |
|               | E. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                  | 74 l)        | 29. November 2001  | 136          |
|               | F. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften .....                                                                                                                                              | 74 k)        | 29. November 2001  | 137          |
|               | G. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete .....                                                                                                                                                                                                      | 74 j)        | 29. November 2001  | 137          |
|               | H. Regionale Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                              | 74 o)        | 29. November 2001  | 139          |
|               | I. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....                                                                                                                                                                                          | 74 p)        | 29. November 2001  | 139          |



| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
|               | J. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll ..... | 74           | 29. November 2001 | 140          |
|               | K. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 74 i)        | 29. November 2001 | 141          |
|               | L. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 c)        | 29. November 2001 | 142          |
|               | M. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 74 t)        | 29. November 2001 | 143          |
|               | N. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 74           | 29. November 2001 | 145          |
|               | O. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 74           | 29. November 2001 | 147          |
|               | P. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74 h)        | 29. November 2001 | 148          |
|               | Q. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 74 s)        | 29. November 2001 | 149          |
|               | R. Nukleare Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74 r)        | 29. November 2001 | 150          |
|               | S. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 74 v)        | 29. November 2001 | 153          |
|               | T. Multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 74           | 29. November 2001 | 154          |
|               | U. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74 g)        | 29. November 2001 | 155          |
|               | V. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 74 q)        | 24. Dezember 2001 | 156          |
| 56/25         | Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/56/537)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |              |                   |              |
|               | A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 75 a)        | 29. November 2001 | 157          |
|               | B. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 75 e)        | 29. November 2001 | 159          |
|               | C. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 75 d)        | 29. November 2001 | 160          |
|               | D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 75 b)        | 29. November 2001 | 161          |
|               | E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 75 c)        | 29. November 2001 | 162          |
|               | F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 75 f)        | 29. November 2001 | 163          |
| 56/26         | Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/56/538)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |              |                   |              |
|               | A. Bericht der Abrüstungskommission .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 76 d)        | 29. November 2001 | 164          |
|               | B. Bericht der Abrüstungskonferenz .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 76 c)        | 29. November 2001 | 165          |
| 56/27         | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/56/539) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 77           | 29. November 2001 | 166          |
| 56/28         | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/56/540)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 78           | 29. November 2001 | 167          |
| 56/29         | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/56/541) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 79           | 29. November 2001 | 169          |
| 56/30         | Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/56/542) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 80           | 29. November 2001 | 170          |
| 56/31         | Jerusalem (A/56/L.23 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 42           | 3. Dezember 2001  | 26           |
| 56/32         | Der syrische Golan (A/56/L.24 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 42           | 3. Dezember 2001  | 27           |
| 56/33         | Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/56/L.19 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 41           | 3. Dezember 2001  | 28           |
| 56/34         | Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/56/L.20 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 41           | 3. Dezember 2001  | 29           |
| 56/35         | Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/56/L.21 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 41           | 3. Dezember 2001  | 30           |
| 56/36         | Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/56/L.22 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 41           | 3. Dezember 2001  | 31           |
| 56/37         | Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/56/L.28 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 48           | 4. Dezember 2001  | 33           |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                          | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/38         | Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit (A/56/L.27 und Add.1) .....                                                                                                                                                 | 108          | 5. Dezember 2001  | 34           |
| 56/39         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/56/L.25/Rev.2 und Add.1) .....                                                                                     | 21 g)        | 7. Dezember 2001  | 39           |
| 56/40         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/56/L.26 und Add.1) .....                                                                                                                        | 21 e)        | 7. Dezember 2001  | 41           |
| 56/41         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum (A/56/L.29 und Add.1) .....                                                                                                                                 | 21 m)        | 7. Dezember 2001  | 42           |
| 56/42         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (A/56/L.30) .....                                                                                                                | 21 l)        | 7. Dezember 2001  | 43           |
| 56/43         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/56/L.31 und Add.1) .                                                                                                                                              | 21 c)        | 7. Dezember 2001  | 44           |
| 56/44         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/56/L.32) .....                                                                                                              | 21 h)        | 7. Dezember 2001  | 45           |
| 56/45         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/56/L.34 und Add.1) .....                                                                                                      | 21 b)        | 7. Dezember 2001  | 47           |
| 56/46         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/56/L.35 und Add.1) .....                                                                                                                       | 21 f)        | 7. Dezember 2001  | 48           |
| 56/47         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/56/L.36 und Add.1) .....                                                                                                             | 21 d)        | 7. Dezember 2001  | 49           |
| 56/48         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/56/L.37 und Add.1) .....                                                                                                             | 21 j)        | 7. Dezember 2001  | 51           |
| 56/49         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/56/L.38 und Add.1) .....                                          | 21 k)        | 7. Dezember 2001  | 54           |
| 56/50         | Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/56/547) .....                                                                                                                                                                                  | 85           | 10. Dezember 2001 | 174          |
| 56/51         | Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/56/548).....                                                                                                                                               | 86           | 10. Dezember 2001 | 175          |
| 56/52         | Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/56/549) .....                                                                                                                                                                                       | 87           | 10. Dezember 2001 | 180          |
| 56/53         | Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/56/549).....                                                                                                | 87           | 10. Dezember 2001 | 181          |
| 56/54         | Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/56/549) .....                                                                                                                        | 87           | 10. Dezember 2001 | 182          |
| 56/55         | Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/56/549).....                                                                                         | 87           | 10. Dezember 2001 | 183          |
| 56/56         | Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/56/549) .....                                                                                                                            | 87           | 10. Dezember 2001 | 184          |
| 56/57         | Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/56/549).....                                                                                                                                               | 87           | 10. Dezember 2001 | 186          |
| 56/58         | Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/56/549).....                                                                                                                                                              | 87           | 10. Dezember 2001 | 187          |
| 56/59         | Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/56/550) .....                                | 88           | 10. Dezember 2001 | 187          |
| 56/60         | Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/56/550) ..... | 88           | 10. Dezember 2001 | 189          |
| 56/61         | Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/56/550).....                                                                                       | 88           | 10. Dezember 2001 | 190          |
| 56/62         | Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/56/550) .....                                                       | 88           | 10. Dezember 2001 | 191          |
| 56/63         | Der besetzte syrische Golan (A/56/550) .....                                                                                                                                                                                          | 88           | 10. Dezember 2001 | 192          |
| 56/64         | Informationsfragen (A/56/552)                                                                                                                                                                                                         |              |                   |              |
|               | A. Information im Dienste der Menschheit.....                                                                                                                                                                                         | 90           | 10. Dezember 2001 | 193          |
|               | B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....                                                                                                                                                          | 90           | 24. Dezember 2001 | 194          |
| 56/65         | Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (A/56/553).....                                                                                       | 91           | 10. Dezember 2001 | 201          |
| 56/66         | Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/56/554).....                                                                                | 92 und 18    | 10. Dezember 2001 | 202          |
| 56/67         | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/56/555) .....        | 93 und 12    | 10. Dezember 2001 | 204          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                 | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/68         | Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/56/556).....                                                                                      | 94           | 10. Dezember 2001 | 207          |
| 56/69         | Westsaharafrage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                             | 18           | 10. Dezember 2001 | 207          |
| 56/70         | Neukaledonien-Frage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                         | 18           | 10. Dezember 2001 | 209          |
| 56/71         | Tokelau-Frage (A/56/557) .....                                                                                                                                                                                               | 18           | 10. Dezember 2001 | 210          |
| 56/72         | Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferinseln (A/56/557) |              |                   |              |
|               | A. Allgemeines.....                                                                                                                                                                                                          | 18           | 10. Dezember 2001 | 211          |
|               | B. Einzelne Hoheitsgebiete .....                                                                                                                                                                                             | 18           | 10. Dezember 2001 | 214          |
| 56/73         | Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/56/23) .....                                                                                                                                                   | 18           | 10. Dezember 2001 | 54           |
| 56/74         | Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/L.40) .....                                                                                                          | 18           | 10. Dezember 2001 | 55           |
| 56/75         | Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/56/L.47 und Add.1) .....                                                                                                    | 23           | 11. Dezember 2001 | 58           |
| 56/76         | Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A/56/L.33 und Add.1) .....                                                                                                                                                          | 39           | 11. Dezember 2001 | 59           |
| 56/77         | Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/56/586) .....                                                                                              | 159          | 12. Dezember 2001 | 507          |
| 56/78         | Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/56/587 und Corr.1) .....                                                                                                         | 160          | 12. Dezember 2001 | 509          |
| 56/79         | Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung (A/56/588 und Corr.1) .....                                                                                | 161          | 12. Dezember 2001 | 510          |
| 56/80         | Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen (A/56/588 und Corr.1) .....                                                                                | 161          | 12. Dezember 2001 | 511          |
| 56/81         | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (A/56/588 und Corr. 1) .....                                                                                               | 161          | 12. Dezember 2001 | 515          |
| 56/82         | Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreifundfünfzigste Tagung (A/56/589 und Corr.1) .....                                                                                                                           | 162          | 12. Dezember 2001 | 529          |
| 56/83         | Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (A/56/589 und Corr.1) .....                                                                                                                                | 162          | 12. Dezember 2001 | 530          |
| 56/84         | Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/56/590 und Corr.1) .....                                                                                                                                         | 163          | 12. Dezember 2001 | 537          |
| 56/85         | Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/56/591) .....                                                                                                                                                            | 164          | 12. Dezember 2001 | 538          |
| 56/86         | Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/56/592) .....                                                                                                              | 165          | 12. Dezember 2001 | 540          |
| 56/87         | Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/56/592) .....                                                   | 165          | 12. Dezember 2001 | 542          |
| 56/88         | Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/56/593) .....                                                                                                                                                   | 166          | 12. Dezember 2001 | 545          |
| 56/89         | Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/56/594 und Corr.1) .....                                                              | 167          | 12. Dezember 2001 | 548          |
| 56/90         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (A/56/596) .....                                                                                               | 170          | 12. Dezember 2001 | 549          |
| 56/91         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation (A/56/597 und Corr.1) .....                                                                                       | 172          | 12. Dezember 2001 | 549          |
| 56/92         | Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (A/56/598 und Corr.1) .....                                                                                            | 173          | 12. Dezember 2001 | 549          |
| 56/93         | Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (A/56/599) .....                                                                                                                                    | 174          | 12. Dezember 2001 | 550          |
| 56/94         | Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/56/L.10 und Add.1) .....                                                                                                                                             | 14           | 14. Dezember 2001 | 60           |
| 56/95         | Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A/56/L.48) .....                                                                                                                                                    | 29           | 14. Dezember 2001 | 65           |
| 56/96         | Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/56/L.46 und Add.1) .....                              | 35           | 14. Dezember 2001 | 65           |
| 56/97         | Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/56/L.41/Rev.1 und Add.1) .....                                                                                                                          | 33           | 14. Dezember 2001 | 67           |
| 56/98         | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/56/L.43 und Add.1) .....                                                                                                    | 21 a)        | 14. Dezember 2001 | 69           |
| 56/99         | Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/56/L.14 und Add.1) .....                                                                                                                                                                | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 70           |
| 56/100        | Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/56/L.39 und Add.1) .....                                                                                             | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 70           |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/101        | Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/56/L.49 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 72           |
| 56/102        | Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/56/L.50 und Add.1) .....                                                                                               | 20 d)        | 14. Dezember 2001 | 73           |
| 56/103        | Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung (A/56/L.51 und Korr.1 und Add.1) .....                                                                                                                                                         | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 75           |
| 56/104        | Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/56/L.52 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                             | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 77           |
| 56/105        | Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/56/L.53 und Add.1) .....                                                                                                                                                                     | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 79           |
| 56/106        | Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/56/L.54 und Add.1) .....                                                                                                                                               | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 81           |
| 56/107        | Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/56/L.55 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                           | 20 a)        | 14. Dezember 2001 | 83           |
| 56/108        | Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/56/L.56 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                               | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 84           |
| 56/109        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/56/L.57 und Add.1) .....                                                                                                          | 20 c)        | 14. Dezember 2001 | 85           |
| 56/110        | Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/56/L.58 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                       | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 87           |
| 56/111        | Hilfe für das palästinensische Volk (A/56/L.59 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                | 20 e)        | 14. Dezember 2001 | 88           |
| 56/112        | Nothilfe für Sudan (A/56/L.60 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 20 b)        | 14. Dezember 2001 | 90           |
| 56/113        | Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....                                                                                                                                                                                                                  | 108          | 19. Dezember 2001 | 289          |
| 56/114        | Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                               | 108          | 19. Dezember 2001 | 290          |
| 56/115        | Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert .....                                                                                                                                                                                             | 108          | 19. Dezember 2001 | 291          |
| 56/116        | Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle .....                                                                                                                                                                                                                                         | 108          | 19. Dezember 2001 | 293          |
| 56/117        | Jugendpolitiken und Jugendprogramme .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 108          | 19. Dezember 2001 | 295          |
| 56/118        | Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 109          | 19. Dezember 2001 | 298          |
| 56/119        | Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....                                                                                                                                                                 | 110          | 19. Dezember 2001 | 298          |
| 56/120        | Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern ..... | 110          | 19. Dezember 2001 | 300          |
| 56/121        | Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien .....                                                                                                                                                                                                                                      | 110          | 19. Dezember 2001 | 301          |
| 56/122        | Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....                                                                                                                                                                                                  | 110          | 19. Dezember 2001 | 302          |
| 56/123        | Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....                                                                                                                            | 110          | 19. Dezember 2001 | 303          |
| 56/124        | Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems .....                                                                                                                                                                                                                                       | 111          | 19. Dezember 2001 | 305          |
| 56/125        | Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau .....                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 312          |
| 56/126        | Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft .....                                                                                                                                                                                                                                                         | 112          | 19. Dezember 2001 | 313          |
| 56/127        | Verbesserung der Situation der Frauen im Systems der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 314          |
| 56/128        | Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen .....                                                                                                                                                                                                          | 112          | 19. Dezember 2001 | 317          |
| 56/129        | Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten .....                                                                                                                                                                                                                                                  | 112          | 19. Dezember 2001 | 320          |
| 56/130        | Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau .....                                                                                                                                                                                                                                                    | 112          | 19. Dezember 2001 | 322          |
| 56/131        | Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen .....                                                                                                                                                                                                                                                                     | 112          | 19. Dezember 2001 | 324          |
| 56/132        | Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....                                                                                                    | 113          | 19. Dezember 2001 | 326          |
| 56/133        | Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                 | 114          | 19. Dezember 2001 | 330          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/134        | Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten .....                                                     | 114          | 19. Dezember 2001 | 330          |
| 56/135        | Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....                                                                                                                                                                                                                          | 114          | 19. Dezember 2001 | 332          |
| 56/136        | Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....                                                                                                                                                                                                                                     | 114          | 19. Dezember 2001 | 336          |
| 56/137        | Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....                                                                                                                                                                                                                           | 114          | 19. Dezember 2001 | 337          |
| 56/138        | Die Rechte des Kindes .....                                                                                                                                                                                                                                                                | 115          | 19. Dezember 2001 | 339          |
| 56/139        | Mädchen .....                                                                                                                                                                                                                                                                              | 115          | 19. Dezember 2001 | 340          |
| 56/140        | Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt .....                                                                                                                                                                                                                  | 116          | 19. Dezember 2001 | 343          |
| 56/141        | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....                                                                                                                                                                                                                     | 118          | 19. Dezember 2001 | 345          |
| 56/142        | Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....                                                                                                                                                                                                                          | 118          | 19. Dezember 2001 | 346          |
| 56/143        | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....                                                                                                                                                                                                  | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 346          |
| 56/144        | Internationale Menschenrechtspakte .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 349          |
| 56/145        | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen .....                                                                                                                                                                               | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 352          |
| 56/146        | Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechts-Vertragsorgane .....                                                                                                                                                                                        | 119 a)       | 19. Dezember 2001 | 354          |
| 56/147        | Menschenrechtserziehung .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 355          |
| 56/148        | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen .....                                                                                                                                                                                                                                        | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 356          |
| 56/149        | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                        | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 357          |
| 56/150        | Recht auf Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                                | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 359          |
| 56/151        | Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung .....                                                                                                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 362          |
| 56/152        | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen ..... | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 365          |
| 56/153        | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität .....                                                                      | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 366          |
| 56/154        | Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen als wichtiger Bestandteil der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte .....                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 368          |
| 56/155        | Recht auf Nahrung .....                                                                                                                                                                                                                                                                    | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 369          |
| 56/156        | Menschenrechte und kulturelle Vielfalt .....                                                                                                                                                                                                                                               | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 371          |
| 56/157        | Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz .....                                                                                                                                                                                                                                   | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 373          |
| 56/158        | Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                              | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 376          |
| 56/159        | Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung .....                                                                                                           | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 378          |
| 56/160        | Menschenrechte und Terrorismus .....                                                                                                                                                                                                                                                       | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 379          |
| 56/161        | Menschenrechte in der Rechtspflege .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 382          |
| 56/162        | Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören .....                                                                                                                                    | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 384          |
| 56/163        | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen .....                                                                                     | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 385          |
| 56/164        | Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen .....                                                                                                                                                                                                                                      | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 386          |
| 56/165        | Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....                                                                                                                                                                                                  | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 388          |
| 56/166        | Menschenrechte und Massenabwanderungen .....                                                                                                                                                                                                                                               | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 390          |
| 56/167        | Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung .....                                                                                                                                                                                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 392          |
| 56/168        | Umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen .....                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 396          |
| 56/169        | Die Menschenrechtssituation in Kambodscha .....                                                                                                                                                                                                                                            | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 398          |
| 56/170        | Schutz von Migranten .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 119 b)       | 19. Dezember 2001 | 402          |
| 56/171        | Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....                                                                                                                                                                                                                         | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 404          |
| 56/172        | Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas .....                                                                                                                                                                                                                                  | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 406          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/173        | Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 408          |
| 56/174        | Die Menschenrechtssituation in Irak .....                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 413          |
| 56/175        | Die Menschenrechtssituation in Sudan .....                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 416          |
| 56/176        | Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 119 c)       | 19. Dezember 2001 | 421          |
| 56/177        | Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....                                                                                                                                                                                               | 27           | 19. Dezember 2001 | 425          |
| 56/178        | Internationaler Handel und Entwicklung (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                       | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 225          |
| 56/179        | Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                  | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 225          |
| 56/180        | Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (A/56/558/Add.1) .....                                                                                                                                                                                             | 95 a)        | 21. Dezember 2001 | 226          |
| 56/181        | Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/56/558/Add.2) .....                                           | 95 b)        | 21. Dezember 2001 | 229          |
| 56/182        | Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/56/558/Add.3) .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 95 c)        | 21. Dezember 2001 | 229          |
| 56/183        | Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (A/56/558/Add.3) .....                                                                                                                                                                                                                                                                 | 95 c)        | 21. Dezember 2001 | 231          |
| 56/184        | Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/56/558/Add.4) .....                                                                                                                                                               | 95 d)        | 21. Dezember 2001 | 232          |
| 56/185        | Privatwirtschaft und Entwicklung (A/56/559) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 96 a)        | 21. Dezember 2001 | 233          |
| 56/186        | Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/56/559) .....                                                                                                                                                              | 96 a)        | 21. Dezember 2001 | 233          |
| 56/187        | Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (A/56/559) .....                                                                                                                                                                                                                                                 | 96 b)        | 21. Dezember 2001 | 234          |
| 56/188        | Die Frau und die Entwicklung (A/56/560/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 97 a)        | 21. Dezember 2001 | 236          |
| 56/189        | Erschließung der Humanressourcen (A/56/560/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                                                             | 97 b)        | 21. Dezember 2001 | 240          |
| 56/190        | Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/56/560/Add. 3) .....                                                                                                                                                              | 97 c)        | 21. Dezember 2001 | 242          |
| 56/191        | Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/56/560/Add.4) ..... | 97 d)        | 21. Dezember 2001 | 243          |
| 56/192        | Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003) (A/56/561/Add.8) ..                                                                                                                                                                                                                                      | 98           | 21. Dezember 2001 | 243          |
| 56/193        | Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung (A/56/561/Add.8) .....                                                                                                                                                                                                    | 98           | 21. Dezember 2001 | 244          |
| 56/194        | Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/56/561/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                        | 98 b)        | 21. Dezember 2001 | 245          |
| 56/195        | Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie (A/56/561/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 98 b)        | 21. Dezember 2001 | 245          |
| 56/196        | Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/56/561/Add.3) .....                                                                                                                           | 98 c)        | 21. Dezember 2001 | 248          |
| 56/197        | Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/56/561/Add.4) .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 98 d)        | 21. Dezember 2001 | 250          |
| 56/198        | Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/56/561/Add.5) .....                                                                                                                                                                   | 98 e)        | 21. Dezember 2001 | 251          |
| 56/199        | Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/56/561/Add.6) ....                                                                                                                                                                                                                                         | 98 f)        | 21. Dezember 2001 | 253          |
| 56/200        | Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (A/56/561/Add.7) .....                                                                                                                                                                                            | 98 g)        | 21. Dezember 2001 | 255          |
| 56/201        | Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/56/562/Add.1) .....                                                                                                                                                                                                 | 99 a)        | 21. Dezember 2001 | 257          |
| 56/202        | Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/56/562/Add.2) .....                                                                                                                                                                                                                                   | 99 b)        | 21. Dezember 2001 | 265          |
| 56/203        | Internationale Migration und Entwicklung (A/56/563) .....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 100          | 21. Dezember 2001 | 268          |
| 56/204        | Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/56/564) .....                                                                                             | 101          | 21. Dezember 2001 | 270          |
| 56/205        | Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/56/565) .....                                                                                                                              | 102          | 21. Dezember 2001 | 271          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/206        | Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) (A/56/565) .....                              | 102          | 21. Dezember 2001 | 272          |
| 56/207        | Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/56/566) .....                                            | 103          | 21. Dezember 2001 | 275          |
| 56/208        | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/56/567) .....                                                                                                                                                                                 | 104          | 21. Dezember 2001 | 280          |
| 56/209        | Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/56/568) .....                                                                                                                    | 105          | 21. Dezember 2001 | 281          |
| 56/210        | Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/56/570) .....                                                                                                                                                                                     | 107          | 21. Dezember 2001 | 281          |
| 56/211        | Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/56/571) .....                                                               | 12           | 21. Dezember 2001 | 282          |
| 56/212        | Globaler Ethikkodex für den Tourismus (A/56/571) .....                                                                                                                                                                                                      | 12           | 21. Dezember 2001 | 282          |
| 56/213        | Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/56/571) .....                                                                                                                                                                                                     | 12           | 21. Dezember 2001 | 283          |
| 56/214        | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/56/722) .....                                                                                                                                                                          | 134 b)       | 21. Dezember 2001 | 438          |
| 56/215        | Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/56/L.65 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                        | 40           | 21. Dezember 2001 | 92           |
| 56/216        | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/56/L.66 und Add.1 und A/56/L.67) .....                                                                                                   | 21 i)        | 21. Dezember 2001 | 94           |
| 56/217        | Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/56/L.64 und Add.1) .....                                                                                                                                            | 20           | 21. Dezember 2001 | 97           |
| 56/218        | Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/56/L.61 und Add.1) .....                                                                                             | 22           | 21. Dezember 2001 | 101          |
| 56/219        | Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/56/L.63/Rev.1 und Add.1) .....                                                                                                                                                                                     | 38           | 21. Dezember 2001 | 103          |
| 56/220        | Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/56/L.62 und Add.1)                    |              |                   |              |
|               | A. Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....                                                                                                                                               | 20 f) und 43 | 21. Dezember 2001 | 106          |
|               | B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....                                                                                                                                              | 20 f) und 43 | 21. Dezember 2001 | 108          |
| 56/221        | Vollmachten der Vertreter auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung (A/56/724) .....                                                                                                                                                        | 3            | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/222        | Sondertagung der Generalversammlung über Kinder (A/56/L.7) .....                                                                                                                                                                                            | 26           | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/223        | Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/56/L.42/Rev.1) .....                                                                                                                                                                            | 44           | 24. Dezember 2001 | 111          |
| 56/224        | Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/56/L.45/Rev.1 und Add.1) ..... | 44           | 24. Dezember 2001 | 113          |
| 56/225        | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/55/572/Add.1) .....                                                                                                                                          | 89           | 24. Dezember 2001 | 220          |
| 56/226        | Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (A/56/561/Add.1) .....                                                                                                                                                                                               | 98 a)        | 24. Dezember 2001 | 284          |
| 56/227        | Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/56/569) .....                                                                                                                                                          | 106 b)       | 24. Dezember 2001 | 285          |
| 56/228        | Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern .....                                                                                                                                                  | 109          | 24. Dezember 2001 | 426          |
| 56/229        | Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....                                                                                                                                                                                 | 112          | 24. Dezember 2001 | 428          |
| 56/230        | Subregionales Zentrum für Menschenrecht und Demokratie in Zentralafrika .....                                                                                                                                                                               | 119 b)       | 24. Dezember 2001 | 430          |
| 56/231        | Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....                                                                                                                                                                                                                | 119 c)       | 24. Dezember 2001 | 430          |
| 56/232        | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....                                                                                                         | 118          | 24. Dezember 2001 | 433          |
| 56/233        | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/56/651) .....                                                                                                                                               | 120          | 24. Dezember 2001 | 440          |
| 56/234        | Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind (A/56/652) .....                                                            | 121 und 128  | 24. Dezember 2001 | 440          |
| 56/235        | Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (A/56/652) .....                            | 121 und 128  | 24. Dezember 2001 | 441          |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
| 56/236        | Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 122          | 24. Dezember 2001 | 441          |
| 56/237        | Entwicklungskonto (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 122          | 24. Dezember 2001 | 442          |
| 56/238        | Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 122          | 24. Dezember 2001 | 442          |
| 56/239        | Informationstechnik (A/56/653) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 122          | 24. Dezember 2001 | 443          |
| 56/240        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/56/735)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |              |                   |              |
|               | A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 122          | 24. Dezember 2001 | 443          |
|               | B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 122          | 24. Dezember 2001 | 446          |
| 56/241        | Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/56/738) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 122 und 133  | 24. Dezember 2001 | 447          |
| 56/242        | Konferenzplanung (A/56/737) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 124          | 24. Dezember 2001 | 448          |
| 56/243        | Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/56/728) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 125          | 24. Dezember 2001 | 453          |
| 56/244        | Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/56/729) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 127          | 24. Dezember 2001 | 454          |
| 56/245        | Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/56/655) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 128          | 24. Dezember 2001 | 459          |
| 56/246        | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/56/739) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 130          | 24. Dezember 2001 | 460          |
| 56/247        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/56/730 und Corr.1) .....                                                                                                                                                                                                                            | 131          | 24. Dezember 2001 | 461          |
| 56/248        | Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/56/731) ..... | 132          | 24. Dezember 2001 | 463          |
| 56/249        | Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/56/715) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 136          | 24. Dezember 2001 | 465          |
| 56/250        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (A/56/714 und Corr.1) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 137          | 24. Dezember 2001 | 467          |
| 56/251        | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/56/712) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 141          | 24. Dezember 2001 | 468          |
| 56/252        | Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (A/56/713) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 158          | 24. Dezember 2001 | 470          |
| 56/253        | Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 123          | 24. Dezember 2001 | 471          |
| 56/254        | Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |              |                   |              |
|               | A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 123          | 24. Dezember 2001 | 499          |
|               | B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 123          | 24. Dezember 2001 | 502          |
|               | C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2002 .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 123          | 24. Dezember 2001 | 502          |
| 56/255        | Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 123          | 24. Dezember 2001 | 503          |
| 56/256        | Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 123          | 24. Dezember 2001 | 505          |
| 56/257        | Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 123          | 24. Dezember 2001 | 505          |





